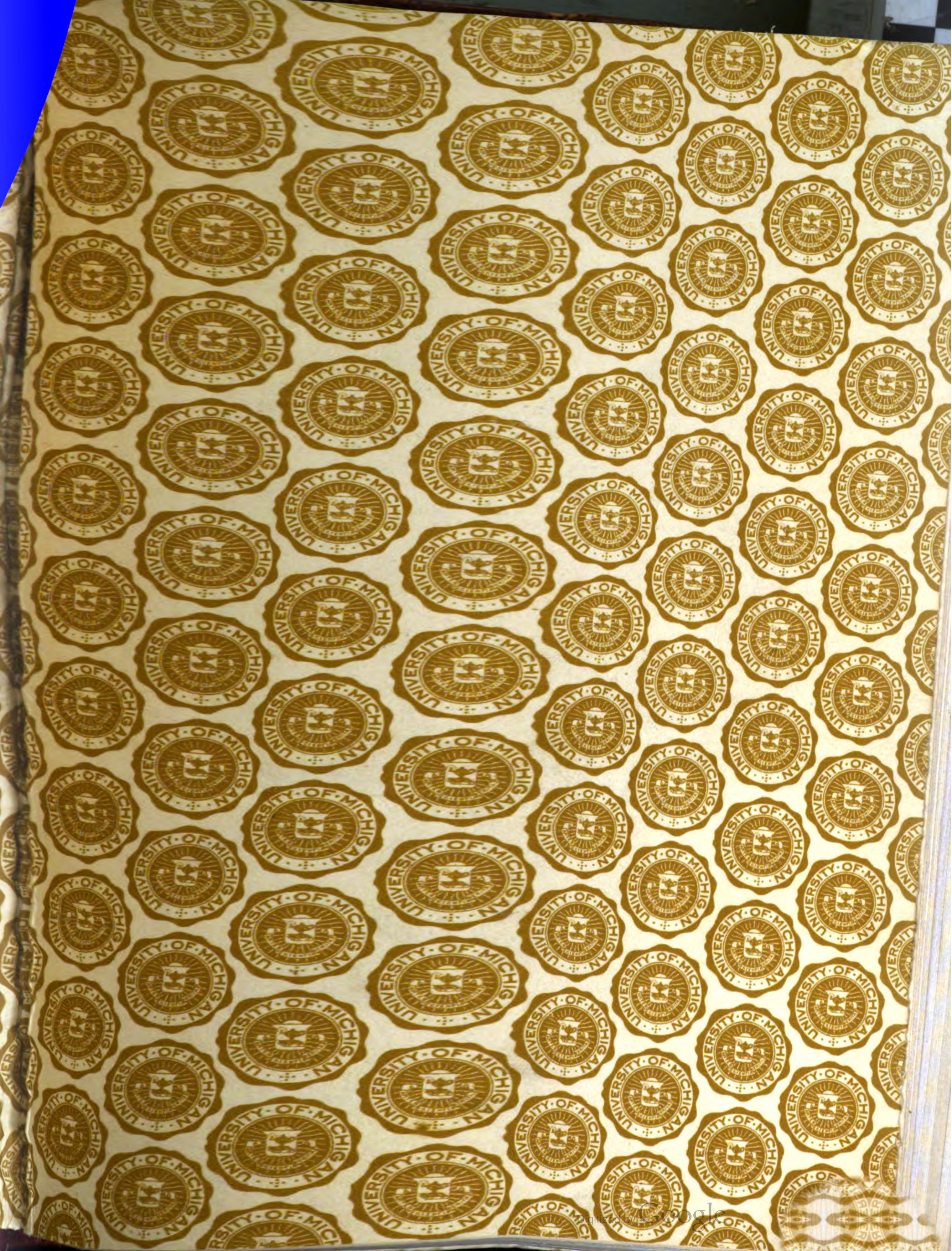



B 372331
DUPL



1817
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE










Digitized by Google

ARCHIV
FÜR
KRIMINOLOGIE
(Kriminalanthropologie und Kriminalistik)

begründet von **Dr. Hans Gross**

Unter Mitwirkung von

Hans Schober
Polizeipräsident von Wien, ehem. Ministerpräsident

Dr. Robert Sommer
Geh. Medizinalrat, Universitätsprof., Gießen

Herausgegeben von

Dr. Robert Heindl
Wirkl. Legationsrat, Berlin

82. BAND

Mit 126 Abbildungen



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1928

Inhalt des 82. Bandes.

1. Heft

ausgegeben im Januar 1928.

Seite

2./3. Heft

ausgegeben im April 1928.

Originalarbeiten.

Seite

Kleinere Mitteilungen.

Buchbesprechungen.

---

4. Heft

ausgegeben im Juni 1928.

Originalarbeiten.

Seite

Kleinere Mitteilungen.

Buchbesprechungen.

Abb. 1.

Nicht Selbstmord, sondern Mord.

Die Lage der Leiche ließ zunächst auf Selbstmord durch Erhängen schließen. Die genauere Untersuchung ergab jedoch, daß unterhalb der am Kieferrand entlang laufenden Strangfurche noch Eintrocknungserscheinungen an der Haut vorhanden waren. Diese rührten vom Druck des Daumens des Mörders her. Das Mädchen war erwürgt, und nachträglich, um Selbstmord vorzutäuschen, aufgehängt worden. Die Strangfurche entstand also nach Eintritt des Todes. (Vergl. Seite 4.)



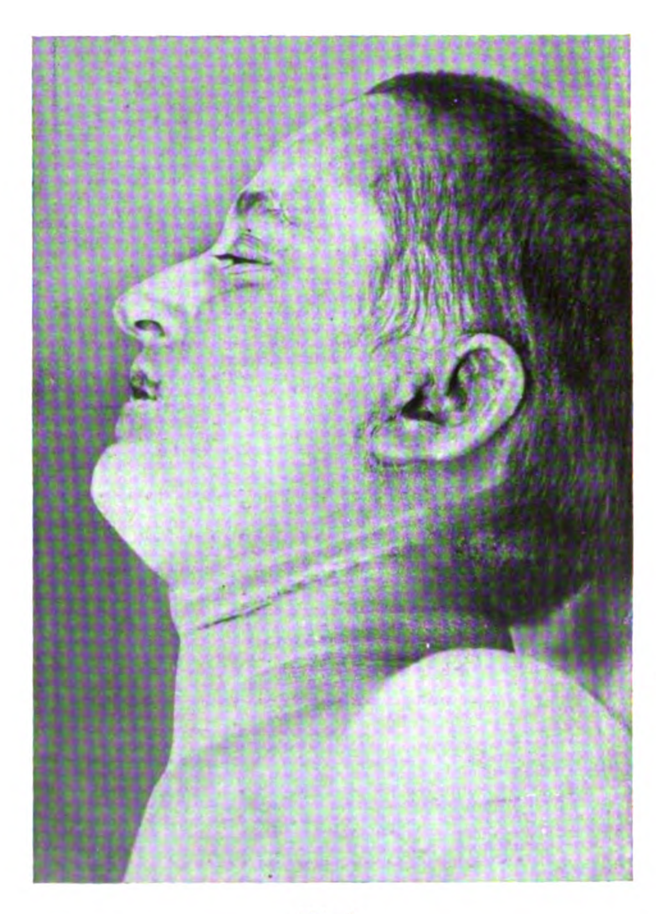


Abb. 2.

Nicht Mord, sondern Todesfall ohne fremdes Zutun.

Die scheinbare Strangfurche entstand erst nach dem Eintritt des Todes und zwar durch den Druck des Kragens nach Auftreibung des Halses durch Fäulnisgase.



Die Leichenerscheinungen.

Von
Heinrich Hildebrand,
o. Professor der gerichtlichen Medizin in Marburg.

(Mit 16 Abbildungen.)[1])

Seit wann ist der Tod eingetreten? — Stammen Verletzungen aus der Zeit vor oder nach dem Tod? — Strangfurchen und Würgespuren. — Sichere Todeszeichen. — Wie lag die Leiche bei Eintritt des Todes? — Ist ein Gegenstand schon bei Eintritt des Todes in der Hand des Toten gewesen oder wurde er der Leiche erst später in die Hand gedrückt? — Sarggeburten.

Sofort mit dem Aufhören des Lebens pflegen sich eine Reihe von Erscheinungen einzustellen, aus denen im allgemeinen auf den Eintritt des Todes geschlossen wird, die aber keineswegs sichere Zeichen des Todes sind: Solche Erscheinungen sind Aufhören der Atmung, des Herzschlags, Erblassen der Körperoberfläche, Veränderung der Gesichtszüge. Diese Erscheinungen sind nicht sichere Zeichen des Todes, weil sie in ausgesprochener Weise vorhanden sein können, obwohl tatsächlich der Tod nicht eingetreten ist. Der „Scheintod" kommt nicht nur in Romanen vor, sondern wird in seltenen Fällen tatsächlich beobachtet. In neuerer Zeit machte ein Fall in Berlin großes Aufsehen. Eine Krankenschwester wurde im Grunewald anscheinend leblos aufgefunden. Sie wurde von einem Arzt besichtigt. Dieser stellte einen Leichenschauschein aus und gab als Todesursache Herzschwäche an. Als die Schwester eine Zeitlang in der Wärme gelegen hatte, fing sie an sich zu bewegen; es stellte sich heraus, daß sie nur scheintot gewesen war.

---

[1]) Die Abbildungen sind der Redaktion teils von Prof. Hildebrand, teils von Prof. Reuter (Hamburg) freundlichst überlassen.

Der Zustand, in dem sie sich befunden hatte, war wohl die Folge großer Dosen von Veronal unter gleichzeitiger Einwirkung der Kälte (B. Kl. W.).

Dieser Fall mahnt zur Vorsicht bei Ausstellung von Leichenschauscheinen. Die oben genannten unsicheren Todeszeichen genügen nicht, um den Tod festzustellen.

Erwähnt sei noch, daß die Leichenschau nicht nur den Zweck hat, festzustellen, ob, sondern auch woran der Betreffende gestorben ist, ob vielleicht ein gewaltsamer Tod vorliegt.

Auch in dieser Beziehung kann man nicht vorsichtig genug sein. Ich habe folgenden Fall erlebt. Eine Frau war von ihrem Mieter aufgehängt worden. Die Angehörigen nahmen Selbstmord an, wollten die Angelegenheit vertuschen und legten die Leiche mit Kleidern in das Bett. Der Arzt, der zur Leichenschau gerufen war, stellte, ohne die Leiche näher zu betrachten, einen Leichenschein mit der Diagnose Herzschlag aus. Im weiteren Verlauf ergaben sich Verdachtsmomente gegen den Mieter; die Leiche wurde beschlagnahmt und kam zur gerichtlichen Sektion. Bei dieser fanden wir die deutlich ausgebildete, tiefe pergamente Strangfurche am Hals. Der Mörder wurde später der Tat überführt und hingerichtet.

Von den unsicheren Zeichen des Todes interessiert uns Gerichtsärzte nur das Erblassen der Körperoberfläche. Es können nämlich krankhafte Rötungen, welche im Leben vorhanden waren, nach dem Tode schwinden; so die Scharlachröte; besonders wichtig ist das bei Verbrennungen. Die Zeichen der Verbrennungen ersten Grades können größtenteils vergehen, so daß man durch die Besichtigung der Leiche über den Umfang der Verbrennung nicht genügend aufgeklärt wird.

Venöse Stauungen können im Gegensatz hierzu bestehen bleiben, z. B. im Gesicht bei Erstickten (Abb. 3 auf S. 9).

Alsbald nach dem Tode beginnt der Leichnam zu erkalten. Ob bei starker Fäulnis später wieder eine leichte Erwärmung eintreten kann, mag dahingestellt bleiben. Es wird von einigen Autoren angegeben; mir selbst fehlen derartige Erfahrungen.

Die Abkühlung erfolgt ziemlich gleichmäßig, und man hat deshalb versucht, aus der Temperatur der Leiche einen Schluß auf die Zeit des Todes zu ziehen. Diese Versuche sind aber ziemlich aussichtslos. Gewiß kann man, wenn man unbekleidete Leichen in bestimmter Zimmertemperatur liegen läßt, eine gleichmäßige Abnahme der Temperatur feststellen, aber in der Praxis wirken soviel

äußere Umstände mit, welche die Abkühlung beeinträchtigen: Kleider, Bett, äußere Temperatur, Körperbeschaffenheit usw., daß es unmöglich ist, bestimmte Sätze aufzustellen. Ich selbst habe mehrfach Leichen seziert, welche im Bett liegen geblieben waren und nach zwei Tagen im Innern noch ganz warm waren.

In den ersten Stunden nach dem Tode hören auch die Lebensäußerungen der Gewebe auf. Es ist bekannt, daß mit dem Moment des Todes, d. h. nach endgültigem Stillstand des Herzschlags und der Atmung die einzelnen Zellen des Körpers keineswegs absterben, daß sie vielmehr noch längere Zeit Lebensäußerungen von sich geben können. Hierüber sind sehr interessante Versuche gemacht worden. Die Feststellung, daß die Muskeln sowohl mechanisch als elektrisch reizbar bleiben, daß auch nach dem Tode die Pupillen noch reagieren, daß postmortale Verdauung stattfindet usw., sind vom physiologischen Standpunkt aus gewiß interessant, spielen aber keine Rolle bei gerichtsärztlichen Begutachtungen.

Im weiteren Verlauf kommt es zu einigen Erscheinungen, welche der Wasserverdunstung ihre Entstehung verdanken. So beginnen die Augäpfel schlaff zu werden; die Hornhaut wird trübe und schließlich gefaltet. Der Beginn ist verschieden, meist beginnt die Erscheinung schon nach einigen Stunden, sie bildet ein sicheres Zeichen des Todes. Geht die Leiche in Fäulnis über und bilden sich Gase, so können später die Augäpfel wieder voll werden.

Auch an den Bindehäuten der Augen zeigen sich Eintrocknungserscheinungen da, wo sie nicht von den Lidern bedeckt werden; von der Hornhaut ziehen dann eingetrocknete, gelbbräunliche Streifen nach den beiden Augenwinkeln.

Außerordentlich wichtig ist es, daß an allen Stellen der Leiche, an denen die Oberhaut abgestreift ist, eine Eintrocknung der bloßgelegten Lederhaut stattfindet. Dabei ist einerlei, ob die Oberhaut im Leben kurz vor dem Tode, vielleicht gelegentlich eines dem Tod vorausgegangenen Kampfes oder nach dem Tod abgestreift ist. In beiden Fällen haben wir den gleichen Vorgang; die bloßgelegte Cutis trocknet, wird hart, verfärbt sich und sieht rotbraun aus. Es ist selbstverständlich von größter Wichtigkeit, festzustellen, ob es sich bei diesen Stellen um vitale oder postmortale Veränderungen handelt. Deshalb die Bestimmungen in den Vorschriften für gerichtliche Sektionen, daß alle derartigen Stellen eingeschnitten und auf Blutungen in das unterliegende Gewebe untersucht werden sollen. Eine Gewalt, welche im Leben dazu führt, daß die Oberhaut

abgestreift wird, hat auch meistens den Effekt, daß in dem darunterliegenden Gewebe Blutungen, wenn auch im kleinsten Ausmaße, erfolgen. Es wird meist mit bloßem Auge gelingen, bei Einschnitten Blutungen zu sehen. Bleibt es ungewiß, ob solche vorhanden sind, so ist die mikroskopische Untersuchung vorzunehmen, welche ziemlich bestimmt Aufschluß gibt. Nur in seltenen Fällen bei ganz oberflächlichen Abschürfungen ist eine Unterscheidung nicht möglich. Mir gelang es in ein paar Fällen von Kindesmord durch Erwürgen, Blutungen unterhalb der Druckstellen mikroskopisch nachzuweisen.

Die Austrocknung findet auch statt, wenn kurz vor dem Tod eine Stelle der Haut stark komprimiert wurde, so daß sie anämisch wird und Blut und Gewebsflüssigkeit aus ihr herausgedrückt wird. Tritt während des Druckes der Tod ein, so füllen sich die Gefäße nicht wieder mit Blut, das Gewebe bleibt trocken und ist der weiteren Austrocknung stärker ausgesetzt als die Umgebung. So kommen die harten Strangfurchen zustande, ferner die Eintrocknungen an den Druckstellen bei Erwürgen. Vor kurzem wurde hier eine Frau erwürgt aufgefunden, bei welcher sich eine große eingetrocknete Stelle an einer Seite des Halses fand, die der Form des Daumens des Täters entsprach und auch vom Druck des Daumens herrührte. Die Epidermis war nicht abgestreift; es fanden sich keine Blutungen, da bis zum Tod alle Blutgefäße zugedrückt waren (Abb. 1).

Leichter ist die Erkennung einer vitalen Verletzung, wenn bis zum Tod noch eine gewisse Zeit verstrich, so daß sich Reaktionserscheinungen ausbilden können; dazu gehören Bildung eines echten Schorfs, Absonderung von Wundsekret, Verkleben der Wundränder, größere Blutungen.

Daß es auch aus einem nach dem Tode durchschnittenen Gefäß, welches Blut enthält, noch bluten kann, indem sich das Blut nach unten senkt, ist selbstverständlich. Es kann so selbst zu größeren Blutlachen kommen; eine genaue Besichtigung der Wunde wird ergeben, daß in ihrer Umgebung das Gewebe nicht mit Blut durchtränkt ist, und daraus kann der Schluß gezogen werden, daß es sich um postmortale Blutungen handelt. Ein ganz sicheres Zeichen dafür, daß die Blutung zu Lebzeiten erfolgte, ist die Einatmung von Blut in die Lungen.

Die zarten Lippen Neugeborener können so starke Verdunstungserscheinungen aufweisen, daß sie stark schrumpfen, hart und fast schwarz werden, so daß sie wie verätzt aussehen. Es soll einigemal der Verdacht der Vergiftung mit Schwefelsäure entstanden und ein Verfahren gegen die Kindesmutter eingeleitet worden sein. Ich habe

Fälle gesehen, in welchen eine Täuschung möglich war. Zur Unterscheidung genügt Einschneiden; bei Eintrocknung sind alle Gewebe erhalten, bei Verätzung sind sie teilweise zerstört; im Zweifelsfall bringt mikroskopische Untersuchung sicheren Aufschluß.

Noch eine weitere Eintrocknungserscheinung kann bei kleinen fetten Kindern zur Verwechslung Anlaß geben. Sind Kinder schlecht gehalten, ist es bei ihnen am Hals in einer durch Fettwülste gebildeten Furche zu leichter Maceration der Oberhaut gekommen, so trocknet nach dem Tod die Cutis hier ein, und es entsteht eine scheinbare Strangfurche. Genaue Besichtigung wird aber vor Täuschungen bewahren, zumal der ganz tiefe Sitz am Übergang des Halses zum Rumpf auffällt.

Wir kommen nun zu weiteren Zeichen des Todes, und zwar zu den sicheren Zeichen, welche immer gefunden werden und deren Auftreten man abwarten sollte, ehe man einen Leichenschein ausstellt.

Als erstes wäre das Auftreten der Totenflecken zu nennen. Hört im Körper die Blutzirkulation auf, ist keine vis a tergo mehr vorhanden, welche das Blut in den normalen Bahnen fortbewegt, so folgt es lediglich dem Gesetz der Schwere und senkt sich nach unten. So kommt es, daß die hochgelegenen Teile blaß und blutleer werden, während die Gefäße der tiefliegenden Teile sich mit Blut füllen. Dadurch entstehen rotbläuliche, landkartenähnlich verteilte Verfärbungen der Haut, die Totenflecken. Anfangs findet sich das Blut nur in den Gefäßen (hypostatische Totenflecken), später löst sich der Blutfarbstoff, die blutiggefärbte Flüssigkeit dringt in das umgebende Gewebe ein (Diffusionstotenflecken).

Die hypostatischen Totenflecken können wieder verschwinden, wenn man die Leiche in eine andere Lage bringt; es gelingt jedoch nur in den ersten 3—4 Stunden nach dem Tod. Es können sich dann von neuem Totenflecken an anderen Stellen bilden, solange sich das Blut noch in den Gefäßen befindet; 24—30 Stunden nach dem Tod ändern sich die Flecken nicht mehr; denn bis dahin haben sich Diffusionstotenflecken gebildet.

Man kann aus der Anordnung der Totenflecken schließen, wie die Leiche nach dem Eintritt des Todes gelegen hat. Das Blut senkt sich nach unten, folglich hat der Teil, welcher Totenflecke zeigt, am tiefsten gelegen.

Bei einer klinischen Sektion finden wir regelmäßig die Totenflecke auf dem Rücken, weil die Leichen in Rückenlage gelegt werden. Anders bei gerichtlichen Sektionen. Häufig genug bleibt

ein Erschlagener auf dem Leib liegen, und wir finden die Totenflecke vorn auf dem Bauch; bei Erhängten an den Beinen. Sind die Flecken nur angedeutet, so können Verwechslungen mit vitalen Erscheinungen, z. B. Blutungen, vorkommen; daher die Bestimmung, daß alle solche Verfärbungen eingeschnitten werden müssen zur Feststellung, ob frei ergossenes Blut oder nur Blut in den Gefäßen, welches sich wegwischen oder abspülen läßt, vorhanden ist. Schon die Farbe der Totenflecken kann in einigen Fällen zu Vermutungen über die Todesursache führen. So sind die Leichenflecken bei Erstickten auffallend dunkel; hellrosa dagegen bei CO-Vergiftungen. Auch Schnee- und Eisleichen, welche länger gelegen haben, zeigen auffallend hellrote Totenflecken infolge Einwirkung des Sauerstoffes der Luft, welcher beim Fehlen der Fäulnis längere Zeit auf den Blutfarbstoff einwirken und Bildung von hellroten Oxyhämoglobin in der Haut veranlassen kann. Eigentümliche braunrote Verfärbung der Haut kommt bei einigen Vergiftungen vor infolge von Bildung von Methämoglobin. Bekannt ist in dieser Beziehung die Vergiftung mit chlorsaurem Kali; ich sah die gleiche Verfärbung bei zwei kleinen Kindern, bei denen zwecks Untersuchung des Darmes mittelst Röntgenstrahlen Einläufe mit mag. Bismuti gemacht waren.

Besonders ausgedehnt sind die Totenflecken bei blutreichen Individuen, zumal wenn das Blut, wie bei Erstickten, flüssig bleibt; geringen Umfang haben sie bei ausgebluteten Leichen, auch bei Choleraleichen und nach ähnlichen Erkrankungen, die mit großem Wasserverlust einhergingen.

Die Flecken beginnen sich schon nach einigen Stunden zu bilden; sicher sind sie nach 12 Stunden da; deshalb besteht die Vorschrift für Leichenschauer, die Besichtigung der Leichen erst zwölf Stunden nach dem Tode vorzunehmen. Die Temperatur ist auf die Schnelligkeit der Entwicklung von Einfluß.

Die Hypostase, die Senkung des Blutes nach unten, führt auch im Innern des Körpers zu auffallenden Erscheinungen; lag die Leiche wie gewöhnlich auf dem Rücken, so sind die Meningen auf der Kleinhirnseite, die hinteren Partien der Lunge, die Nieren außerordentlich blutreich. Dieser Befund ist bei klinischen Sektionen ganz gewöhnlich. Man darf sich deshalb nicht davon überraschen lassen, daß bei gerichtlichen Sektionen, wenn die Leiche länger auf dem Leib gelegen hat, gerade die vorderen Partien, die Lunge usw. blutreich sind.

Daß es auch zu ganz kleinen Blutextravasaten in die Haut unter die Epidermis kommen kann, wenn es sich um blutreiche Individuen mit stark ausgebildeten Totenflecken handelt, sei kurz erwähnt.

Eine ebenso wichtige und sehr interessante Leichenerscheinung ist die Totenstarre.

Über das Wesen derselben herrscht noch keine volle Klarheit. Man nahm früher an, daß es sich um eine einfache Gerinnung des Muskeleiweißes handle; dem widerspricht die Tatsache, daß die Muskeln sich verkürzen, daß also wirkliche Kontraktionen stattfinden.

Zweifellos besteht eine große Verwandtschaft des Vorganges bei der Muskelkontraktion im Leben und dem bei der Totenstarre. Eine wichtige Rolle spielt bei beiden die Milchsäure; gerade in den letzten Jahren ist viel über dies Thema geschrieben, ohne daß ein abschließendes Resultat erzielt wäre.

Die Totenstarre beginnt bei Erwachsenen etwa um die 2. bis 3. Stunde; der ganze Körper wird nicht plötzlich steif, vielmehr schreitet die Starre, vom Kiefer und Nacken beginnend, langsam nach unten fort, um zuletzt die Unterschenkel zu ergreifen. Meist ist nach 6--9 Stunden der ganze Körper starr. In der gleichen Reihenfolge löst sich die Starre, nachdem sie etwa 3—3½ Tage bestanden hat.

Je kräftiger die Muskulatur war, um so stärker ist die Starre, sie dauert dann auch gewöhnlich länger; auch die Kälte ist von Einfluß.

Vor einigen Jahren wurde über Fälle von ungewöhnlich langdauernder Starre berichtet, Totenstarre, die bei ausgegrabenen Leichen einmal neun Wochen, in einem anderen Falle ein Jahr nach dem Tode noch gefunden wurde. Derartige Ausnahmen mögen gelegentlich vorkommen; im allgemeinen verläuft die Starre mit ziemlicher Regelmäßigkeit; man ist deshalb durchaus berechtigt, die Totenstarre zur Bestimmung der Zeit des Todes mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit heranzuziehen.

Findet man z. B. bei einer Leiche Totenstarre am Rumpf und den Armen, nicht aber an den Beinen, so liegt die Leiche noch keine zwölf Stunden. Umgekehrt, sind die Beine starr, aber Rumpf und Arme nicht, so liegt die Leiche annähernd drei Tage.

Derartige Überlegungen waren in einem Fall, bei dem ich als Sachverständiger mitwirkte, von großer Bedeutung. Es handelte sich darum, daß eine Leiche gefunden wurde, die schon hochgradige Fäulniserscheinung zeigte — es war Mitte des Sommers —, bei der aber noch deutliche Totenstarre an den Beinen vorhanden war. Der der Tat Verdächtige konnte nachweisen, daß er nur in den letzten vier Tagen in der Nähe des Tatortes gewesen

war, während er sich vorher nachgewiesenermaßen anderswo aufgehalten hatte. Es fragte sich, ob die Leiche, wie es nach den Fäulniserscheinungen erscheinen konnte, schon länger gelegen habe, oder ob in 3—4 Tagen schon ein solcher Zustand eintreten könne. Ich bejahte letztere Frage und erklärte es sogar für wahrscheinlich, daß die Leiche nicht länger als 3—4 Tage liege, gerade mit Rücksicht auf die noch vorhandene Totenstarre an den Beinen.

Ist die Totenstarre völlig ausgebildet, so kehrt sie nicht wieder, wenn man sie gewaltsam löst; die betreffenden Gelenke bleiben dann beweglich.

Der Totenstarre geht gewöhnlich eine Erschlaffung sämtlicher Muskeln vorher. Gegenstände, welche man im Augenblick des Todes in der Hand hält, z. B. die Pistole der Selbstmörder, fallen ganz regelmäßig zu Boden. Drückt man einem Toten alsbald nach dem Tod einen Gegenstand in die Hand, so können sich nachher infolge der Starre, da wirkliche Kontraktionen stattfinden und die Beuger kräftiger sind als die Strecker, die Finger um den Gegenstand schließen. Sehr fest wird letzterer aber nicht gehalten werden.

Nun ist oft darüber geschrieben und gestritten worden, ob es eine plötzliche, blitzartig im Moment des Todes eintretende Starre gibt, durch welche die letzte Stellung, die der Mensch im Leben inne hatte, fixiert wird. Nach einer vor einigen Jahren erschienenen Arbeit, in welcher alle veröffentlichten Fälle zusammengestellt sind, muß man das Vorkommen dieser sogenannten „kataleptischen Leichenstarre“ als sicher annehmen. Zwar halten sehr viele der veröffentlichten Fälle einer scharfen Kritik nicht stand; bei einer gewissen Anzahl kann aber nicht bestritten werden, daß es sich um kataleptische Starre handelt.

Ich selbst habe vor einigen Jahren einen Fall erlebt, welcher nach meiner Ansicht beweisend ist. Ein Wilddieb, welcher sich zur Wehr gesetzt und auf den ihn verfolgenden Jäger zweimal mit Schrot geschossen, ihn auch erheblich verletzt hatte, war erschossen worden. Er wurde am anderen Tage im Korn, in welches er sich geduckt hatte, mit zerschossenem Schädel auf dem Rücken liegend gefunden. In rechter Hand, welche bei gebeugtem Unterarm frei nach oben ragte, hielt er fest umklammert ein mit der Schneide nach oben gerichtetes Beil; letzteres schwebte also, am Stiel gefaßt, frei in der Luft! Offenbar hatte der Wilddieb den Jäger mit dem Beil in der Hand erwartet und war in dieser Stellung vom tödlichen Schuß getroffen. Die letzte Stellung im Leben wurde durch die Starre fixiert, welche sich sofort an die letzten im Leben ausge-

führten Muskelkontraktionen anschloß. Verhielte es sich nicht so, so hätte unbedingt die schwere, am unteren Ende des Stiels gehaltene Axt herabfallen müssen. Dieser Fall dürfte das wenn auch sel-



Abb. 3. Mord. Kind vom Vater erhängt.
Die Strangfurche entstand durch die dem lebenden Kind umgelegte Schlinge. Charakteristische Blutstauung im Kopf (Erhängen); Venenstreifen (Leichenerscheinung).

tene Vorkommen einer blitzartig eintretenden, sich direkt an die letzten Muskelkontraktionen anschließenden und diese fixierenden Leichenstarre beweisen.

Liegt eine Leiche länger, so schließen sich im weiteren Verlauf eine ganze Reihe von Erscheinungen an, welche der fortschrei-

tenden Fäulnis ihre Entstehung verdanken. Sehr bald, bei großer Hitze zuweilen schon am ersten Tage, beginnt eine grüne Verfärbung der Haut. Sie zeigt sich meist zuerst am Unterleib, zuweilen auch an der Brust und entsteht wahrscheinlich durch die Bildung von schwarzem Schwefeleisen; der durch die Tätigkeit der Darmbakterien entstehende Schwefelwasserstoff verbindet sich mit dem Eisen

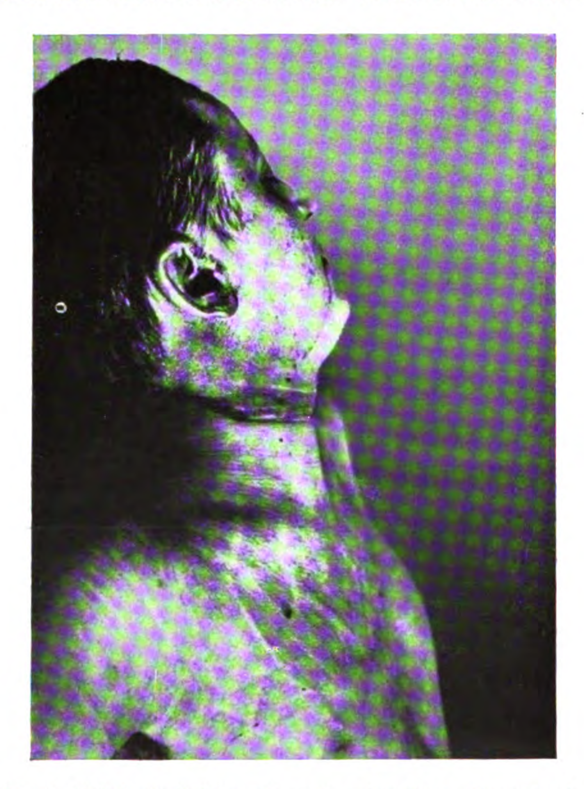


Abb. 4. Grünfaule Leiche mit noch erkennbarer Strangfurche.

des Blutes; das sich bildende schwarze Schwefeleisen schimmert grünlich durch die Haut hindurch. Die Verfärbung breitet sich schnell über den ganzen Körper aus, bei hochgradiger Fäulnis in warmer, schwüler Witterung kann schon nach 24 Stunden die ganze Leiche verfärbt sein (Abb. 4).

Die sich nach unten senkende Leichenflüssigkeit dringt im weitere Verlauf durch die Lederhaut hindurch, sie wird von der verhornten Epidermis aufgehalten und hebt letztere in Blasen ab. Diese mit schmutzigroter Flüssigkeit gefüllten schwappenden Blasen

können faustgroß und größer werden. Schließlich hält die Epidermis nicht mehr stand, die Blasen platzen, die zerrissene Oberhaut hängt in Fetzen herunter, die schmutzigrot verfärbte Lederhaut wird bloßgelegt.

Durch Einwirkung der Bakterien entstehen Fäulnisgase, welche sich mit Vorliebe unter der Haut ansammeln. Die Haut

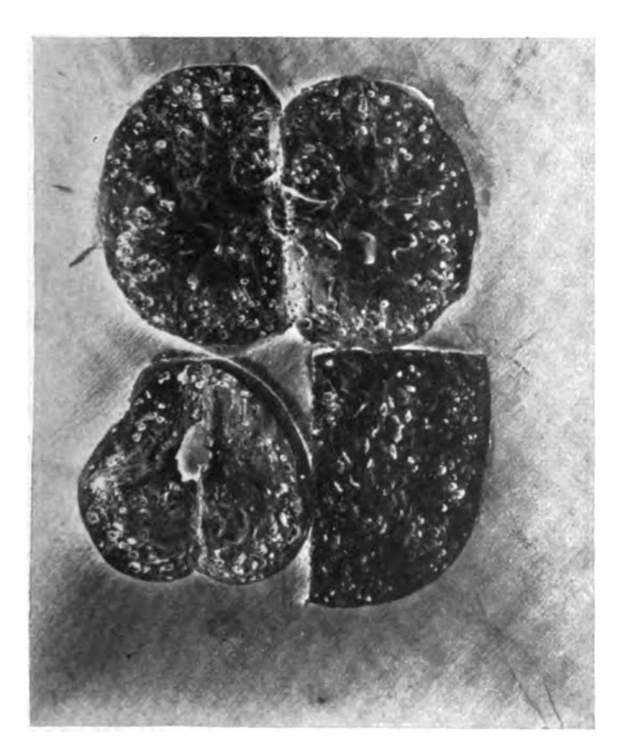


Abb. 5. Schaumorgane bei Leichenfäulnis (Niere, Leber, Milz).

fühlt sich schwammig an, knistert, schwillt stark auf; es kann zu hochgradigen Auftreibungen, vor allem am Skrotum, den Lidern usw., kommen.

Nicht nur äußerlich verändert sich die Leiche, auch im Innern wirkt die Fäulnis stark auf die Organe ein.

Eine wichtige Erscheinung, welche leicht zu Verwechslungen Veranlassung geben kann, ist die Imbition der Organe mit der blutiggefärbten Leichenflüssigkeit. Die Schleimhäute, insbesondere des Rachens, der Luftröhre, auch des Darmes, werden dadurch

schmutzigrötlich verfärbt und können Entzündungen vortäuschen. Alle Organe werden trübe, schlaff, verfärbt, so daß krankhafte Veränderungen, z. B. an Nieren und Herz, oft nicht mehr festzustellen sind.

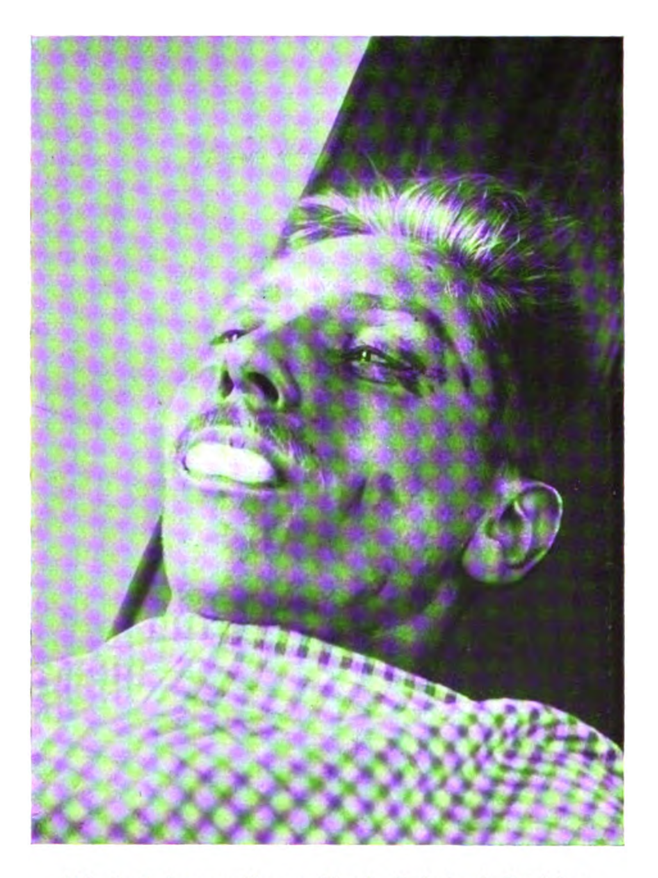


Abb. 6. Schaumpilz am Mund. Tod durch Ertrinken.

Die sich senkende Leichenflüssigkeit sammelt sich in den Höhlen; so können große Transsudate entstehen, welche nicht mit im Leben entstandenen Exsudaten verwechselt werden dürfen.

Auch im Innern kommt es zu reichlicher Gasbildung; auf den serösen Häuten kann man reihenweise Gasblasen erkennen; bei hochgradiger Gasbildung sind die ganzen Organe mit Gasblasen durchsetzt, zuweilen so stark, daß die Organe auf Durchschnitten wie Honigwaben aussehen (Schaumorgane) (Abb. 5). Fränkel

glaubte es in solchen Fällen mit einer eigenen Krankheit zu tun zu haben, welche durch einen besonderen Gasbazillus hervorgerufen würde. Marchand wies aber nach, daß es sich um Fäulniserscheinung handle, hervorgerufen durch Kolibakterien, welche in seltenen Fällen schon in der Agonie in das Blut übergehen, sich mit dem Blutstrom im ganzen Körper verbreiten und so alsbald nach dem Tode die hochgradige Gasentwicklung in den Organen bewirken können.

Schreitet die Fäulnis fort, so wird schließlich die Haut schwarz, im Innern lösen sich die Organe auf und bilden einen schmutzigen

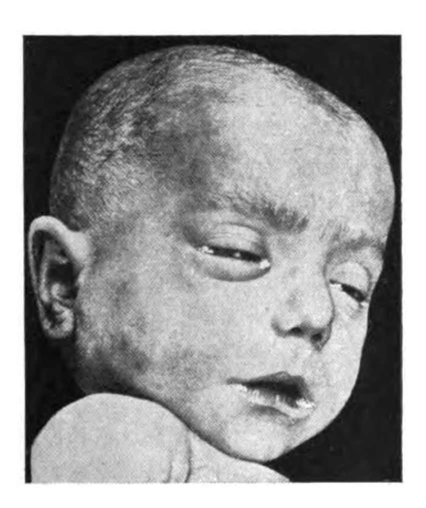


Abb. 7. Fliegenmaden in Augen- und Mundwinkeln.

Brei. Das Gehirn der Neugeborenen ist am wenigsten widerstandsfähig, so daß schon nach wenigen Tagen eine regelrechte Sektion nicht mehr möglich ist, das Gehirn vielmehr nach Entfernung des Schädeldaches als schmieriger Brei ausfließt. Sehr lange hält sich der Uterus, so daß man bei hochgradiger Fäulnis zuweilen am erhaltenen Uterus noch das Geschlecht bestimmen kann.

Der Gasdruck in den Körperhöhlen nimmt so zu, daß schließlich die Körperhöhlen platzen.

Dem Gasdruck ist eine sehr eigentümliche Erscheinung zuzuschreiben, die sogenannte Sarggeburt. Erst vor kurzem sind wieder einschlägige Fälle beschrieben worden. Es ist mehrfach beobachtet worden, daß, wenn eine Schwangere beerdigt war und nach einer gewissen Zeit aus irgendwelchen Gründen wieder ausgegraben wurde, im Sarg die Geburt der Frucht erfolgt war. Früher

nahm man an, daß dies eine Folge der Kontraktion des Uterus infolge der Starre sei — auch die glatte Muskulatur zeigt Totenstarre, was sich z. B. in der Gänsehaut bei Wasserleichen zeigt —, jedoch kann diese Kontraktion nicht so kräftig sein, um die Frucht völlig herauszupressen; sie wird auch nur den Druck im Uterus um einen bestimmten Grad erhöhen können, aber dann wird die Wirkung aufhören. Es ist jetzt sicher, daß die Sarggeburt lediglich durch den Druck der Fäulnisgase zustande kommt; dieser Druck nimmt immer zu und kann schließlich sehr stark werden. Eine Sarggeburt habe



Abb. 8. Durch Fliegenmaden angefressene Leiche eines im Freien erhängt aufgefundenen Mannes.

ich selbst nicht erlebt, dagegen eine ähnliche Erscheinung, welche auch auf dem Gasdruck beruhte. Eine Hebamme wurde beschuldigt, ihre Plicht gelegentlich einer Geburt nicht getan zu haben und an dem Tod der an Kindbettfieber gestorbenen Frau schuldig zu sein. Als wir zur Sektion der Frau schritten, sahen wir, daß sich eine weit über mannskopfgroße runde Kugel, die mit schmutzigem Belag bedeckt war, aus den Geschlechtsteilen vorwölbte. Zunächst konnte ich mir die Sache nicht erklären. Perkussion ergab, daß der Inhalt der Kugel aus Luft bestand, und bei näherer Besichtigung stellte es sich heraus, daß es sich um den durch Fäulnisgase aus dem Leib gedrängten invertierten Uterus handelte.

Sind die Weichteile sämtlich verflüssigt, so fallen sie ab, und es kommt zu gänzlicher Skelettierung. Die Skelettierung wird bei freiliegenden Leichen wesentlich dadurch beschleunigt, daß sich Tiere an der Zerstörung der Weichteile beteiligen. Ganz besonders sind es Fliegenmaden, welche sich oft in ganz ungeheuren Mengen an Leichen finden. Da die Eier nur ganz kurze Zeit zu liegen brauchen, bis die Maden auskriechen, so kann eine Leiche schon sehr bald mit Maden bedeckt sein. Zuerst findet man sie an Augenwinkeln, Nase und Mund. Der ganze Mund, die Nasenhöhlen können völlig

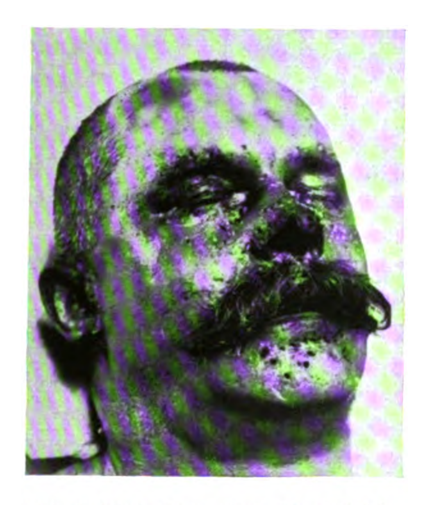


Abb. 9. Tierfraß an einer Wasserleiche.

von Maden angefüllt sein. Ich las einmal in einer Akte die Beschreibung einer Leiche von seiten eines Staatsanwaltes; er schilderte die Masse der Maden, die fortwährenden Bewegungen, das Wogen in dem Madenhaufen und verglich es mit dem Aussehen der an der Oberfläche sich sammelnden Blasen in einem Sektglas. Der Vergleich ist gut; gemeint ist der Anblick, der sich bietet, wenn man von oben auf die Oberfläche des Sektes sieht.

Der Effekt des Insektenfraßes ist ein ganz enormer. Es wird beschrieben, daß die Leiche eines Erwachsenen in der Zeit von vier Wochen völlig durch Maden skelettiert wurde, die Leiche eines Kindes schon in viel kürzerer Zeit.

Einen eigentümlichen Befund fand ich vor kurzem in einem Sektionsprotokoll. Ein großer Teil der Gesichts- und Kopfhaut eines Kindes fehlte, so daß die Knochen zum Teil bloß lagen. Das Gehirn

fehlte, obwohl die Schädelkapsel nicht geöffnet war, dagegen fanden zich unzählige Maden im Schädel.

Vor kurzem wurde berichtet, daß bei einer ziemlich stark gefaulten Leiche eines Mädchens die inneren Genitalien fast völlig durch Maden vernichtet waren, welche durch eine Öffnung in der Scheide in die Bauchhöhle gelangt waren.

Die Fliegen setzen ihre Eier nur meist in den ersten Tagen ab, nachher kommen andere Insekten, Ameisen, Käfer, Kellerasseln usw.



Abb. 10. Zernagung der Leichenhaut durch Rattenbisse.

Auch größere Tiere beteiligen sich an der Zerstörung der Leichen, so Füchse, Ratten.

Ratten nagen auch Lebende an. Ich habe mehrere solcher Fälle erlebt. Besonders interessant war ein Fall, der zu gerichtlichen Sektion kam. Ein kleines $1^1/_2$jähriges Kind war in der Wiege liegend seinem vierjährigen Brüderchen zur Aufsicht übergeben. Der Junge ging aber weg, und als die Eltern nach Hause kamen, fanden sie das kleine Kind tot mit Wunden im Gesicht in der Wiege. Wir fanden bei der Sektion eine große Menge oberflächlicher, ganz gleich aussehender Verletzungen im Gesicht, immer zwei nebeneinander stehende 2—3 mm große oberflächliche Hautwunden, von

denen senkrecht streifenförmige Epidermisabstreifungen ausgingen. Außerdem eine schwere Zerstörung der Nasenwurzel bis zu einem Auge. Wir betäubten eine Ratte; ihre oberen Vorderzähne paßten genau in die zahlreichen oberflächlichen Verletzungen. Offenbar hatte die Ratte versucht, anzubeißen, hatte es aber, da die oberen



Abb. 11. Rattenbisse, dem lebenden Kind beigebracht.

Zähne vorstehen, an den ebenen Flächen des Gesichts nicht gekonnt und war immer abgeglitten. Schließlich kam sie an die Nasenwurzel und fing nun hier an zuzubeißen.

Noch vor kurzem sah ich ein Kind, welches von einer Ratte an der Wange angebissen war, aber mit dem Leben davonkam.

Die verschiedenen Insekten, die sich an der Zerstörung der Leichen beteiligen, treten in ganz bestimmter Reihenfolge auf; vor einigen Jahren erschien eine interessante Arbeit über die Leichenfauna, in der diese Verhältnisse genau geschildert wurden.

Die vorhandenen Insekten können wichtig sein zur Bestimmung der Zeit des Todes; findet man z. B. nicht nur Maden, sondern Fliegenpuppen oder leere Puppengehäuse, so kann man daraus schließen, daß die Leiche mindestens so lange liegt, als der Entwicklungsgang des betreffenden Insektes dauert.



Abb. 12. Selbstmord. Durch Algenwuchs und Dampferschraubenverletzungen entstellte Wasserleiche.

Außer der durch Fäulnis bewirkten Auflösung der Organe wirken auch noch autolytische Vorgänge mit unter dem Einfluß von Fermenten, welche sich in den Organen befinden. Autolytisch ist das rasche Weichwerden des Gehirns der Neugeborenen, die Selbstverdauung des Magens, des Pankreas, die Verflüssigung eines Teils der Nebennieren u. a. (G. Straßmann).

Die Schnelligkeit, mit der die Fäulnis vor sich geht, hängt sehr von äußeren Umständen ab; Wärme, Kleider, schwüle Luft begünstigen die Fäulnis; auch individuelle Verschiedenheiten spielen eine Rolle. Aus dem Grad der Fäulnis allein läßt sich deshalb nicht auf die Zeit des Todes schließen. Dasselbe gilt von der Bestimmung der vorhandenen Bakterien, der Leichengifte, der Gefrierpunktsbestimmung usw. Aus allen diesen Beobachtungen kann man nur einen Schluß auf den Grad der Fäulnis machen, nicht aber auf die Zeit des Todes. Am schnellsten tritt die Fäulnis an der freien Luft



Abb. 13. Schiffsschraubenverletzung an einer frischen Wasserleiche.

ein, langsamer im Wasser, noch langsamer in der Erde. Nach Caspar verhalten sich die betreffenden Zeiten wie 1 : 2 : 8.

In der Erde ist eine Leiche im allgemeinen nach sieben Jahren, in fettem Boden etwa nach neun Jahren in seine Urbestandteile zerlegt. Natürlich wirkt der Sarg stark hindernd. Deshalb besteht die Bestimmung, daß ein Grab erst nach 30 Jahren wieder benutzt werden darf. Gewöhnlich wird sogar eine viel längere Zeit bestimmt, und die notwendige Größe der Friedhöfe danach berechnet. Ein Begräbnisplatz ist am günstigsten, wenn er porösen Boden hat, der zeitweise durchfeuchtet wird, die Grabessohle muß oberhalb des Grundwasserspiegels liegen,

Ist nicht genügend Feuchtigkeit vorhanden, so kann die Fäulnis aufgehalten oder ganz verhindert werden; es kann dann zur Austrocknung, zur Mumifikation der Leichen kommen. Dazu ist

es nicht notwendig, daß große Wärme vorhanden ist; die Luft muß nur trocken, ihr relativer Feuchtigkeitsgehalt gering sein. Einzelne Grüfte, in welchen die Leichen mumifizieren, sind bekannt. Die Leichen trocknen aus, ihre Struktur bleibt erhalten. Es handelt sich aber doch nicht um eine bloße Vertrocknung, denn im Laufe der Zeit nimmt das Gewicht der Leichen sehr stark ab; offenbar wird auch die Eiweißsubstanz auf irgendeine Weise langsam zerstört. Die Aus-

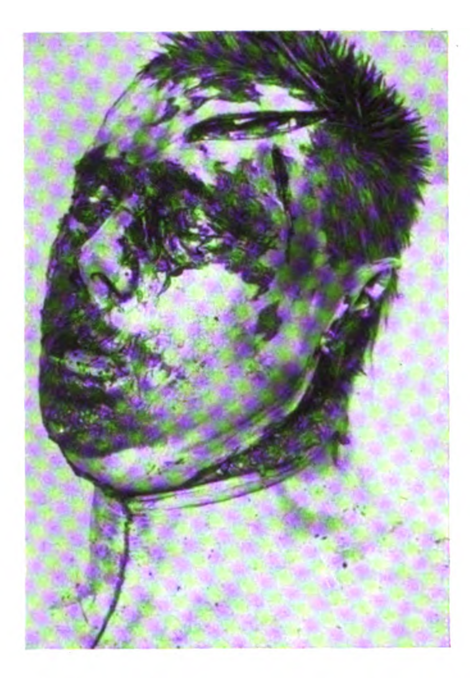


Abb. 14. Faule Wasserleiche mit Dampferschraubenverletzungen.

trocknung geschieht um so eher, je zarter und dünner die Oberhaut ist; so erklärt es sich, daß zuweilen Neugeborene, welche getötet und versteckt worden sind, nicht in Fäulnis übergehen, sondern mumifizieren (Kofferleichen).

Noch etwas anderes kann eintreten, wenn die Fäulnis verhindert wird. Fehlt es am nötigen Sauerstoff, so kann es zur Fettwachsbildung kommen (Adipocire). Diese eigentümliche Erscheinung wurde zuerst in Paris bei Öffnung eines Massengrabes, in dem die Särge direkt auf- und nebeneinander standen und kein Luftzutritt möglich war, beobachtet; später oft bei Leichen, welche lange im

Wasser gelegen hatten, und zwar in tiefem, stehendem Wasser, das wenig Sauerstoff enthält. Die Fettwachsbildung entsteht dadurch, daß das Fett der Leiche in Glyzerin und Fettsäure zerlegt wird und letztere mit Kalk und Magnesia verseift. Es entsteht eine ziemlich feste, sich seifig anfühlende Masse. Das ganze Unterhautfettgewebe kann verseifen und die Körperform erhalten bleiben. Die Eiweißsubstanz zerfällt aber durch Fäulnis, so daß schließlich hohle Gebilde

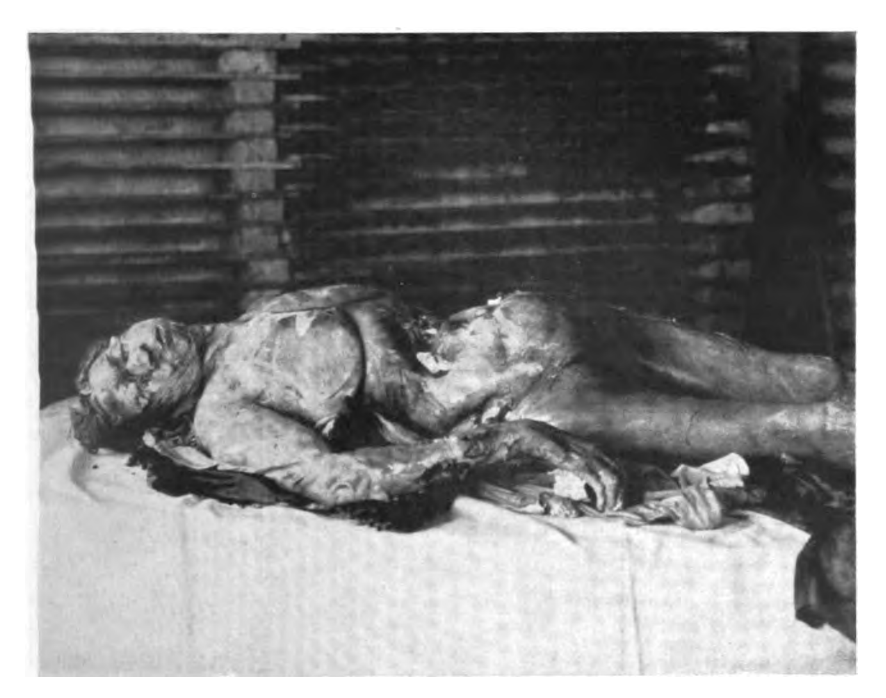


Abb. 15. Leiche, 6 Monate in stagnierendem Wasser gelegen, nicht stark in Fäulnis.

entstehen, in welchen die Knochen stecken. Besonders leicht bildet sich Fettwachs bei fetten kleinen Kindern.

Schließlich noch ein paar Worte über die Rekognition von Leichen oder Leichenteilen.

Sind die Weichteile völlig vernichtet und nur die Knochen übriggeblieben, so kann man an letzteren einige Merkmale finden, aus denen auf die Person des Toten Schlüsse zu ziehen sind. Sehr wichtig ist die Betrachtung der Zähne. Der Durchbruch der bleibenden Zähne, fehlende Zähne, künstlicher Ersatz, Plomben können zur Identifizierung beitragen. Bei einem großen Theaterbrande wurden so eine Menge

verbrannter und entstellter Leichen erkannt. Auch alte Knochenbrüche, Mißbildungen können Aufklärung geben.

Am Becken und Oberschenkelknochen läßt sich das Geschlecht feststellen. Im Durchschnitt ist die Weite und Tiefe des Becken-



Abb. 16. Beginnende Leichenwachsbildung an einer Wasserleiche.

eingangs und Beckenraums beim Weib größer als beim Mann; bei letzterem ragt das Promontorium tiefer in das Becken hinein.

Die Größe der einzelnen Knochen geben bei Kinderleichen einen ungefähren Anhalt für das Alter. Es gibt Tabellen mit Durchschnittszahlen für die einzelnen Lebensjahre. Im zweiten Lebensjahr verknöchert die Stirnnaht, sie bleibt nur in seltenen Fällen erhalten.

Vorhandensein der Epiphysenlinien beweist ein Alter unter 21 Jahren. Verkalkung der Rippenknorpel spricht für höheres Alter, starke Atrophie der Knochen, insbesondere der Kiefer für hohes Alter. Die Abnutzung der Zähne ist beim Menschen zur Altersbestimmung kaum zu gebrauchen, meist läßt sich danach nur eine ungefähre Bestimmung machen.

Auf alle diese Dinge ist bei Besichtigung von aufgefundenen Knochen zu achten und genau alles zu beschreiben.

Die spanische Gräfin.

Ein Beitrag zur Geschichte des Heiratsschwindels.

Von

Amtsgerichtsrat Dr. **Weide**, Dresden.

Fast jeder Betrüger pflegt sein Spezialgebiet, auf dem er immer wieder „arbeitet". Wahrscheinlich am mühelosesten fällt die Beute dem Heiratsbetrüger zu, dem weibliche Eitelkeit, Urteilslosigkeit, Liebe und der verständliche Wunsch, unter die Haube zu kommen, das Handwerk erleichtern. In den weitaus meisten Fällen sind die Opfer unansehnliche, ältere Frauen, die oft noch mit einem sichtbaren Körperfehler behaftet sind. Einer der wenigen Fälle, in denen sich Frauen als Heiratsschwindlerinnen betätigen ist der hier berichtete, der dem Psychologen und dem Kriminalisten eine Fülle interessanten Studienmaterials bietet.

Frieda K. ist geboren am 4. August 1892 zu S. als eheliche Tochter eines Tagearbeiters. Über die Eltern sagen die Akten leider nichts, was für die Frage nach hereditärer Belastung wichtig sein könnte. Die K. selbst bezeichnet sich stets als uneheliches Kind. Vielleicht glaubt sie wirklich daran, weil sie diese Eigenschaft für ihre späteren Betrügereien unbedingt brauchte. Bereits im Alter von einem Jahre kam sie aus unbekannten Gründen in das Haus eines wohlhabenden Fabrikanten, der sie als eigenes Kind erzog. Über ihre Schulbildung vermitteln die Akten nur, daß sie die Volksschule besucht hat. Ihre Führung, Kenntnisse und ihr Verhalten nach der Entlassung sind nicht ermittelt. Von der Pflegemutter ist sie verzogen worden. Mit den Strafgesetzen geriet Frieda K. im Jahre 1912 zum ersten Male in Konflikt, weil sie ein Sparkassenbuch durch Betrug an sich gebracht und die Einlage von 800 Mark verwendet hatte. Sie verschwand aus der Wohnung der Pflegeeltern und trieb sich in Dresden in Pensionen unter adligen Namen umher. Und nun beginnt ihr unstetes Leben. Der Pflegevater verbietet ihr die Wohnung, und Frieda K. ist, gerade 20jährig, auf sich selbst angewiesen. In ihrem

weiteren Leben zeigt sich immer wieder die Sucht, sich adlige Namen beizulegen und — offenbar als zwangsläufige Folge — auf Heiratsschwindeleien auszugehen. 1915 lernt sie einen Gärtner Z. kennen, dem sie sich als Baronesse Slonka Ermiathaffi Demiotta del Carvedini aus Statiletto in Caro-Carvedini auf Sizilien vorstellt. Ihm erzählt sie, ihr Vater betreibe ein großes Exportgeschäft und einen Edelsteinhandel, habe viele Minen in Süd- und Nordamerika besessen, sei an vielen Firmen mit über zehn Millionen beteiligt und habe ein kostbares Schloß auf Sizilien. Ihre Mutter sei die Tochter des Belgrader Bürgermeisters Glawinic. Sie sei seit einer Kahnfahrt in Nizza verschollen. Der Vater habe sich aus Gram darüber erschossen, so daß sie nun Alleinerbin sei. Bis zum Kriege habe sie eine monatliche Rente von 2000,— Mark (!) gezahlt erhalten. In wenigen Tagen werde sie nach italienischem Recht großjährig und müsse dann zur Testamentseröffnung nach Rom. Dem Z. und seinen Eltern versprach sie eine sorgenfreie Zukunft, falls Z. sie heirate. Im Laufe der Zeit kam es zwischen beiden zum Liebesverhältnis. Kurz vor der Abreise nach Rom starb plötzlich der Berliner Anwalt, der ihre Papiere verwahrte. Zu allem Ungück verfolgte sie auch noch ein alter Onkel mit Heiratsabsichten, den sie nicht mag. Gleichzeitig taucht in Dresden die verschollen geglaubte Mutter auf, die ihr die Erbschaft streitig machen will. Als schließlich die Polizei zufällig Kenntnis erhielt, hatte die K. ihren Verehrer und seinen Vater um ein erkleckliches Sümmchen erleichtert. Die K. war in vollem Umfange geständig und wurde bestraft. Wenige Monate nach der Entlassung lernte sie einen Musiker S. kennen, dem sie erzählt, sie sei Italienerin, noch unmündig, Künstlerin und besitze auf Sizilien Liegenschaften im Wert von 25 Millionen, bekomme aber infolge des Krieges kein Geld herein. Sie deutet an, sie solle einen alten Grafen heiraten, der ihr aber durchaus unsympathisch sei. Sie verspricht dem S., ihm große Summen später zu schenken, wenn er sie unterstütze. Auch mit S. bahnt sie ein Verhältnis an, unterhält aber auch Beziehungen zu andern Männern, denen sie ähnliches vorspiegelt. Noch ehe ihr S. größere Beträge geopfert hat, wird sie festgenommen und wegen Gewerbsunzucht und Rückfallbetrugs bestraft. Im Mai 1923, die Inflation mit ihren leichten Verdienstmöglichkeiten hatte sie bis dahin über Wasser gehalten, wird sie wieder straffällig. Sie verkauft Wäsche, die ihr zum Sticken anvertraut ist. Und nun tritt zum ersten Male der Fleischer W. auf, den sie später geheiratet hat. Mit ihm verübt sie noch andere kleine Betrügereien. Nach ihrer Strafverbüßung taucht die K. im Sommer 1923 wieder in Dresden auf, um den letzten Betrug zu verüben, der allerdings als größter Schlag be-

zeichnet werden muß. Das Glück spielt ihr einen Liebhaber ins Garn, der neben der erforderlichen Dosis Vertrauensseligkeit eine genügend große Börse besitzt. Ihn hat sie weidlich ausgesogen, drei Jahre auf seine Kosten gut gelebt und ihn um einen enormen Betrag geschädigt. Sie ist wieder auf ihr Spezialgebiet, den Heiratsschwindel, zurückgekehrt und operiert wie in den andern Fällen mit adliger Abkunft, Verfolgungen durch mißgünstige Verwandte, mit tragischen Todesfällen und der nie erfüllten Hoffnung auf Verehelichung und reiche Erbschaft. Am 24. Juli 1923 infolge Amnestie entlassen, lernt die K. wenige Tage später in einem Dresdener Bahnhofe den 33jährigen Kaufmann S. kennen, mit dem sie sofort ein Liebesverhältnis anknüpft. Sie erzählt ihm, ihre Mutter sei die Gräfin Roubaix, von der sie sich aber getrennt habe. Bei Ausbruch des Krieges sei sie in Paris gewesen, dort interniert und 1916 ausgetauscht worden. Ihren Vater habe sie noch gar nicht gesehen, möchte ihn aber gern aufspüren. S. rät ihr dazu ebenfalls. Nach einiger Zeit ist es einem Rechtsanwalt gelungen, den Vater in dem spanischen Grafen Esteban auszumitteln. Dieser kommt nach Dresden, nimmt Wohnung in einem vornehmen Hotel, erkennt die K. als seine Tochter an und erleidet auf einer Abendgesellschaft, wo er seine frühere Ehefrau trifft, einen Schlaganfall infolge der Aufregung und stirbt wenige Tage darnach im Hotel, nicht ohne vorher seine wiedergefundene Tochter zur Alleinerbin testamentarisch bestimmt zu haben. Allerdings unter der Bedingung, daß sie standesgemäß heirate. Nach diesem Testament soll sie eine prächtige Villa in Santa Cruz erhalten. Im Mai 1924 taucht dann plötzlich die zweite Gemahlin des verblichenen Grafen in Dresden auf, die ihre Tochter mit sich führt, von deren Existenz bisher noch nichts bekannt war. Diese Frau will ihr das Palais in Santa Cruz abkaufen. Bei den Verhandlungen, zu denen auch ein Rechtsanwalt zugezogen wird, stellt es sich glücklicherweise rechtzeitig heraus, daß die Gräfin Esteban sie um den Kaufpreis hat betrügen wollen. Aus Furcht vor der Verhaftung flieht die Gräfin nach Berlin, wo sie verhaftet wird und im Laufe des Verfahrens — stirbt. Dieser tragische Tod macht eine Reise der K. nach Berlin erforderlich, natürlich, wie auch alles folgende, auf Kosten des ahnungslosen S. Zum Antritt der Erbschaft, die „baldigst" zu erwarten ist, fehlen nur noch einige Dokumente, die ein Rechtsanwalt persönlich aus Madrid beschaffen muß. Dort verlangt man aber, die junge Gräfin müsse zum Katholizismus übertreten. Dazu ist sie bereit, so daß diese Zeremonie nunmehr vor sich gehen kann. Die ganze gräfliche und sogar fürstliche Verwandtschaft stellt ihre Ankunft in Dresden in Aussicht. Um standesgemäß repräsentieren zu können, mietet die K.

angeblich eine Villa auf Kosten S.s, wo dann schließlich auch die hohen Verwandten ,vierzehn an der Zahl, „alles Grafen und Fürsten“, wie sie dem S. unter Beifügung ellenlanger Namen schreibt, Wohnung nehmen. Dort soll auch die Taufe vor sich gehen, die ein spanischer Bischof zelebriert. In dieser Zeit hat der arme S. schwer bluten müssen. Ihn konnte sie nicht vorstellen, weil sie sich mit diesem einfachen Bürgerlichen vor der aristokratischen Verwandtschaft blamiert hätte. Damit ihnen S. ja nicht zu Gesicht käme, trifft sich die K. mit ihm in einem Zimmerchen der inneren Stadt. Es ist dies die Wohnung, die die K., die inzwischen geheiratet hat, mit ihrem Manne W. bewohnt. Dort händigt ihr S. auch das Geld aus. Schließlich soll im Mai 1925 in Berlin die Auszahlung der Erbschaft stattfinden. Dem steht aber entgegen, daß die Dresdener Polizei die K. nicht als Gräfin Esteban anerkennen will. Als der entrüstete S., der insgesamt nahe an 30 000 Mark geopfert hat, sich dort harmlos nach den Gründen erkundigt, wird ihm endlich über die wirkliche Person der K. ein Licht aufgesteckt. Das Schöffengericht verurteilte die K., die wiederum voll geständig war, zu einer Zuchthausstrafe.

Der Fall zeigt, daß der K. eine üppig blühende Phantasie zu Gebote steht, um die sie mancher Hintertreppenliterat beneiden könnte. Immer wieder kehrt in ihren Erzählungen die Sucht, als Baronesse, Gräfin und reiche Erbin angebetet zu werden. Diese Sucht, etwas zu sein, scheint mir in allen Fällen der Antrieb zu den Heiratsschwindeleien gewesen zu sein. Nachdem sie sich einmal als Baronesse und Erbin ausgegeben hat, muß sie den Faden der Geschichte gegenüber ihren Geliebten weiterspinnen, um ihnen nicht, sich selbst bloßstellend, die Wahrheit enthüllen zu müssen. Wie sie das getan hat, zeigt allerdings, daß sie die typische Hochstaplerin ist, die auch durch Strafen kaum zu bessern ist. Aufgefallen ist mir, daß sie sich bei den monatelangen Schwindeleien nicht ein einziges Mal in Widersprüche verstrickt hat. Logisch und zielbewußt hat sie die Handlung des inszenierten Schauspiels aufgebaut und mit beispielloser Raffiniertheit durchgeführt. Es ist ihr sogar geglückt, in gebrochenem Deutsch die gewiß schwere Rolle der echten Ausländerin zu spielen, obwohl sie sonst unverkennbar sächsischen Dialekt spricht. So gut, daß S. erklärte, sie habe allmählich besser deutsch gelernt gehabt. Nur ein Versehen ist ihr untergelaufen: sie schreibt deutsche Schrift. Und gerade dieser wichtige Punkt ist dem S. erst bei Vorhalt in der Hauptverhandlung aufgefallen! Alles in allem ist der Fall K. wieder ein Beweis dafür, daß nichts dumm genug ist, um nicht geglaubt zu werden.

Aufhebung eines Fehlurteils in einer Mordsache.

Darstellung von Universitätsprofessor Dr. **Molitoris**, Vorstand des gerichtlich-medizinischen Instituts der Universität in Erlangen und Rechtsanwalt Dr. **Hirschberg** in München.

A. Juristische Darstellung des Falles von Rechtsanwalt Dr. Hirschberg.

I. Tatbestand und Verlauf des Verfahrens.

Der Maurer Johann Pf. von F. wurde vom Volksgericht B. am 12. Oktober 1923 wegen Totschlags zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilt.

Pf. ist seit dem Jahre 1910 verheiratet; aus der Ehe sind sechs Kinder hervorgegangen. Ungefähr drei Jahre vor der Tat lernte er die ledige Fabrikarbeiterin Babette G. kennen und begann mit ihr ein intimes Liebesverhältnis. Die G. fühlte sich Ende Mai 1923 von dem Angeklagten schwanger. Die Schwangerschaft wurde auch einwandfrei dadurch erwiesen, daß bei der Leichenöffnung am 30. Juni 1923 in der Gebärmutterhöhle ein walnußgroßes Ei gefunden wurde.

Die G. wurde am 29. Juni 1923 vormittags tot aufgefunden. Der Fundort der Leiche, in einem Walde, war etwa 1/2 Stunde von F. entfernt, wo die G. und der Angeklagte wohnten.

Bei der Leichenöffnung wurde in der Tiefe der Mundhöhle ein künstliches Gebiß, eine Oberkieferplatte mit 12 Zähnen, gefunden. Das Gebiß saß in der Nähe des Zungengrundes oberhalb des Eingangs zum Kehlkopf in schräger Lage. Der zuständige Landgerichtsarzt gab auf Grund des Befundes bei der Leichenöffnung sein Gutachten dahin ab, daß die G. den Tod durch Ersticken gefunden habe und zwar dadurch, daß das künstliche Gebiß die Luftwege versperrte.

Der Angeklagte Pf., der sich selbst der Staatsanwaltschaft gestellt hatte, gab folgende Darstellung: Er sei am Abend vor dem Tode der G. mit ihr zusammengetroffen, sie habe ihn auf abends 8 Uhr in den Wald bestellt, in welchem dann die Leiche gefunden wurde. Er habe nicht gewußt, was sie von ihm wolle und daher sei er neugierig

hingegangen. Er sei mit ihr in diesem Wald, wo sie früher öfters gewesen seien und auch geschlechtlich verkehrt hätten, abends 8 Uhr auch wirklich zusammengetroffen. Die G. habe nach einigen Fragen über seine Beziehungen zu seiner Frau einen Becher unter der Schürze hervorgezogen, habe geprüft, ob das Wasser noch warm sei, und sich auf den Boden gelegt; sie habe dann aus der Bluse einen Gummischlauch hervorgezogen und sich mit der Flüssigkeit eine Einspritzung in die Scheide gemacht. Er habe dabei nur zugesehen. Plötzlich habe die G. gesagt, es werde ihr schlecht, sie müsse sich erbrechen; sie habe einen Finger in den Mund gesteckt, was sie auch bei früheren Übelkeiten getan habe, um das Erbrechen hervorzurufen; sie sei plötzlich rückwärts zu Boden gesunken, aus dem Munde sei Speichel oder eine ähnliche Masse geflossen; dabei habe sie einige „Gurgler" getan. Gleich darauf habe sie kein Lebenszeichen mehr von sich gegeben. Er habe ihr seine Weste unter den Kopf gelegt, die Flüssigkeit aus dem Becher ausgeschüttet und Wasser geholt, mit dem er ihr die Schläfen abgerieben habe. Da sie sich nicht rührte, habe er gewartet. Schließlich habe er in der Angst ihre Arme hin- und herbewegt, ihr den Kopf gehoben und auf seinen Schoß gelegt und endlich an ihr herumgerissen und sie geschüttelt; hierbei habe man ihre Zähne im Munde herumkollern hören. Sie habe sich aber nicht gerührt. Schließlich habe er geglaubt, sie wolle ihn zum besten haben; er habe daher zu ihr gesagt, wenn sie nicht aufstehe, hole er ihren Vater. Da sie auch darauf nicht antwortete, sei er schließlich nach F. gegangen und habe sich dort in einer Scheune schlafen gelegt. Er habe sich gedacht, wenn sie sehe, daß er sich nicht zum besten halten lasse, werde sie schon heimgehen. Er sei um halb 1 Uhr nachts nach F. zurückgekommen. Um halb 5 Uhr morgens sei ihm eingefallen, daß er noch seine Weste oben liegen habe. Er sei hinaufgegangen, um sie zu holen. Zu seinem Entsetzen sei die G. noch in derselben Stellung dagelegen, im Gesicht blau gefärbt, und nun habe er endlich gemerkt, daß sie tot sei. Er habe seine Weste an sich genommen, den Gummischlauch eingesteckt (der auch in seiner Wohnung in der Tasche seines Rockes bei der Haussuchung gefunden wurde) und habe seine Frau veranlaßt, mit ihm nach B. zu fahren; dort habe er sich wegen seiner dortigen Verwandten nicht stellen wollen und schließlich in X. sich im Polizeigefängnis gestellt, nachdem er seiner Frau eine genaue Beschreibung der Fundstelle für die Polizei in F. mit dem Auftrag gegeben hatte, sofort Anzeige zu machen.

Die Staatsanwaltschaft erhob gegen Pf. nach Durchführung der Ermittlungen Anklage wegen Mordes und beantragte in der Ver-

handlung die Todesstrafe. Das Volksgericht B. verurteilte den Angeklagten wegen Totschlags zur Höchststrafe von 15 Jahren Zuchthaus.

Das Urteil stützte sich im wesentlichen auf folgende Gründe: Der Angeklagte beteuert wiederholt seine Unschuld; nach seiner Darstellung käme nur ein nicht näher aufgeklärter Unglücksfall in Frage. Die Anklage legt ihm ein Verbrechen des Mordes zur Last. Er soll die G. vorsätzlich in der Weise getötet haben, daß er ihr einen Knebel — ein Taschentuch — in den Mund stopfte und dabei das künstliche Gebiß in die Tiefe der Mundhöhle stieß.

Bei der Beurteilung des Falles war zunächst davon auszugehen, daß der Tod der G. zeitlich zusammenfällt mit der Gewißheit der Schwangerschaft. Die Tatsache der Schwangerschaft seiner Geliebten war für den Angeklagten, der schon für eine große Familie zu sorgen hat, eine schwere Last und störte sein Eheleben empfindlich. Nichts war für ihn näherliegend, als an Abtreibung der Leibesfrucht zu denken. Offenbar ist die G. trotz ihrer Angst vor dem Angeklagten, mit dem sie schon vorher Differenzen hatte und der sie auch bedroht hatte, ihm allein abends in den Wald gefolgt, weil er ihr versprochen hat, eine Abtreibung zu machen. Der gefundene Gummischlauch ist nach Angabe des Sachverständigen zu Abtreibungszwecken völlig ungeeignet. Die Annahme eines tiefen Ohnmachtsanfalles ist ausgeschlossen, weil jeder äußere Anlaß dazu fehlte. Der Mörder hat den Tatort verlassen und morgens noch einmal aufgesucht, ohne irgend jemand zu verständigen; das beweist sein Schuldbewußtsein. Er war von Zeugen auf dem Wege zum Tatort morgens halb 5 Uhr gesehen worden. Er konnte daher nicht mehr sagen, er sei nicht oben gewesen; offensichtlich ging hier seine Berechnung dahin, daß die Todesursache nicht mehr festgestellt werden könne, wenn die Leiche erst in einigen Tagen gefunden werde und bereits in Verwesung übergegangen sei. Die Grundlage für das verurteilende Erkenntnis bildet aber das Gutachten der Sachverständigen. Danach ging die äußere Gewaltanwendung, welche das Gebiß in die Mundhöhle drückte — ohne eine solche konnte es unmöglich an die Stelle gelangen, an welcher es bei der Leichenöffnung gefunden wurde — vom Angeklagten aus. Zwar gab der Sachverständige Dr. Walkhoff auch die Möglichkeit zu, daß die G. bei einem Ohnmachts- oder Erstickungsanfall nach vorne auf den Mund gefallen sei und daß dadurch das Gebiß dorthin gelangt sei. Allein eine solche Darstellung gibt der Angeklagte selbst nicht. Die Vorgänge unmittel-

bar vor der Tat sind, abgesehen von der unglaubwürdigen Darstellung des Angeklagten, in ihren Einzelheiten nicht völlig geklärt. Es bestehen im wesentlichen zwei Möglichkeiten: Der Angeklagte hat während der Einspritzung oder während des Geschlechtsaktes die G. überwältigt und geknebelt; oder es ist nach einem Streit, möglicherweise auch nach einem Kampfe, zur Knebelung der G. gekommen. Allerdings ist das zur Tat offensichtlich benützte weiße Taschentuch, das in seinem Rock gefunden wurde, bakteriologisch mit negativem Befund untersucht worden. Die Bakterien können aber durch Auswaschen nach der Tat beseitigt worden sein, es kann auch ein anderes Tuch zur Tat benützt worden sein.

Das Gericht hat mit Rücksicht auf die Erregung des Angeklagten die Überlegung verneint und ihn wegen Totschlags zur Höchststrafe von 15 Jahren Zuchthaus verurteilt.

Der im Zuchthaus Plassenburg seine Strafe verbüßende Pf. legte bereits im März 1924 das Geständnis ab, daß er der G. auf deren Bitten mit dem Gummischlauch eine Einspritzung in die Gebärmutter gemacht habe; hierbei sei sie sofort wie leblos umgesunken und trotz aller Bemühungen, wobei er sie geschüttelt und fast auf den Kopf gestellt habe, nicht wieder zu sich gekommen. Im übrigen wiederholte er im wesentlichen alle früheren Angaben. Er gab auch zu, daß die G. mit seiner Hilfe schon früher Abtreibungsversuche unternommen habe.

Die Lage des Verurteilten, der unaufhörlich seine Unschuld beteuerte, war zunächst ganz aussichtslos, weil es gegen die Urteile der bayerischen Volksgerichte überhaupt kein Rechtsmittel gab, auch nicht die Wiederaufnahme des Verfahrens. Die von ihm erbetene Prüfung der Akten durch den neuen Verteidiger ergab zwar die erheblichsten Zweifel an der Richtigkeit des volksgerichtlichen Urteils. Es mußte jedoch zunächst das Inkrafttreten des Reichsgesetzes über die Einführung der Wiederaufnahme des Verfahrens gegenüber den Urteilen der bayerischen Volksgerichte vom 21. Juli 1925 abgewartet werden, bevor der Versuch gemacht werden konnte, ein Wiederaufnahmeverfahren in Gang zu bringen. Das endlich eingereichte Gesuch um Wiederaufnahme des Verfahrens, in dem eine große Reihe von Zeugen und Sachverständigen benannt war, wurde vom Landgericht B. am 2. Juli 1926 als unzulässig verworfen; zur Begründung wurde ausgeführt, daß die neue Sachdarstellung des Angeklagten so unglaubwürdig sei wie seine frühere. Wäre sie wirk-

lich wahr, so hätte er nicht versäumt, sie damals vorzubringen, als es um seinen Kopf ging. Auf sofortige Beschwerde des Verteidigers beantragte der Generalstaatsanwalt, den Wiederaufnahmeantrag für zulässig zu erklären; die Annahme der Knebelung sei dürftig und kaum überzeugend begründet, auch sonst würde sich das Verhalten des Angeklagten natürlicher bei der Annahme einer nicht beabsichtigten Tötung erklären lassen. Das Bayerische Oberste Landesgericht hob mit Beschluß vom 26. Juli 1926 die Entscheidung des Landgerichts B. auf und erklärte die Wiederaufnahme für zulässig. Es komme Abtreibung mit fahrlässiger Tötung in Frage.

Nunmehr ordnete das Landgericht B. die Erhebung der angebotenen Beweise durch den Untersuchungsrichter an. Dieser vernahm die Zeugen, ohne den Verteidiger von den Terminen zu verständigen; auf Protest hiegegen wurde die Vernehmung der weiter benannten Zeugen angeordnet, die Verständigung des Verteidigers von den Terminen aber abermals unterlassen. Nach Durchführung der Vernehmungen und Abgabe weiterer Schriftsätze verwarf das Landgericht B. den Wiederaufnahmeantrag als unbegründet. Der Angeklagte habe nunmehr zwar bewiesen, daß er wiederholt Abtreibungshandlungen an der G. vorgenommen habe, ihr auch unmittelbar vor ihrem Tode eine Einspritzung gemacht habe. Alles dies sei aber auf die Entscheidung ohne Einfluß. Denn nach wie vor bleibe die Feststellung unerschüttert, daß es unmöglich war, daß das künstliche Gebiß der G. ohne Gewaltanwendung von außen in den Schlund gelangte und dort den Kehldeckel mit solcher Gewalt niederdrückte, daß der Tod durch Erstickung eintrat. Der Verteidiger legte hiergegen sofortige Beschwerde ein; hierbei verwies er besonders auf die Möglichkeit einer Luftembolie als Folge der Abtreibungshandlung. Der Generalstaatsanwalt beantragte abermals, die Beschwerde für begründet zu erklären. Am 5. Februar 1927 beschloß das Oberste Landesgericht: „Unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses wird die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der Hauptverhandlung angeordnet." Die neuen Vernehmungen haben „einerseits die an sich schon schwach begründete Annahme eines Totschlags weiter erschüttert, andererseits aber wesentliche Verdachtsgründe für wiederholte und bis zum Todestag der G. fortgesetzte Abtreibungshandlungen des Pf. und dafür erbracht, daß durch diese infolge Luftembolie der Tod der G. verursacht wurde. Ist aber der Tod durch Embolie möglich, dann verliert auch das aus dem zahnärztlichen Gutachten hergeleitete Bedenken der Strafkammer seine wesentliche Bedeutung . . ."

Die somit angeordnete erneuerte Hauptverhandlung im Wiederaufnahmeverfahren fand am 3., 4. und 5. März 1927 vor dem Schwurgericht in B. statt. Die Verteidigung hatte, da das Gericht die Ladung neuer Sachverständiger abgelehnt und die früheren Sachverständigen zur Aufklärung des Falles für ausreichend erklärt hatte, als neue Sachverständige Herrn Universitäts-Professor Molitoris, Vorstand des gerichtlich-medizinischen Instituts der Universität Erlangen, und Herrn Landgerichtsarzt Dr. Braun von Hof, der bei Feststellung von Luftembolien in Abtreibungsfällen während seiner früheren Münchener Tätigkeit besondere Sachkenntnis erworben hatte, unmittelbar geladen. Die Vernehmung der früheren Zeugen ergab ein wesentlich verändertes Bild gegenüber den Feststellungen des volksgerichtlichen Urteils. Insbesondere wurde für die angeblichen früheren Bedrohungen oder Mißhandlungen der G. durch den Angeklagten ein Beweis nicht erbracht; eine Freundin der Verstorbenen bekundete vielmehr, daß die G. ihr das Verhältnis als außerordentlich innig und liebevoll geschildert habe und insbesondere hervorgehoben habe, daß Pf. die in größter Armut lebende G. unterstützt habe. Es wurde einwandfrei erwiesen, daß die G. sich wiederholt Abtreibungsmittel und -instrumente beschafft hatte und daß sie auch einmal längere Zeit vor ihrem Tode in der Fabrik eine schwere Blutung hatte, die als Abgang anzusehen war.

Der frühere Sachverständige, Landgerichtsarzt Dr. S., hielt trotzdem sein früheres Gutachten aufrecht, daß als Todesursache nur Erstickung durch das künstliche Gebiß in Frage kommen könne. Für eine Luftembolie fehle jeder Anhaltspunkt. Auf Frage, ob bei der Sektion das Herz unter Wasser angestochen worden sei, erklärte er, daß er dies nicht mehr sicher sagen könne, es aber für wahrscheinlich halte. Das Gutachten des Sachverständigen Dr. Braun kam zu dem Ergebnis, daß der Gummischlauch ein durchaus taugliches Instrument für eine Abtreibung gewesen sei; die Schilderung des Angeklagten (der von den Sachverständigen eingehend über alle Einzelheiten seiner Handlungsweise verhört worden war), ergebe, daß er, ohne es zu wissen, einen schweren Fehler gemacht habe: er habe zuerst Luft in die Gebärmutter gedrückt und dann erst Wasser. Die Annahme einer Luftembolie sei daher zwar nicht vollständig nachgewiesen, aber sehr wahrscheinlich. Das Bild eines Erstickungstodes liege jedenfalls nach dem Befund nicht vor. Das Gutachten des Herrn Prof. Dr. Molitoris ergibt sich aus der folgenden Darstellung des Falles durch diesen Sachverständigen.

Der Staatsanwalt beantragte neuerdings den Angeklagten wegen Totschlags zu Zuchthaus zu verurteilen, stellte aber die Strafhöhe

in das Ermessen des Schwurgerichts. Der Verteidiger beantragte, unter Aufhebung des volksgerichtlichen Urteils den Angeklagten wegen Abtreibungsversuchs evtl. im rechtlichen Zusammenhang mit fahrlässiger Tötung zu Gefängnis zu verurteilen, das durch die bisherige Zuchthausstrafe von drei Jahren vier Monaten als verbüßt zu erklären sei, und den Haftbefehl aufzuheben. Nach sehr kurzer Beratung verkündete das Schwurgericht folgendes Urteil:

1. Das Urteil des Volksgerichts B. vom 12. Oktober 1923 wird aufgehoben.

2. Pf. wird wegen eines Vergehens des Versuchs zum Vergehen der Abtreibung in Tateinheit mit einem Vergehen der fahrlässigen Tötung zu vier Jahren Gefängnis, welche durch die bisherige Strafhaft verbüßt erklärt werden, verurteilt.

3. Der Haftbefehl wird aufgehoben.

4. Die Kosten des Wiederaufnahmeverfahrens einschließlich der auf die Sachverständigen Molitoris und Braun entfallenden Kosten trägt die Staatskasse, die übrigen Kosten der Angeklagte.

In der Begründung wurde ausgeführt, das Vorbringen des Angeklagten erscheine glaubwürdig. Der Tod sei durch Luftembolie eingetreten. Das künstliche Gebiß sei vermutlich erst nach dem Tode durch Schütteln der Leiche oder auch auf dem Transport zum Sektionslokal in den Schlund gelangt.

Das Urteil ist rechtskräftig geworden.

II. Kritik des Verfahrens.

Für den Kriminalisten ist die Vorstellung, daß es irgendein Verfahren ohne Rechtsmittel, selbst ohne Wiederaufnahme, in einem Rechtsstaat geben könne, ohne weiteres absurd. Wäre diese Erkenntnis nicht ohnehin Axiom, so würde sie durch den Fall Pf. in einer erschütternden Weise erwiesen worden sein. Daß zu dem Fehlurteil des Volksgerichts die unwahre Verteidigung des Angeklagten in der volksgerichtlichen Verhandlung erheblich beigetragen hat, liegt auf der Hand. Es ist aber psychologisch begreiflich, daß ein unter der Anklage des Mordes stehender Angeklagter sich dadurch zu retten sucht, daß er alles leugnet; es wäre Sache seines damaligen Verteidigers gewesen, ihn von der Verkehrtheit einer solchen Verteidigungsmethode zu überzeugen. Der Angeklagte hat angegeben, daß er bei der Fahrt nach X., wo er sich der Polizei stellte, von seiner Schwester darüber belehrt worden war, daß ein strafbarer Eingriff mit so schweren Folgen sehr schwer bestraft wird. Er habe in dem Bewußtsein, daß er durch seinen Eingriff die Schuld am Tode der G.

trage, geglaubt, sich nur durch Bestreitung seiner Beteiligung an der Abtreibung retten zu können. Das Volksgericht hat mit Recht die damalige Verteidigung des Angeklagten als unglaubwürdig abgelehnt. Bei dem Versuch, an Stelle seiner Angaben den richtigen Sachverhalt zu konstruieren, ist das Volksgericht jedoch derartig schweren Fehlern und Trugschlüssen erlegen, daß der Fall Pf. ein geradezu klassisches Beispiel für die Pathologie der Urteilsbildung darstellt. Dies und ein fast unbegreifliches Versagen des sachverständigen Landgerichtsarztes in der volksgerichtlichen Verhandlung hat zu dem Fehlurteil geführt; um die Tragweite der daraus entstandenen Gefahren ermessen zu können, muß man bedenken, daß die Anklage wegen Mordes aufrechterhalten und die Todesstrafe beantragt war; es hing offenbar nur an einem Faden, daß gegen einen der vorsätzlichen Tötung nicht Schuldigen ein Todesurteil ergangen wäre. Für die Gegner der Todesstrafe ist der Fall Pf. ein schlagendes Argument.

Zunächst fällt auf, daß das Volksgericht auf die Annahme einer Knebelung mit einem Taschentuch gekommen ist, obwohl hiefür objektiv nichts erwiesen war. Es liegt hier eine typische Luftkonstruktion vor, deren Wahl um so unbegreiflicher erscheint, als die Knebelung doch die Annahme eines nicht gewollten Hineindrückens des Gebisses und somit einer fahrlässigen Herbeiführung des Erstickungstodes noch keineswegs ausschloß. Wollte man annehmen, daß der Angeklagte das Gebiß vorsätzlich und gewaltsam hineingedrückt habe, um den Tod durch Erstickung herbeizuführen, so war die Annahme der Knebelung völlig überflüssig. Das Gericht fühlte aber unbewußt, daß eine vorsätzliche Tötung auf diese Weise sehr unwahrscheinlich und ungewöhnlich erschienen wäre, So gelangte es dazu, eine Knebelung einfach zu konstruieren. Das in dem Rock des Täters bei der Haussuchung gefundene Taschentuch wurde bakteriologisch untersucht; hierbei wurden gleichartig Bakterien oder Keime, wie sie in der Mundhöhle sich finden, nicht festgestellt. Es ist ein sehr lehrreicher Fehlschluß, mit dem sich das Volksgericht über diese unbequeme Feststellung hinweggeholfen hat. Es wird erwidert, daß der Angeklagte das Tuch vielleicht ausgewaschen habe, obwohl für ihn auf der Fahrt nach X. doch nichts einfacher gewesen wäre, als den vermeintlichen Überführungsgegenstand einfach wegzuwerfen; alternativ wird angenommen, daß er vielleicht „ein anderes Tuch“ zur Knebelung benutzt habe. Daß hier ein logischer circulus vitiosus vorliegt, bedarf keiner Darlegung. Wie sehr es sich hierbei um eine Luftannahme handelt, beweist die Tatsache, daß der Knebel in der schwurgerichtlichen Verhandlung des

Wiederaufnahmeverfahrens von keiner Seite auch nur mit einem Worte erwähnt wurde, auch nicht von der Anklagebehörde.

Daß das Volksgericht an die Möglichkeit einer Luftembolie nicht gedacht hat, ist kein Vorwurf für das Gericht, wohl aber ein schwerer Vorwurf für den Sachverständigen, der im volksgerichtlichen Verfahren nach Ausweis der Akten diese Möglichkeit überhaupt mit keiner Silbe erwähnt, also offensichtlich selbst an diese Möglichkeit gar nicht gedacht hat. Hier liegt ein Kunstfehler des Sachverständigen vor, der als grobe Fahrlässigkeit bezeichnet werden muß. Denn derselbe Sachverständige hatte in dem Protokoll über die Leichenöffnung festgestellt, daß die Innenhaut der Gebärmutter gerötet war und daß sich an drei verschiedenen Stellen linsengroße schwarze Blutaustritte fanden; er hatte ferner festgestellt, daß an den großen Schamlippen und an den Randhaaren ganz geringe Mengen noch halbflüssigen Blutes sich fanden. Endlich war in dem Leichenschauprotokoll festgestellt: „Der Rock der Leiche, welcher etwas zwischen die Oberschenkel eingeklemmt ist, weist in der Mitte eine braunrötliche Verfärbung auf, die sich noch etwas feucht anfühlt."

Dieser Realbeweis, der für die Verteidigung im Wiederaufnahmeverfahren schließlich der Angelpunkt geworden ist, von dem aus sie das Fehlurteil vernichtend angreifen konnte, war dem Sachverständigen und damit dem Volksgericht völlig entgangen. Die Tatsache dieser drei korrespondierenden realen Feststellungen, die doch von den Sachverständigen selbst bei der Leichenschau und Leichenöffnung gemacht worden waren, blieb unverwertet; die Augen der Sachverständigen waren wie gebannt auf das im Schlunde gefundene künstliche Gebiß gerichtet, auf dem sich dann die willkürliche Konstruktion der äußeren Gewaltanwendung an Stelle der Verwertung der realen Befunde aufbaute. Ein gewiß lehrreiches Beispiel für die Quellen eines Fehlurteils und die Bedeutung des Realbeweises und seiner nüchternen Verwertung! Es wird an diesem Beispiel einmal völlig klargestellt, welche Gefahren darin liegen, daß der Sachverständige und der Richter eine vermeintliche Spur fanatisch verfolgen, so fanatisch, daß sie die wichtigsten realen Feststellungen einfach nicht mehr sehen.

Das volksgerichtliche Urteil enthielt noch einen weiteren Trugschluß: Wenn dem Pf. die Schwangerschaft seiner Geliebten unerwünscht war, so war, wie das Urteil selbst ganz richtig sagt, „nichts naheliegender als an Abtreibung zu denken". Denn zur Beseitigung der Schwangerschaft ist der Eingriff in die Gebärmutter völlig aus-

reichend und ein vorsätzlicher Angriff auf das Leben der Schwangeren, wenn diese mit der Abtreibung einverstanden ist, ganz überflüssig. Es lag daher in der festgestellten Schwangerschaft der Verstorbenen überhaupt kein Motiv für eine vorsätzliche Tötung der Schwangeren, sondern nur ein Motiv für die tatsächlich ja auch erfolgte Abtreibung. Die Annahme der vorsätzlichen Tötung enthielt auch sonst schwere kriminalistische Fehler. Es war festgestellt worden, daß ein Zeuge das Liebespaar belauscht hatte, als sie das Zusammentreffen im Walde abends 8 Uhr verabredeten und daß beide den Zeugen hinterher auch gesehen hatten; Pf. wußte also, daß seine Verabredung bekannt war. Daß er unter diesen Umständen eine vorsätzliche Tötung gerade an dieser Stelle und um diese Zeit plante, war an sich nicht wahrscheinlich, da seine Täterschaft doch von vornherein klar erwiesen gewesen wäre. Das Volksgericht nimmt jedoch an, daß er sein Opfer durch die Vorspiegelung, er wolle die erbetene Abtreibung vornehmen, „an den Tatort gelockt" habe. Sehr merkwürdig wäre es gewesen, wenn er zu einer Zeit, wo es (im Juni!) bereits ganz hell ist, noch einmal den Tatort aufgesucht hätte, wobei er von Zeugen gesehen wurde, wodurch er seine Überführung doch endgültig selbst besiegelt hätte. Bei seinem ortsbekannten jahrelangen Verhältnisse mit der Verstorbenen war übrigens ohnehin der Verdacht der Täterschaft von vornherein festgelegt. Daß das Gericht annimmt, er habe gehofft, die Leiche werde erst „nach einigen Tagen" gefunden werden, ist ein neuer Fehler gegen die Logik; denn es war schon damals festgestellt, daß er seiner Frau eine Zeichnung der Fundstelle für die Polizei mitgegeben, also selbst die Auffindung der Leiche nach Möglichkeit beschleunigt hatte. Überdies ist die Annahme des Gerichts, daß „nach einigen Tagen" eine Leiche so in Verwesung übergegangen sein könnte, daß die Todesursache nicht mehr festzustellen wäre, ein Beweis für die Notwendigkeit einer Schulung der Strafrichter in den Grundtatsachen der gerichtlichen Medizin.

Es soll nicht verkannt werden, daß die Auffindung des künstlichen Gebisses im Schlunde der Leiche erhebliche Schwierigkeiten bereitete. Hoffmann-Haberda weist zwar ausdrücklich darauf hin, daß eine Verlagerung künstlicher Gebisse post exitum eintreten kann; mindestens solange die Leichenstarre nicht eingetreten ist, muß mit dieser Möglichkeit sicherlich gerechnet werden. Nun stellten sich aber die Sachverständigen, und zwar auch in der schwurgerichtlichen Verhandlung, auf den Standpunkt, daß ohne äußere Gewaltanwendung das Gebiß an diese Stelle, tief hinter den Rachen in der Nähe des Zungengrundes, nicht gelangt sein könne. Das Volks-

gericht und der Amtsarzt haben hierbei allzu rasch dem Begriff „äußere Gewaltanwendung“ die Worte „durch den Angeklagten“ hinzugefügt, obwohl feststand, daß die G. im Augenblick der Übelkeit sich mit den Fingern in den Mund zu fahren pflegte, um das Erbrechen herbeizuführen. Der Dentist, der das Gebiß gefertigt hatte, hatte erklärt, es habe ausgezeichnet gesessen; das ist gewiß der Wunschtraum aller Dentisten, die in einem solchen Fall öffentlich aussagen müssen. In der schwurgerichtlichen Verhandlung wurde aber von einem Zeugen bekundet, daß die G. geäußert hatte, sie müsse eigentlich zum Zahnarzt und daß ein Haken des Gebisses wahrscheinlich verbogen war; da auch das Saugblättchen schon bei der Sektion fehlte, erwies sich die Annahme des festsitzenden Gebisses als nicht mehr gesichert. Aber die Schwierigkeit bestand darin, daß das Verschlucken einer Prothese mit zwölf Zähnen von den Sachverständigen für unmöglich erklärt wurde; ob dies richtig ist, mag dahingestellt bleiben, zumal die zahnärztliche Literatur über das Verschlucken auch sehr großer Gebisse im Schlaf oder bei Ohnmachtsanfällen Beispiele in genügender Zahl berichtet. Es möge nicht unbescheiden erscheinen, wenn vom kriminalistischen Standpunkt das Sachverständnis eines Zahnarztes für diese Frage, in der er ausreichende praktische Erfahrungen wohl kaum besitzen kann, überhaupt bezweifelt wird. Die hier zu beurteilende Frage war eigentlich fast ohne Vorgang in der Geschichte der Kriminalistik, so daß es eine wirklich sachverständige Beurteilung der hier vorliegenden, wissenschaftlich gewiß bisher ungeklärten Probleme gar nicht geben konnte. Soviel aber steht jedenfalls außer Zweifel, daß die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden konnte, daß beim Schütteln und Herumreißen an der Leiche, über das der Angeklagte sich von Anfang an glaubhaft ausgelassen hatte, das Gebiß sich verlagert hatte; es konnte auch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden, daß auf dem Transport von der Fundstelle zum Sektionslokal — der Transport wurde auf einem Wagen auf sehr schlechten Wegen bergab vollzogen — eine postletale Verlagerung eingetreten war.

Der Grundfehler des Landgerichtsarztes lag jedenfalls darin, daß er die Möglichkeit einer Luftembolie überhaupt nicht erörtert hatte, obwohl sie bei dem Befund sich geradezu aufdrängen mußte. Abgesehen von den erwähnten realen Feststellungen war die Schilderung des Verhaltens der G. unmittelbar bei und nach dem Eingriff eine geradezu typische Darstellung einer Luftembolie, die der Angeklagte doch unmöglich erfunden haben konnte. Die Sachverständigen Molitoris und Braun ließen sich in der schwurgerichtlichen Verhandlung die Manipulationen mit dem Gummischlauch

durch den Angeklagten genau schildern; hierbei ergab sich eine erhebliche Wahrscheinlichkeit dafür, daß Pf. bei dem Eingriff zunächst Luft in die Gebärmutter gedrückt hatte, wobei vielleicht das andere Ende des Schlauches sich gar nicht in dem Wasserbehälter befand. Der Becher war übrigens neben der Leiche gefunden worden.

Der Landgerichtsarzt lieferte zur Psychologie des von seinen falschen Annahmen verblendeten Sachverständigen hierbei ein schlagendes Beispiel: Er gab offen zu, daß er den Angeklagten im Verdacht habe, er habe eine Abtreibungshandlung raffiniert vortäuschen wollen; er habe den Gummischlauch zu diesem Zwecke absichtlich hingelegt. Als der Verteidiger mit der Frage eingriff: „wo hingelegt?" kam ihm plötzlich zum Bewußtsein, daß der Schlauch gar nicht neben der Leiche gefunden worden war, sondern bei der Haussuchung im Rock des inzwischen schon verhafteten Angeklagten, und er verbesserte sich rasch „in seine Tasche gesteckt". Derartige Imponderabilien sind lehrreich genug.

Die Schilderung des Prozeßverlaufs im Wiederaufnahmeverfahren hat die Mängel der derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen wohl hinreichend dokumentiert. Es ist wirklich eine fast unmögliche Zumutung an die geistige und seelische Überlegenheit der Richter über den natürlichen Hang zum Festhalten an dem Schwergewicht der Rechtskraft, daß dasselbe Gericht für die Wiederaufnahme zuständig ist, das das angefochtene Urteil gefällt hat. Zum mindesten müßte das Gesetz doch festlegen, daß im Wiederaufnahmeverfahren kein Richter mitwirken darf, der an der angefochtenen Entscheidung beteiligt war. Das Gesetz fingiert hier eine Seelengröße des Richters, die nur in seltenen Fällen vorhanden sein kann, wenn es diese Möglichkeit nicht ausschließt. Denn der Durchschnittsrichter pflegt selbst die Autorität einer Entscheidung, die sein nächster Kollege getroffen hat, ebenso eifersüchtig zu überwachen wie seine eigene.

Im vorliegenden Fall ergab sich aber ein weiterer Mangel des Gesetzes, der vielleicht noch schwerwiegender ist. Dieselben drei Berufsrichter, die unter den Unterzeichnern der die Wiederaufnahme zurückweisenden Beschlüsse des Landgerichts gewesen waren, saßen in der schwurgerichtlichen Hauptverhandlung. Es gab nach der reichsgerichtlichen Rechtsprechung keine Handhabe, sie wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen. Daß eine derartige Möglichkeit gesetzlich ausgeschlossen werden muß, sollte keiner Darlegung bedürfen. Der zur erneuten Hauptverhandlung von der oberen Instanz gezwungene Richter ist theoretisch gewiß ausgesprochen gegen den Angeklagten und seinen Wiederauf-

nahmeantrag befangen. Es ist trotzdem im dargestellten Falle zu einer einstimmigen Aufhebung des volksgerichtlichen Urteils gekommen; wenigstens ist dies anzunehmen, weil die Beratung des Schwurgerichts einschließlich der schriftlichen Niederlegung des Urteilstenors nur ungefähr $^{3}/_{4}$ Stunden dauerte, so daß Meinungsverschiedenheiten über das in 3tägiger Verhandlung angesammelte Material nicht ausgetragen worden sein können. Es ist ein Ehrenzeugnis, das diese drei Richter sich ausgestellt haben, wenn sie sich von der Wucht der neuen Beweise, insbesondere von den neuen Sachverständigengutachten überzeugen ließen, daß nicht nur die Richter des ersten Urteils, sondern auch sie selbst sich geirrt hatten. *An den theoretischen Bedenken gegen das geltende Gesetz wird aber dadurch nichts geändert*, da der Gesetzgeber nicht mit den günstigen, sondern nur mit den durchschnittlichen psychischen Voraussetzungen rechnen darf.

Überblickt man die Schwierigkeiten und Gefahren, die sich der richtigen Urteilsfindung im Verlauf dieses Falles entgegenstellten, bis schließlich die Wiederherstellung des Rechtes endgültig durchgesetzt war, so wird man wohl an den verzweifelten Ausruf Hebbels erinnert: „Gott! Auf welchen Grundlagen beruht die menschliche Gerechtigkeit!"

Aus dem Institut für gerichtliche Medizin der Universität Leipzig.
Direktor: Prof. Dr. R. Kockel.

Schußkuriosa.

Von
Heinz Kockel.

Im Hause R.-Straße 42 wohnte der Arbeiter Walter K. mit seiner Familie, darunter auch sein Sohn Karl. K. sen. war mit seinen Angehörigen schon lange zerfallen, das Zerwürfnis hatte sich bis zu offenem Haß gesteigert.

Am Nachmittag des 11. März war K. sen. von seiner Arbeit heimgekommen und hatte durch Befragen seiner siebenjährigen Enkelin — weiter war niemand in der Wohnung — erfahren, daß sein Sohn der Mutter geraten habe, sich von ihm scheiden zu lassen. Inzwischen waren seine Frau, seine älteste Tochter mit ihrem Geliebten H. und sein Sohn ebenfalls heimgekommen. K. sen. ging in die Küche, wo Karl K. eben die in der Mitte hängende Gaslampe angezündet hatte, und stellte ihn zur Rede. Von diesem Zeitpunkte ab gehen die Darstellungen etwas auseinander. Im wesentlichen hat sich das Folgende so abgespielt: K. sen. setzte sich im Zimmer seiner Tochter auf das Sofa und beklagte sich dem Zeugen H. gegenüber über seine Familie. Er sagte dabei, H. könne sich gar nicht denken, was er — K. sen. — für eine Verbrecherbande um sich herum habe. Karl K., der in der Tür stand, griff in die rechte Hosentasche nach der Pistole, wobei der erste Schuß losging. Dieser verletzte ihn selbst an der linken Wade, das Projektil blieb dort stecken. Der nächste Schuß traf seinen Vater am Unterleib. Der dritte Schuß, der schon im Handgemenge auf dem Korridor fiel, ging dem H. in den Oberschenkel. K. sen. flüchtete in die Küche, wo er eine große Feile unter dem Küchenofen hervorholte und damit auf seinen Sohn einschlug. K. jun., der am Kopf leicht verletzt wurde, drängte nunmehr den Vater wieder in die Küche und schoß einmal durch die Mattglasscheibe der Küchentür nach dem Schatten des K. sen., der in der Gegend des linken Schlüsselbeines getroffen wurde. Von der Straße heraufgerufene Leute

sahen jetzt, daß K. jun. die Küchentür ein wenig öffnete und durch den Spalt in voller Ruhe hindurchzielte. Der Schuß versagte aber, K. jun. schloß die Tür, trat zurück und schüttelte die Waffe. In diesem Augenblick wurde er von dem H. am Arm gefaßt, wehrte ihn aber ab, wobei ein weiterer, fünfter Schuß sich löste und in die Diele fuhr. K. jun. rief: „Den Hund schieß ich nieder mit reiner Seele," und schoß noch einmal durch die Mattscheibe der Küchentür nach dem deutlich sichtbaren Schatten seines Vaters, der nun, am Halse schwer verletzt, zusammensank. Der Täter begab sich daraufhin in das Zimmer seiner Schwester, wo er von herbeigerufenen Polizeibeamten festgenommen wurde. K. sen. wurde stark blutend und angeblich bewußtlos in der Küche auf einem Schemel sitzend aufgefunden und, wie auch sein Sohn, in das Krankenhaus gebracht, wo er nach einigen Tagen starb. —

In dem vorstehenden Falle interessiert außer verschiedenen anderen, namentlich psychologischen Momenten besonders das eigentümliche Verhalten der Pistolengeschosse bezüglich ihrer Durchschlagskraft. Es wurden aus derselben Waffe, einer Repetierpistole System Kommer, Kal. 6,35, mit der gleichen Munition (N) in kurzen Abständen hintereinander sechs Schüsse abgegeben. Die Geschosse waren mit schwach vernickeltem Messingmantel versehen. Merkwürdigerweise hat sich nun herausgestellt, daß trotz annähernd gleichartiger Bedingungen bei Abgabe der Schüsse die Durchschlagskraft der einzelnen Geschosse außerordentlich verschieden war: Zwei Schüsse waren Steckschüsse in der Muskulatur der Wade (K. jun.) bzw. des Oberschenkels (H.), ein Geschoß hatte die 3 cm starke Fichtenholzdiele durchbohrt und wurde in der Fehlbodenfüllung aufgefunden. Der Vater K. war von drei Schüssen getroffen worden: Einer war ein Steckschuß, der von der Seite her in den Hals eingedrungen war und mehrere Wirbelbogen zertrümmert hatte. Die beiden anderen Geschosse, die den K. sen. getroffen hatten, waren eigentümlicherweise an ganz schwachen Widerständen abgeprallt, und zwar das eine an dem stählernen Hosenhaken des Erschossenen, das andere sogar am Aufschlag des linken Rockkragens.

Daß tatsächlich an den beiden zuletzt genannten Stellen Geschosse aufgetroffen waren, ergab sich aus folgendem:

Am Nahtrande des Rockaufschlages befand sich eine grubige Vertiefung, die oberflächlich eingerissen und nach dem Rande zu überdies abgeglättet war. Das Kragenfutter und das weiße Zwischenfutter war entsprechend dieser Stelle vorgewölbt und überdehnt.

Die Weste zeigte links vorn unten dicht neben dem untersten Knopf ein feines Loch in Gestalt einer Ausstülpung der Zeugstoff-

fasern. In der Hose befand sich rechts vorn dort, wo die Hakenöse eingelassen ist, eine klaffende Rißstelle. Die Öse selbst war stark gelockert, verbogen und ihres einen Schenkels beraubt; die Bruchstelle war sehr scharf. An der Biegungsstelle der Öse befand sich eine äußerst feine, kaum mohnkorngroße blanke Stelle, die sich mit dem Mikroskop als eine Schrammung der Oberfläche darstellte. Ein Teil dieser blanken Schrammung war durch einen Anflug von Messing gelb gefärbt.

An den diesen beiden Punkten entsprechenden Stellen der Körperoberfläche des K. sen., nämlich rechts vom Nabel und dicht unterhalb der Mitte des linken Schlüsselbeins, fanden sich nach den Feststellungen im Krankenhaus und bei der Sektion zwei ziemlich bedeutende, etwa fünfmarkstückgroße Blutunterlaufungen im Unterhautgewebe.

Alle diese Befunde lassen mit völliger Sicherheit erkennen, daß an den beiden genannten Körperstellen des K. sen. Geschosse aufgetroffen waren. Denn eine andere Entstehung, etwa durch Fauststöße oder dergleichen, kam nach den Darstellungen der Zeugen über den ganzen Vorgang nicht in Betracht.

Der zugezogene Waffensachverständige erklärte, die Quetschungen unterhalb des linken Schlüsselbeins und rechts vom Nabel des K. sen. könnten unmöglich von Schüssen herrühren, weil die modernen Repetierpistolen eine so große Durchschlagskraft besäßen, daß ein Abprallen ihrer Geschosse an so geringen Widerständen, wie sie die Kleidungsstücke dargeboten hätten, ausgeschlossen wäre: diese Geschosse gingen unbedingt „durch".

In der Literatur findet sich wenig über diese Frage. Zu erwähnen sind Versuche von Kipper und Marx (Dtsch. Ztschr. f. d. ges. ger. Med. Bd. 5, S. 193). Kipper hat auf, allerdings unbekleidete Leichen mit verschiedenen Repetierpistolen und Munitionen geschossen, berichtet aber über keinen Fall von abnormer Ablenkung eines Geschosses durch einen relativ schwachen Widerstand. Hingegen beschreibt Berg (Dtsch. Ztschr. f. d. ges. ger. Med. Bd. 5, S. 553) einen Fall, der unserem in gewissen Punkten ähnlich ist. Hier wurde ein blecherner Hosenknopf von dem Pistolengeschoß getroffen. Dieses selbst drang nicht weiter ein, sondern fiel beim Auskleiden des Verletzten aus den Kleidern zu Boden. Der Knopf dagegen wurde durch die Bauchdecken hindurchgetrieben und stark deformiert im Douglasschen Raum gefunden.

Unser Fall ist besonders ausgezeichnet dadurch, daß aus einer kurz hintereinander abgegebenen Reihe von Schüssen zwei, die nicht einmal aufeinander folgten, von den Kleidungsstücken des Getroffenen

abprallten. Am merkwürdigsten ist der Schuß auf den Rockkragenaufschlag. Anscheinend ist das Geschoß hier nicht genau mit der Spitze, sondern mit seinem gewölbten Spitzenteil auf die harte Naht aufgetroffen und nach der Seite zu abgeglitten. Ähnlich ist es bei dem Schuß auf die Öse des Hosenhakens gewesen. Denn die Schrammung und der Messinganflug auf der stählernen Öse lassen auf eine Streifung durch das Geschoß schließen.

Man könnte vielleicht einwenden, daß diese beiden Geschosse vor dem Auftreffen eine Verminderung ihrer lebendigen Kraft erfahren hätten. Dafür sind keine Anhaltspunkte gegeben. Denn es fanden sich am Tatorte keine Spuren eines Rikochettierens, und auch nach den Zeugenaussagen ist der Schuß auf den Unterleib sicher ein Volltreffer gewesen. Das gilt auch von dem Schuß auf den Rockkragenaufschlag. Zwar ist dieser vorher durch die Mattglasscheibe der Küchentür gegangen, doch kann diese nur ein sehr schwaches Hindernis gewesen sein, auch deshalb, weil der tödliche Halsschuß, der den K. sen. getroffen hatte, vorher ebenfalls durch die Scheibe gegangen war, ohne daß an diesem Projektil eine Minderung der Durchschlagskraft bestanden hätte.

Der mitgeteilte Fall ist in hervorragender Weise geeignet, Bergs Beobachtungen über die Unberechenbarkeit der Wirkung der Repetierpistolengeschosse zu stützen und zu ergänzen. Daß die Weichbleigeschosse älterer Waffen häufig von den Kleidungsstücken abgefangen wurden, ist bekannt. Daß das aber auch bei den Mantelgeschossen der modernen Faustwaffen geschehen kann, gehört wohl zu den Seltenheiten. Jedenfalls wird durch die mitgeteilten Beobachtungen die Meinung, solche Geschosse schlügen i m m e r durch, richtig gestellt. Denn, wie ausgeführt, können selbst Repetierpistolengeschosse mit ihrer unzweifelhaft großen Durchschlagskraft, auch wenn sie Volltreffer waren, durch ganz unscheinbare Hindernisse, wie sie in der Bekleidung gegeben sind, ohne wesentliche Beschädigung des darunter liegenden Körperteils abgelenkt werden.

Klage auf Notzucht als entschuldigende Ausrede.

Von

Dr. **James Brock**, Rostock, ehemals Arzt der St. Petersburger Entbindungsanstalt und St. Petersburger Stadtakkoucheur.

Außer den schon in meinen früheren Arbeiten über Sittlichkeitsverbrechen [1–5] angeführten Fällen, wo die Klage auf Notzucht unberechtigt erhoben wurde, will ich in folgendem solche näherer Besprechung unterziehen, bei denen es klar zutage tritt, daß die erhobene Klage auf Notzucht als entschuldigende Ausrede dient. Wir haben bereits erfahren, daß die Anschuldigung eine beabsichtigt lügnerische sein kann: ein Mann wurde z. B. fälschlich angeklagt (Nr. 5) [1], seine Tochter mißbraucht zu haben. nur weil er dieser und seiner Frau zweiter Ehe in ihren Verhältnissen zu ihren Liebhabern im Wege war; oder ein anderer wird von seiner Frau, einer Trinkerin, der er einen eigenen Paß verweigert, eines schweren Sittlichkeitsverbrechens beschuldigt (Nr. 217) [4].

Vielfach ist es aber nicht beabsichtigte Lüge, die zur Anklage treibt, sondern sie wird durch Selbsttäuschung der Klägerin veranlaßt. In der Arbeit „Notzucht und Notzuchtsversuch" [5] ist bereits darauf hingewiesen worden, wie weibliche Wesen leicht zu solcher Vorstellung gelangen. Dieser Umstand darf bei Beurteilung der hier zur Besprechung kommenden 56 Fälle nie aus dem Auge gelassen werden.

Daß in flagranti bei Ausübung eines illegalen Beischlafes überraschte weibliche Personen die Behauptung, sie wären vergewaltigt worden, als Entschuldigung anführen, ist zu naheliegend, als daß es nicht oft vorkommen könnte.

Nr. 278. Die Jewdokija Tsch., 27 Jahre alt, wohnte mit ihrem Ehegatten Arkadi Tsch. bei Natalia J., die von ihrem Manne Alexander J. getrennt lebte. Am 30. Mai 1909 trafen sich auf der Straße Arkadi Tsch. und Natalia J.; sie begaben sich gemeinsam auf den Heimweg. Bei Betreten der Wohnung sahen sie Jewdokija Tsch. in intimer Umarmung Alexander J.s, der unterdessen zum Besuche seiner Frau gekommen war. Jewdokija Tsch. behauptete von J. vergewaltigt worden zu sein, in welchem Sinne sie am

nächsten Tage die polizeiliche Anzeige erstattete. Zu der am 4. Juni angesetzten gerichtlich-medizinischen Untersuchung war sie nicht erschienen. Alexander J. sagte aus, daß die Klägerin sich ihm freiwillig hingegeben habe, und zwar wäre es durchaus nicht das erste Mal gewesen. Jewdokija Tsch. bat, den Alexander J. zur Verantwortung zu ziehen wegen „Beleidigung durch Worte und die Tat." Nr. 321. Die 27jährige Marie W., Witwe, war am 25. April 1910 zum Besuche ihres Verwandten Alexander W., der als Koch im städtischen Alexanderhospital diente, gekommen. Letzterer mußte zeitweilig das Zimmer verlassen. Bei seiner Rückkehr überraschte er seinen Gast mit seinem Dienstgenossen, dem 23 Jahre alten Nikolai M. Maria beteuerte, durch Schläge gezwungen worden zu sein, sich hinzugeben. Die Hilferufe, die sie in ihrer Verzweiflung ausgestoßen haben will, behaupten die Zimmernachbarn, auf die sie sich berief, absolut nicht gehört zu haben.

Bei derartigen Überraschungen kann es trotz des Ernstes der Lage zu Situationen kommen, die für die Umgebung des Komischen nicht entbehren.

Nr. 116. Wer es nur immer möglich machen konnte, brachte den Sommer nicht in Petersburg zu, sondern suchte sich Landaufenthalt zu verschaffen. Die Beaufsichtigung der Stadtwohnung wurde für diese Zeit der Dienerschaft anvertraut. So kam es, daß in dem betreffenden Sommer alle Herrschaften eines Hauses fortgezogen waren und nur Dienstboten zurückgeblieben. Letztere hatten beschlossen, am Nachmittage des 12. Juni 1905 auf dem Hofe ein Piknik zu veranstalten. Zu Ehrenvorsitzenden waren die Köchin Anastasia G., verheiratet, etwa 35 Jahre alt, und der 41 Jahre alte Kutscher Nikita P. bestimmt. Man darf nicht vergessen, daß in russischen Häusern sich gerade Köchin und Kutscher durch beträchtlichen Körperumfang auszuzeichnen pflegten; es sollte das schon äußerlich den Wohlstand der Herrschaft anzeigen. Das Fest sollte seinen Anfang nehmen, die Tafel war gedeckt, der Samowar brodelte, die Gäste hatten sich versammelt — es fehlten nur die, denen die Repräsentationspflichten übertragen waren. Da gewahrte man im Holzstalle Anastasia G. in den Armen des Kutschers. In taktvoller Weise störte niemand das Liebespaar, alle setzten sich an den Tisch und gaben sich den Tafelgenüssen hin. — Nach einiger Zeit erschienen Köchin und Kutscher, empfangen durch allgemeines Händeklatschen mit den Ausrufen „Hoch die Neuvermählten!" Dieses ganz rücksichtslose Betragen der ganzen Gesellschaft veranlaßte die Köchin Anastasia G., zur Polizei zu eilen und gegen den Kutscher Nikita P. eine Klage auf Notzucht anzustrengen. Untersuchung 17. Juni: nicht von Belang.

Ein nichteingehaltenes Eheversprechen veranlaßt Mädchen nicht selten dazu, auf Notzucht zu klagen, wo freiwillige Hingabe stattgefunden hat. Diese wäre nicht erfolgt — meint das Mädchen — wenn der Mann ihr nicht die Ehe in Aussicht gestellt hätte.

Nr. 174. Die 17jährige Anna K. hatte sich am 8. September 1906 freiwillig dem Zilian S., 30 Jahre alt, hingegeben, da er sie zu ehelichen versprach. Als sie ihn am nächsten Tage an dieses Versprechen erinnerte, hat er sie schmählich ausgelacht und gesagt,, er denke gar nicht daran. Untersuchung am 13. September: frisch defloriert.

Es scheint Männer zu geben, die die Verführung von Mädchen durch Eheversprechen gewohnheitsmäßig betreiben.

Nr. 607. Die 23jährige Christina R. hatte am 14. Mai 1915 auf der Straße die Bekanntschaft des Straßenbahnschaffners Anton P., 30 Jahre alt, gemacht. Er forderte sie zu sich in seine Wohnung auf. Hier soll er sie nicht aus dem Zimmer gelassen, sie aufs Bett geworfen und den Geschlechtsakt ausgeübt haben, ihr die Heirat versprechend. Untersuchung am 17. Mai: frisch defloriert. Nr. 622. Am 8. August 1915 hatte ich die 27jährige Maria T. zu untersuchen, die gegen denselben Anton P. auf Vergewaltigung geklagt hatte. Es wäre das im Frühling geschehen, wo sie bei ihm zu Besuch war. Untersuchung: vernarbte Verletzung des Hymen.

Daß erwachsene Mädchen der Aufforderung eines Mannes, den sie flüchtig kennen gelernt haben, ihn in seiner Wohnung zu besuchen, Folge leisten, ist zum mindesten als Leichtsinn und Unvorsichtigkeit zu bezeichnen.

Ein Mann, der ein Mädchen zu heiraten versprochen hat, kann aber unter Umständen wohl berechtigt sein, von seinem gegebenen Versprechen zurückzutreten.

Nr. 299. Verklagt war der Militärschreiber Sergei S., 22 Jahre alt, der die 18jährige Maria R. vergewaltigt haben soll. Die Mutter der letzteren hatte dem Stabschef des Gardekorps folgende Klage eingereicht, die von diesem der Staatsanwaltschaft übergeben war: am 7. Juni 1909 hätte S. ihre Tochter Maria auf einem Spaziergange genotzüchtigt, defloriert und ihr die Ehe versprochen. Nachdem hätten sie öfters geschlechtlich verkehrt, was beide zugeben. Sergei S. sagte aus: Maria hätte sich ihm freiwillig hingegeben und er versprochen, sie zu heiraten; darauf wäre er aber durch Urlaubsentziehung auf zwei Wochen bestraft gewesen und hätte sie nicht treffen können. In der Zeit war ihm hinterbracht worden, daß Maria „mit anderen Kavalieren spaziert". Zu Anfang Oktober traf er Maria wirklich mit einem anderen Kavalier, weshalb er die Bekanntschaft mit ihr abbrach. Untersuchung am 28. Oktober 1909: vernarbte Verletzung des Hymen.

Ein Mann kann aus Eifersucht sich zu einer unüberlegten Handlung hinreißen lassen, was dann den Grund zu einer Klage auf Notzucht bildet.

Nr. 534. Am 18. Mai 1913 wurde die 22jährige Praßkowja K., Wärterin in der städtischen Irrenanstalt „Nikolai der Wundertäter", mit einer Messerstichverletzung im Leibe in das Obuchow-Hospital eingeliefert. Sie gab an, vom Wärter derselben Irrenanstalt Iwan S., 20 Jahre alt, aus Eifersucht verwundet worden zu sein. Bis zum 20. Juli mußte sie im Hospital verbleiben. Iwan S. sagte aus: er habe mit Maria wie „Mann und Frau gelebt", sie aber behauptet, nicht defloriert zu sein. Untersuchung am 7. September 1913: vernarbter Einriß des Hymen. Am 15. März 1914 wurde Iwan S. von der III. Abteilung des Bezirksgerichts wegen Körperverletzung abgeurteilt.

Eifersucht von seiten des weiblichen Teiles kann eine Notzuchtsklage zur Folge haben.

Nr. 569. Am 2. August 1914 (!), also gerade bei Ausbruch des Krieges, hatte ich die Lehrerin der deutschen Sprache an der Schule eines Vorortes Petersburgs, die 35 Jahre alte Olga S. zu untersuchen, die gegen den Offizier der Kriegsmarine Wladimir P., 24 Jahre alt, eine Klage auf Notzucht angestrengt hatte. Sie gab folgendes an: sie ist mit der Familie P. seit 1903 bekannt; damals war Wladimir 15 Jahre alt; oft war sie dort zu Besuch und nächtigte in der Familie. Wladimir machte ihr den Hof. Am 21 Mai 1912 nach der Namenstagsfeier der Mutter schlief sie im Gastzimmer der Familie P., sie erwachte und bemerkte, daß Wladimir auf ihr lag; sie machte ihm eine verweisende Bemerkung darüber; da zog er sie in sein Zimmer, warf sie auf die Couchette und vergewaltigte sie; sie begab sich auf den Abort, wo Blutung aus den Geschlechtsteilen vor sich ging; auf dem Hemde war kein Blut (später erklärte sie, einige Tropfen wären doch gewesen). Jetzt, wo sie erfahren, daß Wladimir P. eine reiche Braut zu heiraten sich anschickt, reichte sie eine Klage bei den Vorgesetzten Wladimir P.s ein und verlangt, daß er sie heiratet. Untersuchung: gezähnter innerer Rand des Hymen, doch keine Verletzung desselben.

Wenn auch kein direktes Eheversprechen gegeben worden ist, so ruft das stattgehabte Abenteuer doch in manchem Mädchen die Hoffnung auf eine Heirat wach, die dann auch weiter genährt wird. Tritt diese Voraussetzung nicht ein, geht der Traum nicht in Erfüllung, erfolgt Klage auf Notzucht.

Nr. 314. Die 20jährige Alexandra M. klagte gegen Sergei R., der sie am 20. März 1910 zum Besuche gemeinsamer Bekannten aufgefordert, sie aber anstatt dessen in ein Hotel geführt, dort in einem Zimmer aufs Bett geworfen, ihr mit der Hand den Mund verschlossen und sie vergewaltigt hätte. Über den Vorfall habe sie nicht früher Anzeige erstattet, weil sie gehofft hat, daß Sergei R. sie heiraten würde. Da er das aber ablehne, erhebe sie nun, am 7. April 1910, bei der Polizei die Klage. Eine Hebamme habe 2—3 Tage nach dem Vorfall gesagt, daß sie entjungfert wäre. Untersuchung am 10. April: nicht defloriert.

Der die Gunst einer Schönen verschmähende Mann kann sich eine Klage auf versuchte Notzucht zuziehen.

Nr. 613. Die 21 Jahre alte Maria R., verheiratet, war am 30. Juni 1915 allein in der Wohnung zurückgeblieben, wo der gleichfalls verheiratete Iwan S., 24 Jahre, lebte. Sie war aus ihrem Zimmer auf den Korridor hinausgetreten. Hier hätte sie Iwan S. umarmt und ihr schien es, als wollte er sie vergewaltigen. S. gab an, die R. hätte ihn zu einem Verhältnis mit ihm überredet; da er darauf nicht einging, erzählte sie ihrem Manne, S. hätte sie vergewaltigen wollen. Bei der auf den 14. Juli festgesetzten ärztlichen Untersuchung verweigerte Maria R. eine solche mit der Angabe, es wäre nichts geschehen, es hätte ihr ja nur geschienen, als wenn S. sie vergewaltigen wollte.

Die Klage, ein Notzuchtsverbrechen begangen zu haben, kann einen Verwandten treffen.

Am 4. April 1915 machte die 17jährige Antonina B. die polizeiliche Anzeige, daß ihr Stiefvater, Alexei K. vor etwa drei Wochen in Abwesenheit ihrer Mutter in die Wohnung gekommen sei, seine Kinder hinaus auf die Straße

geschickt, ihr schmutzige Anträge gemacht, sie mit Fäusten geschlagen, auf den Fußboden geworfen und vergewaltigt hätte. Er wäre darauf häufig gekommen, hätte dasselbe getan, nicht aufgehört, sie zu schlagen, und ihr unter Drohungen eingeschärft, niemandem vom Vorgefallenen zu sagen. Schließlich hätte sie sich der Mutter offenbart, die ihr geraten, bei der Polizei zu klagen. Dem Untersuchungsrichter erklärte Antonina B. am 11. April, daß sie schon vor einem Jahre Geschlechtsverkehr mit dem Stiefvater gehabt hat, und verweigerte eine ärztliche Untersuchung.

Ein Beamter kann bei Ausübung seiner Dienstpflichten der verbrecherischen Tat beschuldigt werden.

Nr. 177. Der auf wenig frequentierter Stelle beim Sommergarten auf der Straße auf Posten stehende Schutzmann L. hielt in einer dunklen Herbstnacht am 3. Oktober 1906 die Matrjona Sch., 22 Jahre alt, wegen öffentlicher Ruhestörung an und wollte sie auf die Polizeistation abfertigen. Er begab sich mit ihr auf die naheliegende Dampferanlegestelle am Ufer des Flüßchens Moika, um das dort angebrachte Telephon zu benutzen. Hier fing Matrjona Sch. plötzlich zu schreien an. Einem auf die Hilferufe herbeigeeilten Offizier erklärte sie, zweimal vom Schutzmann vergewaltigt worden zu sein. Bei der Untersuchung am 13. Oktober, wo keine Zeichen von Gewalt festzustellen waren, gab sie an, seit 3 Jahren Geschlechtsverkehr zu haben. Menses.

Bei Raub oder Diebstahl klagt eine weibliche Person den Beschuldigten eines Sittlichkeitsverbrechens an.

Nr. 251. Die 28 Jahre alte Anna F. ging um 5 Uhr morgens am 15. Oktober 1908 von einer Namenstagsfeier in Begleitung der beiden Brüder G. auf der Straße. Der eine von ihnen warf sie aufs Pflaster, notzüchtigte sie, während der andere ihren Pelzmuff (Wert 4 Rbl. = 8 Mark) in den Händen hielt. Als sie anfing zu schreien, liefen die beiden davon. Sie beschuldigt nun den einen Bruder des Raubes ihres Muffs, den anderen der Notzucht. Untersuchung: negativ; hat früher geboren. Nr. 390. Iwan M. war am 3. September 1911 bei der Jadwiga K., 28 Jahre alt, zu Besuch, als ihr Mann nicht zu Hause war. Er soll versucht haben, sie zu vergewaltigen, und ihr den Geldbeutel mit 10 Rbl. (= 20 Mark) entrissen haben. Bei der Untersuchung der 8 Jahre schon Geschlechtsverkehr pflegenden Klägerin am 10. September fanden sich keine Spuren von Gewalt und sie bittet den Untersuchungsrichter, das Verfahren einzustellen.

Ein weibliches Wesen klagt wegen Verletzung des Gastrechts durch an ihr verübtes Sittlichkeitsverbrechen.

Nr. 199. Die Witwe Jewgenia F., 59 Jahre alt, war am 1. Juli 1907 in der Wohnung des 35 Jahre alten Grigori K., wo sie ihre Kneipereien, die sie in verschiedenen Schenken begonnen hatten, fortsetzten. Nachher begaben sie sich zur Ruhe, er legte sich in sein Bett, sie auf den Fußboden. Die Anklage betreffend, behauptet K., daß kein Geschlechtsverkehr zwischen ihnen stattgefunden hat. Untersuchung am 5. Juli: Fluor, der nach Aussage der F. früher nicht bestanden hat.

Geradezu lächerlich klingt es, wenn ein Mädchen oder eine Frau auf Notzucht klagt und auf die Frage, weshalb sie nicht um

Hilfe gerufen, als Erklärung angibt, sie habe keine Störung anderer Personen verursachen wollen.

Nr. 463. Die 18jährige Matrjona S. machte am 11. November 1912 die polizeiliche Anzeige: der in derselben Wohnung lebende Wassili L., 26 Jahre alt, hätte sie in der vergangenen Nacht in sein Zimmer geschleppt, auf sein Bett geworfen, genotzüchtigt und der Jungfernschaft beraubt; sie hat nicht geschrien, um die im Nachbarzimmer befindlichen Gäste nicht zu beunruhigen. Untersuchung am 13. November: Hymen unverletzt, doch sehr nachgiebig und dehnbar. Nr. 512. Anna P., 23 Jahre alt, klagte gegen den 26 Jahre alten Fedor S. Dieser war am 5. Juli 1913 bei ihnen zu Besuch gewesen und zur Nacht geblieben. Nachdem sie gezecht, gingen sie schlafen. Sie lag in einem Bett mit ihrem Manne. Nachts wäre Fedor S. zu ihnen gekrochen, hätte ihr den Mund mit der Hand zugedrückt und sie vergewaltigt; sie konnte nicht schreien, da im Nebenzimmer Einwohner lebten. Untersuchung 11. Juli: Hat früher geboren.

Wenn Mädchen wahrnehmen, daß ein Liebesverhältnis nicht ohne Folgen geblieben ist, Schwangerschaft sich eingestellt hat, wird Klage auf Notzucht erhoben.

Nr. 103. Die 19 Jahre alte Sophie Sch. war Verkäuferin in einem Geschäfte, inmitten der Stadt belegen. Von dort soll sie der zur Offiziersreitschule kommandierte Stabsrittmeister Alexander D. abgeholt, in seinem offenen Gefährte durch die halbe Stadt gefahren, in seine Wohnung gebracht und vergewaltigt haben. Sie klagte bei den Vorgesetzten des Offiziers. Bei der im Mai 1905 stattgefundenen Untersuchung erwies sie sich als gravid im 7. Monate. Nr. 175. Die 35 Jahre alte Anna E. Dienstmädchen, behauptete, der bei derselben Herrschaft als Lakai angestellte M., 27 Jahre alt, wäre nachts den 10. September 1906 in ihr Zimmer gedrungen und hätte sie vergewaltigt. Untersuchung am 6. Oktober: alte Verletzung des Hymen; sie gibt an, den letzten Geschlechtsverkehr 1900 gehabt zu haben; zu Ende August wären die letzten Regeln gewesen, am 14. September, wo sie sich hätten einstellen müssen, sind sie ausgeblieben.

Auch nicht vorhandene, eingebildete Schwangerschaft kann Anlaß zur Klage bilden.

Nr. 585. Das unverehelichte Dienstmädchen Sch., 18 Jahre alt, hatte im April 1914 gegen den Zimmereinwohner ihrer Herrschaft auf Notzucht geklagt. Sich schwanger wähnend, hatte sie sich an eine Hebamme gewandt, die an ihr, die gar nicht schwanger war, einen Abtreibungsversuch vornahm. Später gestand die Sch., aus Rache gegen ihren früheren Liebhaber geklagt zu haben. (Der Fall ist von mir schon früher veröffentlicht worden)[6].

Die Umstände, unter denen das Verbrechen verübt sein soll, rufen schon von Anfang an Mißtrauen gegen die Klage hervor.

Nr. 608. Die 20 Jahre alte Jelena D. behauptete, der in demselben Hause wie sie wohnende 16jährige Jewgeni P. hätte ihr am 7. Juni 1917 mit einem Stricke Hände und Füße gefesselt, sie auf den Hausboden geschleppt und dort vergewaltigt. Untersuchung am 16. Juni: defloriert nicht in den letzten fünf Tagen; möglich am 7. Juni. Nr. 559. Der an der Hinterpforte eines Krankenhauses Wache haltende Hausknecht, Grigroi F., 37 Jahre alt, soll in der Nacht vom 20. März 1914 die 32 Jahre alte Anna N. von der

Straße in den Hof gezogen, sie durch den Sektionsraum in sein Zimmer geschleppt und unter Bedrohung mit einem Messer vergewaltigt haben. Untersuchung am 24. März: hat früher geboren, keine Anzeichen von Gewalt.

Die Lokalität, in die weibliche Wesen verlockt worden zu sein behaupten, hätte sie doch sofort mißtrauisch machen sollen.

Nr. 133. Die in einem Gartenrestaurant als Akrobatin auftretende K. begegnete auf der Straße eines Abends im Juli 1905 einem unbekannten Herrn. Dieser sagte, er will sich auch in diesen Garten begeben, nur müsse er zuerst nach Hause, sich umzukleiden. Sie begleitete ihn. Er führte sie aber nicht in seine Wohnung, sondern in eine Badeanstalt; in einer Badezelle derselben hätte er sie genotzüchtigt. In der am 27. Juli anberaumten Untersuchung war die Klägerin nicht erschienen. Wahrscheinlich wird sie wohl selbst eingesehen haben, auf wie schwachen Füßen ihre Anklage steht.

Herren können auf Notzucht verklagt werden von Mädchen, die sie auf der Straße angetroffen und in ein Hotel mitgenommen haben. Die Mädchen müßten doch über den Zweck der Aufforderung eines Unbekannten nicht in Zweifel sein.

Nr. 170. Iwan L. 19 Jahre alt, begegnete am 31. Juli 1906 auf der Straße der Zigeunerin Jekaterina W., 17 Jahre alt, und ihrer Freundin Pelageja Wa. Er forderte sie auf, mit ihm in ein Gasthaus zu kommen. In einem Zimmer hier, klagt Jekaterina W., sei sie von L. vergewaltigt worden. Die Freundin Pelageja, die in demselben Zimmer sich befunden hatte, sagte aus, sie wisse von nichts, was „hinter dem Vorhange“ vorgefallen ist. Untersuchung am 7. August: alte Verletzungen des Hymen. Menses. Nr. 354. Die in Petersburg angestellte Jelena M., 23 Jahre alt, klagte über den Sergei J., 24 Jahre alt, er hätte sie am 9. März 1911 aufgefordert zu gemeinsamem Abendessen, aber anstatt sie in ein Restaurant zu führen, hätte er sie in ein Hotel gebracht. (Sie gab dabei ein Gasthaus an, das allgemein als Lokal für Liebespaare bekannt war, wohin sich wohl kaum je ein Reisender verirrt haben wird). Hier soll Sergei J. sie ausgezogen und vergewaltigt haben, wobei sie die Jungfernschaft verlor. Am 16. März wurde sie privatim vom weiblichen Arzte Dr. B-a untersucht: „frische Einrisse des Hymen gefunden (führte 3 Finger in die Vagina ein)“. Weshalb bei frischen Verletzungen 3 Finger in die Scheide eingeführt wurden, ist unerklärlich. Offizielle Untersuchung am 18. März: defloriert nicht in den letzten 5 Tagen.

Daß ein Mädchen im Alkoholrausch sich einem Manne leichter hingibt als im nüchternen Zustande, ist erklärlich. Die später darüber empfundene Reue und der Kummer über den Verlust der Jungfernschaft geben aber noch keine Berechtigung zu einer Klage auf Notzucht.

Nr. 502. Die 22jährige Anastasia K. klagte gegen den 34 Jahre alten Stepan S. In der Nacht zum 12. Juni 1913 hatte sie, 2 andere Mädchen, ein Freund einer von diesen und Stepan S. zusammen gezecht, unter anderm auch im Buffet des Baltischen Bahnhofs. Die beiden Mädchen fuhren fort. S. begab sich mit ihr in ein Hotel, wo er sie vergewaltigte und der Jungfernschaft beraubte. Untersuchung am 15. Juni: defloriert im Verlaufe der letzten Woche.



Im alkoholischen Rausch kommen leicht sexuelle Verfehlungen vor, die die Betreffenden im nüchternen Zustande nicht begangen hätten. Dieses kann dann nachher zu einer Klage auf Notzucht führen.

Nr. 215. Die 48 Jahre alte Agrafena R. hatte am 4. August 1907 mit ihrer Wohnungswirtin stark Branntwein getrunken. Sie war heftig berauscht und hatte sich zu Bett gelegt. In der Nacht kam Nikolai B., 26 Jahre alt, zu ihr und vergewaltigte sie. B. sagt, daß er im höchsten Grade betrunken gewesen wäre. Eine Zeugin L. will gesehen haben, wie Nikolai B. auf der bis zu den Hüften entblößten Agrafena R. gelegen hat. Diese Zeugenaussage wird wohl letztere zur Klage, die am 10. August bei der Polizei erhoben wurde, veranlaßt haben. Untersuchung am 29. September: hat 5mal geboren, die letzten menses 1900. Nr. 189. Die 16jährige Anna F. hatte am 11. Februar 1907 mit dem Iwan G. gezecht, sich darauf im Korridor ihrer Wohnung schlafen gelegt, in der Nacht soll Iwan G. sie vergewaltigt haben. G. behauptet, daß er für 1½ Rubel (= 3 Mark) Entgelt den Geschlechtsverkehr ausgeübt hat. Untersuchung am 17. Februar: früher defloriert; Condylomata accuminata.

Das Ausbleiben materieller Entschädigung hat die Klage auf Notzucht zur Folge.

Nr. 553. Die 22jährige Anna M. trat Dezember 1913 in den Dienst im Kontor des Ingenieurs Leonti K., 26 Jahre alt. Am 23. Dezember 1913 soll K. sie vergewaltigt und defloriert haben. Er versprach, ihr materiell zu helfen. Deshalb hat sie nicht früher geklagt. Untersuchung am 18. Februar 1914: nicht frisch defloriert. Nr. 495. Die Xenia K., 22 Jahre alt, lebte in der Wohnung ihrer Kousine. Der Mann der letzteren, Nikolai T., Student, 26 Jahre alt, soll sie in einer Nacht im Juni 1912, wo die Frau in die Krim verreist war, vergewaltigt und defloriert haben. Er versprach, sie materiell sicherzustelen. Da er nicht nur sein Versprechen nicht gehalten, sondern sie sogar aus der Wohnung ausgewiesen hat, klagt sie Nikolai T. der Notzucht und Defloration an, seine Mutter der Beihilfe. Untersuchung 22. Mai 1913: nicht frisch defloriert.

Nicht nur geldliche auch andere materiellen Interessen spielen mit bei dieser Kategorie von Anklagen.

Nr. 382. Die 21jährige Alise L. strengte eine Klage gegen ihren Schwager, den Mann ihrer verstorbenen Schwester, Iwan P., 25 Jahre alt, an. Nach der Beerdigung der Schwester ist sie zum Schwager in dessen Wohnung gezogen. P. machte ihr den Antrag, „mit ihm ins bürgerliche Leben zu treten“ [1]). Sie weigerte sich und forderte Herausgabe der Kleider und Sachen ihrer verstorbenen Schwester. Sie blieb in der Wohnung zur Nacht. Der Schwager ist gewaltsam zu ihr eingedrungen und hat sie zerkratzt. Sie verlangt Herausgabe des Eigentums der Schwester und gerichtliche Verfolgung Iwan P.s wegen versuchter Notzucht. Untersuchung 30. August 1911: Nicht defloriert.

---

[1]) In Rußland, wo nur die kirchliche Ehe gesetzlich bestand, herrrschten die verworrensten Ansichten über die ausländische Zivilehe. Teilhaber jedes Verhältnisses von längerer Dauer (Concubinat war gesetzlich strafbar) nannten dieses „bürgerliche Ehe.“

Die zuerst erhobene **Klage auf Notzucht** wird vom Mädchen, das ein Opfer des Verbrechens gewesen sein soll, später selbst **zurückgezogen**.

Nr. 420. Das Dienstmädchen bei Frau B., Anna W., 18 Jahre alt, wurde am 14. Februar 1912 von ihrer Herrin auf den Boden geschickt, ein Bett herunterzuholen. Dort soll sie der Hausknecht Peter P., 17 Jahre alt, genotzüchtigt haben nach der polizeilichen Anzeige der Frau B. Bei der am 24. Februar ausgeführten Untersuchung erwies sich Anna W. als nicht defloriert und bat den Untersuchungsrichter, die Sache niederzuschlagen.

Nr. 468. Die 24 Jahre alte Marfa K. diente in einer Schenke, wo sich der Hausknecht Dmitri T., 19 Jahre alt, am 20. November 1912 Essen bestellte. Als sie dieses in die Hausknechtswohnung brachte, sollen dort Dmitri T. und sein Freund Iwan J., 22 Jahre alt, sie vergewaltigt haben. Am 25. November erklärte sie auf der Polizeistation, daß sie an genanntem Tage sich freiwillig zum Geschlechtsverkehre hingegeben hat. Die zum 28. November anberaumte Untersuchung fand nicht statt.

Auch **Angehörige** eines angeblichen Opfers einer Vergewaltigung **bitten um Einstellung des Verfahrens**.

Nr. 657. Der Vater der Jefrosinja W. machte am 17. Mai 1916 dem Staatsanwalt die Anzeige ein, daß Alexei B., 70 Jahre alt, seine 18jährige Tochter Jefrosinja, die bei ihm als Dienstmädchen lebte, im Jahre 1914 vergewaltigt und der Jungfernschaft beraubt hat. Am 21. Mai erhielt der Staatsanwalt ein Schriftstück vom Vater, worin dieser um Einstellung des Verfahrens bat. Bei der am 6. Juni vorgenommenen Untersuchung erwies Jefrosinja W. sich als längst defloriert.

Die auf Notzucht lautende Klage beruht auf einem **Mißverständnis**.

Nr. 332. Die Mutter der taubstummen, 26 Jahre alten Jewdokia S. erklärte in einer Klage, daß die Tochter in der Nacht zum 17. September 1910 in einer Badestube den Fußboden gewaschen hätte; dabei wäre sie von drei dort angestellten Männern vergewaltigt worden. Am 25. September beim Untersuchungsrichter durch den Oberlehrer der im „Ressort der Institutionen der Kaiserin Maria“ bestehenden Taubstummenschule vernommen, sagte Jewdokija S. aus, daß das in der Klage Angegebene schon im Mai vorgefallen wäre; sie hätte den Badstubendiener Konstantin K., 19 Jahre alt, selbst an der Hand ergriffen, sich niedergelegt und zum Geschlechtsverkehr aufgefordert; vorher hätte sie schon mit seinem Kollegen Iwan B., 28 Jahre alt, den Koitus ausgeübt; defloriert sei sie längst; jetzt verweigere sie eine Untersuchung.

Klage auf Notzucht wird erhoben, um eine **andere ungesetzliche Tat**, für die die Klägerin zur Verantwortung gezogen werden könnte, **erklärlich zu machen**.

Nr. 165. Die 21 Jahre alte Xenia S. diente als Magd im Sommerhause des Karl E. in Lachta bei Petersburg. Sie klagte gegen den 22jährigen Andrei B., der in der Nacht des 12. April 1906 gewaltsam zu ihr in die Küche eingedrungen wäre und sie genotzüchtigt hätte. Hierbei ist von B., der betrunken war und Getränke suchte, die Tür zum Zimmer ihres Herrrn er-

brochen und zertrümmert worden. Andrei B. sagte aus, daß er schon 4 Monate mit Xenia S. „lebt", mit der auch andere Männer geschlechtlich verkehren. Untersuchung am 28. April: alte Einrisse des ringförmigen Hymen.

Daß die Klage auf Notzucht eine glatte Ausrede ist, tritt in folgendem Falle zutage, wo das Mädchen von vornherein über die Absicht des Beklagten nicht im Zweifel sein konnte.

Nr. 192. Iwan S. hatte am Abend des 11. April 1907 die 16jährige Jelena B. auf einen Hof geführt, den sie aber, ohne daß etwas vorgefallen wäre, gleich wieder verließen. Darauf führte er sie auf einen anderen Hof, wo der Hausknecht dem Pärchen seine Wohnung anbot, was sie aber ablehnten. Auf den Hof einer anderen Straße geführt, soll sie dort von S. in einer abgelegenen Ecke vergewaltigt worden sein. Untersuchung am 25. April: alt defloriert.

Es ist doch kaum anzunehmen, daß Notzucht vorgelegen hat, wenn die Klägerin angibt, das Verbrechen wäre an ihr von demselben Täter zwei Nächte hintereinander verübt worden, während sie doch am Tage dazwischen sich hätte Hilfe verschaffen können.

Nr. 457. Die 39 Jahre alte Praskowja O. diente bei einem Gymnasialdirektor, der im Sommer ein Landhaus bewohnte. Die Abwesenheit ihres Herrn benutzend, soll ihr Dienstkollege, der Lakai Seliwerst J., ungefähr 30 Jahre alt, sie am 16. August 1912 vergewaltigt und in der nächsten Nacht dieses wiederholt haben. Untersuchung am 29. September: alt defloriert.

In den Monaten zu Anfang des Weltkrieges wurden alle Staatsangehörigen der Rußland feindlichen Mächte aus Petersburg in die inneren Gouvernements ausgewiesen; zurückgehalten sollten nur solche werden, gegen die ein Strafverfahren vorlag. Es mag da der Verdacht entstehen, daß die klagende Russin ihren Liebhaber durch ihr Vorgehen vom Abtransporte aus Petersburg bewahren wollte.

Nr. 579. Die Anna N., 20 Jahre alt, klagte gegen den 24 Jahre alten deutschen Reichsangehörigen Eduard M. Sie diente als Magd bei der Schwester des Beklagten, der in der Nacht des 30. Oktober 1914 zu ihr in die Küche gekommen wäre, sich auf sie gelegt und sie vergewaltigt hätte. Eduard M. sagte aus, daß er schon 2 Monate mit der Klägerin mit ihrer Einwilligung im Geschlechtsverkehre steht. Untersuchung am 2. November: alt defloriert, (gravid?).

Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß die Klage auf Notzucht nicht erfolgt wäre, wenn der Beschuldigte den einmal ausgeübten Geschlechtsverkehr auch weiter fortgesetzt hätte. Aus Ärger über ein nicht zustande gekommenes, erhofftes Dauerverhältnis wird die Klage auf Notzucht erhoben.

Nr. 353. Der Handwerksmeister, Graveur, Grigori J. kehrte in der Nacht von Sonnabend auf Sonntag, den 5./6. März 1911 um 1/22 angetrunken heim. Die Wohnungstür öffnete ihm die Dienstmagd, die 63jährige Matrjona W., die sich, nachdem der Herr in sein Zimmer gegangen, wieder hinlegte. Nach

einiger Zeit erwachte sie, auf ihr lag J. und notzüchtigte sie, wieviel Mal kann sie nicht angeben, Widerstand hat sie aus Schwäche nicht leisten können; dabei hat er sie in die Schulter gebissen. 15 Jahre hat sie keine Monatsregeln, seit 12 Jahren keinen Geschlechtsverkehr gehabt. Grigori J. lebt nicht mit seiner Ehefrau zusammen, bei ihm befinden sich zwei Töchter, 9 und 11 Jahre alt; wenn er früher angetrunken nach Hause kam, hat er nie „Unarten“ begangen. „Am Sonntag, Montag und Dienstag hat er nicht die geringste Aufmerksamkeit auf sie gerichtet, da beschloß sie nach Beratschlagung mit einer Freundin zu klagen.“ Untersuchung am 11. März: längst defloriert, hat ausgetragene Kinder geboren. Gutachten: wenngleich keine direkten Hinweise auf an ihr vollzogene Vergewaltigung vorhanden sind, ist die Möglichkeit solcher Handlung nicht ausgeschlossen. — Eine weitere Verfolgung der Klage hat offenbar von seiten des Gerichts nicht stattgefunden.

Psychische Depression, wahrscheinlich bedingt durch die Menses, führt zum Geschlechtsverkehr; Reue hierüber hat dann eine Klage zur Folge.

Nr. 358. Die 24jährige Maria S. klagte gegen den Sohn ihrer Dienstherrschaft Boris K., 20 Jahre alt. Früher war noch ein zweites Dienstmädchen vorhanden, mit der sie in der Küche zusammen schlief; jetzt, wo diese fort ist, fühlt sie sich sehr einsam. In der Nacht vom 2./3. April 1911 ging sie ins Zimmer ans Bett des jungen K. und sagte: „mir ist es so furchtbar schwer“ — weshalb sie dieses getan, kann sie jetzt nicht verstehen. Am 2./3.April hatte sie die Regeln. Boris K. begann sie zu trösten, küßte sie und sie legte sich zu ihm ins Bett; was er mit ihr vorgenommen hat, weiß sie nicht. Am nächsten Morgen sagte sie ihm: „was haben Sie mit mir gemacht?“ Er beruhigte sie und versprach, sie nicht zu verlassen. — Am 7. April wurde ihr der Dienst gekündigt. Untersuchung 13. April: defloriert, doch nicht im Laufe der letzten Woche.

Manchmal ist es für einen objektiven Beurteiler vollständig unerklärlich, was eine Klägerin bewogen haben kann, sich an die Behörden zu wenden.

Nr. 345. Am 7. Februar 1911 hatte ich die 23 Jahre alte Jelena P. zu untersuchen, die den in demselben Hause lebenden Alexander E. verklagt hatte. Zu Mitte Juni 1910 (!) soll E. sie zu einem Spaziergange aufgefordert haben. Darauf, nach erfolgter Absage ihrerseits, wäre er in ihre Wohnung gedrungen, hätte sie vergewaltigt und der Jungfernschaft beraubt. Untersuchung: längst defloriert.

Auch bei Ehestreitigkeiten kann es zur Klage auf gewaltsam ausgeübten Beischlaf kommen..

Nr. 497. Die Gattin des Generalmajors Jakow P., Maria P., 44 Jahre alt, hatte um offizielle gerichtliche Untersuchung gebeten. Sie gab an: als sie noch mit dem Manne zusammenlebte — jetzt wohnen sie getrennt und ein Ehescheidungsverfahren ist eingeleitet — hat der Mann sie gequält, unter anderm ihr die Harnröhre gewaltsam erweitert und dann den Koitus ausgeübt.— Da der Untersuchungsrichter die Klägerin als ausgesprochene Querulantin bezeichnete, schlug ich vor, sie gleich von einer Ärztekommission untersuchen zu lassen. Doch wies Maria P. diesen ihr vom Untersuchungsrichter

gemachten Vorschlag ab und bat direkt, mich mit ihrer Untersuchung zu betrauen; ich würde schon den wahren Zustand ihrer Geschlechtsteile feststellen können und meine Meinung vertreten; die Ärzte einer Heilanstalt, die ihr ein Attest ausgestellt haben, daß bei ihr nichts Abnormes gefunden wäre, täten ihr Unrecht. Bei der nun am 7. Juni 1913 von mir vorgenommenen Untersuchung konnte ich auch gar keine Anzeichen dafür finden, daß bei der Maria P. Versuche zur Erweiterung der Harnröhre unternommen wären. Nach einiger Zeit reichte die Klägerin beim Gericht eine erneute Erklärung ein: sie hätte erfahren, daß ich in der Kaiserlichen St. Petersburger Entbindungsanstalt in der geburtshilflichen Abteilung angestellt bin, nicht in der gynäkologischen; deshalb bittet sie, zur Untersuchung ihrer Geschlechtsteile einen erfahrenen Gynäkologen zu bestellen. Diesem Gesuche wurde — soviel ich weiß — nicht gewillfahrt. Später hörte ich, daß Maria P. dem Gerichte ein Papier eingereicht hat mit der Bitte, die Leiche ihres unterdessen verstorbenen und beerdigten Ehemannes zu exhumieren, da sie annehmen muß, daß man den General vergiftet hat.

Vorgänge auf geschlechtlichem Gebiete üben eine starke Wirkung auf den Seelenzustand weiblicher Personen aus und bilden die Triebfeder zu außerordentlichen Handlungen, wie Selbstmordversuch und Selbstmord.

Nr. 386. Am 21. August 1911 warf sich die 20 Jahre alte Maria K. in selbstmörderischer Absicht ins Wasser des durch Petersburg fließenden Katharinen-Kanals, sie wurde ans Ufer gebracht und gerettet. Auf der Polizeistation gab sie an, daß sie vor 1½ Monaten von Alexander A., 24 Jahre alt, vergewaltigt worden wäre; er versprach, sie zu heiraten, jetzt aber schlägt und quält er sie, so daß sie ihrem Leben ein Ende machen wollte. Sie beschuldigt ihn der Notzucht. Am 31. Dezember 1911 bei der Untersuchung, die alte Defloration ergab, erklärte die Klägerin dem Untersuchungsrichter, daß ihre Aussage am 21. August unwahr gewesen ist, freiwillig hat sie sich mit Alexander A. eingelassen, lebt mit ihm zusammen und kann ihn durchaus nicht beschuldigen. Nr. 617. Die 23 Jahre alte Matrjona P. hatte in der Nacht auf den 10. Juli 1915 versucht, sich mit Essigessenz zu vergiften. Ins Krankenhaus befördert, gab sie als Grund des Selbstmordversuches an: vor 2—3 Wochen wäre sie von Fedor K., 23 Jahre alt, vergewaltigt und der Jungfernschaft beraubt worden; er überredete sie, niemandem es zu sagen, da er sie heiraten werde; dann aber begann er anderen Mädchen den Hof zu machen. Alexander K. gab zu, mehrmals mit ihr, die sich ihm freiwillig hingegeben, den Geschlechtsakt ausgeübt zu haben; auch sie zu heiraten, hätte er versprochen; sie selbst habe ihn gebeten zu schweigen, da sonst ihre verheiratete Schwester, bei der sie wohnt, sie aus dem Hause weisen würde. Untersuchung am 18. Juli: nicht frisch defloriert.

Der zum Schluß von mir angeführte folgende Fall soll uns ärztlichen Sachverständigen zur ernsten Mahnung dienen, wie vorsichtig wir in Worten bei Ausübung unserer Tätigkeit sein müssen.

Nr. 41. Am 19. Juni 1903 hatte ich die 18 Jahre alte Ida E. zu untersuchen, die sich als nicht frisch defloriert erwies. Ida E., estnischer Nationalität, war aus der Nähe Dorpats gebürtig, also Heimatgenossin von mir. Ihrer Klage lag folgender Tatbestand zugrunde: Der Verlobte der Ida E. hatte bei

ihr einen an einen Herrn gerichteten Brief gefunden, worin sie vom Adressaten Geld verlangte als Entschädigung dafür, daß er sie entjungfert hat. Vom Bräutigam um Aufklärung ersucht, hatte sie angegeben, daß sie mit einer Freundin zusammen ein Zimmer bewohnt; mit dieser hätte sie eines Abends einen Vergnügungsgarten besucht. Hier hatten sie die Bekanntschaft zweier Herren gemacht, die sie später nach Hause begleiteten. Der eine von ihnen hatte sich bei der Haustüre auf der Straße verabschiedet, der andere gebeten, nach oben kommen zu dürfen, um ein Glas Wasser zu trinken. Die Freundin legte sich sofort zu Bett, sie unterhielt sich mit dem Herrn, der sie vergewaltigte. Die Freundin sagte aus, sie hätte geschlafen; als sie erwachte, hat sie gesehen, wie der Herr ganz ruhig seine Weste und Rock anzog, von Vergewaltigung hat sie nichts bemerkt. — Nach stattgehabter Untersuchung, wo ich mit Ida E. allein im Zimmer des Untersuchungsrichters zurückgeblieben war, wandte sie sich an mich in deutscher Sprache — also privatim und vertrauensvoll — mit der Bitte, ihr doch aufrichtig zu sagen, welchen Erfolg sie sich von ihrer Klage auf Notzucht versprechen könne. Ich antwortete ihr, daß mehr Hoffnung vorhanden gewesen wäre, mit solch einer Klage durchzudringen, wenn sie sofort nach geschehener Tat erhoben wäre, jetzt wären die Aussichten doch recht gering. Ich hatte damals nicht bemerkt, daß meine Worte auf das junge Mädchen besonderen Eindruck gemacht hatten, ich glaubte etwas geäußert zu haben, was sie sich selbst hätte sagen können. — Als ich nach einiger Zeit mit demselben Untersuchungsrichter zusammentraf, erzählte er mir, Ida E. habe sich das Leben genommen, sich vergiftet, auf einem zurückgelassenen Zettel habe sie die Angabe gemacht, sie begehe Selbstmord, weil sie durch mich erfahren hätte, ihre Notzuchtsklage wäre zwecklos erhoben worden.

Dieser Fall, der zu Beginn meiner gerichtlich-medizinischen Tätigkeit sich ereignete, hat mir während meiner späteren Laufbahn zur Lehre gedient, nur das Notwendigste zu sprechen, wenn ich als Sachverständiger gerichtlich zu wirken hatte.

Literatur.

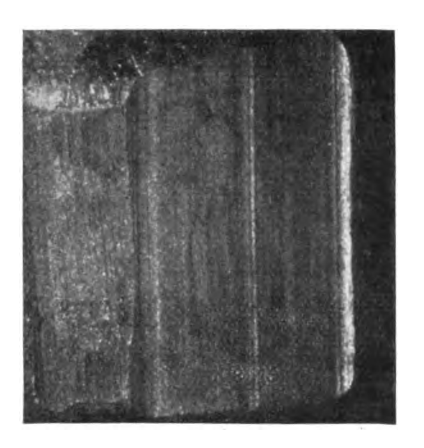
1. J. Brock: „Inzestfälle", Deutsche Zeitschr. f. d. ges. gerichtl. Medizin. Bd. IV, H. 6.
2. Idem: „Jugendliche Stupratoren" ibidem. Bd. VI H. 1.
3. Idem: „Kinder als Opfer von Sittlichkeitsverbrechen" ibidem. Bd. VI H. 3.
4. Idem: „An minderjährigen Mädchen verübte Sittlichkeitsverbrechen" ibidem. Bd. VIII H. 3.
5. Idem: „Notzucht und Notzuchtsversuch". ibidem. Bd. IX H. 6.
6. Idem: „Klage auf Notzucht — Abtreibungsversuch bei nichtschwangerem Uterus". Vierteljahrsschr. f. ger. Med. u. öffentl. Sanitätswesen, 3. Folge Bd. 60 H. 1.

Kleinere Mitteilungen.

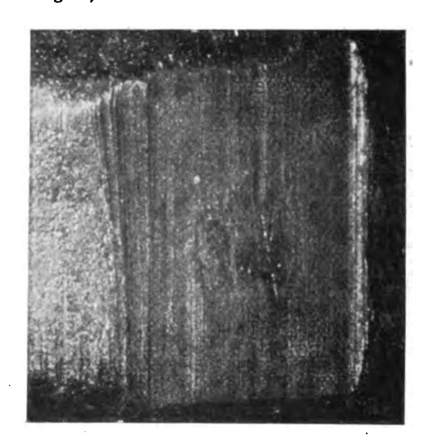
Geschoß- und Pulverladung.

Von Direktor Dr. Mezger und Dr. Fränkle, Stuttgart.
(Sachverständige des württembergischen Landeskriminalpolizeiamtes für kriminaltechnische und forensische Untersuchungen.)

(Mit 4 Abbildungen.)



K 1. Große Kugel, ganze Pulverladung (stärkere Eindrücke).

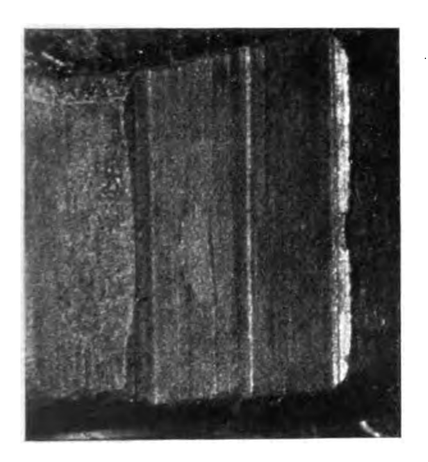


K 2. Große Kugel, halbe Pulverladung (schwächere Eindrücke).

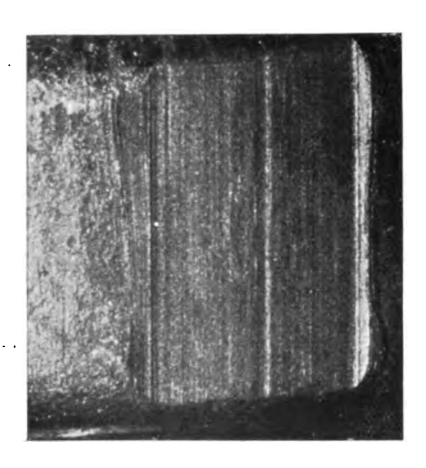
Schon sehr häufig fiel uns bei der Erledigung schießtechnischer kriminalpolizeilicher Untersuchungen auf, daß auf zwei aus ein und derselben Waffe verfeuerten und von derselben Munition stammenden Kugeln die Abdrücke der Schartenspuren von den Feldern und Zügen der betreffenden Waffe verschieden stark ausgeprägt waren. Wir vermuteten zunächst, daß dies von geringen Kaliberunterschieden der betreffenden Geschosse herrühren könnte. Um diese Frage möglichst zu klären, suchten wir mittelst genau kalibrierter, uns von den Mauserwerken in Oberndorf in freundlicher Weise hergestellter Lochlehren aus einer großen Anzahl von Geschossen 7,65 die dicksten und die dünnsten Geschosse aus [1]). Wir laborierten uns mit diesen Geschossen

[1]) Diese Geschosse besorgte uns die Waffen- und Munitionsfabrik in Karlsruhe in liebenswürdiger Weise. Wir sagen beiden Firmen (insbesondere Herrn Direktor Dr. Doll, Oberndorf und Herrn Dipl.-Ing. Rinkel, Karlsruhe) auch an dieser Stelle Dank für ihre wertvolle Unterstützung.

selbst Patronen mit normaler und mit halber Pulverladung. Letzteres geschah deshalb, weil wir von vornherein annahmen, daß, wenn an den schwachen Eindrücken nicht der geringe Durchmesser der Kugel die Schuld trägt, nur ein geringer Gasdruck die Ursache bilden könnte. Wir verfeuerten also zur Klärung dieser Fragen ein Geschoß (K1) mit möglichst großem Durchmesser von Kaliber 7,65 aus einer Waltherpistole Nr. 220 306 und nahmen von diesem Geschoß und den folgenden immer den gleichen Feldereindruck in etwa 20facher Vergrößerung auf. Dargestellt ist immer nur die untere Hälfte jeder Kugel. Zur Aufnahme verwendeten wir ein Mikrosummar (24 mm) von Leitz in Wetzlar und die mikrophotographische Kamera dieser Firma sowie Chromoisolarplatten. Als Beleuchtungsquelle diente uns die Liliputbogenlampe von Leitz. Die Expositionszeit betrug bei ganz geschlossener Blende etwa 3 Minuten. Die Aufnahmen wurden in der kriminaltechnischen Anstalt des württembergischen Polizeipräsidiums gemacht.



K 3. Kleine Kugel, ganze Pulverladung (stärkere Eindrücke).



K 4. Kleine Kugel, halbe Pulverladung (schwächere Eindrücke).

Die 4 Lichtbilder K1—K4 zeigen ohne weiteres, daß nicht die geringen Durchmesserunterschiede, sondern die Unterschiede im Gasdruck Schuld sind an der verschiedenen Stärke der Abdrücke. Schlechte (schlappe) Schüsse kommen bekanntlich bei alter Munition infolge Feuchtwerdens der Pulverladung vor.

Nachweis einer Urkundenfälschung.

Von Direktor Dr. Mezger und Dr. Fränkle, Stuttgart.
(Sachverständige des württembergischen Landeskriminalpolizeiamtes für kriminaltechnische und forensische Untersuchungen.)

(Mit 7 Abbildungen.)

Es handelt sich in diesem Falle um das Datum und die Unterschrift auf einer Hundesteuerquittung, die vom Besitzer des Hundes in der Weise gefälscht worden war, daß er sich eine Originalunterschrift des Gemeinde-

pflegers besorgte, der die Quittungen zu unterschreiben hatte, und diese dann auf die zu fälschende Quittung mit Hilfe eines harten Bleistiftes vorpauste. Nach Herstellung der Vorpause wurden dann die Schriftzeichen von ihm mit Tinte nachgefahren, wobei er aber nicht sorgfältig genug zu Werke ging, so daß unter dem Mikroskop unausgefüllte Stellen bei den einzelnen Zahlen bzw. Buchstaben gefunden wurden, die deutlich die mit Tinte zum Teil nicht ausgefüllten Druckstellen der Vorpause erkennen ließen. Außer-

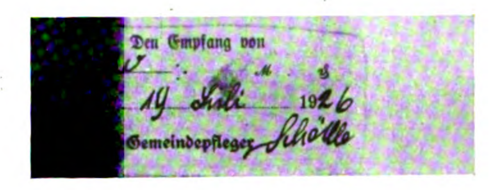


Abb. 1.



Abb. 2.



Abb. 3.

dem gelang es, auf der Rückseite der Quittung mit Hilfe sehr wagrecht einfallenden Lichtes sämtliche Buchstaben der Namensunterschrift Schöttle und das Datum als reliefartige, vom Durchpausen herrührende Erhöhungen sichtbar zu machen.

Lichtbild Nr. 1 zeigt das gefälschte Datum bzw. die gefälschte Unterschrift auf der Steuerquittung in etwa $^2/_3$ natürlicher Größe.

Lichtbild Nr. 2 zeigt den reliefartigen Abdruck der Buchstaben des durchgepausten Datums und des Namens „Schöttle" auf der Rückseite der Quittung in natürlicher Größe.

Lichtbild Nr. 3 ist das Spiegelbild von Nr. 2.

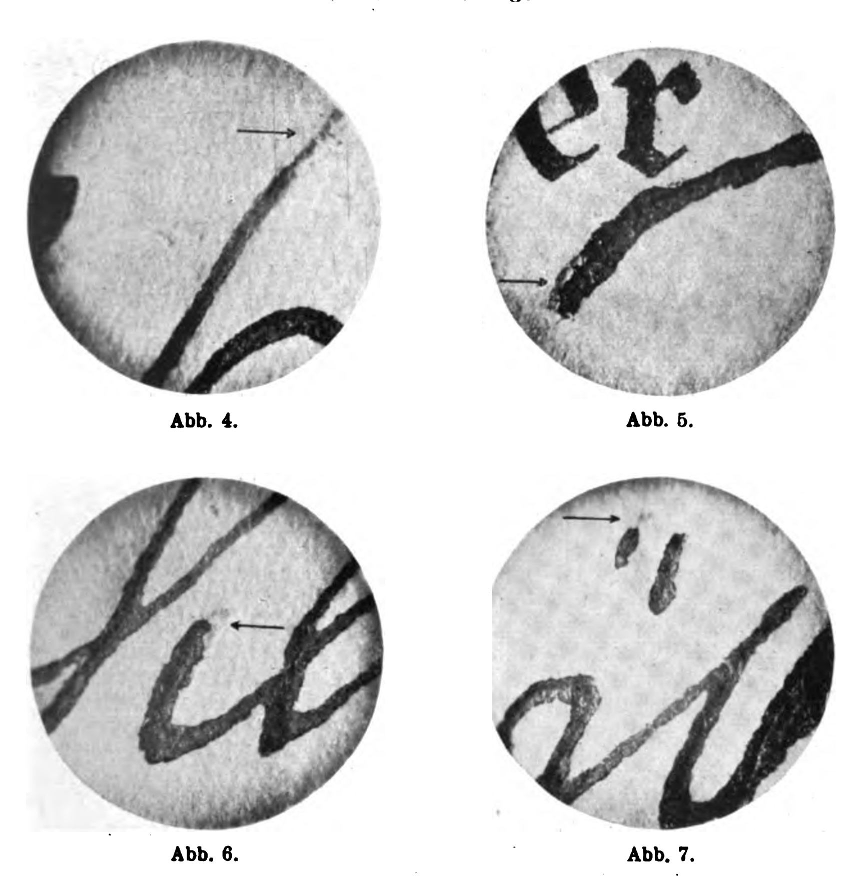


Abb. 4. Abb. 5.

Abb. 6. Abb. 7.

Die Lichtbilder Nr. 4, 5 6, 7 zeigen an den mit Pfeilen bezeichneten Stellen unausgefüllte Pausstellen in Datum und Unterschrift: Bild 4 bei der Zahl 6 des Datums 1926, Bild 5 beim Aufstrich des S in „Schöttle", Bild 6 beim c in „Schöttle" und Bild 7 endlich beim ö desselben Namens. (Die Bilder 4—7 sind in etwa 8facher Vergrößerung aufgenommen.)

Die Kriminalität in Dänemark in den Jahren 1924 und 1925.

Von Dr. E. Roesner, Berlin.

Nach dem neuesten, vor einigen Wochen hier eingegangenen „Statistisk Aarbog" (Jg. 1927) zeigt der polizeilichen Anzeigenstatistik zufolge die Kriminalität in Dänemark von 1924 auf 1925 eine nicht unerhebliche Steigerung. Es gelangten in diesem Jahre rund 55 700 Verbrechen und Vergehen zur Anzeige gegen 49 000 im Vorjahr, was einer Zunahme von rund 14% entspricht. Der größte Teil der Kriminalfälle entfällt naturgemäß auf die Hauptstadt sowie Frederiksberg, wo 22 500 (1924: 19 400) strafbare Handlungen

gemeldet wurden. Es folgen die übrigen Städte mit 17 860 (16 030) und in nicht allzu großem Abstande die Landgemeinden mit 15 330 (13 570) Fällen. Gemessen an der Gesamtbevölkerung, die nach der Volkszählung vom 5. November 1925 insgesamt 3 434 555 Einwohner (ohne die Färöer) zählte, entfallen im letzten Berichtsjahr auf 1000 Personen 16 zur Anzeige gelangte Delikte.

Das Hauptkontingent stellen auch hier wie in anderen Ländern die einfachen Diebstähle, deren Zahl 30 340 (26 720) betrug. An zweiter Stelle stehen die Betrugsfälle (11 010; 1924: 10 060), an dritter die schweren Diebstahlsdelikte mit 7900 (6080). Dann sind noch die Sittlichkeitsdelikte zu nennen, deren Zahl sich von 1306 um 18% auf 1550 steigerte, ferner die Körperverletzungen mit 1371 (1329) zur Anzeige gelangten Fällen.

Verhaftet wurden im Laufe der beiden Berichtsjahre insgesamt 19 123 bzw. 18 525 Personen, und zwar

in:	1924	1925
Kopenhagen und Frederiksberg .	8602	8319
in den Provinzstädten	7407	7245
in den Landdistrikten	3114	2961

Über die Aburteilungen datieren die neuesten Angaben leider erst vom Jahre 1924. Es wurden in diesem Jahre wegen Verbrechen und Vergehen insgesamt 4037 Personen verurteilt gegenüber 4206 im Vorjahr. Von dieser Zahl waren 3461 = 85,5% Männer (1923: 3639) und 576 = 14,5% (567) weibliche Personen. Hieran ist die Hauptstadt (einschließlich Frederiksberg) mit 1445 Verurteilten, die übrigen Städte mit 1182 und das Land mit 1410 Verurteilten beteiligt. Bei der Straffälligkeit im einzelnen stehen mit mehr als der Hälfte die Verurteilungen wegen Diebstahls an überragender Stelle. Das letzte Berichtsjahr zählte 2175 (1923: 2304) straffällige Personen; hiervon entfallen 744 (807) auf den Rückfallsdiebstahl. Das zweitstärkste Delikt bilden die Sittlichkeitsdelikte mit 463 (473) Verurteilten. Darunter sind 31 (42) Fälle von Blutschande, 13 (14) Notzuchtshandlungen und 1 (8) Bestrafung wegen Bigamie. In der weiteren Reihenfolge sind zu nennen: Betrug 381 (449), Körperverletzungen 233 (192), Urkundenfälschungen 212 (141), Hehlerei 137 (136), Zuwiderhandlungen gegen die öffentliche Ordnung 67 (70).

Wegen vorsätzlicher Tötung wurden 6 Personen gegen 5 im Vorjahr, wegen Kindesmordes in beiden Berichtsjahren je 4 Personen verurteilt. Die fahrlässigen Tötungen verminderten sich von 17 auf 9. Verhältnismäßig gering sind mit 6 Fällen gegenüber 20 im Jahre 1923 die Verurteilungen wegen Abtreibung. Raub und Erpressung zählte 16 Verurteilte gegen 42 im Vorjahr. Wegen vorsätzlicher Brandstiftung wurden 16 (30), wegen fahrlässiger 9 (4) Personen straffällig. Die Meineidsdelikte zeigten einen Rückgang von 33 auf 25.

Vorbestraft waren 1486 Personen, und zwar 1355 Männer und 131 Frauen, gegen 1467 im voraufgegangenen Jahr.

Über die verschiedenen in den Jahren 1923 und 1924 verhängten Strafen ist kurz folgendes zu berichten. Die Todesstrafe wurde im Jahre 1924 in 1 Falle ausgesprochen, jedoch nicht vollstreckt. Zu Zuchthausstrafe wurden 73 Personen gegen 80 im Vorjahr verurteilt. Arbeitshaus wurde in 1083 (1205) Fällen verhängt, darunter bei 291 (278) Personen von mehr als 2 Jahren. Die Gesamtzahl der Gefängnisstrafen betrug 2718 (2766). Zu Zwangsarbeit wurden 44 (46) Delinquenten verurteilt. Ehrenstrafen wurden gegen

87 (73) Personen erkannt. Sicherungsverwahrung erfolgte bei 8 (6) Verurteilten.

Über die Belegung der Strafanstalten (Zucht- und Arbeitshäuser) liegen bereits Angaben über das Jahr 1925/26 vor. Am 31. März 1926 waren diese Anstalten im Vergleich zum gleichen Termin der Vorjahre belegt mit insgesamt

1926	1264	Gefangenen
1925	1283	„
1924	1331	„
1923	1363	„

Die Zahl der mit Zucht- bzw. Arbeitshaus bestraften Personen zeigt demnach in den letzten Jahren einen stetigen Rückgang. Von den am 31. März 1926 inhaftierten Gefangenen waren 1199 (1925: 1214) Männer und 65 (69) Frauen. Den einzelnen Strafanstalten nach war das Zuchthaus Horsens am 31. März 1926 mit 283 (309) männlichen Gefangenen belegt; das dort gleichfalls gelegene Arbeitshaus wies 123 (109), das Arbeitshaus Vridsløselille 365 (369) und das in Nyborg 428 (427) gefangene Männer auf. In dem Zuchthaus sowie in dem Arbeitshaus in Kristianshavn waren 16 (16) bzw. 49 (53) Frauen untergebracht.

Die Kriminalität in Stockholm in den Jahren 1920—1925.

Von Dr. E. Roesner, Berlin.

Wie aus der Polizeistatistik des neuesten, letzthin erschienenen „Statistisk Årsbok för Stockholms Stad“ Jg. 1926 zu entnehmen ist, hat die Kriminalität in der schwedischen Hauptstadt in den letzten Jahren wieder eine stetige Zunahme erfahren. Die Gesamtzahl der in den einzelnen Jahren begangenen und der Polizei angezeigten sowie von ihr aufgeklärten Delikte ist folgende:

	Zahl der begangenen und gemeldeten Delikte	Zahl der aufgeklärten Delikte	Aufklärungsziffer in %
1920	**8306**	**4967**	**59,8**
1921	**7072**	**4708**	**66,6**
1922	**6330**	**3547**	**56,0**
1923	**7153**	**4551**	**63,6**
1924	**7393**	**4403**	**59,6**
1925	**8515**	**4928**	**57,9**

Nach einem Rückgang der Kriminalität von 1920—1922 um fast 25%, ist seitdem bis zum letzten Berichtsjahr, in dem der Stand im Ausgangsjahr der vorliegenden Besprechung sogar noch um ein erhebliches überschritten wird, wieder ein Aufstieg um mehr als ein Drittel festzustellen.

Auf 1000 Köpfe einer Bevölkerung von 442 528 Personen am Jahresschluß 1925 entfallen mithin 19 Delikte, auf die gleiche Zahl der Einwohnerschaft Ende 1922 dagegen nur 14 Delikte.

Was die Straffälligkeit im einzelnen anbetrifft, so erfolgten wegen Zuwiderhandlungen gegen die Staatsgewalt 113 Anzeigen, also fast die gleiche Zahl (115) wie im Vorjahr. Die Gesamtzahl der statistisch zu einer Gruppe zu-

sammengefaßten Morde, Totschlagsfälle und Körperverletzungen hat sich im Berichtsjahr von 337 auf 348 erhöht; davon wurden 268 = 77% (1924: 257 = 76,2%) aufgeklärt. Der größte Teil entfällt natürlich auf die Körperverletzungen, deren im Jahr 1926 329 (312) begangen wurden. In den einzelnen Jahren seit 1920 gelangten jährlich 1—3 Mord- und Totschlagsdelikte (ausgenommen das letzte Berichtsjahr, wo keines dieser Kapitalverbrechen gemeldet wurde) zur Anzeige, die sämtlich aufgeklärt wurden. Mordversuche wurden im Berichtsjahr 2 (1924: —) und, wie im Vorjahr, je 1 Kindesmord begangen. Mehr als verdoppelt haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Jahr die Raubfälle (von 5 auf 12).

Die Gesamtzahl der Diebstähle erfuhr eine Erhöhung von 4317 auf 4663; davon entfallen auf Einbruchsdiebstähle 1434 (1924: 1376) und auf einfache Diebstähle 2422 (2224) Fälle. Die Diebstähle von geringwertigen Gegenständen haben sich gleichfalls erhöht (von 631 auf 739). Von den Diebstahlsdelikten überhaupt wurden in beiden Jahren rund 40% aufgeklärt. Die Anzeigen wegen Urkundenfälschungen sind von 21 auf 35 gestiegen, diejenigen wegen Betruges von 662 auf 550 zurückgegangen. Ein erhebliches Anschwellen ist bei den Veruntreuungen festzustellen (von 518 auf 617). Die Sittlichkeitsdelikte zeigen in ihrer Entwicklung erhebliche Schwankungen. Den Gipfelpunkt in dem 6jährigen Berichtszeitraum bildet mit 51 solcher Verbrechen das Jahr 1923. Im letzten Jahr gelangte mit 43 fast die gleiche Anzahl wie 1921 (42) zur Anzeige; in den übrigen Jahren betrug ihre Zahl 25—26.

Der durch kriminelle Handlungen verursachte Schadenswert wird für das Jahr 1925 auf 901 300 schwedische Kronen (1 Krone = 1,125 RM.) angegeben gegenüber 1 031 400 im Vorjahr. Hiervon konnten 48,9% bzw. 67,7% wiederbeschafft werden.

Aus einer weiteren Tabelle ist zu entnehmen, daß die Zahl der in Stockholm im Jahre 1925 begangenen Trunkenheitsdelikte 6959 betrug; sie haben sich somit gegenüber 1924 (7566) um 8% vermindert. Auf die Männer entfallen 6550 (1924: 7148), auf die weiblichen Personen 409 (418) dieser Handlungen. Von den Männern waren über 25 Jahre 5781 (6306), weniger als 25 Jahre 769 (842) alt. Für die Frauen stellen sich die entsprechenden Zahlen auf 357 (371) bzw. 52 (47).

Die Selbstmorde in der Schweiz im Jahre 1926.

In der Schweiz wurden nach dem soeben veröffentlichten Statistischen Jahrbuch im Jahre 1926 insgesamt 1027 Selbstmorde verübt, gegenüber 855 im Jahre 1925 und 921 im Jahre 1924. In der Entwicklung der Selbstmorde seit dem Jahre 1914 bedeutete das Jahr 1914 mit 946 Selbstmordfällen das Maximum. Dieses wird nunmehr durch das Berichtsjahr bedeutend übertroffen, das damit einen neuen Gipfelpunkt darstellt.

Von den im Jahre 1926 durch Selbstmord umgekommenen Personen waren 791 männlichen und 236 weiblichen Geschlechts. Auf 3 männliche Selbstmörder kommt also 1 weibliche Selbstmörderin.

Dem Alter nach gliedern sich die mänlichen Selbstmörder wie folgt: 1 stand noch in schulpflichtigem Alter, 41 im Alter von 15—19 Jahren, 104 im Alter von 20—29 Jahren. Der Höhepunkt — mit 193 — liegt in der Klasse der 50—59jährigen. Dann sinken die Zahlen erheblich. 42 Selbstmörder waren 70—80 Jahre und 7 über 80 Jahre alt.

Bei den Frauen, die durch Selbstmord starben, gehörten 12 zur Altersklasse der 15—19jährigen. Wie bei den Männern liegt auch hier das Maximum mit 61 bei den Frauen im Alter von 50—59 Jahren. 14 Frauen oder genau ein Drittel der Zahl der Männer schieden im Alter von 70—80 Jahren freiwillig aus dem Leben; über 80jährig war nur 1 Selbstmörderin.

Nach Tötungsarten steht bei den Männern an erster Stelle das Erhängen und Erdrosseln mit 323 Fällen. Es folgen Erschießen (232), Ertränken (109), Einatmen von Gasen (34). Bei den Frauen starben die meisten durch Ertränken (75), am zweiter Stelle stehen die Selbstmörderinnen, die durch Erhängung oder Erdrosselung freiwillig ihrem Leben ein Ende machten (63). Dann kommt die Einatmung von Gasen (36), Sturz und Sprung (21) und Vergiftung mit 16 Fällen. R.

Das Erkennungsamt der Wiener Polizeidirektion.

Dem soeben erschienenen Jahresbericht der Polizeidirektion Wien für das Jahr 1925 entnehmen wir folgende Einzelheiten über den Geschäftsbetrieb des Erkennungsdienstes:

Die Zahl der Beamten betrug außer dem Vorstand: 11 Beamte in der daktyloskopischen Abteilung, 4 Beamte in der Lichtbildersammlung, 7 Beamte in der photographischen Abteilung, 1 Beamter in der Handschriftensammlung.

A. Die daktyloskopische Abteilung.

Im Jahre 1925 belief sich die Zahl der aus dem Inlande stammenden Fingerabdruckkarten auf	11 333
die Zahl der aus dem Auslande stammenden auf	991
die Zahl der der Daktyloskopierung hieramts zum ersten Male unterzogenen Personen	4 344
die Zahl der hieramts bereitsfrüher einmal daktyloskopierten, nunmehr kontrollierten Personen	6 872
	23 540

Personen wurden demnach daktyloskopisch behandelt (1924: 21 780). Berücksichtigt man nur die aus dem In- und Auslande stammenden, mit Begleitnote einlangenden Fingerabdruckkarten, bei denen die Feststellung der wahren Persönlichkeit durchgeführt wird, so ergibt sich (2551 gegen 1475) ein Zuwachs von 73 Prozent.

In 574 Fällen wurde festgestellt, daß die bezüglichen Individuen unter anderem Namen, als sie zuletzt angegeben hatten, hieramts in Evidenz standen, in 13 Fällen haben Personen unmittelbar vor der Aufnahme der Fingerabdrücke ihren richtigen Namen bekannt. Anderseits wurde bei 546 der mit Begleitnote aus dem In- und Auslande einlangenden Fingerabdruckkarten konstatiert, daß die Daktyloskopierten den gleichen Namen angegeben hatten, unter welchem sie hieramts bereits in Evidenz standen.

Durch das Fingerabdruckverfahren konnte im Jahre 1925 von 5 unbekannten Leichen der Name festgestellt werden.

Innerhalb des Polizeirayons haben die Beamten des Erkennungsamtes in 163, die Beamten der Kommissariate in 77 Fällen, also zusammen in 240

Fällen, auf Tatorten zur Sicherung von Spuren interveniert. Von auswärts liefen 155 Spuren zur Begutachtung ein. Dies ergibt 395 Fälle der Tatortsdaktyloskopie gegenüber 342 Fällen im Jahre 1924, also einen Zuwachs von 15 Prozent.

Die Intervention der Organe des Erkennungsamtes betraf 7 Morde, 99 Kassen-, 21 Wohnungs-, 10 Villen-, 18 Geschäfts-, 1 Boden- und 3 Kircheneinbrüche sowie 4 sonstige Fälle.

Insgesamt erfolgten 32 Identifizierungen, von denen 15 den Täter und 17 Nichtbeteiligte (Geschädigten oder dessen Angestellte, beziehungsweise Hausleute) betrafen.

Im Laufe des Jahres 1925 wurden 89 Kriminalbeamte, die teils aus dem Stande der Bahngendarmerie, teils aus dem der Sicherheitswache übernommen wurden, einer entsprechenden Schulung in der Daktyloskopie unterzogen.

B. Die Lichtbildersammlung.

Die Zahl der Parteien, die in der Lichtbildersammlung erschienen sind, um in die für ihren speziellen Fall in Betracht kommende Verbrechersammlung Einsicht zu nehmen, betrug 1097. Hiervon haben 119 Parteien den Täter (die Täterin) nach dem Bilde mit voller Bestimmtheit oder großer Wahrscheinlichkeit agnosziert, und zwar:

a) 1 Gewalttäter, 4 Einbrecher, 6 Stiegenläufer und Wohnungseinschleicher, 12 Taschendiebe, 5 Rockdiebe, 15 Ladendiebe, 5 Fahrraddiebe, 6 Gelegenheitsdiebe, 1 Unterstandsdieb, 2 Hoteldiebe, 1 Veruntreuer, 1 Kreditpapierfälscher, 2 Heiratsschwindler, 2 Ringwerfer, 2 Chilfener, 35 sonstige Betrüger, zusammen 100 männliche Personen;

b) 3 Wohnungseinschleicherinnen, 1 Unterstandsdiebin, 3 Dienstdiebinnen, 1 Unzuchtsdiebin, 4 Ladendiebinnen, 2 Gelegenheitsdiebinnen, 1 Zechprellerin, 4 sonstige Betrügerinnen, zusammen 19 weibliche Personen.

C. Die photographische Abteilung.

Der Apparatenbestand wurde durch den Erwerb eines Kinoaufnahmeapparates vergößert. Dieser Apparat dient zur Aufnahme von Vorgängen auf der Straße (Demonstrationen, Massenaufzüge), von wissenschaftlichen Demonstrationen im Vortragssaale und dergleichen.

Der Photoapparat „Amourette", welcher zur unauffälligen Aufnahme von Momentbildern dient und infolge seiner Billigkeit und Konstruktion nach Ansicht des Erzeugers zur Ausrüstung jedes in gewisser Verwendung stehenden Kriminal- und Sicherheitswachbeamten gehören sollte, wurde in einem ausführlichen Gutachten für polizeiliche Zwecke nicht geeignet befunden.

Die Zahl der Platten von Häftlingsaufnahmen und Reproduktionen solcher in der Negativeregistratur ist im Laufe des Jahres auf 170 154 angewachsen.

An photographischen Aufnahmen erfolgten 8243, davon 6481 von Häftlingen im Amte und 64 Tatbestandsaufnahmen.

Die Gesamtzahl der angefertigten Lichtbilder betrug 25 150.

Gegenüber dem Jahre 1924 betrug die Zunahme an photographischen Aufnahmen $1^1/_2$ Prozent, die Zunahme an Lichtbildern jedoch 16 Prozent.

D. Die Handschriftensammlung.

In der Handschriftensammlung ergab sich ein Akteneinlauf von 144 Stück, darunter die Mehrzahl mit Schriftsachverständigengutachten. Von den Gutachten waren neun positiv.

In der Handschriftensammlung befanden sich Ende 1925 insgesamt 2984 Handschriften.

Über die Verwendung der Handschriftensammlung und über die richtige Wertung der bei der Handschriftenvergleichung im Erkennungsamte erzielten Ergebnisse wurden mit Erlaß vom 24. Mai 1925, Pr. II 173 (Amtliche Nachrichten Nr. 5, P. 1, vom Jahre 1925), Richtlinien erlassen.

Das Thüringische Landeskriminalamt

hat Ende des Jahres 1927 seine „Zentrale für Falschgeldsachen" auch auf die Bekämpfung von Scheckfälschungen ausgedehnt. Die einschlägige Dienststelle des Landeskriminalamts führt nunmehr die Bezeichnung: „Zentrale für Falschgeld und Scheckfälschungen".

Mussolini über die Mafia.

Der Rede, die Ministerpräsident Mussolini anläßlich der Budgetdebatte in der Deputiertenkammer zu Rom kürzlich hielt, ist zu entnehmen, daß in Italien die Mafia noch immer ihr Unwesen treibt. So wurden im Kreise von Termini Imerese während des Monates März v. J. 278 Mitglieder einer der Mafia angehörenden Bande verhaftet, die sich — von kleineren Delikten nicht zu sprechen — für 50 Morde, 9 Mordversuche und 36 Raubanfälle zu verantworten haben. Im Umkreise von Palermo wurden 179 Verbrecher festgenommen, denen 75 Morde und 14 Mordversuche zur Last gelegt werden. Ähnlich lauten die Berichte in den Gegenden Süditaliens. Zur Besserung der Verhältnisse hat die Regierung energische Maßnahmen eingeleitet. Mit dieser Aktion wurden die Karabinieri und die Miliz betraut. Sie war von Erfolg begleitet, was auch die Statistik beweist. So sind in Sizilien vom Jahre 1923—1926 gesunken die Fälle von Viehraub von 696 auf 126, Raubanfälle von 1216 auf 298, Erpressungen von 238 auf 121, Erpressungen von Lösegeld von 16 auf 2, Mord von 675 auf 299, boshafte Sachbeschädigungen von 1327 auf 815, Brandstiftungen von 739 auf 469.

Allerdings hat auch die eingesetzte Mannschaft fühlbare Verluste erlitten. Es sind in den Kämpfen mit den Verbrechern 10 Militärpersonen gefallen, 350 wurden erheblich verletzt.

(Aus der Zeitschrift „Il Magistrato dell' Ordine".)

Unerwarteter Ausgang eines Strafverfahrens.

Einer Mitteilung der Polizeidirektion Wien entnehmen wir folgenden Fall, der wegen des überraschenden Geschworenenspruches bemerkenswert ist:

Am 12. Juli 1925 stellte sich der 23jährige Gärtnergehilfe Josef M. der Polizeibehörde Wien mit folgender Selbstanzeige: Er habe im Jahre

1923 die 24jährige, wegen Diebstahls vorbestrafte Marie P., ein Kinderfräulein, kennengelernt. Dem Liebesverhältnis, das sich nun entspann, sei ein Knabe entsprossen, der am 3. Februar 1924 im Allgemeinen Krankenhaus (Klinik Peham) zur Welt kam. Als Marie P. am 11. Februar 1924 mit dem Kinde aus der Spitalpflege entlassen wurde, habe er die junge Mutter und das Kind im Hotel Adria, im II. Bezirk, da sie ohne Mittel und Unterstand war, einquartiert. Zu Bekannten habe das Paar aber sofort geäußert, daß das Kind bei der Geburt gestorben sei. Als am 13. Februar 1925 M. seine Geliebte im Hotel besuchte, habe er das Kind nicht mehr lebend vorgefunden, da die P. dasselbe bereits getötet gehabt habe. In der nun folgenden Nacht habe er den Leichnam des Kindes im Einverständnis mit der Mutter bei der Floridsdorfer Brücke in den Donaustrom geworfen. Die Leiche konnte nicht geborgen werden. Josef M. wurde in Haft genommen und auch Marie P. auf Grund der Requisition der Polizeidirektion alsbald in Budapest verhaftet. Sie gab an, ihr Kind (allein) erwürgt zu haben.

Bei der am 22. Januar 1926 stattgefundenen Schwurgerichtsverhandlung wurde Marie P. wegen Mordes und Josef M. wegen Mitschuld daran angeklagt. Bemerkenswerterweise wurde, obwohl das Kind bei seinem Tode bereits neun Tage alt war, vom Gerichtshofe eine Eventualfrage auf Kindesmord zugelassen und diese Frage von den Geschworenen mit zehn Stimmen bejaht, während die Hauptfrage auf Mord verneint wurde. Die Frage auf Sinnesverwirrung zur Zeit der Tat wurde einstimmig bejaht. Die P. wurde infolgedessen freigesprochen, Josef M. wurde nur des Verbrechens der Vorschubleistung (durch Beseitigung der Leiche) schuldig erkannt und zu sechs Monaten Kerkers verurteilt.

Spanisches Strafregister.

Die Bestimmungen des spanischen Strafgesetzbuchs von 1870 über den Rückfall sind neuerdings durch ein Dekret abgeändert worden, das für die Straftaten der noch nicht Sechzehnjährigen den Rückfall als strafverschärfenden Umstand beseitigt. Hinsichtlich des Strafregisters ist dabei bestimmt worden: Verurteilungen von Individuen, die über 16 aber unter 18 Jahre alt sind, werden ins Strafregister eingetragen. Wenn jedoch der Verurteilte nach der Strafverbüßung (oder im Fall der bedingten Verurteilung nach der Ankündigung des Strafaufschubs) sich 6 Monate lang gut führt und keine neue Straftat begeht, wird die Eintragung im Strafregister getilgt.

Ein bemerkenswerter Erpressertrick.

Am 30. Januar 1925 erhielt der Präsident einer Wiener Großbank einen anonymen Erpresserbrief, bis zum 31. Januar sollte ein sehr erheblicher Geldbetrag auf das Scheckkonto „Leo Loub“ beim Wiener Bankverein eingezahlt werden. Die sofort eingeleiteten polizeilichen Recherchen ergaben, wie wir einer Mitteilung der Wiener Polizeidirektion entnehmen, folgendes:

Am 31. Januar 1925 erschien um die Mittagsstunde im Wiener Bankverein ein Dienstmann, der mittels eines Koupons einen vorbereiteten Betrag erhob, mit dem Gelde ein Autotaxi bestieg und zum Hause, V., Pil-

gramgasse 4, fuhr. Dem Dienstmann folgten unauffällig zwei andere, mit Kriminalbeamten besetzte Autos. Bei dem genannten Hause entlohnte der Dienstmann den Chauffeur, der mit seinem Wagen weiterfuhr, und betrat das Kaffeehaus Ecke Pilgramgasse und Schönbrunner Straße. Nach kurzer Zeit trat er aber wieder auf die Straße heraus und verweilte dort in anscheinend erwartender Stellung. Nach längerem vergeblichen Warten wurde der Dienstmann schließlich von einem Kriminalbeamten angehalten und über die Person seines Auftraggebers befragt. Als solchen bezeichnete der Dienstmann einen ungefähr 35 Jahre alten Mann, der ihn beauftragt habe, beim Wiener Bankverein einen größeren Geldbetrag zu beheben und damit im Auto zum Hause Pilgramgasse 4 zu fahren, wo der Auftraggeber ihn erwarten würde. Von dem behobenen Geldbetrage solle er zunächst 50 Schilling absondern, den Chauffeur bezahlen und den Rest vorläufig bei sich behalten. Die übrige beim Bankverein behobene Summe solle er im Auto unter einem Sitzpolster oder unter der Fußdecke verbergen. Er brauche sich über diesen Vorgang keine weiteren Gedanken zu machen, es handle sich bloß um eine Wette, bei deren Durchführung er ohnehin von Kriminalbeamten beobachtet werden würde. Der Dienstmann versicherte, auftragsgemäß gehandelt zu haben; er habe den Chauffeur mit drei Schilling entlohnt, 47 Schilling bei sich behalten und den Restbetrag von der beim Wiener Bankverein behobenen Summe unter der Fußdecke des Autos versteckt. Das Auto sei dann mit dem darin versteckten Gelde davongefahren, während er in der Pilgramgasse vergeblich auf den Auftraggeber gewartet habe. — Der Fall lehrt, daß bei derartigen Observationen dem Fahrzeug, auch nachdem es vom Erpresser oder dessen Boten verlassen wurde, weitere Beobachtung zu widmen ist.

Der 9. Internationale Kongreß für Psychologie

findet im August oder September 1929 in New Haven, Connecticut U. S. A. (Jale-Universität) statt. Präsident: J. Mc Keen Cattell (New York), Vizepräsident: James R. Angell (Jale-Universität), Sekretär: Edwin G. Boring (Harvard Universität), Ausland-Sekretär: Herbert S. Langfeld (Princeton-Universität). Der Kongreß wird damit zum erstenmal in Amerika stattfinden. Die früheren Kongresse waren: 1889 Paris, 1892 London, 1896 München, 1900 Paris, 1905 Rom, 1909 Genf, 1923 Oxford und 1926 Groningen. Die Kongreßleitung gibt in einem Schreiben an uns der Hoffnung Ausdruck, daß der Kongreß in New Haven wahrhaft internationalen Charakter tragen und der internationalen Solidarität der Wissenschaft dienen möge.

Buchbesprechungen.

L i p m a n n , Otto u. P l a u t , Paul, **„Die Lüge in psychologischer, philosophischer, juristischer, pädagogischer, historischer, soziologischer, sprach- und literaturwissenschaftlicher und entwicklungsgeschichtlicher Betrachtung“.** Verlag Joh. Ambr. Barth, Leipzig 1927. 8°. 577 S. Brosch. 25 M.

Der durch seine Verdienste um die forensische Psychologie bekannte Leiter des Instituts für angewandte Psychologie hat zusammen mit seinem Assistenten und unter Mitwirkung zahlreicher Fachleute aus den verschiedensten Wissensgebieten mit dem vorliegenden Werk eine Tradition des genannten Institutes fortgesetzt, zu dessen methodischen Grundsätzen es gehört, Probleme, die mehrfache Sachgebiete berühren, im Wege einer Arbeitsgemeinschaft ihrer Lösung entgegenzuführen. So ist ein ganz eigenartiges Buch entstanden, das einem vielseitigen Bedürfnis Rechnung trägt: das Phänomen der Lüge von den verschiedensten wissenschaftlichen Standpunkten, die mit ihm zu tun haben, beleuchtet zu sehen. Dieses Bedürfnis bestand insbesonders auch für den Kriminologen, in dessen Arbeitsgebiet die Lüge eine doppelte Rolle spielt (nämlich in der Lehre von der verbrecherischen Persönlichkeit und in der Aussagepsychologie).

Unter den Verfassern der historischen, philosophischen und massenpsychologischen Arbeiten des Sammelwerkes finden wir M. Wiener, H. Mulert, J. Lindworsky, H. Bauer, P. Dahlke, R. Schottländer, A. Görland, W. Nolte und R. Lorenz; die sprach- und literaturwissenschaftlichen Abhandlungen stammen von F. Kainz, A. Aron, J. v. Behr-Brunetti und R. Harms; F. Alverdes behandelt die Lüge im Tierreich. Den Kriminologen interessiert vor allem die Arbeit O. L i p m a n n s (zur „Psychologie der Lüge“), der die Lüge als „willensmäßige Erfolgshandlung“ auffaßt und dadurch das lebhafte Fabulieren und alle konventionellen Lügen, bei denen keine Hemmungen überwunden werden, aus seinem Lügebegriff ausschließt; damit es zu einer solchen Hemmung komme, müsse der Lügende das Bewußtsein haben, mit dem Aussageempfänger zu einer Gemeinschaft verbunden zu sein, die durch jene Unwahrheit wenigstens vorübergehend gestört wird. So erschienen für L i p m a n n soziologische Momente auch für den psychologischen Lügebegriff wesentlich. L. A d a m behandelt rechtshistorisch und rechtsvergleichend die „L ü g e i m R e c h t“. Das wichtigste psychologische und pädagogische Problem der Lüge beim K i n d e und beim J u g e n d l i c h e n werden von K. R e i n i n g e r bearbeitet, wobei besonders die Darstellung der phänomenologischen Formen der Lüge feines psychologisches Verständnis zeigt; hingegen scheint mir die Auswertung des eigenen Materials (es wur-

den 1948 Schülern die Frage zur schriftlichen Beantwortung vorgelegt: „Gibt es Fälle, in denen man lügen muß?") nicht stets einwandfrei, da der Verfasser wiederholt die Angaben darüber, in welchen Fällen eine Lüge notwendig sei, so verwertet, als ob nun feststünde, daß der Betreffende tatsächlich nur in solchen Fällen lüge (die Unterschiede, die Verfasser zwischen dem Sozial günstigen und sozial ungünstigen Milieu fand, können bei der erwähnten Fragestellung zum Teil auch auf Intelligenzunterschieden beruhen, was nicht entsprechend berücksichtigt wird). Der Einfluß Erwachsener auf den Jugendlichen (durch direkte Aufforderung oder durch Beispiel oder durch mitgeteilte Ansichten wird vom Verfasser stark betont. R. Thurnwald behandelt die Lüge in den primitiven Kulturen; die erhöhte Lügenhaftigkeit, die man hier antrifft, wird vom Verfasser zum Teil auf die geringe geistige Zucht, auf das oft unterdrückte Geltungsbedürfnis, auf die durch die Unsicherheit in der Erfassung der Tatsachen verstärkte Suggestibilität und die Neigung zur Symbolik zurückgeführt. Das primitive Denken verzichte darauf, die Eindrücke an der Wirklichkeit zu kontrollieren, es bleibt meist egozentrisch. Vom Herausgeber des Buches Paul Plaut stammen die Abschnitte über die Lüge in der Politik, in der Wirtschaft und in der Gesellschaft und interessieren den Kriminologen insbesondere durch die Ausführungen über den lügnerischen „politischen Verbrecher" (den Spion), über den „Verbrecher durch Beruf" (betrügerische Pferdehändler, Kautionsschwindler, Schieber, Fälscher, Defraudanten), über den „Warenschwindel" (kurpfuscherische Heilmittel) und über den „Gesellschaftslügner" (zu dem unter anderm der Bauernfänger und der Hochstapler gerechnet werden). F. Baumgarten zeichnet für den (in der Beobachtung guten, jedoch etwas feuilletonistisch geratenen) Abschnitt über die Lüge im Beruf. Das Buch schließt mit einer Darstellung der pathologischen Lüge von Karl Birnbaum, der sowohl das normale Lügen im Bereiche des Pathologischen, als auch die Lügenhaftigkeit psychopathologischer Herkunft (aus- sozial-ethischen Defekten, aus krankhafter Geltungssucht und aus psychopathischer Fabuliersucht), sowie den pathologischen Übergang der Lüge zur unwissentlichen Unwahrheit behandelt. Ein genaues Namen- und Sachregister tragen zur erhöhten Handlichkeit des Werkes bei.

So vielseitig die Betrachtungsweise der Lügephänomene im vorliegenden Buche sind, so fehlt doch eine: die Untersuchung (nicht des aktuellen Lügens, sondern) der Lügenhaftigkeit des gesunden Erwachsenen unserer Kultur und die Korrelation dieser Disposition zu sonstigen Dispositionen (die Disposition der Lügenhaftigkeit wird nur hinsichtlich des Kindes und Jugendlichen, der primitiven Kulturen und im Bereich des Psychopathologischen behandelt). Daß das angedeutete Problem im vorliegenden Werke fehlt, ist wohl weniger auf ein Versehen, als vielmehr darauf zurückzuführen, daß diese, ihrem Wesen nach charakterologische Fragestellung in der bisherigen wissenschaftlichen Persönlichkeitsforschung zu wenig beachtet wurde, so daß darüber exakte Untersuchungen überhaupt nicht vorliegen. Aber gerade die Klärung dieser Frage wäre für die kriminologische Betrachtungsweise von Wichtigkeit, da die bestehenden Korrelationen offenbar komplizierter sind als z. B. das Sprichwort: „Wer lügt, der stiehlt" behauptet.

Das Buch, für dessen mühevolle Herausgabe wir O. Lipmann und P. Plaut dankbar sein müssen, ist wie kein anderes geeignet, dazu beizu-

tragen, die Betrachtungsweisen der verschiedensten Wissenschaften einander näherzubringen. Und darin liegt sein besonderer Verdienst.

Graz. E. Seelig.

Nelken, S., **„Publikum und Verbrechen"**. Mit einem Vorwort von Dr. Weiß, Berlin. Rudolf Mosse, 1928. 184 S., 129 Abbildungen, 5 M., geb. 6,50 M.

Nelken, dessen literarische Spezialität die Grenzgebiete zwischen Kriminal- und Ingenieurwissenschaft sind, gibt auch in dem vorliegenden neuesten Buch ein Werk dieser besonderen Prägung. Mechanik und Elektrotechnik im Dienst der Verbrechensverhütung, das ist der eigentliche Hauptteil der Schrift, in dem Nelken aus dem Schatz seiner großen Erfahrung als gerichtlicher Sachverständiger das Wissenswerteste über gute und schlechte Schlösser, Sicherheitsgitter, Geldschränke und Stahlkammern, elektrische Raumschutzanlagen und Notrufeinrichtungen mitteilt. Auch über die Frage der Privatwächter und Wachschutzbeamten kann er auf Grund besonderer persönlicher Kenntnisse berichten, da er seit Jahren in enger beruflicher Fühlung mit dem maßgebensten Institut dieser Branche steht.

Diesem in der Hauptsache technologischen Teil geht ein überwiegend kriminologischer voraus. Nelken spricht darin von Bettlern, Dieben, Einbrechern, Geldschrankknackern, Betrügern, Fälschern usw. Er wiederholt aber nicht, was wir schon aus einem Dutzend kriminalpsychologischer und kriminalätiologischer Arbeiten wissen, zum dreizehntenmal, sondern betrachtet die einzelnen Verbrecherspezialitäten unter einem rein praktischen Gesichtspunkt: Wie soll sich das Publikum diesen Verbrecherspezialitäten gegenüber verhalten, um vor Schaden bewahrt zu bleiben? Das ist die besondere Note und das besondere Verdienst des Buches: es behandelt ein Spezialgebiet der Kriminalpsychologie, das man etwas paradox bezeichnen könnte als „Kriminalpsychologie der Ehrlichen".

Im Vorwort sagt der Berliner Polizeivizepräsident Dr. Weiß, der als ehemaliger Chef der Berliner Kriminalpolizei zu diesem Thema wie kein zweiter legitimiert ist, einige sehr treffende Worte über das Zusammenwirken von Kriminalpolizei und Publikum. Er hebt mit Recht hervor, daß die Kriminalpolizei die aktive Mitarbeit der breiten Volksmasse in vielen Untersuchungsfällen schlechterdings nicht zu entbehren vermag —, und daß ein passives oder gar unfreundliches Verhalten der Bevölkerung die Tätigkeit der Kriminalbeamten erschweren, ja sogar paralysieren kann.

Wir empfehlen das mit zahlreichen Bildern ausgestattete, sehr instruktiv, eindringlich und doch ohne überflüssige Weitschweifigkeit geschriebene Buch Nelkens allen Polizeibehörden, besonders denen, die „Beratungsstellen zum Schutz gegen Einbruch und Diebstahl" eingerichtet haben. Jede Kriminalpolizei, die das Buch dem ratsuchenden Publikum zur Anschaffung empfiehlt, handelt im wohlverstandenen eigenen Interesse. H.

Schäfer-Hauptvogel, **„Deutsche Gesetzentwürfe und Vorschriften über den Strafvollzug"**. Berlin, Mannheim, J. Bensheimer, 1928. 251 S., Quart., geb. 12 M.

In der gleichen vorzüglichen Ausstattung wie die kürzlich veröffentlichten „Deutschen Strafgesetzentwürfe von 1909—1927" von Schäfer er-

scheint nun eine synoptische Zusammenstellung für das Gebiet des Strafvollzuges. Auch auf diesem Gebiete liegt ein sehr umfangreiches Gesetzgebungsmaterial vor, das für den nicht völlig Eingearbeiteten noch schwerer zu übersehen ist als die Vorarbeiten der eigentlichen Strafrechtsreform; denn auf dem Gebiete des Strafvollzugs kommen auch sehr zahlreiche Vorschriften der Landesregierungen, die umfangreichen Dienst- und Vollzugsordnungen der einzelnen Länder, als Rechtsquelle in Frage. Die beiden Herausgeber des Buches, die als Beamte des federführenden Reichsjustizministeriums an der Ausarbeitung der zwei Strafvollzugsgesetzentwürfe von 1927 in hervorragendem Maß beteiligt waren, geben eine äußerst übersichtliche Zusammenstellung des ganzen umfangreichen Materials. H.

Hildebrand, Heinrich, **„Gerichtliche Medizin"**. Schoetz. Berlin 1927. 158 Seiten. Brosch. M. 5,—; geb. M. 6,50.

Der Verfasser, ordentlicher Prof. der gerichtlichen Medizin an der Universität Marburg, der an anderer Stelle dieses Heftes selbst zu Wort kommt, hat hier auf gedrängtem Raum eine äußerst instruktive Übersicht über das Gesamtgebiet der gerichtlichen Medizin geboten. Er nennt sein Buch einen „Leitfaden für Studierende und praktische Ärzte". Unseres Erachtens ist es mehr. Es ist auch eine vorzügliche Informationsquelle für Strafjuristen und Polizeibeamte. Der Stil ist so klar und bei aller Wissenschaftlichkeit so einfach und allgemein verständlich, daß die Lektüre auch dem Nichtmediziner Genuß bereiten wird.

Wolgast, E., **„Die Auslieferungsgesetze Norwegens, Schwedens und Finnlands"**. (Band 45 der Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher.) Berlin, W. de Gruyter & Co., 1928. 486 S. 20 M. brosch.

Norwegen, Schweden und Finnland haben besonders gründlich durchgearbeitete Auslieferungsgesetze. Zu diesen Gesetzen liegen — im Druck erschienene, aber bisher nicht ins Deutsche übersetzte — Vorarbeiten vor, die sich durch große Ausführlichkeit auszeichnen. Wolgast macht nun die Gesetzestexte und ihre Materialien dem deutschen Leser zugänglich, was in Rücksicht auf den bevorstehenden Erlaß eines Reichsauslieferungsgesetzes gerade zur rechten Zeit geschieht. In einer mehr als hundert Seiten umfassenden Einleitung geht Wolgast auf die für die deutsche Gesetzgebung besonders problematischen Einzelpunkte des Auslieferungsrechts näher ein (Regelung des politischen Asyls, Sicherung der Spezialität usw.).

Türkel, S., **„Das Auge als Identifizierungsgrundlage"**. Graz, U. Moser, 1927. 52 S., mit zahlreichen Abbildungen und Tafeln. 5 M. brosch.

Die Arbeit, die in der Schriftenreihe „Wissenschaftliche Veröffentlichungen des Kriminalistischen Laboratoriums der Polizeidirektion Wien" erscheint, wird von ihrem Verfasser als ein „Kapitel aus der Geschichte der Erkennungslehre" bezeichnet. Daraus geht hervor, daß Türkel die Bemühungen, ein System der Identifikation auf die Eigenheiten des Augenhintergrundes zu basieren, vom Standpunkt der Praxis für zwecklos hält. Und hierin wird ihm jeder Fachmann beipflichten. Die individuellen Verschiedenheiten des Augenhintergrundes mögen noch so charakteristisch sein,

die Einführung einer Augenidentifizierung in die polizeiliche Praxis ist trotzdem undiskutabel. Die Apparaturen wären äußerst kostspielig und von Polizeibeamten kaum zu bedienen, die Messungen von einer Umständlichkeit, die eine Anwendung des Systems im täglichen Dienstbetrieb vollkommen ausschließt.

Schäfer, L. u. Lehmann, R., **„Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten“.** Mannheim, J. Bensheimer, 1928, 400 S. Leinen 12 M.

Die als Referenten des Reichsjustizministeriums an der Ausarbeitung des Gesetzes beteiligten Verfasser bieten neben dem Gesetztext und den bisher vorliegenden Ausführungsbestimmungen eine detaillierte Kommentierung, die insbesondere durch die vielen Hinweise auf das bestehende Recht, seine Abänderungen und Ergänzungen wertvoll wird.

Hellwig, A., **„Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten“.** München, J. Schweitzer, 1928. 480 S. Leinen 11,50 M.

Auch dieser ausführliche Kommentar bietet, wie der obengenannte, eine vorzügliche Einführung in die Entstehungsgeschichte und Gedankenwelt des Gesetzes und erläutert durch ausführliche Anmerkungen seine Anwendung. Beide Kommentare sind nicht nur für Juristen wertvoll, sondern auch für Ärzte (Behandlungszwang der Geschlechtskrankheiten!) und für Polizeibeamte (Neuregelung der Sittenpolizei und Aufhebung der Kurierfreiheit!)

Calker, Fr. v., **„Strafrecht“.** Dritte Auflage. München, J. Schweitzer, 1928. 186 S. Leinen 8,50 M.

Die Neuauflage dieses in erster Linie für Studenten bestimmten Grundrisses berücksichtigt bereits die neuen Strafbestimmungen über die Abtreibung und die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Auch die Grundgedanken des Strafgesetzentwurfes vom Mai 1927 sind in die Neuauflage eingearbeitet. Wir empfehlen das kurz und präzis gefaßte Buch auch Praktikern, die sich rasch über den systematischen Zusammenhang der einzelnen strafrechtlichen Fragen orientieren wollen.

Frank, R., **„Strafrechtliche Fälle“.** Achte, neu bearbeitete Auflage, Gießen, Töpelmann, 1927. 56 S. Brosch. 1,75 M.

Die achte Auflage dieses 1912 erstmals erschienenen Büchleins enthielt zahlreiche neue interessante Fälle. In der Mehrzahl handelt es sich um Klausurarbeiten der Referendarprüfung in Gießen, Tübingen und München.

Wilmanns, K., **„Die sogenannte verminderte Zurechnungsfähigkeit als zentrales Problem der Entwürfe zu einem deutschen Strafgesetzbuch“.** J. Springer, Berlin 1927. 422 S. Brosch. 18 M.

Umfaßt 30 Vorlesungen, die unter Berücksichtigung umfangreicher Literatur folgende Fragen behandeln: Welche Geisteszustände gelten nach heu-

tiger Auffassung als verminderte Zurechnungsfähigkeit? Was wissen wir über die Verbreitung der verminderten Zurechnungsfähigen in den Kreisen der Rechtsbrecher? Inwieweit vermag der Richter im gegenwärtigen Strafverfahren krankhafte Seelenzustände als solche zu erkennen? Die Mängel des Strafvollzugs vor dem Krieg. Das Strafvollzugswesen nach dem Krieg. Die geistig abnormen Rechtsbrecher in der Irrenfürsorge. Die Abhängigkeit der Haftpsychosen vom Zeitgeist. Die praktische Auslegung des Begriffs der verminderten Zurechnungsfähigkeit. Ist die Erfassung der v. Z. durch eine Reform des Strafverfahrens zu erleichtern? Der Strafvollzug an den verminderten Zurechnungsfähigen nach dem Strafgesetzentwürfen. Die Vermehrung der gemeingefährlichen vermindert Zurechnungsfähigen. Vorschläge des Autors (insbesondere Vorschlag eines „Sicherungsgerichts"). — Wenn wir auch zu einzelnen Fragen eine andere Stellung einnehmen wie der Autor, so pflichten wir ihm doch vollständig bei, wenn er am Schluß seines materialreichen Buches sagt: „Der Besserungsfähigkeit des erwachsenen Gewohnheitsverbrechers stehe ich trotz Stufensystem und Fürsorge mit starken Zweifeln gegenüber. Die Erziehbarkeit des Menschen nimmt mit jedem Tag seines Lebens ab. Die erste Schulzeit ist die wichtigste für die Erziehung. Nach dem 25. Lebensjahr werden nur wenige Menschen noch dauernd asozial oder gar antisozial (Berufsverbrecher im Sinne Heindls, Prostituierte) und dann nur besonders unter dem Einfluß des chronischen Alkoholismus. Eine tatkräftige Verbrechensprophylaxe wird daher neben dem Kampf gegen die Trunksucht der Erziehung der Kinder und Jugendlichen ihr Hauptinteresse entgegenbringen müssen.

Frede, L. u. Grünhut, M., **„Reform des Strafvollzugs"**. W. de Gruyter & Co., Berlin 1927, 264 S. Brosch. 10 M.

Diese kritischen Beiträge zum amtlichen Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes, die insbesondere der Vertiefung des Erziehungsgedankens im Strafrecht und Strafvollzug dienen sollen, umfassen folgende Aufsätze hervorragender Strafvollzugsspezialisten: Der Strafvollzug als Erziehungsaufgabe von M. Liepmann, Rechtliche Garantien im Strafvollzug von M. Grünhut, der Strafvollzug als Gegenstand staatlicher Verwaltung von L. Frede, Praktische Ausgestaltung des Strafvollzugs von W. Gentz, der Strafvollzug in Stufen von Frede, die Grenzen der Erziehbarkeit von W. Villinger, Disziplin und Hausstrafen von A. Starke, Gefangenenarbeit von O. Krebs, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge von Starke, Strafvollzug an jungen Gefangenen von C. Bondy, Vollzug der bessernden und sichernden Maßnahmen von F. Exner.

Türkel, Dr. S., **„Chiffrieren mit Geräten und Maschinen"**. A. Moser, Graz 1927. 94 S. Mit zahlreichen Textabbildungen und Tafeln. Brosch. 9 M.

Wähend der erste Teil der Arbeit die einfacheren Chiffriergeräte wie „Gitter", „Briefstab", „Chiffrierwürfel" usw. behandelt, gibt der zweite Teil eine Zusammenstellung der wichtigsten Chiffrier- und Dechiffrierapparate, die in den letzten Jahrzehnten in Deutschland, England, Frankreich, Österreich, Schweiz und den Vereinigten Staaten Patentschutz erlangt haben. Wer die von Türkel erwähnten Patente zusammenzählt, erfährt

zu seinem Erstaunen, daß es in den Vereinigten Staaten nicht weniger als 48 patentierte Apparate zur Herstellung von Geheimschriften gibt. In Deutschland sogar 63. Einige sind an der Hand der Patentschriften von Türkel ausführlich beschrieben.

Wolf, **„Verbrechen aus Überzeugung"**. Bd. 52 der Schriftenreihe „Recht und Staat". J. C. B. Mohr, Tübingen 1927. 28 S.

Wolf sieht im Übezeugungsverbrecher den Träger eines bestimmten Kollektivgeistes, der, mag er nun einer religiösen oder sozialen Gruppe eigen sein, sich dem staatlichen gegenüber als der höherwertige empfindet.

„Zur Reform des Sexualstrafrechts". (Band 4 der Monographien aus dem Institut für Sexualwissenschaft, herausgegeben von Magnus Hirschfeld). J. Bircher, Bern 1926. 186 S. Brosch. 6 M.

Umfaßt Beiträge von Mittermaier (Strafrechtsreform auf dem Gebiet der Sexualdelikte), Werthauer (Zur Eherechtsreform), Kronfeld (Ärztliche Sachverständigentätigkeit vor Gericht), Juliusburger (Strafrechtliche Verantwortung in individueller und sozialer Hinsicht), Dührssen (Reform der §§ 218 und 219 und Einschränkung des kriminellen Aborts durch die Neomalthusianismus), Alsberg (Rechtspsychologische und gesetzestechnische Mängel des Sexualstrafrechts im Entwurf zu einem neuen Strafgesetzbuch), Hiller (Das Recht über sich selbst), Hirschfeld (Die Bestrafung sexueller Triebabweichungen) und v. Treskow (Erpressungen auf sexueller Grundlage).

Schudel-Benz, R., **„Die Besessenen von Loudun"**. Ein Prozeß aus der Zeit Richelieus. („Stern und Unstern. Eine Sammlung merkwürdiger Schicksale und Abenteuer". Herausgegeben von Tim Klein. 9. Buch.) C. H. Beck, München 1927. 155 S. kl. 8°. Geheftet 2,20 M.; kartoniert 3,20 M.; Ganzleinen 4 M.

Berichtet über den Prozeß des der Zauberei angeklagten Priesters Urbain Grandier, der eine strahlend und verheißungsvoll begonnene Laufbahn auf dem Scheiterhaufen beschließen mußte. Dieses farbige, wie ein Roman zu lesende Sitten- und Kulturbild beruht auf sorgsamsten Quellenstudien der Verfasserin. Ungeheuere Intrigien, besessene Nonnen, mittelalterliche Justiz, abergläubische Mönche, der Hof zu Paris, die alte historische Landschaft und ihre Bewohner, die kurz nach den Frondekriegen sich noch sträuben, Provinz zu werden.

Steiner, J. F. and Brown, R. M., **„The North Carolina chain gang"**. Chapel Hill. N. C. Unio. Press. 1927. 194 S. 2 Dollar.

Handelt von der Kriminalität und ihrer Bekämpfung in Nord-Karolina.

Aden, M. E., **„Motor ability of delinquent boys and girls"**. J. Delinq. 1926. 10.

Untersucht 410 Fälle des Jugendgerichtshofes von Los Angeles.

K a r p m a n, B., **„Psychoses in criminals"**. J. Nerv. and Mental Dis. 1926. 64.

Klinische Studien über die Psychopathologie der Verbrecher.

M a l i n o w s k i, B., **„Crime and custom in savage society"**. New York, Harcourt Brace, 1926. 132 S.

Eine sehr interessante Studie über das Verbrechen und seine strafrechtliche Behandlung bei den wilden Stämmen in Nordwestmelanesien.

M u r c h i n s o n, C., **„Mental text of some white women criminals and some negro women criminals"**. Ped. Sem. 1926. 33.

Bei den Negern zeigt sich eine größere Ähnlichkeit der weiblichen Kriminalität mit der männlichen als bei den Weißen.

D e x t e r, E., **„The influence of the weather on human conduct"**. Scient. Mo. 1926. 12.

Behandelt den Einfluß des Wetters, der Temperatur, Windstärke und Luftfeuchtigkeit auf Verbrechen, Selbstmord und Geisteskrankheiten.

C o n k l i n, E. S., **„Principles of abnormal psychology"**. New York, Holt 1927. 457 S. 4,50 Dollar.

Der Inhalt ist, wie der Autor selbst betont, nicht erschöpfend, gibt aber ein klares Bild aller wichtigen typischen Abnormitäten der Psyche.

T o r r e g r o s s a, **„Folie à deux et delires communiques"**. Paris, Les éditions médicales, 1927. Thèse de médecine.

Stellt die Unterschiede dieser beiden oft vermengten psychiatrischen Begriffe klar.

H a m b l y, W. D., **„The history of tattooing and its significance"**. New York, Maemillau, 1927. 346 S. 7 Dollar.

Eine sehr ausführliche historische Abhandlung über die Tättowierungskunst.

S a u d e k, R., **„The methods of graphology"**. Brit. J. Med. Psychol. 1927.

Psychologische Interpretation der Handschrift; enthält neben einer historischen Einleitung und einer Darstellung der Methodik Hinweise auf die Verwertung der Graphologie zur Diagnose von psychopatischen Zuständen und organischen Krankheiten.

L a n d i s, C. & W i l c y, L. E., **„Changes of bload pressure and respiration during deception"**. J. Comp. Psychol. 1926. 6.

Eine Fortführung der bekannten Experimente von Benussi, Marston, Burtt, Larson usw., aus dem Blutdruck und der Ein- und Ausatmungskurve festzustellen, ob der Verhörte die Wahrheit sagt oder schwindelt. Das Blut-

druckexperiment führte nur in 40% der Fälle (es handelte sich nicht um praktisch forensische Fälle, sondern um Laboratoriumsversuche mit Universitätsstudenten!) zur richtigen Diagnose. Das Inspirations-Exspirationsexperiment führte in 63 % der Fälle zur richtigen Diagnose. Die Arbeit enthält einen Literaturnachweis über 15 Nummern.

Collin, P., **„Le droit à l'autopsie"**. Thèse de Paris. 1927.
Behandelt die rechtlichen Voraussetzungen der gerichtsärztlichen und der wissenschaftlichen Sektionen in Frankreich.

Sonstige Neuerscheinungen.

Bartsch, G., Eingriff der Polizei in Privatrechte. Berl. 1,25 M.
Berg, O., Gegenw. Stand der Schuldlehre im StrafR. Brsl. 2,70 M.
Berger, A., Poczytalność zmniejszona (Verminderte Zurechnungsfähigkeit). Lublin. Poln. Zl. 8.—
Bjerre, Andreas, The psychology of murder; study in criminal psychology. N. Y., Longmans, 1927, 3.50 Doll.
Blok, A. J. en L. Ch. Besier, Het Nederl. strafproces. II. Haarl. fl. 8,90.
Bonger, W. A., Over sociale pathologie. Mensch en Maatschappij, 1. Sept. 1927.
Bridges, J. W., A study of a group of delinquant girls. Pedagogical Seminary. June 1927.
Bruere, Marta S., Bensley. Does prohibition work? N. Y., Harper, 1927, 1.50 Doll.
Calhoun, George, M., The growth of criminal law in Ancient Greece. Berkeley Calvados, University Press of California, 1927, 15 s.
Calvert, E. Roy., Capital punishment in the twentieth Century. London, Putnams, 1927, 5 s.
Colvin, D. Leigh., Prohibition in the United States: A History of the Prohibition Party and of the Prohibition Movement. London, Hodder and Stoughton, 1927, 16 s.
Cooley, Edwin, J., Probation and delinquency; the study and treament of the delinquent. N. Y., Nelson, 1927, 3 Doll.
Crépieux-Jamin, J., Grundlagen der Graphologie und der Schriftexpertise Heidelb. 5. M., geb. 6,40 M.
Cuello, C. E., Derecho penal: parte general. Barcel. Pes. 25.—
Daniel, G., Gefährlichkeit und Strafmaß im Sinne der positiven Kriminalistenschule. Mit Geleitw. v. Ferri. Lpz. 1,80 M.
Declareuil, J., Les systèmes de transportation et de main-d'oeuvre pénale aux colonies dans le droit français. Par. Fr. 20.—
Doll, Edgar, A., Some principles of correctional treatment. Journal of Criminal Law, Aug. 1927.
Dollacker, E., Leitfaden des bayer. PolizeiR. (2) Mchn. Kart. 3 M.
Dorning, H., Die Staatspolizei Ungarns. Bud.
Drews, B., Preußisches Polizeirecht. Allg. Tl. Berl. 2,60 M., geb. 3,50 M.
East, W. N., An introduction to forensic psychiatry in the criminal courts. Lond. sh. 16/—
Effertz, J., Strafrechtl. Behandlung des Rückfalls. Bresl. 6 M.

Eichner, E., Die Rechtsgrundlagen der Präventivpolizei. Mchn. 6 M.
Mein interessanter Fall. Aus d. Erlebnissen Berliner Kriminalkommissare. Hrsg. v. Heller. Berl. 2 M.
Florian, Eugenio, La teoria psicologica della diffamazione: studio sociologicogiuridico, 2e ed. Torino, Fratelli Bocca, 1927, 36 L.
Fraenkel, Ernst, Zur Soziologie der Klassenjustiz. Berlin, Laub, 1927, 0,85 M.
Frenay, Adolph Dominic, The suicide problem in the United States. Boston, Badger, 1927, 2 Doll.
Fulci, Ludovico, L'intenzione nei singoli reati. Vol. I Messina, edit. La Sicilia, 1927, 8 Doll., XI. 316, 30 L.
Garofalo, Raffaele, Osservazioni statistiche sugli omicidi in Italia ed in alcune altre Nazioni. Atti della Reale Accademia di Szienza morali e politiche, Napoli, Vol. 50, 1927.
Gillin, J. L., Criminology and penology. Lond. sh. 25/—
Goldschmidt, J., Rechtsfälle auf dem Strafrecht. Berl. 3,60 M.
Hutchins, Robert, Maynard, The law and the psychologist. Yale Review, July 1927.
Hafner, K., Die Strafanstalt Regensdorf und die Zürcherische Zwangsversorgung. Winterth. Fr. 2.—
Jimenez de Arechaga, E., Código penal y código de instrucción criminal de la republica oriental del Uruguay. Mondev. Pes 25.—
Kisch, E. E., Kriminalistisches Reisebuch. Berl. Ppb. 1,80 M.
Klingelhöller, E., Der Verband Preuß. Polizeibeamten. Berl. 1,50 M.
Koppenfels, S. v., Die Kriminalität der Frau im Kriege. Lpz. 1,80 M.
Kommentar zum öster. Strafrecht. Hrsg. v. Altmann u. Jacob. Lfg. 2—7. Wien. à 1,50 M.
Krell, O., Gedanken ein. Laien z. Entw. e. Dtsch StrGB. Berl. 0,70 M.
Lelewer, G., Grundr. d. öst. MilitärstrafR. (2) Wien Lwd. öSch. 10.—
Lenz, Ad., Der Anteil der Sexualität am Aufbau der kriminellen Persönlichkeit. Zts. f. Sexualwissenschaft, Bd. 14, H. 1, 1927.
Letts, M., The administration of criminal law in Flanders, chiefly in the 19th Century. South African Law Journal, Nov. 1926.
Lyhs, A., Geschlechtsleben und Kriminalität. Berlin, Deutsche Polizeibuchh., 1927, 1 M.
Lobe, A. u. M. Alsberg, Die Untersuchungshaft. Berl. 4,80 M., geb. 5,60 M.
Lucas, N., London and its criminals. Lond. sh. 7/6
Mackenzie, F. A., World famous crimes. III. Lond. sh. 16/—
Malinowski, B., Crime and custom in savage society. Lond. sh. 5/—
Mayer, Joseph, Gesetzliche Unfruchtbarmachung Geisteskranker. Freiburg i. Br., Herder, 1927, 14 M.
Mercier, Ch. A., Criminal responsability. NY. 5 Doll.
Merkel, P., Grundriß des Strafrechts. Tl. 1. Bonn. 5,50 M.
Mezger, E., Moderne Strafrechtsprobleme. Marb. 1,50 M.
Michels, Robert, Altes und Neues zum Problem der Moralstatisik I. Kritik der Geschlechtsmoralstatistik. Arch. f. Sozialwissenschaft, Bd. 57, H. 2, 1927.
Moseley, Sydney, A., The convict of to-day. London, Cecil Palmer. 1927, 6 sh.

Nelken, J., Orzeczenia sadowo-lekaskie (Gerichtlich-medizinische Entscheidungen). Warschau. Poln. Zł. 8.—
Olshausen, J. v., Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. (11) 2 Bde. Berl. 105.— M. geb. 116,50 M.
Perreau, B., De la qualification en matière criminelle. Par. Fr. 30.—
Pipkin, Charles, W., The idea of social justice. N. Y., Macmillan 1927, 3,50 Doll.
Pound, Prof. Roscoe, Le probleme de la justice criminelle. Revue de Droit penal et de Criminologie, juill. 1927.
Popiel, F., Obrońca i tegoż stanowisko wedle projektu ustawy postepowania karnego (Der Verteidiger u. s. Stellg. nach dem Entw. der StrafprozO. Warschau. Poln. Zł. 4.—
Rakowsky, Ch. G., Etiologija prestuprosti i wyroshdajemosti (Aetiologie des Verbrechens und der Degeneration). Mosk. R. 1.—
Reuß, M., Strafvollzug an Frauen vor, in und nach dem Kriege. Mchn. 3,50 M.
Rittershaus, E., Die Irrengesetzgebung in Deutchland nebst e. vergleichenden Darst. d. Irrenwesens in Europa. Berl. 12.— M.
Roth, E. W., Die materiellrechtliche und prozess. Bedtg. d. Indiskretionsdelikts. Bresl. 1,80 M.
Sabonadiere, A., The trial of criminal cases in India. Lond. sh. 25/—
Schönzeler, M., Problem der Teilnahme im StrafR. Königsb. 1.— M.
Scholten, Paul, Debat over recht en moraal. Mensch en Maatschappij, 1. Sept. 1927.
Schulze, B., Strafbarkeit des gemeins. Nacktbadens. Rudolst. 1,40 M.
Slawson, J., The deliquent boy. Boston. Doll. 5.—
Stenglein, M., Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reiches. (5) Lfg. 1—3 u. II, 1. Berl. 30,40 M.
Swida, W., Pojedynek ze stanowiska polityki kryminalnej (Das Duell vom Standp. der Kriminalpol.). Wilna. Poln. Zł. 1,60.
Vaccaro, M., Il diritto penale. Tor. L. 17.—
Verna, G., Le contravvenzione nel codice penale. Roma. L. 9.—
De Visscher, F., La formule ‚Paricidas esto' et les origines de la juridiction criminale a Rome. Bull. Classe des Lettres et des Sciences morales et politiques, 6, 1927.
Weinberg, S., Der Alkohol vor dem Strafrichter. Berl. 0,30 M.
Weinberger, H. u. A. Walitschek, Polizeirecht. Wien. 1,80 M.
White, A. Moresbg., Legal insanity in criminal cases: Past. Present and Future. Journ. of Criminal Law, Aug. 1927.
Wolff, Gottlieb, Der Einfluß der Ehe auf die Kriminalität des Mannes. Leipzig, Diss., 1927.
Woodroffe, S. J., Criminal procedure in British India. Lond. sh. 46/8.
Woods, Anderson, An utilitarian test for criminal responsibility. Journ. of Criminal Law, Aug. 1927.
Zivanović, T., Konstrukcija trodeobnog sistema Krivicnog prava (Konstruktion e. dreiteil. Strafrechtssyst.). Belgr. Serb. din. 10.—. O uvredi i kleveti (Beleidg. u. Verleumd.). Belgr. Serb. Din. 35.—
Das Zuchthaus — die polit. Waffe. 8 Jahre polit. Justiz. Berl. 4,50 M.

INHALT

Kleinere Mitteilungen.

Buchbesprechungen.

Das Archiv erscheint in zwanglosen Heften, von denen 4 einen Band bilden. Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen sowie der Verlag gegen Einsendung des Betrages entgegen.

☞ ***Briefe, Manuskripte** und **Rezensionsexemplare** sind ausschließlich zu richten an: Geheimrat **Dr. Heindl,** Vortragender Rat im Auswärtigen Amt, Berlin-Grunewald, Alte Allee 6—8.*

☞ Hierzu eine Beilage betr. Nelken, „Publikum und Verbrechen" von Rudolf Mosse, Berlin.

Verantwortlich für den Inhalt: **Curt Flenker**, Leipzig.

Druck von J. B. Hirschfeld (Arno Pries) in Leipzig.

Zur Diagnose der Urkundenfälschung.

Was Staatsanwälte, Untersuchungsrichter und Polizeibeamte beim Vorliegen dubioser Bleistiftschriften beachten sollen.

Eine Vorbemerkung zu dem Aufsatz Türkels auf
Seite 95 dieses Heftes.

Von

Geh. Rat Dr. **R. Heindl,** Berlin.

(Mit 19 Abbildungen.)

Im Laboratorium der Bundes-Polizeidirektion Wien werden zur Zeit Versuche angestellt, durchstrichene Bleistiftschrift im Weg der Durchleuchtung mit besonders weichen Röntgenstrahlen zu entziffern. Der wissenschaftliche Leiter des Laboratoriums, Prof.



Abb. 1. Bei Lustmorden mit nachfolgender Zerstückelung des Opfers ist oft der einzige Anhaltspunkt für die Untersuchung zunächst das Packpapier, in dem die Leichenteile gefunden werden. Schriftzeichen auf dem Papier können auf die Spur des Täters führen. Obiges Bild stellt solch ein Papier dar. Die Bleistiftschrift ist jedoch mit Rotstift überschmiert und unleserlich gemacht, sodaß sie weder mit der Lupe noch auf gewöhnlichem photographischen Weg entziffert werden kann.

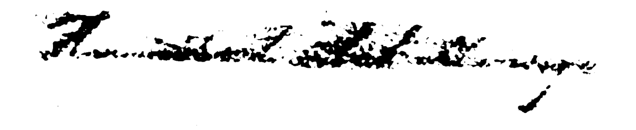


Abb. 2. Erst die photographische Aufnahme mit Orangefilter läßt den Wortlaut der Schrift erscheinen: „Hundert Schillinge."

Türkel, hat dem „Archiv für Kriminologie" die erste Publikation der Experimentsergebnisse zugesichert, die sofort nach Abschluß der Versuche erfolgen wird.

Es handelt sich bei diesen Röntgenuntersuchungen um ein Glied in einer langen Reihe von Laboratoriumsarbeiten, die seit Jahren in der Wiener Polizeidirektion von Prof. Türkel durchgeführt werden, um systematisch das ganze Gebiet der gerichtlichen Bleistiftschrift-Expertise zu klären.

Ich verpflichte mich am 8. V. 23.
GK 3576.— (dreitausendfünfhundert—
siebzigsechs) bar zu erlegen.
S. Goldberger

Abb. 3. Eine verfälschte Urkunde, die dem unbewaffneten Auge nichts Verdächtiges zeigt.

Während über Tintenschriften, Schreibmaschinenschriften und Stempelabdrücke bereits eine umfangreichere Literatur vorliegt, ist über Bleistiftschriften sehr wenig veröffentlicht worden und eine systematische Darstellung fehlte bisher vollkommen. Und doch spielen dubiose Bleistiftschriften sehr oft eine wichtige Rolle als Beweisstück in Kriminalprozessen. Man denke nur an die vielen Urkundenfälschungen, die an Lieferzetteln und ähnlichen mit Bleistift ausgefüllten Formularen begangen werden! Aber auch bei Mord und Einbruch gibt häufig eine Bleistiftschrift Rätsel auf, deren Lösung von ausschlaggebender Bedeutung für die Aufklärung des Falles sein kann. Wenn als erste Spuren eines Mordes zerstückelte Leichenteile gefunden werden, sind sie oft in Packpapier eingewickelt, und die

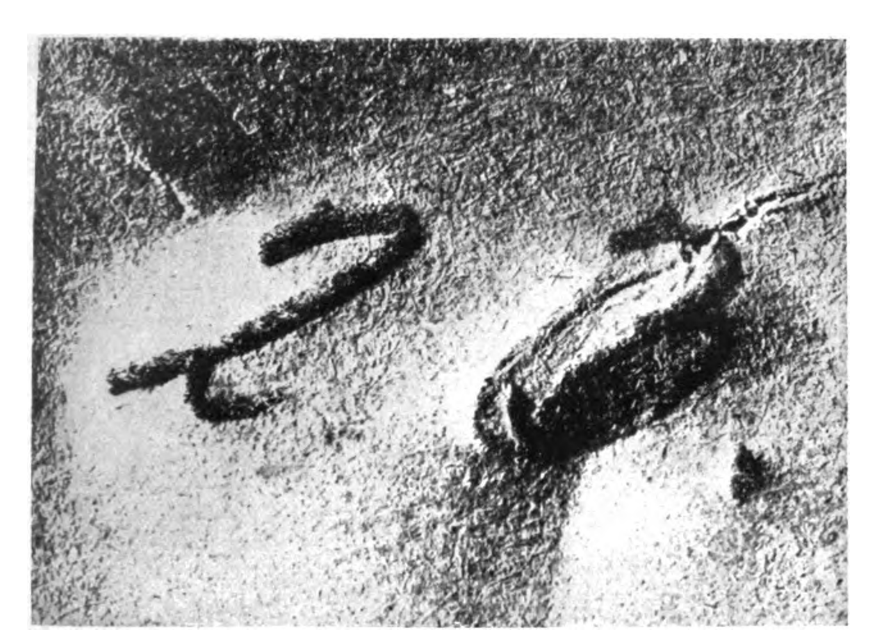


Abb. 4. Die Betrachtung unterm Mikroskop (Mikrophotographie) zeigt unter der Zahl 3 des Datums eine verdächtige Einritzung des Papiers.



Abb. 5. Wenn wir die Rückseite des Papiers in starker seitlicher Beleuchtung mikrophotographieren (Spiegelaufnahme), entdecken wir, daß die so harmlos aussehende „23“ ursprünglich eine „26“ war, also verfälscht wurde.



einzigen Anhaltspunkte, an denen die Untersuchung einhacken kann, sind dann oft ein paar Schriftzüge auf dem Papier, die der Täter vorsorglich mit Bleistiftstrichen überschmierte und unleserlich machte.

Die systematischen Untersuchungen des Wiener Polizeilaboratoriums sind deshalb zweifellos von praktischer Bedeutung. Während die Ergebnisse der Röntgenversuche, wie gesagt, noch ausstehen, ist die letzte abgeschlossene Etappe der Türkelschen Arbeiten (Entzifferung von Bleistiftschriften, die mit Bleistift durchstrichen sind) im vorliegenden Heft des Archivs S. 95 von Türkel erstmals dargestellt. Die vorausgehenden experimentellen Arbeiten des Wiener Laboratoriums sind dagegen kürzlich in Buchform veröffentlicht worden, in dem „Atlas der Bleistiftschrift" (Graz, Verlag U. Moser, 1927, Preis 17 M.). Wir halten es für zweckmäßig, auf dieses hervorragend instruktive Werk Türkels hier etwas näher einzugehen, um das Verständnis des folgenden Artikels von Türkel (S. 95) zu erleichtern.

Das Buch, das einen Band der Schriftenreihe „Wissenschaftliche Veröffentlichungen des Kriminalistischen Laboratoriums der Polizeidirektion Wien" bildet, ist allen Gerichtssachverständigen, die auf dem Gebiet der Urkundenfälschung arbeiten, angelegentlichst zu empfehlen. Aber auch der Untersuchungsrichter, Staatsanwalt und Polizeibeamte wird das Buch mit Gewinn lesen, da es in übersichtlicher Zusammenstellung zeigt, was der die Untersuchung eines Kriminalfalles durchführende Beamte von der Zuziehung eines Experten erhoffen kann. Besonders die Photos der Türkelschen Publikation sind sehr lehrreich und wir geben daher in den folgenden Abbildungen auch einige Bildproben aus dem „Atlas" mit freundlicher Genehmigung des Verlags wieder.

Indem wir die Möglichkeiten chemischer, mikroskopischer und sonstiger Schriftuntersuchung kurz skizzieren, benutzen wir die Türkelsche Publikation tunlichst als Unterlage. Wir bemerken aber, um Türkel nicht mit der Verantwortung für die Elaborate eines anderen zu belasten, ausdrücklich, daß wir das Thema auf unsere Art behandeln und daß auch die Unterschriften zu den aus dem „Atlas" entnommenen Bildern nicht von Türkel stammen, sondern von uns verfaßt wurden. Worauf es uns bei der Formulierung der Bildunterschriften ankam, war eine möglichst sinnfällige Darstellung der Wege und Endresultate der verschiedenen Untersuchungsmethoden.

Als solche Methoden kommen zunächst chemische in Betracht. Bekanntlich ist das Material, das als „Bleistift" in den Handel kommt, je nach den Fabrikationsrezepten der einzelnen Firmen ganz



Abb. 6. Auch der Geldbetrag (3576 Goldkronen) erweist sich als verfälscht. Schon die Mikrophotographie läßt unter der Zahl „3“ und der Zahl „5“ verdächtige Striche erscheinen.

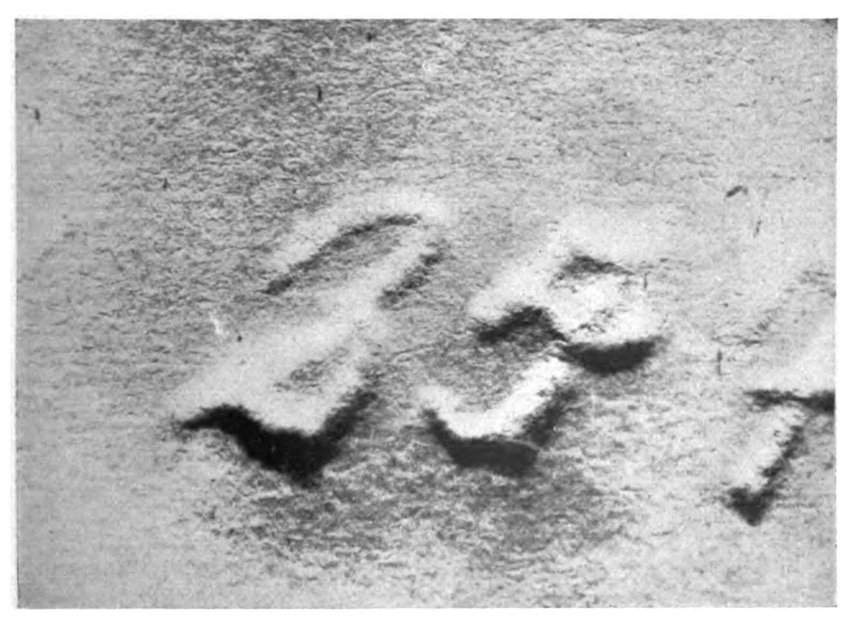
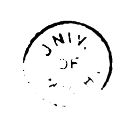


Abb. 7. Vollends klar zeigt sich auf der Spiegelaufnahme der Urkundenrückseite, daß ursprünglich „2“ statt „3“ und „4“ statt „5“ auf dem Papier stand.



verschieden. Es ergibt sich daraus die Frage, ob die chemische Beschaffenheit dieses Materials, das in winzigen Teilchen beim Schreiben auf dem Papier abgelagert wird, zur Aufklärung von Urkundenfälschungen dienen kann. Sollte eine sichere und unterschiedliche Diagnose so winziger Graphitquantitäten möglich sein, so könnte oft festgestellt werden, ob in einem mit Bleistift geschriebenen Schriftstück Zusätze von anderer Hand (mit anderem Bleistift geschrieben) sich finden, ob ein inkriminierter Text mit einem Bleistifte geschrieben sein kann, der im Besitz des Verdächtigen sich findet usw. Mitchell (in „Journal of the Society of Chemical Industry, London, 29. Nov. 1919) und Locard („Manuel de technique policière", Paris 1923) bejahen die Möglichkeit solcher Diagnosen: Aufträufeln eines Tropfens 80prozentiger Salz- oder konzentrierter Salpetersäure und des weiteren eines Tropfens Ferrozyankaliums auf die zu untersuchende Schrift, ferner die „Titanprobe" mit Salzsäure und Wasserstoffsuperoxyd als Reagenzien, die „Chlorprobe" mit Salpetersäure und Silbernitrat usw. Türkel dagegen scheint auf Grund seiner Versuche zu einem sehr skeptischen Urteil über diese chemischen Methoden gelangt zu sein. Er warnt vor objektiven und subjektiven Fehlerquellen, die er in seinem Buch näher vorführt.

Auch der mikrochemische Weg führt nach Türkel vorläufig nicht zum Ziel. Spektroskopische Untersuchung beim heutigen Stand der Wissenschaft ebenfalls noch nicht.

Bleibt also als wertvollstes Hilfsmittel das Mikroskop und die Mikrophotographie. Selbst wenn eine Bleistiftschrift so vollständig ausradiert ist, daß mit bloßem Auge nicht mehr die geringsten Anzeichen erkennbar sind, zeigt die Betrachtung unterm Mikroskop häufig doch noch Verletzungen des Papiers, die durch den Bleistift entstanden sind (Abb. 3 u. 4). Photographieren wir aber das dadurch verdächtig werdende Schriftstück von der Rückseite her in starker, seitlich einfallender Beleuchtung, so können wir manchmal die ausgetilgte Schrift klar und deutlich lesen. Sie hat sich, besonders wenn ein harter Bleistift und eine verhältnismäßig weiche Schreibunterlage benutzt wurden, in das Papier eingegraben und erscheint unter dem Mikroskop nun plastisch auf der Rückseite des Papiers (Abb. 5—9). Während das von uns in Abb. 3 wiedergegebene Schriftstück bei der Betrachtung mit bloßem Auge lautete: „Ich verpflichte mich am 8. V. 23 GK 3576 (Dreitausendfünfhundertsiebzigsechs) bar zu erlegen. S. Goldberger", erkennen wir aus den Mikrophotogrammen, daß die Summe ursprünglich nur auf 2400 GK lautete und der Fälligkeitstag der 8. V. 26 war.



Abb. 8. Auch der in Worten wiederholte Geldbetrag zeigt unter dem Mikroskop verdächtige Spuren, die sich in der Spiegelaufnahme der Rückseite (Abb. 9) als Fälschung der Silbe „drei“ aus „zwei“ erweisen.

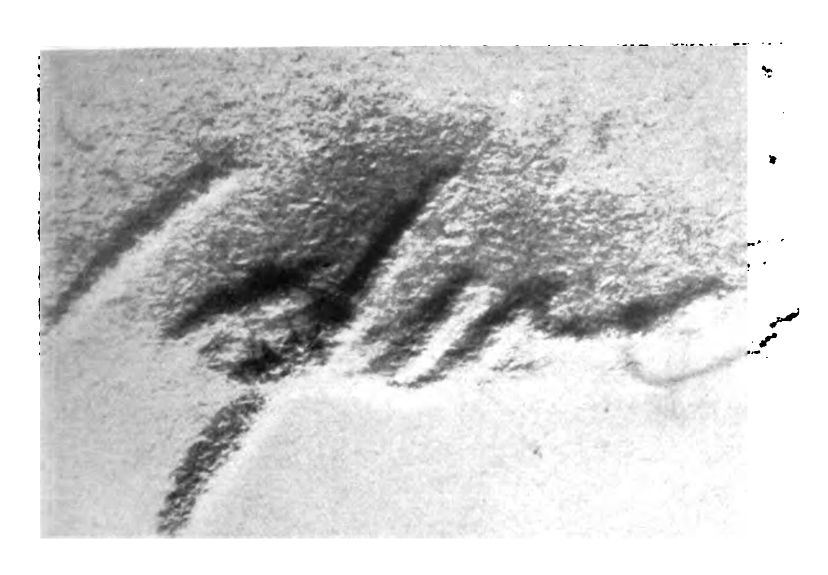


Abb. 9. Aus alledem ergibt sich, daß die Urkunde ursprünglich nur auf 2400 Goldkronen lautete.

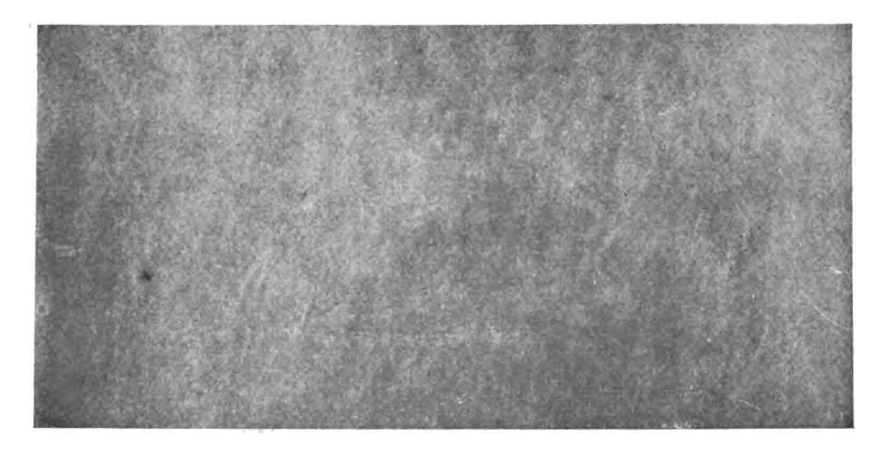


Abb. 10. Häufig kann aus Schreibunterlagen, die im Besitz des einer Straftat Verdächtigen gefunden wurden, rekonstruiert werden, was er geschrieben hat. Solche Schreibunterlagen (z. B. die Seite in einem Notizbuch, die auf ein herausgerissenes Blatt folgt, oder das oberste Blatt eines Notiz- oder Briefblocks usw.) zeigen allerdings auf den ersten Blick keinerlei Spuren, wie die bei gewöhnlicher Beleuchtung hergestellte obige Photographie beweist.

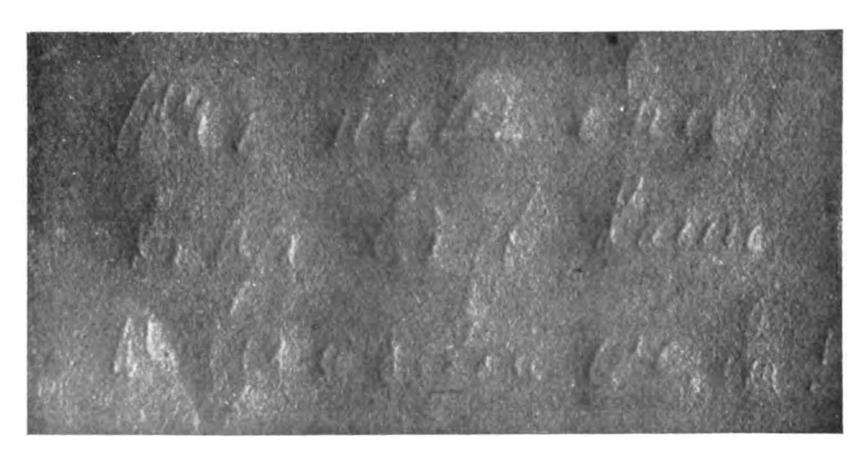


Abb. 11. Erst die schräge Beleuchtung aus starker Lichtquelle läßt die eingravierte Schrift in der Schreibunterlage erkennen.



Das gleiche Verfahren, durch mikrophotographische Aufnahmen in seitlicher Beleuchtung Spuren sichtbar zu machen, kann auch bei Schreibunterlagen angewandt werden, also in Fällen, in denen das inkriminierte Schriftstück nicht zur Hand ist, sondern durch den Sachverständigen rekonstruiert werden soll. Auch solche Fälle sind in der Praxis nicht selten — vorausgesetzt, daß der die Durchsuchung leitende Beamte an derartige Möglichkeiten denkt (Abb. 10 u. 11).

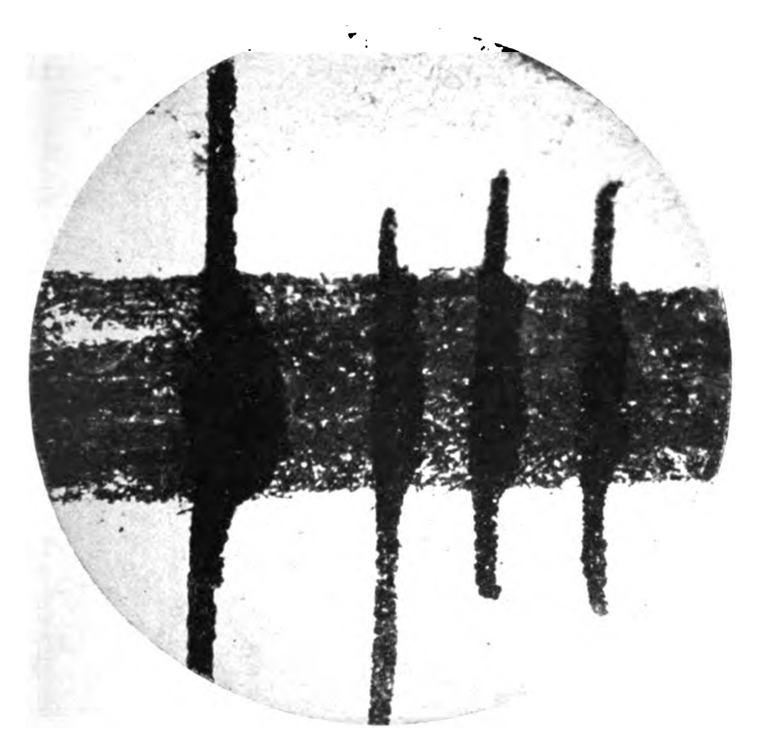


Abb. 12. Sind die senkrechten Tintenstriche oder der wagrechte Bleistiftstrich zuerst entstanden?
Die Tintenschrift entstand nach der Bleistiftschrift. Beweis: Die jüngere Schrift läuft in die ältere aus, nie umgekehrt.

Wichtig ist für die Praxis auch oft die Frage, welche von zwei übereinanderliegenden Schriften zuerst entstanden ist, welche also der ursprüngliche Text und welche die nachträgliche Korrektur darstellt. „In der Literatur wird“ — ich zitiere hier wörtlich Türkel — „es vielfach als unmöglich bezeichnet, bei sich kreuzenden Bleistift- und Tintenlinien eine Differentialdiagnose zu fällen, welcher der beiden Striche zuerst gezogen wurde. Diese Differentialdiagnose ist in vie-



Abb. 13. Tinte über und unter Bleistift.
Der mittlere Tintenstrich (senkrecht) liegt unter dem Bleistiftstrich (wagrecht).
Die beiden anderen Tintenstriche (senkrecht) liegen über dem Bleistiftstrich.



Abb. 14. Liegt hier der wagrechte Strich (Blei) über oder unter dem senkrechten (Tinte)? (Antwort im Text Seite 93).




Abb. 15. Eine unter einer Tintenschrift liegende Bleistiftschrift (wie sie sehr oft bei Unterschriftsfälschungen mittels Durchpausens vorkommt) kann wegradiert werden, ohne daß die Tintenschrift beschädigt wird. Und doch erkennt das Mikroskop, daß unter der Tintenschrift ursprünglich eine Bleistiftschrift saß, denn das Auslaufen der Tinte bleibt sichtbar.

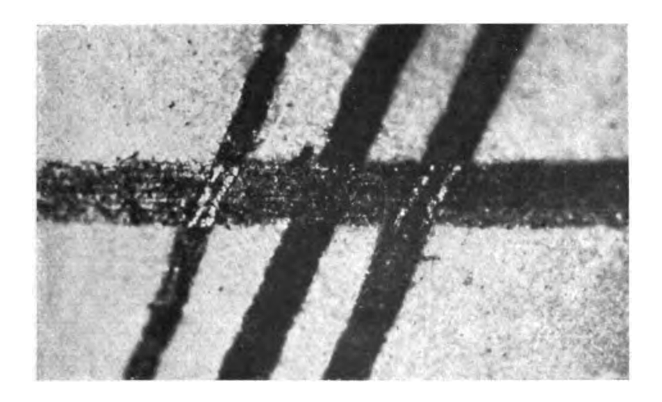
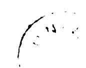


Abb. 16. In Fällen, in denen infolge der Papier- und Tintenbeschaffenheit ein Auslaufen nicht eintritt, kann die „Politur" einen Fingerzeig geben. Die über Bleistiftschrift schreibende Stahlfeder „poliert" den Graphitstrich. Wir können auf obigem Mikrophotogramm genau unterscheiden, daß von den (senkrechten) Tintenstrichen der mittlere unter dem Bleistiftstrich (wagrecht) liegen muß, während der rechte und linke über den Stiftstrich hinwegging, wobei die beiden Federspitzen zwei glänzende Politurstreifen auf dem Graphit erzeugten.



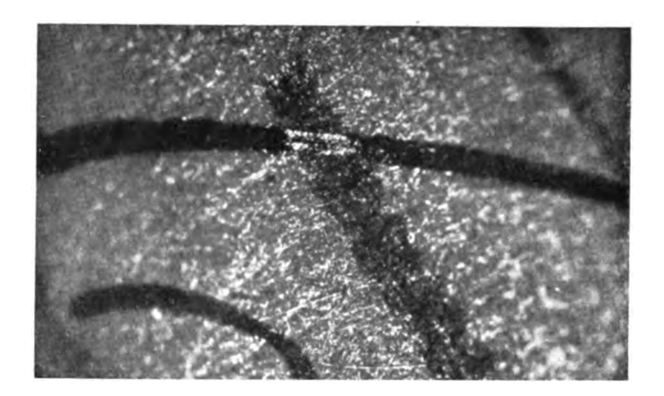


Abb. 17. Ein ähnlicher Fall.

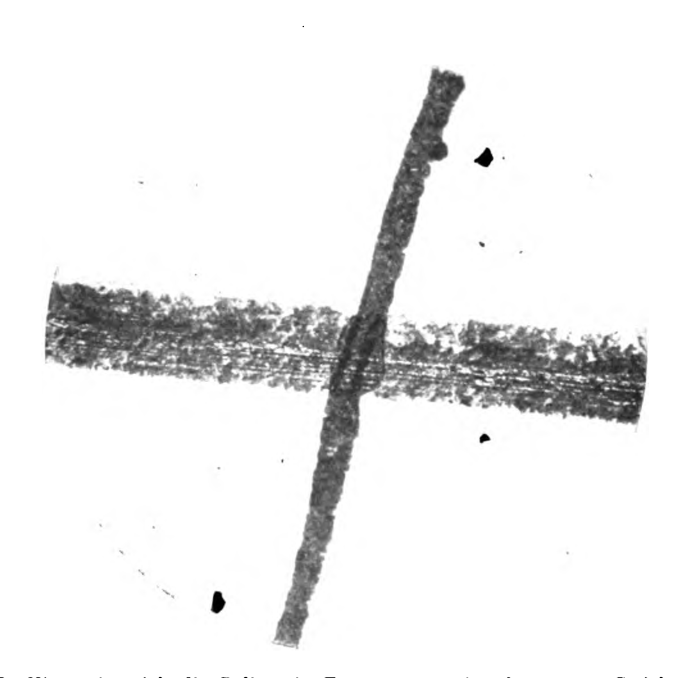


Abb. 18. Hier zeigt sich die Politur in Form von zwei schwarzen Strichen. (Die Politur erscheint hellglänzend oder schwarz, je nach dem Winkel, in dem die Beleuchtung einfällt.) Außerdem treffen hier beide Symptomen zusammen, aus denen geschlossen werden kann, welche Schrift die jüngere ist: die Politur und das Auslaufen. Beide ergeben, daß der senkrechte Tintenstrich jünger ist als der wagrechte Bleistiftstrich.

len Fällen außerordentlich schwierig, keineswegs jedoch immer unmöglich."

„Es gibt z. B. Fälle, in welchen die den Bleistiftstrich kreuzende Tinte in diesen so ausläuft, wie dies in der Literatur bei zwei sich kreuzenden Tintenlinien vielfach bereits beschrieben wurde. In solchen Fällen ist die Diagnose eine leichte: die Tintenlinie ist die spätere und kreuzt die ältere Bleistiftlinie."

Gute Beispiele hierfür sind die Türkels Buch entnommenen vorzüglichen Mikrophotogramme in Abb. 12 u. 13. Bei Betrachtung

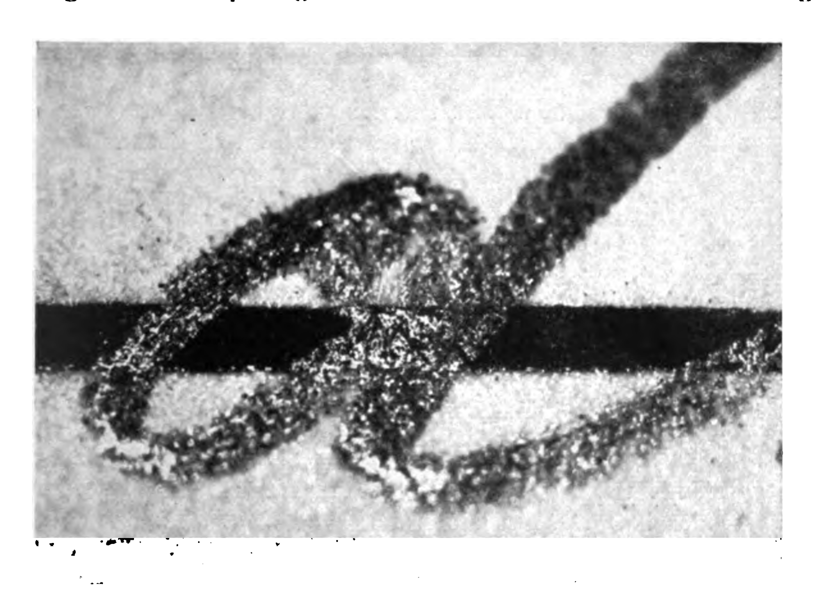


Abb. 19. Wie liegt der Fall aber hier?
Welche Schrift ist später entstanden? Antwort im Text Seite 94.

dieser zwei Abbildungen sagt wohl jeder, die Diagnose sei sehr einfach und die Beantwortung der Frage selbstverständlich. In der Praxis liegen die Verhältnisse aber manchmal nicht ganz so klar. Wir bringen zum Beweis ein weiteres, komplizierteres Bild (Abb. 14). Hier ist die Lösung des Problems nicht so offensichtlich, im Gegenteil, bei oberflächlicher Beurteilung des Mikrophotogramms ist man zunächst geneigt, die Diagnose verkehrt zu stellen und anzunehmen, der wagrechte Bleistiftstrich liege über den Tintenstrichen. Das Verhalten der Tinte zu einem darunterliegenden Bleistiftstrich hängt nämlich von der Beschaffenheit der Tinte, des Bleistifts und insbesondere des Papiers ab. In Fällen, in denen der Tintenstrich deutlich

in den darunterliegenden Bleistiftstrich ausgelaufen ist, kann bei entsprechenden Materialqualitäten manchmal ein Einsickern der Tinte in das Papier nach dem Auslaufen erfolgen. Dann erscheinen die Rillen der Bleistiftschrift über der Tintenschrift, obwohl tatsächlich die Bleistiftschrift unter der Tintenschrift liegt.

Sicherer ist da manchmal die Diagnose auf Grund der sogenannten „Polituren". Wenn ein Tintenstrich über einen Bleistiftstrich gezogen wird, polieren die beiden Stahlspitzen der Feder den Graphit der Bleistiftschrift. Die Politur erscheint (je nach der Beleuchtung des Schriftstückes beim Mikrophotographieren) entweder hellglänzend auf dunklem Grund oder schwarz auf grauem Grund. (Abb. 16 bzw. 18.) Es werden also zwei weiß oder schwarz erscheinende parallele Linien in einem Bleistiftstrich stets die polierte Bahn des Federzugs bedeuten und beweisen, daß der Tintenstrich über den Bleistiftstrich hinweggeht und somit später entstanden ist.

Ein besonders interessantes Beispiel verdanken wir Türkel in der Abb. 18. „Wir konstatieren hier", sagt Türkel zur Erläuterung dieses Bildes, „einerseits das Auslaufen der Tinte in die Graphitbahn, weiters das Einsickern der Tinte unter die Graphitmasse, die scheinbar oberflächliche Lagerung der Graphitrillen und endlich die polierten Spuren der beiden Federspitzen".

Das Gutachten müßte also in diesem Fall lauten:

„Wenn die Bleistiftrillen durch den Tintenstrich scheinbar nicht unterbrochen sind, so beweist das nur, daß infolge der Beschaffenheit von Tinte und Papier ein Einsickern der Tinte in das Papier stattgefunden hat. Das Auslaufen der Tinte in die Graphitlinie und die Spuren der Federspitzen beweisen, daß der Tintenstrich nach dem Bleistiftstrich entstanden ist."

Nicht ganz einfach ist die Diagnose bei Abb. 19. Wenn wir Abb. 14 zum Vergleich heranziehen, sind wir zunächst versucht, in den über dem wagrechten Tintenstrich erscheinenden Graphitrillen kein Merkmal dafür zu erblicken, daß der Graphitstrich nach dem Tintenstrich entstand. Aus dem Nichtvorhandensein von Polituren und Auslaufspuren, diesmal also auf negativem Weg, müssen wir aber zur Diagnose kommen: Die Graphitschrift ist später als der Tintenstrich entstanden.

Türkel erläutert in seinem Buch noch weitere Methoden, die zur Aufklärung dubioser Schriftstücke führen können: so die Filterphotographie, wenn Schriften nachträglich durch Farbstiftübermalung unleserlich gemacht wurden (Abb. 1 u. 2), das „Diapositivverfahren" zur Sichtbarmachung ganz schwacher Bleistiftspuren, die nach Radierung oder zufälliger Verwischung

noch übrig geblieben sind, das „Additionsverfahren", das demselben Zweck dient; endlich das Photographieren im polarisierten Licht, das ebenfalls schwache Bleistiftspuren verdeutlichen kann. Die Fluoreszenzphotographie als Aufklärungsmittel bei Urkundenfälschungen streift Türkel nur kurz, ohne über eigene Versuche zu berichten. Er gibt hier lediglich Bilder aus Kögels grundlegender Arbeit über dieses Thema wieder, die im „Archiv für Kriminologie" vor Jahren erschien.

Dagegen widmet Türkel der Stereomikrophotographie eine ausführliche Darstellung. Wir wollen verzichten hierauf näher einzugehen, da uns zufällig ein Artikel über dies Thema vorliegt, den uns Dr. Duyster aus Bandoeng (Niederl.-Indien) zugesandt hat und den wir im vorliegenden Heft ebenfalls zum Abdruck bringen.

Resumierend sei über Türkels „Atlas der Bleistiftschrift" gesagt, daß er zu den wertvollsten Neuerscheinungen auf dem Gebiet der kriminaltechnischen Literatur gehört und daß wir dem Kriminalistischen Laboratorium der Polizeidirektion Wien für diese Arbeit dankbar sein müssen, die in gewissenhafter Zusammenstellung einen so aufschlußreichen Überblick über die kriminalistische Behandlung von Bleistiftschriften gibt.

Aus dem Laboratorium der Bundes-Polizeidirektion in Wien.
(W. Vorstand: Prof. Dr. S. Türkel.)

Entzifferung von mit Bleistift durchstrichenen Bleistiftschriften.

Von
Prof. Dr. **Siegfried Türkel.**

(Mit 7 Abbildungen.)

Es gibt zwei Methoden, mittels welcher, wenn auch nicht immer, so doch in manchen Fällen, die mit Bleistift durchstrichenen Schriftzüge des unleserlich gemachten Textes wieder sichtbar gemacht werden können. Da bei der „Durchstreichung einer Bleistiftschrift mit Bleistift" über den ursprünglichen Text (primäre Ablagerung des Graphites) neue Massen von Graphit gehäuft sind (sekundäre Ablagerung des Graphites), kann man es versuchen, diese sekundäre Ablagerung

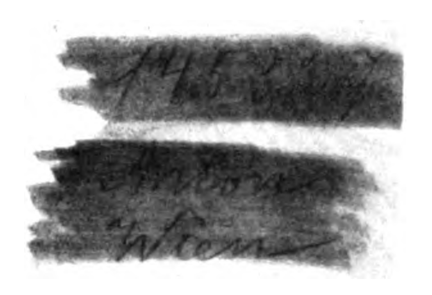


Abb. 1.



Abb. 6.

Abb. 7.

Abb. 2—4.

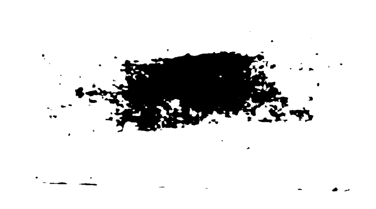


Abb. 5.



zu entfernen oder abzuschwächen. Es gelingt dies mitunter im Wege der nassen Behandlung, die darin besteht, daß man mit einem in Benzin oder Äther getauchten Wattebausch leicht über die Stelle hinwegfährt (Abb. 1). Die sekundäre Ablagerung läßt sich jedoch auch mit daktyloskopischen Folien teilweise abheben und auf diese Weise aufhellen. Etwas abgelagerte Folien sind frischen, durchsichtige den undurchsichtigen Folien vorzuziehen. Preßt man eine durchsichtige Folie auf die durchstrichene Schrift, so werden die Schriftzüge manchmal schon beim Aufpressen durch die Folie hindurch sichtbar. Man rollt nun, damit die Abhebung eine gleichmäßige ist, über die aufgepreßte Folie mit schwachem Drucke einen Glasstab und zieht die Folien hierauf vom Papier ab. Auf diese Weise gelingt es in einzelnen Fällen, die durchstrichene Schrift mehr oder weniger sichtbar zu machen (Abb. 2—4). Je nach dem beim Schreiben und beim Überstreichen verwendeten Bleistiftmaterial und je nach den Druckverhältnissen beim Schreiben und beim Durchstreichen wird die Schrift des Textes schwarz auf grauem Grunde oder hellgrau auf dunkelgrauem Grunde erscheinen. Aber auch auf der abgezogenen Folie ist oft nicht bloß die teilweise abgehobene sekundäre Graphitablagerung, sondern auch die durchstrichene Schrift (primäre Graphitablagerung) erkennbar (Abb. 5). Je nach dem Material und den Druckverhältnissen der primären und sekundären Ablagerung erscheinen die auf der abgezogenen Folie sichtbaren Schriftzüge dunkelgrau auf hellgrau oder hellgrau auf dunklem Grunde (Abb. 6 und 7).

Schon Abb. 2—4 zeigt, daß das Sichtbarmachen der durchstrichenen Schrift nicht immer gleich gut gelingt. In vielen Fällen wird man die am Papier sichtbar werdenden Buchstabenrudimente und die auf der Folie etwa erkennbaren Spuren des ursprünglichen Textes kombinieren müssen, um die unleserlich gemachten Buchstaben rekonstruieren zu können. Sowohl die nasse als auch die trockene Methode versagt jedoch in vielen Fällen. Ob die Anwendung dieser Methoden in einem gegebenen Falle indiziert ist, läßt sich nicht immer schon bei bloßer Betrachtung der durchstrichenen Stelle beurteilen. Es gibt durchstrichene Texte, bei welchen die Sekundärablagerung die Primärablagerung vollständig überdeckt und die ursprüngliche Schrift dennoch sichtbar gemacht werden kann. Es kann andererseits das Geschriebene in einem zu untersuchenden Schriftstücke weniger dick durchstrichen sein und dennoch die Überstreichung keine schichtenweise Überlagerung, sondern eine gänzliche Zerstörung des ursprünglichen Textes bedeuten. Man kann daher nie voraussagen, ob die angegebene nasse und trockene Methode im konkreten Falle wirklich zu einem Resultate führen wird. Im Laboratorium der Bundes-

Polizeidirektion in Wien werden diese Methoden erst dann angewendet, wenn die Photographie der Vorder- und der Rückseite des Schriftstückes in schräg auffallendem Lichte kein Resultat gezeitigt hat. In praktischen Fällen ist manchmal ja schon viel erreicht, wenn einige der durchstrichenen Buchstaben leserlich werden. So ist es gelungen, im Notizbuche einer Selbstmörderin, welche unter falschem Namen gemeldet war, soviel Buchstabenrudimente sichtbar zu machen, daß schließlich die ganze durchstrichene Adresse rekonstruiert werden konnte. Sind die so sichtbar gemachten Spuren der ursprünglichen Schrift besonders schwach, so müssen sie durch das Additional- oder Multiplikationsverfahren oder auch mittelst Ozobromdruckes verstärkt werden[1]).

Zur Vermeidung eines Mißverständnisses muß jedoch ausdrücklich hervorgehoben werden, daß unzählige mit Bleistift durchstrichene Texte auch mit diesen Methoden nicht entziffert werden können.

Ob die im Laboratorium der Bundes-Polizeidirektion Wien mit Unterstützung des Zentral-Röntgeninstitutes des Herrn Prof. Holzknecht derzeit gemachten Versuche, durchstrichene Bleistiftschrift im Wege der Durchleuchtung mit besonders weichen Röntgenstrahlen zu entziffern, ein für den Kriminalisten brauchbares Resultat liefern werden, ist noch ungewiß.

---

[1]) Vergleiche Türkel „Atlas der Bleistiftschrift", Graz 1928 (erläuternder Text).

Zur Lage der Strafrechtspflege.

Die Lehren eines praktischen Falles.

Von
Rechtsanwalt Dr. **Max Alsberg**, Berlin.

Wer glaubt, zur Lage unserer Strafrechtspflege mitsprechen zu dürfen, von ihren Fragen und Nöten erzählen zu können, der muß praktische Erfahrungen zum Ausgangspunkt seiner Betrachtungen wählen. Ein vor kurzem vor der Strafkammer einer mittleren Großstadt des Westens entschiedener Fall birgt so viele Probleme in sich, zeigt vor allem in einer so erschreckenden Weise, wie es um die Rechtssicherheit in der Strafrechtspflege bestellt ist, daß ich ihn eingehend schildern will, um daran meine Betrachtungen anzuschließen.

Man wird das Wesentliche der folgenden Darstellung am leichtesten in sich aufnehmen, wenn ich kurz voranschicke, worum es sich handelt: um die Verurteilung eines Eiergroßhändlers wegen angeblich betrüglicher Reklamationen zum Nachteil der Eisenbahn. Diese Verurteilung stützt sich ausschließlich auf die Schilderung zweier wegen Diebstahls entlassener Angestellten. Gegen die Richtigkeit ihrer Beschuldigung spricht sowohl ihre im folgenden zu erörternde Entstehungsgeschichte wie die Widersprüche der Beschuldigung selbst und schließlich die Aussagen und Gutachten der Bahnbeamten und Sachverständigen, die es übereinstimmend als nicht glaubhaft bezeichnet haben, daß betrügerische Manöver in der Weise, wie sie behauptet waren, durchgeführt sein könnten.

Wie es zu dem Verfahren gekommen ist, möchte ich zunächst schildern.

In dem Geschäft des Eiergroßhändlers Jürges in X. (den ich im folgenden „Chef" nennen werde) war 6 Jahre lang der Lagerarbeiter G. und 1 Jahr der Lagerarbeiter und Fuhrknecht Sch. angestellt. Beide wurden im Oktober 1925 von ihrem Chef entlassen und auf seine Veranlassung polizeilich vorläufig festgenommen, weil sie

eine Kiste Eier gestohlen hatten. Die beiden Angestellten haben die Strafe auf sich genommen, ohne daß sie damals oder in der Folgezeit je ihrem Chef gegenüber zum Ausdruck gebracht hätten, daß das Vorbild, das er ihnen in seiner geschäftlichen Betätigung gegeben habe, ein solches rigoroses Vorgehen nicht rechtfertigen würde. Ein ganzes Jahr später ist nun eine Frau W., die Schwägerin des vorgenannten G. und Schwester eines Fräulein v. B., die im Ladengeschäft des Chefs angestellt war und mit der Frau W. auf schlechtem Fuß stand, gegenüber der Eisenbahn mit der Behauptung hervorgetreten, daß ihr G. kurze Zeit nach den Vorgängen, die zu seiner Entlassung geführt hätten, bestimmte Angaben über ein betrügerisches Verhalten seines Chefs gegenüber der Eisenbahn gemacht habe. Was Frau W., die die treibende Kraft in dem Strafverfahren gespielt hat, die dabei aber, so lange es ihr möglich war, ihre Anonymität zu wahren suchte, zu ihrem Vorgehen veranlaßt hat, läßt sich leicht feststellen. Frau W. hatte zusammen mit ihrem Mann für eine von ihnen betriebene G. m. b. H. von dem Chef des G. eine erhebliche Summe zur Verfügung gestellt erhalten, die völlig verloren war, und zwar nach der Behauptung des Liquidators der G. m. b. H. zum Teil infolge betrügerischer Handlungen der Eheleute W. Der Liquidator der G. m. b. H. hatte dann auch den Eheleuten W. vorgehalten, daß sich der Geldgeber diesen Betrug nicht gefallen lassen werde, und daß er bereits den Rechtsanwalt Dr. W. beauftragt habe, eine Strafanzeige auszuarbeiten. Frau W. suchte dem zuvorzukommen. Sie sann darauf, wie sie ihren Geldgeber möglichst durch eine Verhaftung unschädlich machen könne. Deshalb erstattete sie bei der Eisenbahn eine Anzeige, wobei sie sich ausbedang, daß ihr Name geheim gehalten werde. Die ersehnte Verhaftung ihres Gegners trat nicht ein. Die Bahn legte der Anzeige, die sich, soweit sie Einzelheiten schildert, als unrichtig erwiesen hat und auch von dem uns interessierenden Urteil der Strafkammer insofern als nicht zutreffend angesehen wird, so wenig Bedeutung bei, daß sie der Sache zunächst nicht nachging. Als Frau W. zu ihrem Schmerz erkennen mußte, daß der Geldgeber J. unangefochten auf freiem Fuß blieb, sann sie auf einen anderen Ausweg. An einem Sonntag begab sie sich in die Wohnung des Rechtsbeistandes des Geldgebers, des vorgenannten Dr. W., und bat ihn unter Tränen, dafür zu sorgen, daß die Strafanzeige nicht erstattet würde. Von dem Schlag, den sie inzwischen gegen den Mann geführt hatte, dessen mildes Herz durch seinen Rechtsbeistand gerührt werden sollte, erzählte sie natürlich nichts. Die Strafanzeige gegen den Eiergroßhändler schien einzuschlafen. Nach einigen Monaten nahm aber die Bahn offenbar auf Betreiben

eines Rechtskonsulenten, hinter dem Frau W. stand, die Ermittlungen auf. Sie ließ durch ihre Diebstahlüberwachungsstelle, die polizeiliche Funktionen hat, die früheren Angestellten vernehmen, die übereinstimmend in einem längeren Verhör in Abrede stellten, daß in dem Geschäft irgendeine Unregelmäßigkeit je von ihnen beobachtet worden sei. Der frühere Angestellte Sch., der Genosse bei dem gegen den Chef begangenen Diebstahl, der zusammen mit G. in dem späteren Verfahren vor der Strafkammer Hauptbelastungszeuge war, hob am Schluß seiner Vernehmung das unfreundschaftliche Verhältnis, in dem er zu seinem früheren Chef stehe, besonders hervor, um zu betonen, daß, wenn er von irgendwelchen Unregelmäßigkeiten etwas wüßte, er sie ohne weiteres zu Protokoll geben würde. Als die Ermittlungen völlig negativ verliefen, wurde die Anzeigende Frau W. erneut vorgeladen. Sie mußte sich dazu bequemen, die von ihr ursprünglich ausbedungene Anonymität ihrer Anzeige fallen zu lassen, und sie bekundete nun eine Reihe von Einzelheiten, die sie angeblich von ihrem Schwager, dem entlassenen Angestellten G., erfahren haben wollte. Es sei dies, wie sie behauptete, vor etwa $^{3}/_{4}$ Jahren in ihrer Wohnung gewesen (der Zeitpunkt der Mitteilungen durch G. wäre danach in den August 1926 zu verlegen). Zum Beweise der Richtigkeit ihrer Darstellung legte sie ein Schriftstück vor, das eine von ihr angeblich unmittelbar nach dem Gespräch mit G. gefertigte Niederschrift seiner Anschuldigungen enthielt. G. wurde erneut vorgeladen. Er bestritt wiederum, daß er die Anschuldigung betrügerischer Machenschaften gegen seinen früheren Chef erhoben habe. Man hielt ihm wahrweitswidrig vor, daß sein Arbeits- und Diebstahlskollege Sch. die Anschuldigungen bereits zum Teil bestätigt habe. Er ließ sich nicht beirren. Nunmehr wurde er der sehr temperamentvollen Frau W. gegenübergestellt, die ihn bestürmte, daß er sie nicht Lügen strafen dürfe. Deutlichst wurde ihm nach seiner von ihm in der Folgezeit immer aufrecht erhaltenen Behauptung vor Augen geführt, daß, wenn er bei seinem Leugnen blieb, er in Haft genommen würde. Jetzt ließ er sich zu einem „Geständnis" bewegen. Es weicht inhaltlich von dem, was er in dem späteren Verfahren als richtig aufrecht erhalten hat, in w e s e n t l i c h e n Punkten ab. Zu der vornehmlichsten betrügerischen Manipulation wollte er von einer langjährigen Angestellten des Geschäfts, die er zudem fälschlich als Teilhaberin bezeichnete, dem schon oben genannten Fräulein v. B., mit der er verwandt ist, angestiftet sein. Er fügte hinzu, daß er diese, wie überhaupt die ganzen Machenschaften, wiederholt mit ihr besprochen habe. Diese Beschuldigung, die innerlich völlig un-

glaubwürdig war (Fräulein v. B. war zudem lediglich im Ladengeschäft angestellt und hatte mit den Reklamationen nichts zu tun), hat er später ausdrücklich und wiederholt zurückgenommen. Als Teilnehmer der betrügerischen Machenschaften hat er seinen Arbeitskollegen Sch., den vorerwähnten Belastungszeugen, mit dem er zusammen entlassen war, bezeichnet und ihn auch dafür benannt, daß er bei dem von der Geschäftsangestellten Fräulein v. B. erteilten Auftrag zur Begehung des Betrugsmanövers zugegen gewesen sei. Auch diese Anschuldigung, die von dem Arbeitskollegen entschieden in Abrede gestellt ist, hat er später wieder zurückgenommen. Der Amtsrichter, der darauf um die Verhaftung der Beschuldigten ersucht wurde, war verständig genug, sowohl hinreichenden Tatverdacht wie Fluchtverdacht oder Kollusionsgefahr als ausgeschlossen anzusehen und deshalb den Haftbefehl zu verweigern. Über Ort und Zeit der Mitteilungen des G., die Frau W. zu ihrem Vorgehen Veranlassung gegeben haben sollen, hat diese Zeugin in der Folgezeit widersprechende Angaben gemacht. Sie hat es für richtig gehalten, sie aus dem August 1926 in den Oktober 1925 zurückzuverlegen, d. h. unmittelbar in die Zeit nach der Entlassung des G. Sie hat zunächst behauptet, G. sei in ihre Wohnung gekommen und habe ihr von den Vorfällen Kenntnis gegeben. Später hat sie behauptet, der Vorfall habe sich in der Küche des G. abgespielt. In dem gerichtlichen Verfahren selbst hat G. dann immer wieder betont, daß er sich an das angebliche Gespräch mit der Frau W. überhaupt nicht erinnern könne, und er hat vor allem den Inhalt ihrer Darstellung zum größten Teil bestritten.

Ich glaube, daß das, was ich vorstehend über die Entstehungsgeschichte der Anschuldigung gesagt habe, schon genügt, um zu zeigen, daß jeder Richter den erhobenen Vorwürfen mit dem größten Mißtrauen hätte gegenübertreten müssen. Von dem Inhalt der Anschuldigung gilt das noch mehr.

Ich muß den bereits erwähnten Notizzettel der Frau W., der in dem Verfahren eine große Rolle gespielt hat, an die Spitze stellen. Er hat folgenden Wortlaut:

> „Wie vor 2 Jahren ein beschädigter Waggon Eier für J. abgeladen wurde, hat man in jeder Kiste die obere Lage Eier angeschlagen. Dann auf Anraten der Frieda (mit „Frieda“ ist die Angestellte F. v. B. gemeint) eine Menge Kisten gegen Kühlhauskisten vertauscht, nachdem man die Zeichen ausgekratzt und das Zeichen der Kisten des beschädigten Waggons darauf gemacht, um so die Eisenbahn zu schädigen. Dann hat man die Kühlhaus-

eier in Behälter geschlagen und dem Beamten gesagt, diese Eier seien alle kaputt gewesen.

Nachdem Bahnassistent B. den Schaden aufgenommen hatte, hat J. den G. beauftragt, dem B. Eier zu geben, er wolle aber nichts damit zu tun haben.

B. soll auch von der Mogelei gewußt haben. Wie G. mir seinerzeit erzählte, soll B. sich geäußert haben, sie sollen nur machen, ihm wäre das gleich, er nähme die Sachen so auf, denn von seinem ginge es ja nicht ab. Wie mir G. erzählt, haben sie 3 Kisten in $^{3}/_{4}$ Stunden und 22 Kisten in $^{1}/_{4}$ Stunde sortiert. Es wäre ein Schaden von 2—2500 M. gewesen. J. habe dann 10 —15000 M. angerechnet und, nachdem er den Prozeß gegen die Bahn gewonnen, auch bekommen.

Zeuge: Arthur G., Fritz Sch. und K.

Solche Sachen sollen ihnen mehrere Male geglückt sein . . . . .

Die Angestellten behaupten öffentlich, J. sei der größte Spitzbube und bei dem habe man das Stehlen gelernt."

Zwei Machenschaften sollen also nach der Darstellung der Zeugin vorgekommen sein: Zerschlagen von Eiern, Vertauschen frischer Eier mit Kühlhauseiern, letzteres nach Auskratzen der richtigen Zeichen und Anbringung falscher Zeichen. Das erste der bezeichneten Manöver sollte nach dieser Darstellung in doppelter Weise stattgefunden haben. Einmal sollen in den angekommenen Kisten Eier zerschlagen sein, zum andern sollen zerschlagene Kühlhauseier herbeigeschafft sein. Die Durchführung des zuletzt bezeichneten Manövers hätte zunächst vorausgesetzt, daß den abnehmenden Beamten bereits geöffnete Kisten als ungeöffnet vorgezeigt wurden. Die Beamten und Sachverständigen erklärten übereinstimmend eine Täuschung nach dieser Richtung für unmöglich. Weiter wäre es für die Durchführung dieser Täuschung nötig gewesen, daß die vorgezeigten Eier nicht als Kühlhauseier erkannt wurden. Auch das wurde von den Sachverständigen als unmöglich bezeichnet und weiter darauf hingewiesen, daß der Hauptschadensfall, für den speziell eine solche Täuschung behauptet war (Fall der 22 Kisten), in den Mai fiel, daß sich aber Kühlhauseier nur bis Ende Januar halten. Nun blieb noch die zweite Variante der angeblichen Täuschungen übrig: daß nämlich im Beisein der Beamten nach Öffnung der Kisten, ohne daß diese es bemerkt hätten, Eier zerschlagen seien. Um den Zweck einer solchen Maßnahme zu verstehen, müssen einige Worte über die Durchführung des Reklamationsverfahrens bei der Bahn gesagt werden. Weist der Zustand eines angekommenen Waggons auf das Vorliegen eines Schadens hin, so werden zur Feststellung dieses

Schadens nicht sämtliche Kisten geöffnet, sondern nur $^1/_{10}$. Die zuzubilligende Schadensumme wird dann in der Weise berechnet, daß der festgestellte Schaden mit 10 multipliziert wird. Würde es somit dem Empfänger einer beschädigten Sendung gelingen, mehr Eier in der einzelnen Kiste als beschädigt festgestellt zu erhalten als die Kiste tatsächlich enthält, so läge darin für ihn ein gewisser Vorteil. Ein Zerschlagen der Eier, wie es nun an zweiter Stelle in den Notizen der Frau W. geschildert wurde, war in Wahrheit ebenso undenkbar wie das zunächst behauptete Manöver. Es setzte voraus, daß die bei der Schadensfeststellung anwesenden Beamten und Sachverständigen vor ihren Augen solche Praktiken vollführen ließen. Einstimmig ging denn ihre Ansicht dahin, daß dies ausgeschlossen sei. Das Strafkammerurteil findet aber eine Erklärung dafür, daß das doch möglich gewesen sei. „Er (d. h. G.) machte das", so heißt es wörtlich in dem Urteil, „in der Weise, daß er in einem unbeobachteten Augenblick und indem er die auf die mangelnde Sachkunde zurückzuführende geringe Fähigkeit der Beamten, die Verschiedenheit des Klanges richtig zu beurteilen, ausnutzte, beim Abklopfen der Eierreihen eine ganze Reihe Eier zerschlug." Zu dieser Erklärung ist zu bemerken, daß das Urteil in dem vorhergehenden Satz auf Grund des Geständnisses des G. ein solches Manöver für zwei Fälle als sicher festgestellt bezeichnet, und daß es in dem dem eben wörtlich angeführten Satz folgenden Satz erläuternd heißt: „Das fiel ihm, wenn ein Sachverständiger der Untersuchung nicht beiwohnte, um so leichter, da der Bahnbeamte derartige Manipulationen bei der Firma J. nicht vermutete und in die Ehrlichkeit des G. volles Vertrauen setzte." Welcher Bahnbeamte für so töricht erachtet wird, daß vor seinen Augen und Ohren derartige Manöver unbemerkt hätten vollführt werden können, wird nicht verraten, nicht einmal behauptet, daß in den beiden Fällen kein Sachverständiger zugegen gewesen sei. Die Erklärung, daß es dem Bahnbeamten entgangen sei, weil er auf die Ehrlichkeit des G. vertraute, wird schon damit als das erwiesen, was sie in der Tat ist: als eine willkürliche Hypothese des Urteilsverfassers. Die hier getroffene Feststellung soll, wie eine spätere Stelle des Urteils zeigt, auch durch die Aussage des früheren Arbeitskollegen des G., des Sch., unterstützt werden. Sch. (der zusammen mit G. wegen des Diebstahls der Eierkiste entlassen ist) habe, so heißt es an dieser Stelle, durch die offene Türöffnung gesehen, wie G. im Beisein eines Beamten die Eier einer geöffneten Kiste abgeklopft habe. Er habe dabei am Schall erkannt, daß G. mehrere Eier zerschlug. Das Bestreichen der oberen Lage Eier zu dem Zweck, festzustellen, ob die Eier unbeschädigt oder ausgelau-

fen sind, entsprach einem auch vom Urteil nicht beanstandeten allgemeinen sachverständigen Brauch. Sachverständige und Beamte befolgen diese Methode, um am Klang festzustellen, ob die Eier wirklich intakt sind. Ein angeblicher Tausendkünstler benutzt die Gelegenheit, um gleichzeitig die Eier zu zerschlagen und in ihnen den Ton eines ausgelaufenen Eies vorzutäuschen! „Die Beamten müßten Idioten sein, wenn man ihnen so etwas vormachen könnte", antwortete prompt der Zeuge Sch., als ihn der Vorsitzende in der Strafkammerverhandlung befragte, ob er so etwas beobachtet habe. Auf die Zurechtweisung des Vorsitzenden, daß der Zeuge früher so etwas behauptet habe, suchte er sich damit herauszureden, daß er einen anderen Vorfall gemeint habe, obwohl von einem bestimmten Vorfall gar nicht die Rede war. Nun wußte er plötzlich wieder, daß er einmal im Nebenraum gestanden habe, als die Abnahme stattfand, wobei er (nicht etwa auch die danebenstehenden Beamten und vielleicht auch die Sachverständigen) am Klang gehört habe, daß die Eier nicht nur abgeklopft, sondern zerklopft seien. Kurz vorher hatte zudem der Zeuge ebenso wie bei seiner Vernehmung im Vorverfahren erklärt, daß er schwerhörig sei. Als ihm dann von der Verteidigung vorgehalten wurde, daß er früher sogar gesagt habe, er habe den Vorfall gesehen, erwiderte er prompt: „Gehört und gesehen." Von diesem Zeugen, der durch die Wände sieht — daß es durch die geöffnete Tür geschehen sei, ist eine Erklärung, die erst das Urteil gibt — und hört (letzteres trotz seiner Schwerhörigkeit), der nicht nur im Vorverfahren, sondern auch in der Hauptverhandlung mit seiner Aussage beliebig gewechselt hat, der auf Grund der früheren Beschuldigungen seines Arbeitskollegen in der ersten Instanz als Gehilfe mitangeklagt war, heißt es dann im Urteil kurz, aber bestimmt, daß seine „Bekundungen durchaus glaubhaft sind". Durch Experimente nachzuprüfen, ob das möglich war, was jeder Sachverständige — bedurfte es dazu überhaupt Sachverständiger? — für unmöglich erklärt hat, hat das Gericht nicht für nötig gehalten.

Bleibt übrig, die zweite Machenschaft zu erörtern, die nach den Notizen der Frau W. von G. ihr gegenüber angeblich gestanden war: Entfernung der bahnamtlich an den eingegangenen Kisten angebrachten Zeichen und Neuanbringung dieser Zeichen an anderen Kisten. Nach den oben wiedergegebenen Aufzeichnungen der Frau W. sollten die so unterschobenen Kisten Kühlhauseier enthalten. Das war nun als unmöglich widerlegt. In der Darstellung des G. war dieser Vorfall dahin variiert worden, daß er Ankreuzungen, die die Sachverständigen der Bahn an leichtbeschädigten Kisten angebracht hätten, von diesen entfernt und an schwerbeschädigten Kisten ein-

gezeichnet habe. Ganz abgesehen davon, daß die Sachverständigen gar nicht, was auch von ihnen bekundet wurde, bei der Schadensregulierung sich leicht beschädigte Kisten zur Ankreuzung ausgesucht hatten, wurde die Durchführung eines Betrugsmanövers, wie es hier behauptet war, von ihnen schon deshalb als unsinnig bezeichnet, weil sich erfahrungsgemäß nicht nach dem äußeren Aussehen einer Eierkiste feststellen lasse, ob sie mehr Bruch enthalte als eine Kiste, die äußerlich wenig beschädigt sei. Trotzdem hat das Gericht keinen Anstand genommen, von G. festzustellen, daß er „zu sehr Fachmann sei, um nicht von vornherein schon an dem äußeren Zustand der Kisten erkennen zu können, ob auch inhaltlich an den Eiern ein größerer Schaden angerichtet war oder nicht". Und da sein Arbeits- und Diebstahlskollege Sch. bezeugte, daß er ein solches Umzeichnen mitangesehen habe, wurde denn auch dieser Vorgang für genügend festgestellt erachtet. Daß dieser Zeuge von G. zunächst selbst beschuldigt war, hierbei mitgeholfen zu haben, bleibt, weil es inzwischen von G. fallengelassen war, in der Urteilsbegründung unerwähnt. Daß Sch. in Wirklichkeit nur dahin strebte, G. in jeder nur denkbaren Weise beizuspringen, war aktenkundig und ist auch von der Verteidigung entsprechend betont worden. Als G. auf das Drängen der Frau W. und in der Furcht vor drohender Verhaftung die ersten belastenden Aussagen machte, spielte der Hauptschadensfall, bei dem es sich um 22 Kisten handelte, die entscheidende Rolle. Sch. sprang ihm sofort bei. Es verdient wörtlich wiedergegeben zu werden, was er damals erklärte:

> „Die von G. erwähnten 22 Kisten habe ich angereicht. Ich war damals erst kurze Zeit bei der Firma und hatte deshalb noch wenig Einblick in die Geschäfte der Firma J. Ich hörte nur, wie G., nachdem die Kisten geöffnet waren, die oberste Schicht der Eier abklopfte. Auch habe ich gesehen, wie G. mit einem Ei über die einzelnen Eierreihen fuhr — ich bin schwerhörig —, jedoch mußte ich feststellen, daß dadurch die Eier beklopft werden. Wenn G. angibt, die Eier mit Absicht entzweigeschlagen zu haben, so muß das stimmen."

Nun stand aber der Tag dieser Reklamation genau fest und ebenso, daß der Zeuge Sch. damals überhaupt noch nicht bei der Firma war. Bereits in der Verhandlung erster Instanz hat er das ausweislich des gerichtlichen Protokolls zugeben müssen. Was er, wie aus der vorstehenden wörtlichen Wiedergabe seiner Aussage hervorgeht, detailliert als eigenes Erlebnis geschildert hatte, hat er dann als auf einer Erzählung des G. beruhend hingestellt. Man sieht, daß es dem Zeugen nicht schwer gemacht worden ist, für seine Bekun-

dungen das Prädikat zu erwerben, daß sie „durchaus glaubhaft“ seien.

Was hatte nun der Chef mit alledem zu tun? Im Vorverfahren und ebenso in der Verhandlung der ersten Instanz hat G. (das erstinstanzliche Protokoll und das Urteil bestätigen das gleichermaßen) nichts anderes gegen seinen Chef anzugeben gewußt, als daß dieser, wenn er ihn mit der Erledigung der Reklamationen betraute, erklärt habe: „Sehen Sie zu, daß Sie zurechtkommen.“ Ganz abgesehen davon, daß eine solche Äußerung schlechthin unverfänglich ist, konnte in diesem Falle durch eine Anzahl völlig unverdächtiger, in der Verhandlung eidlich vernommener Zeugen nachgewiesen werden, daß diese Äußerung vom Chef stereotyp bei allen möglichen Gelegenheiten gebraucht worden ist. Der erste Richter mag wohl eingesehen haben, daß sich mit dieser Äußerung nicht viel anfangen ließ. Auf Grund der Aussage der Zeugin W. (über deren Glaubwürdigkeit noch das Erforderliche zu sagen ist) hat er sich aber für berechtigt gehalten, festzustellen, daß der Chef dem Angestellten G. „in konkreter Form“ (was soll darunter zu denken sein?) den Auftrag gegeben habe und daß die eben wiedergegebene von G. bekundete Äußerung ihm „anscheinend in den Mund gelegt worden ist“ (was schon deshalb nicht gut denkbar war, weil sie von ihm schon bei seinem ersten „Geständnis“, das ihm die W. auf der Polizei abgerungen hat, wiedergegeben worden ist), daß der Chef, wie es in dem ersten Urteil weiter heißt, „die treibende Kraft“ gewesen sei, daß G., der „geistig minderwertig“ sei, nicht „die persönliche Tatkraft und Initiative besitzt, um derartige Ideen aus sich selbst herauszuschöpfen“. Der zweite Richter, der genötigt war, die Zeugin W., soweit sie Details bekundete, mehr oder minder preiszugeben, hat mit einer ihm weniger kompliziert erscheinenden Deduktion die Anstiftung durch den Chef nachweisen zu können geglaubt. G., der sich in erster Instanz ausweislich des Protokolls auf seelische Erkrankung und Gedächtnisschwäche berufen hatte, entsann sich in der zweiten Instanz plötzlich, daß der Chef, unzufrieden mit den Schadensvergütungen der Eisenbahn, davon gesprochen habe, daß der Schaden „wieder herausgeholt“ werden müsse. Ein völliges Novum, dessen Wert sicher nicht dadurch gesteigert werden konnte, daß die inkriminierten Vorgänge mehrere Jahre zurücklagen! Die Strafkammer hält sich nun nicht nur für berechtigt, diese neuauftauchende Äußerung eines Menschen, dem die Vorinstanz die geistige Minderwertigkeit bescheinigt hat, ihrem Urteil zugrunde zu legen, sondern sogar eine Feststellung nach der Richtung zu treffen, wie die Äußerung vom Sprecher gemeint und vom Adressaten verstanden worden ist: nämlich nach der Rich-

tung, daß G. betrügliche Mittel anwenden sollte. Daß, wenn der Chef so etwas im Sinne gehabt hätte, von ihm sicherlich darüber nachgedacht wäre, welche Methoden in Betracht kämen, daß sie (falls sie überhaupt existieren) von ihm namhaft gemacht wären, darüber werden keine Erwägungen angestellt. Auch nicht darüber, daß ein Chef, der so vorgeht, sich danach zu unterrichten sucht, was unternommen worden ist. Auch nicht darüber, daß ein Angestellter, der etwas derartiges im Interesse seines Chefs ausführt, sich mindestens eine Belobigung holt! Daß irgendwann einmal ein angeblich besseres Resultat bei den Schadensregulierungen besprochen worden sei, ist nie auch nur behauptet worden, und ausdrücklich ist sogar von dem Angestellten betont worden, daß ihm irgendeine Vergünstigung nicht zugewandt sei. Die zweite Instanz konnte denn auch nicht einmal feststellen, daß die Schadensfälle der Firma im Verhältnis zu den Schäden anderer Firmen (es handelte sich um die durch den Ruhreinfall hervorgerufenen anormalen Eisenbahnverhältnisse im besetzten Gebiet) irgendwie auffällig gewesen seien oder daß angenommen werden könne, daß der Ersatz eines höheren Gesamtschadens als des tatsächlich erlittenen erstrebt worden ist!

Lassen wir danach das Urteil selbst sprechen, ehe wir die Lehren des Falles ziehen. Die Entscheidungsgründe sind, so lehrt Binding (Strafprozeßrecht, 4. Auflage § 89), der im Nebenamt selbst zugleich Strafrichter war, die Gründe, womit das Gericht die Entscheidung motiviert, und er fügt hinzu: „Die Gründe dienen dem Gericht zum Beweise, daß seine Entscheidung auf einer gründlichen und unparteilichen Würdigung des tatsächlichen und rechtlichen Urteilmaterials beruht, und diesen Beweis hat es an erster Stelle für die durch dieselben betroffenen Personen zu führen." Schon diese Bedeutung der Urteilsgründe muß den Kritiker eines Urteils veranlassen, nach Möglichkeit das Urteil in seinem vollen Wortlaut wiederzugeben. Die prinzipiellen Erörterungen, die im folgenden über Art und Maß der Urteilsbegründung angestellt werden sollen, geben besondere Veranlassung, in unserem Falle von einer wörtlichen Wiedergabe der Urteilsbegründung nicht abzusehen.

Die Gründe des Urteils lauten wie folgt:

„Die Angeklagten sind durch Urteil des erweiterten Schöffengerichts in X. vom 30. September verurteilt worden: J. wegen Betruges zu sechs Monaten Gefängnis und 6000 M. Geldstrafe,

G. wegen Beihilfe zum Betruge, zum Teil in Tateinheit mit gewinnsüchtiger Urkundenfälschung zu drei Monaten Gefängnis,

von B. wegen Anstiftung hierzu zu drei Monaten Gefängnis und 500 M. Geldstrafe.

Gegen dieses Urteil hat die Staatsanwaltschaft bezüglich der verurteilten Angeklagten, der Angeklagte G. schriftlich und die Angeklagten J. und von B. durch ihre Verteidiger rechtzeitig Berufung eingelegt. Die Staatsanwaltschaft hat ihre Berufung auf das Strafmaß beschränkt, wogegen die Verurteilten ihre Freisprechung begehren.

Die erneute Hauptverhandlung ergab folgenden Sachverhalt:

Der Angeklagte J. betreibt in X. eine Eiergroßhandlung und ein Detailgeschäft in Lebensmitteln. Der Angeklagte G. war von 1919 bis 1925 bei ihm als Lagerverwalter angestellt. Die Angeklagte von B. ist seit etwa 19 Jahren seine Angestellte und Vorsteherin des Ladengeschäfts.

Der Angeklagte J. bezog häufig Waggonladungen von Eiern aus dem In- und Auslande. Die Eier waren in große Kisten derart verpackt, daß auf je eine Schicht Stroh eine Schicht Eier und wieder eine Schicht Stroh folgte. Die Kisten wurden in geschlossenen überdachten Waggons versandt.

In den Jahren 1923 bis 1925 kamen viele dieser Sendungen beschädigt an. Die Menge derartiger Beschädigungen stand allgemein zu der damaligen Zeit über dem normalen Durchschnitt. Die Schäden waren zum Teil auf Rangierstöße, manchmal auch auf die durch undichte Wagendächer hereindringende Nässe zurückzuführen. Die Schäden, die durch Rangierstöße verursacht waren, waren vielfach derart, daß nicht etwa nur die Eier in der Kiste selbst zerbrochen waren, sondern führten zufolge Zusammenprallens der Kisten oft zum Einbrechen und Eindrücken der Kistenbretter selbst. Der Empfänger der Sendung mußte, wenn er von der Reichsbahngesellschaft Schadensersatz beanspruchen wollte, den Waggon vor dem Ausladen beanstanden, damit der Schaden festgestellt werden konnte.

So kam es häufig, daß solche Schäden der Ladungen, die beim Ausladen des Waggons nicht ohne weiteres erkennbar waren, den Empfänger allein trafen, da die Reichsbahn wegen der dann nicht mehr möglichen Kontrolle und wegen verspäteter Geltendmachung dafür keinen Ersatz leistete.

Bei den rechtzeitig beanstandeten Waggons verlief das Reklamationsverfahren derart, daß nach erfolgter Beanstandung in Gegenwart des für J. die Abnahme leitenden Angeklagten G. zunächst durch einen Bahnbeamten, falls erforderlich und bei der Kürze der Zeit möglich, unter Hinzuziehung eines Branche-Sachverständigen, eine äußere Besichtigung des Waggons erfolgte. Derselbe wurde sodann geöffnet und die Ladung besichtigt. Dabei wurden 10% der Ladung zur genauen Untersuchung, die später erfolgte, gekennzeichnet. Diese genauer zu untersuchenden Kisten wurden, um ein klares Durchschnittsbild des Schadens zu erhalten, zu einem Teil dem am schwersten beschädigten Teil der Ladung entnommen, zu einem Teil dem weniger beschädigten und zu einem Teil dem geringst beschädigten Teil der Ladung. Die Kennzeichnung erfolgte je nach der Übung der Untersuchungspersonen, mit vollem Namenszug, mit Ziffern, mit Kreuzen oder mit Kreuzen und Namenszug mit blauer Kreide oder Tintenstift. Die gesamte Ladung wurde darauf, meist in mehreren Fuhren, zu dem Lager des Angeklagten J. gefahren, wo, meist erst ein bis zwei, manchmal auch mehrere Tage später, die genaue Untersuchung der gekennzeichneten Kisten stattfand. Diese Untersuchung erfolgte durch dieselben Untersuchungspersonen, die bei der ersten Besichtigung am Bahnhof zugegen gewesen waren, also teils von einem Bahnbeamten allein, teils unter Hinzuziehung eines Sachverständigen. Die Kisten wurden geöffnet und die ein-

zelnen Eierschichten dieser Kisten auf Beschädigungen untersucht. Dabei wurden, sofern es sich um Bruchschäden handelte, die einzelnen Eierreihen durch den Angeklagten G. mit einem anderen Ei abgeklopft, um am Klang die beschädigten Eier zu erkennen. Der in den gekennzeichneten Kisten vorgefundene Schaden wurde in zehnfacher Höhe als Schaden der ganzen Ladung angenommen und diente so als Grundlage der Schadensberechnung. Die Schadenserstattung erfolgte dann unter Zugrundelegung dieser Berechnung.

Bei diesen Schadensfeststellungen kamen in den Jahren 1923 bis 1925 verschiedentlich Unregelmäßigkeiten vor, die dazu führten, daß durch die Reichsbahngesellschaft ein höherer Schaden vergütet wurde, als dem Angeklagten J. zugestanden hätte.

Wie G. selbst zugibt, hat er ein- oder zweimal, nachdem auf der Bahn die 10% Kisten eines beanstandeten Waggons mittels blauen Kreuzes durch einen Beamten oder den Sachverständigen gekennzeichnet waren, und die ganze Ladung auf das Lager des J. gefahren worden war, vor der Besichtigung, bei welcher die Kisten geöffnet und die Eier näher untersucht wurden, das Kreuz einer geringer beschädigten gekennzeichneten Kiste mittels Holzschabers entfernt, diese Kiste abseits gebracht und dafür eine andere, weit mehr beschädigte Kiste des Waggons, welche nicht gekennzeichnet gewesen war, mit demselben Kennzeichen, dem blauen Kreuz versehen und an die Stelle der von ihm entfernten Kiste gebracht. Er tat dies in der Berechnung, daß in der von ihm neu gekennzeichneten schwerer beschädigten Kiste eine größere Anzahl beschädigter Eier sein müsse, als in der beiseite geschafften, bahnseitig gekennzeichnet gewesenen, und daß zufolge der Art der Schadensberechnung durch die Bahn hierdurch der Schaden als ein höherer erscheinen und ersetzt werden müsse, als er sonst von der Bahn festgestellt, errechnet und ersetzt worden wäre. Er bezweckte durch seine Handlungen eine Täuschung der Prüfungspersonen und eine höhere Schadensauszahlung an seinen Arbeitgeber J. Er war sich auch bewußt, daß er keine Befugnis hatte, die Kisten zu vertauschen und das urkundliche Kreuzzeichen an einer anderen, schwerer beschädigten Kiste anzubringen und diese Kisten mit dem nachgemachten Kreuz den Untersuchungspersonen der Bahn als die originalgekennzeichneten Kisten vorzusetzen. Die von ihm so neu gezeichneten untergeschobenen Kisten hat G. auch tatsächlich den Untersuchungspersonen dann bei der Untersuchung vorgeführt und die von ihm in den irrigen Glauben, es seien noch die ursprünglichen Kisten, versetzten Beamten haben die untergeschobenen Kisten mit dem größeren Eierschaden ihrer Schadensberechnung zugrunde gelegt, auf die hin dann dem J. zum Nachteil der Eisenbahn eine größere Schadenssumme ausgezahlt wurde, als sie ihm zugestanden hatte. Daß G. hierbei etwa Kisten untergeschoben hätte, die inhaltlich weniger Schaden aufzuweisen gehabt hätten, als die bahnamtlich bezeichneten, war nicht anzunehmen. Denn G. besorgte dafür zu lange Zeit die Reklamationsangelegenheiten des J. und war zufolge seiner langjährigen Tätigkeit bei J. auch zu sehr Fachmann, um nicht von vornherein schon an dem äußeren Zustand der Kisten erkennen zu können, ob auch inhaltlich an den Eiern ein größerer Schaden angerichtet war oder nicht.

Weiterhin hat G. nach seinem eigenen Geständnis in anderen Fällen um die gleiche Zeit — er gibt selbst zwei bis drei Fälle zu, so daß zwei Fälle als sicher festgestellt werden konnten — bei Gelegenheit der Besich-

tigung und Schadensfeststellung auf dem Lager des J. nach dem Öffnen der Kisten die Zahl der beschädigten Eier künstlich erhöht in der Absicht, durch die hinzutretende, von ihm neu verursachte Beschädigung einer größeren Anzahl von Eiern auch die für die Schadensberechnung zugrunde zu legende Zahl der beschädigten Eier zu erhöhen, damit bei der prozentualen Schadensberechnung ein höherer Schaden erschien und ersetzt wurde, als er auf der Eisenbahn verursacht war und sonst an J. ersetzt worden wäre. Er machte das in der Weise, daß er in einem unbeobachteten Augenblick und indem er die auf mangelnde Sachkunde zurückzuführende geringe Fähigkeit des Beamten, die Verschiedenheit des Klanges richtig zu beurteilen, ausnutzte, beim Abklopfen der Eierreihen eine ganze Reihe Eier zerschlug. Das fiel ihm, wenn ein Sachverständiger der Untersuchung nicht beiwohnte, umso leichter, da der Bahnbeamte derartige Manipulationen bei der Firma J. nicht vermutete und in die Ehrlichkeit des G. volles Vertrauen setzte.

Auch in diesen Fällen sind die Beamten über die Zahl der auf der Bahn beschädigten Eier von ihm getäuscht worden und haben, da sie in dem durch seine Täuschung hervorgerufenen Glauben waren, es seien alle beschädigten Eier — also auch die von G. frisch angeschlagenen — auf der Bahn beschädigt worden, eben alle Eier in die prozentuale Schadensberechnung aufgenommen, was den von G. beabsichtigten Erfolg hatte, daß J. zum Nachteil der Eisenbahngesellschaft einen höheren Schadensersatz ausgezahlt erhielt, als ihm ohne die Machenschaften des G. ausgezahlt worden wäre.

Der von G. für J. erstrebte Vorteil war ein rechtswidriger. Denn J. hatte nur den Schaden in der Höhe, wie er sich auf Grund der Stichproben berechnete, ersetzt zu verlangen, der unter Zugrundelegung der bahnseits gekennzeichneten Kisten festgestellt wurde. Dabei kann es völlig dahingestellt bleiben, ob der von der Bahn aus den Stichproben errechnete Schaden einschließlich des durch die Machenschaften des G. sich ergebenden Schadens den tatsächlich auf der Eisenbahn entstandenen Schaden nicht überschritt. Denn J. hatte nur Anspruch auf Ersatz des Schadens, der sich, zufolge der zwischen ihm und der Eisenbahn bräuchlichen Schadensberechnung: nach den ordnungsgemäß gezogenen Stichproben und nach der ordnungsmäßigen Untersuchung der Stichprobenkisten ergab.

Dieser Sachverhalt ist aber nicht allein durch das Geständnis des G. festgestellt und auf dieses gestützt, obschon an sich schon deshalb ein Zweifel an der Glaubwürdigkeit und Richtigkeit des Geständnisses nicht obwalten kann, da sich G. voll bewußt war, sich strafbarer Handlungen zu bezichtigen und einer nicht geringen Strafe auszusetzen. Gestützt sind das Geständnis des G. und die obigen Feststellungen auch dadurch, daß G. in der Hauptverhandlung auf die Frage des Vorsitzenden, warum er Berufung eingelegt habe, erklärte, er habe eigentlich gar nicht vorgehabt, Berufung einzulegen, er sei aber dazu beredet worden. Die Richtigkeit und Glaubwürdigkeit des Geständnisses des G. wird aber auch durch die Bekundungen des Zeugen Friedrich Sch. getragen, die durchaus glaubhaft sind. Sch., der in den Jahren 1924 und 1925 bei J. als Lagerarbeiter angestellt war, hat nämlich bekundet, er habe mehrmals sämtliche Kisten einer neu angekommenen Waggonladung umstapeln müssen. G. habe ihm dann gesagt: „Der Alte hat gesagt, wir müßten umkrempeln (umstapeln)", G. habe dann beim Umstapeln die schlechtesten der nicht gekennzeichneten

Kisten ausgesucht. Einmal habe er auch gesehen, wie G. diese am meisten beschädigten Kisten mit blauer Kreide angekreuzt und auf den bahnseits gekennzeichneten Kisten die blauen Kreuze mit einem Holzkratzer abgekratzt habe. Ein andermal habe er aus dem Nebenraum durch die offene Türöffnung gesehen, wie G. im Beisein eines Bahnbeamten die Eier einer geöffneten Kiste abgeklopft habe. Er habe dabei am Schall erkannt, daß G. mehrere Eier zerschlug. Er habe G. auch öfter darüber zur Rede gestellt. Dieser habe dann gesagt: „Tut man es nicht mit, dann fliegt man heraus." G. sei früher fröhlich und munter gewesen, mit der Zeit aber immer verschlossener geworden und habe oft gesagt, er sei früher auf der See gefahren und habe nichts Unrechtes gelernt, erst bei J. sei er zum Dieb gemacht worden.

Weiter bestätigend für die Richtigkeit dieser Feststellungen war auch die Tatsache, daß G. bereits früher der Ehefrau W. Angaben gemacht hat, in denen er seine Verfehlungen bei J. zugestand. Die Zeugin W. hat die damaligen Angaben des G. sich sofort notiert, weil sie diese ihrem damals auswärts weilenden Ehemann mitteilen wollte. Der Inhalt der skizzierten Niederschrift der Zeugin W. selbst war jedoch, insbesondere was die Mitbelastung des J. und der von B. anging, mit Vorsicht aufzunehmen, weil es sich dabei um den Niederschlag der Kombinationen einer Frau handelte, die selbst die Vorfälle nicht miterlebt und bei ihren Kombinationen und deren Niederschrift leicht Irrtümern unterworfen war. Das zeigte sich in der Beweisaufnahme insbesondere daran, daß die niedergelegten tatsächlichen Vorkommnisse in ihren Einzelheiten bei dieser oder jener Gelegenheit wirklich eine auffällige und verdächtige Rolle spielten, aber in der von der W. niedergelegten Kombination und in Verbindung mit den Geschehnissen, auf welche sie von der W. bezogen waren, nicht immer zutrafen, oder in einen ganz anderen Zusammenhang zu bringen waren. Das Berufungsgericht hat daher auch der Auffassung des Schöffengerichts nicht zu folgen vermocht, daß die schriftlich niedergelegten Angaben der W. dem tatsächlich der Zeugin von G. mitgeteilten Sachverhalt untrüglich entsprechen, ohne daß dadurch die Glaubwürdigkeit der Zeugin W. erschüttert werden konnte, denn diese Zeugin machte einen durchaus glaubwürdigen Eindruck, aber ihre tatsächlichen Angaben konnten eben nur unter dem Gesichtspunkte ihrer Kombination gewertet werden. Das Berufungsgericht vermochte das auch nicht etwa deshalb zu glauben, weil G. vor der Ermittlungsbehörde bei Gegenüberstellung mit der Zeugin W. schließlich alle Angaben der Niederschrift als tatsächlich richtig zugegeben hatte. Denn dieses Zugeständnis war psychologisch erklärlich, aber nicht für das Berufungsgericht maßgeblich, sondern lediglich der Umstand, ob das Zugeständnis auch der tatsächlichen Sachlage entsprach. Und eben diese Nachprüfung konnte nur dazu führen, lediglich das als tatsächlich festgestellt zu erachten, was G. in der Hauptverhandlung zugab und bei der Nachprüfung in der Beweisaufnahme sich durch andere untrügliche Momente als unterstützt und bestätigt herausstellte.

Das Berufungsgericht hat hiernach keine Bedenken getragen, den von G. zugegebenen und im vorigen erörterten Sachverhalt als richtig anzusehen und als festgestellt zu erachten.

Zu seinen Handlungen bei der Unterschiebung der mit einem Kreuz versehenen Kisten und dem Anschlagen der Eier ist der Angeklagte G., wie er glaubwürdig zugesteht, durch seinen damaligen Arbeitgeber, den

Angeklagten J., vorsätzlich bestimmt worden. J. war bei der Häufigkeit der Fälle, in denen sich um die Zeit der Handlungen des G., jedoch zeitlich vor dessen Taten, der von ihm erlittene Transportschaden an Eiern nachher als größer herausgestellt hatte, als er ihm von der Eisenbahn ersetzt worden war, verärgert. Dieserhalb sprach er auch mehrfach mit G., seinem langjährigen Angestellten und brachte ihm unverhohlen zum Ausdruck, daß G. dafür sorgen solle, daß der Schaden auf irgendeine Weise bei anderen Schadensfällen wieder herausgeholt werden müsse. Dabei wurde er aber nicht etwa von dem Gedanken geleitet, es solle das auf reelle Weise erfolgen, sondern meinte seine Andeutungen in dem Sinne, indem er auch von G. verstanden wurde, daß G. durch falsche Manipulationen bei der Schadensregulierung gegenüber den Eisenbahnbeamten Mittel anwenden solle, durch die ein größerer Schaden als der tatsächliche vorgetäuscht werden und die Schadensberechnung künstlich erhöht werden müsse. Denn auf eine andere hätte „der Schaden nicht wieder herausgeholt werden" können, welchen Ausdruck der Angeklagte J. bei seiner Anweisung an G. wörtlich brauchte.

Genaue Anweisung, wie G. das unternehmen sollte, gab der Angeklagte J. dem G. zwar nicht und überließ die nähere Ausführung der Machenschaften diesem. Er war sich indessen bewußt, daß der von ihm abhängige G. seiner Weisung als Arbeitgeber Folge leisten würde und durch absichtliche Erregung von Irrtümern bei der Schadensfeststellung künstlich einen höheren als den sonst bei der Bahn zu errechnenden Schaden geltend machen würde, um die Verluste wieder hereinzuholen. Nach der eingehenden Darstellung des G. hatte das Gericht auch keinen Zweifel, daß J, bei seinen Gesprächen mit G. in dem letzteren den Entschluß hervorrufen und zur Betätigung bringen wollte, auf betrügerische Art und Weise von der Bahn durch irgendwelche Mittel den früheren Schaden wieder zum Ausgleich zu bringen, was dann auch den geschilderten Erfolg hatte. Bestätigend für diese Überzeugung des Gerichts war auch die Äußerung, die G. nach der Bekundung des Zeugen Friedrich Sch. zur damaligen Zeit zu ihm gemacht hat, daß er — G. — auf See keine Betrügereien gekannt, sie aber bei J. gelernt hätte, wobei als Lehrmeister J. zum Ausdruck kam, wie sich aus der weiteren Äußerung ergab, daß man auch nichts sagen dürfe, um seine Stelle nicht zu verlieren. Daraus ergibt sich auch, daß J. die Abhängigkeit des G. benutzte, und daß G. aus dieser Abhängigkeit von seinem Arbeitgeber heraus gehandelt hat.

Auch der Umstand, daß der Angeklagte G. mit seinen, den J. belastenden Angaben in einer Strafsache gegen ihn wegen Unterschlagung bei J. nicht schon gleich hervorgetreten ist, kann seinem Geständnis und seinen Angaben über die Beteiligung des J. bei seiner jetzigen Straftat nicht die Glaubwürdigkeit nehmen. Denn abgesehen davon, daß G. dann gewärtig sein mußte, eine ganz bedeutend höhere Strafe zu erhalten und sich die Aussichten auf Strafaussetzung in seiner Unterschlagungssache zu gefährden, wollte er nach den glaubwürdigen Angaben der Frau W. seine Wissenschaft über die strafbare Beteiligung des J. für sich ausnützen, weil er dadurch ein Druckmittel gegen J. in der Hand hatte, ihm bei der Suche nach einer neuen Stellung nach Entlassung bei J. nicht im Wege zu stehen.

Auch der Angeklagte J. war daher durch die Bekundungen des Mitangeklagten G. in Verbindung mit der Aussage des Zeugen Friedrich Sch. überführt.

Der Angeklagten von B. wird zur Last gelegt, durch eine und dieselbe Handlung,

a) den G. zu der von ihm begangenen Tat vorsätzlich bestimmt und

b) dem J. zu der von ihm begangenen Tat wissentlich Hilfe geleistet zu haben,

Verbrechen und Vergehen gegen §§ 48, 49, 73, 263, 267, 268 StGB.

Die Hauptverhandlung hat jedoch nicht mit Sicherheit die Teilnahme der Angeklagten von B. an den Unregelmäßigkeiten erwiesen. Die Zeugin W. hat zwar bekundet, der Angeklagte G. habe ihr anläßlich seines Geständnisses auch erzählt, die Angeklagte von B. habe ihm in auffälliger, strafbaren Vorsatz erkennenlassender Weise bei der Ankunft einer Eiersendung gesagt, er soll schnell die Kisten umstapeln und sie hat dies auch in ihrer Aufzeichnung niedergeschrieben. Auch der Angeklagte G. hatte im Vorverfahren das zunächst bestätigt. Er hat jedoch diese Angabe später, was straffälligen Vorsatz anbelangt, widerrufen und gibt auch in der erneuten Hauptverhandlung an, er habe von der von B. keinen unkorrekten Auftrag bekommen.

Wenn auch darnach und insbesondere, da die Angeklagte die rechte Hand des J. gewesen ist, es nicht ausgeschlossen erscheint, daß auch sie sich an den Unregelmäßigkeiten bewußt beteiligt hat, so bestand doch die Möglichkeit, daß die Zeugin W. eine im Laufe der Enthüllungen des G. von diesem gemachte Äußerung über die von B. mißverstanden hat und die Bestätigung ihrer Aufzeichnung über diesen Punkt durch G. nach seiner Festnahme ist psychologisch erklärlich. Ein voller Beweis für die Mitschuld der Angeklagten von B. war daher nicht erbracht.

Es war sonach die Angeklagte von B. mangels genügenden Beweises freizusprechen. Die Angeklagten J. und G. dagegen waren, G. der gewinnsüchtigen Urkundenfälschung in Tateinheit mit Betrug und J. der Anstiftung des G. zum Betruge schuldig. Denn G. hat auf die Einwirkungen des J. hin den selbständigen Entschluß zur Tat gefaßt und in der Absicht, dem J. eine erhöhte Schadensvergütung, als ihm zustand, also einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen der Deutschen Reichsbahngesellschaft dadurch geschädigt, daß er bei deren Untersuchungspersonen vorspiegelte, es handele sich bei der Untersuchung der gekennzeichneten Kisten um die vorher als dem Durchschnitt entsprechend ausgesuchten und bahnseits gekennzeichneten Kisten und es handele sich bei den in den Kisten festgestellten Warenschäden um den der Waggonladung auf dem Transport entstandenen Schaden.

Ferner hat G. in mindestens einem Falle die auf den Probekisten durch die Untersuchungspersonen zur Kennzeichnung angebrachten Kreuze fälschlich angefertigt. Diese Kreuze sind als Privaturkunden im Sinne des § 267 StGB. anzusehen, denn sie stellten die Gedankenäußerung der Untersuchungspersonen, es handele sich um die den Durchschnitt der Transportschäden darstellenden Kisten, die der Schadensberechnung und Schadensvergütung als Grundlage dienen sollten, dar. Die Anfertigung dieser Urkunde war auch eine rechtswidrige, denn hierzu waren nur die bahnamtlichen Personen und Sachverständigen befugt, sie geschah zum Zwecke der Täuschung der Untersuchungspersonen über den Durchschnitt des auf dem Transport entstandenen Schadens. Sie geschah auch in der Absicht, dem J. einen Vermögensvorteil zu verschaffen, nämlich um diesem eine

höhere als die ihm zustehende Schadensvergütung zu verschaffen. Mithin liegt insoweit Verbrechen gegen die §§ 267, 268, Ziff. 1, StGB. vor.

Diese Tat ist aber in Einheit mit dem Betruge begangen. Die sämtlichen Handlungen des G. geschahen mit einem einheitlichen, vorgefaßten Vorsatz, sie stehen auch in zeitlichem Zusammenhang und sind daher eine einheitlich zu beurteilende fortgesetzte Handlung des Betruges in Tateinheit mit schwerer Urkundenfälschung.

J. dagegen hat den G. zu den von diesem begangenen strafbaren Handlungen des Betruges durch Mißbrauch seines Ansehens als Geschäftsherr vorsätzlich bestimmt. J. war jedoch nicht als Täter des Betruges und auch nicht als Anstifter zu der Urkundenfälschung des G. anzusehen. Selbsttäterschaft des J. lag nicht vor, weil sein Vorsatz nicht alle Tatbestandsmomente des Betruges, sowie der Ausführungshandlungen, wie sie von G. verwirklicht wurden, umfaßt hat. Anstiftung zur Urkundenfälschung liegt deshalb nicht vor, weil die Feststellung, daß J. die Tatbestandsmomente der Urkundenfälschung auch in seinen Vorsatz aufgenommen hätte, so daß sie der beabsichtigte Erfolg seiner Anstiftungshandlungen gewesen wäre, oder daß er sie als möglich vorausgesehen oder gewollt hätte, nicht getroffen werden konnte.

Die Angeklagten J. und G. waren demnach zu verurteilen: J. wegen Anstiftung des G. zum Betrug, Vergehen gegen §§ 263, 48 StGB.

G. wegen gewinnsüchtiger Urkundenfälschung in Tateinheit mit Betrug, Verbrechens und Vergehens gegen §§ 267, 268, Abs. 1, Ziff. 1, 263 StGB. und zwar zufolge § 73 StGB. aus § 268, Abs. 1, Ziff. 1, StGB.

Beiden Angeklagten waren mildernde Umstände zuzubilligen. Beide sind, J. nicht einschlägig, G. nur geringfügig vorbestraft. — Die Unterschlagung des G., wegen deren dieser vorbestraft ist, liegt zeitlich nach der jetzt abgeurteilten Tat. Ihm war auch zugute zu halten, daß er von J. abhängig gewesen ist. Endlich war zu berücksichtigen, daß der der Reichsbahngesellschaft zugefügte Schaden erheblich geringer war, als das Schöffengericht angenommen hatte. Bei J. konnte daher auch nur auf eine Geldstrafe erkannt werden, die jedoch von für ihn fühlbarer Höhe sein mußte.

Es erschien angemessen, bei J. auf eine Geldstrafe von 10 000 Reichsmark, unter Einsetzung einer Ersatzgefängnisstrafe gemäß § 29 StGB. und bei G. auf eine Gefängnisstrafe von drei Wochen zu erkennen."

Ich betrachte es als meine erste Aufgabe, zu der Beweiswürdigung des Urteils Stellung zu nehmen, soweit es nicht schon in den der Wiedergabe des Urteils vorangeschickten Ausführungen geschehen ist. Dabei kommt es mir sowohl darauf an, zu zeigen, daß die Verurteilung des Chefs im konkreten Falle ersichtlich ohne eine irgendwie ausreichende Beweisgrundlage ist (ich persönlich habe ebenso wie meine Mitverteidiger auch nicht den allergeringsten Zweifel an der absoluten Schuldlosigkeit des Angeklagten), wie auch weiter: die prinzipiellen Unzulänglichkeiten und Bedenklichkeiten solcher Methoden der Schuldfeststellung klarzulegen.

Als Tatzeugen für die angeblichen Betrugsmanöver kamen nur der Mitangeklagte G. und sein früherer Arbeitskollege, der Zeuge Sch., in Betracht. Die Vernehmung dieses Zeugen, der in erster In-



stanz mitangeklagt, aber rechtskräftig freigesprochen worden ist, ist uneidlich erfolgt. Ich persönlich lege auf die Tatsache, daß die beiden belastenden Ausagen (die des Mitangeklagten und des Zeugen, übrigens auch die der Nichttatzeugin W., von der ich noch später spreche) uneidlich abgegeben sind, kein entscheidendes Gewicht, aber ich muß doch darauf hinweisen, weil die Beeidigung dasjenige Moment ist, das in der Regel von den Gerichten als das Siegel für die Richtigkeit einer Aussage angesehen wird. Das Gericht glaubt, wie aus dem Urteil hervorgeht, der Aussage des Mitangeklagten G. vor allem deshalb, weil er sich voll bewußt gewesen sei, sich selbst strafbarer Handlungen zu bezichtigen. Nun darf gewiß gesagt werden, daß im allgemeinen eine gewisse Vermutung dafür spricht, daß ein Mensch sich nicht wahrheitswidrig einer strafbaren Handlung selbst bezichtigt. Aber ebenso darf, ja: muß gesagt werden, daß die Gerichte gegenüber jeder einzelnen Selbstbezichtigung besonders sorgfältig fragen müssen: wie ist diese Selbstbezichtigung zustande gekommen, waren vielleicht für sie Motive maßgebend, die den Gestehenden bestimmen konnten, ungerechte Strafe zu erleiden, nur um einen gewissen Effekt, insbesondere die Schädigung eines anderen herbeizuführen, oder ist vielleicht der Gestehende in eine Situation gekommen, in der er gar keinen anderen Ausweg gesehen hat als den: durch ein „Eingeständnis" einer gegen ihn verübten Quälerei ein Ende zu machen? Ich habe gerade in der letzten Zeit kurz hintereinander zwei Fälle einer falschen Selbstbezichtigung wegen Meineids erlebt [1]), in denen mit mathematischer Genauigkeit die Unrichtigkeit der Selbstbezichtigung nachgewiesen werden konnte. In einem Falle, der vor dem Schwurgericht in Naumburg verhandelt wurde. (G. & Gen. — 1. J. 642/26. — Urteil vom 2. November 1927), hat der Oberschweizer eines Gutsbesitzers in einem Privatklageprozeß abgeschworen, daß er seine Dienstherrin an einem bestimmten Abend nicht vor der Türe des Gehöftes auf dem Wege zum Briefkasten gesehen und begrüßt habe. In der Berufungsinstanz widerrief er, nachdem er inzwischen wegen eines Streites mit seinem Dienstherrn entlassen war, die Aussage und behauptete, er sei zu der ersten eidlichen Aussage von seiner Dienstherrin bestimmt worden. Die Verhandlung vor dem Schwurgericht endete mit der Freisprechung beider Angeklagten unter Übernahme der baren Auslagen des Verfahrens, die der von mir vertretenen Angeklagten entstanden waren, auf die Staatskasse. Das Gericht brachte schon damit, was auch in der Urteilsbegründung näher dargelegt ist, zum Ausdruck,

---

[1]) Siehe auch die von Hellwig, Psychologie und Vernehmungstechnik, Berlin 1927, S. 86f., 95f., berichteten Fälle.

daß an der völligen Schuldlosigkeit der Angeklagten kein Zweifel sein könne. Hier war das zweifellose Motiv der Tat Rache. In dem anderen, kurze Zeit danach vor dem Schwurgericht in Offenburg a. Main verhandelten Meineidsfalle (Dr. W. & Gen. — Schw. Tab. 17/27 — Urteil vom 6. Dezember 1927) hatte ein früheres Dienstmädchen ein Geständnis dahin abgelegt, daß der von ihr in einer Ehescheidungssache geschworene Eid falsch sei. Deshalb wurde gegen sie und gegen den von mir vertretenen Angeklagten, der die in Frage stehenden Vorgänge in gleicher Weise wie das Mädchen unter Eid abgestritten hatte, Anklage wegen Meineids erhoben. Auch dieses Verfahren endete mit der Freisprechung beider Angeklagten unter Übernahme der baren Auslagen der Angeklagten auf die Staatskasse, wobei das Gericht noch besonders hervorhob, daß es einstimmig von der zweifellosen Schuldlosigkeit der Angeklagten überzeugt sei. In der Verhandlung vor dem Schwurgericht hat das Mädchen ihr Geständnis widerrufen. Es ergab sich, daß sie lediglich durch Beredung von dritter Seite (die vielleicht an die Richtigkeit dessen glaubte, was das Mädchen „gestehen" sollte), in der Furcht, sonst noch schwerer bestraft zu werden, zu ihrem falschen Geständnis veranlaßt war. Genau so lag der Fall auch hier. Bei jener Szene auf der Polizei hat G. schließlich keinen anderen Ausweg mehr gesehen, als die Behauptungen der auf ihn eindringenden Frau W. wenigstens teilweise als richtig anzuerkennen. Wie wenig jener Vorgang geeignet war, eine unbeeinflußte wahrheitsgemäße Aussage herbeizuführen, muß auch das Urteil zugeben. Es bezeichnet das bei dieser Gelegenheit gemachte Zugeständnis als „psychologisch erklärlich, aber nicht für das Berufungsgericht maßgebend" — eine Konzession, zu der das Berufungsgericht schon deshalb genötigt war, weil sich von den meisten Einzelheiten jenes Zugeständnisses direkt nachweisen ließ, daß sie nicht richtig sein konnten. Aber mußte nicht schon diese Einsicht die Strafkammer nötigen, das Geständnis als Ganzes mit der denkbar größten Skepsis zu behandeln? Geht es überhaupt an, eine bestimmte Auskunftsperson als eine prinzipiell glaubwürdige Persönlichkeit hinzustellen, obwohl man zugeben muß, daß Vieles von dem, was sie gesagt hat, nicht stimmt? Man kann doch nicht, nachdem man aus einer Aussage das nachweislich Falsche entfernt hat, das Übrigbleibende als unzweifelhaft richtig behandeln, indem man sich auf den (in unserem Falle sogar unrichtigen) Standpunkt stellt, daß sie *insoweit* nicht widerlegt sei. Ausgehend von der Tatsache, daß der Mitangeklagte unter starken äußeren Einwirkungen ein „Geständnis" abgelegt hat, von dem sogar das Urteil zugeben muß, daß es objektiv zum größten Teil als un-

richtig nachgewiesen ist, mußte sich das Gericht fragen, ob und welche Wahrscheinlichkeit dafür besteht, daß ein solcher Mensch (vorliegend ein Mensch von mindestens undurchschnittlicher Begabung) die Energie und sittliche Kraft aufbringt, zu sagen: es war alles gelogen, ich habe mich und vor allem andere wider besseres Wissen völlig zu Unrecht strafbarer Handlungen beschuldigt. Und es mußte sich weiter fragen, ob und was versucht ist, ihm den Weg zu einem solchen Schritt zu ebnen. Was ich aus den Akten und der von mir wahrgenommenen Verhandlung der zweiten Instanz feststellen konnte, kann ich nicht anders als dahin deuten, daß sich in diesem „Geständigen" das Gefühl verdichten mußte: niemand wird mir glauben, wenn ich jetzt sage, daß überhaupt nichts vorgekommen ist, ich verscherze mir nur das Wohlwollen des Gerichts, wenn ich erkläre, ich hätte andere wissentlich falsch belastet, und wenn ich den Versuch mache, jetzt wenigstens diese anderen aus der Sache herauszulassen, und soll ich dieses Opfer der Wahrheit zugunsten eines Mannes bringen, der mich (wenn auch mit Recht) in einer andern Sache zur Strafanzeige gebracht hat? Und mußte sich das Gericht nicht auch selbst sagen, wie verwirrend es auf Sinn und Verstand eines solchen Menschen unzweifelhaft gewirkt hat, daß er unter dem Einfluß einer Frau stand, von der im Urteil festgestellt wird, daß sie nicht in der Lage ist, das, was von ihr angeblich sofort nach einer ihr gemachten Erzählung niedergeschrieben ist, richtig wiederzugeben, daß es vielmehr durch ihre Kombination völlig verfälscht ist. Wie sehr es weiter dieser Mitangeklagte G. scheuen mußte, im Angesicht der impulsiven und tatkräftigen Zeugin Frau W. alle Verantwortung für die erhobenen Anschuldigungen restlos auf diese zu laden und sich dadurch ihrem Haß und ihrer Rache auszusetzen! Und mußte nicht alles, was angeblich zur Unterstützung der Aussage des Mitangeklagten G. dienen sollte, für die Beweiswürdigung im gegenteiligen Sinne verwertet werden? Ich nehme hier zunächst die angebliche Klage gegenüber seinem Arbeitskollegen Sch. Dieser Zeuge will G. „öfter" zur Rede gestellt haben. Wie oft hat er denn nach seiner eigenen Darstellung überhaupt etwas beobachtet? Und die Antwort, die ihm G. gegeben haben soll: „Tut man es nicht, dann fliegt man hinaus." Sechs Jahre hat er sich auf der Stelle gehalten, nie ist ihm mit Hinauswerfen gedroht worden, ohne den von ihm gegen seinen Chef begangenen Diebstahl der Eierkiste wäre er vielleicht noch heute auf der Stelle. Behauptet er selbst, je seinem Chef gegenüber von Machenschaften gesprochen zu haben, wie er sie später „zugestanden" hat? Das Wenige, was er an Betrügereien schließlich als richtig aufrecht erhalten hat, soll nach der Darstellung seines

Arbeitskollegen Sch. aus einem „fröhlichen und munteren" Menschen einen „verschlossenen" gemacht haben. „Erst bei J.", so habe er geklagt, „sei er zum Dieb geworden." Bei dem Brotherrn, von dem es schon im ersten Urteil heißt — in der zweiten Instanz sind zahlreiche Zeugen hinzugekommen —, daß ihm „eine Reihe von Zeugen ein sehr gutes Leumundszeugnis ausgestellt und ihn als einen sehr reellen Geschäftsmann geschildert habe", dem nie und nirgend in dem ganzen Verfahren von anderer Seite auch nur die geringste Inkorrektheit vorgeworfen ist. Dieser Mann soll einen Menschen auf dem Gewissen haben, der, wie in dem Verfahren festgestellt wurde, bereits als Kind in Fürsorgeerziehung gegeben werden mußte. Der Arbeits- und Diebstahlskollege bezeugt es, und damit ist es für das Gericht festgestellt. Und wie will man erklären, daß die Mittäter und Mitwisser solcher Taten sich wegen des gegen ihren Chef begangenen Diebstahls ruhig aburteilen lassen, ohne damit hervorzutreten, wo sie so etwas gelernt haben? Das Urteil führt für den Mitangeklagten G. hier zwei Gründe an: G. habe befürchten müssen, eine höhere Strafe zu bekommen und so die Aussichten auf Strafaussetzung in jener früheren Sache zu gefährden. Eine Unterstellung, die schon deshalb völlig wertlos ist, weil sie nicht die Gedanken des G. berichtet, sondern das, was G. hätte denken *können*, wenn er die Überlegungen des Urteilsverfassers der zweiten Instanz angestellt hätte. Und der weitere Grund! Er stützt sich auf die „glaubwürdigen Angaben der Frau W.". Danach habe er seine Wissenschaft über die strafbare Beteiligung des Chefs für sich ausnutzen wollen, weil er dadurch ein Druckmittel in der Hand hatte, ihm bei der Suche nach einer neuen Stellung nach der Entlassung bei J. nicht im Wege zu stehen. Aber aus den Akten ergab sich, daß G., wenn die ersten Angaben der Zeugin W. über den Zeitpunkt ihrer Aufzeichnungen stimmten, schon seit Monaten eine neue Stelle hatte, als er das angebliche Geständnis vor Frau W. ablegte. Kaum eine Woche nach seiner Entlassung hatte G. bereits anderweit Stellung gefunden. In keinem Falle kann er also seine angebliche Wissenschaft sich als Druckmittel auf Jahre hinaus aufgespart haben. Und war, so mußte sich doch auch das Gericht fragen, eine solche bei G. vorhandene Einstellung wirklich geeignet, ihm Glaubwürdigkeit zu schaffen? G. hat zudem selbst von diesem, ihm von Frau W. unterschobenen Motiv ersichtlich nichts gewußt. Bei jener ersten Vernehmung vor der Polizei, bei der er sich bestimmen ließ, das angeblich früher der Frau W. gemachte und von dieser notierte Geständnis zuzugeben, hat er als Erklärung für sein bisheriges Schweigen bekundet: „Wenn ich bisher mit der Wahrheit zurückgehalten habe, so tat ich dies ledig-

lich aus Geschäftsrücksichten, und weil ich befürchten mußte, meine Stellung eventuell dadurch zu verlieren." Und wenn nun schon das Gericht bei G. Gründe, wenn auch unzutreffende, für sein bisheriges Schweigen sah, warum behielt dann sein Arbeitskollege Sch. sein Wissen für sich, besonders als ihn der Chef von der Stelle weg wegen des mit G. gemeinschaftlich begangenen Diebstahls verhaften ließ? Er war doch nach dem, was er behauptete und was ihm von G. vor dem Schöffengericht und vor der Strafkammer attestiert war, an den Betrugsmanövern gegen die Eisenbahn völlig unbeteiligt.

Bleibt noch die Zeugin Frau W. Ich müßte von Verhandlungseindrücken erzählen, die ich nicht durch die Urteilsgründe belegen kann, wenn ich schildern wollte, wie es mich berührt, daß das Gericht diese Zeugin überhaupt ernst genommen hat und von ihrer Aussage das für das Urteil verwertet, was zur Unterstützung der Schuldfeststellung geeignet erscheinen konnte. Fülle des Rachebegehrens, Leere des Verantwortungsbewußtseins, das waren die Momente, die den forensischen Entladungen dieser Zeugin das Signum gaben. Ich muß wohl den Eindruck, den die Zeugin auf das Gericht machte, gröblichst mißverstanden haben, als ich eine mir völlig unmißverständlich erscheinende Äußerung des Vorsitzenden dahin auffaßte, daß die Zeugin für die Urteilsfindung ausscheide. Denn die Ehrenrettungserklärung, die für diese Zeugin von der Urteilsbegründung versucht wird, zeigt, daß man ihr doch eine nicht unerhebliche Bedeutung beilegen zu dürfen geglaubt hat. Es wiederholt sich das, was ich oben hinsichtlich der Verwertung der Aussage des Mitangeklagten G. sagte. Was für die Schuldfeststellung unverwertbar ist, weil es als falsch nachgewiesen ist, wird aus dieser Aussage herausgeschnitten, das übrige bleibt. Scheinbare Konzessionen! Ein Abrücken von der Vorinstanz, die die schriftlich niedergelegten Angaben der Zeugin als untrüglich angesehen hat. Aber das ändert für das Berufungsgericht nichts an der Glaubwürdigkeit der Zeugin im übrigen. Denn es handelt sich, so wird zur Rechtfertigung gesagt, um eine Frau (! !), womit verständlich sein soll, daß sie das, was sie nicht miterlebt hat, gutgläubig irrig kombiniert und dann bei der Niederschrift der Kombinationen gutgläubig weiter irrt. Ich kann nur darum bitten, die oben wiedergegebenen Notizen der Zeugin W. mit den Urteilsfeststellungen zu vergleichen. Nicht e i n e n der in dieser Niederschrift enthaltenen Anschuldigungspunkte konnte das Urteil als erwiesen ansehen; Wort für Wort sind die Angaben dieser Niederschrift widerlegt; das einzige, worin sich Notizen und Urteil ähneln, ist das Vertauschen von Kisten, wobei aber auch der Unterschied bleibt, daß, was das Urteil notgedrungen für widerlegt er-

achten mußte, nach jenen Notizen an Stelle der in den beschädigten Waggons befindlichen Kisten längst im Besitz des Angeklagten befindliche Kisten mit Kühlhauseiern eingeschmuggelt sein sollen. Wie kann man, wenn man den Inhalt der Notizen mit dem, was das Urteil für festgestellt erachtet, vergleicht, von Irrtümern reden, die dadurch gerechtfertigt werden sollen, daß die Schreiberin bei den Vorgängen selbst nicht zugegen war? Die Niederschrift gibt exakte Einzelheiten wieder, die als unrichtig erwiesen sind. Dem Beweiswert der Aussage als eines Ganzen soll das nicht abträglich sein? Die Niederschrift bringt u. a. genaue Einzelheiten des Bestechungsmanövers gegenüber einem Bahnassistenten, darüber, was dieser Beamte pflichtwidrig getan, wie er sich geäußert haben soll. Das soll auch auf das Konto der einer Frau gestatteten Kombinationen gebucht werden, die ihre Glaubwürdigkeit nicht erschüttern können? Ohne jedes Bedenken wird der Zeugin, wie das Urteil ausdrücklich hervorhebt, geglaubt, daß sie sich die Angaben des G. sofort notiert habe. Trotz der Widersprüche in der Aussage der Zeugin über den Zeitpunkt dieses Gesprächs, trotz der Eingangsbemerkung ihrer Aufzeichnung, die den Vorgang in das Jahr 1923 verlegen würde, in dem eine Reklamation so erheblichen Umfangs, wie sie in der Aufzeichnung geschildert wird, überhaupt nicht vorgekommen ist, und schließlich: trotzdem ausdrücklich in der Niederschrift selbst gesagt ist, daß sie nicht unmittelbar nach dem angeblichen Geständnis des G. zustande gekommen ist! „Wie G. mir seinerzeit erzählte", so heißt es wörtlich in dieser Niederschrift. Gibt es wohl einen Menschen, der sich in dieser Diktion zur Unterstützung seines Gedächtnisses einen Vorgang notiert, von dem er wenige Augenblicke vorher Kenntnis bekommen hat? Das bleibt alles ungewertet, weil die Zeugin, wie das Gericht versichert, einen „durchaus glaubwürdigen Eindruck" gemacht habe. Zu wissen, was noch hinzukommen muß, daß einer Belastungszeugin nicht, wie es von diesem Urteil geschieht, der Superlativ der Glaubwürdigkeit zugesprochen wird, wäre danach interessant und lehrreich zugleich. Hier war doch mit Händen zu greifen, worum es sich handelte. Diese vom Rachebedürfnis erfüllte Frau — selbst der Mitangeklagte G. betonte bei seiner Vernehmung auf der Polizei unmittelbar bevor ihm diese Zeugin gegenübergestellt wurde, daß er ihr nicht Hilfe leisten wolle, ihre Rache zu stillen — hat den G. in irgendeinem Zeitpunkt nach seiner Entlassung gegen seinen früheren Chef aufzuhetzen gesucht, und sie hat von diesem ungebildeten und offenbar leicht beeinflußbaren Menschen, vielleicht erst unter dem Einfluß des Alkohols, wofür eine gewisse Vermutung sprach, abfällige Äußerungen über seinen früheren Chef herausge-

lockt. Er hat sich vermutlich dabei damit gebrüstet, wie sehr er bei den Reklamationen die Interessen seines Chefs wahrgenommen habe. Und diese Frau hat aus dem, was sie bei dieser Gelegenheit in ihn hineingeredet hat, und aus dem, was sie hinzugedichtet hat, das Phantasiegemälde ihrer Anschuldigungen geschaffen. Wem das psychologische Gefühl dafür fehlte, das aus dem Auftreten der Zeugin zu erkennen, der wurde darauf hingestoßen, wenn er sich vor Augen führte, wie diese Frau durch ihren Notizzettel sich die Anerkennung der Richtigkeit ihrer Anschuldigungen zu schaffen gesucht hat, wie ihre, zunächst Anonymität erstrebende Denunziation zu bewerten war, wie es beurteilt werden mußte, daß sie keine Rücksicht darauf nahm, daß sie durch ihre Denunziation zwei nahe Verwandte (den Schwager G. und die eigene Schwester, das Fräulein von B.) dem Strafrichter auslieferte, und welche Schlüsse endlich daraus zu ziehen waren, daß der Inhalt dieser Notizen als schlechterdings unrichtig erwiesen werden konnte. Ja, wem das nicht für die Beurteilung eines Zeugen genügt!

Mußte sich nicht weiter das Gericht sagen, daß schon die Beeinflussung des G. durch diese Zeugin genüge, um die Wertlosigkeit der hin- und herschwankenden Angaben dieses Menschen zu erkennen? Es wäre eine interessante Aufgabe, auf Grund des oben gegebenen Berichts synoptisch darzustellen, wie G. schlechterdings in allem und jedem, was für die Schuldfeststellung, speziell soweit sie den Chef betraf, notwendig war, die denkbar widersprechendsten Angaben gemacht hat. Wie er gewechselt hat in seiner Angabe bezüglich der Person, von der er bestimmt worden sein will (erst Fräulein von B., dann der Chef), wie die Tat ausgeführt sein soll, wer beteiligt war (zuerst die Beihilfe des Arbeitskollegen Sch., die später von ihm fallen gelassen wird)! Aber für das Gericht bleibt er die klassische Auskunftsperson, der im Gegensatz zu den Bahnbeamten und Sachverständigen obendrein die Fähigkeit zugesprochen wird, in den verschlossenen Kisten zu erspähen, welche von ihnen den meisten Bruch enthalte. Der Zauberer, der im Beisein der Bahnbeamten und Sachverständigen, ungesehen und ungehört, nur beobachtet und belauscht von seinem im Nebenzimmer weilenden Arbeitskollegen, die Eier zerschlägt, so geschickt, daß die Dotter in der Kiste verschwindet, ehe der Abnahmebeamte den frischen Bruch feststellt.

Im Aschenkasten nach Pretiosen kramen und jede Schlacke als pures Gold ausgeben, — das ist das Bild, das eine solche Beweiswürdigung allein zutreffend wiederzugeben vermag. Ich kann mir keinen Fall vorstellen, der zwingender als dieser jeden seiner Verantwortung sich bewußten Richter hindern mußte, weit von sich den Ge-

danken zu weisen, als dürfe er auf ein solches „Material" hin im Namen einer unfehlbaren Gerechtigkeit Vermögen und Ehre eines zwar mit einer bagatellen Geldstrafe wegen Beleidigung „vorbestraften", im übrigen aber unbescholtenen, bestbeleumundeten Mitmenschen antasten und sein und seiner Familie Lebensglück vernichten. Weil hier einer jener seltenen Fälle vorliegt, in dem sich schon an Hand des Urteilsmaterials aufzeigen läßt, was noch heute, nicht vielleicht an einem beliebigen kleinen Gericht, sondern an einem der größten Landgerichte Preußens möglich ist, darum erzähle ich von ihm, darum wähle ich ihn zur Grundlage meiner Betrachtung. Ich flüchte mich nicht mit ihm in die Öffentlichkeit, um einem Schutzbefohlenen zu seinem Recht zu verhelfen. Das Reichsgericht wird es ihm gewähren. Warum, das brauche ich dem Kenner des Strafrechts nicht zu sagen. Auch ohne die durch das Protokoll bezeugten prozessualen Verstöße, die hier nicht interessieren, wird dieses Urteil nicht in Rechtskraft erwachsen. Ein Zufall, der unser Problem nicht berührt. An andere, innerlich ebenso ungerechtfertigte Verurteilungen kann das Revisionsgericht nicht heran. Weil das Revisionsgericht nach zwingender gesetzlicher Vorschrift die Beweiswürdigung nicht antasten darf. Sachlich falsche Urteile bieten aber in formal- und materiellrechtlicher Beziehung oft weniger Angriffspunkte als sachlich richtige Urteile. Eine alte und unbestreitbare Regel. Eine Regel, die aber angesichts eines Falles wie dieses die legislatorische Forderung begründet — für die ich schon in meinem „Justizirrtum und Wiederaufnahme" S. 46 eingetreten bin —, daß bei uns das Revisionsgericht ebenso wie es nach § 362 der österreichischen Strafprozeßordnung Rechtens ist, in Fällen, in denen sich erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit des angefochtenen Urteils in der Tatfrage ergeben, die Wiedereröffnung des Verfahrens zugunsten des Verurteilten verfügen kann. Und ein Weiteres belegt dieser Fall für das Recht der Revision: daß eine zukünftige Strafprozeßordnung ganz andere Anforderungen an die Begründung eines Urteils stellen muß als unser geltendes Recht. Bleibt es dabei, daß dem Instanzrichter — im Gegensatz zum englischen Recht — die Akten vorliegen, so muß er in seinem Urteil darüber Rechenschaft geben, warum er Momente, die für die Urteilsfindung verständigerweise nicht gleichgültig sein konnten, bei seiner Würdigung der Beweise völlig ausgeschaltet hat. Es geht nicht an, daß das Reichsgericht, wie das in dem in der Jur. Wochenschrift Bd. 12, S. 230 ff. abgedruckten Fall geschehen ist, sich damit begnügen muß, es als „befremdlich" zu bezeichnen, „daß das Urteil nicht ein Wort der Erklärung für geboten erachtet hat, weshalb es den früheren Bezichtigungen der Zeugen unbedingten Glau-

ben beigemessen hat", und daß es in solchem Falle keine Möglichkeit sieht, wegen eines derartigen Mangels das Urteil der Vorinstanz aufzuheben. Die Revisionsrüge der Aktenwidrigkeit, zu der ich mich kurz in „Justizirrtum und Wiederaufnahme" S. 38 geäußert habe, und die inzwischen de lege ferenda tiefeindringliche Erörterungen in Mannheims „Beiträgen zur Lehre von der Revision" S. 181 ff. gefunden hat, wird in ihrer großen Bedeutung gerade durch einen Fall wie den vorliegenden illustriert. Man stelle sich vor, daß das Reichsgericht mangels durchgreifender rein rechtlicher Verstöße ein Urteil wie dieses bestätigen müßte, das so ganz und gar auf eine Erklärung der Widersprüche verzichtet, die sich für die einzelnen Zeugenaussagen aus dem Akteninhalt ergeben. Wird hier durch eine Änderung der Gesetzgebung Wandel geschaffen, so ist damit nicht nur für den Wert des Rechtsmittels der Revision Entscheidendes gewonnen. Die Notwendigkeit, dem Revisionsgericht eine Begründung vorzulegen, die den Akteninhalt nicht ignoriert, würde den Richter nötigen, sich schon vor der Urteilsfindung zu fragen, ob sich eine Verurteilung in Hinblick auf den Akteninhalt überhaupt begründen lassen wird. Von einem Zeugen, dem die Lüge auf die Stirn geschrieben ist, zu sagen, er sei „durchaus glaubwürdig", ist leichter als es zu begründen. Trotz Freiheit der Beweiswürdigung muß, was schon Glaser in der Vorrede zu seinen „Beiträgen zur Lehre vom Beweis" betont hat, ein Beweisrecht bestehen bleiben. Das Beweisrecht der freien Beweiswürdigung ist die Rechtsregel des logischen Denkens. Eine unter der Verletzung der Logik aus dem Prozeßstoff gewonnene richterliche Überzeugung muß als eine Verletzung des Gesetzes angesehen werden. Heinsheimer hat das in der Festschrift für Franz Klein (Wien 1914) S. 135 durchaus zutreffend dargetan. Er hat allerdings daraus nicht alle meines Erachtens gebotenen Konsequenzen gezogen. Gewiß gibt es keine allgemeinen Sätze über Glaubwürdigkeitsmomente, und deshalb braucht der Richter sich im allgemeinen auch nicht über die Gründe zu äußern, aus denen er einen Zeugen für glaubwürdig hält. Erweckt aber sein Urteil den Zweifel, ob er nach den Regeln vernünftigen Denkens mit Recht einen Zeugen als glaubwürdig behandeln durfte, so ist er nicht durch das Prinzip der freien Beweiswürdigung gedeckt, weil ein bloßes Meinen eben keine ordnungsmäßige Überzeugung ist. Ich bin denn auch der Ansicht, daß eine richtige Durchdenkung dieser Probleme zu einer größeren Machtbefugnis des Revisionsrichters führen müßte als er sie heute in Anspruch nimmt, und daß mit dieser würdigeren Stellung der Revisionsgerichte die Untergerichte wenigstens einigermaßen zu einer Selbstkritik erzogen würden, an der es das uns beschäftigende Urteil

in einer so auffälligen Weise hat fehlen lassen. Und mit aller Entschiedenheit muß man weiter in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, wie wenig es den elementarsten ethischen Anforderungen entspricht, in einer Urkunde, in der sich höchste menschliche Machtvollkommenheit gibt, die Wahrheit zu frisieren. Denn um nichts anderes handelt es sich, wenn das Gericht in den Gründen seines Urteils aus dem Material, das ihm bei der Urteilsfällung vorlag und dessen gründliche und unparteiische Würdigung es gerade durch die Begründung des Urteils beweisen soll, das ausscheidet, was im Leser des Urteils Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung erwecken könnte. Wer von diesem Prozeß nichts anderes kennt als das oben wiedergegebene Urteil — das Reichsgericht darf für seine Nachprüfung sogar nichts anderes kennen —, dem möchte die Verurteilung einigermaßen plausibel begründet erscheinen. Aber wie darf man sagen, daß der Strafprozeß im Gegensatz zum Zivilprozeß, der sich mit formeller Wahrheit begnügt, dazu dient, die materielle Wahrheit zu ermitteln, wenn ein Urteil von der materiellen Wahrheit des Prozesses nur das berichtet, was brauchbar ist, ohne die Dürftigkeit und Zweifelhaftigkeit der Entscheidung — das wäre das Mindeste, was sich in unserm Falle sagen läßt — selbst erkennen zu lassen. Die berühmte „Revisionssicherheit" eines Urteils mag den Richtern, die es gefällt haben, eine innere Beruhigung geben. Für die von dem Urteil betroffenen Personen, zu denen es, wie Binding mit Recht hervorhebt, an erster Stelle sprechen soll, bedeutet es, wenn sie eine unparteiische und eindringliche Würdigung des Beweismaterials vermissen, eine Beruhigung jedenfalls nicht. Und wie sollen die, die berufen sind, die Gerichte bei der Findung der Wahrheit zu unterstützen, von denen man gern als „Organen der Rechtspflege" spricht — besonders in Fällen, in denen der einzelne sich einmal solcher Stellung nicht würdig erwiesen hat — freudig ins Volk gehen und mithelfen, den Glauben an die Hoheit der Strafrechtspflege zu begründen und vielleicht auch wieder zu erwecken, wenn sie von solchen Erlebnissen niedergeschmettert werden? Dieses schmerzliche Urteil ist — ich muß es der Sache wegen hervorheben — auch sicherlich in keiner Weise dadurch mitverschuldet worden, daß die Verteidigung dem Gericht irgendwie durch ihr Verhalten die Freude an einer Freisprechung vergällt hätte. Sachlicher und reibungsloser als es in diesem Falle geschehen ist, konnte nicht verteidigt werden[1]). Und es besteht sicher auch kein Anlaß zu der Annahme, daß ich das Ohr des Vorsitzenden, vor dem ich schon in anderer Sache verteidigt hatte, dies-

[1]) Von der Verhandlung erster Instanz, in der ich nicht mitverteidigt habe, wird mir zuverlässig das Gleiche berichtet.

mal deshalb nicht gehabt hätte, weil er ausgesprochenermaßen freudig davon berührt war, daß unter meiner Mitwirkung von einem anderen Gericht die Freisprechung eines ihm persönlich nahestehenden Mannes erfolgt ist, von dem er ebenso wie ich und ebenso wie das Gericht, das jene Freisprechung unter Zubilligung von Entschädigungsansprüchen ausgesprochen hat, davon überzeugt war, daß dieser Mann zweifellos völlig unschuldig ein Jahr in Untersuchungshaft gesessen hat.

Darf aber für ein einzelnes Urteil, so möchte man vielleicht einwenden, eine symptomatische Bedeutung in Anspruch genommen werden? Ja, schon weil es — wenn auch sicherlich nicht die Regel — kein vereinzeltes ist. Wer dazu nicht aus Erfahrung mitsprechen kann [1]), der mag schon daraus lernen, daß hier zwei Gerichte hintereinander in derselben Sache, auf Grund desselben Materials, zu einer Verurteilung gekommen sind. Beiden Gerichten hat ein Landgerichtsdirektor vor- und ein Landgerichtsrat beigesessen. Die zweite Instanz ist noch durch einen Gerichtsassessor bereichert worden.

Wie erklären sich solche Verurteilungen? Man kann auch hier von einer dreifachen Wurzel des Grundes sprechen.

Vor allem die in jeder Beziehung mangelhafte Ausbildung unserer Strafrichter. Das gilt zunächst von der Kenntnis des materiellen Strafrechts und des Strafprozeßrechts. Gewiß: beste Kenntnis der Gesetze kann ungerechte Verurteilungen nicht verhindern. Aber andererseits: Mängel der Rechtskenntnisse wirken sich in der Praxis wie ein Ballast aus. Ein Richter, der das materielle Recht und das Prozeßrecht nicht souverän beherrscht, wird in der Verhandlung für Aufgaben in Anspruch genommen, die ihn von dem ablenken, was unbedingt und nur in der Verhandlung erledigt werden kann: die Würdigung der Beweise, vor allem: sein Blick bleibt an Unwesentlichem haften und er übersieht dabei Wesentliches. Man kann im Strafrecht ebensowenig wie im Zivilrecht von r e i n e n Tatfragen sprechen. Jede Tatsache muß von vornherein in ihrer Beziehung auf das Recht gesehen werden, m. a. W.: die Betrachtung der Tatsache muß nach rechtlichen Gesichtspunkten erfolgen. Darauf hat schon v. B a r in einer seiner Erstlingsschriften, in „Recht und Beweis im Geschworenengericht", Hannover 1865, S. 103 vorzüglich hingewiesen. Man kann es gerade an dem vorliegenden Urteil sehen, wie sehr es an diesem Kontakt gefehlt hat. Speziell bei der Feststellung der subjektiven Tatseite des Anstifters verliert das Urteil völlig den rechtlichen

[1]) Ich verweise in diesem Zusammenhang auch auf meine Darstellung der von einer Mecklenburgischen Strafkammer abgeurteilten Versicherungsbetrugsanklage durch Inbrandsetzung einer Scheune in „Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform", 1928, S. 147 ff.



Boden. Die erste Instanz ging in dieser Beziehung noch mehr in die Irre, indem sie dem Chef sogar eine Beteiligung an der Urkundenfälschung zur Last legte. Gerade für den Strafprozeß ist aber, was leider so vielfach verkannt wird, die intimste Kenntnis des Rechts nötig. Es werden, wie jeder Praktiker weiß, gar nicht so selten Urteile verkündet, die rechtlich unhaltbar sind; bei der schriftlichen Absetzung der Gründe wird dann mit Hilfe der Kommentare und Reichsgerichtsentscheidungen eine Begründung gegeben, die das Urteil revisionssicher macht, und man macht sich kein Kopfzerbrechen darüber, daß bestimmte rechtliche Erfordernisse bei der Beratung des Urteils nicht durchgeprüft sind und jedenfalls nicht als festgestellt hätten angenommen werden können. Dadurch wird der Angeklagte, da es für die Nachprüfung der Revisionsinstanz ausschließlich auf die schriftlichen Gründe und nicht auf das mündlich Verkündete ankommt, naturgemäß im höchsten Maße geschädigt. Ein guter Strafrichter muß in der Verhandlung die Rechtskenntnisse viel mehr präsent haben als ein Zivilrichter. Worauf es rechtlich entscheidend ankommt, weiß der Zivilrichter auf Grund der Akten, ehe es zur Schlußverhandlung kommt, die erfahrungsgemäß im Zivilprozeß bei weitem nicht die Rolle spielt als im Strafprozeß, ganz abgesehen von der in schwierigen Zivilsachen üblichen Aussetzung der Verkündung der Entscheidung, die im Strafprozeß natürlich die Ausnahme bildet. Aber das Wesentliche ist doch, daß nur der ein guter Strafrichter ist, der, ohne daß er in der Verhandlung erst Kommentare nachschlägt — was zudem nur eine schwache Hilfe ist —, mit souveräner Hilfe der Rechtsmaterie der Verhandlung zu folgen vermag. Und ebenso wie unzureichende Kenntnis des materiellen Rechts den Richter behindert, gilt das für die Kenntnis des prozessualen Rechts. Die Angst, Revisionsgründe zu schaffen, lähmt die Bewegungsfreiheit des Richters, absorbiert seine für andere Aufgaben aufzusparende Denkkraft und führt zu formalistischen Klaubereien, die der Verhandlung den großen Zug nehmen. Deshalb ist im Interesse der Gesundung unserer Strafrechtspflege eine Besserung der Kenntnisse auf dem Gebiete des materiellen Rechts und des Prozeßrechts unbedingt zu fordern.

Viel wichtiger ist es aber natürlich, daß die Fähigkeit, Beweise zu würdigen, in ganz anderer Weise gefördert wird als es gemeinhin geschieht. In dem vor kurzem erschienenen Bericht des Preußischen Juristischen Landesprüfungsamts wird lebhaft darüber Klage geführt, daß den Prüflingen die Kunst, ein praktisch verwendbares Urteil zu fertigen, immer mehr verlorengeht. Die Bedeutung dieser Klage kann nicht besser eingeschätzt werden als dadurch, daß man sich ein Urteil, wie das hier besprochene, vor Augen führt. Wie anders sollen die

Entscheidungen der Gerichte Achtung erringen können als dadurch, daß sie den gesunden Menschenverstand zum mindesten unverletzt lassen? Das setzt vor allem eine Würdigung des Beweismaterials voraus, die, was Vollständigkeit, Sorgfalt und Unparteilichkeit angeht, schlechthin einwandfrei ist. Wer dazu nicht willens oder nicht in der Lage ist, gehört nicht auf den Stuhl des Strafrichters und möchte er noch so vortreffliche Examina hinter sich haben. Wie aber läßt sich das erreichen? Es ist neuerdings beliebt geworden, das ganze Übel auf Mangel an kriminalpsychologischen Kenntnissen zurückzuführen. Nichts ist in Wahrheit irreführender. Von den wenigen Autoren, die bisher über Kriminalpsychologie geschrieben haben, versteht so ziemlich ein jeder darunter etwas anderes[1]). Und was alle zusammen darunter verstehen und an Lehren vorbringen, vermag wohl unsere Anschauung von den Realien der Kriminalistik zu bereichern, nie aber eine sonst nicht vorhandene Fähigkeit, praktische Psychologie zu treiben, erst zu erwecken. Was ich zu diesem Thema zu sagen habe, habe ich in der Vorrede zu Henri-Roberts „Großen Prozessen der Weltgeschichte", 1928, S. 9 f. gesagt. Nicht eine Wissenschaft, sondern eine Kunst gilt es hier zu erlernen, soweit eine Kunst überhaupt erlernbar ist. Lehrsätze, die uns sagen, wie im Einzelfall die Glaubwürdigkeit einer Auskunftsperson unfehlbar beurteilt werden kann, gibt es nicht und kann es nicht geben. Und selbst, soweit uns die Forschungen der Wissenschaft die Kenntnis pathologischer Seelenvorgänge erschließen, bedeutet es etwas anderes, von diesen Dingen Bescheid zu wissen, als über die Fähigkeit zu verfügen, einen pathologisch bedingten Willensakt zu erkennen. Das hat schon Max Ernst Mayer in seinem Deutschen Strafrecht, Allgemeiner Teil 1915, S. 208 richtig hervorgehoben. Gewiß: die Kenntnis der wissenschaftlichen Psychologie und ebenso der gerichtlichen Psychiatrie ist nicht wertlos wie überhaupt alles, was zur Allgemeinbil-

[1]) Vielfach wird die Kriminalpsychologie als Teil der Psychiatrie angesehen, so z. B. von R. Sommer, „Kriminalpsychologie und strafrechtliche Psychopathologie", 1904. Diese Ansicht wird neuerdings von einem der hervorragendsten modernen Psychiater vertreten, von Professor Wilmanns in seiner Arbeit über „Die sogenannte verminderte Zurechnungsfähigkeit", Berlin 1907, S. 81, 264 f., einem Werk, das übrigens weit mehr an Gedanken zutage fördert, als sein Titel vermuten läßt. Wilmanns vertritt a. a. O., S. 264 ausdrücklich die Ansicht, daß zur Zeit nur der Psychiater eine kriminalpsychologische Ausbildung geben könne. Damit wird also die Kriminalpsychologie als Teil der Lehre von den krankhaften Geisteszuständen behandelt, mag man den Begriff „krankhaft" auch noch so weit fassen. Für die psychologische Durchdenkung eines Falles wie des unsrigen können aber naturgemäß die Erfahrungen und Kenntnisse des Psychiaters nicht das Entscheidende bieten, wobei ich keineswegs verkenne, daß die Persönlichkeitsbewertung der uns vorliegend interessierenden Auskunftsperson keineswegs mit psychiatrischer Sachkunde erfolgt ist.

dung gehört — über deren Nachlassen bei den Prüflingen der erwähnte Bericht des Landesprüfungsamts klagt —, geeignet ist, den praktischen Kriminalisten anzuregen und zu fördern. Denn in der Psychologie, wie sie der Richter als Erforscher des Seelenlebens benötigt, liegt nicht nur ein Stück schöpferischer, auf anschaulicher Phantasie basierender Kombinationsbegabung, sondern auch philosophisches Denken, Verständnis der Welt- und Lebenszusammenhänge, Erkenntnis der Mannigfaltigkeit und Simultaneität aller seelischen Prozesse und ihrer Mängel [1]). Mit der Lektüre allein, und handelte es sich auch um die Lektüre gelehrtester Werke, ist es somit nicht getan. An praktischen Fällen muß der, dem man das Schicksal seiner Mitmenschen anvertrauen will, zum Beruf des Strafrichters erzogen werden. An Aktenstücken, wie denen des hier besprochenen Falles, muß dem heranwachsenden Strafrichter gezeigt werden, wann er nicht verurteilen darf. Es genügt nicht, dem Studenten den Unterschied zwischen historischer und mathematischer Wahrheit klarzumachen und ihm mit abstrakten Sätzen zu sagen, wie groß das Maß historischer Gewißheit für den Strafrichter sein muß, wenn er verurteilen darf. Ohne das Bild der Wirklichkeit bleibt alles Schall und Rauch. Wir bedürfen nicht der Institute, in denen neue Geheimwissenschaften gelehrt werden, sondern praktischer Kurse, in denen an Hand lehrreicher Aktenstücke, die von einer Zentralstelle zu sammeln wären [2]), junge Praktiker zur sorgfältigen Durchdenkung und Bearbeitung schwieriger Fälle herangebildet werden, wobei ihnen das Irrtumsrisiko des Strafrichters vor Augen zu führen und eindringlichst zum Bewußtsein zu bringen wäre, was ein bloßes Meinen, was eine untrügliche Überzeugung ist. Die Wahrscheinlichkeitsberechnung der für einen Straffall als möglichst sicher zu bewertenden Tatsachen muß als eine der schwierigsten und kompliziertesten Aufgaben erkannt werden, die, worauf auch einer der hervorragendsten Vertreter der gerichtlichen Medizin, Professor Zangger in Zürich [3]) hingewiesen hat, großer Schulung, Selbstkritik und Selbstdisziplin bedarf. Wie häufig dagegen in der Praxis gefehlt wird, zeigen auch verschiedene von dem Hamburger Strafrechtslehrer und Richter Professor Liepmann in seiner soeben erschienenen Schrift „Kommunistenprozesse", München 1928 wiedergegebene und kritisierte Beweiswürdigungen. Ich sehe überhaupt den Wert dieser Arbeit,

---

[1]) Siehe Strasser, „Psychiatrie und Strafrecht", 1928, S. 73.

[2]) Siehe darüber schon meinen Aufsatz „Die Lehren des Falles Haas" in der Abendausgabe der „Vossischen Zeitung" vom 17. August 1926.

[3]) „Über Wahrscheinlichkeitsbetrachtung und die Beziehungen der Medizin zum Recht" in „Züricher Medizinischer Wochenschrift", 1920, Nr. 34.

deren juristische Darlegungen sicher nicht unwidersprochen bleiben, vornehmlich darin, daß sie uns zeigt, wie naheliegend für den Richter die Gefahr der Schematisierung ist und wie leicht ihm bei der Bewertung der Beweise gröbliche Verstöße gegen die Gesetze der Logik und auch schlechterdings unbegreifliche Gewaltsamkeiten unterlaufen. Wie normale Alltagskost erscheint in unserm Fall dem Richter das Lügengewebe der belastenden Aussagen; mit einer Handbewegung glaubt er solches Schlangenknäuel entwirren zu können, indem er das, was ihm die Schuldfeststellung vielleicht allzusehr unmöglich macht, nämlich die Widersprüche der einzelnen Aussagen, kurzerhand überspringt und im übrigen mit der Psychologie einer angeblich harmlosen Kombination arbeitet. Hier verstanden nicht die Richter die Zeugen, sondern die Zeugen die Richter. Von dem hemmenden Gefühl, die Richter könnten Unwahrscheinlichkeiten oder Widersprüche in ihren Aussagen erspähen, durften sie sich befreit fühlen. So gaben sie nach dem Rezept moderner Theaterdirektoren ihren Hörern das, womit sie zufrieden waren. „Es muß doch etwas Wahres an einer Sache sein, in der Beschuldigungen erhoben werden", das war das Dogma, von dem die Richter beider Instanzen ausgingen. Deshalb konnten die Zeugen das wagen, was ihnen Barère im Thermidor vorgemacht hat. Die Rede, die nicht paßte, ließen sie in ihrer Tasche wieder verschwinden und zogen dafür ganz ruhig eine andere heraus. Und was sie dabei auch dem Gericht an Absurditäten vorsetzten, das Credo der Richter wurde dadurch nicht gehindert. Credo quia absurdum, möchte man mit Tertullian sagen. Wir sehen es gerade an diesem Fall, wie sehr es in der Strafrechtspflege darauf ankommt, auf welchen Ton die Seele des Richters gestimmt ist, und daß wir durch die Ergründung des Geistes und der Psychologie der Strafrechtspflege mindestens ebenso erzieherisch wirken können[1]), wie wir durch die Erforschung der Psychologie der Aussage zur Förderung der richterlichen Bildung beitragen können. Es mochte denn auch vielleicht paradox klingen und war doch in Wahrheit eine „kopernikanische Wendung", als M. E. Mayer a. a. O. S. 205 für den Kernpunkt, in dem Psychologie und Strafrecht zusammenstoßen, für den § 51 StGB., erklärte: „Bisher hat man immer den zweifelhaften Geisteszustand selbst, also die Psyche des Beschuldigten, untersucht; man muß aber die Geistestätigkeit des urteilenden Subjekts, also den Vorgang in der Seele und dem Kopf des Richters analysieren. Denn die Zurechnungsfähigkeit

---

[1]) Siehe auch Baumbachs Ausführungen in „Deutsche Juristen-Zeitung", 1928, Sp. 392 zu meinem „Prozeß des Sokrates im Lichte moderner Psychologie und Jurisprudenz", 2. Auflage, 1928.



interessiert uns als Voraussetzung der Zurechnung, die eine richterliche Handlung ist."

Damit bin ich zugleich bei dem dritten Grund angelangt, der solche Urteile erklären kann. Es ist die falsche Einstellung mancher Richter zu der Aufgabe, die ihnen im Strafprozeß obliegt, wodurch die Entstehung von Justizirrtümern wesentlich gefördert wird. Daß die Grenze des Möglichen menschlicher Urteilsfähigkeit vielfach unbeachtet bleibt, gehört, soweit es auf einem erkenntniskritischen Fehler beruht, zu dem oben erörterten Punkt. Was zusätzlich hier gesagt werden muß, ist, daß nicht selten der Aberglaube anzutreffen ist: das Eingeständnis, die zu der Verurteilung erforderliche Überzeugung nicht gewinnen zu können, diskreditiere über den Einzelfall hinaus die ganze Strafrechtspflege. Ich schöpfe nicht aus dem hohlen Faß, wenn ich offen ausspreche, daß es Richter gibt, die in einer Freisprechung oder jedenfalls in häufigeren Freisprechungen ein Armutszeugnis erblicken, das man nicht ohne das bittere Gefühl, der Strafrechtspflege in ihrer Gesamtheit zu schaden, ausstellen könne. Verderblich muß solche Einstellung durch die Eigenart der Struktur unserer Gerichtsorganisation gefördert werden. Der Vorsitzende der Hauptverhandlung ist Staatsanwalt und Richter zugleich. Jedenfalls ist es nur ein Etikettenstreit, ob man das zugibt oder nicht. Der Vorsitzende allein und nur er allein (der Staatsanwalt ist hier sogar durch die Vorschrift des Gesetzes ausgeschaltet) hält dem Angeklagten vor, was gegen ihn spricht. Und selbst, wenn er den Vorhalt — was zudem keineswegs die Regel ist — in die Form kleidet, er wolle beileibe nicht behaupten, daß das, was er da „vorhalte", richtig sei, — in der Sache läuft es meist auf dasselbe hinaus. Es sind denn auch keineswegs Ausnahmeerscheinungen unter den Richtern, die die Vernehmung des Angeklagten — der ängstlich darauf bedacht sein muß, sich nicht durch eine respektwidrige Gegenrede um das Wohlwollen des Richters zu bringen — als das hauptsächliche Mittel seiner Überführung ansehen. So „gleicht er" — ich zitiere wörtlich aus dem Anleitungswerk eines Strafrichters, dem Buch „Der Strafrichter" von Rumpf, I., S. 27 — „sehr häufig dem umstellten Wild", demgegenüber „es meistens gilt, ihn so eng mit der Tat in eine klare Situation zu verstricken, daß die nunmehr unabhängig von seiner Sachdarstellung einsetzende oder doch wenigstens nur das kontrollierbare von dieser Sachdarstellung mitbenutzende Deutung nun beginnen kann und zu entscheiden hat, ob es alles in allem zum Schuldspruch langt". Die Engländer, die sich an das alte deutsche Recht halten, kennen eine solche Funktion des Richters nicht, und da sie sehr gut ohne sie aus-

kommen und ein von der öffentlichen Meinung nicht angefochtenes Strafverfahren haben, so sollten wir uns überlegen, ob und inwieweit dieses Vorbild geeignet ist, unleugbare Mißstände unserer Strafrechtspflege zu beseitigen [1]).

Tragen nun, so könnte vielleicht jemand fragen, diese Erörterungen genügend der Tatsache Rechnung, daß in unsern Instanzgerichten die Berufsrichter nicht allein das Urteil finden, sondern daß neben ihnen Laienrichter mitwirken? Darauf kann ich nur antworten, daß dieser Fall für mich gerade erneut die Wertlosigkeit der gemischten Laiengerichte bestätigt. Drucker hatte nur zu sehr recht, als er — Jur. Wochenschr. 1924, S. 1627 ff. — (vgl. auch meine Ausführungen in Jur. Wochenschr. 1923, S. 339 und 1925, S. 888 f.) unsere jetzige Schöffengerichtsverfassung als „im innersten Grunde unehrlich" bezeichnete und von einem „Juristengericht mit gelegentlicher Hemmung durch Laien" sprach. Den Berufsrichtern beigegeben verlieren die Laien so gut wie jede Bedeutung. Sie dienen nur dazu — ich zitiere die Worte, die einer der bedeutendsten Strafprozessualisten aller Zeiten, der österreichische Justizminister Glaser, im Jahre 1864 sprach (s. seine Broschüre „Zur Juryfrage") — „die Allmacht des Richters durch eine schützende Scheinkollegialität zu erhöhen". Die stärkere dialektische Schulung, die größere rechtstechnische Erfahrung sowie eine Reihe anderer Imponderabilien bringen den Laienrichter in der gemeinsamen Beratung regelmäßig zum Unterliegen [2]). Das gilt ganz besonders dann, wenn bei der Beurteilung des Straffalles das Aktenmaterial eine wichtige Rolle spielt [3]). Der Berufs-

[1]) Auch Senatspräsident am Reichsgericht Dr. Lobe bezeichnet in einer soeben im „Gerichtssaal", Bd. 96, 1928, S. 37 ff., veröffentlichten Abhandlung „Die Reinhaltung der richtenden Tätigkeit des Richters von strafverfolgender Tätigkeit" als eines der Hauptziele der Reform des Strafprozesses. Ob und welche Konsequenzen er daraus für das hier behandelte Problem zieht, läßt der bisher veröffentlichte Teil seiner Abhandlung noch nicht erkennen.

[2]) Siehe schon meine Ausführungen in „Jur. Wochenschr.", 1923, S. 339, mit denen Liepmann, a. a. O., S. 9, übereinstimmt. Die Zustimmung Liepmanns in dieser Frage erscheint mir um so wertvoller, als Liepmann Rechtslehrer und Strafrichter zugleich ist.

[3]) Rumpf vertritt a. a. O., S. 139, generell für den Strafprozeß den Standpunkt, daß der Schwerpunkt der Verhandlung in den Akten liege. Ähnlich auch neuerdings (der frühere Staatsanwalt) Prof. Mezger in „Gerichtssaal", Bd. 96, S. 88, der allerdings die Frage wesentlich in Zuspitzung auf die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit des Täters behandelt und dabei bemerkt, daß „die Beobachtung des urteilenden Richters nicht so sehr eine neue und eigene sei, sondern ein abschließendes Urteil über das zuvor gesammelte und gesichtete Material bringe". Was er zur Begründung dieser Ansicht anführt, beschränkt sich aber keineswegs auf die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit. Denn die „Kürze der Zeit, die begreifliche Erregung und Befangenheit des Angeklagten" wirken sich nicht nur bei Beurteilung der Frage der Zurechnungsfähigkeit aus.

richter kommt mit der Kenntnis dieses Aktenmaterials in die Verhandlung, und er verfügt obendrein naturgemäß über eine ganz andere Routine als der Laie, bei der Beratung diejenige Stelle der Akten ausfindig zu machen und zu verwerten, die für seine Auffassung ins Feld geführt werden könnte. Wo ein reines Laiengericht besteht, wie das beim alten, durch die Emmingersche Reform beseitigten Schwurgericht der Fall war, kommt das nicht in Betracht. Was vom Akteninhalt verwertet werden soll, muß hier in der Verhandlung vor den zur Entscheidung berufenen Richtern ausgebreitet werden. Von wichtigen Urkunden können Abschriften für die zur Entscheidung berufenen Richter gefertigt und ihnen mit ins Beratungszimmer gegeben werden. Keiner der entscheidenden Richter ist dem andern in der Kenntnis des Aktenmaterials überlegen. Einer schnelleren Abwicklung des Verfahrens dient solche Gerichtsorganisation nicht, aber sie garantiert — und das ist das, worauf es ankommt — Waffengleichheit für alle Richter. Im gemischten Kollegium, wie wir es heute haben, gibt es solche Waffengleichheit nicht. Und da die Zahl der tatsächlich bei der Entscheidung mitwirkenden Richter, d. h. der Berufsrichter, gegenüber früher verkleinert ist, so bedeutet, worauf ich bereits Jur. Wochenschr. 1924, S. 1658 hinwies, besonders in diesem Punkt die Emmingersche Reform eine Verschlechterung der Strafrechtspflege. Will man den Laien zur Mitwirkung in der Strafrechtspflege zuziehen, so muß man seine absolute Selbständigkeit gegenüber dem Berufsrichter gewährleisten und ihn zugleich auf die Entscheidung der Frage beschränken, ob er bestimmte Tatsachen als erwiesen ansieht oder nicht. Gerade ein Fall wie dieser ist mir ein wichtiger Beweis für die hier vertretene Auffassung. Personen, die den Fall aus der ersten Verhandlung kannten, andere, die der Verhandlung in zweiter Instanz beiwohnten und ihr ersichtlich mit Interesse und Verständnis gefolgt waren, bezeichneten es vor der Verkündung des Urteils der zweiten Instanz als unbegreiflich, wie man auf ein solches Material hin einen angesehenen Kaufmann überhaupt auf die Anklagebank bringen könne. „Das Unzulängliche, hier wird's Ereignis, das Unbeschreibliche, hier ist's getan." Ausgeschlossen, daß in ihrer Selbständigkeit ungehemmte Laienrichter auf ein solches Material hin eine Schuldfeststellung getroffen hätten. Warum? Weil für sie die Strafrechtspflege als Gesamtinteressenobjekt nicht in dem Sinne wie für die Berufsrichter existiert. Sie bekümmert es nicht, daß es für die Justiz eine Existenzfrage ist, in welchem Maße man die Problematik der Zeugenaussage anerkennt. Sie werden sich des generellen Interesses der Strafrechtspflege, ihr Hauptfundament — und das bleibt nun einmal die Zeugenaussage — prinzipiell möglichst un-

angetastet zu sehen, meist gar nicht bewußt. Der Einzelfall, den sie zu entscheiden haben, bleibt für sie ein in seiner Isoliertheit zu beurteilendes Phänomen. So können sie ihm vorurteilsfreier gegenüberstehen als der Berufsrichter. Der Einzelfall ist für die Laienrichter nicht nur der ephemere Repräsentant der Interessenuniversalität des Rechts, der gegenüber das singuläre Interesse der konkreten Entscheidung an Bedeutung zurücktritt. Deshalb können sich bei dem, der nicht berufsmäßig der Strafrechtspflege verpflichtet ist, Bedenken gegenüber der Glaubwürdigkeit belastender Aussagen, wie sie hier vorlagen, freier und unbeschwerter entfalten. Reflexionen, die nicht den Einzelfall selbst, sondern seine Beziehung auf die Totalität des Rechtsganzen berühren, werden ihn in der Regel nicht in seiner Entscheidung beirren.

Man hat gegen das alte Schwurgericht häufig eingewandt, daß es zu stark zu Kompromissen neige, indem es zuweilen einen letzten Zweifel an der Schuld des Angeklagten dadurch erledige, daß es durch Verneinung derjenigen Schuldfrage, die notwendig eine besonders schwere Bestrafung des Angeklagten nach sich ziehe, oder durch eine sachlich nicht gerechtfertigte Zubilligung von mildernden Umständen ihn vor dem Schlimmsten zu bewahren suche. Unter der neuen Gerichtsorganisation sind solche Kompromisse keineswegs seltener. Man geht denn auch gewiß darin nicht fehl, daß manche Urteile der neueren Zeit lediglich damit zu erklären sind, daß die Einigung auf eine besonders milde Bestrafung die Brücke war, auf der die Berufsrichter die Laienrichter zu sich herüberzogen, weil anders die Verständigung über die Verurteilung mit Rücksicht auf die von den Laienrichtern vorgebrachten Bedenken doch letzten Endes auf zu große Schwierigkeiten stieß. Auch im vorliegenden Falle findet man schwerlich eine andere Erklärung für die auffallende Strafzumessung überhaupt und vor allem die sachlich völlig ungerechtfertigte Diskrepanz zwischen dem Strafmaß für den Angestellten und dem Strafmaß für den Chef. Daß ein systematischer, fortgesetzter, mit unglaublicher Raffinesse durchgeführter Betrug, verbunden mit schwerer Urkundenfälschung, unter Zubilligung mildernder Umstände ungefähr mit der Mindeststrafe belegt wird, ist schlechterdings nicht zu verstehen, wenn im Richterkollegium allseitig eine zweifellose Überzeugung von der Schuld dieses Angeklagten begründet war. Und noch weniger ist es zu verstehen, daß derjenige, der den Täter nach den Urteilsfeststellungen nicht nur juristisch und moralisch auf dem Gewissen hatte, der ihm zudem in der Pestluft eines vom Geist des Betruges erfüllten geschäftlichen Unternehmens seine in der frischen Seeluft gestählte frühere Fröhlichkeit und Munterkeit geraubt hatte, — mit einer Geld-

strafe davon kommt. Und dies, trotzdem vielleicht noch ein besonderer Anlaß bestand, ihm zu Gemüte zu führen, daß die Entschlossenheit, mit der er diesen von ihm ethisch und seelisch zugrunde gerichteten Angestellten wegen des Diebstahls der Eierkiste persönlich festnehmen ließ, um ihn der Bestrafung zuzuführen, allzu wenig dem Umstand Rechnung getragen habe, daß er selbst erst, wie nunmehr festgestellt sei, diesen Angestellten „zum Dieb gemacht" habe. (Wobei ich in Parenthese bemerke, daß nach der diesseits vertretenen Auffassung jene Entschlossenheit kaum ein Indiz dafür war, daß der Chef sich irgendwie schuldbewußt fühlte als er, der seinem Angestellten angeblich mehr als e i n e Eierkiste zu danken hatte, es nicht verwinden konnte, daß dieser Angestellte nun einmal für sich eine Eierkiste, gewissermaßen als Provision, einzuheimsen suchte.) Traf das Urteil mit seiner Schuldfeststellung das richtige, so war die Straffestsetzung der ersten Instanz, die auf 6 Monate Gefängnis und 6000 M. Geldstrafe für den Chef lautete, jedenfalls noch als milde zu bezeichnen, und es war denn auch durchaus zu verstehen, daß die Staatsanwaltschaft von ihrem Standpunkt aus dieses Urteil angefochten hatte, um die von ihr schon in der ersten Instanz erstrebte Bestrafung in Höhe von 1 Jahr Gefängnis, 6000 M. Geldstrafe und Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf 5 Jahre erneut in Antrag zu bringen. Aber Kompromißstrafen, die den Verdachtsstrafen des Mittelalters oft zum Verzweifeln ähnlich sind, können nun einmal das nicht in ihr Kalkül stellen, was eine auf einwandfreier Schuldfeststellung beruhende Verurteilung nicht außer acht lassen darf und — wird.

Einerlei: in welchem Ausmaß und in welcher Funktion der Berufsrichter in Zukunft an den Aufgaben der Strafrechtspflege teilnehmen wird, — unsere Justizverwaltung kann nicht genug darauf bedacht sein, nur die besten und zuverlässigsten Richter dazu auszuwählen. Der gegenwärtige Preußische Justizminister scheint diese Notwendigkeit eingesehen zu haben, jedenfalls hat er sich gelegentlich der Justizdebatte vom 2. März 1928 im Landtag zu diesem Grundsatz bekannt. Soll solches Bekenntnis mehr bedeuten als eine programmatische Phrase, dann müssen vor allem die Anstalten dazu getroffen werden, den zuständigen Verwaltungsstellen ein klares Bild über die Fähigkeit und die Pflichttreue der einzelnen zur Mitwirkung in der Strafrechtspflege berufenen Richter zu verschaffen. Das kann nicht erreicht werden durch Einsichtnahme in die allgemeinen über diese Richter erstatteten Berichte. Hier ergibt sich sogar das besondere Bedenken, daß erfahrungsgemäß häufigere Opposition nicht die Brücke ist, die zu dem Vertrauen und der besonderen Schätzung der Vorgesetzten führt, und daß deshalb nicht selten jüngere Beisitzer von

ihrem Vorsitzenden Belobigungen erhalten, die mehr ihrer Fähigkeit, die Meinung des Vorsitzenden zu ahnen, gerecht werden, als ihrer Gabe, kritisch und unbeeinflußt von der Auffassung anderer das Beweismaterial zu würdigen. Die Verwaltung muß sich selbst ein zuverlässiges Urteil über die Eignung der Vorsitzenden und Beisitzer verschaffen. Das kann nicht durch den gelegentlichen Besuch von Gerichtsverhandlungen geschehen, auf den vielleicht das Objekt der Beobachtung vorbereitet ist, nicht aber ihr Subjekt. Wer erkennen will, ob ein Richter bei seiner Entscheidung das Aktenmaterial allseitig und erschöpfend berücksichtigt hat, muß selbst die intimste Kenntnis dieses Materials besitzen. Die inspizierende Kommission (deren Zusammensetzung noch im einzelnen zu durchdenken und zu erörtern wäre) muß sich vor der Verhandlung diese Kenntnis zu beschaffen wissen, ohne daß das Gericht, dessen urteilende Tätigkeit unter die kritische Lupe genommen wird, davon vorher Kenntnis hat. Die schriftlichen Urteile müssen darauf geprüft werden, inwieweit sie eine verständige und unparteiliche Durchdenkung des tatsächlichen und rechtlichen Materials erkennen lassen. Danach müßte aber den Justizverwaltungen auch weitgehendst die Möglichkeit gewährt werden, diejenigen „Revirements" vorzunehmen, die sich als wünschenswert erweisen. Es dient nicht dem Ansehen der Rechtspflege, daß an manchen Landgerichten (ein Verteidiger, dessen Tätigkeit nicht auf den Ortsbezirk seiner Niederlassung beschränkt ist, weiß davon zu erzählen) nicht nur die Wände der Anwaltszimmer, sondern manche Kneipen der Stadt sich zuraunen, was über mangelnde Objektivität, rücksichtslose und unpsychologische Behandlung von Angeklagten, ungerechtfertigte Härte und andere schöne Dinge, in sich ewig wiederholenden Klagen vorgebracht wird, — ohne daß je eine Silbe davon an das Ohr der Stellen gelangt, die vielleicht Remedur schaffen könnten, vorausgesetzt, daß sie dazu willens und in der Lage sind. Ich bin mir wohl bewußt, daß ich damit an ein sehr heikles Problem rühre, an ein Problem, über das man sich im allgemeinen weniger klar ist als seine Bedeutung es fordern könnte, an das Problem der richterlichen Unabhängigkeit. Wie gern dieses Palladium der richterlichen Macht in allem und jedem dazu dienen soll, öffentliche oder gar amtliche Kritik von der Rechtspflege fernzuhalten, zeigt gerade die dem letzten (34.) Juristentag zur Beantwortung vorgelegte Frage: „Empfiehlt sich eine Abänderung der Bestimmungen über parlamentarische Untersuchungsausschüsse, um den ungestörten Verlauf des Strafverfahrens und die Unabhängigkeit des Richtertums sicherzustellen?" Ich habe in meinem dem Juristentag erstatteten Gutachten (s. Gutachten zum 34. deutschen Juristentag, Berlin 1926, S. 332 ff.) den letzten uns hier

interessierenden Teil der Frage (a. a. O. S. 386 ff.) verneint, und ich darf feststellen, daß der Juristentag dieser von mir vertretenen Auffassung nahezu einstimmig beigetreten ist. Was für die Kritik durch das Parlament gilt, um die es sich damals handelte, muß auch hier gelten, wo die Kritik durch die Verwaltung in Frage steht. „Die Möglichkeit einer Kritik an sich von irgendeiner Stelle“, das war das Ergebnis, zu dem mein damaliges Gutachten (a. a. O. S. 393) gelangte, „bedeutet für den Richter nicht eine Minderung seiner Unabhängigkeit. Jeder Richter muß pflichtgemäß so vorgehen, daß er irgendeine Kritik nicht zu scheuen hat. Seine Unabhängigkeit verletzen kann nur eine solche Kritik, die zum Ziel hat, seine Art der Gesetzesanwendung irgendwie zu ändern, und die hierzu staatliche Machtmittel in Anspruch nimmt.“ Davon kann nicht die Rede sein, wenn die Aufsicht durch die Justizverwaltung einer zuverlässigen Beobachtung der Rechtsprechung dienen soll, wenn vor allem der moralische Einfluß, der unleugbar mit solcher Kontrolle verbunden ist, nicht dahin tendiert, die Rechtsprechung an bestimmte von der Verwaltung aufgestellte Grundsätze zu binden. Die Unabhängigkeit des Richters, die der Artikel 102 Reichsverfassung dahin formuliert, daß der Richter nur dem Gesetz unterworfen ist, wird dadurch nicht angetastet.

Kein Gebiet des staatlichen Lebens kennt so viel Träger höchster Machtvollkommenheit wie die Rechtspflege. Ein Trupp von Generälen soll dem Recht zum Siege verhelfen. In Massen wird die Elite Mensch benötigt; also soll sie da sein. Daß Richterkraft, wie es der Senatspräsident beim Reichsgericht Reichert in einem vom Feuer der Rechtsethik durchglühten Vortrag kürzlich entwickelt hat[1]), aber „etwas Seltenes ist“, kann dabei nicht beachtet werden. „Ein gutes Judicium und die Universalität des Geistes, die der Richterberuf erfordert, kurz alles das, was ich als Forderungen für einen guten Richter aufgestellt habe“, so rief Reichert aus, „weisen darauf hin, daß ein Volk nur eine bemessene Anzahl solcher Männer hervorbringt.“ Es genügt nicht, das zu erkennen und auszusprechen; die Folgerungen müssen daraus gezogen werden. Mit der „Überjustiz“, wie sie Wolfgang Heine vor kurzem in einem vorzüglichen, im Berliner Tageblatt vom 7. März 1928 veröffentlichten Aufsatz nannte, muß ein Ende gemacht werden. Die Hypertrophie der Gesetzesmacherei, von der Schlegelberger in seiner Broschüre „Die Rationalisierung der Gesetzgebung“, Berlin 1928, spricht — als Mini-

[1]) „Die Aufgaben des Richters“, Vortrag, gehalten in der Juristischen Gesellschaft Darmstadt und der Juristischen Studiengesellschaft München, herausgegeben von der Deutschen Richter-Zeitung 1928, S. 26.



sterialdirektor im Reichsjustizministerium ist er als Zeuge, nicht als Ankläger legitimiert —, wirkt sich nicht im Sinne einer Verminderung des Richterbedarfs aus. Auch ohne jenes Übermaß der Strafverfolgungen überhaupt, über das Wolfgang Heine besonders und mit Recht klagt, bleibt die Personenfrage in der Strafrechtspflege das ernsteste Problem. Ein neues Strafgesetzbuch steht uns bevor, das nicht wertlosen Schutt auskehrt, sondern den alten Bau vergrößert, durch Ausbau der bisherigen Verbotsnormen und durch Anbau neuer. Um ein Vielfaches soll ohnehin die Aufgabe des Richters im Einzelfall dadurch vermehrt werden, daß er dem Geisteszustand des Täters in ganz anderem Maße als bisher Rechnung tragen muß, insbesondere auch durch Berücksichtigung der Zustände verminderter Zurechnungsfähigkeit. Wie sehr sich dadurch der Pflichtenkreis des Richters erweitert, besonders wenn ihm die Entscheidung über die Maßnahmen der Sicherung und Besserung übertragen wird, hat der Göttinger Psychiater Ernst Schultze einleuchtend und eindringlich zugleich im 82. Band des Archivs für Psychiatrie (1927) S. 1 ff., 194 ff. dargelegt. Über papierne Erlasse führt nicht der Weg zu diesem Ziel.

Der Fall Böttcher.

(Mit 3 Abbildungen).

I. Der Kampf gegen den Berufsverbrecher.

Von

Ministerialdirektor Dr. **Falck**, Berlin.

Der Mörder der Gräfin Lambsdorff ist kürzlich hingerichtet worden. Schon die ersten Zeugenverhöre ergaben, daß Karl Böttcher in den Monaten vor seiner Verhaftung zahlreiche ähnliche Überfälle auf Frauen verübt hat. Er gestand, die letzte Zeit ausschließlich durch solche Attentate seinen Lebensunterhalt erworben zu haben. Jeder ehrlichen Arbeit ging er aus dem Wege und machte das Verbrechen zu seiner einzigen Einnahmequelle, zu seinem Beruf. Und zwar hat er stets genau in derselben Weise operiert. Der Überfall auf alleingehende Frauen war seine „Spezialität", diese Attacken auf einsamen Wegen in der Umgebung Berlins spielten sich stets nach demselben Schema ab. Nur einmal kam in die Monotonie seiner Arbeitsmethode eine neue Nuance: bei dem Überfall auf die Gräfin Lambsdorff, die sich wehrte, nach der ihr vorgehaltenen Pistole schlug und dadurch die Waffe zur Entladung brachte. So wurde der Straßenräuber zum Mörder, wenigstens schilderte er den Hergang der Tat in dieser Weise.

Die Aufklärung des in Strausberg verübten Verbrechens an der Gräfin Lambsdorff gelang, wie wir aus den Polizeiberichten wissen, dadurch, daß Böttcher gelegentlich eines neuen Raubüberfalls in Hoppegarten bei Berlin festgenommen werden konnte, und daß die ihn verhaftenden Beamten sich sofort des noch unaufgeklärten „Falles Lambsdorff" erinnerten, dem Häftling diese Mordtat auf den Kopf zusagten und so bei dem noch frisch unter dem Eindruck der Verhaftung Stehenden ein Geständnis erzielten.

Das Rätsel von Strausberg wurde damit gelöst. Was wäre aber — und damit komme ich zur generellen Bedeutung dieses Einzelfalls — was wäre geschehen, wenn der Ort der Verhaftung nicht gerade Hoppegarten gewesen wäre, sondern wenn Böttcher, was nahe-

gelegen hätte, nach der Ermordung der Gräfin geflüchtet wäre und sein Tätigkeitsfeld in irgendeine entfernte Provinz Preußens verlegt hätte? Er wäre natürlich auch dort seiner Spezialität treu geblieben und wäre früher oder später beim Ausplündern von Frauen der Polizei in die Hände gefallen. Hätte aber auch dann der Landgendarm sich des Falles Lambsdorff derart in allen Einzelheiten erinnert, daß ihm die Ähnlichkeit der verbrecherischen Arbeitsmethode aufgefallen wäre? Wir bezweifeln das.

Strausberg, der Schauplatz des Falles Lambsdorff, und Hoppegarten, der Ort der Verhaftung Böttchers, liegen in nächster Nähe. Die Landjägerei-Beamten beider Gemeinden stehen in stetem dienstlichen und persönlichen Verkehr. Kein Wunder also, daß die Polizei in Hoppegarten genau wußte, was in Strausberg vorgefallen war. Nur einem unwahrscheinlichen Zufall, der ganz ungewöhnlichen Seßhaftigkeit dieses Mörders, der trotz aller seinetwegen veranstalteten Razzien ruhig in Berlin sitzen blieb, ist also die Aufklärung des Falles Lambsdorff zu verdanken!

Um die Aufklärung von Verbrechen auf Grund der ähnlichen Arbeitsmethoden nicht solchen Zufällen zu überlassen, sondern sie systematisch zu ermöglichen, hat Geh.-Rat Dr. Heindl schon auf der Polizeikonferenz der deutschen Bundesstaaten von 1912, an der er als Regierungsvertreter teilnahm, vorgeschlagen, eine Nachrichtenzentrale für das ganze Reichsgebiet einzurichten, in der alle Verbrechen, die eine Wiederholung erwarten lassen, also alle Straftaten, die die Hand eines Berufsverbrechers verraten, gewissenhaft registriert werden. Mag dann der Räuber und Mörder von Strausberg auch in die äußersten Winkel Deutschlands fliehen, man wird dennoch, sobald er dort wegen ähnlicher Taten verhaftet wird, alle früheren Fälle, die auf sein Kerbholz kommen können, automatisch aufrollen. Eine telegraphische Anfrage bei der Nachrichtenzentrale wird der verhaftenden Polizei alle Unterlagen über frühere Verbrechen gleicher Machart verschaffen. Eine solche Einrichtung, die Heindl ein „Verbrecher-Clearing-House“ nannte, ist keineswegs ein theoretisches Projekt. England besitzt seit Jahren in seinem C. S. O. (Convict Supervision Office, Verbrecherüberwachungsamt) eine solche Zentralregistratur und Heindl hat der Konferenz von 1912 ausführliche Angaben über die von ihm besichtigte Londoner Einrichtung in Form einer Denkschrift übergeben. Die Landesregierungen berieten im Jahre 1913 und anfangs 1914 in mehreren Kommissionssitzungen über diesen Heindlschen Vorschlag. Der Krieg verhinderte aber die

Ausführung des Projekts. Heindl, der 1919 im Auftrag des Reichsinnenministers den Entwurf zum „Reichskriminalpolizeigesetz" ausarbeitete, übernahm den Gedanken des Clearing Houses in den Wortlaut des Gesetzes. Das Gesetz wurde im Sommer 1922 vom Reichstag angenommen — aber die unmittelbar darauf einsetzende Inflationskatastrophe verhinderte abermals die Durchführung. —

Neuerdings hat Heindl wieder in seinem Werk „Der Berufsverbrecher" (Pan-Verlag, Berlin, 6. Auflage) zur Frage des Verbrecher-Clearing-Houses im Zusammenhang mit dem Problem der professionellen Kriminalität Stellung genommen. Mag auch dieses viel gelesene Buch, das die sensationellsten Verbrechen der letzten Jahrzehnte so überaus fesselnd schildert, zunächst etwas belletristisch anmuten; der Fachmann erkennt dennoch, daß die raffinierte Darstellungsform nur einem wissenschaftlichen und praktischen Endzweck dient: für die Strafrechtsreform und für die Reform unserer Kriminalpolizei möglichst eindringlich Propaganda zu machen. Die Notwendigkeit dieser Reform zeigt der Fall Lambsdorff, bei dem die Tätermittlung nur durch einen ungewöhnlichen Glückszufall gelang.

II. Die Verbrechen Böttchers.

Von

Medizinalrat Dr. **Dyrenfurth**, Gerichtsarzt in Berlin.

Wir geben im folgenden die wesentlichsten Stellen aus dem forensischen Gutachten Dr. Dyrenfurths über Böttcher wieder. Vorausgeschickt ist der in der Hauptverhandlung festgestellte Sachverhalt. Besonders aufmerksam machen wir auf die Schilderung der Tat, die Böttcher selbst niedergeschrieben hat und die im Auszug wiedergegeben ist. Im übrigen verweisen wir auf den sehr interessanten ausführlichen Bericht, den Medizinalrat Dr. Dyrenfurth in Nr. 23 des 38. Jahrgangs der „Ärztlichen Sachverständigen-Zeitung" über Karl Böttcher und seine Verbrechen veröffentlichte. Die Bilder Böttchers sind uns liebenswürdigst vom Verlag Richard Schoetz, Berlin, zur Verfügung gestellt.

1. Der Sachverhalt.

Böttcher war Sohn eines Stallmanns aus Hoppegarten, dem bekannten Rennplatz in der Nähe Berlins. Er wurde geboren am 20. November 1901 und verlor in früher Jugend im Jahre 1907 seinen Vater. Seine Mutter zog mit ihren Kindern nach Dahlwitz und heiratete dort einen Arbeiter R., der aber oft seinen Wohnsitz wech-

selte, so daß die Familie wiederholt von einem Ort zum andern zog und B. bald hier bald dort unregelmäßig zur Schule ging. Sein Stiefvater behandelte ihn oft schlecht und schlug ihn. Er verwahrloste deshalb schon früh, bestahl seine Eltern um Geld und blieb von Hause fort, um sich herumzutreiben, bis das Amtsgericht Berlin-Lichtenberg am 15. Dezember 1913 die Fürsorgeerziehung gegen ihn beschloß. Damals befand sich B. im Virchow-Krankenhaus in Berlin, wo er an einer möglicherweise ererbten Syphilis behandelt wurde. Er kam dann auf Grund des Fürsorgeerziehungsbeschlusses zunächst in das Erziehungsheim in Strausberg. Vom 1. April 1916 ab wurde er dann öfters als Knecht zu Landwirten in der Mark gegeben. Hier regte sich zuerst sein Geschlechtstrieb, als er sah, wie ein älterer Knecht mit einem jüngeren Mädchen geschlechtlich verkehrte. Er wollte es auch mit einem Mädchen versuchen, wurde aber wegen seiner Jugend abgewiesen und befriedigte nun zunächst seinen erwachenden Geschlechtstrieb an Kühen, Kälbern und Schafen, indem er sein Glied in die Geschlechtsteile der Tiere steckte und beischlafsähnliche Bewegungen bis zum Samenerguß machte. Am 28. Dezember 1918 kam er in die Strausberger Anstalt zurück, entlief von dort am 22. Mai 1919, verübte dann in Landsberger-Holländer seinen ersten Diebstahl, wurde gefaßt und zu drei Monaten Gefängnis mit Bewährungsfrist verurteilt. Hierauf blieb er bis zum 1. April 1922 in der Anstalt in Strausberg. Während er 1921 von hier aus in Eggersdorf als landwirtschaftlicher Arbeiter bei einem Landwirt beschäftigt wurde, fing er normalen Verkehr mit einem Mädchen an und verkehrte von da ab regelmäßig geschlechtlich mit Mädchen. Nach mehrfachem Arbeitswechsel erhielt er am 15. Mai 1922 Arbeit als Hausdiener in dem Schützenhaus in Strausberg. Hier beteiligte er sich an Diebstählen, hauptsächlich von Schnaps und Geld. Wegen dieser Diebstähle erhielt er vom Landgericht III in Berlin 1 Jahr 3 Monate Gefängnis, die er bis zum April 1924 verbüßte.

Nach seiner Entlassung arbeitete er zunächst 2 bis 3 Wochen in Berlin und erhielt darauf vom Landesarbeitsamt Notstandsarbeit von Juli bis Anfang November 1924 am Bau der Landstraße Neuruppin—Gnewikow. Hierbei nahm er seine früheren widernatürlichen Gewohnheiten wieder auf, stieg nachts bei Bauern in die Ställe und befriedigte sich an Kühen und Kälbern. Alsdann arbeitete er in Berlin in einem Radioartikelgeschäft etwa bis März 1925 und wurde wieder arbeitslos. In dieser Zeit entwendete er in Eggersdorf ein Fahrrad. Vom 21. April 1925 ab arbeitete B. etwa 6 Wochen bei einer Firma, die zwischen Blankenburg und Karow Kanalisationsarbeiten ausführte.

Seit dem Abend des 8. Juni 1925 wurde die am 10. Juni 1915 geborene Schülerin Senta Eckert vermißt. Das Kind war von seiner Mutter am Morgen dieses Tages beauftragt worden, auf dem an der Bahnlinie Blankenburg—Karow gelegenen Laubengrundstück der Familie diesen Tag, seinen letzten Ferientag, zu verbringen, Stachelbeeren im Garten zu pflücken und damit nachmittags gegen 5 oder 6 Uhr wieder zu Hause zu sein. Es verließ gegen 8 Uhr 40 vormittags die elterliche Wohnung.

Die Nachforschungen nach dem vermißten Kinde führten zunächst am 12. Juni 1925 zum Auffinden des Körbchens, das das Kind bei sich getragen hatte, der weißen Hose, der Haarschleife und einer Spange der Vermißten in einem etwa 250 Meter von der Laube entfernten stellenweise niedergetretenen Kornfeld; ein weitere Spur am 13. Juni mit Hilfe eines Polizeihundes zum Auffinden der bereits stark verwesten Leiche. Sie lag zusammengekrümmt auf der linken Seite, die Kleidung war nur wenig verschoben. Die sofort von den Gerichtsärzten vorgenommene Leichenöffnung ergab Würgemale am Halse, ferner sehr starke Verletzungen an den Geschlechtsteilen, besonders am Scheideneingang und am After. Die Ärzte gaben schon damals als wahrscheinliche Todesursache gewaltsames Ersticken, also Erwürgen, an.

Seine Arbeit an der Straße Blankenburg—Karow gab B. an dem Tage, an dem Senta Eckert vermißt wurde, auf und trat am 9. Juni 1925 bei einer Firma in Lichterfelde ein, die Kanalisationsarbeiten in Lankwitz ausführte. Er arbeitete dann wochenweise noch als Streckenarbeiter, kam aber wegen einer Geschlechtskrankheit am 8. Februar 1926 in das Virchow-Krankenhaus, wo er bis zum 27. April verblieb. Von da ab bis zu seiner Verhaftung hat er überhaupt nicht mehr gearbeitet, sondern sich als Wegelagerer und Sittlichkeitsverbrecher in der Umgebung von Berlin betätigt.

1925 hat B. in der Alexanderstraße eine sogenannte Mann-Pistole, Kaliber 6,35 mm, die außerdem einen kleineren Lauf, Kaliber 4 mm, hatte, für 12 Mark gekauft und sie, nachdem er aus dem Krankenhaus entlassen war, stets bei sich geführt, um damit Gewalttaten zu verüben. Damit bewaffnet, lauerte er in der Nähe von Strausberg und Hoppegarten und im Grunewald alleingehenden Frauen und Pärchen auf und entriß den Frauen ihre Handtaschen, indem er ihnen entweder die Pistole zeigte oder sogar abschoß, um jeden Widerstand zu verhindern.

Im einzelnen sind es folgende Fälle:

Am 1. Mai 1926 fuhr die Stepperin Charlotte W. aus Strausberg auf dem Rade von Hegermühle nach Schlagmühle neben dem Bahn-

damm. In der Nähe von Schlagmühle, wo der Wald sehr dicht ist, kam ihr B. entgegen und riß sie, als sie an ihm vorbeifahren wollte, vom Rade. Er griff sie, als sie am Boden lag, an die Kehle und schlang ihr einen gestrickten, kunstseidenen Schal um den Hals, so daß sie nicht schreien konnte. Da sie glaubte, daß B. das Rad wegnehmen wollte, machte sie eine Bewegung mit der Hand, um anzudeuten, daß er es tun sollte, da sie nicht sprechen konnte. B. sagte aber: „er wolle nur Votze lecken", schleppte dann die W. ein Stück weiter in den Wald, band sie mit dem Schal um den Hals an einem Baum fest und holte dann ihr Rad. Dabei sagte er: „Wenn du schreist oder ausrückst, schieße ich", und zeigte dabei seine Pistole. Nachdem er das Rad herbeigeholt hatte, band er die W. los, warf sie zu Boden, zog ihr schnell mit Gewalt die Beinkleider aus, hielt ihr mit der einen Hand die Kehle, mit der andern die Hände fest und vollzog mit ihr den Beischlaf. Als er fertig war, wollte die W. aufstehen. Er aber sagte ihr: „Das gibt's nicht, wir müssen noch mal." Als sie ihn dringend bat, sie doch bloß gehen zu lassen, sagte er: „Dann mach aber schnell, daß du wegkommst", öffnete, als die W. jetzt ihr Rad besteigen wollte, noch die daranhängende Tasche und nahm aus dem darin befindlichen Portemonnaie 2 M. weg. Die W. fuhr dann eilends mit dem Rade nach Hause und warnte auch ein ihr entgegenkommendes Mädchen vor B. Während des Vorfalles war es ihr gelungen, B. mit der linken Hand an der rechten Backe zu kratzen, während sie selbst am Halse Kratz- und Würgemale hatte. Dieses stellte der Arzt Dr. Sch. in Strausberg, den sie gleich aufsuchte, fest, desgleichen Spuren von männlichem Samen an ihrem Rock. Die Kratzspuren sind bei B. in abgeheiltem Zustand in der folgenden Zeit von mehreren Personen, u. a. der Zeugin R. und dem Kaufmann B., gesehen worden.

Am 7. Mai 1926, gegen ¾2 Uhr, begab sich die Angestellte des Strausberger Konsumvereins, Erika G., nach ihrer am Eggersdorfer Weg belegenen Wohnung und benutzte dazu die Garzener Straße, die den Bahnhof Schlagmühle mit der Chaussee nach Alt-Landsberg verbindet. In der Nähe dieser Straße wurde sie von B. angehalten, der ihr schon einige Minuten vorher nachgekommen war. Da er ihr unheimlich erschien, fing sie an zu laufen, worauf er rief: „Fräulein, Sie brauchen keine Angst zu haben, ich tue Ihnen nichts. Ich habe Eile." Während er dieses sagte, packte er sie auch schon mit einer Hand am Halse und warf sie mit dem Gesicht nach unten zu Boden, mit der anderen Hand hielt er ihr Mund und Nase zu und sagte: „Schreist du, erwürge ick dir." Er kniete nun auf ihr und versuchte der sich heftig Wehrenden ein Taschentuch in den Mund zu stecken.

[illegible]

[illegible]

Abb. 1. Schrift K. Böttchers: Roh, unbeholfen, eckig.

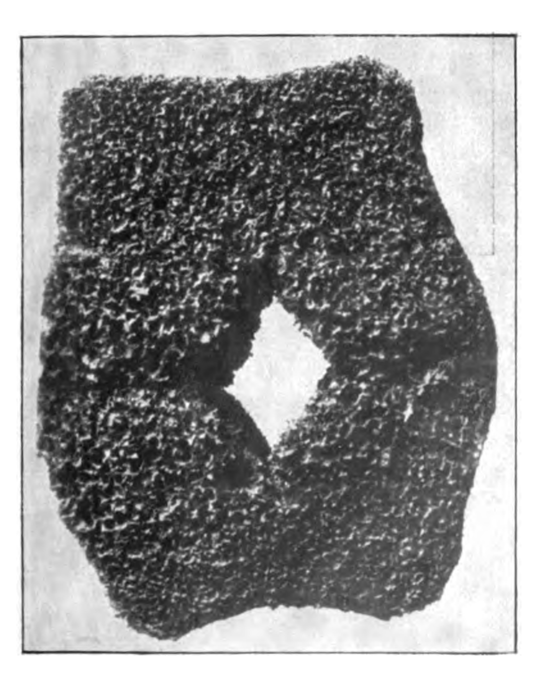


Abb. 2. Selbstbefriedigungsapparat, den Böttcher im Untersuchungsgefängnis aus einem Badeschwamm sich gefertigt hat.



Abb. 3. Karl Böttcher.

Als er hierbei eine Hand der G. losließ, gelang es dieser, ihm mit der rechten Hand einen so kräftigen Stoß unter das Kinn zu versetzen, daß er sie sofort losließ. B. ergriff sie aber sofort wieder von hinten und versuchte sie mit aller Gewalt in die Schonung zu ziehen. Als sie sich weiter wehrte und ihn bat, sie loszulassen, da sie noch so jung sei, sagte er: „Ich will deine Miesekatze sehen, du wirst schon sehen, was dann kommt." Es gelang ihm aber nicht, das Mädchen weiter in den Wald zu schleppen, und er rief plötzlich: „Na, willst du nun oder willst du nicht, sonst erschieße ich dir." Dabei faßte er nach seiner Tasche, worin die G. den Holzgriff einer Pistole sah. In diesem Augenblick kam die ihr bekannte Frau K. auf dem Rade hinzu und fragte auf den Zuruf der G.: „Frau K., helfen Sie mir, helfen Sie mir", was los sei. B. sagte frech: „Gar nichts ist los, ihre Mutter sagt, sie solle nach Hause kommen." Als die K. jetzt die G. fragte, was sie hier wolle, und diese: „Nach Hause" sagte, antwortete Frau K., daß sie die G. dorthin bringen wolle. Jetzt erst ließ B. von der G., die er bis dahin an der Hand festgehalten hatte, ab, drohte den beiden Frauen mit der Faust und entfernte sich ruhigen Schrittes nach der Stadt zu.

Am Nachmittag desselben Tages gegen ½5 Uhr wurde auf dem mit der Kleinbahnstrecke zwischen den Haltestellen Schlagmühle und Hegermühle gleichlaufenden sogenannten Brandwege der Leichnam einer 40 Jahre alten Frau gefunden. Die ersten Personen, welche die Leiche erblickten, darunter der Kaufmann Walter R. aus Berlin und der Malermeister S. aus Strausberg, näherten sich der Stelle, wo die Leiche in kniender Stellung mit nach vorn gebeugtem Oberkörper und entblößtem Rücken, Oberschenkeln und Gesäß zu sehn war und bemerkten auf etwa 30 m Entfernung einen jüngeren Mann in feldgrauer Jacke und mit blauer Schirmmütze, ebenfalls in kniender Stellung, der sich an der Leiche zu schaffen machte, sie anscheinend umdrehen oder weiterschleppen wollte. Als sie näher herankamen, bemerkte er sie und lief, in der Hand einen Spazierstock, auf den Ruf des S.: „Stehen oder ich schieße" auf dem Brandwege fort. Trotz eifriger Verfolgung gelang es ihm, zu entkommen. Die Tote wurde als die Gräfin Margarete Lambsdorff, die Frau eines in Strausberg lebenden baltischen Flüchtlings, festgestellt. Sie hatte an demselben Nachmittage ihren Schwager, den Rechtsanwalt B. aus Berlin, nach einem Spaziergange zur Bahn gebracht und den Waldweg für die Rückkehr nach Hause eingeschlagen.

Die gerichtliche Leichenöffnung ergab als Todesursache einen von der linken Brustseite nach der rechten Achselhöhle verlaufenden Brust- und Lungenschuß, der wahrscheinlich aus nächster Nähe abgegeben worden war. Irgendwelchen Anhalt dafür, daß die Getötete vor

oder nach dem Tode geschändet worden war, fanden die Ärzte nicht. Dagegen wurden verschiedene ihr gehörende Wertsachen, so ein Uhrarmband und eine aus silbernen Blättchen zusammengesetzte Halskette, vermißt, auch fehlte Geld aus dem bei der Leiche gefundenen Portemonnaie. Auf dem Grabenrand am Wege verstreut wurden später der Spazierstock der Toten, eine anscheinend aus ihrer Tasche gefallene Zeitschrift, außerdem an der Tatstelle ein zerbrochener Handspiegel und eine Puderdose, ein Büstenhalter und ein Frauenhut entdeckt. Auch in diesem Falle wurde B. zunächst nicht als Täter ermittelt.

Am 28. Mai 1926 gegen 11 Uhr kam die Oberpflegerin Helene M. der Anstalt Wuhlgarten den Weg von Bahnhof Biesdorf nach der Anstalt entlang. Als sie sich in deren Nähe an einem Kornfeld befand, riß ihr B. plötzlich von hinten die Handtasche so heftig vom Arm ab, daß der Riemen zerriß. Die M. lief ihm hilfeschreiend nach, doch gelang es ihm, zu entkommen.

Weitere Überfälle des B. fanden am 1. Juni in Grunewald statt. Er trat dort 2 jungen Mädchen abends gegen ½10 Uhr mit der Pistole gegenüber und sagte: „Geld her oder ich schieße.“ Er riß dann dem einen der beiden Mädchen die Handtasche fort und lief in den Wald. Als sich auf die Hilferufe der beiden Mädchen mehrere Leute näherten, gab B. einen Schuß ab.

Am 16. Juli entriß B. wiederum im Grunewald einer Buchhalterin Frau K. gegen 12 Uhr abends die Aktentasche, indem er ihr mit den Worten: „Ruhig oder ich schieße“ eine Pistole vor das Gesicht hielt. Er lief fort, indem er noch einen Schuß abgab.

Am 30. Juli 1926 entriß B. auf dem Wege von Hoppegarten nach Dahlwitz der Ehefrau eines Trainers, die mit ihrer 15jährigen Tochter ging, die Handtasche. Als die Tochter ihn verfolgen wollte, schoß er zweimal nach den beiden Frauen und entkam ungehindert.

Am 11. August 1926 entriß B. einer Kontoristin auf dem Wege vom Bahnhof Strausberg nach Eggersdorf einen kleinen Handkoffer, den sie in der Hand trug.

Am 15. August 1926 ging der Kaufmann W. mit der Volontärin Hilde B. gegen ¾10 Uhr abends in der Nähe von Hundekehle spazieren. Auf einmal trat B. ihnen entgegen, hielt dem W. seine Pistole vor die Brust und sagte: „Die Brieftasche oder ich schieße.“ W. gab ihm, hierdurch eingeschüchtert, seine Brieftasche, worin sich u. a. 200 Lire befanden. Als W. um Hilfe rief, riß B. dem Mädchen noch die Tasche weg und lief in den Wald.

Mitte August 1926 entriß B., wie er glaubhaft gestand, einer nicht

ermittelten alleingehenden Frau zwischen Mariendorf und Großbeeren eine Handtasche.

Am 21. August 1926 ging eine Frau M. mit einem Bekannten vom Bahnhof Strausberg nach dem Stienitzsee. Plötzlich rannte B. von hinten zwischen beiden hindurch und riß der M. die Handtasche aus der Hand. Die Beraubte rief darauf ihrem Begleiter zu: „Hans, nimm den Revolver heraus und schieße", obwohl er keinen bei sich hatte. Darauf drehte B. sich um und sagte: „Das kannst du haben", schoß mit der Pistole nach der M. und ihrem Begleiter und verschwand im Walde.

Am 28. August 1926, abends gegen 10¼ Uhr, entriß B. in der Lindenallee am Hönower Weg bei Dahlwitz der Krankenpflegerin Elisabeth G. eine Tasche und ein kleines Paket Bücher. Dieser Überfall wurde ihm zum Verhängnis.

Auf das Hilfegeschrei der G. wurde er von mehreren jungen Leuten nach Mahlsdorf zu verfolgt, aber erst gegen 11 Uhr abends von dem Oberlandjäger Klähn aus Dahlwitz-Hoppegarten zwischen diesem Ort und Mahlsdorf festgenommen; eine der G. bei dem Überfall ebenfalls geraubte Kragengarnitur wurde in der Tasche seines Überziehers gefunden und von ihr als ihr Eigentum wiedererkannt, nachdem sie zuerst den B. nicht als den Täter bezeichnet hatte. B. gab den Überfall zu. Es fand sich bei ihm auch die scharf geladene Mann-Pistole, Kaliber 6,35 mm, mit 6 Schuß und noch 5 Ersatzpatronen, dagegen kein Waffenschein; einen solchen hat er nie besessen.

Da Klähn Verdacht schöpfte, daß B. auch an den anderen in der Gegend vorgekommenen Raubanfällen, vielleicht auch an der Tötung der Gräfin L. beteiligt sei, setzte er sich sofort mit dem Landjägermeister Knoll in Dahlwitz und dem Oberlandjäger Lück in Strausberg in Verbindung und bestellte die Charlotte W. und die Erika G. auf den Bahnhof in Hoppegarten. Als die beiden dem B. gegenübergestellt wurden und ihn — die W. auch die Pistole, womit er sie bedroht hatte — wiedererkannten, brach er zusammen und gestand, der Täter zu sein. Auf die weiteren Vorhaltungen der Landjäger, ob er auch die Gräfin L. erschossen habe, gab er auch diese Tat uneingeschränkt zu und sagte, er sei an die Frau herangetreten und habe sie gleich geschossen, die Leiche dann weggeschleppt und sie gebraucht. Die ausdrückliche Frage, ob ein Kampf zwischen ihm und der Erschossenen stattgefunden habe, verneinte er und gab an, er habe gleich geschossen. Dem Klähn gestand er ferner, er wäre mit dem Vorhaben aus Berlin herausgekommen, in der Gegend zu rauben. Dem Kriminalkommissar Werneburg, der ihn danach am 30. August 1926 vernahm,

gestand er im wesentlichen dasselbe, behauptete aber, die getötete Gräfin habe nach der Waffe gegriffen, als er sie ihr entgegengehalten hätte, und dabei habe sich der tödliche Schuß gelöst. Dann habe er die Leiche nach dem Graben geschleppt, ihr die Röcke hochgehoben und sie gebraucht, indem er seinen Geschlechtsteil in den ihrigen gesteckt habe, bis Samenerguß erfolgt sei. Weggenommen habe er der Toten nur eine Armbanduhr und ein Portemonnaie mit etwa 1,50 M. Inhalt, den er für sich verbraucht habe. Die Armbanduhr habe er bei einem Uhrmacher in Berlin für etwa 7—8 Mark verkauft.

Von den ihm sonst zur Last gelegten Raubanfällen gab er drei zu, bestritt aber die übrigen. Bei seinen weiteren Vernehmungen auf dem Berliner Polizeipräsidium vor dem Kriminalpolizeirat Gennat blieb er, abgesehen von kleinen Abweichungen, bei diesem Geständnis, bestritt aber, die Gräfin absichtlich getötet zu haben und von der ihr gehörenden und vermißten Halskette etwas zu wissen. Gennat veranlaßte ihn dann, seinem Bedürfnis, sein Herz auszuschütten, zu genügen und auch seinen Lebenslauf niederzuschreiben, was er auch ohne Zwang getan hat. Im einzelnen hat er bei diesen polizeilichen Vernehmungen den Überfall auf die W. zugegeben, aber bestritten, daß er sie angebunden und mit der Pistole bedroht hätte und behauptet, sie habe keinen Widerstand geleistet, ihn auch nicht im Gesicht gekratzt. Der G. habe er keine Gewalt antun, sondern nur die Handtasche entreißen wollen, was ihm aber nicht gelungen sei. Er habe sich dann weiter in derselben Gegend aufgehalten und sei um ½4 Uhr nachmittags einer Frau (der Gräfin Lambsdorff) begegnet, habe ihr, da er Linkshänder sei, mit der linken Hand die Pistole vorgehalten und ihr gerade sagen wollen: Geben Sie mir Ihr Geld, als die Frau schon in diesem Augenblick einen Stock, den sie in der Hand getragen hätte, habe fallen lassen und mit beiden Händen seine Hand umklammert habe, so daß der Schuß losgegangen sei. Da er die Leiche darauf fortgeschleppt habe und die Kleider sich dadurch verschoben hätten, wäre der Körper entblößt und er dadurch so sehr geschlechtlich erregt worden, daß er die Leiche einmal gebraucht hätte. Sonst wiederholte er sein erstes Geständnis und ergänzte es noch dahin, daß aus der Tasche der Jacke der Toten ein oder zwei Hefte herausgefallen seien, während er die Leiche fortschleppte. Diese Hefte und den Stock der Toten habe er aufgehoben und in den Wegegraben geworfen, möglicherweise auch das Portemonnaie, das er aus der Tasche der Toten genommen hätte. Während und nach der Tat habe er niemand gesehen.

Bereits bei seiner Vernehmung vom 1. September 1926 hatte B. ausgesagt, daß er geschlechtlich sehr stark und plötzlich erregbar sei.

Nunmehr gestand er auch, daß er bereits im Alter von 16 Jahren in Landsberger-Holländer ein etwa 13 Jahre altes Mädchen auf einem Heuboden mehrmals an den Geschlechtsteil gefaßt und sich im Mai oder Juni 1924 in der Gartenstraße in Berlin an einem 8 Jahre alten Mädchen in ähnlicher Weise zu vergehen gesucht hätte. Da er auch in seinem Lebenslauf offenbart hatte, er habe in geschlechtlicher Beziehung keine Grenzen gekannt, tauchte der Verdacht gegen ihn auf, auch das Verbrechen an der Senta Eckert begangen zu haben. Es ergab sich aus den Büchern der Firma Z., daß B. zwar vom 21. April bis 9. Juni 1925 auf den Arbeitsstellen dieser Firma in Blankenburg und Karow in der Nähe des Fundorts der Leiche der kleinen Eckert gearbeitet, diese Arbeit aber erst einen Tag später, nachdem das Kind verschwunden war, aufgegeben hatte; es wurde indessen festgestellt, daß diese Buchung nicht stimmen konnte, denn unter den bei B. beschlagnahmten Arbeitsbescheinigungen wurde gerade diejenige über seine Arbeitszeit bei der Firma Z. Nachf. nicht gefunden, dagegen eine andere über seine Arbeit bei der Firma Sp. in Lankwitz, wonach er schon am 9. Juni 1925 bei dieser gearbeitet hatte.

B. hat dann dem Kriminalpolizeirat Gennat und dem Kriminalkommissar Werneburg am 3. September 1926 auch diese schauerliche Tat gestanden und sich auch in einem Nachtrag zu seinem schriftlichen Lebenslaufe darüber geäußert.

Er hatte beabsichtigt, nach Karow zu seiner Arbeitsstelle zu gehen, sich aber etwa 10 Minuten davon in einem Rain zwischen zwei Kornfeldern hingelegt, und ist dort, weil er sich angetrunken fühlte, liegengeblieben. Alsbald ist ein etwa 10jähriges Mädchen — es war die Senta Eckert — ganz nahe an der Stelle vorbeigekommen, wo er lag. B. will nun durch den plötzlichen Anblick der nackten Beine des Kindes und den Einfluß des Alkohols geschlechtlich erregt worden sein, das Kind an den Kleidern ergriffen und zu sich gezogen haben. Das Kind hat dann geschrien, B. ist aufgestanden, hat der Kleinen den Mund zugehalten und sie, indem er ihr mit beiden Händen den Hals zuhielt, weiter in das Kornfeld hereingezogen. In diesem Augenblick hat er eine Anzahl Leute vorbeigehen sehen und dem an der Erde liegenden Kinde mit beiden Händen den Hals, die Daumen auf dem Kehlkopf, zugehalten, während er daneben kniete. Als die Gruppe vorüber war, hat er das Kind losgelassen und bemerkt, daß es tot war, dann seine Beine auseinander gemacht und seinen Geschlechtsteil bei der Leiche eingeführt, was ihm zuerst Schwierigkeiten gemacht hat, dann aber gelungen ist, so daß er Samenerguß hatte. Nachdem er die Leiche noch ein Stück weiter in das Kornfeld geschleppt und sie dann hat fallen lassen, ist er gegen 2 Uhr nach-

mittags auf das Tempelhofer Feld gefahren, um sich die Schauflüge anzusehen und hat dabei von einer Arbeitsgelegenheit in Lankwitz für Straßenbauten bei der Firma Sp. erfahren. Hier hat er sich gemeldet, wurde angenommen und trat am folgenden Tage die Arbeit an.

2. Die psychiatrische Begutachtung.

Die psychiatrische Begutachtung lag in den Händen von Medizinalrat Dr. Dyrenfurth und Professor Strauch. Eine der Grundlagen des Gutachtens von Dyrenfurth bildet der von B. selbst verfaßte „Lebenslauf". Aus diesem sei zitiert:

„Eines Tages früh, hätte ich mich mit meine Wirtin gezankt ich war erst gegen Morgens nach hause gekommen und hatte keine Lust zur Arbeit zu gehen sie schimpfte auch über einige Vögel die ich mir eingefangen hatte darüber wütend steckte ich die Vögel in meine Taschen und ging von Hause fort an den Friedhof in der Bergstraße ließ ich die Vögel fliegen dann ging ich weiter in der Brunnenstr. kehrte ich in mehre Lokale ein und betrank mich dort danach kaufte ich mir noch eine Flasche Kognak dann stieg ich in eine Straßenbahn die nach Buchholz fuhr in der Bahn hatte ich noch Streit mit den Schaffner weil ich die Flasche geöffnet hatte und öfter daraus trank von Buchholz ging ich nach Blankenburg von dort in die Richtung nach Karrow unterwegs wurde mir aber so schlecht daß ich mich an ein Kornfeld niederlegte und ich schämte mich auch betrunken zur Arbeit zu gehen als ich kurze Zeit gelegen hatte kam ein kleines Mädchen an mir vorbei ich griff im liegen nach ihren Kleidern da schrie es auf da sprang ich auf da sah ich aus der Richtung von Karrow etliche Leute kommen da faßte ich das Mädchen und hielt ihr den Mund oder den Hals zu bis die Leute vorbei waren da lies ich es los und da rührte es sich nicht mehr darauf habe ich es gebraucht und lief dann fort bis die Bekanntmachungen erschienen ist mir das alles nicht mehr recht zum bewußtsein gekommen ich bin den Tag nicht zur Arbeit gewesen wie behauptet wird wenn ich nicht betrunken gewesen wäre wäre das nicht passiert ich hätte wohl das Mädchen angefaßt aber nicht getötet wenn es so über mich kommt dann ist mir alles egal hernach tut es mir immer sehr leid . . .

Am 1. Mai war ich nach Außerhalb gegangen um arbeit zu suchen ich bekam aber keine ich ging dann nachmittags von Strausberg zurück an der Banh entlang ein Stück hinter Hegermühle kam hinter mir ein Mädchen gefahren als sie dicht hinter mir war drehte ich mich um und faßte nach ihr und dem Rad sie fiel mit dem Rade um und ich über ihr ich wollte ihr erst ihr Geld wegnehmen aber als sie so unter mir lag sah ich ihre Brust und habe sie geschlechtlich gebraucht danach ging ich weg einige Zeit später war ich wieder in der Gegend bei Schlagmühle sah ich ein Mädchen aus der Bahn aussteigen sie trug eine große Tasche dieselbe wollte ich ihr wegnehmen ich ging hinter ihr her als ich an ihr dran war wollte ich die Tasche nehmen aber sie hielt sie mit beiden händen fest und schrie da hielt ich ihr mit einer Hand den Mund zu aber sie ließ die Tasche nicht los da kam eine Frau angefahren da ließ ich sie los das Mädchen ging auf die Frau zu und sagte was loß sei ich sagte garnichts ist los das Mädchen ging dann mit der Frau mit und ich ging dann in den Wald und onanierte nach vieleicht einer viertelstunde kam die 1 Frau mit noch einer Frau dem Mädchen und meh-

reren Kindern zurück danach ging ich durch den Wald zur Chaussee Altlandsberg—Strausberg und diese bis zum Wasserturm da kehrte ich um und ging an der Bahn entlang nach Strausberg-Vorstadt hinter Hegermühle kam mir eine Frau entgegen ich hatte erst nicht die Absicht sie zu berauben drei vier Schritt vor ihr kam mir erst der Gedanke es sieht ja keiner die muß dir ihr Geld geben da zog ich die Pistole hielt ihr diese vor und wollte sagen geben sie mir ihr Geld kam aber nicht dazu denn sie griff mit beiden Händen nach meiner Hand und drückte sie nach der Seite da ging der schuß los das hatte ich nicht gewollt ich dachte nicht daß sie getroffen wäre denn sie fiel gleich in sich zusammen ich faßte sie an die arme und zog sie in den Wald rein dabei machte ich ihr eine Armbanduhr ab, ich zog sie bis zur Böschung des Feuergrabens sodaß sie mit den Kopf etwas hochlag durch dass ziehen hatten sich die Kleider verschoben und geriet ich in erregung und gebrauchte die Frau geschlechtlich dann ging ich weg ich weiß nicht wie die Frau so in den Graben gekommen und in die Lage wie sie Photografiert ist. Die Leiche ist gefunden worden von einem Mann der holt sich hilfe und da sehen sie einen bei der Leiche knien wenn ich das gewesen war dann müßt ich das genau wissen danach müßte ich wieder zurückgekommen sein daß ist aber nicht der fall ich bin gleich weggegangen und auch nicht verfolgt worden.
bei meinen späteren Taten habe ich immer onaniert wenn ich die Tat ausgeführt habe der Raub der Handtaschen war oft nicht beabsichtigt aber wenn ich so die Taschen sah dann kam es immer wie ein rausch über mich und ich mußte die Taschen haben ich habe dann in der nähe onaniert.
Ob ich dieses alles aus raublust oder aus Geschlechtlichen gründen getan habe daß weiß ich nicht aber ich kann mich zu schlecht beherrschen überhaupt wenn ich keine Arbeit und keine Ordnung habe."

Im Termin machte Dr. Dyrenfurth folgende Ausführungen vor Gericht:

„Karl Böttcher stammt vom Lande. Über seine Eltern hat sich wenig ermitteln lassen, von den Großeltern war gar nichts zu erfahren. Der Vater wird von dem Gemeindevorsteher in Münchehofe als ein Trunkenbold, die Mutter als ordentlich und fleißig geschildert. Eine rechte Schwester ist als Kind verunglückt, ein Bruder, Walter, bis jetzt unauffällig geblieben. K. B. hat an seinen Vater nur wenige Erinnerungen, darunter eine, die zu der Schilderung des Gemeindevorstehers in M. ganz gut paßt. Er weiß nämlich, daß sein Vater in früher Morgenstunde einmal eine Lampe genommen und zerschmettert hat.

Als sich die Mutter nach dem Tode des Vaters mit dem Arbeiter R. wieder verheiratete, haben die Kinder nach der Schilderung B.s keine guten Tage gehabt. Sie wurden hin- und hergestoßen und viel geprügelt, haben wohl im ganzen wenig Liebe empfangen, wenn es auch K. B. bei den Großeltern, d. h. bei den Eltern R.s, ganz gut gegangen ist.

Wohnsitz und Schulen wurden öfters gewechselt, und so entstand wohl nicht das rechte Gefühl der Seßhaftigkeit, ein Heimatgefühl,

vielmehr entwickelte sich, vielleicht aus dieser Quelle, bei B. der Hang zum Umherschweifen, das Unstete, das in seinen späteren Jahren offenbar eine große Rolle gespielt hat.

Schon 1913, also im Alter von 12 Jahren, war K. B. so verwahrlost, daß das Amtsgericht Lichtenberg am 15. 12. 1913 die Fürsorgeerziehung für ihn anordnete; er hat auch damals schon gestohlen, sich herumgetrieben, ist auf der Eisenbahn als blinder Passagier gefahren, um sich der Umgebung, die ihm nicht paßte, zu entziehen. Inwieweit die häuslichen Verhältnisse wirklich an dieser Entwicklung schuld gewesen sind, inwieweit die Veranlagung B.s als Ursache in Frage kommt, mag dahingestellt bleiben, jedenfalls ist B. unter öffentliche Obhut genommen worden, zumal er schon damals in einem Krankenhaus wegen Syphilis behandelt werden mußte. Es scheint indessen, daß diese Syphilis in irgendeiner Form in früher Jugend auf ihn übertragen oder ererbt gewesen ist. Nach den entsprechenden Kuren hat sie später Erscheinungen nicht mehr gemacht und ganz sicher Folgen am Zentralnervensystem, die heute noch nachweisbar wären, nicht hinterlassen.

An das Waisenhaus in Rummelsburg hat B. keine schlechten Erinnerungen; es scheint, daß dort ein lästiger Zwang auf ihn nicht ausgeübt worden ist. Weniger freundlich denkt er an die Anstalt Strausberg zurück. Er behauptet, dort von den größeren Jungen die üblen Angewohnheiten gelernt zu haben, die in solchen Anstalten zu lernen sind. Im übrigen behauptet er, sich gut geführt und fleißig gearbeitet zu haben, so daß er in mancher Hinsicht bevorzugt worden ist. Als er später zu den Bauern auf Arbeit gegeben wurde, hatte er Gelegenheit, zu beobachten, wie ein Mann mit einem Mädchen verkehrte. Dieses Ereignis hat, wie er immer betonte, außerordentlich starken Eindruck auf ihn gemacht, und es ihm nicht gelang, von diesem Mädchen und von anderen den Verkehr zu erreichen, so ist ihm ganz von selbst, ohne daß ihm jemand derartiges gezeigt oder gesagt hätte, der Gedanke gekommen, sein Glück in dieser Hinsicht mit Tieren zu versuchen. Er hat dann auch sehr häufig Kühe, Kälber und Lämmer zu diesem Treiben benutzt, wobei er freilich stets selbst das Empfinden hatte, daß die Sache eklig sei, daß er es eigentlich nur als Ersatzhandlung für den normalen Verkehr, der ihm versagt blieb, ausübte. K. B. hat, wie er sagt, dieses Treiben auch sofort eingestellt, als es ihm gelang, mit der Klara V. in nähere Beziehungen zu treten. Wie stets in sexuellen Dingen, so kannte er auch darin offenbar kein Maß, sondern steckte jede Nacht mit der V. zusammen, und als diese ihre Arbeitsstelle verließ, mit ihrer Nachfolgerin. Die V., die jetzt geheiratet hat und einen anderen Namen führt, hat übrigens B. als Vater für ein

Mädchen namens Margot in Anspruch genommen, das nach jener Zeit geboren wurde.

Als B. wieder in das Strausberger Burschenheim kam, mußte der Verkehr wegen der strengen Aufsicht natürlich unterbleiben, infolgedessen wandte sich B. wieder seinen früheren Ungezogenheiten zu, die er natürlich sofort wieder aufgab, als es ihm gelang, auf Außenarbeit zu kommen. Auf seinen Arbeitsstätten hat er dann, je nachdem er Gelegenheit zu natürlicher Befriedigung hatte oder nicht, seinen stets sehr heftigen Geschlechtstrieb bei Frauen oder Tieren befriedigt.

Nach Entlassung aus der Fürsorge hat B. zunächst in Strausberg Arbeit gefunden. Er hat sich aber diese Gelegenheit, sein Brot ehrlich zu verdienen, dadurch verscherzt, daß er sich von einem älteren Angestellten zu Diebstählen, wie er behauptet, verleiten ließ. B. erhielt damals eine längere Gefängnisstrafe, die ihm auch die Bewährungsfrist zerschlug, die er bei einem Diebstahl während seiner Fürsorgezeit noch erhalten hatte. Vielleicht um der Gefängnisstrafe zu entgehen, vielleicht auch, um seinem Wandertriebe Genüge zu tun, fuhr B. damals nach Hamburg, wo er sich eine Waffe verschaffte. Die Hamburger Polizei hatte aber auf ihn ein wachsames Auge und verhaftete ihn. In Hamburg erhielt er wegen unbefugten Waffenbesitzes vier Wochen Haft, und im Anschluß daran scheint er nach Moabit gekommen zu sein, wo er seine Strafe abmachte.

Nach der Entlassung aus Moabit wohnte B. bei Br. Er hat wohl bei seinen Wirtsleuten mitunter Schulden gehabt, aus denen er nicht recht herauskommen konnte. In diese Zeit fällt wohl auch der Fahrraddiebstahl, von dem Br.s, Mutter und Sohn, gewußt haben sollen. Frau Br. hat B. wohl auch hier und da Vorhaltungen gemacht, insbesondere ärgerte sie sich über seine Vogelzucht, an der B. selber mit besonderer Liebe hing. Jedenfalls empfand B. die Verhältnisse als sehr lästig, wurde unlustig zur Arbeit, die er damals gerade bei Kanalisationsarbeiten in Blankenburg hatte. B. behauptet, daß er aus Wut, daß er seine Drosseln fliegen lassen mußte, sich damals betrunken hat, und daß sich das Drama mit der Senta Eckert gewissermaßen als Folge dieses Trinkexzesses abspielte. Er will, müde durch den reich genossenen Kognak, im Korn gelegen, als das Mädchen vorbeikam, und ihr zufällig nach den Röcken gegriffen haben, ohne zunächst irgend etwas Böses mit dem Mädchen zu beabsichtigen. Ob dies tatsächlich der Fall gewesen ist, muß bei der Neigung B.s, sein Verhalten zu beschönigen und andere Personen und Umstände dafür verantwortlich zu machen, dahingestellt bleiben; jedenfalls war er nicht so betrunken, daß etwa sinnlose Trunkenheit angenommen werden mußte. Er war durchaus handlungsfähig und hat, was das

Wesentliche ist, bis in Einzelheiten gehende Erinnerung an die Ereignisse mit Senta Eckert, die ja im Vorgehenden genügend ausführlich dargestellt worden sind.

Gerichtsärztlicherseits ist jedenfalls aus den angeführten Tatsachen der Schluß zu ziehen, daß ein pathologischer Rausch oder Dämmerzustand für die Tat an S. E. nicht in Betracht kommt, und andererseits ist es auch nicht Sache der ärztlichen Sachverständigen, zu prüfen, ob tatsächlich die Untat an S. E. wirklich aus der Situation heraus entstanden ist, oder ob K. B. auf das kleine Mädchen lauerte und ihr von vornherein Böses zugedacht hat. Es mag aber bei der seelischen Verfassung des B. jedenfalls die Möglichkeit zugegeben sein, daß ein Augenblicksimpuls, etwa der Anblick der nackten Beine, den Anlaß zu der geschlechtlichen Erregung des B. gegeben hat, und es kann nach der von uns vermuteten Psychologie schon sein, daß B. durch das Zupacken am Halse das Mädchen am Schreien verhindern wollte, ohne zu bedenken, daß derartige Zugriffe das Leben des Kindes bedrohten, und als die Leute, die B. störten, vorübergegangen waren, da kann es ferner gewesen sein, daß der Anblick des Mädchenkörpers den tierisch reizbaren B. wiederum so erregt, daß er an dem sterbenden oder toten Mädchen sich noch verging oder zu vergehen bemühte.

Die Handlungsweise B.s, das Würgen des Mädchens und die Schändung der Getöteten oder Sterbenden, erweckt vielleicht zunächst den Eindruck, daß B. eine Befriedigung daran fand, das Mädchen zu quälen, also sich sadistisch zu betätigen, und daß sich eng damit die Schändung der Toten verknüpfte. Wir glauben nicht, daß nach der ganzen seelischen Struktur des B. tatsächlich sadistische Motive im wahren Sinne in Frage kommen, d. h. daß tatsächlich ein Lustmord an S. E. verübt worden ist. Es ist vielmehr erheblich wahrscheinlicher, daß die Roheit seines Geschlechtstriebes, vielleicht unter der Einwirkung des Alkohols, Betätigung suchte und fand, so daß die Tötung für B. keine wesentliche Rolle spielte und er seine Befriedigung zu finden suchte, auch als das Mädchen Lebenszeichen nicht mehr von sich gab. Dabei kommt nach unserer Meinung auch nicht etwa eine sogenannte Nekrophilie, d. h. ein Umgang mit toten, weiblichen Körpern in Betracht, eine Überlegung, die später in ganz ähnlicher Weise im Falle der Gräfin Lambsdorff anzustellen sein wird.

B. hat nicht gewußt, daß das Mädchen Senta Eckert geheißen hat. Er hat sich um die Tote auch nicht mehr gekümmert, hat sie liegen lassen, und als er die Anschlagsäulen betrachtete, die von der Tat handelten, ist es ihm angeblich so gewesen, als wenn er gar

nicht der Täter wäre, sondern irgendein anderer. Er hat gewissermaßen sich selbst in seinem Treiben als Unbefangener und Unbeteiligter zugeschaut.

Er hat nachher angeblich wieder versucht, Arbeit zu finden, die er auch schließlich beim Chauseebau bekommen hat, dann auf anderen Arbeitsstellen. Seine Arbeitsfähigkeit wurde aber durch eine Trippererkrankung in Frage gestellt, die Frau Br. nicht zu Hause behandeln lassen wollte, da die Wäsche Flecken bekam, und schließlich mußte B. in das Rudolf-Virchow-Krankenhaus, wo er lange Zeit verblieb. Nach der Entlassung aus dem Krankenhaus ging es B. schlecht, er hatte kein Geld, um Schulden zu bezahlen; damals, im April 1926, fing das eigentliche Räuberleben an. Es erfolgten die Überfälle auf Fräulein W. am 1. 5. 1926, die B. gleichzeitig vergewaltigte, und am 7. 5. 1926 auf Fräulein G., am selben Tage auch der Überfall und die Tötung der Gräfin Lambsdorff.

B. behauptet, daß er die Gräfin L. berauben wollte wie jede andere Frau, die ihm entgegengekommen wäre, daß er zunächst nicht beabsichtigte, die Frau zu töten und zu vergewaltigen, und daß es nicht dazu gekommen wäre, wenn sie ihm das Geld gegeben hätte. Da sie sich aber wehrte, in die Waffe hineingriff und den sehr leicht verschiebbaren Sicherungshebel zurückdrückte, so wäre ganz ohne sein Verschulden der Schuß losgegangen, und als er dann die Frau wegschleifen mußte, habe der entblößte Körper ihm so heftige Begierden eingeflößt, daß er tatsächlich an der sterbenden oder verschiedenen Frau den Beischlaf (?) vollendete.

Bei Erörterung des Falles der S. E. ist schon darauf hingewiesen, daß es zunächst außerordentlich nahe liegt, daran zu denken, daß sadistische Motive und ihre Gipfelung zum Lustmord dabei im Spiele waren. Dem kann gegenübergehalten werden, daß doch eine Reihe von weiteren Raubanfällen, die später erfolgten, lediglich gemacht worden sind, um sich in den Besitz von Mitteln zu setzen, und schließlich hat sich auch bei der Durchforschung der Persönlichkeit, wie schon im Falle der S. E. angedeutet worden ist, nichts ergeben, was auf ein Vergnügen am Quälen von Tieren oder Menschen schließen läßt, und erst recht nichts hat sich gezeigt, daß B, etwa an toten Körpern besonderen geschlechtlichen Gefallen fände.

Es kann deshalb schon so gewesen sein, daß der tierisch heftige Geschlechtstrieb des B. eben durch die Entblößung auf das heftigste erregt worden ist, und daß es deshalb zu der häßlichen Szene kam, gewissermaßen aus der Gelegenheit und der Situation heraus, nicht aber, weil B. dies vorher im Schilde führte.

Was die Behauptung B.s anbetrifft, daß er nur rauben und nicht töten wollte, so sind dies Fragen, die natürlich richterlicher Beurteilung unterliegen; ärztlicherseits kann vielleicht dazu gesagt werden, daß Widerstand B. bei seiner psychischen Beschaffenheit reizen und roher machen konnte.

Eine wichtige Rolle muß auch die Frage spielen, ob die Pistole tatsächlich gesichert war oder nicht. B. selbst, der immer wieder betont, daß ihm Schwindeln nicht liegt, behauptet ja, daß der Sicherungshebel sich außerordentlich leicht verschieben ließ, daß er nach der Tat an der Gräfin L. den Hebel absichtlich krummgebogen hat, um seine leichte Verschieblichkeit zu verhindern. Andererseits aber sei doch schon an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß bei späteren Gelegenheiten B. tatsächlich geschossen hat, wenn auch, wie er behauptet, ins Blaue oder auf den Boden, und daß er gegenüber den jungen Mädchen, die er überfiel, ähnliche Redensarten führte, ganz abgesehen von denen, die sein sexuelles Verlangen so recht zu illustrieren geeignet sind, und die an Roheit nichts zu wünschen übriglassen.

Auch das Verbrechen an der Gräfin L., die zweite Tote, die sein Gewissen eigentlich belasten müßte, hat auf B. anscheinend sehr geringen Eindruck gemacht. Freilich hat er einmal gesagt, daß er sich der Polizei stellen wolle; aber schon der Gedanke, daß man ihn auf der Polizeiwache verhauen könnte, hat nach seiner eigenen Aussage genügt, um ihn davon abzubringen, und er hat das Räuberleben in den verschiedensten Teilen der Umgebung von Berlin fortgesetzt, bis am 28. August bei dem Überfall auf die Krankenpflegerin G. seine Stunde schlug. Bis dahin hat er sich kein Gewissen daraus gemacht, den Raub als Kavalier mit seinen Damen zu verzehren, die von der Art und Weise ihres Verehrers keine Vorstellung hatten, die er mit Wein und gutem Essen traktierte, und denen er gelegentlich auch die Toilettengegenstände übergab, die er eben geraubt hatte. Gelegentlich mag wohl sein Gewissen geschlagen haben, und so kann es zu der Eintragung unter dem 7. 5. gekommen sein, die sein Notizbuch enthält, es sind dort unter jenem Datum die Buchstaben „Mor" geschrieben, während das volle Wort „Mord" auszuschreiben er sich offenbar gescheut hat.

Während der Beobachtung im Untersuchungsgefängnis ist K. B. meist still, ruhig und in sich gekehrt gewesen. Er war imstande, sehr ausführlich von seiner Vergangenheit zu erzählen und konnte bei vielen seiner Streiche und Überfälle ein Schmunzeln und Lächeln über das, was er zuwege gebracht hatte, nicht unterdrücken. Die Kavaliere, die er in Schrecken versetzte, haben ihm besonderen

Spaß gemacht, insbesondere derjenige, der die Lire ihm mit abliefern mußte; andererseits wurde er mitunter heftig erregt und weinte, wenn er von seiner Zukunft reden sollte oder die grausigsten seiner Taten berührt wurden. Es bedurfte aber schon immer besonderer Mittel, um eine etwas erregtere Stimmung bei ihm hervorzubringen. Im allgemeinen war er durchaus gleichgültig und fand sogar die Ruhe, allerhand Studien zu treiben; so hat er sich das Zählen mit französischen Zahlen angeeignet, auch sonst zeigte er ein ganz gutes Schulwissen, das durchaus im Einklang mit der guten Urteilsfähigkeit steht, die seine Handlungen und Worte erkennen lassen.

Es ist deshalb von irgendeinem Schwachsinn angeborener oder erworbener Art nicht die Rede; es sind ferner auszuschließen manische und depressive Zustände, die als krankhafte Geisteszustände im Sinne des § 51 StGB. zu gelten haben, und irgendwelche Wahnideen oder Sinnestäuschungen sind auch noch nicht andeutungsweise vorhanden. Es ist endlich eine Reaktion auf die Haft kaum zu verspüren, sondern eben jener seltsam anmutende Gleichmut und jene seltsame Gleichgültigkeit sind zu vermerken, die vielleicht zu der Brutalität im Verfolgen seiner Ziele und seiner primitiven Roheit eng gehören.

Es schält sich also heraus, daß B. kein Geisteskranker ist, der irgendwie beanspruchen könnte, unter dem Schutze des § 51 StGB. zu stehen, sondern es bleibt schließlich das übrig, was so vielfach unter dem Heer der Kriminellen angetroffen wird: nämlich übermäßige Betonung des Ichs und mangelndes Verständnis für das Wohl und Wehe der anderen, mangelndes Gefühl für die Notwendigkeit sozialer Einordnung und Unterordnung und dazu die schrankenlose Wucherung der Urtriebe, des Hungers und der Liebe, denen gegenüber alles versagt, was die Gesellschaft an Erziehungskünsten an B. versucht hat. Es sei an dieser Stelle die Frage nur gestreift, ob B. tatsächlich erziehbar gewesen ist, oder ob von vornherein alle Erziehungsversuche bei ihm zum Scheitern verurteilt waren. Tatsache ist, daß der ungeheuer starke Geschlechtstrieb dieses Menschen den Erziehern, die mit ihm zu tun gehabt haben, völlig unbekannt geblieben ist, ebenso wie auch sonst der verschlossene, einsilbige B. seiner Umgebung fremd blieb, so daß niemand ahnte, was sich hinter seinem gleichmütigen Äußeren abspielte. B., der sich zu niemandem ausgesprochen hat, hat sich tatsächlich sehr intensiv mit allerhand „Schmökern“, die Räubergeschichten und ähnliches enthielten, aber auch mit guten Büchern beschäftigt und dann einen Teil dieser geistigen Erlebnisse zum Schaden seiner Mitmenschen in die Wirk-

lichkeit übertragen, als seine primitive Natur Befriedigung verlangte. Dabei zeigte sich, daß zu der Minderwertigkeit seiner sozialen Wertvorstellungen der geschlechtliche Urtrieb in offenbar pathologischer Weise gesteigert war, so daß bereits das Entblößen von Körperteilen zu den rohesten Exzessen führte, daß also eine sexuelle Übererregbarkeit, in gewissem Sinne eine Satyriasis sich einstellte, die stets den Sieg über die geringen sozialen Hemmungen davontrug.

Zusammenfassend ist also zu sagen, daß bei dem nicht im Sinne des § 51 geisteskranken B. sadistische Triebe nicht die Rolle spielten, die man von vornherein anzunehmen geneigt ist, daß keine sogenannten Lustmorde vorliegen, sondern daß es sich bei dem seelisch disharmonischen, primitiv fühlenden, gemütsarmen und sozial minderwertigen Menschen um einen sexuell Übererregbaren handelt, der einen Teil seine Kriminalität dieser Tatsache zu verdanken hat, während er die Raubsucht und Roheit mit andern Kriminellen gemein hat."

Mordversuch mittels angeblicher Hypnose.

Mitgeteilt von der Polizeidirektion Nürnberg-Fürth, Kriminalabteilung.

(Mit 5 Abbildungen.)

Die 40jährige Kartonnagengeschäftsinhaberin Babette W., eine robuste Frau mit männlichem Einschlag und starker sexueller Veranlagung, war in erster Ehe mit einem an Gestalt und Empfindensleben viel schwächeren Manne verheiratet. Ihre Derbheit artete bis zur Mißhandlung des Mannes aus. Sie war auch anderen Personen gegenüber grob, leicht zornig und in ihren Kundgebungen auffallend gefühllos. Dagegen zeigte in einen außergewöhnlich starken Geschäftssinn, große Tatkraft, mit der sie stets selbständig ihr Geschäft führte und es sogar zu Wohlstand brachte.

Im Jahre 1917 lernte sie den ziemlich großen, kräftigen und in den besten Mannesjahren befindlichen Michael L. kennen, mit dem sie eine Liebschaft einging und alsbald in Geschlechtsverkehr trat, obwohl ihr (erster) Mann noch am Leben war und sich im Felde befand. Nach seinem Tode ehelichte sie im Frühjahr 1919 ihren Liebhaber Michael L. Obwohl dieser zweite Ehemann in geschlechtlicher Beziehung außergewöhnlich starke, ja häufig maßlose Ansprüche an sie stellte, trat sie schon nach etwa dreivierteljähriger Ehe mit dem mit ihr geschäftlich befreundeten T. in geschlechtliche Beziehungen.

Nachdem es mit T. zum Bruche kam, dieser sie öffentlich als „Mensch“ und „Hure“ brandmarkte und ihrem Manne (Michael L.) mitteilte, daß sie bereits vor Jahresfrist ihn um Beschaffung von Strychnin angegangen hätte, um damit ihn (ihren zweiten Mann) zu vergiften, und Babette L. in einem gegen T. angestrengten Beleidigungsprozesse unterlag, gab es eheliche Auseinandersetzungen zwischen den Eheleuten L. Von da an wurde die Eifersucht in Michael L. rege, der trotz seiner robusten Statur als harmloser, fleißiger und gutmütiger Mensch geschildert wurde und der kurz nach der Ehe wegen mehrerer Unterhaltsverpflichtungen gegenüber unehelichen Kindern durch Abschluß eines Ehevertrages über Gütertrennung zudem rechtlos gestellt und auf die Stellung eines Betriebs-

beschäftigten herabgedrückt worden war. Allmählich wurde zwischen den Eheleuten L. jedes seelische Band zerrissen, die Eifersüchteleien des Mannes nahmen zu, der seine ehelichen Rechte oft in brutaler Weise, manchmal in der Trunkenheit unter Androhung von Mißhandlung in gewalttätiger Weise erzwang.

Im September oder Oktober 1923 lernte Babette L. den 29jährigen Hilfs- und Gelegenheitsarbeiter H. kennen, der sich mit Hypnose und Spiritismus beschäftigte. Diesem übergab sie zur Heilbehandlung eines ihrer Kinder (aus der Ehe mit Michael L.), das teilweise gelähmt war. Von da an kam der in ärmlichen Verhältnissen lebende H. häufig, ja täglich in ihre Wohnung. Die Folge war ein Liebesverhältnis und Geschlechtsverkehr mit H. Sie klagte H. dabei ihr Martyrium mit ihrem Manne. H. erbot sich, ihr zu helfen und ließ durchblicken, ihren ihm durch Körperstärke und Größe überlegenen Mann mittels Hypnose zu ermorden. Sie war damit einverstanden. H. nahm den Michael L. in „Heilbehandlung" und machte ihm vor, daß er ihn durch Hypnose von seinem Leiden befreien könne. Michael L. begab sich in „Heilbehandlung" des H., weil er bei seinem Kinde eine Besserung zu erkennen glaubte.

Bei der Behandlung wollte H. den Michael L. zuerst mit einer Militärpistole erschießen, die ihm die Frau aushändigte. Dazu kam es aber nicht, anscheinend weil die große Pistole zu unhandlich war.

Nun mußte Babette L. auf die Anweisung des H. im ehelichen Schlafzimmer einen Eisenhaken in die Wand schlagen. Sie versuchte dies zunächst zweimal vergebens (siehe die beiden Pfeile auf Lichtbild 3). Schließlich gelang ihr dies oberhalb einer Türe (siehe den Pfeil auf Lichtbild 2). Sie verschaffte H. auf sein Verlangen auch einen Strick und einen Schlüssel zum Schlafzimmer.

H. behandelte Michael L. im Schlafzimmer zuerst mit Bestreichungen und andren Manipulationen. Schließlich stellte er einen Stuhl an den Türpfosten unter dem eingeschlagenen Haken, befahl Michael L., denselben zu besteigen und seine Augen krampfhaft zu schließen. H. stieg auf einen anderen Stuhl, setzte die Bestreichungen am Kopf und Hals fort und legte die vorher zurechtgerichtete Schlinge, die er in einer Rocktasche bei sich hatte, unauffällig um den Hals des Michael L. Nun entdeckte H., daß die Schlinge zu kurz sei und der Haken zu hoch sitze. Während er Michael L. mit festgeschlossenen Augen auf dem Stuhle stehen ließ, begab sich H. ins Wohnzimmer nebenan zu der dort auf den Ausgang des Unternehmens harrenden und zur Mitwirkung bereitstehenden Frau L. und ließ sich von dieser einen Schemel geben. H. stellte diesen nunmehr auf den Stuhl, auf dem Michael L. stand und ließ diesen wieder darauf

steigen und mit geschlossenen Augen stehen. Jetzt gelang es dem H., unter gleichzeitiger Bestreichung des Halses und Kopfes des Michael L., diesem die Schlinge um den Hals zu legen und sie am



Abb. 1. Das Opfer. Die Spuren des zum Erdrosseln benutzten Strickes sind am Halse durch Pfeile bezeichnet.

Haken zu befestigen. Nun suggerierte H. dem Michael L., er stehe auf einem hohen Turme, falle von dort auf ein vorspringendes Dach, bleibe dort mit den Händen an der Dachrinne hängen, die Rinne zerbreche und er falle in die Tiefe, er müsse, wenn er jetzt eins, zwei, drei zähle, auf drei abspringen. H. rief: „Eins, zwei“ und riß, ohne

drei auszusprechen, mit einem heftigen Ruck den Schemel unter den Füßen des Michael L. weg. Dieser sackte nach abwärts, fiel mit seiner ganzen Schwere nach unten und taumelte zu Boden, weil die Schlinge entzweiriß und so der Plan mißlang.

H. schaltete nunmehr das elektrische Licht ein, das er vorher ausgedreht hatte und verließ sofort nach einigen Verlegenheits-



Abb. 2. Das Opfer sollte während der hypnotischen Behandlung erhängt werden. Es mußte sich zu diesem Zweck auf einen Stuhl stellen. An der Wand dahinter der durch einen Pfeil bezeichnete Haken zum Aufhängen.

phrasen die Wohnung. Kurz darauf traf er mit Babette L. an einer vorher bestimmten Straßenstelle zusammen, um sich mit dieser zu beraten, was weiter zu geschehen habe. Darauf nahm Babette L. eine Umstellung der Möbel im Schlafzimmer vor und verstellte insbesondere die Türe, an der sich der Haken befand. Am nächsten Tage kaufte sie dem H. eine kleinere Pistole, damit dieser einen neuen Mordplan auf ihren Ehemann unternehmen könne. Bevor es jedoch dazu kam, wurden H. und Babette L. verhaftet.

Für H. war der Beweggrund, nach der Ermordung des Michael L. an dessen Stelle zu treten und so aus seinen ärmlichen Verhältnissen herauszukommen.

Charakteristisch für die Beurteilung der Person des Michael L. ist, daß dieser nach seiner Anzeigeerstattung kurz nach der Tat und seiner polizeilichen Einvernahme, die bis tief in die Nacht hinein



Abb. 3. Daß der Mordversuch wohlüberlegt und vorbereitet war, bewiesen zwei an anderer Stelle der Wand entdeckte Löcher. (Siehe die zwei Pfeile!) Offenbar war hier vergeblich versucht worden, den zum Erhängen dienenden Mauerhaken einzuschlagen.

dauerte, nach Hause ging, seiner Frau über sein Verbleiben ausweichende Antworten gab, sie aber während der Nacht noch zweimal geschlechtlich gebrauchte, obwohl ihm bekannt war, daß sie am folgenden Morgen festgenommen werde.

Lichtbild 1 stellt Michael L. dar und läßt die Striemen am Halse erkennen, die die Schleife beim Zusammenziehen nach dem Herunterstoßen vom Stuhl verursacht hat. Die Pfeile deuten darauf hin. Bei Lichtbild 2 steht Michael L. auf Stuhl und Schemel neben dem Tür-



Abb. 4. Der Täter.



Abb. 5. Seine Helferin.

pfosten, in dem der Haken eingeschlagen war. Um den Haken auf dem Lichtbild wahrnehmen zu können, wurde ein Stück weißes Papier an der fraglichen Stelle befestigt. Der Haken ist als schwarzer Punkt nächst dem linken Ohr des Michael L. erkennbar.

Das Urteil lautete für Babette L. auf vier und für H. auf fünf Jahre Zuchthaus, abzüglich zehn Wochen Untersuchungshaft und Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von fünf Jahren.

Die moderne Graphometrie.

Eine objektive Methode für Schriftexpertisen. — Die Affäre Martin. — Der Fall des Millionärs Bernain de Ravissi.

Von

Harry Söderman, Assistent am Polizeilaboratorium in Lyon.

(Mit 7 Abbildungen.)

Wenn ich hiermit versuchen will, die Graphometrie von Locard den deutschen Kriminalisten kurz darzulegen, bin ich mir wohl bewußt, daß alle deutschen Schriftsachverständigen der älteren Schule mir sehr kritisch begegnen werden. Das ist auch kein Wunder. Jeder, der sich an den Zusammenbruch der Theorien Langenbruchs erinnert, muß sich natürlicherweise ablehnend oder wenigstens abwartend gegen eine Methode verhalten, die eine so subtile und unendlich wechselnde Erscheinung wie die menschliche Schrift mathematisch bestimmen will.

Es muß ausdrücklich hervorgehoben werden, daß zwischen den Methoden von Langenbruch und Locard kein Zusammenhang besteht. Leider gestattet mir der Umfang dieses Artikels nicht, eine Darstellung der Theorien Langenbruchs zu geben, aber derjenige, welcher sich hierfür interessiert, wird sich in der einschlägigen Literatur nicht bloß über die Ideen Langenbruchs, sondern auch über deren abfällige Beurteilung orientieren können [1]).

Der moderne Begriff „Graphometrie" verdankt seinen Ursprung dem amerikanischen Schriftsachverständigen Persifor Fraser, welcher um 1890 eine Arbeit „A Manual of the Study of Documents" veröffentlichte.

---

[1]) Die erste Veröffentlichung über das Langenbruchsche Verfahren erfolgte im „Archiv f. Kriminol.", und zwar durch den Erfinder selbst (Langenbruch, „Die Graphometrie", Bd. 56, S. 336—357). Daran schlossen sich zahlreiche Artikel, teils im Archiv (Schneickert in Bd. 60 und 65, Hellwig in Bd. 67 usw.), teils in anderen Zeitschriften. Weiter Schneickert u. Meyer, „Zur Frage der Graphometrie" (Berlin 1915).

Hier sehen wir zum erstenmal den Versuch, die quantitativen Größen einer Schrift zu ermitteln und rechnerisch in Beziehung zueinander zu setzen. Fraser berechnete den Abstand zwischen den verschiedenen Buchstaben einer Schrift, er maß die Höhe der Buchstaben, deren Neigungswinkeln usw. Diese Untersuchung führte er auch auf einer großen Anzahl von Vergleichsschriften aus und berechnete die Durchschnittsmaße, welche er dann mit der zu untersuchenden Schrift verglich. Ergab sich hierbei ein Unterschied von mehr als 15% zwischen den verschiedenen Maßen, so war hierdurch der Beweis für die Nichtidentität gegeben.

Es ist ohne weiteres einzusehen, daß diese Methode sehr mangelhaft ist und daß eine Schriftuntersuchung, welche sich ausschließlich darauf stützt, sehr leicht zu falschen Schlüssen kommt.

Die Ideen von Fraser, die quantitativen Elemente der Schrift mathematisch darzustellen, wurden von Doktor Edmond Locard, dem weltbekannten Direktor des Polizeilaboratoriums von Lyon, aufgenommen und auf eine streng wissenschaftliche Basis gestellt. Zwischen der Graphometrie Locards und der Graphometrie Frasers besteht fast keine Ähnlichkeit außer dem Namen. Locard kann also wohl als der Urheber der modernen Graphometrie bezeichnet werden. Wenn im folgenden von Graphometrie gesprochen wird, so ist damit die Methode von Locard gemeint.

Nach Locards eigenen Worten ist die Graphometrie eine Methode, welche den Zweck hat, bei Fälschungen durch Imitation und Verstellung die proportionalen, quantitativen Elemente, welche eine Schrift charakterisieren, und welche der Fälscher nicht ändert, weil sie unauffällig sind, zu ermitteln.

Um Mißverständnisse zu vermeiden, ist es notwendig, diese Behauptung zu kommentieren, bevor die praktischen Konsequenzen besprochen werden.

In Übereinstimmung mit Schneickert sei angenommen, daß eine Schrift zwei verschiedene Merkmale hat, nämlich die rein individuellen, die primären Merkmale, welche den größten Wert für die Schriftvergleichung haben, und die nicht individuellen, sekundären Merkmale, von denen jedes einzeln genommen für die Identifizierung weniger Wert hat. Weiter sei angenommen, daß alle diese Merkmale dem Lehrsatz von Quételet folgen, d. h. daß sie zwischen einem Maximum und einem Minimum schwanken. Dieser Lehrsatz unterstreicht die Wichtigkeit der primären Merkmale, wie es durch eine Binomialkurve gezeigt werden kann. (Fig. 1.)

Ein befähigter und erfahrener Schriftexperte wird die primären Merkmale richtig abschätzen und bewerten können. Er wird jedoch

seine Expertise kaum allein auf diese Merkmale stützen können, besonders weil sie oft gar nicht genügend ausgeprägt sind. Daraus folgt, daß die sekundären Merkmale immer in die Berechnung eingezogen werden müssen. Dr. Schneickert sagt ganz treffend, daß man die sekundären Schriftmerkmale, im Gegensatz zu den primären oder einzigartigen, als Schrifteigentümlichkeiten bezeichnen kann, die auch in anderen Handschriften immer wiederkehren, die aber durch das Zusammentreffen mehrerer solcher Merkmale einen eigenartigen Merkmalkomplex bilden können, der für das Wiedererkennen einer Handschrift, also für ihre Identifizierung, ausschlaggebend sind. Dazu kommt die Tatsache, daß die sekundären Schriftmerkmale an Zahl unendlich sind, so daß einzigartige Komplexvariationen eintreten können und müssen, die zwei Handschriften sicher voneinander unterscheiden [1]).

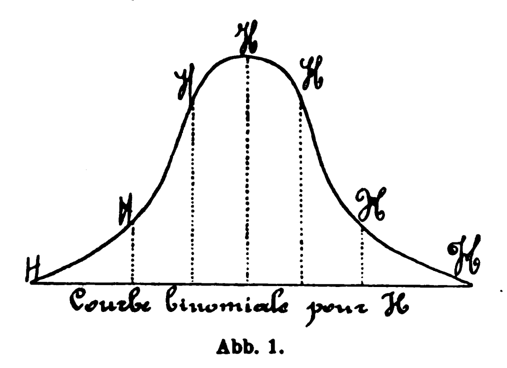


Abb. 1.

Die obenstehende Binomialkurve sollte also eigentlich für die sekundären Merkmale eine fast unendliche Anzahl Formen zeigen, was auch die Erfahrung bestätigt.

Eine große Anzahl der sekundären Merkmale hängt aber so innig mit der Schrift zusammen, daß der Schreibende, wenn auch diese Merkmale als relativ bezeichnet werden müssen, große Schwierigkeiten hat, sie zu verändern. Hierzu gehören vor allem die Proportionen zwischen den Höhen der k u r z e n Buchstaben (non-depassants) [2]), die relativen Neigungswinkel aller Buchstaben oder Buchstabenelemente im Verhältnis zueinander usw. Es muß zugegeben werden, daß ein erfahrener Schriftsachverständiger wohl in vielen Fällen diese Merkmale richtig abschätzen kann, aber viel besser,

[1]) S c h n e i c k e r t: Leitfaden der gerichtlichen Schriftvergleichung. Berlin 1918.

[2]) Im Gegensatz zu den sog. Langbuchstaben; also z. B. „m" im Gegensatz zu „f".

sicherer und vor allem anschaulicher, bringen die graphometrischen Messungen und ihre Darstellungen dies zuwege, da es sich hier darum handelt, die Proportionen zahlreicher für das bloße Auge schwer zu unterscheidender, ähnlicher Merkmale zu vergleichen.

In gewissen Fällen sind aber die sekundären Merkmale so ausgeprägt, und extrem, daß sie fast als primäre Merkmale bezeichnet werden können, was in der Binomialkurve der Neigungswinkel gezeigt wird. (Fig. 2.) In diesen Fällen kann demnach die Graphometrie eine ausschlaggebende Rolle spielen.

Eine Schrift ist psychologisch als eine kombinierte Ausdrucksbewegung von Geist und Muskulatur zu betrachten. Eben weil die Schrift in hohem Grade psychologisch bedingt ist, hat man den Einwand gegen die Graphometrie erhoben, daß eine psychologische Erscheinung nicht mit mechanischen Untersuchungsmethoden erfaßt

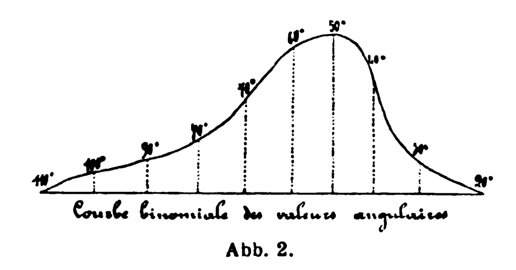


Abb. 2.

werden könne. Ich bin aber nicht ganz dieser Meinung. Die Schrift nimmt als psychologische Erscheinung eine Sonderstellung ein, weil sie sich eben selbst mechanisch registriert. Wenn sie auch gewissen Variationen je nach der augenblicklichen geistigen und körperlichen Verfassung des Schreibers unterworfen ist, bewahrt sie immer gewisse, individuelle Merkmale, welche fast gesetzmäßig wiederkehren und ohne die es ja überhaupt weder Schriftexpertisen noch Graphologie gäbe. Gewisse von diesen Merkmalen (und es sind natürlich diejenigen, welche in der Graphometrie benutzt werden) lassen sich mit Bestimmtheit mathematisch ausdrücken, wenn auch die so erhaltenen Zahlen bloß einen relativen Wert besitzen. Die Schrift ist nichts metaphysisches, sondern ein dimensionelles, materielles Etwas. Jeder Schriftsachverständige mißt mit den Augen und schätzt die quantitativen Elemente der Schrift ab. Warum sollte es nicht gestattet sein, die Ergebnisse dieser Schätzungen mathematisch in Kurven auszudrücken?

Die Proportionen zwischen den quantitativen Elementen einer Schrift haben natürlich nur absolute Gültigkeit für den besonderen

Augenblick, in dem eben die Schrift gemacht wird. Die Erfahrung zeigt aber, daß die Schwankungen dieser Proportionen einer gewissen Schrift sehr gering sind und daß gerade die Verhältnisse der quantitativen Elemente untereinander bei verschiedenen Schriften derselben Hand fast konstant sind.

Kurz ausgedrückt kann über die Graphometrie Locards folgendes festgestellt werden:

1. Die Graphometrie erhebt keinen Anspruch, als selbständige und endgültige Methode für Schriftuntersuchungen zu gelten. Sie soll vielmehr dazu dienen, wichtige, sekundäre Merkmale der Schrift zu untersuchen, zu veranschaulichen und statistisch zu beleuchten.

2. Sie fordert unbedingt eine genaue und fachgemäße Untersuchung aller primären und sekundären Schriftmerkmale nach den üblichen Methoden.

3. Sie hat aber einen Vorzug gegenüber den anderen, subjektiven Methoden der Schriftexpertise: sie ist im äußersten Grade objektiv und ergänzt darum glücklich diese Methoden.

4. Der Wert der Graphometrie als Identifizierungsfaktor ist direkt proportionell zur Anzahl der gemessenen Merkmale. Je mehr Messungen, je mehr Wert kann man den graphometrischen Ergebnissen beilegen.

Die graphometrischen Messungen müssen in Zehnteln von Millimetern ausgedrückt werden können. Wenn man sie direkt auf der Schrift ausführt, wird man sehr bald müde, und es ist deshalb am besten, sie auf photographischen Vergrößerungen von zwei oder drei Diametern vorzunehmen. Diese Vergrößerungen müssen natürlich in gleichen Proportionen vergrößert sein. Als Meßinstrumente dienen ein gutes Millimetermaß und eine durchscheinende Reglette, die in 180 Grade eingeteilt ist.

Alle Maße sind anwendbar, insofern sie vergleichbar sind, d. h. der Experte kann jede beliebige Vermessungstechnik verwenden, nur muß dann dieselbe Technik für die ganze Untersuchung verwendet werden. Die Messungen auf bestrittener Schrift und Vergleichsmaterial müssen von derselben Person ausgeführt werden.

Das allgemeine Prinzip der Methode ist, daß auf der authentischen Schrift eine Reihe von Messungen von Größen derselben Natur vorgenommen werden. Das Resultat dieser Messungen wird in der Form einer Kurve dargestellt und graphisch ausgedrückt. Dieselben Messungen werden am Vergleichsmaterial vorgenommen und eine Kurve nach denselben Prinzipien konstruiert. Sodann werden die zwei Kurven miteinander verglichen. Die relative Ähnlichkeit der

Kurven deutet auf Identität der zwei Schriften, eine zu große Abweichung dagegen auf Nichtidentität.

Die graphometrischen Untersuchungen, welche an einer Schrift vorgenommen werden können, betragen nach Locard 27. Wir werden uns aber hier bloß mit den wichtigsten, welche alltäglich im Polizeilaboratorium Lyons bei den dort ausgeführten Schriftuntersuchungen Verwendung finden, beschäftigen. Diese sind nach der Bedeutung geordnet:

1. Das Verhältnis zwischen den Höhen der Buchstaben a, c, e, i, m, n, o, r, s, u, v, w, x (non-depassants).

Eine Reihe von Messungen der Höhen jeder Gramma (Buchstabe oder Buchstabenelement) werden ausgeführt. Man kann dabei feststellen, daß die Höhe einer gewissen Gramma im Verhältnis zu den Höhen der anderen fast konstant bleibt. Wenn ein Schreiber die allgemeine Höhe seiner Schrift ändert und größer oder kleiner schreibt, behalten die Gramma ihre Proportionen im Verhältnis zueinander. Diese Tatsache kann leicht durch eine Kurve, deren Abzisse die Gramma in der Größenfolge und deren Ordonate die Höhen repräsentiert, veranschaulicht werden. Die zwei Kurven werden nebeneinander gestellt und die relative Ähnlichkeit oder Abweichung deutet auf Identität oder Nicht-Identität. (Fig. 3.)

2. Das Verhältnis zwischen den Neigungswinkeln der Buchstaben.

Die Neigungswinkel zwischen den Grammas aller Buchstaben und der Basislinie der Schrift wird mit Hilfe einer durchscheinenden Reglette gemessen. Die Größe der Neigungswinkel im Verhältnis zueinander ist fast konstant. Wenn der Schreiber versucht, die allgemeine Neigung seiner Schrift zu ändern, bleiben doch die Proportionen zwischen den Winkeln der Gramma unverändert. Graphometrisch wird diese Tatsache so ausgenutzt, daß Vergleichskurven konstruiert werden, deren Abszissen die Gramma in der Ordnung ihrer Winkelwerte und deren Ordonaten die Größen der Winkel repräsentieren. (Fig. 4.)

3. Die Variation der Höhen der Buchstaben a, c, e, i, m, n, o, r, s, u, v, w, x.

Man mißt in der zu untersuchenden Schrift die Höhen der Gramma aller obengenannten Buchstaben und berechnet die Frequenzen der so erhaltenen Werte ohne Rücksicht auf den Buchstaben. Auf Grund dieser Berechnungen werden Vergleichskurven kon-

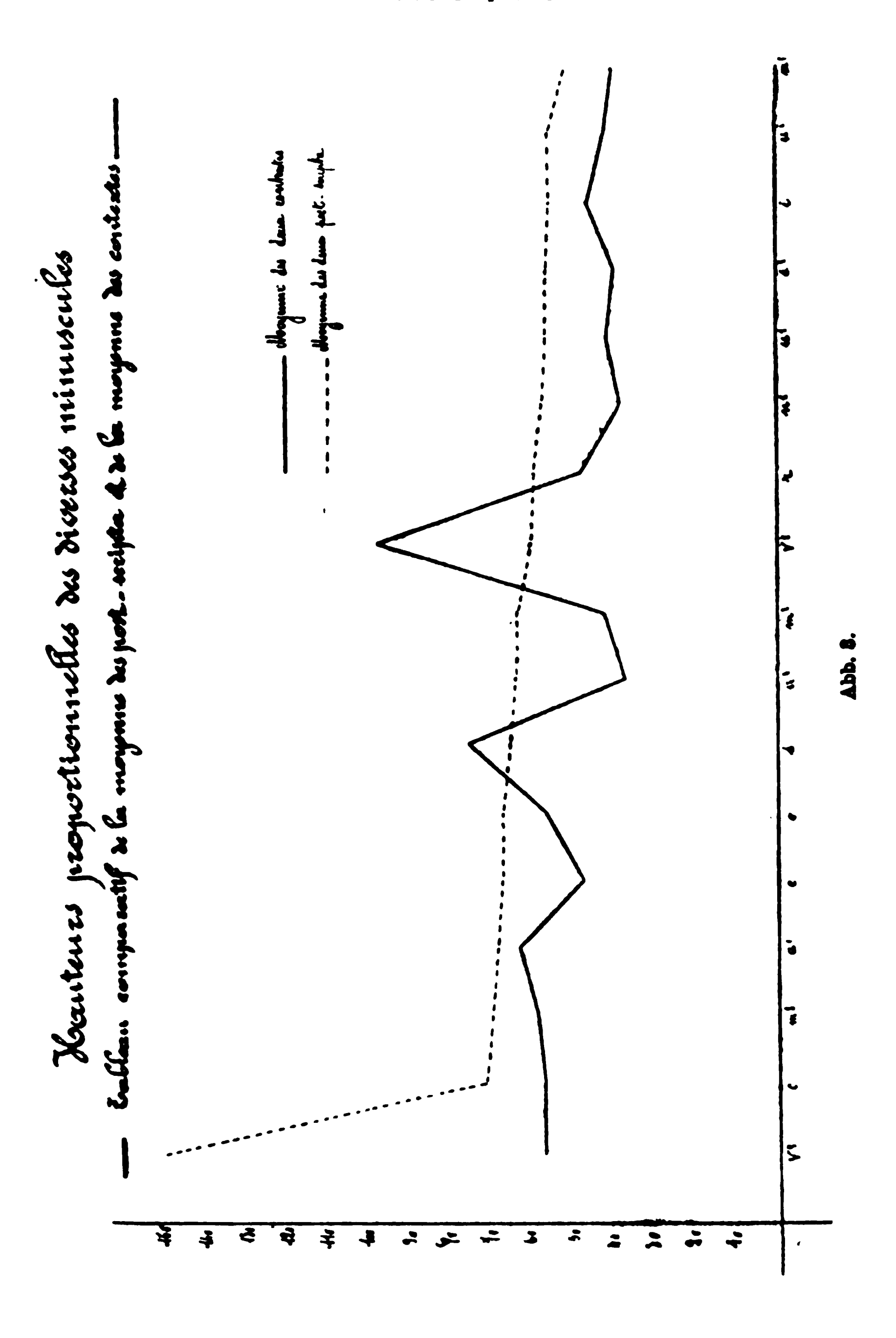


Abb. 8.

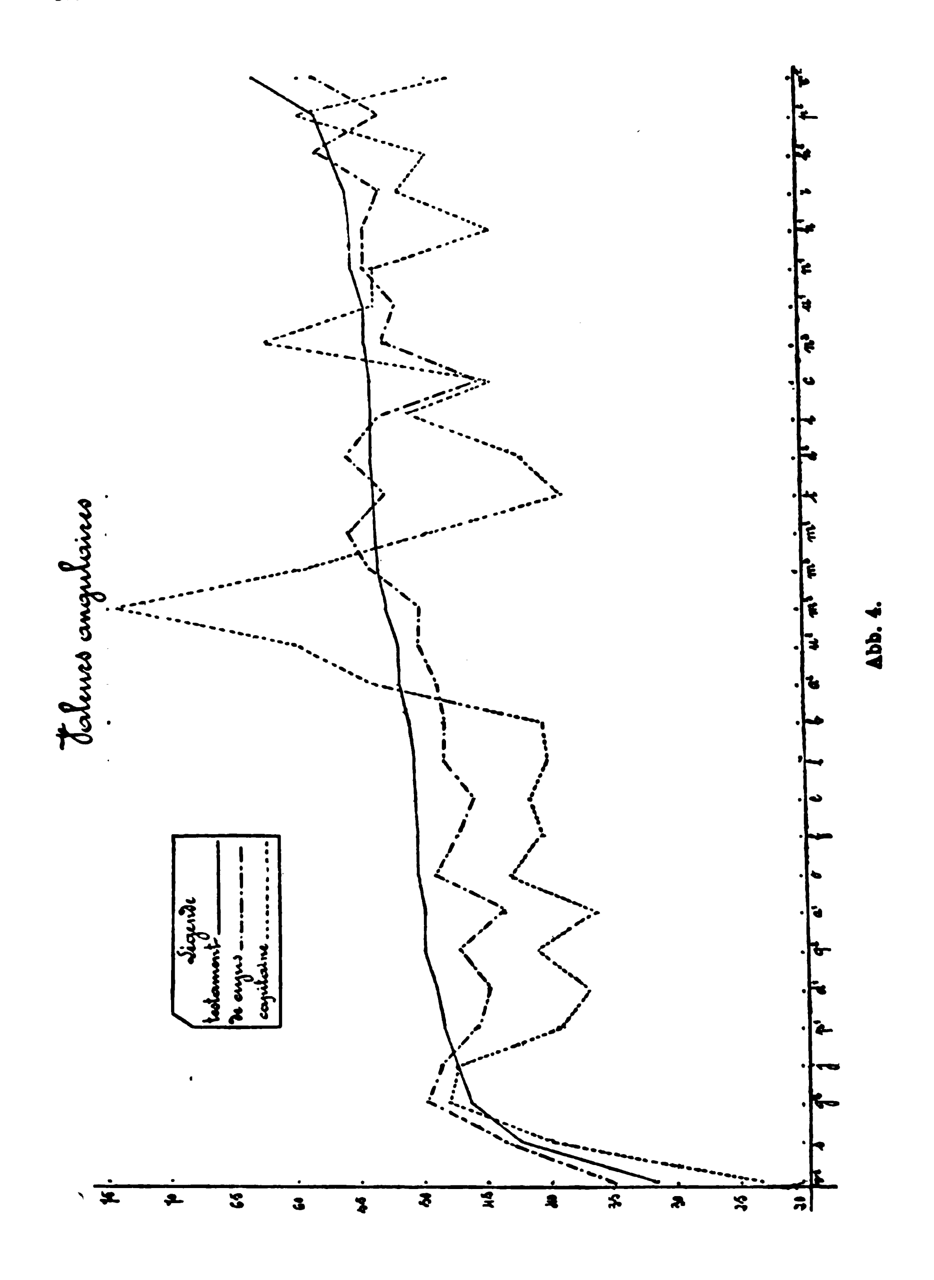


Abb. 4.

struiert, deren Abszissen die Größen der Gramma und deren Ordinaten die Frequenzen repräsentieren. (Fig. 5.)

4. Das Verhältnis zwischen den Höhen der Buchstaben b, d, f, g, h, j, k, l, p, q, t, y, z (depassants).

Hier wird genau so verfahren wie bei der Untersuchung des Verhältnisses zwischen den Höhen der Buchstaben a, c, e, i usw. (Methode 1, siehe oben). Es werden aber bloß die langen Gramma von jedem Buchstaben gemessen. Bei den Vergleichskurven sind die Abszissen die Gramma in der Größenfolge und die Ordonaten die Höhen. (Fig. 6.)

5. Die Frequenz der Unterbrechungen der Schrift.

Die einzelnen Wörter der Schrift werden nach der Anzahl der Buchstaben geordnet, wobei Wörter mit bloß einem Buchstaben nicht mitgerechnet werden. Sodann berechnet man der Anzahl der Unterbrechungen in jedem Wort, wobei bemerkt werden muß, daß die Unterbrechungen nach großen Buchstaben ausgenommen werden. Nachher werden die durchschnittlichen Unterbrechungen pro Wort in jeder Wortgruppe (Bigram, Trigram[1]) usw.) berechnet. Auf Grund der so erhaltenen Werte werden Vergleichskurven konstruiert, deren Abszissen die Wortgruppen und deren Ordonaten die Frequenz der Unterbrechungen sind. (Fig. 7.)

Die graphischen Darstellungen, welche diesem Artikel beigefügt sind, sind in liebenswürdiger Weise von der „Revue de Droit Penal" in Brüssel zur Verfügung gestellt. Sie sind alle tatsächlichen Kriminalfällen entnommen, wo die graphometrische Untersuchung gute Dienste geleistet hat.

Fig. 3 zeigt einen Teil der graphometrischen Analyse der Affäre „Lieutenant Martin". Martin war ein französischer Offizier, der während des Weltkrieges getötet wurde. Er hinterließ ein autentisches Testament, in welchem er sein ganzes Vermögen seiner Geliebten übergab. Gleich nach seinem Tode zeigte aber einer seiner Verwandten zwei Briefe des Lieutenants vor, die später als das Testament geschrieben waren. Die Briefe enthielten zwei kurze Postscripten. In diesen Postscripten testamentierte Lieutenant Martin sein ganzes Vermögen dem Adressaten. Durch ein Sondergesetz wurden während des Krieges solche Testamente als gültig erklärt, und

[1]) Bigram = Wort von 2 Buchstaben. Trigram = Wort von 3 Buchstaben.



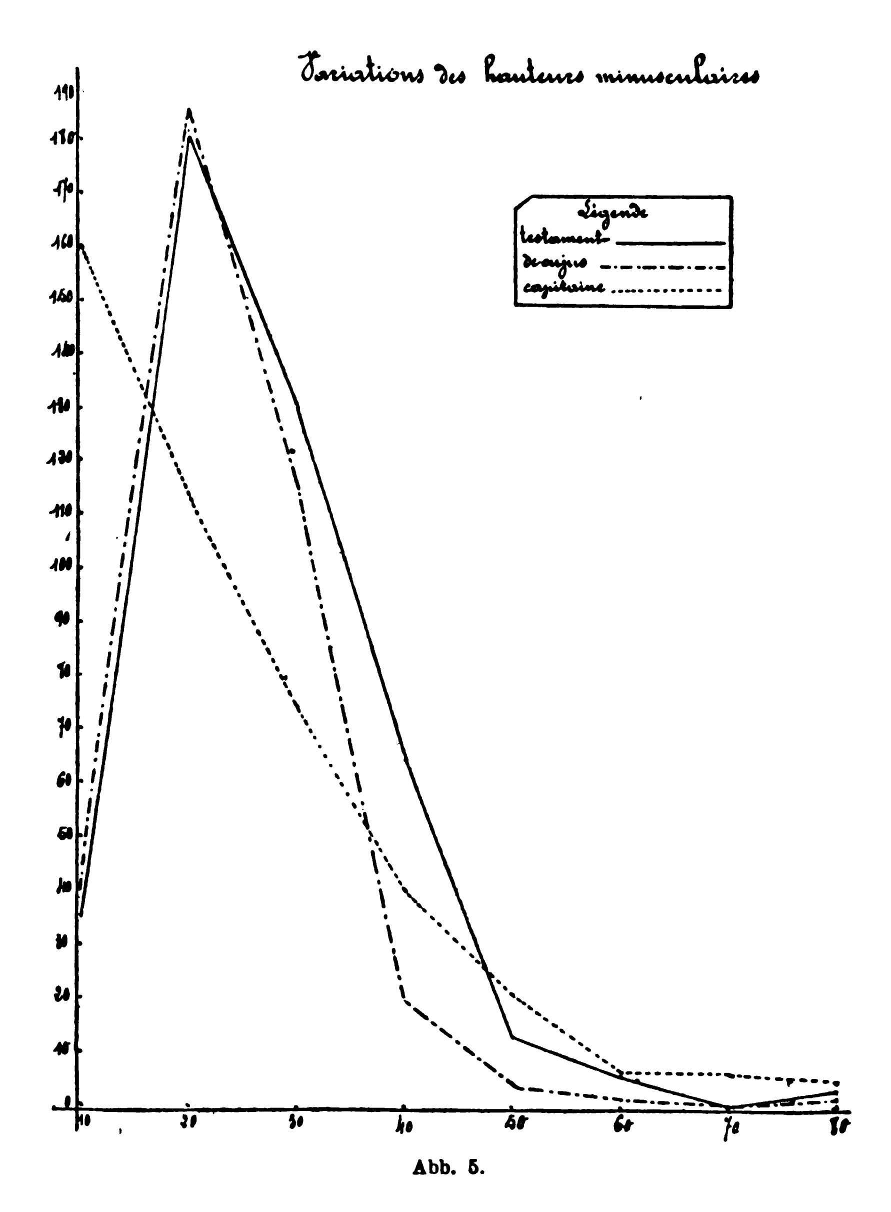


Abb. 5.

nichts hinderte, da die Postscripten sich äußerlich nicht im geringsten von der Schrift des Lieutenants unterschieden, daß sie auch als gesetzliche Testamente erklärt wurden. Dr. Locard wurde aber berufen, über die Echtheit der Postscripten ein Gutachten zu machen.

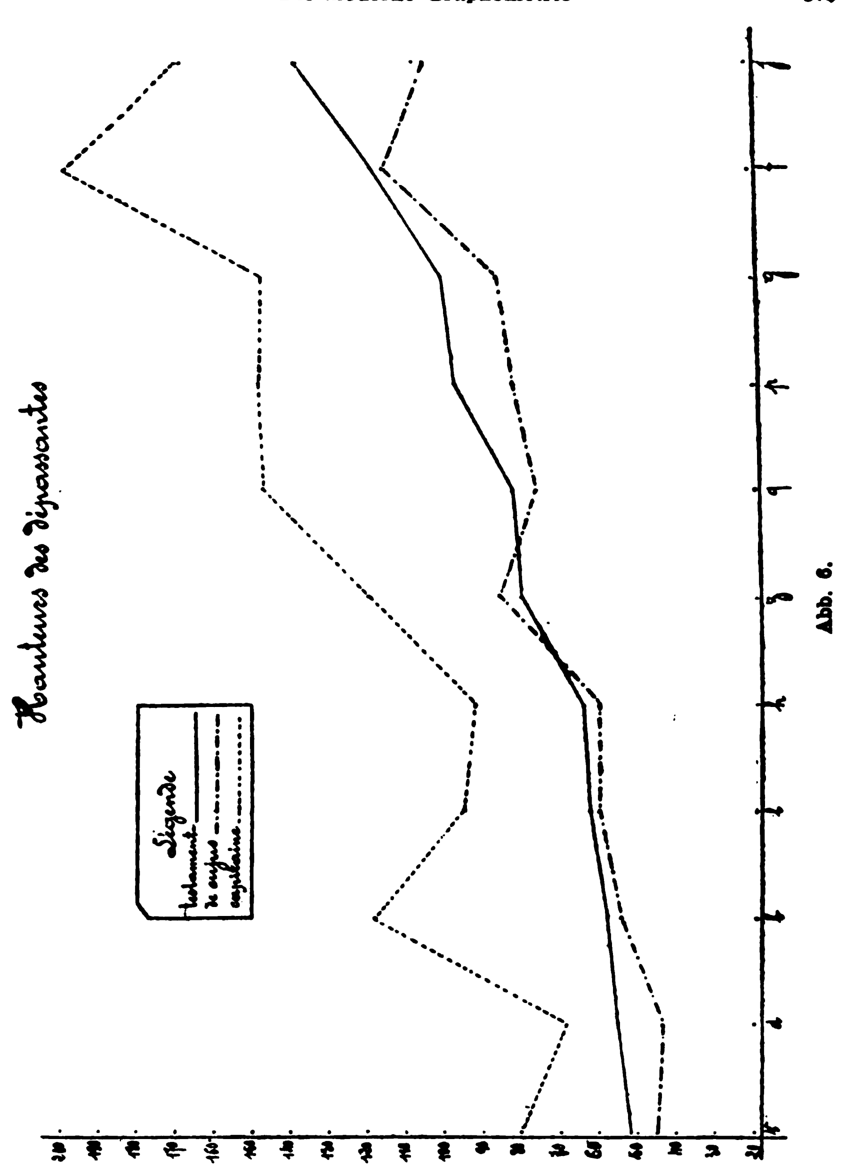


Abb. 6.

Er untersuchte sie teilweise durch die graphometrische Analyse, und diese zeigte in überraschender Weise die gewaltigen Unterschiede zwischen der autentischen Schrift und den verfälschten Postscripten. Der Verwandte erkannte auch später die Fälschung an.

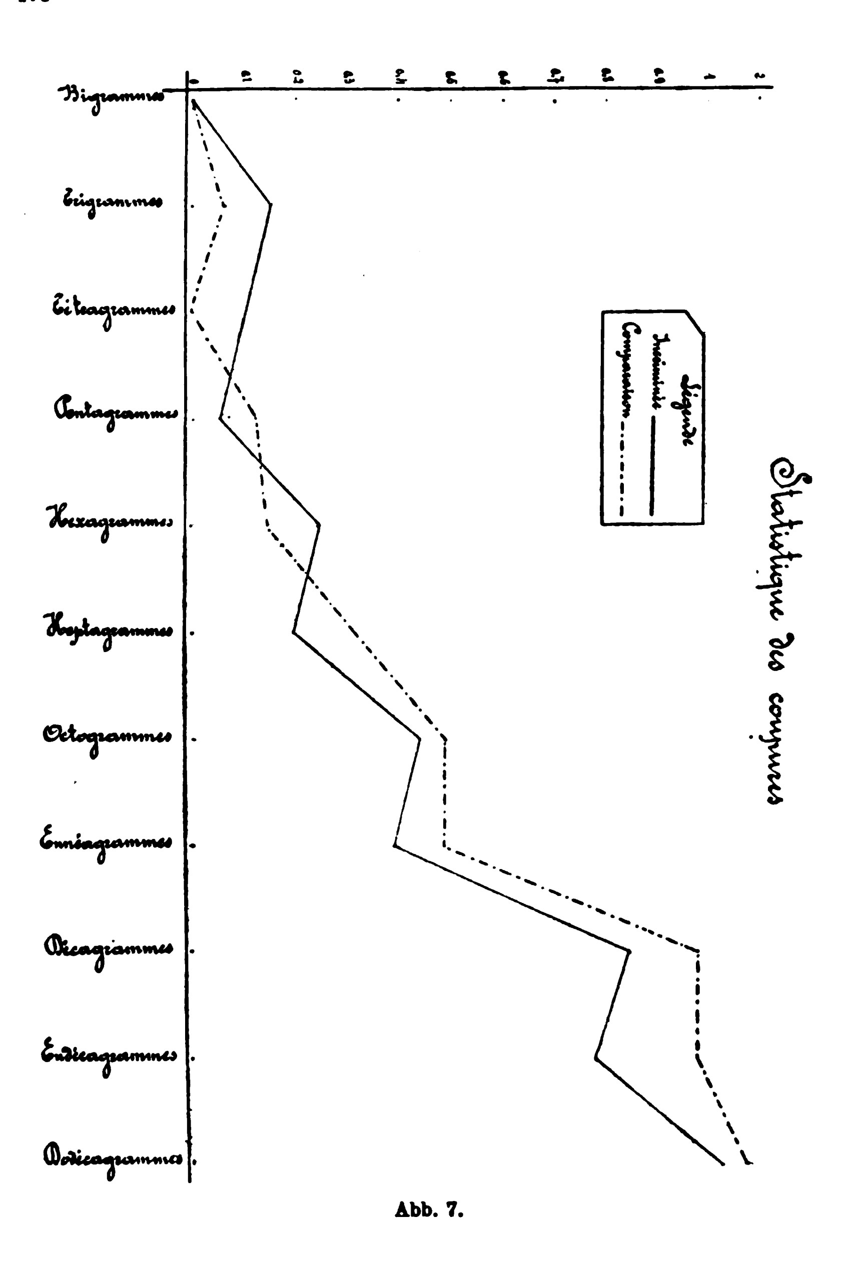


Abb. 7.

Die graphischen Darstellungen Fig. 4, 5, 6 und 7 repräsentieren einen Teil der Untersuchungen in der weltbekannten Affäre „Bernain de Ravissi".

Es handelte sich auch hier um ein Testament. Der französische Millionär Bernain, welcher 1912 starb, vermachte in einem Testament mit zwei Kodizillen sein großes Vermögen seiner Frau, der blendend schönen, galanten und später wegen Spionageverdachts verfolgten Madame Bernain de Ravissi. Die Verwandten des Ehemannes bestritten die Echtheit des Testaments und behaupteten, daß es vom Bruder der Madame Bernain, dem verstorbenen Hauptmann de Ravissi, verfälscht sei. Das Testament zeigte auch eine auffallende Ähnlichkeit mit der Schrift des Hauptmanns.

Die Verwandten ließen nicht weniger als sieben Schriftexperten sich über die Echtheit des Testaments äußern. Alle waren einig, daß sowohl das Testament als die Kodizille Fälschungen darstellten. Der Verteidiger von Madame Bernain de Ravissi, der berühmte Maitre Paul Boncour, ließ aber am Schluß des Prozesses Dr. Locard als Experten rufen. Dieser stellte fest, daß sowohl das Testament als auch die Kodizille echt waren. In dieser Ansicht wurde er unterstützt von der graphometrischen Analyse, welche eine vollständige Identität zwischen Testament und Vergeichsmaterial zeigte. Durch in letzter Stunde auftretende Zeugen, welche darauf schwören konnten, daß sie mit eigenen Augen gesehen hätten, daß Bernain das Testament und die Kodizille selbst geschrieben habe, wurde die Ansicht Locards voll bestätigt.

Der Zweck dieser kurzen Darstellung der graphometrischen Analyse ist bloß, eine knappe Übersicht über eine der interessantesten Methoden der modernen Schriftexpertise zu geben. Derjenige, welcher mehr davon wissen will, muß zur Quelle gehen. Er wird in Locards „Manuel de technique policiere" eine ausführliche Darstellung der verschiedenen Methoden der Graphometrie finden. Wenn er sich aber darin vertieft, tut er gut, die Worte Locards zu beherzigen: „L'expertise des faux en écritures est la plus difficile de toutes."

Aus dem Institut für gerichtliche Medizin der Universität Berlin.
(Dir.: Geheimrat Prof. F. Strassmann.)

Zur Frage der Handlungsfähigkeit Kopfverletzter.

Von
Waldemar Weimann.

Daß Kopfverletzte auch bei ausgedehnten Gehirnverletzungen wenn nicht eine schwere Hirnerschütterung eintritt oder lebenswichtige Zentren und Hirngegenden, die wichtige Körperfunktionen (Bewegungen der Arme und Beine, Sehen usw.) regulieren, getroffen werden, bei vollem Bewußtsein bleiben und völlig geordnet die kompliziertesten Handlungen vornehmen können, ist besonders durch unsere Kriegserfahrungen bekannt. Auch kriminalistisch spielt diese Tatsache eine große Rolle und kann nach Kratter u. a. bei Kriminalfällen von großer Tragweite sein. Ohne hierauf näher einzugehen, soll hier nur kurz ein Fall mitgeteilt werden, der in dieser Beziehung außerordentlich lehrreich ist.

Einem 33jährigen gesunden Arbeiter B., der in einem kleinen Dorf bei Berlin zu Hause war, aber seit längerer Zeit in Westdeutschland Beschäftigung gefunden hatte, waren von seinem Erbteil schon 1000 Mark ausgezahlt worden. Die von ihm verlangten restlichen 500 Mark hatte ihm der Vater trotz seiner Drohungen bisher verweigert. B. kam deswegen im Mai 1926 in seinen Heimatort, um die Herausgabe dieser 500 Mark von den Eltern zu erzwingen. Wie er selbst später angab, hatte er die Absicht, wenn er das Geld nicht bekam, seine Eltern und dann sich selbst niederzuschießen; er hatte sich daher eine Browningpistole besorgt, die er auf die Reise mitnahm. Zu Hause angelangt, hatte er zunächst mit dem Vater am 23. Mai mehrere Auseinandersetzungen, ohne daß es ihm jedoch gelang, das Geld zu erhalten. Er ging abends ruhig und ohne sich weiter zu äußern in seine Kammer, um sich schlafen zu legen. Am nächsten Morgen erschien er plötzlich im Schlafzimmer der Eltern und gab auf diese, während sie sich anzogen, ohne ein Wort zu sagen, mehrere Schüsse

ab. Beide wurden schwer verletzt; der Vater starb; die Mutter kam mit dem Leben davon.

Nach der Tat ging B. in das obere Stockwerk des Hauses zurück und schoß sich hier eine Kugel in die rechte Schläfe. Wie er später angab, verspürte er nach dem Schuß nicht die geringsten nachteiligen Folgen. Er merkte nur, daß das Geschoß an der linken Schläfe wieder aus dem Kopf herausgetreten war. Nachdem er die Wunden gewaschen hatte, legte er sich auf sein Bett, um den Tod zu erwarten. Hier fand ihn der Landjäger. Bei einer sofortigen Vernehmung durch diesen war er vollkommen geordnet, gab die Tat zu und motivierte sie damit, daß ihm die Eltern die Herausgabe der 500 Mark verweigert hatten. Nach Anlegung eines Notverbandes wurde er ins Gefängnis nach O. gebracht. Er lief hierbei mit zwei Landjägern die Chaussee über sechs Kilometer weit zu Fuß, ohne auch nur die geringsten Beschwerden zu äußern.

Am nächsten Morgen wurde er längere Zeit sehr eingehend vor dem Untersuchungsrichter verhört. Auch hier machte er völlig einwandfreie Aussagen und gab dieselben Gründe für die Tat wie früher an. Als man ihn fragte, ob er sie bereue, antwortete er mit den Worten: „Wenn ich offen sein soll, tut mir die Tat nicht leid.“

Der Gefängnisarzt in O. fand bei B. den Einschuß an der rechten Schläfe in Höhe der oberen Augenbraune etwa zwischen Ohr und Auge. Der Ausschuß lag an der linken Schläfe fast genau so lokalisiert wie der Einschuß. Irgendwelche Hirnstörungen konnten nicht festgestellt werden. Besondere Beschwerden waren ebenfalls nicht vorhanden.

In der Folgezeit entleerten sich aus der Ausschußwunde, wie aus dem Bericht des Gefängnisarztes im Untersuchungsgefängnis Moabit, Herrn Dr. Hirsch, hervorgeht, Gehirnteile und Knochensplitter. Es entwickelte sich am Ausschuß ein Hirnabszeß, der im August unter Schädeltrepanation operiert wurde. Danach trat glatte Verheilung beider Schuß- und auch der Operationswunde ein. Kurze Zeit später fand die Hauptverhandlung gegen B. statt. Auch hier bestritt er, von dem Kopfschuß irgendwelche nachteiligen Folgen zu verspüren; trotzdem die Sachverständigen über seinen Geisteszustand verschiedener Meinung waren, da bei ihm gewisse geistige Störungen vorlagen, die als der Beginn einer Geisteskrankheit aufgefaßt werden konnten, wurde B. zu einer hohen Zuchthausstrafe verurteilt, die er sofort antrat.

Der Gefängnisarzt in O. hat den Kopfschuß bei B. als sogenannten „Konturschuß“ aufgefaßt und auf diese Weise das völlige Fehlen

von Beschwerden und Hirnerscheinungen zu erklären versucht. Nach dieser Deutung müßte die Kugel nach ihrem Eintritt in den Schädel an der rechten Schläfe zwischen der Innenfläche des knöchernen Schädeldaches und der harten Hirnhaut bis zur gegenüberliegenden Schläfe entlanggeglitten und dann hier wieder aus dem Kopf herausgetreten sein. Wenn schon dieser Verlauf des Geschosses im Schädel als Konturschuß wenig wahrscheinlich war, so wird er mit ziemlicher Sicherheit dadurch widerlegt, daß sich später aus dem Ausschuß Hirnteile entleerten und hier ein echter Hirnabszeß entstand, der operiert werden mußte. Das Geschoß hat vielmehr offenbar ziemlich weit vorn, ohne die Vorderhörner der Seitenkammern zu verletzten, in querer Richtung beide Stirnlappen des Großhirns durchsetzt. Diese Teile des Gehirns gehören zu den sogenannten „stummen Regionen", deren Verletzung gewöhnlich keine klinisch nachweisbaren Ausfallserscheinungen hervorruft. Hierauf und auf weitere Nebenumstände des Schusses, vor allem das Fehlen größerer Blutgefäßverletzungen, einer bösartigen Infektion und stärkeren Hirnerschütterung durch den Nahschuß, ist wohl hauptsächlich der auffällige, völlig beschwerdefreie Verlauf und das vollkommene Erhaltenbleiben der Handlungsfähigkeit bei dem Verletzten zurückzuführen.

Der sehr instruktive Fall zeigt vor allem, wie außerordentlich vorsichtig die Handlungsfähigkeit bei Kopfverletzten zu begutachten ist. Jeder Fall muß hier individuell, unter besonderer Berücksichtigung des Geschoßverlaufs im Kopf und der Schädelhöhle und der verletzten Hirnregionen, besonders in bezug auf die in ihnen lokalisierten Hirnfunktionen vom ärztlichen und mit dem Gehirn besonders vertrauten Sachverständigen beurteilt werden.

Kleinere Mitteilungen.

Ein verschollenes Dokument zur Geschichte der Daktyloskopie aufgefunden.

In einem der nächsten Hefte des Archivs für Kriminologie — vielleicht schon im 4. Heft des 82. Bandes, wenn es die Raumverhältnisse erlauben — werde ich ein umfangreiches, 84 Aktenseiten umfassendes Schriftstück veröffentlichen, das Vorschläge zur Einführung der Daktyloskopie als kriminalpolizeiliches Hilfsmittel darstellt. Dieses Schriftstück ist in einer Zeit verfaßt worden, als die Daktyloskopie in Deutschland noch völlig unbekannt war. Es entstand, bevor die ersten daktyloskopischen Versuche in England begonnen wurden. Es geht zeitlich den ersten französischen Arbeiten über Fingerabdrücke voraus. Es dürfte also die erste kriminalistische Abhandlung über das Fingerabdruckverfahren sein, die in Europa geschrieben wurde. Trotz ihrer Priorität enthält diese Abhandlung bereits eine verblüffende Fülle von Einzelheiten und gibt ein erstaunlich vollständiges Bild aller Seiten des Problems der Tatortdaktyloskopie. Selbst Verfeinerungen des Verfahrens, wie z. B. die „Poroskopie" und das „Folienabziehverfahren" sind in dem alten Schriftstücke bereits erörtert.

Das Manuskript ist lange Zeit unauffindbar gewesen. Erst kürzlich ist es wieder zum Vorschein geraten.

Heindl.

Die Kriminalität Deutschlands im Jahre 1926.

Die Gesamtergebnisse der deutschen Kriminalstatistik für 1926 werden demnächst als Band 347 der „Statistik des Deutschen Reiches" erscheinen. Wir sind schon jetzt in der Lage, aus den Daten, die das Statistische Reichsamt in seinen Berichten „Wirtschaft und Statistik" veröffentlicht hat, folgende gekürzte Uebersicht zu geben:

I. Allgemeines.

Die Kriminalität im Deutschen Reich hat im Jahre 1926 wieder geringfügig zugenommen.

Die Gesamtzahl der von den ordentlichen Gerichten des Deutschen Reichs (ohne Saargebiet) wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze (einschließlich der strafbaren Handlungen gegen das Militärstrafgesetzbuch und der Zuwiderhandlungen gegen die aus Anlaß des Krieges oder der Uebergangszeit erlassenen Strafvorschriften) angeklagten und



rechtskräftig abgeurteilten Personen hat sich von 703 725 im Jahre 1925 um 1,2 v. H. auf 712 391 im Berichtsjahr erhöht; hiervon wurde erkannt auf

	1925	1926	Zunahme gegen 1925	
	bei Personen		insgesamt	in v. H.
Verurteilung	592 051	598 460	6 409	1,1
Freisprechung	99 452	101 526	2 074	2,1
Einstellung des Verfahrens	12 222	12 405	183	1,5

Die Freisprechungen zeigen demnach eine Zunahme um 2,1 v. H., die Verurteilungen eine solche von 1,1 v. H. Der Anteil der letzteren an der Gesamtzahl der Aburteilungen hat sich mit 84,0 v. H. gegenüber dem Vorjahre (84,1 v. H.) kaum verändert.

II. Die Kriminalität der Länder.

Die kriminellen Verhältnisse in den einzelnen Ländern des Reichs zeigen mannigfache Verschiebungen.

Länder bzw. Oberlandesgerichtsbezirke [1])	Zahl der verurteilten Personen [2])		Zu- (+) bzw. Abnahme (—) 1926 gegen 1925	
	1925	1926	insgesamt	v. H.
Preußen	330 604	327 798	— 2 806	— 0,9
darunter Berlin [3])	43 963	43 473	— 490	— 1,1
Bayern	84 853	90 268	+ 5 415	+ 6,4
Sachsen	54 881	59 061	+ 4 180	+ 7,6
Württemberg	29 619	29 081	— 538	— 1,8
Baden	25 924	27 754	+ 1 830	+ 7,1
Thüringen	13 458	13 613	+ 155	+ 1,2
Hessen	7 398	8 131	+ 733	+ 9,9
Hamburg	24 587	23 881	— 706	— 2,9
Mecklenburg [4])	9 069	8 334	— 735	— 8,1
Oldenburg	2 666	2 568	— 98	— 3,7
Braunschweig	5 007	4 654	— 353	— 7,1
Anhalt [5])	3 379	3 059	— 320	— 9,5

Die Zahl der straffälligen Personen hat relativ am stärksten in Hessen zugenommen (um fast $^1/_{10}$). Es folgen Sachsen mit einer Vermehrung der Verurteilten um 7,6 v. H., Baden mit 7,1 v. H., weiterhin Bayern (6,4 v. H.) und schließlich Thüringen (1,2 v. H.). In den übrigen Ländern des Reichs ist die Kriminalität zurückgegangen. Am meisten in Anhalt, wo 9,5 v. H. Verurteilungen weniger als 1925 erfolgten, ferner im Oberlandesgerichtsbezirk

---

[1]) Hier ist die Bezeichnung der Länder eingesetzt, in denen die Oberlandesgerichtsbezirke liegen.

[2]) Einschließlich der wegen Verbrechen und Vergehen gegen das Militärstrafgesetzbuch und wegen Zuwiderhandlungen gegen die aus Anlaß des Krieges oder der Uebergangszeit erlassenen Strafvorschriften verurteilten Personen.

[3]) Landgerichtsbezirke I—III.

[4]) Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz.

[5]) Gehört zum Geschäftsbereich des Oberlandesgerichts Naumburg.

Rostock, der die beiden Mecklenburg umfaßt, mit einer Senkung der Verurteiltenzahlen um rund 8 v. H., sowie in Braunschweig mit einer solchen um 7 v. H. Es folgen Oldenburg mit einer Verminderung der Straffälligkeit um 3,7 v. H., der Oberlandesgerichtsbezirk, zu dessen Geschäftsbereich auch die beiden anderen Hansestädte Bremen und Lübeck gehören, mit einem Rückgang um fast 3 v. H., Württemberg (1,8 v. H.) und — mit einer Abnahme der Kriminellen um nicht ganz 1 v. H. — Preußen.

In Berlin, d. h. in den Landgerichtsbezirken I—III, deren Geschäftsbereich sich zum Teil über das Gebiet von Berlin hinaus erstreckt, ist die Kriminalität um rund 1 v. H. zurückgegangen.

III. Die Kriminalität der Männer und der Frauen.

Das Gepräge geben der Kriminalität die wegen Verbrechen und Vergehen gegen das Reichsstrafgesetzbuch und die zahlreichen anderen Reichsgesetze strafrechtlichen Charakters (Abschnitt I und III des Tabellenwerkes der Kriminalstatistik) straffälligen Personen. Die Zahl der wegen solcher Delikte im Berichtsjahr rechtskräftig verurteilten Personen beträgt 589 611; sie zeigt somit gegenüber 1925 eine Steigerung um 13 866 = 2,4 v. H. Es sind 1926 500 267 Männer oder 3,7 v. H. mehr als im Vorjahr verurteilt. Bei den kriminellen Frauen ist dagegen eine erneute Verminderung von 93 367 (1925) um 4,3 v. H. auf 89 344 erfolgt, so daß ihr Anteil an der Gesamtheit der Verurteilten von 16,2 v. H. sich weiter auf 15,2 v. H. im Jahre 1926 gesenkt hat.

IV. Die Kriminalitätsziffer.

Die Kriminalitätsziffer — d. h. die auf 100 000 der strafmündigen (fortgeschriebenen) Bevölkerung berechnete Zahl der Verurteilten — hat sich von 1217 um 1,1 v. H. auf 1230 erhöht. Der Umfang der der Berechnung der Kriminalitätsziffer zugrunde gelegten strafmündigen Bevölkerung hat in dem gleichen Zeitraum zahlenmäßig von 47,325 Millionen um 1,3 v. H. auf 47,952 Millionen zugenommen. Die Kriminalitätsziffer der männlichen Verurteilten ist von 2149 um 2,2 v. H. auf 2197 gestiegen, die der weiblichen hat weiter von 375 um 5,3 v. H. auf 355 abgenommen.

V. Die Kriminalität der Ausländer.

Für das Jahr 1926 ist erstmalig seit der Vorkriegszeit die Kriminalität der Ausländer nach Nationalitäten ausgezählt worden, deren Ergebnisse unter Berücksichtigung der von ihnen begangenen wichtigsten Delikte eingehend in den Erläuterungen zur Kriminalstatistik für das Jahr 1926 bekanntgegeben werden sollen. Es sind im Jahre 1926 im Deutschen Reich wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze überhaupt verurteilt:

	insgesamt	v. H.
Ausländer	13 560	100,0
davon Polen	5 674	41,9
Tschechoslowaken	3 929	29,0
Österreicher	896	6,6
Russen	688	5,1
Niederländer	272	2,0

	insgesamt	v. H.
Franzosen	246	1,8
Ungarn	225	1,7
Schweizer	195	1,4
Italiener	178	1,3
Rumänen	165	1,2
Litauer	154	1,1
Jugoslaven	104	0,8

Die Gesamtzahl der im Berichtsjahr straffällig gewordenen Ausländer hat sich von 12 410 um 9,3 v. H. auf 13 560 erhöht.

VI. Die Kriminalität der Jugendlichen.

Bei dem unter den Auswirkungen des Jugendgerichtsgesetzes in den Vorjahren äußerst starken Rückgang der Jugendlichenkriminalität ist im Berichtsjahr in gewissem Grade ein Stillstand eingetreten. Die Zahl der im Jahre 1926 verurteilten Jugendlichen beträgt 24 066 gegen 24 771 im Jahre 1925, das ist eine Abnahme um 2,8 v. H. Die Kriminalitätsziffer hat sich von 467 auf 463 gesenkt. Von den straffälligen Personen jugendlichen Alters sind 3432 (1925: 3753) = 14,3 v. H. (15,2 v. H.) weiblichen Geschlechts.

VII. Die Vorbestraften.

Die Zahl der Vorbestraften ist im Berichtsjahr wieder gestiegen. Es waren bei ihrer Verurteilung im Jahre 1926 bereits vorbestraft im Vergleich zum Vorjahr:

	1925	1926
insgesamt	143 892	160 102
davon mehr als viermal vorbestraft	38 273	43 335
Jugendliche	2 989	2 357

Gemessen an der Gesamtheit der Verurteilten hat sich der Prozentsatz der Vorbestraften von 25,0 v. H. auf 27,2 v. H. erhöht.

VIII. Die Hauptdeliktsgruppen.

Bei Betrachtung der Kriminalität nach den vier Hauptdeliktsgruppen zeigen die Verbrechen und Vergehen gegen den Staat, die öffentliche Ordnung und die Religion im Jahre 1926 eine weitere Steigerung, und zwar um über 10 v. H., die, wie auch bei der Zunahme im Vorjahr, auf den erhöhten Umfang der Verstöße gegen zahlreiche strafrechtliche Nebengesetze [1]) zu-

[1]) Im Jahre 1926 haben eine besonders starke Steigerung in den Verurteilungen wegen Verstöße gegen folgende gesetzliche Strafvorschriften aufzuweisen: Zuwiderhandlungen Gewerbetreibender gegen die Bestimmungen über die Sonntagsruhe von 12 198 auf 13 470, unbefugtes Ausüben eines genehmigungspflichtigen Gewerbes von 6142 auf 7860, rechtswidriges Einbehalten der vom Versicherungspflichtigen empfangenen Beitragsteile durch den Arbeitgeber von 747 auf 2505, Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter von 2329 auf 5251, unbefugter Besitz von Schußwaffen und Munition von 12 489 auf 14 988, Ueberschreiten der Polizeistunde von 32 283 auf 45 077.

rückzuführen ist, so daß diese Delikte nunmehr rund ein Drittel der Gesamtkriminalität ausmachen. Auch die Delikte gegen die Person haben sich erhöht, jedoch nur leicht (3,4 v. H.). Bei den Vermögensdelikten hat sich die in den Vorjahren beobachtete Abnahme auch im Berichtsjahr fortgesetzt. Der Rückgang beträgt etwas über 3 v. H. Ihr Anteil an den Verurteilungen überhaupt hat sich von 47,0 im Vorjahr auf 44,4 v. H. im Berichtsjahr vermindert; trotzdem stellt diese Deliktsgruppe aber immer noch die Hauptmasse der Kriminalität dar.

Ueber die Straffälligkeit im einzelnen ist folgendes zu berichten:

Beim **Diebstahl**, dem im Rahmen der Gesamtkriminalität nach wie vor häufigsten Delikt, hat sich im Berichtsjahr die rückläufige Bewegung der Vorjahre in starkem Maße fortgesetzt. Die Verurteilungen wegen Diebstahls sind um 15 v. H. zurückgegangen; ihr Anteil an den Verurteilungen überhaupt hat sich auf 16,2 v. H. verringert, während er im Jahre 1924 noch rund $^1/_3$ betrug. Die Kriminalitätsziffer hat sich von 238 (1925) um 16,4 v. H. auf 199 gesenkt.

In doppeltem Umfang (rund 30 v. H.) hat die mit dem Diebstahl eng verknüpfte **Hehlerei** abgenommen, die infolgedessen dem Umfang der Verurteilten nach weiter von der siebenten Stelle im Jahre 1925 auf die neunte im Berichtsjahr gesunken ist, während sie im Jahre 1924 das drittstärkste und vorher das zweitstärkste Delikt bildete.

Dagegen zeigen die beiden anderen wichtigen Vermögensdelikte, **Betrug und Unterschlagung**, eine zum Teil bemerkenswerte Steigerung. Die Zahl der wegen Betrugs verurteilten Personen hat sich um fast $^1/_5$ auf 53 718 erhöht, das sind im Vergleich zu den Verurteilten überhaupt über 9 v. H., womit der Betrug im Berichtsjahr zahlenmäßig an die zweite Stelle gerückt ist. Die Zunahme der Unterschlagungen beträgt fast 9 v. H.

Von den Massendelikten gegen das Vermögen haben auch die **Sachbeschädigungen** zugenommen; die Zahl der Bestraften ist um 15 v. H. gestiegen.

Ein weiteres, besonders starkes Anschwellen ist bei den **Brandstiftungen** festzustellen, deren Verurteiltenzahlen gegen 1925 um 37 v. H. gewachsen sind. Ein großer Teil der Brände dürfte wie im Vorjahr zum Zweck des Versicherungsbetrugs angelegt sein.

Nach der offenbar im Zusammenhang mit der Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse erfolgten scharfen Abnahme der Vergehen wegen **Glücksspiels** in den letzten Jahren ist bei diesem Delikt 1926 wieder eine Zunahme erfolgt (13 v. H.).

In verhältnismäßig gleich starkem Grade (12,5 v. H.) ist auch die Zahl der wegen **Urkundenfälschung** straffälligen Personen gewachsen.

Bei den Personendelikten ist, soweit sie in der nachstehenden Uebersicht berücksichtigt sind, zum Teil ein erneutes Ansteigen zu beobachten. Besonders ist dies bei den **Körperverletzungen** der Fall. Wegen leichter Körperverletzung sind 1926 4 v. H. mehr Personen bestraft als im Vorjahr. Noch stärker sind die Verurteilungen wegen gefährlicher Körperverletzung angeschwollen (13 v. H.). Da der Bierverbrauch im Jahre 1926 eine weitere Erhöhung von 45,98 Millionen Hektoliter (1925) auf 48,06 Millionen Hektoliter oder auf den Kopf der Bevölkerung berechnet von 73,6 Liter auf 76,4 Liter aufweist, und der Weingeistabsatz zu Trinkzwecken von 557 000 Hektoliter auf 756 000 Hektoliter oder je Kopf der Bevölkerung von 0,9 auf 1,2 Liter

Die Kriminalität im Deutschen Reich im Jahre 1926.

Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze (Paragraphen des Strafgesetzbuchs)	Rechtskräftig verurteilte Personen						Von den im Jahre 1926 Verurteilten waren		
	1925 insgesamt	1925 in v. H.	1925 Kriminalitätsziffern[1])	1926 insgesamt	1926 in v. H.	1926 Kriminalitätsziffern[1])	männlich	14 bis unter 18 Jahre alt	vorbestraft
Verbrechen und Vergehen überhaupt[2])	575 745	100	1 217	589 611	100	1 230	500 267	24 066	160 102
davon:									
gegen Staat, öffentl. Ordnung, Religion	175 329	30,4	371	193 481	32,8	403	168 490	2 906	26 836
gegen die Person	127 327	22,1	269	131 669	22,3	275	107 826	3 970	30 195
gegen das Vermögen	270 335	47,0	571	251 725	44,4	546	221 316	17 180	102 817
im Amte	2 754	0,48	5,8	2 736	0,46	5,7	2 635	10	254
Insbesondere durch Schwere oder Zahl hervorragend:									
Gewalt und Drohungen gegen Beamte (§§ 113, 114, 117—119)	20 228	3,5	43	20 696	3,5	43	19 431	158	7 786
Hausfriedensbruch (§ 123)	8 046	1,4	17	8 691	1,5	18	7 943	245	2 657
Arrestbruch (§ 137)	2 172	0,38	4,6	3 460	0,58	7,2	2 987	13	991
Verletzungen der Eidespflicht (§§ 153 bis 155, 156, 159, 160, 162, 163)	2 235	0,39	4,7	2 400	0,41	5,0	1 718	47	818
Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit (§§ 171—184)[3])	15 955	2,8	34	16 441	2,8	34	13 904	1 225	6 072
Beleidigung (§§ 185—187, 189)	48 395	8,4	102	46 713	7,9	97	34 187	370	8 261

Zweikampf (§§ 201—203, 205, 206, 208/5, 208/6, 210)	64	0,01	0,14	88	0,01	0,18	88	—	—
Mord und Totschlag (§§ 211, 212 bis 215	570	0,10	1,2	574	0,10	1,2	490	9	251
Abtreibung (§§ 218—220)	7 193	1,2	15	6 268	1,1	13	1 781	164	1 102
Leichte Körperverletzung (§ 223)	12 265	2,1	26	12 785	2,2	27	11 424	336	2 520
Gefährliche Körperverletzung (§ 223a)	28 371	4,9	60	32 146	5,5	67	30 354	1 248	8 758
Fahrlässige Körperverletzung (§ 230 Abs. 1 und 2	6 250	1,1	13	8 499	1,4	18	8 216	442	1 097
Nötigung und Bedrohung (§§ 240, 241)	5 708	0,99	12	5 891	1,0	12	5 572	97	1 604
Diebstahl (§§ 242—244, 248a)[4]	112 596	19,6	238	95 347	16,2	199	76 442	11 841	40 358
Unterschlagung (§§ 246, 248a)[5]	31 302	5,4	66	34 061	5,8	71	30 332	1 255	13 809
Raub und räuberische Erpressung (§§ 249—252, 255)	864	0,15	1,8	811	0,14	1,7	778	52	525
Hehlerei (§§ 258—261)	18 164	3,2	38	12 584	2,1	26	9 326	551	4 545
Betrug (§§ 263—265)	44 677	7,8	94	53 718	9,1	112	47 871	965	28 095
Fälschung öffentlicher usw. Urkunden (§§ 267—273)	10 379	1,8	22	11 673	2,0	24	10 084	528	5 367
Vergehen in bezug auf Glücksspiele und Lotterien (§§ 284—286)[6]	3 736	0,65	7,9	4 222	0,72	8,8	3 961	43	1 068
Sachbeschädigung (§§ 303—305)[7]	7 970	1,4	17	9 197	1,6	19	8 855	1 016	2 364
Brandstiftung, vorsätzliche (§§ 306—308)	389	0,07	0,82	534	0,09	1,1	467	72	197

[1]) Auf 100 000 der strafmündigen Bevölkerung.
[2]) Ausschließlich der Verbrechen und Vergehen gegen das Militärstrafgesetzbuch und der Zuwiderhandlungen gegen die aus Anlaß des Krieges oder der Übergangszeit erlassenen Strafvorschriften.
[3]) Einschließlich Mädchenhandel § 48 des Gesetzes über das Auswanderungswesen.
[4]) Soweit es sich um Diebstahl handelt.
[5]) Soweit es sich um Unterschlagung handelt.
[6]) Einschließlich des § 6 Nr. 1 und 2 des Gesetzes, betr. die Wetten bei öffentlich veranstalteten Pferderennen.
[7]) Einschließlich § 109 der Seemannsordnung und § 2 des Gesetzes, betr. die Bestrafung der Entziehung elektrischer Arbeit.

gestiegen ist, darf angenommen werden, daß wie auch im Vorjahr die Zunahme der Körperverletzungen und anderer typischer Trunkenheitsdelikte zum Teil wieder auf den erhöhten Alkoholkonsum zurückzuführen ist. Die Verurteilungen wegen fahrlässiger Körperverletzung sind sogar um 36 v. H. angeschwollen, was zum Teil wohl mit der ständigen Zunahme des Verkehrs, insbesondere des Automobilverkehrs, in Zusammenhang steht; der Kraftfahrzeugbestand hat sich in dem gleichen Zeitraum um 28 v. H. erhöht. Die Körperverletzungen zusammen stehen der Zahl der Bestrafungen nach anteilsmäßig mit rund 9 v. H. an dritter Stelle.

Die **Beleidigungen,** die im Vorjahr ihrer Zahl nach den zweiten Platz unter sämtlichen Delikten inne hatten, sind im Berichtsjahr mit rund 8 v. H. an der Gesamtheit der Verurteilungen beteiligt und stehen damit an vierter Stelle; die Verurteiltenzahlen haben um 3,5 v. H. abgenommen.

Bei der **Abtreibungskriminalität** ist nach dem ständigen starken Ansteigen der Vorjahre im Berichtsjahr erstmalig wieder eine Senkung festzustellen. Die Zahl der Personen, die wegen Tötung der Leibesfrucht — durch die Schwangere oder mit Einwilligung der Schwangeren — verurteilt sind, haben sich von 7193 um fast 13 v. H. auf 6268 verringert.

Die Kriminalitätskurve der **Sittlichkeitsdelikte** hat ihren Anstieg der letzten Jahre, wenn auch in langsamerem Tempo, fortgesetzt (3 v. H.).

Die **Mord- und Totschlagskriminalität** ist etwa die gleiche wie im Vorjahr. Es sind wegen dieser beiden Schwerverbrechen im Jahre 1926 zusammen 574 Personen verurteilt gegen 570 im Jahre 1925. Wegen Mordes einschließlich Versuchs, Beihilfe, Anstiftung usw. sind 170 Personen (1925: 185) straffällig geworden; darunter befinden sich 26 (34) Personen weiblichen Geschlechts und 6 (9) im jugendlichen Alter. Weit über $^1/_3$ der Mörder war bereits vorbestraft (68) und hiervon wieder etwa der gleiche Teil (21) mehr als viermal.

Bei den weiteren Kapitalverbrechen, **Raub und räuberische Erpressung,** ist abermals eine Abnahme der Verurteilungen zu verzeichnen (6 v. H.).

Von den Straftaten gegen die Person ist noch die Steigerung bei der **Nötigung und Bedrohung** zu nennen (3 v. H.).

In der Gruppe der Delikte gegen Staat, öffentliche Ordnung usw. hat sich die Straffälligkeit wegen **Gewalt und Drohungen gegen Beamte** sowie die des **Hausfriedensbruchs** wieder etwas gesteigert. Bei ersterem Delikt hat sich die Zahl der Bestraften um 2,3 v. H., bei letzterem um 8 v. H. erhöht.

Die **Meineidskriminalität** hat ihren Anstieg der letzten Jahre fortgesetzt. 1926 erfolgten wegen Meineids rund 7 v. H. mehr Verurteilungen als 1925. Auffallend stark — um fast 60 v. H. — sind die Bestrafungen wegen Arrestbruchs angeschwollen.

Die Verbrechen und Vergehen gegen das **Militärstrafgesetzbuch** (Abschnitt II des Tabellenwerks) sind weiter zurückgegangen. Die Zahl der wegen dieser Delikte straffällig gewordenen Personen beträgt 843 gegen 1111 im Vorjahr. Die Abnahme macht mithin 24,1 v. H. aus.

Um fast die Hälfte haben auch die Verurteilungen wegen **Zuwiderhandlungen gegen die aus Anlaß des Krieges oder der Uebergangszeit erlassenen Strafbestimmungen** abgenommen (Abschnitt IV des Tabellenwerks). Die Zahl der Verurteilungen aus diesen Delikten ist von insgesamt 15 195 im Vorjahr auf 8006 im Berichtsjahr zurückgegangen; ihr Anteil an der Gesamtheit der Verurteilungen beträgt infolgedessen nur noch 13 v. H.

IX. Die Strafen.

Ueber die Zumessung der einzelnen Strafen wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze unterrichtet nachstehende Uebersicht:

Strafen	1925[1]) insgesamt	Auf 10 000 der Verurteilten	1926[1]) insgesamt	Auf 10 000 der Verurteilten	Zu- (+) bezw. Abnahme (—) 1926 gegen 1925 insgesamt	in v. H.
Todesstrafe	95	1,7	89	1,50	— 6	— 6,3
Zuchthaus:						
lebenslänglich . .	16	0,27	10	0,16	— 6	— 37,5
zeitig	8 251	143	7 107	121	— 1 144	— 13,8
Gefängnis insgesamt .	194 946	3 386	191 483	3 428	— 3 463	— 1,7
darunter						
v. wenig. als 3 Mon.	110 404	1 917	115 997	1 967	+ 5 593	+ 5,1
v. 3 Mon. bis 1 Jahr	68 442	1 189	61 732	1 047	— 6 710	— 9,8
v. 1 Jahr und mehr	16 100	280	13 754	233	— 2 346	— 14,5
Geldstrafen	367 323	6 380	385 477	6 538	+ 18 154	+ 4,9
Festungshaft . . .	371	6,4	69	1,2	— 302	— 81,4
Haft	2 255	39	2 485	42	+ 230	+ 10,2

Zugenommen haben die kürzeren Gefängnisstrafen (von weniger als 3 Monaten), die Geldstrafen und, wie im Vorjahr, weiter die Haftstrafen. Bei den übrigen Strafen ist ein mehr oder weniger starker Rückgang festzustellen.

Auf Todesstrafe ist im Berichtsjahr gegen 89 Personen (95 im Jahre 1925) erkannt worden, und zwar in sämtlichen Fällen wegen vollendeten Mordes. Hingerichtet wurden nach der Todesursachenstatistik im Jahre 1925 — für 1926 liegen Angaben noch nicht vor — 16 Personen (die gleiche Zahl wie 1924), davon waren 2 weiblichen Geschlechts. In der Anwendung der lebenslänglichen Zuchthausstrafe ist eine weitere Verminderung erfolgt. Zu lebenslänglichem Zuchthaus sind im Jahre 1926 10 Personen (7 wegen Totschlags) und 3 wegen Raubes unter Martern oder mit Verursachung einer schweren Körperverletzung oder des Todes) verurteilt worden. Die Zahl der mit zeitigem Zuchthaus bestraften Personen hat sich um rund 14 v. H. verringert. Von den Gefängnisstrafen sind, wie bereits erwähnt, die kürzeren mit einer Zeitdauer von weniger als 3 Monaten um 5 v. H. gestiegen. Die mittleren Gefängnisstrafen (von 3 Monaten bis 1 Jahr) haben um fast 10 v. H., die längeren Gefängnisstrafen von 1 Jahr und mehr in noch stärkerem Grade (um über 14 v. H.) abgenommen. Die Zahl der zu Geldstrafen verurteilten Personen hat sich um 5 v. H. erhöht. Die relativ stärkste Verminderung unter den einzelnen Strafarten zeigen die Festungsstrafen. Die Zahl der mit Festungshaft bestraften Personen ist von 371 (1925) um $^4/_5$ auf 69 zurückgegangen. Davon ist in 66 Fällen (41) wegen Zweikampfs auf Festungshaft erkannt worden. Die Zunahme in der Anwendung der Haftstrafe hat sich im Berichtsjahr, wenn auch in etwas geringerem Maße, fortgesetzt.

[1]) Ohne die Verurteilungen wegen Verbrechen und Vergehen gegen das Militärstrafgesetzbuch sowie ohne die Zuwiderhandlungen gegen die aus Anlaß des Krieges oder der Uebergangszeit erlassenen Strafvorschriften.

[2]) § 214 St.G.B. (Totschlag bei Unternehmung einer strafbaren Handlung, um Hindernisse zu beseitigen oder um der Ergreifung zu entgehen).



Wegen Verbrechen und Vergehen gegen das Militärstrafgesetzbuch wurde im Berichtsjahr insgesamt auf 373 Gefängnisstrafen erkannt (1925: 462), davon in 31 Fällen (45) auf solche von 1 Jahr und mehr. Die Zahl der zu Arrest verurteilten Personen beträgt 466 (635). Festungshaft ist in 3, Geldstrafe in 8 Fällen ausgesprochen worden gegen 8 bzw. 16 im Vorjahr.

Wegen Zuwiderhandlungen gegen die aus Anlaß des Krieges oder der Uebergangszeit erlassenen Strafvorschriften wurde bei 340 Bestraften auf Gefängnis erkannt, in 7665 Fällen Geldstrafe verhängt.

In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, daß soeben die „Kriminalstatistik für das Jahr 1920" als Band 346 der „Statistik des Reichs" im Verlag von Reimer Hobbing, Berlin SW 61, erschienen ist. (Ladenpreis 4.50 M.)

Vaterschaftsnachweis durch Blutgruppendiagnose bereits vor 700 Jahren.

Von Dr. T. Furuhata, Professor der Gerichtsmedizin an der Universität Kanazawa (Japan).

In Alimentationsprozessen hört man gewöhnlich nichts von der „Stimme des Blutes". Im Gegenteil: der vor Gericht Zitierte bestreitet meistens energisch, der Vater zu sein. Künftig soll es dank der Forscherarbeit der Serologen anders werden. Das Blut wird eine stumme Sprache reden und den Vater verraten. Der Vergleich einiger Blutstropfen des Kindes mit einigen Blutstropfen des der Vaterschaft verdächtigen Mannes kann wichtige Indizien liefern. Württembergische und österreichische Gerichte haben in Meineidsprozessen gegen Kindsmütter und Kindsväter kürzlich diese Blutprobe durchführen lassen und damit der Presse Anlaß gegeben, von einer verblüffenden neuen Erfindung zu sprechen. Daß die „Blutagglutinationsprobe" ein großer Fortschritt der Gerichtsmedizin ist, sei nicht geleugnet; zu bestreiten ist aber, daß sie eine völlig neue Erfindung ist. Geheimrat Heindl hat schon darauf hingewiesen, daß viele Entdeckungen auf gerichtsmedizinischem Gebiet, die wir mit Stolz als Errungenschaften unseres Jahrhunderts betrachten, für die Chinesen und Japaner im Mittelalter bereits „vieux jeu" waren, und hinsichtlich der Blutgruppendiagnose kann ich die Richtigkeit seiner Behauptung nur bestätigen. Im Jahre 1247 erschien bereits in China ein vierbändiges Werk „Sen-en-roku" („Aufklärung falscher Anschuldigungen"), das die Blutgruppendiagnose erörtert. Weitere gerichtsmedizinische Bücher über denselben Gegenstand sind in China und Japan während des 14. und der folgenden Jahrhunderte erschienen („Hei-en-roku" um 1300; „Mu-en-roku" im Jahr 1308 usw.). Man hat in Ostasien vor Jahrhunderten die Blutprobe sogar auf Leichen ausgedehnt, um die Abstammung eines Lebenden von einem Toten nachzuprüfen. Man nannte dieses Verfahren „Tekkotsu-no-ho", wörtlich: „Die Methode, Blut auf Gebeine tropfen zu lassen." Es bedarf keiner besonderen Erwähnung, daß diese alten ostasiatischen Methoden hinter der modernen Agglutinationsprobe sicherlich an Exaktheit zurückstanden, aber immerhin: die „Stimme des Blutes" ist schon in mittelalterlichen Alimentations- und Kriminalprozessen vernommen worden.

Jahresbericht der Kriminalpolizei von Elberfeld-Barmen [1]) für das Jahr 1927.

Ein Vergleich der Statistik von 1926 und 1927 ergibt, daß die Kriminalität bei einzelnen Delikten gewachsen ist. Im allgemeinen aber bleiben die Zahlen von 1927 hinter denen von 1926 zurück. Das Jahr 1920 bildet nach wie vor den Höhepunkt der Kriminalität.

Im Jahr 1927 entfällt ein erheblicher Teil der Straftaten auf das Konto der Berufsverbrecher, Rückfälligen und Unverbesserlichen. Ausschlaggebend aber für die Kurve der Verbrechen und Vergehen blieben auch für 1927 die Gelegenheitsdelikte. Wirtschaftliche Not, leichtsinnige Gesellschaft, maßlose Vergnügungssucht sind meist die Ursachen, die erstmals Gestrauchelte mit dem Strafgesetz in Berührung gebracht haben.

Der Anteil der Jugendlichen bei der Begehung von Straftaten hat sich 1927 wesentlich erhöht. Gegen 1926 sind die gegen Jugendliche beiderlei Geschlechts erstatteten Anzeigen um etwa das Doppelte gestiegen, gegen 1920 nur um 31% zurückgegangen.

Erheblich gefallen ist die Zahl der Festgenommenen.

Die Zahl der Diebstähle bewegt sich mit Ausnahme der Ladendiebereien durchweg unter denen der Vorjahre. Stärker als in den Vorjahren trat 1927 der Berufseinbrecher, oftmals unter Anwendung brutaler Gewalt und von Waffen in Erscheinung. Einzelnen Vertretern dieser gemeingefährlichen Verbrecherklasse wurden ganze Gruppen von Einbrüchen, 20 und mehr, nachgewiesen.

Eine weitere, leider mit 150% gegenüber 1920 wieder recht erhebliche Zunahme wiesen die Unterschlagungen, Urkundenfälschungen und Betrügereien für 1927 auf, eine Erscheinung, die weithin im Reiche wahrzunehmen ist und die Polizei nötigt, durch organisatorische Maßnahmen der Flut der Anzeigen Herr zu werden. Immerhin ist die Steigerung schwächer geworden, so daß zu hoffen steht, daß wir allmählich auch auf diesem Gebiete wieder zu normalen Verhältnissen zurückkehren werden.

In betrüblichem Umfange haben 1927 auch die Sittlichkeitsverbrechen zugenommen. Von 564 Straftaten dieser Art sind allein 177 an schulpflichtigen Kindern begangen worden, eine Tatsache, die nicht nur über die Hemmungslosigkeit der Missetäter selbst, sondern auch über die äußerst mangelhafte Beaufsichtigung der Kinder sehr zu denken gibt.

Bemerkenswert ist die verhältnismäßig hohe Zahl der polizeilich gemeldeten Vermißten. Jedoch ist festzustellen, daß durch die Arbeit der Polizei nur ein äußerst geringer Prozentsatz längere Zeit unermittelt blieb.

Durch die Sonderstreifen der Kriminalpolizei wurden im vergangenen Jahre 106 Ladendiebe, etwa das Doppelte von 1926, auf frischer Tat ertappt und nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens dem Richter vorgeführt. In den meisten Fällen waren es Frauen und junge Mädchen.

Im großen Umfange arbeiteten auch 1927 wieder die Taschendiebe. Ihnen fielen teilweise Beträge in beträchtlicher Höhe in die Hände. Die Arbeit wurde ihnen oftmals durch die Nachlässigkeit der Opfer nicht allzu schwer gemacht.

Über die weiterhin günstige Entwicklung der erkennungsdienstlichen Arbeiten geben die nachtstehenden Zahlen ebenfalls Aufschluß.

[1]) Der Bezirk des Polizeipräsidiums Elberfeld-Barmen umfaßt 13 Städte des bergischen Landes mit insgesamt 610 000 Einwohnern.

Bezeichnung der Arbeit	1920	1926	1927
1. **Gesamtzahl der erstatteten Anzeigen:**	12 025	13 545	12 707
Hiervon richteten sich:			
a) gegen Männer	8 906	11 004	8 521
b) gegen Frauen	2 145	2 200	1 543
c) gegen Jugendliche	974	341	672
d) gegen Unbekannt	—	—	1 971
2. **Hiervon waren Anzeigen wegen:**			
a) Verbrechens gegen Leben und Gesundheit	162	228	118
davon Körperverletzungen	—	214	108
b) Einbruchs- und sonstigen schweren Diebstahls	3 173	1 266	1 129
c) Fabrikdiebstähle	320	178	64
d) Ladendiebstähle	24	50	106
e) Taschendiebstähle	35	126	102
f) sonstiger Diebstähle	5 720	2 803	2 851
g) Unterschlagung	628	1 729	1 567
h) Raubes und Erpressung	76	71	52
i) Begünstigung und Hehlerei	101	107	101
j) Urkundenfälschung	59	231	189
k) Münzverbrechens	539	503	65
l) Verbreitung von Falschgeld	—	105	824
m) Verbrechens aus § 218 R.Str.G.B.	44	202	113
davon mit Todeserfolg	2	8	1
n) Betruges und Untreue	946	2 901	2 486
a) Warenschwindel	—	—	851
b) Darlehnsschwindel	—	—	509
c) Auswahlschwindel	—	—	13
d) Heiratsschwindel	—	—	7
o) Sittlichkeitsverbrechens	198	328	564
davon			
1. an Kindern begangen	143	143	177
2. Blutschande	20	39	42
3. Kuppelei	30	131	68
4. Päderastie	5	15	22
5. Schamverletzung	—	—	186
p) Landesverrats	—	157	89
3. **Festgenommene Beschuldigte, insgesamt**	16 220	7 774	2 278
Davon waren:			
a) Männer (einschließlich Obdachlose)	12 650	7 117	2 765
b) Frauen	2 370	524	302
c) Jugendliche (diese durchweg in Schutzhaft)	1 200	133	136

Bezeichnung der Arbeit	1920	1926	1927
4. Von den Festgenommenen waren:			
a) Gesetzesverletzer	6 364	2 647	1995
b) Trunkenbolde	2 671	484	47
c) Obdachlose (in Schutzhaft)	7 185	4 643	920
5. Aufgefundene Kindesleichen und Fötusse	7	5	7
6. Aufgegriffene sogenannte „wilde“ Dirnen (bis 30. September 1927)			
a) insgesamt	393	442	182
b) davon krank und zur Heilung gebracht	167	151	84
7. Unter sittenpolizeilicher Aufsicht standen (bis 30. September 1927)	94	88	82
8. Beschlagnahme von Schmutzliteratur in Strafverfahren	—	27	2
8a. Beanstandungen von Druckschriften auf Grund der Gewerbeordnung	—	26	56
9. Bränden, einschließlich vorsätzlicher und fahrlässiger Brandstiftung und Versicherungsbetrug	273	55	71
10. Selbstmorde	73	127	117
11. Aufgefundene unbekannte Tode	—	4	1
davon agnosziert	—	4	1
12. Vermißte	137	199	311
davon: zurückgekehrt oder ermittelt	135	195	304
bleiben vermißt	2	4	7
13. Täglich gelesene und verwertete Zeitungen	5	53	52
14. Erkennungsdienstliche Arbeiten:			
a) Photographierte Personen	609	831	955
b) Daktyloskopierte Personen	261	778	1330
c) Tatortaufnahmen	3	144	95
d) Vervielfältigungen	5	718	220
e) Durchgesehene Fremdenzettel	8 746	10 655	13 130
f) Einsichtnahme der Verbrecheralben durch das Publikum	119	386	402
davon			
g) mit Erfolg	37	60	75

Bezeichnung der Arbeit	1920	1926	1927
h) durch Steckbriefkarteien ermittelte und festgenommene Personen . . .	171	241	286
i) durch Fingerabdrücke ermittelte Personen	2	4	54
j) Neueingänge in der			
1. Spitznamenkartei	5	19	56
2. Kennzeichenkartei	10	36	999
15. Ausgeführte Razzien (Sonntag-, Nacht- und Sonderstreifen)	184	737	1 902
16. Ausgeführte Kontrollen in Gasthäusern, Herbergen und ähnlichen Lokalen	192	1 951	2 494
17. Ausgeführte Kontrollen besonderer Gewerbebetriebe (Althändler, Pfandvermittler, Darlehnsvermittler usw.)	155	1 572	2 428
18. Ausgeführte Sonderaufträge und Ermittlungen außerhalb des eigenen Bezirks	—	93	75
19. Ausgeführte Ausländerkontrollen	—	376	274
20. Ausgeführte Kontrollen in Eisenbahnzügen	—	5	6

Eine interessante Gerichtsentscheidung über das zwangsweise Herstellen von Fingerabdrücken

zum Zweck des Vergleichs mit Tatort-Fingerabdrücken übersendet uns Herr Erster Staatsanwalt Muhl, Danzig:

1. I. 73/6260. 1. S. 44/27. **Urteil.**

In der Strafsache gegen den Vertreter Otto St. zu Danzig, geb. am 14. Oktober 1896 zu J., wegen Widerstandes
hat auf die von dem Angeklagten gegen das Urteil der III. Strafkammer des Landgerichts in Danzig vom 6. Mai 1927 eingelegte Revision der Strafsenat des Obergerichts der Freien Stadt Danzig in seiner Sitzung vom 1. November 1927, an welcher teilgenommen haben usw. für Recht erkannt:

Das Urteil der III. Strafkammer des Landgerichts in Danzig vom 6. Mai 1927 wird aufgehoben.

Die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Amtsgerichts in Danzig vom 3. März 1927 wird verworfen.

Die Kosten des Verfahrens werden der Staatskasse auferlegt.

Gründe.

Nach den Feststellungen des Landgerichts war der Beschwerdeführer in den Verdacht geraten, einen Einbruchsdiebstahl verübt zu haben. Am Tatorte waren Fingerspuren vorgefunden und gesichert, die offenbar von

dem Täter herrührten. Der Dezernent für den Erkennungsdienst beauftragte zwei Kriminalassistenten, Fingerabdrücke von dem Beschwerdeführer zu nehmen, um sie mit den Fingerspuren am Tatorte zu vergleichen. Zu dem Zwecke wurde der Beschwerdeführer zum Polizeipräsidium bestellt. Er weigerte sich aber, dort die Manipulation mit sich vornehmen zu lassen, und leistete, als er dazu gezwungen werden sollte, tätlich Widerstand. Er ist deshalb vom Landgericht nach § 113 St.G.B. bestraft worden.

Die Verurteilung konnte nicht aufrecht erhalten werden. Das Landgericht leitet die Befugnis der Kriminalpolizei, Fingerabdrücke auch von Widerstrebenden zu nehmen, aus § 10 ALR II 17 her. Auf diese Bestimmung könnte die Polizei sich jedoch nur dann berufen, wenn es sich wie im Falle der Reichsgerichtsentscheidung, Band 32, S. 199ff. um eine Betätigung auf dem Gebiete der Präventivpolizei handelte. Das ist nicht der Fall. Die Polizei wurde auf rein strafprozessualem Gebiet tätig: der Beschwerdeführer sollte durch die Vergleichung der von ihm abzunehmenden Fingerabdrücke mit den am Tatorte vorgefundenen des Einbruchsdiebstahls überführt werden.

Das Landgericht stützt seine Entscheidung weiter auf § 163 St.P.O., wonach die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes strafbare Handlungen zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen haben, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. § 163 St.P.O. bezeichnet aber nach ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts (u. a. G. A. Bd. 68, S. 214 mit Zitaten) nur im allgemeinen die Richtung der den Polizei- und Sicherheitsbeamten zum Zwecke und im Interesse der Strafverfolgung zugewiesenen Tätigkeit, ohne im übrigen die durch die Verfassung und die Strafprozeßordnung gegebenen Bürgschaften der persönlichen Freiheit irgendwie einzuschränken. Ein Eingriff in die persönliche Freiheit ist hiernach nur dann zulässig, wenn sich die Polizei auf besondere gesetzliche Bestimmungen stützen kann.

Die Strafprozeßordnung enthält keine solche Bestimmungen. Will man mit dem von Heindl: „System und Praxis der Daktyloskopie", 2. Aufl., S. 523 angeführten Urteil des OLG. Stuttgart vom 3. September 1913 in der Feststellung einer Persönlichkeit mit Hilfe des Fingerabdruckverfahrens eine Durchsuchung der Person im Sinne der § 102ff. St.P.O. erblicken, so wäre die Voraussetzung einer Durchsuchung durch die Polizei — gemäß § 105 St.P.O. doch die, daß Gefahr im Verzuge ist. Diese Voraussetzung ist nach den Feststellungen des Landgerichts nicht erfüllt. Ein Grund, nicht die richterliche Entscheidung gemäß § 105 St.P.O. einzuholen, lag nicht vor. Es erscheint aber zweifelhaft, ob überhaupt eine Durchsuchung der Person und nicht vielmehr, wie Loewe, Anm. 3 zu § 86 St.P.O. annimmt, eine Augenscheinseinnahme vorliegt. Auch eine Augenscheinseinnahme wäre, soweit sie nur unter Gewaltanwendung möglich ist, nur als richterliche Augenscheinseinnahme gemäß § 86 St.P.O. zulässig gewesen.

Die Staatsanwaltschaft will in der Abnahme der Fingerabdrücke eine Beschlagnahme gemäß § 94ff. St.P.O. erblicken. Die Richtigkeit dieser Ansicht kann dahingestellt bleiben, da auch eine Beschlagnahme im vorliegenden Falle nur als richterliche Handlung möglich gewesen wäre.

Fehlt es hiernach in der Strafprozeßordnung an einer das Verhalten der Kriminalpolizei rechtfertigenden Bestimmung, so war weiter zu prüfen, ob Zwangsmaßnahmen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Vorschrift zulässig waren. Die Frage, ob die Polizei von der Zwangsgewalt, die sie auf

Grund von Landesgesetzen besitzt, im Vorbereitungsverfahren Gebrauch machen darf, oder ob den Landesgesetzen insoweit für das Vorbereitungsverfahren keine Bedeutung zukommt (vgl. darüber Loewe, Anm. 1b zu § 163), bedarf keiner Entscheidung. Als einzige landesgesetzliche Vorschrift käme hier § 132 Ziff. 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S.S. 165) in Frage. Die Voraussetzungen dieser Bestimmungen sind aber gleichfalls nicht gegeben. Nach ihr darf unmittelbarer Zwang von der Polizei nur dann angewendet werden, wenn ihre Anordnung ohne einen solchen unausführbar ist. Der Polizei sind aber durch die Ziffern 1 und 2 a. a. O. zunächst andere Möglichkeiten an die Hand gegeben worden, ihren Willen durchzusetzen. Der Versuch, den Willen des Beschwerdeführers durch die der Polizei hiernach in erster Linie zur Verfügung gestellten Zwangsmitel zu beugen, ist nicht gemacht worden. Unmittelbarer Zwang aber stellt nur das äußerste Mittel dar, das erst nach Erschöpfung aller anderen Zwangsmittel überhaupt in Betracht kommen kann.

Das objekive Erfordernis des § 113 St.G.B., daß sich der Beamte, dem Widerstand geleistet wird, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes befindet, ist hiernach nicht erfüllt. Unter Aufhebung des angefochtenen Urteils und Berücksichtigung der §§ 464ff. St.P.O. wegen der Kosten war deshalb zu erkennen, wie geschehen.

Die Kriminalbiologische Gesellschaft

tagt heuer vom 30. September bis 3. Oktober in Dresden. Das wissenschaftliche Programm umfaßt: 1. Oktober: Prof. Gruhle-Heidelberg über „Wesen und Systematik des biologischen Typs"; Prof. Mezger-Marburg über „Die Bedeutung der biologischen Persönlichkeitstypen für die Strafrechtspflege"; Strafanstaltsdirektor Dr. jur. O. Weißenrieder-Ludwigsburg über „Typen im Strafvollzuge"; 2. und 3. Oktober: Diskussion und Vorträge (unter anderen Prof. Carrara-Turin über „Die Methode der kriminalbiologischen Untersuchung", Priv.-Doz. Luxenburger-Basel über „Die empirische Erbprognostik in der Psychiatrie und ihre Beziehungen zur Kriminalbiologie). Das genaue Programm der gesellschaftlichen Veranstaltungen, die mit einem Begrüßungsabend am 30. September beginnen, wird noch verlautbart.

Weltliga für Sexualreform.

Von August Forel (Schweiz), Havelock Ellis (London) und Magnus Hirschfeld (Berlin), ist in Verbindung mit vielen anderen Forschern eine „Weltliga für Sexualreform auf sexualwissenschaftlicher Grundlage" gegründet worden. Das Programm umfaßt insbesondere folgende 10 Punkte: 1. Ehereform, 2. die völlige Gleichberechtigung beider Geschlechter, 3. die Frage verantwortungsvoller Geburtenregelung, 4. die Verbesserung des Menschengeschlechts nach eugenischen Gesichtspunkten, 5. das Unehelichkeitsproblem, 6. die Eheuntauglichkeit, 7. die Bekämpfung der Prostitution und Geschlechtskrankheiten, 8. die richtige Beurteilung sexueller Triebabweichungen, 9. das Sexualstrafrecht, 10. die Sexualerziehung. Ein von der Weltliga einberufener Kongreß findet im Juni d. J. unter Vorsitz des dänischen Ministers Steinke in Kopenhagen statt. Näheres durch die Geschäftsstelle Berlin NW 40, In den Zelten 10.

Nachweis einer Münzfälschung.

Von Bergrat Dr. Hans Moser, Direktor des württ. Münzamtes
und Dr. Otto Mezger, Direktor des chem. Untersuchungsamtes Stuttgart.

(Mit 6 Abbildungen.)

In der Werkstätte eines der Falschmünzerei verdächtigen Mannes fand sich ein Silberblechstreifen in der ungefähren Dicke eines Zweimarkstückes und etwas breiter als der Durchmesser eines solchen. Außerdem war eine Anzahl von runden, glatten Scheiben aus Silber in der Größe und Dicke der

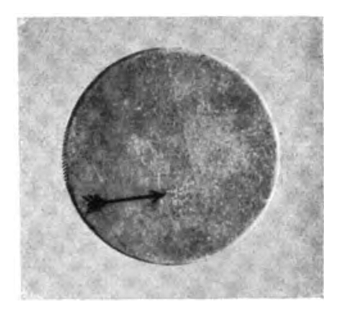


Abb. 1.

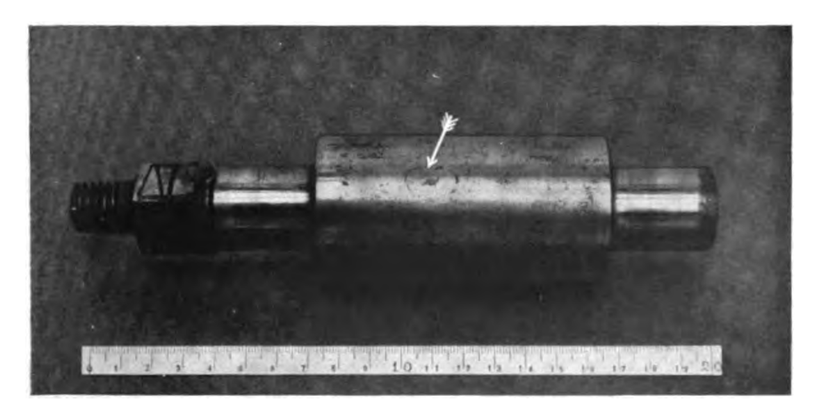


Abb. 2.

Zweimarkstücke vorgefunden worden. Der Eigentümer stellte in Abrede, die verdächtigen Silberstreifen und -scheiben selbst hergestellt zu haben. Auf dem Silberblechstreifen und genau übereinstimmend damit auf einigen der Silberscheiben wurden erhabene Unebenheiten beobachtet. Diese sind auf dem in der Abbildung Nr. 1 in natürlicher Größe abgebildeten ausgestanzten, aber noch ungeprägten Silberstück durch Pfeil markiert.

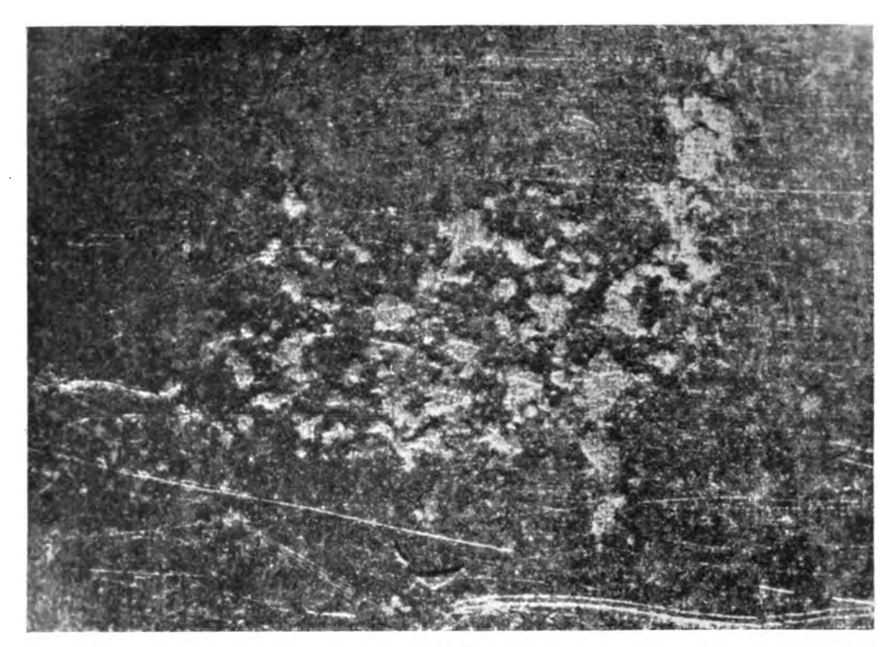


Abb. 3.

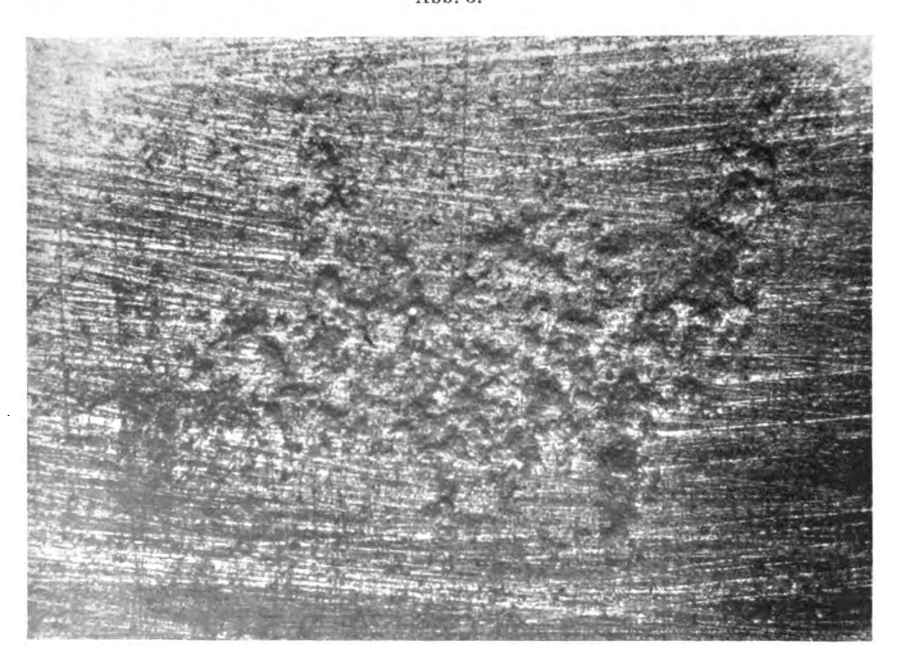


Abb. 4.



Auf einer der Stahlwalzen eines kleinen in der Werkstätte vorhandenen Handwalzwerks fanden sich von Rosteinfressungen herrührende Vertiefungen von übereinstimmender Form. Diese sind auf der in Abbildung 2 abgebildeten Walze durch einen Pfeil markiert.

Zum besseren Vergleich hinsichtlich der Übereinstimmung sind die Spuren von der Walze als Spiegelbild (seitenverkehrt) kopiert in Bild 3 in

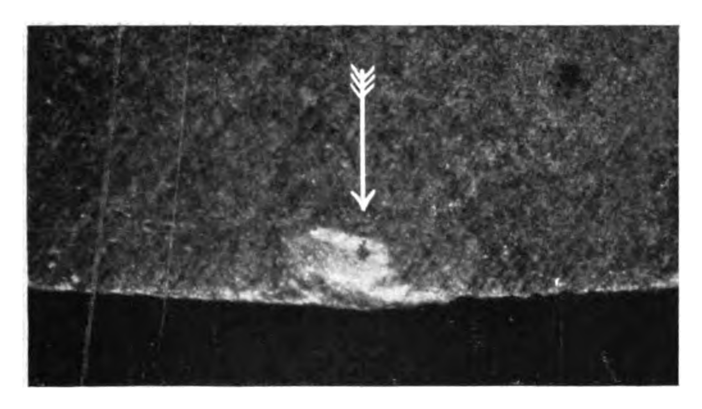


Abb. 5.

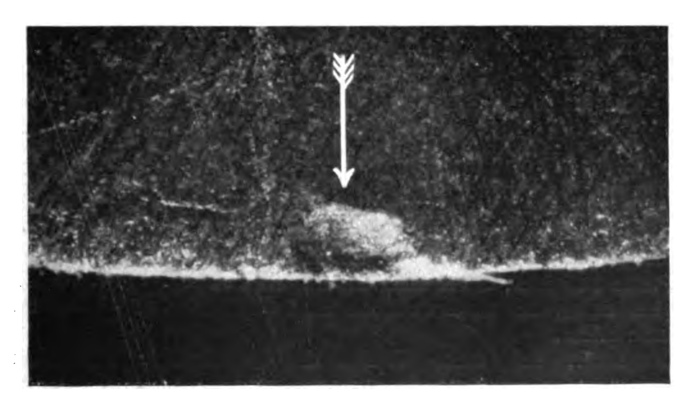


Abb. 6.

starker Vergrößerung den gleich stark vergrößerten Spuren von dem Silberplättchen Bild 4 gegenübergestellt.

Die Mehrzahl der Silberscheiben zeigten überdies am Rande eine kleine Erhöhung, die als Vertiefung (Scharte) an der Schnittkante eines Drückers gefunden wurde, der zu einer Stanzvorrichtung der Werkstätte gehörte. Die Abbildung 5 zeigt die Erhöhung am Rande der ausgestanzten Silberscheiben in 20facher Vergrößerung. Abbildung 6 zeigt gleich stark vergrößert, als Spiegelbild aufgenommen, die Vertiefung am Rande der Stanzvorrichtung. Die Vergrößerungen und Bildumkehrungen wurden im Atelier der kriminaltechnischen Anstalt des württ. Landespolizeiamtes vorgenommen.

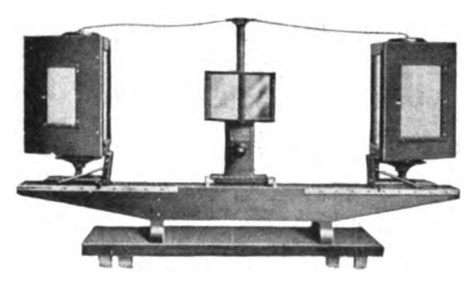
Untersuchung von gefälschten Dokumenten. Prüfung der Strichkreuzungen.

Von Dr. M. Duyster,
Militärapotheker und gerichtlicher Schriftsachverständiger
(Bandoeng, Niederländisch-Indien).

(Mit 1 Abbildung.)

Der Nachweis, welcher von zwei einander kreuzenden Feder- oder Bleistiftstrichen zuletzt gemacht ist, ist bei der Untersuchung strittiger Urkunden von großer Wichtigkeit.

Durch Mikrophotographien kann in den meisten Fällen entschieden werden, welcher von den zwei Schriftzügen der zuletzt geschriebene ist. Die Untersuchung muß konstatieren, welcher Strich oben liegt. Ein sicherer Anhaltspunkt ist, daß die Tinte von dem zuletzt geschriebenen Strich über den zuerst geschriebenen ausfließen kann, während das umgekehrte niemals der Fall sein kann.



Locard, Direktor des polizeitechnischen Laboratoriums in Lyon, hat eine besondere Methode des Photographierens in diesen Fällen angegeben. (Archiv. f. Kriminologie, Band 77, Heft 1, S. 8, 1925).

Eine andere Methode ist die verstärkte stereoskopische Illustration. Man stellt das gefälschte Dokument auf ein Objektbrett, das drehbar um eine Vertikalachse ist und das einen Winkel von 20 Grad mit der Mattglasscheibe der Kammera bildet. Nun wird eine Platte belichtet. Bevor man die zweite Platte belichtet, dreht man das Objektbrett um seine Vertikalachse, so weit bis es an der anderen Seite einen Winkel von 20 Grad mit der Mattscheibe bildet.

Man erhält auf diese Weise die gewünschte Raumtiefe oder Perspektive.

Die beiden Negative oder Diapositive werden beobachtet mit einem Spiegelstereoskop.

Das Spiegelstereoskop[1]) besteht aus einem Grundbrett, auf dem ein Winkelspiegel und zwei seitlich verschiebbare Schaukästen angebracht sind. Die Schaukästen sind um ihre eigene Achse drehbar und für Platten 18×24, 24×30 und 30×40 cm eingerichtet. Die Einstellung erfolgt durch seitliches Verschieben der Schaukästen sowie durch Vor- und Rückwärtsbewegen des Winkelspiegels.

Zur Beleuchtung dienen 4 Osram-Nitra-Opal-Lampen für je 40 Watt.

Auf diese Weise kann man deutlich sehen, welcher Strich oben liegt.

---

[1]) Siemens-Reiniger-Veifa-Gesellschaft für medizinische Technik m.b.H. Berlin W. 8, Kat.-Nr. R 3260.

Über die 22. Tagung der Intern. Krim. Vereinigung,

die im September 1927 zu Karlsruhe stattfand, liegt nunmehr der stenographische Verhandlungsbericht vor. Wir geben daraus den Wortlaut der gefaßten Beschlüsse wieder.

Nach Referaten von Kohlrausch, Reichert und Aschaffenburg und einer eingehenden Diskussion, gelangten folgende Resolutionen zur Abstimmung:

Anträge Kohlrausch und Genossen.

1. Jede Strafbemessung muß in erster Linie von der Erwägung ausgehen, welche Mittel nötig sind, um den Täter wieder zu einem gesetzmäßigen und geordneten Leben zu führen. (Angenommen.)

2. Die Versammlung stellt aus praktischer Erwägung heraus ihre grundsätzliche Überzeugung zurück, daß gegen gemeingefährliche Gewohnheitsverbrecher das unbestimmte Strafurteil mit Stufenvollstreckung die geeignetste Maßnahme darstellt. (Angenommen.)

3. Sicherungsverwahrung muß an die Stelle der Strafe treten können. Soll sie erst nach der Strafe vollzogen werden, so muß die gesetzliche Möglichkeit geschaffen werden, sie bedingt zu erlassen, nötigenfalls unter Auferlegung einer Schutzaufsicht. (Angenommen.)

4. Der bedingte Erlaß einer Freiheitsstrafe muß unabhängig von ihrer Höhe zulässig sein. (Angenommen.)

5. Rücksichten auf die öffentlichen Interessen und auf den Verletzten dürfen den bedingten Erlaß nicht hindern. (Gegen eine starke Minderheit angenommen.)

6. Die Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt, in einer Entziehungsanstalt und in einem Arbeitshaus muß der Strafrichter bindend anordnen können. (Einstimmig angenommen.)

Anträge Radbruch und Genossen.

7. Die Zuchthausstrafe ist zu beseitigen und durch Gefängnisstrafe von gleicher Dauer zu ersetzen. (Abgelehnt.)

8. Die Sicherungsverwahrung ist auf gewerbsmäßige Verbrecher zu beschränken. (Abgelehnt.)

9. Das sogenannte gemeinschädliche Verhalten, wie Betteln und Landstreichen usw. hat aus der Zahl der strafbaren Handlungen auszuscheiden. Es darf nur zur Verwahrung führen. (Angenommen.)

10. Die Arbeitskraft ist im Strafgesetzbuch unter besondere Schutzbestimmungen zu stellen. (Angenommen.)

Nach weiteren Referaten von Liepmann, Genz und daran anschließender Diskussion wurde außer einem allgemein gehaltenen Antrag Mittermaier folgendes angenommen:

11. Antrag Wegner.

Die ohne Verschulden nicht beitreibbare Geldstrafe darf, wenigstens bei Jugendlichen, nicht in Freiheitsstrafe umgewandelt werden. (Angenommen.)

12. Antrag Reichert und Genossen.

Unabhängig von der Regelung des Strafvollzugs ist durch Reichsgesetz schleunigst die Vollziehung der Untersuchungshaft zu ordnen. (Angenommen.)

13. Antrag Lobe.

Es ist darauf hinzuwirken, daß die Untersuchungshaft in besonderen Verwahrungsanstalten, nicht in Strafgefängnissen vollzogen wird. (Angenommen.)

(Dagegen wurde)

14. Antrag Liepmann und Genossen.

Die Zuziehung des Laienelementes im Strafvollzug (Beiträge) ist zu fördern. (Abgelehnt.)

Alkohol und Geisteskrankheit.

Der japanischen Zeitschrift „Seishin Gaku Zatshi" entnehmen wir eine Statistik der Health Hygiene Research Association über den „Einfluß des Alkohols auf die Ätiologie der Geisteskrankheiten". Die Alkoholiker unter den Geisteskranken verteilten sich nach dieser japanischen Untersuchung:

	Große Quantität	Mäßige Quantität
1. Gewohnheitstrinker:		
Paralyt. Dementia	6,27%	17,36%
Manisch-depressiv	2,86%	12,87%
Dementia praecox	2,43%	7,25%
2. Gelegenheitstrinker:		
Paralyt. Dementia	6,58%	12,75%
Manisch-depressiv	5,82%	17,54%
Dementia praecox	3,48%	13,18%

Aufklärung eines Einbruchs durch Urinanalyse.

In einem Park bei N. stand ein seit Monaten unbewohntes, aber vollständig möbliertes Herrenhaus. Am Samstag, den 5. März 1927 entdeckte man, daß dort eingebrochen worden war. Über die Person des Täters und den ungefähren Zeitpunkt der Tat fehlten zunächst alle Anhaltspunkte. Da fand sich in einem Schlafzimmer ein Nachtgeschirr mit etwa 175 ccm Urin.

M. Lahaye (Nogent-le-Rotrou) analysierte den Urin und entdeckte darin eine geringe Menge Albumin. Glukose war nicht vorhanden. Der Bodensatz, der ganz minimal war, wurde im Mikroskop untersucht und lieferte nichts Interessantes. Die Azidität des Urins betrug 0,21 g kalkuliert in HCl. Die Flüssigkeit war fast geruchlos.

Für die polizeiliche Eruierung des Einbrechers ergab diese Analyse also folgende wertvolle Winke: 1. Der Einbrecher hatte Eiweis im Harn. Man brauchte also nur unter derartig Kranken zu suchen. 2. Der Einbruch mußte in der Nacht zum 5. März stattgefunden haben; was die geringe Säuerung und die fehlende Putrefaktion des Urins bewies. Der Täter wurde ermittelt.

Buchbesprechungen.

Exner, Fr., **„Krieg und Kriminalität in Österreich".** Hölder-Richter-Tempsky-A.-G., Wien. Yale University Press, New Haven 1927. 218 S. Geb. 11,25 M.

Dieses vorzüglich ausgestattete Werk erscheint als Band der Österreichisch-Ungarischen Serie der „Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Weltkrieges", die Prof. Dr. James T. Shotwell herausgibt. Das Buch gibt zunächst einen allgemeinen Überblick über die Entwicklung der Kriminalität in der Kriegs- und Nachkriegszeit („die Zeit der Kriegsbegeisterung", der „Pflichterfüllung", der „Ermattung", des „Zusammenbruchs" und des „Wiederaufbaus" nennt Exner die einzelnen Perioden des behandelten Jahrzehnts). Dann folgt eine eingehende Schilderung der einzelnen Verbrechensgruppen, wobei die Kapitel „Vermögensdelikte", „Gewalttätigkeitsdelikte", und „Sittlichkeitsdelikte" am interessantesten sind. Daran schließt sich ein Abschnitt über die einzelnen Verbrechergruppen: die Jugendlichen, die Frauen und die Militärpersonen (die letzteren sind von Prof. Lelewer behandelt). Den Abschluß bildet ein Abschnitt „Das Gesamtbild", in dem Vergleiche mit der Kriminalitätsbewegung der neutralen und Entente-Staaten gezogen werden und auch die preußische Kriminalstatistik von 1866 und 1871 herangezogen wird. In der Auslegung dieser letzteren Statistik können wir Exner nicht folgen und halten unseren Standpunkt, den wir 1918 eingenommen haben, aufrecht (Heindl „Die Kriminalität nach dem Krieg", Archiv Bd. 79, S. 180 ff., wobei bemerkt sei, daß dieser Artikel noch während des Krieges geschrieben und veröffentlicht wurde, also eine Prognose darstellt, die allzugroßem Optimismus entgegentreten wollte und leider recht behielt). Ohne irgendwie zu pazifistischen Problemen für oder wider Stellung nehmen zu wollen, behaupten wir heute, wie schon 1918, daß das im Krieg so oft gedankenlos zitierte Wort Starkes von der „versittlichenden Kraft des Krieges" (Starke „Verbrechen und Verbrecher" in Preußen", Berlin 1884) eine irreführende Phrase ist. Wer die Kriminalitiät der ersten Kriegszeit nicht an der Hand von Statistiken studierte, sondern vom Polizeibüro aus Einblick in das Verhalten der Verbrecher während der ersten Kriegsmonate hatte, weiß, daß damals ganz andere Momente als nationale Begeisterung die Kriminalität zunächst niederhielten! Heindl.

Lobe-Alsberg, **„Die Untersuchungshaft. Kommentar zum 9. Abschnitt des 1. Buches der Strafprozeßordnung".** Carl Heymanns Verlag, Berlin 1927. 94 S. Brosch. 4,80 M., geb. 5,60 M.

Dieser Kommentar der beiden hervorragenden Strafrechtspraktiker, des Senatspräsidenten am Reichsgericht Dr. A. Lobe und des Rechtsan-

walts Dr. Max Alsberg behandelt den Teil der Strafprozeßordnung, der für die Polizeibeamten von ganz besonderer Wichtigkeit ist: den Abschnitt über die vorläufige Festnahme und die Verhaftung. Durch das Gesetz vom 27. Dezember 1926, die sogenannte Haftnovelle, sind hier vielfache Veränderungen der Strafprozeßordnung vorgenommen worden und Lobe-Alsbergs Buch ist ein vorzügliches Hilfsmittel, sich über die neuen Bestimmungen zu unterrichten. Einzelheiten der Interpretation Lobe-Alsbergs zu kritisieren, ist hier nicht der Platz. Nur auf einen Punkt sei kurz hingewiesen, weil er von besonderer Bedeutung für die Praxis ist: die Autoren legen das „unverzüglich“ in § 128 Abs. 1 unseres Erachtens zu eng aus. Eine Polizeibehörde, die stets streng nach Lobe-Alsbergs Auffassung verfahren würde, würde den vorläufig Festgenommenen häufig damit einen schlechten Dienst erweisen, denn die übereilte Vorführung innerhalb einer schematisch festgelegten Frist würde in vielen Fällen die Klarstellung des Sachverhaltes und damit die eventuelle Freilassung des unschuldig Verdächtigten erheblich verzögern. Gerade ein Polizeibeamter, der menschlich und verantwortungsbewußt sein Amt zu führen sich bemüht, wird im Interesse der vorläufig Festgenommenen oft das „unverzüglich“ weiter auslegen als Lobe-Alsberg, wozu unseres Erachtens der Gesetzestext durchaus berechtigt.

Besonders wertvoll ist in ihrer prägnanten Kürze und klaren Diktion die systematische Darstellung, die dem Kommentar vorausgestellt ist. Heindl.

Ernst Schwind, Professor der Rechte, Wien, **„Grundlagen und Grundfragen des Rechts“.** Rechtstheoretische Betrachtungen und Erörterungen, VIII und 156 S. M. Hüber, München, 1928.

Dem Verfasser ist das Recht etwas geschichtlich Gewordenes, das sich aus Gewohnheit, wirtschaftlichen Bedürfnissen, ethischen Ueberlegungen, einem dem Menschen eingelebten Gerechtigkeitsgefühle und anderen Elementen im Laufe der Jahrtausende entwickelt hat und in der Entwicklung nie zum Stillstand gekommen ist. Daß das Recht aus einer Quelle erwachsen wäre, lehnt der Verfasser ab. Damit kommt er in Widerspruch zur Lehre von Hans Kelsen, deren Haltlosigkeit er zu erweisen sucht.

„Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung“. Neue Folge, 3. Band. de Gruyter, Berlin, 1928.

Enthält den 226 Seiten umfassenden, nach dem Stenogramm aufgenommenen Bericht über die 22. Tagung der deutschen Landesgruppe der I.K.V. zu Karlsruhe vom 11.—13. September 1927. Der 1. Teil der Tagung war den „Fortschritten und Rückschritten in den kriminalpolitischen Bestimmungen des neuesten Strafgesetzentwurfs“ gewidmet, der 2. Teil den „Grundgedanken des Strafvollzugsgesetzentwurfs“. Näheres über den Inhalt des Berichts findet sich in den „Kleinen Mitteilungen“ des vorliegenden Heftes.

Quiral, Maggie Dr., **La valeur de la preuve dans l'expertise des écritures.** Bosc et Riou, Lyon, 1927. 110 S.

Diese äußerst instruktive Arbeit gibt zunächst einen historischen Ueberblick, der insbesondere die Entwicklung der Handschriftenexpertise in

Frankreich ausführlich behandelt. Sodann werden die verschiedenen Methoden der Handschriftenfälscher erläutert und die Methoden der Expertise dargestellt, wobei besonders das Verfahren des hervorragenden Polizeitechnikers Dr. Locard, des Direktors des Kriminalistischen Laboratoriums von Lyon, eine eingehende Würdigung erfährt. Schließlich untersucht Quiral den Wert der Handschriftenexpertise als Beweismittel im Zivil- und Strafprozeß und die rechtliche Natur dieses Beweismittels. Wenn der französische Jurist Quiral seine Ausführungen auch auf das französische Recht zugeschnitten hat, so ist seine klar disponierte Abhandlung dennoch auch für deutsche Leser eine sehr wertvolle Lektüre, und es ist nur zu bedauern, daß der Teil, der sich mit der Technik der Expertise befaßt, keine reichere Illustration erfahren hat.

Nisot, **„L'enfance delinquante"**. Dykmans, Bruxelles 1927.

Ausführliche Angaben über das Jugendgerichtswesen in England, Nordamerika, Kanada, Frankreich, Japan, Schweden, in der Schweiz u. a. Staaten Europas.

„82. Annual Report of the Prison Association of New York". New York 1927.

Enthält u. a. interessante Angaben über das sogenannte Baumes-Law des Staates New York (1926), nach dem jeder zum vierten Male wegen Felony Verurteilte zu lebenslänglicher Internierung verurteilt werden muß. Die New Yorker Gefängnisgesellschaft verteidigt dieses Gesetz, das auf die Berufsverbrecher sehr abschreckend gewirkt habe.

Murchinson, C., **„Criminal intelligence"**. Clark University, Worcester 1926, 291 S. 4 Dollar.

Weist insbesondere auf die geistige Inferiorität der Sittlichkeitsverbrecher und Superiorität der Betrüger hin.

Bedford, S. E. M., **„Readings in urban sociology"**. Appleton, New York 1927. 904 S. 5 Dollar.

Befaßt sich insbesondere mit der Soziologie der 68 Städte Amerikas, die mehr als 100 000 Einwohner haben. Das Schlußkapitel behandelt kriminologische Fragen.

Dexter, R. C., **„Social adjustment"**. Knopf, New York 1927. 424 S. 3,50 Dollar.

Behandelt neben andern soziologischen Fragen das Problem der Armut, der Jugendverwahrlosung, des Verbrechens, des Alkoholmißbrauchs. Ausführliche Literaturangaben.

Moore, Fr., **„Off the Beaten Road"**. New Jersey Reformatory Print, Rahway, N. J. 1926. 365 S.

Die ersten 5 Kapitel enthalten Dr. Moore Analysis des Verbrechers und des Verbrechens. Er plädiert für Erziehung der Jugendlichen und für sorgfältige Klassifizierung der Verbrecher. Das Buch ist von einem Praktiker geschrieben und wendet sich in erster Linie an Gefängnisbeamte.

Lejbowitsch, Dr. J., Obergerichtsarzt, **„Gerichtlich-medizinische Expertise“.** Sammelheft 6. Verlag des Volkskommissariats für Gesundheitswesen, Moskau 1927.

In diesem sehr inhaltsreichen Band behandelt Prof. Werchowsky die wissenschaftliche Klassifikation des Verbrechens, Dr. Szerebrianikoff die Diagnostik des Ertrinkungstodes (kontrahierte und anemische Milz), Dr. Sakonoff die Feststellung des Grades der Verdünnung des Auszuges aus Blutflecken und der Blutlösung mittels der Benzidinreaktion, Woskressensky die Organisation gerichtsmedizinischer Museen, Semjenoff die Frage „Simulation oder Psychose?“, Aljawdin die Chromvergiftung. Nelidoff gibt eine interessante Übersicht über die Sowjetgesetzgebung und Prof. Rozjanowsky einen Vergleich der gerichtsmedizinischen Expertise in Rußland vor der Oktoberrevolution und in der U. d. S. S. R. Zwei Sitzungsberichte der Gesellschaft für Gerichtsmedizin in Leningrad und in Moskau sowie eine Anzahl von Referaten und Rezensionen, die fast nur deutschen Arbeiten gewidmet sind, vervollständigen den Band.

„Die Kriminalität im Nordkaukasus“. Veröffentlichung des medizinisch-kriminologischen Instituts in Rostow am Don, 1926, 68 S. (in russischer Sprache). — **„Probleme der Kriminalität“.** Veröffentlichung des Instituts zum Studium der Kriminalität und der Verbrecher in Moskau 1926. 294 S. (in russischer Sprache).

Die erste Arbeit sucht sowohl dem anthropologischen wie dem soziologischen Standpunkt gerecht zu werden. Insbesondere der Artikel „Der biologische Faktor in der Entwicklung antisozialer Tendenzen bei Kindern“ von Korganow ist interessant.

Die zweite Arbeit, die das russische Zentralinstitut für Kriminologie publiziert, das unter der Leitung so hervorragender Gelehrter wie Prof. M. Gernet, Prof. P. Lublinsky, N. Petrowski und M. Issaew steht, enthält einige sehr wertvolle Beiträge, so insbesondere den Artikel Lublinskys über „Sittlichkeitsattentate gegen Kinder“. Er bietet reiches neues Material. Ferner D. Rodins Arbeit über die Kriminalitätsbewegung in den verschiedenen Ländern während und nach dem Krieg, und E. Tarnowsky vergleichende Darstellung des Selbstmords in Rußland und Westeuropas.

Weniger einverstanden sind wir mit folgendem programmatischen Satz des einleitenden Artikels der Sammlung: „Das Verbrechen ist ein unvermeidlicher Bestandteil des kapitalistischen Regimes. Es kann nur verschwinden (?), indem die kapitalistische Gesellschaft in eine sozialistische verwandelt wird. Dies ist der wissenschaftliche (?) Standpunkt des Staatlichen Instituts für Kriminologie von Moskau.“ Wir fürchten, daß man eine in ihren Ursachen derart komplizierte Erscheinung wie das Verbrechen nach diesem etwas einseitigen Rezept kaum wird austilgen können. H.

Sonstige Neuerscheinungen.

Amschl, A., Pönologische Betrachtungen. Wien. 2,75 M.
Angstman, E., Der Henker in der Volksmeinung. Bonn 1928. 11,— M.
Bachrach, A., Laien in der Strafrechtspflege. Wien. 1,— M.

Beck, A., Das Unrechtsbewußtsein in den deutschen Strafgesetzentwürfen. Brsl. 1,80 M.

Bürk, A., Über das Wesen d. Idealkonkurrenz. Strafrechtl. Untersuchg. m. kr. Vorschlägen zur deutschen u. österr. StrafrechtsRef. Stuttg. 4,80 M.

Calvert, E. R., Capital punishment in the twentieth century. NY. $ 2,—.

Cardone, A., Le reazioni collettivi et la genesi del diritto penale. Milano 1927.

Credé-Hörder, K. A., Volk in Not! Das Unheil des Abtreibungsparagraphen (§ 218). Mit 16 Schöpfgn. (Taf.) v. Kaethe Kollwitz. Dresd. 4,— M.

Dalcke, A., Strafrecht und Strafprozeß. Berl. Lwd. 14,50 M.

Delitala, G., Contributo alla nozione del reato. Roma 1928.

Denadjieff, Za affekta v. nglavuia process (Über den Affekt im Strafprozeß). Bulg. Lewa 50,—

Eberding, W., Gesundheitswesen und Medizinalpolitik im Entw. e. allg. deutschen Strafgesetzbuches. Eckernf. 3,60 M.

Fraeb, W. M., Die straf- und zivilrechtliche Stellungnahme gegen den Rauschgiftmißbrauch mit Abänderungsvorschlägen zur Strafrechtsreform, zum BGB. u. zum Opiumgesetz. Unt. Mitar. v. Wolff. Lpz. 10,— M.

Gegen-Entwurf zu den Strafbestimmungen des amtl. Entwurfs eines deutschen Strafgesetzbuches über geschlechtliche Handlungen nebst Begr. v. Halle, Hiller u. a. Berl. 2,— M.

Glos, A., Ze starých i nových zápisu soudních a jiné črty kriminalistické (Aus alten u. neuen Gerichtsakten und andere kriminalist. Skizzen). I. Troppau. Tsch.

Guyon, La cruauté. Alcan, Paris 1927.

Halle, F., Das neue Strafgesetzbuch gegen das deutsche und österr. Proletariat. Berl. —,75 M.

Hardtloff, H., Unzucht im Codex. Seeshaupt. 3,— M.

Hausmann, H., Sensationelle Enthüllungen aus dem Tagebuch e. erfahrenen Privat-Detektivs. Barm. 2,— M.

Hellwig, A., Zur Frage der Kriminaltelepathie. Lpz. 2,50 M.

Korn, A., Die Bildtelegraphie im Dienste der Polizei. Graz. 4,— M.

Kruglewski, A., Das Strafrecht als Kulturfaktor. Riga. 4,50 M.

Krylenko, N. Die Kriminalpolitik der Sowjetmacht. Berl. —,40 M.

Lattes, Aspetti biologigi della ricerca della paternità. Modena 1927.

Littauer, H.-A., Der Alkohol im deutschen Strafrecht der Gegenwart und Zukunft. Berl. 2,— M.

Luz, W., Das Verbrechen in d. Darstell. des Verbrechers. Heid. 10,— M.

Magri, F., Nuovi studi critici su l'imputabilità penale. Turin 1927.

Menzel, H., Die PolizeiVero. v. Erfurt usw. Magd. Hlwd. 28,50 M.

Molloff i Saranoff, Dr. Zakon za nglavnoto sadoproizvedstro s vsički stari i novi tekstove i osvetleniata i talkuvaniata na Varhovnja Kassačionen sad (Die Strafprozeßordn.). Bulg. Lewa 250,—.

Ortiz, F., Projet de code criminel cubain. Par. Fr. 25,—.

Polizeihandbuch, Württembergisches. V. Stuttg. 4,80 M.

Popiel, F., Obrońca i tegoż stanowisko wedle proj. ustawy postepowania karnego przyjetego przez Komisje Kodif. cyjna (Der Verteidiger u. s. Stellung n. dem v. d. Kodifikationskomm. angen. Entw. der StrPO.). Warsch. Poln. Zł. 4,—.

Rosenfeld, K., Fort mit der Todesstrafe. Berl. —,70 M.

Ruesch, A., Todesstrafe und Unfreiheit des Willens. Darmst. 3,— M.

Sauermann, K., Der Versuch als „delictum sui generis". Brsl. 2,40 M.

Salcilles, R. et G. Morin, L'individualisation de la peine. Paris. Fr. 25,—.

Seidel, A., Der neue Strafgesetzentwurf im Lichte d. Philosophie. Oldenb. 1,50 M.

Shishilenko, A. A. u. L. G. Orchansky, Polowyje prestuplenija (Die sexuellen Verbrechen). Leningr. R. —,60.

Stenglein, M., Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reiches. I, 4. Berl. 7,80 M.

Streletski, Graphologie du practicien. Paris 1927.

Vachet, L'inquietude sexuelle. Paris 1927.

Vorschrift über Tilgung von Strafvermerken vom 31. Januar 1922. Berl. —,90 M.

Wolf, Fr., Das österr. Zollstrafrecht. (2) V. Senkowsky. Wien. 4,— M. geb. 4,70 M.

Wolf, P., Betrachtungen üb. d. mittelbare Täterschaft. Breslau. 6,40 M.

INHALT

Das Archiv erscheint in zwanglosen Heften, von denen 4 einen Band bilden. Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen sowie der Verlag gegen Einsendung des Betrages entgegen.

*Briefe, Manuskripte und Rezensionsexemplare sind ausschließlich zu richten an: Geheimrat **Dr. Heindl,** Vortragender Rat im Auswärtigen Amt, Berlin-Grunewald, Alte Allee 6—8.*

Verantwortlich für den Inhalt: **Curt Flenker,** Leipzig.

Druck von J. B. Hirschfeld (Arno Pries) in Leipzig.

Aus dem Institut für gerichtliche Medizin der Universität Leipzig.
(Direktor: Professor Dr. Richard Kockel.)

Über den Wert der Untersuchung von Fingernagelschmutz.

Von

Heinz Kockel.

(Mit 2 Abbildungen.)

Über den Wert der Untersuchungen von Fingernagelschmutz bestehen verschiedene Ansichten. Einerseits wird erwartet, daß aus dem Nagelschmutz vom Sachverständigen wichtige Beweismomente herausgelesen werden. Dieser Meinung sind eine ganze Anzahl namhafter Autoren, wenn sie darauf hinweisen, daß regelmäßig der Schmutz unter den Fingernägeln von Verdächtigen oder von Leichen entnommen werden soll (Groß, Heindl u. a.). Andere Autoren halten den Nagelschmutz offenbar für unbeachtlich.

Da im vorigen Jahr dem Institut mehrere solche Untersuchungen anvertraut wurden, erschien es von Wichtigkeit, diese Frage einmal systematisch zu behandeln.

Um das tun zu können, ist es notwendig, zunächst eine kurze Einteilung der Befunde im Nagelschmutz nach kriminalistischen Gesichtspunkten zu geben:

1. Alltägliche Befunde.
2. Beschäftigungsbefunde.
3. Tatbefunde.

Die zweite Gruppe braucht für diesmal nicht Gegenstand der Betrachtung zu sein. Denn über den Wert des Gewerbeschmutzes, der naturgemäß auch im Fingernagelschmutz vertreten ist, z. B. für die Rekognition, ist wohl nicht zu streiten (Giesecke im Archiv f. Krim., Bd. 75).

Um zu erkennen, welche Bestandteile als alltäglich im Fingernagelschmutz vorkommen (Befunde der ersten Gruppe), wurde längere Zeit hindurch von einer größeren Anzahl Versuchspersonen

Material gesammelt. Dabei ergab sich, daß folgendes regelmäßig zu finden ist:

Nicht näher zu bestimmende Partikel (Ruß und dergleichen).

Verhornte Epithelzellen der Oberhaut.

Stoffasern.

(Über die bekannten Bestimmungsmethoden der einzelnen Bestandteile vergleiche Literatur.)

Vergleiche Abbildung 1!

Die Hornschuppen liegen entweder isoliert oder sind zu größeren und kleineren Klumpen zusammengebacken. Mit Vorliebe gruppieren sie sich um die mit im Schmutz befindlichen Fasern. Bei einer der Versuchspersonen fanden sich in 4 von 8 Untersuchungen die Schuppen in eigentümlicher Weise in längerer Kette mit den Breitseiten aneinandergelagert, ein Befund, der nachweislich in energischer Anwendung eines scharfkantigen Nagelreinigers begründet war.

Von Stoffasern fanden sich in erster Linie große Mengen farbloser, d. h. weißer Baumwolle. Es ist das nicht verwunderlich, da die Bett- und Leibwäsche ganz überwiegend aus Baumwolle besteht. Auch farbige Baumwolle, wenn auch in bedeutend geringerer Menge, wurde angetroffen.

Wolle in den verschiedensten Farben bleibt auch gern unter den Nägeln hängen, aber, besonders die dickeren Haare, nicht in so langen Stücken wie die Baumwolle.

Kunstseide war in jedem Nagelschmutz regelmäßig in Form kleiner Brocken und Splitter vorhanden, hier und da noch im Gewebsverbande zusammenliegend.

Leinenfasern wurden nie gefunden, und zwar offenbar deshalb, weil heutzutage nur ganz ausnahmsweise leinene Wäsche getragen wird.

Seide war nur relativ selten einwandfrei festzustellen, da die Diagnose der kurzen und meist ziemlich beschädigten Faserstücke bei ihrer intensiven Färbung und der starken Beschwerung große Schwierigkeiten macht.

Unter den beschriebenen drei Bestandteilen, die sich regelmäßig im Fingernagelschmutz finden, wären höchstens die Stoffasern geeignet, gewisse Schlußfolgerungen ziehen zu lassen. In dieser Hinsicht hat sich aber nur ergeben, daß bei einer Reihe von Untersuchungen an einer und derselben Person immer Fasern unter den Fingernägeln erscheinen, die in Farbe und Art den gerade getragenen Kleidungsstücken entsprechen. So fanden sich bei dem einen Herrn durch alle 10, sich über drei Wochen erstreckenden Untersuchungen die



Abb. 1. Übersichtsbild des allgemeinen Fingernagelschmutzes. (Vergr. ca. 1 : 50.)
a) Zusammengesinterte Hornschuppen;
b) Baumwollfasern;
c) Wollfasern;
d) Kunstseide.

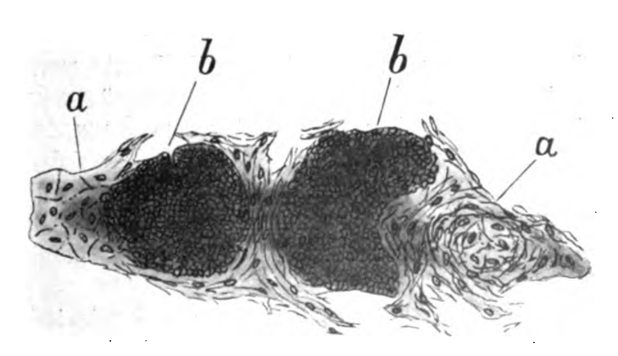


Abb. 2. Oberhautstückchen aus dem Fingernagelschmutz eines Verdächtigen. (Vergr. ca. 80 : 1.)
a) Verhornte Oberhautzellen;
b) Blutklümpchen.

giftgrünen Kunstseidenfasern der jeden Tag getragenen Krawatte. Andererseits enthielt das Material einer anderen Versuchsreihe konstant rote Kunstseidefasern, deren Herkunft nicht nachzuweisen war.

Es ist also nicht zu leugnen, daß unter günstigen Umständen (vergleiche die grüne Krawatte), wenn eine größere Reihe von Untersuchungen gemacht wird, die Herkunft einzelner Fasern mit wenigstens recht großer Wahrscheinlichkeit nachzuweisen ist. Die Versuche haben aber auch ergeben, daß neben diesen gesetzmäßig wiederkehrenden Befunden in der bedeutend überwiegenden Anzahl der Versuche verschiedenartige Fasern vorhanden waren, ohne daß sich für deren regelloses und wechselndes Auftreten eine Erklärung geben ließ.

In der kriminalistischen Praxis liegt immer nur eine einmalige Portion Fingernagelschmutz vor. Infolgedessen kann man nicht nachweisen, ob die Anwesenheit bestimmter Fasern zu den gesetzmäßig wiederkehrenden oder den regellos auftretenden, unkontrollierbaren Befunden gehört. Daraus folgt, daß aus den Fasern im Fingernagelschmutz beweiskräftige Schlüsse nicht gezogen werden können.

Es erscheint demnach in dem von Popp mitgeteilten Falle der Schluß „ . . . und die Seidenfäserchen in demselben (d. h. Fingernagelschmutz des Beschuldigten) ließen die Herkunft aus dem bei der Tat zerschnittenen seidenen Halstuch der Ermordeten, mit dem sie auch gewürgt worden war, erkennen", nicht genügend begründet, zumal da nichts über die Art der Identifikation der Fasern angegeben wird.

Die Möglichkeit, daß Fasern in Nagelschmutz von einem bestimmten Kleidungsstück herrühren, ist naturgemäß gegeben. Nach einem Sittlichkeitsverbrechen (Notzuchtsversuch) wurde dem Institut der Fingernagelschmutz der Überfallenen, die sich kräftig gewehrt hatte, eingeschickt. Es waren unter vielen anderen auch Fasern nachzuweisen, die von dem blauen Anzug des Beschuldigten stammen konnten. Mit dieser Möglichkeit war aber der Sache nicht viel genützt.

Nachdem wir also gesehen haben, daß aus den in jedem Fingernagelschmutz vorkommenden Bestandteilen, weil sie alltäglicher Natur sind, nichts geschlossen werden kann, wenden wir uns zu denen der dritten Gruppe, die auf eine Tat hinweisen. Dazu gehören alle außergewöhnlichen Dinge, die dem Nagelschmutz beigemengt sein können, wie z. B. Blut, Gewebsfetzchen, Spermatozoen, Ölfarbe, auch etwa Federteilchen oder bestimmte Tierhaare. Die in dieser Richtung angestellten Versuche haben ergeben, daß schon ein einmaliges Be-

fassen derartiger Substanzen charakteristische Befunde hinterlassen kann.

Es liegt demnach sehr nahe, zu vermuten, daß umgekehrt die genannten Befunde geeignet sind, den Nachweis einer bestimmten Handlung des Trägers besonderer Fingernagelschmutzbeimengungen zu ermöglichen, wie dies bei entsprechenden Befunden an Werkzeugen u. ä., die zur Genüge bekannt sind, der Fall ist. Wenn auch in der Literatur nichts Derartiges beschrieben ist, so ist im Prinzip ein solcher Fall denkbar. Aber nur unter einer Bedingung: Es muß mit unbedingter Sicherheit die Herkunft der betreffenden Partikel von einer anderen als der zu beweisenden Handlung ausgeschlossen werden. Diese Bedingung wird leider in der erdrückenden Mehrzahl der Fälle nicht zu erfüllen sein. Wenn auch nur die leiseste Möglichkeit einer anderen Erklärung vorliegt, so ist jegliche, sei es auch nur unterstützende Beweiskraft des Schmutzes verloren. Es kann nicht eindringlich genug darauf hingewiesen werden, daß bei der Beurteilung derartiger Befunde auch nicht der kleinste Umstand außer acht gelassen werden darf.

Wie wichtig diese Forderung ist, beweist ein im Jahre 1910 dem Institut übersandter Fall. In einem Dorfe bei Herrnhut wurden zwei Frauen erschlagen und ihr Haus in Brand gesteckt. Die eine Leiche zeigte am Halse deutliche Kratz- und Würgespuren. Dem an der Brandstätte verhafteten, der Tat verdächtigen D. wurde sofort nach der Inhaftnahme der Schmutz unter den Fingernägeln hervorgeholt, der dem Institut eingeschickt wurde. Bei der Durchmusterung mit dem Stereomikroskop wurde neben indifferenten eine einzige nadelspitzgroße verdächtige rotgefärbte Partikel gefunden. Diese wurde zur näheren Feststellung in Paraffin eingebettet und in zwei Schnittpräparate zerlegt, die mit Hämatoxylin-Eosin gefärbt wurden. Die Besichtigung ergab, daß die Partikel ein Oberhautteilchen darstellte, dem ein kleines, aus wohlerhaltenen roten Blutkörperchen bestehendes Blutklümpchen an- und eingelagert war.

Vergleiche Abbildung 2!

Aus diesem Befund war zu entnehmen, daß der Beschuldigte mit seinen Fingernägeln über menschliche Oberhaut gekratzt haben mußte. Es wäre aber falsch gewesen, aus dieser Tatsache einen Beweis der Täterschaft zu konstruieren, denn schon bald stellte sich die Unschuld des D. einwandfrei heraus, indem ein gewisser S. überführt wurde, den Mord begangen zu haben.

In einem entsprechenden Falle, der im vergangenen Jahre dem Institut übergeben wurde, zeigte die Leiche der Ermordeten ebenfalls deutlich ausgeprägte Würgespuren am Halse. Im Fingernagelschmutz

des Beschuldigten fand sich ein dem oben beschriebenen sehr ähnliches Oberhautteilchen, dem hier noch ein kleines Stück des sogenannten Stratum mucosum anhing. Außerdem entdeckte man ein äußerst feines Blutbröckchen, das von auffallend viel Leukozyten durchsetzt war. Der Beschuldigte war mit einer leichten ekzematösen Hauterkrankung behaftet und zeigte an den Unterarmen eine ganze Anzahl von Kratzeffekten. Es war daher nicht möglich, festzustellen, ob die Oberhautpartikel vom Halse der Ermordeten oder von den Vorderarmen des Beschuldigten stammten, d. h. der Fund war ohne jeden Beweiswert.

Zusammenfassend läßt sich über den Wert der Untersuchung von Fingernagelschmutz folgendes sagen:

Abgesehen vom Gewerbeschmutz ist unterm Fingernagel kriminalistisch verwertbarer Schmutz kaum zu erwarten. Fasern, die in jedem Nagelschmutz regelmäßig vorhanden sind, kommen als solcher überhaupt nicht in Frage, und außergewöhnliche, sogenannte Tatbefunde im Fingernagelschmutz werden wohl nur ganz ausnahmsweise als überführend gelten können.

Literatur.

Brüning: Beiträge zur Überführung von Verbrechern durch Nachweis von Leitelementen an ihrem Körper und an ihrer Kleidung. Arch. f. Kriminol. Bd. 75. 1923. S. 266.

Dennstedt: Die Chemie in der Rechtspflege. Akad. Verl.-Ges. Leipzig 1910. S. 264 ff.

Giesecke: Über den Staub in den Kleidungsstücken und seine Bedeutung für die Kriminaluntersuchung. Arch. f. Kriminol. Bd. 75. 1923. S. 14.

Gross: Handbuch für Untersuchungsrichter. 1904.

Gross: Die Erforschung des Sachverhalts strafbarer Handlungen. Schweitzer Verl. München 1902.

Hanausek: Lehrbuch der technischen Mikroskopie. Verl. F. Enke. Stuttgart 1901. S. 94 ff.

Harder-Brüning: Kriminalität bei der Post. Verl. W. Ernst u. Sohn. Berlin 1924. S. 23 ff.

v. Höhnel: Mikroskopie der Faserstoffe. Hartlebens Verl. Wien u. Leipzig.

R. Kockel: Der mikroskopische Bau der Vogelfedern und seine Bedeutung für die Kriminalistik. Verh. d. Dtsch. Ges. f. gerichtl. Med. Köln 1908. Vierteljschr. f. gerichtl. Med. Bd. 37. 1909. 2. Suppl.-H. S. 77.

Popp: Die Mikroskopie im Dienste der Kriminaluntersuchung. Arch. f. Kriminol. Bd. 70. 1918. S. 147.

Schneickert: Kriminalistische Spurensicherung. Verl. de Gruyter & Co. Leipzig 1925.

Der Scheckschwindel und seine Bekämpfung.

Von

Dr. **Gebhardt** und S. **Nelken.**

(Mit 8 Abbildungen.)

I. Ein besonders raffinierter Bankscheckschwindel.

Von Kriminalrat Dr. Gebhardt, Polizeipräsidium Leipzig.

Die Leipziger Kriminalpolizei hat kürzlich durch umfangreiche Nachforschungen, die sich bis nach der Schweiz, Wien, Paris und Mailand erstreckten, einen interessanten internationalen Scheckschwindler entlarvt. Es ist der am 16. März 1889 zu Aquila geborene „Kaufmann" Hugo Ciarletta. Ciarletta gehörte früher der Bande des internationalen Scheckschwindlers Marchetti an. Die Bande Marchettis bestand aus 22 Mitgliedern. Sie sind mit Ausnahme eines einzigen jetzt festgestellt und ermittelt.

Sie traten in den letzten Jahren in der Schweiz, in Deutschland, in der Tschechoslowakei, in Jugoslavien und anderen Ländern auf, überall großen Schaden durch ihre Scheckfälschungen und Betrügereien verursachend. Selbstredend benutzten die Täter falsche Pässe, die sie, um ihnen das Aussehen der Echtheit zu verleihen, mit falschen Marken verschiedener ausländischer Konsulate versahen.

Ciarletta arbeitete einige Zeit gemeinsam mit den übrigen Mitgliedern der Bande, später trennte er sich von ihr. Sein Einzelgang war von Erfolg gekrönt, und er hatte von den erlangten Summen nichts abzugeben. Vor Jahresfrist, einige Monate vor seinem Auftreten in Leipzig, gab Ciarletta eine Gastrolle in Dresden, die ihm zum Schaden einer Dresdener Bank viele tausend Mark einbrachte. Nach seinem Leipziger Betrug soll in Schweden ein Täter unter ähnlichen Umständen wie in Leipzig aufgetreten sein. Die Personenbeschreibung ähnelt der Ciarlettas sehr. Annehmbar hat er sein Arbeitsfeld nach dort verlegt; er ist ja international.

Dem gemeingefährlichen Treiben der Bande ist nunmehr ein Ende bereitet worden. Seit einiger Zeit ist die Bande Marchetti in Mailand verhaftet. Flüchtig sind nur noch Ciarletta, Corsi, Petrazzini, Batulati und Lucchetti. Das Strafverfahren schwebt bei der Staatsanwaltschaft Mailand.

Der bisher noch nicht ergriffene Ciarletta scheint der gerissenste zu sein, eine Größe auf dem Gebiete der Scheckfälschungen, der sich als Einzelgänger am sichersten fühlt und seiner Sache,

Erläuterung zu nebenstehender Fig. 1:
Der von dem Scheckschwindler Ciarletta gefälschte Scheck. Der ursprünglich auf 50 Franken lautende Scheck brachte dem Betrüger 30000 Schweizer Franken ein. Mit einem zweiten Scheck von 50 Franken glückte dasselbe Manöver, sodaß der Täter 60000 Franken erbeutete.

der vollkommenen Fälschung, auch immer sicher ist. Dafür bietet der in Leipzig zur Ausführung gebrachte Scheckbetrug den besten Beweis. Er wurde folgendermaßen in Szene gesetzt:

Um die zu hintergehende Bank in Sicherheit zu wiegen, knüpfte Ciarletta zwei Monate vor der Tat (4. November 1926) mit einer Bank in Leipzig geschäftliche Verbindungen an. Er nannte sich Jean Harry aus Lausanne (Schweiz) und führte sich mit Paß ein, ebenda ausgestellt und der Bank unverfänglich — die späteren polizeilichen Ermittelungen erst ergaben seine vollkommene Fälschung. Er bot der Bank nacheinander in fünf Fällen nachstehende Schecks zum Verkaufe an, die auch abgenommen und bezahlt wurden, da sie sämtlich in Ordnung waren.

1. Am 25. September 1926 einen Scheck über 7120 Schweizer Franken (= s. Frs), ausgestellt am 22. September 1926 von der Eidgenössischen Bank in Bern;
2. 27. September 1926 einen Scheck über 500 s. Frs, ausgestellt am 23. September 1926 von der Eidgenössischen Bank in Basel;
3. 2. Oktober 1926 einen Scheck über 3000 s. Frs, ausgestellt am 1. Oktober 1926 von der Eidgenössischen Bank in Bern;
4. 13. Oktober 1926 einen Scheck über 1850 s. Frs, ausgestellt am 8. Oktober 1926 von der Eidgenössischen Bank in Vevey (Genfer See);
5. 27. Oktober 1926 einen Scheck über 1000 s. Frs, ausgestellt am 19. Oktober 1926 von der Eidgenössischen Bank in Bern.

Sämtliche Schecks waren gezogen auf die Eidgenössische Bank in Zürich, die Hauptstelle der genannten Filialen.



Bern, den dreiundzwanzigsten Oktober 1926 Fr. 30000.—

Eidgenössische Bank A.G. Zürich

Zahlen Sie gegen diesen Check an Herrn ... oder Order

Franken DREISZIG TAUSEND

EIDGENÖSSISCHE BANK
AKTIENGESELLSCHAFT

No. C 34254

DRESDNER BANK 009094 J LEIPZIG

EIDGENÖSSISCHE BANK AKTIENGESELLSCHAFT 31920 J BERN

BERN BASEL ZÜRICH ST GALLEN CHAUX-DE-FONDS LAUSANNE VEVEY GENF

EIDGENÖSSISCHE BANK A.G. BANQUE FÉDÉRALE S.A.

Gebhardt-Nelken, Fig. 1.



Gebhardt-Nelken, Fig. 2.

Dreierlei muß bei der Betrachtung dieser Schecks ins Auge fallen: einmal sind sie alle Ausländer. Doch Harry hatte sich als Fellhändler — Einkäufer für Rauchwaren — ausgegeben, bei denen ja dies nicht auffällt. Sodann, daß er wenige Tage nach der Ausstellung sie schon wieder einlöste, ja den am 1. Oktober ausgestellten (Nr. 3) bereits am 2. Oktober in Leipzig vorlegte. Ein Zeichen dafür, daß Harry für seine Vorbereitungen keine Reise scheute! Der Mittagsschnellzug von Bern über Zürich trifft am nächsten

Erläuterung zu nebenstehender Fig. 2:
Vergrößerte Abbildung des von Ciarletta gefälschten Schecks. Der Täter hat das Wort „Fünfzig" aus dem Scheck herausgeschnitten und dafür ein neues Stück Papier eingesetzt, auf das er „Dreißig T(ausend)" schrieb.

Vormittag gegen 8 Uhr in Leipzig ein, und Harry konnte nach Erfrischung im hiesigen Hotel zwei bis drei Stunden später die Bank betreten. Übernachtet hat er in Leipzig vom 2. zum 3. und 26. zum 27. Oktober 1926. Nachweisbar also nur zweimal, obwohl er wiederholt hier war. Fest steht, daß er vormittags fast immer zu der gleichen Zeit (11 Uhr) bei der Bank vorsprach, so daß man annehmen muß, daß er extra mit dem Zuge nach Leipzig gekommen und dann wieder weggefahren ist. Die Fahrt aus der Schweiz nach Leipzig hat er wiederholt zurückgelegt, da er ja persönlich die Schecks dort kaufte und persönlich hier einlöste. Endlich mag auffallen, daß Harry nur mit Bankschecks arbeitete, d. h. Schecks, die nur von Bank zu Bank gezogen werden. Das geht auch aus den nachstehend erwähnten Papieren hervor. Dies bedeutet nur eine Vorsichtsmaßregel des Betrügers, weil er beim Bankscheck nicht nötig hat, Personalien und Wohnort anzugeben, im Gegensatz zum Kontoscheck, den also eine Privatperson, der Kontoinhaber, auf seine Bank zieht. Falsche Adresse oder Deckadresse war bei den mit dem Kontoscheck verbundenen üblichen Geschäftsmitteilungen für Harry zu gefährlich.

Die genannten Tage sind aber auch von gewisser Wichtigkeit für die weitere Tätigkeit des Schwindlers. Bei einer anderen Leipziger Bank verkaufte Harry nämlich am

1. 2. Oktober 1926 einen Scheck über 1770 s. Frs, ausgestellt am 1. Oktober 1926 von der Eidgenössischen Bank in Bern;
2. 4. Oktober 1926 einen Scheck über 2000 s. Frs, ausgestellt am 1. Oktober 1926 von der Eidgenössischen Bank in Bern;
3. 14. Oktober 1926 einen Scheck über 1500 s. Frs, ausgestellt am 8. Oktober 1926 von der Eidgenössischen Bank in Vevey;

4. 27. Oktober 1926 einen Scheck über 1000 s. Frs, ausgestellt am 19. Oktober 1926 von der Eidgenössischen Bank in Bern.

Sämtliche 4 Schecks waren ebenfalls auf die Eidgenössische Bank in Zürich gezogen.

Auch bei dieser Leipziger Bank wies sich Harry mit seinem Paß aus, der bei jedem Verkaufe verlangt und geprüft wurde. Auch unterschrieb er stets einen Auftragsschein mit seiner Leipziger Wohnung (Hotel Fürst Bismarck). Diese vier Schecks wurden als in Ordnung gehend von dieser Bank gekauft und der Gegenwert ihm in bar ausgezahlt. Die Schecks wurden auch von der bezogenen Züricher Bank prompt eingelöst. Zweifellos hat Harry auch bei dieser zweiten Leipziger Bank einen Betrug vorbereitet. Zur Ausführung ist es aus bis jetzt noch nicht bekannten Ursachen nicht gekommen. Die Geschäfte sollten die Bank in Sicherheit wiegen und ihn bekannt machen.

Gleiches führte er dann noch gegen eine dritte Leipziger Bank im Schilde. Denn am 27. Oktober 1926 kaufte Harry als Alfred René einen Scheck über 50 M. an die Order von Rudolf Messer, der ihm auch anstandslos ausgestellt wurde. Als er aber einige Wochen später den Scheck zurückkaufen wollte, sich dabei nunmehr als Messer selbst ausgebend, erkannte ihn der Bankbeamte wieder, ohne aber seine Festnahme veranlassen zu können. Fälschungen hat Harry mit diesem Scheck nicht vorgenommen, durch die Sicherungen dieser Bank davon aber überhaupt absehen müssen, oder er war durch das Mißtrauen des Beamten verscheucht.

Durch Handschriftenvergleichung und Vorlegen von Lichtbildern ist einwandfrei festgestellt, daß Harry mit René und Messer personeneins ist.

Während der beiden Monate (September und Oktober) betätigte sich Harry aber auch weiter noch in der Schweiz in Vorbereitung für den Leipziger Streich. Er kaufte, als René aus Paris auftretend, von der Eidgenössischen Bank in Lausanne eine Anzahl Schecks, gezogen auf die Eidgenössische Bank in Zürich, am 21. September 1926 (6 Schecks), 7. Oktober 1926 (3 Schecks), 8. Oktober 1926 (1 Scheck) und 19. Oktober 1926 (10 Schecks), sämtlich Kleinschecks über namentlich 40, 50, 60, 100 Franken, so recht zum Fälschen geeignete Zahlen! Ferner kaufte er von der Eidgenössischen Bank in Bern eine Reihe Schecks, gezogen auf die Eidgenössische Bank in Zürich an die Order Jean Harry in Höhe von 7120—50 s.Frs, und zwar am 22.September 1926 (1 Scheck), 1.Oktober 1926 (3 Schecks) und 18. Oktober 1926 (2 Schecks). Diese beiden

letzteren über 2700 und 2650 Franken gab er am nächsten Tage wieder zurück und kaufte vier über je 1000 Franken. Ferner kaufte er am 23. Oktober 1926 weitere 8 Schecks.

Diese zahlreichen Schecks sprechen für Harrys große Rührigkeit. Der Kauf der vielen Papiere in den verschiedenen Städten der Schweiz erklärt sich vielleicht so, daß Harry sich die für eine Fälschung geeignetste Art der ausgestellten Schecks herausgesucht hat. Keiner von ihnen ist bisher eingelöst, daher hat er sie ohne Zweifel entweder zum Probieren von Fälschungen benutzt oder sie selbst zu fälschen versucht, was ihm offenbar nicht gelungen ist (säureempfindliches Papier usw.; siehe unten).

Nur zwei löste er ein: unter den ihm am 23. Oktober ausgestellten acht Schecks befindet sich der mit der Nr. C 34 254 und C 34 256, jeder über 50 Franken lautend. Eine Abbildung des einen Scheck (gefälscht!) wird beigefügt (Abb. 1).

Mit der Einlösung dieser beiden Schecks hatte es Harry dieses Mal nicht so eilig. Er arbeitete gründlich und nahm sich dazu auch Zeit. Denn er präsentierte sie erst am 4. November 1926 bei der Bank in Leipzig und erhielt auf jeden Scheck statt der 50 Franken 30 000 Franken, insgesamt 60 000 Franken. Das Geschäft lohnte! Mühe, Reisen und alles aufgewogen durch die stattliche Summe von 48 000 M.

Der Boden war ja auch zu gut vorbereitet! Die Fälschungen glänzend ausgeführt! Aus 50 Franken waren 30 000 entstanden! Beide Schecks wurden anstandslos übernommen und honoriert. Sogar ohne Auftragsschein kaufte der Bankkassierer die Schecks an. Erst die bezogene Züricher Bank teilte nach der üblichen telephonischen Mitteilung der Bank in Leipzig, die beiden Schecks wären zur Auszahlung gekommen, ihr telegraphisch mit, daß sie gefälscht seien. Zu spät!

Wie hatte Harry die Fälschung unbemerkbar vorgenommen?

Die in Buchstaben geschriebene Summe „Fünfzig“ hatte er mit einem scharfen Messer herausgeschnitten, einschließlich die davor und dahinter befindlichen Anfangs- und Schlußzeichen, dabei ein anderes Scheckformular — er hatte ja genug gekauft — darunter legend. Dieses hierbei von gleicher Größe und Form und gleichem Papier gewonnene unbeschriebene Stückchen Papier hat er in den Ausschnitt eingesetzt, das seinen Halt durch einen auf der Rückseite des Schecks von ihm aufgeklebten Papierstreifen gewann. Diesen Streifen konnte er gefahrlos anbringen, da sich sowieso dort einer befand, da hiermit die Eidgenössische Bank

bei ihren Schecks ein Ausbrechen der Buchstaben bei längerem Umlaufe vermeiden will. Denn die Buchstaben sind mit der „Todd-Schrift-Schutz-Maschine“ geschrieben, die das Papier fast perforiert.

An dem vergrößerten Scheck (Abb. 2) erkennt man deutlich den eingesetzten Streifen Papier, der vom linken Rande der Abbildung beginnt und hinter dem T endet. Die größte Sorgfalt verwandte nun der Täter auf die Nachahmung der Originalmaschinenschrift. Er zog die einzelnen Buchstaben mit einer scharfen Reißfeder, dabei die parallel laufenden Querstrichelchen der Maschinenschrift durch feine gleichlaufende Strichelchen vortäuschend, die freilich bei der Vergrößerung Ungleichmäßigkeiten in Führung, Stärke und Länge aufweisen, Fehler, wie sie die Maschinenschrift nicht bringt. Hierbei unterlief ihm noch das Versehen, daß er statt eines doppelten S, wie bei der Schreibmaschine, ein SZ schrieb, obwohl er Schecks mit diesen Buchstaben zur Hand hatte. Alle Buchstaben zog er etwas größer, als die der Maschine, um die Schnittlinien einigermaßen zu verdecken. Bei der oberen Schnittlinie hat er dies durchweg erreicht. Auf der abgebildeten Vergrößerung hat also der Täter alles, das Anfangszeichen und Dreißigtausend, gezeichnet (Abb. 2).

Auf dem verfälschten Scheck selbst war die Fälschung kaum zu sehen und konnte daher unbemerkt durch die Hände mehrerer Bankbeamten gehen.

Die mit Tinte geschriebene Zahl „50“ in „30 000“ umzuändern, bereitete dem raffinierten Betrüger keine Schwierigkeiten, da sich 5 in 3 leicht verwandeln läßt. Chlor oder irgendeine andere Säure, um den Haken der 5 wegzuätzen, kann er kaum angewendet haben, da alle von der Eidgenössischen Bank ausgestellten Schecks mit rosa Farbaufdruck versehen sind, eine Farbe, die ebenso wie das Papier der Schecks säureempfindlich hergestellt ist. Es entsteht bei Verbindung mit Säure ein weißer Fleck. Die drei Nullen hat er angehängt. Um hier Spuren und Veränderungen möglichst zu verdecken, hat er einen Aufrauhstempel auf die Zahl 30 000 aufgedruckt (auf der ersten Abbildung deutlich zu sehen).

Der Täter hat sich beim Vorlegen der zwei Schecks so sicher gefühlt, daß er geduldig eine Stunde in der Bank auf die Auszahlung der 48 000 M. wartete, da auf seinen Wunsch erst Kleingeld beschafft werden mußte.

II. Vorsichtsmaßnahmen gegen Scheckfälschung.

Von S. Nelken, Berlin.

Um Scheckfälschungen zu verhindern oder zumindest außerordentlich zu erschweren, sind nicht nur vom Aussteller des Schecks bei der Beschriftung des Scheckformulars, sondern auch von der Papierfabrik bei der Herstellung der Formulare und von der Bank bei der Kontrolle der zur Auszahlung vorgelegten Schecks eine Reihe von Vorsichtsmaßnahmen zu beachten.

Vorerst einige Betrachtungen über die Schrift. Es ist vielfach die irrige Ansicht verbreitet, daß eine schnell hingeworfene, unleserliche Schrift vor Nachahmung schützt. Gerade das Gegenteil ist der Fall. Je besser und leserlicher Schrift und Unterschrift ist, um so schwieriger ist es, sie zu fälschen. Was man im Original nicht lesen kann, sondern halb erraten muß, läßt sich viel leichter nachzeichnen, als die vielen Eigenheiten einzelner deutlich geschriebener Buchstaben. Wir wollen diese Behauptung gleich auf ihre Wahrheit prüfen und auf ein Stück Papier z. B. die Zahl „siebentausend" in Buchstaben schreiben. Wir nehmen an, daß wir einen Scheck über 7000 Mark ausstellen sollen. Daß sich die Ziffern auf dem Scheckformular durch das Hinzufügen einer 0 sehr leicht auf 70000 Mark erhöhen lassen, bedarf keines Beweises. Uns kommt es auf die Umfälschung des geschriebenen Wortes „siebentausend" an. Haben wir undeutlich geschrieben, dann werden wir aus dem „e" hinter dem „b" sehr leicht ein „z", aus dem ersten Schattenstrich des darauffolgenden „n" ein „i" und aus dem zweiten ein „g" machen können und nun lautet der ausgeschriebene Betrag „siebzigtausend". Versuchen wir die gleiche Umfälschung eines sauber geschriebenen Wortes, so werden wir sogleich die Unregelmäßigkeit entdecken, die die Fälschung in den Abständen der Buchstaben hervorrief (Abb. 3).

Ein anderes Beispiel: Wir schreiben „zweitausend" Mark und fälschen das Wort auf 12000 um. Aus dem „e" wird sehr leicht ein „ö", aus dem „i" ein „l" und das fehlende „f" wird vor das „t" gesetzt, so gut es eben geht. Bei schwer leserlicher Schrift wird eine solche Änderung kaum auffallen. Haben wir sauber und deutlich geschrieben, vor allem aber gleichmäßig, dann wird uns das eingefügte „f" sofort auffallen. Man wende da nicht ein, daß es trotzdem nicht ganz ohne Radiermeser abgeht. Das soll von uns auch nicht bestritten werden, doch gibt es da so viele technischen Hilfsmittel, so penible Radiermethoden, daß man selbst mit einer mittelstarken Lupe kaum etwas von der Rasur entdeckt.

Und nun einige Betrachtungen über das Papier der Scheckformulare. Nicht auf deren Schönheit und gefälliges Aussehen kommt es an, sondern darauf, daß sich das Papier bei chemischer Behandlung sichtbar verändert und möglichst auch keinerlei Radierung zuläßt. Am besten eignen sich zu Scheckformularen schlecht geleimte Papiere, die die Tinte leicht durchlassen, so daß der Erfolg einer Fälschung durch Radieren, auch mit dem beliebten Glaspinsel, gänzlich aussichtslos ist. Doppelte Sicherheit bietet ein farbiger Aufdruck, der Radierversuche ebenfalls sofort kenntlich macht. Doch haben sich die Fälscher neuerdings eine Methode zurechtgelegt, die auch nach dieser Richtung hin zur Vorsicht mahnt.

Wie sehr aber der Wert schlecht geleimter Papiere bisher noch verkannt und unterschätzt wird, geht daraus hervor, daß über solche Formulare häufig Klagen geführt werden, „weil die Schrift durchdringt".

Nicht unwichtig erscheint ferner die chemische Behandlung der Scheckpapiere, die so präpariert sein müssen, daß sie bei Verwendung von „Tintentod" oder ähnlichen Tintenbleichmitteln, große schwarze Kleckse erzeugen, die nicht mehr entfernt werden können.

Auch die Wasserzeichen bieten einige Sicherheit gegen Fälschung von Scheckformularen, weil sie nur stümperhaft nachgeahmt werden können. Wäre hiermit das Wichtigste gesagt, was sich auf die Scheckformulare selbst bezieht, so muß weiter daran gedacht werden, Wege zu finden, um Unterschriftsfälschungen unmöglich zu machen. Schon wiederholt ist darauf hingewiesen worden, daß die Daktyloskopie sich wie kaum eine zweite Technik dazu eignet, die Richtigkeit einer Unterschrift zu gewährleisten. Wenn man noch immer davon Abstand genommen hat, sie in unserem Bankverkehr zu verwenden, so geschah es vorwiegend aus Scheu, für diesen Zweck besondere Beamte einstellen zu müssen. Die Banken werden aber nicht umhin können, auch bei Einführung anderer Schutzmaßnahmen Kontrollbeamte einzustellen, denn ihr Fehlen ist bisher der auffälligste Mangel der gegenwärtigen Schecksicherheit.

Der einfache Vergleich und die Identifizierung zweier sauber abgedrückter Papillarbilder sind das Werk weniger Sekunden. Weitere Voraussetzung für ein solches Verfahren wäre, daß Schecks nur dann mit daktyloskopischen Abdrücken versehen werden sollen, wenn es sich um bedeutende Beträge handelt. Die bisher geübte Unterschriftsvergleichung ist ein gänzlich unzulängliches Verfahren, da die Fälscher gerade in dieser Beziehung über vorzügliche Hilfsmittel verfügen und andererseits die bei den Banken deponierten Unterschriften mitunter viele Jahre alt, und daher gänzlich wertlos sind.

Bei Schecks mit Millionenbeträgen wäre außerdem ein Geheimabkommen in Betracht zu ziehen, das ebenfalls im Kontrollbuch vermerkt sein müßte.

Gegen Fälschung der Scheckbeträge schützte man sich bisher in der Weise, daß man den Scheckbetrag mittels einer Maschine in das Formular einlochte. Dieser Schutz hat sich in der Praxis nicht als wirksam erwiesen. Die Scheckfälscher schneiden einen ganz schmalen Streifen des Formulars ab und stanzen aus diesem kleine, runde Blättchen aus, mit denen sie die einzelnen Löcher des Schlußsterns und die irgendeiner anderen Ziffer wieder schließen. Dann ändern sie durch neue Lochung die Gesamtziffer nach Wunsch und setzen hinter dieser einen neuen Schlußstern.

Die „Todd-Schrift-Schutzmaschine" stellt ein zuverlässiges Vorbeugungsmittel gegen Abänderung der Scheckbeträge dar. Durch eine einzige Kurbelumdrehung preßt sie die Scheckzahl in Ziffern oder Buchstaben so in das Papier des Formulars, daß jeder einzelne Buchstabe in das Papier hineingeschnitten und gleichzeitig mit unentfernbarer Farbe in die Papierfasern gepreßt wird. Die Maschine ist klein und handlich, sehr leicht zu bedienen und führt sich erfreulicherweise jetzt in Deutschland ein, nachdem sie bereits seit mehreren Jahren in England, Skandinavien und Amerika mit großem Erfolg verwendet wird.

In dem von Herrn Kriminalrat Dr. Gebhardt vorstehend geschilderten Fall ist trotz Verwendung einer Todd-Maschine die Fälschung geglückt. Unseres Erachtens sind dafür zwei Umstände verantwortlich zu machen: Erstens war der Scheck hinterklebt. Selbstverständlich darf das nicht geschehen. Sollten die Scheckformulare durch die Riefung zu stark eingerissen werden, so ist diesem Übel durch einfache Justierung der Maschine leicht abzuhelfen. Außerdem ist stets dafür zu sorgen, daß die Todd-Maschine mit genügend Farbe versehen ist. Nur dann kann die unverlöschliche „Todd-Farbe" in die Papierfasern eindringen. In dem von Dr. Gebhardt geschilderten Fall war, wie wir informiert sind, unterlassen worden, der Maschine Farbstoff zuzuführen.

Zur Erläuterung gebe ich zwei Abbildungen der Toddschrift wieder (Vorder- und Rückseite des Schecks), die mir vom Herrn Direktor Schjerbeck und Inspektor Wiese des dänischen Materialprüfungsamtes zur Verfügung gestellt wurden, sowie eine Abbildung der Todd-Maschine, die ich der Todd-Gesellschaft verdanke. Die Bilder 3—6 stammen aus meinem kürzlich im Verlag von Rudolf Mosse erschienenen Buch „Publikum und Ver-

b r e c h e n", in dem ich auch dem Scheckschwindel und seiner Verhütung ein Kapitel gewidmet habe.

III. Ergänzung zu vorstehendem Artikel. — Der Fall Thurau.

Von Kriminalrat Dr. Gebhardt, Leipzig.

Beachtlich erscheint mir auch das Verfahren, das eine Großbank in Leipzig anwendet, um sich gegen Scheckfälschungen zu schützen. Es wird nur bei Auslandsschecks oder bei Schecks über hohe Summen angewandt. Zunächst einmal befinden sich die fortlaufend numerierten Scheckformulare stets unter besonderem Verschluß eines Bankdirektors oder Prokuristen und werden nur nach Bedarf von ihm herausgegeben. Wird ein Scheck ausgestellt, dann legt man das Scheckformular zugleich mit vier Unterlagen (Formularen) in eine besonders hierfür hergestellte Remington-Schreibmaschine. Die einzelnen Buchstaben dieser Maschine haben kleine, dünne Stifte, die beim Schreiben durch alle 5 Schriftstücke hindurchschlagen. Besondere Sorge verwendet man dabei auf das Farbband, das eine chemisch nicht zu behandelnde, d. h. durch chemische Mittel nicht wegzubringende Farbe durch alle Unterlagen hindurch abgibt und die Farbe in die durch die Stifte der Buchstaben entstandenen Löcher aufsaugen läßt. Die auf dem Original bereits vorgedruckte Schecknummer wird daneben nochmals ebenfalls geschrieben, um sie auf allen Belegen zu haben. Mit dem Originalscheck werden also gleichzeitig noch 4 Kopien (der Avis; Buchungsbeleg für Wechsel-Eingangs-Skontro; Durchschrift des Originalschecks für Scheckausschreibungsstelle und Buchungsbeleg für Konto-Korrent-Skontro) hergestellt. Diese einzelnen Belege, die übereinander gelegt genau übereinstimmen, gehen an die dafür bestimmten Buchhaltungen der Bank. Der Avis aber wird nach Vollziehung der Unterschriften, der gleichen wie auf dem Originalscheck, an die gezogene Bank gesandt. Der Originalscheck wird noch weiter vor Fälschungen geschützt: der Werttext (die Summe in Zahlen und Buchstaben) wird in Form eines breiten Streifens mit einer besonderen Maschine aufgerauht, die gleichzeitig den Namen der Bank farblos erscheinen läßt. Nun erst erhält der Kunde den Originalscheck. Ein Ausbrechen des aufgerauhten Papieres ist unmöglich, da dieses seine alte Festigkeit trotzdem behält. Selbst wenn Fälschungen irgendwelcher Art auf dem Originalscheck möglich wären — das dürfte aber ausgeschlossen sein —, hätte der Täter damit nichts erreicht. Denn beim Vor-

Zwölftausend — 12000.—

Fortythousand — 40000.—

Siebzigtausend — 70000.—

Seventy 70.—

Fivethousand — 5000.—

Abb. 3. Der Fälscher macht aus „Zwei" „Zwölftausend", aus „Four" (4) „Forty" (40), aus „sieben" „siebzig", aus „Twenty" (20) „Seventy" (70), aus „Twothousand" (2000) „Fivethousand" (5000).

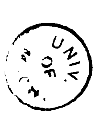


Abb. 4. Der Scheck lautete auf 500 Dollar. In der Mitte des Schecks ist die Zahl 500 mit Anfangs- und Schlußstern eingestanzt gewesen. Der Fälscher verklebte den Schlußstern und fügte eine Null hinzu und einen neuen Schlußstern. In der letzten Textzeile radierte er „hundert“ weg, um dafür „tausend“ zu schreiben. Die Fälschung blieb aber unvollendet.



Abb. 5. Vorderansicht eines mit Todd-Maschine geschriebenen Schecks.

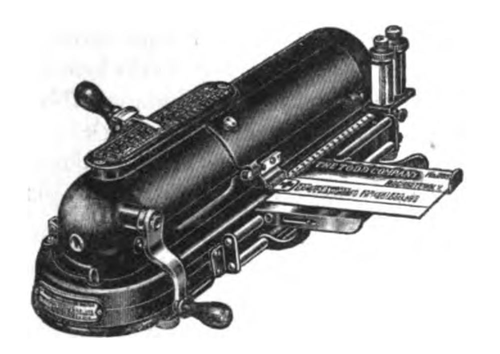


Abb. 6. Rückseite desselben Schecks.



legen des Schecks bei der bezogenen Bank zwecks Einlösens wird ja das Original mit der dort befindlichen Kopie, d. i. dem Scheckavis, verglichen, und beide müssen, wenn übereinander gelegt und gegen das Licht gehalten, genau übereinstimmen. Die Kopie und die Unausführbarkeit einer Verfälschung bieten zweifellos die größte Sicherheit. Deshalb mußte selbst ein Mann wie Ciarletta einen solchen Scheck als für seine Zwecke unverwertbar zurückgeben. (Siehe oben den Fall, bei dem Ciarletta als René auftrat).

Übrigens erfordert die geschilderte Schreibmaschine sehr hohe Anschaffungskosten, so daß sich die meisten Banken zum Schutze



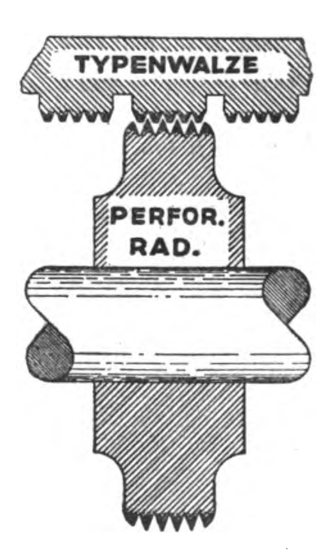


Abb. 7 u. 8. Die Todd-Maschine und ihr Mechanismus.

gegen Scheckfälschungen der sogenannten Todd-Schrift-Schreibmaschine bedienen, oder sie verwenden einen Avis-„Schlüssel“. Andere Banken wieder sichern sich dadurch, daß sie nur Verrechnungsschecks verausgaben, so daß die Schecksumme nicht bar ausgezahlt, sondern auf das Konto gutgeschrieben wird. Dadurch läßt sich Zeit zu Nachprüfungen gewinnen.

Falls es doch einem Täter gelingen sollte, einen Scheck, wie ihn die Remington-Schreibmaschine herstellt, fälschlich anzufertigen — er müßte dann das nicht käufliche Formular sich anfertigen lassen, ebenso den Aufrauhstempel, und diese Schreibmaschine sich anschaffen, er müßte ferner auch den Scheckavis fälschlich anfertigen (ein Avisfälscher ist z. B. der noch flüchtige Bankbetrüger Artur Thurau, 23. April 1892 in Insterburg geboren) —, dann bietet die Rückfrage der Bank, bei der der Scheck zur

Auszahlung vorgelegt wird, bei der ausstellenden oder bezogenen Bank, ob der Scheck in Ordnung geht, den allerbesten Schutz vor Schaden. Erst recht natürlich bei anderen Schecks. Auch eine Rückfrage (telegraphisch, telephonisch, brieflich) im Leipziger Fall hätte die Pläne Ciarlettas zunichte gemacht. Der schon erwähnte Thurau hätte bei Rückfrage ebenfalls keinen Erfolg gehabt. Er hatte vor kurzem ein Duplikat des Originalschecks einer Leipziger Bank fälschlich angefertigt (durch Nachzeichnen des gegen das Licht gehaltenen Originals), bat sie dann nach wenigen Tagen um Rücknahme des Schecks, ließ aber am gleichen Tage und zu gleicher Stunde durch seinen Komplizen das Duplikat bei der bezogenen Bank in Münster vorlegen. Infolge Übereinstimmung mit dem Avis erfolgte dort die Auszahlung, und infolge der Unverfälschtheit des Originalschecks erhielt Thurau hier die eingezahlte Summe zurück. (Die telephonische Annullierung des Avises geschah zu spät).

In der Schweiz ist Rückfrage überhaupt üblich und bei dem internationalen Bankverkehr ohne Zweifel als bester Schutz anerkannt.

Der Psychologe im Vorverfahren von Sittlichkeitsprozessen.

Von

Dr. phil. et med. **Paul Plaut**, Berlin.

Es ist ein unbestreitbares Verdienst von W. Stern, der psychologischen Aussageforschung, namentlich durch die von ihm herausgegebenen „Beiträge zur Psychologie der Aussage“[1]), nicht nur das wissenschaftliche Fundament gegeben zu haben, es ist auch sein Verdienst, mit großer Eindringlichkeit immer wieder auf die großen Mängel hingewiesen zu haben, die den meisten Ermittlungsverfahren in Sittlichkeitsprozessen, bei denen hauptsächlich Kinder oder Jugendliche als Zeugen, oft als die einzigen Belastungszeugen auftreten, anhängen. Mit Recht weist Stern darauf hin, daß die erste Vernehmung der Kinder und Jugendlichen, obwohl sie die wesentlichste für den ganzen weiteren Entwicklungsgang ist, oft von Organen durchgeführt wird, die meist jeder Fähigkeit bar sind, Kinderaussagen auch psychologisch, d. h. an ihrer wahren Wurzel zu erfassen und zu bewerten. Hinzu kommt als erschwerendes Moment die Tatsache, daß die polizeilichen Vernehmungen nicht wortgetreu protokolliert werden, sondern nur sinngemäß notiert werden, was aber nichts anderes bedeutet, als daß sie lediglich die Sprache und die Einstellung des Protokollierenden wiedergeben. Es ist daher kein Wunder, wenn später im ordentlichen Verfahren sich erhebliche Widersprüche zwischen den mündlichen Aussagen und dem Protokoll bemerkbar machen, daß man die Kinder auf etwas festzunageln versucht, was sie unmöglich gesagt haben können, weil Kinder weder so sprechen, noch so empfinden, wie es aus dem Protokoll offenbar wird.

Aus diesem Grunde fordert Stern, daß die kindlichen Aussagen nicht nur wortgetreu mitstenographiert werden,

---

[1]) Leipzig, J. A. Barth, 1903—1904.

sondern daß das Protokoll auch das gesamte Frage- und Antwortspiel wiederzugeben hat. Diese Forderung wird man, soweit wichtigere Vernehmungen in Frage kommen, mit Nachdruck unterstützen müssen, da nur so die Gewähr gegeben wird, daß wirkliche kindliche Aussagen bzw. ihr Entwicklungsgang deutlich werden, und damit auch der vorliegende Tatbestand geklärt wird. Ferner fordert Stern die rechtzeitige Heranziehung von psychologischen Sachverständigen, oder, wie er es seit langem nennt, von „Normalpsychologen", um eine von vornherein offenbare Falschbeschuldigung im Keime zu unterdrücken und ein ordentliches Verfahren zu vermeiden[1]).

Wir sind auch mit Stern und anderen Autoren der Meinung, daß Kinder möglichst nur einmal vernommen werden sollen, oder daß mit Vernehmungen äußerst sparsam umgegangen werden muß. Wir haben erst kürzlich in einem Prozeß, der gegen einen Lehrer anhängig gemacht wurde, die Erfahrung gemacht, daß die Voruntersuchung sich nicht allein über vier Jahre ausdehnte, daß die Kinder, um nur ein Beispiel anzugeben, bei der ersten Vernehmung 13, bei der letzten (vor der Hauptverhandlung) 18 Jahre alt waren, daß sie alle mehr als ein halbes Dutzend Mal vernommen waren, und daß doch jedem von vornherein klar sein mußte, daß die Hauptverhandlung wegen der Länge der Zeit und wegen der vielen Vernehmungen ergebnislos verlaufen mußte. Wenn die Kinder und Jugendlichen nicht durch die Vernehmungstechnik zur Strecke gebracht werden, was gar nicht so leicht ist, wie es nach außen hin den Anschein erwecken mag, so bleiben sie mit gewissen Modifikationen bei ihrer ersten Aussage, nicht etwa, weil sie das erste Mal die Wahrheit oder Unwahrheit gesagt haben, sondern weil man ihnen immer wieder vorhält, bei der „Wahrheit" zu bleiben. Für die Kinder bedeutet das aber, bei der einmal gemachten „Aussage" zu verbleiben. Daß dies geschieht, ist, wie jeder aus Erfahrung weiß, das Erziehungswerk der Eltern, die alles daransetzen, daß ihre Kinder ihre Aussagen nicht leichthin ändern oder umstoßen, damit sie nicht als Eltern „unglaubwürdiger" oder lügenhafter Kinder vor Gericht erscheinen. Von dieser Seite werden heutzutage die meisten kindlichen Lügen konserviert und Geständnisse sabotiert.

[1]) Der Begriff „Normalpsychologe" erscheint uns unzweckmäßig; Stern sollte besser „Kinderpsychologe" sagen. Die moderne Psychologie ist bekanntlich heute derart spezialisiert, daß innerhalb der „Normalpsychologie" für die Beurteilung von Kinderaussagen nur der mit solchen Problemen Erfahrene in Betracht kommt, nicht aber jeder Psychologe schlechthin. Aus diesem Grunde halten wir den Begriff des „Normalpsychologen" für ebenso abwegig wie den des „Gerichtspsychologen", wie er von Placzeck gebraucht wird.

Trotz dieser weitgehenden Übereinstimmung mit Stern, die wohl auch von den meisten maßgeblichen Forschern und auch von Juristen geteilt wird, können wir uns in anderer Hinsicht der Auffassung Sterns nicht anschließen. Und dies wird sehr deutlich an einer Arbeit, die Stern kürzlich unter dem Titel „Mehr Psychologie im Vorverfahren von Sittlichkeitsprozessen! Betrachtungen zu zwei Freispruchsfällen“[1]) veröffentlicht hat, und die unseres Erachtens keineswegs geeignet ist, die im Augenblick sehr starke Kluft zwischen dem psychiatrischen und psychologischen Gutachter zu überbrücken. Auf diese Arbeit wollen wir hier näher eingehen, da sie Momente enthält, die dringender Klärung bedürfen. Es handelte sich bei den beiden Fällen um folgenden Tatbestand:

I. In der Frauenabteilung einer Volksbadeanstalt war, wie bei allen andren Badeanstalten der betreffenden Großstadt, auch auf dringenden Wunsch des Publikums, ein 52jähriger, verheirateter Bademeister, der allseitig beliebt war, angestellt. Eines Tages kam in der dritten Klasse einer Mädchenvolksschule, deren 12—13jährige Schülerinnen dort oft badeten, das Gerede auf, der Bademeister G. habe einige Mädchen — bei Gelegenheit der Hilfsstellung beim Kopfsprung oder beim Umlegen von Schwimmkorken oder bei Mützenbefestigung — am Geschlechtsteile (über dem Badeanzug) berührt. Als die Lehrerin, die davon hörte, vier Mädchen, die sich meldeten, vernahm, erschienen ihr die Aussagen von zwei Mädchen nicht zuverlässig; sie machte aber doch Anzeige beim Rektor. „Der Schulrektor ließ den Vorsitzenden des Elternrats, einen Kriminalwachtmeister B., kommen, der ihn zunächst auf Grund seiner Erfahrung darauf hinwies, daß auf Aussagen von Mädchen in diesem Alter kein unbedingter Verlaß war; er würde nur Schritte tun, wenn sichere Zeugnisse vorlägen.“ Als die Lehrerin dem Rektor mitteilte, daß zwei weitere Kinder, die sie für zuverlässig hielt, dasselbe aussagten, gab der Rektor diese Mitteilung dem B. weiter, „der nun nicht etwa den G. aufsuchte und ein warnendes Wort zu ihm sprach, sondern sofort die Anzeige erstattete“. B. fühlte sich zu diesem Schritte um so mehr veranlaßt, als seine eigene Tochter sich unter den anzeigenden Mädchen befand.

Stern wies in seinem Gutachten sehr richtig auf die psychologisch schwierige Stellung des Bademeisters hin: den einzigen Mann unter Frauen und Mädchen; er wies ferner an Hand der sehr unsachgemäß geführten Verhandlungsprotokolle, die krasse Widersprüche zeigten, darauf hin, daß die Belastungszeuginnen, mit einer

[1]) Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsform. XIX. 1. 1928. S. 8 ff.

Ausnahme, alle aus einer Klasse stammten, und daß sonst keine anderen Zeuginnen aufzutreiben waren, die dem unbescholtenen, beliebten Manne etwas Ähnliches oder überhaupt etwas Belastendes nachsagen konnten. „Das verstärkt den Argwohn, daß der Ursprung der Anzeige in dem lüsternen Gerede einer ganz kleinen Gruppe, vielleicht in der Suggestion eines einzigen Mädchens auf ihre Genossinnen zu suchen sei. Gewisse Andeutungen der Lehrerin verstärken die Wahrscheinlichkeit dieser Annahme." — Der Angeklagte wurde freigesprochen.

Insoweit folgen auch wir dem Sternschen Gutachten; wir halten auch solche Hinweise für wichtig, weil man oft genug von Seiten des Staatsanwaltes zu hören bekommt: die Kinder können sich doch derlei nicht aus der Luft gegriffen haben. Daß oft das Gegenteil der Fall sein kann, das zu erweisen, ist der Psychologe in der Lage, und hier ruht vielleicht seine stärkste Bedeutung im forensischen Verfahren.

Stern zieht aber aus diesem Fall (auch aus dem zweiten, auf den wir noch zurückkommen werden) Folgerungen, denen wir uns in keiner Weise anschließen können. Stern bedauert es, daß der genannte Rektor sich zu der ganzen Angelegenheit so „passiv" verhalten hat, daß er, der weder die Kinder noch den G. gesehen und gesprochen hatte, „sich damit begnügte, die Angelegenheit an den Elternrat abzuschieben"; dies „und der an unrichtiger Stelle hervortretende Polizeigeist des Elternratsvorsitzenden sind die unmittelbaren Ursachen dafür, daß es zur Anzeige kam".

Mag sein, daß der Rektor insofern unklug gehandelt hatte, als er nicht selber die Mädchen vernahm, obwohl man auch hier schon anderer Auffassung sein kann als Stern, insofern, als durch den Vernehmungsverzicht des Rektors wenigstens ein Verhör der Kinder gespart worden war. Auf jeden Fall halten wir es für unangebracht, wenn Stern in dem Verhalten des Rektors die Ursache der Anzeige sieht; Stern vergißt hier, daß die Schule keine Privatangelegenheit ist, sondern daß der Rektor seiner vorgesetzten Behörde gegenüber verantwortlich ist. Es ist ferner nicht Sache des Sachverständigen, eine Anzeige zu fördern oder zu verhindern, geschweige denn hier die „Schuld"frage aufzurollen. Der Sachverständige hat überhaupt nicht zur juristischen Schuldfrage Stellung zu nehmen; wenn es in der Praxis öfter geschieht, so ist dies außerordentlich bedauerlich [1]).

[1]) In dem bekannten Prozeß gegen den Oberprimaner Krantz machte der Sachverständige, Oberstudiendirektor Goldbeck, für den Ange-

Stern führt mit Recht aus, daß „bei uns eine Überempfindlichkeit zu bestehen scheint für das, was als ‚unsittliche Berührung' aufgefaßt wird", daß vielleicht daraus die vielen Prozesse gegen Lehrer und Erzieher resultieren; er bestreitet natürlich auch nicht, daß Berührungen, „wenn sie zweifellos in der Absicht, sich sexuell zu erregen, vorgenommen worden sind, verfolgt und bestraft werden" müssen. Diese Feststellung aber, meint Stern weiter, sei nicht allein für das Gericht, sondern auch für das angeblich sexuell berührte Kind sehr schwer, besonders bei Jugendlichen „von besonderer Sensibilität oder von besonders überreizter sexueller Phantasie". Für Stern ergibt sich hieraus die Folgerung, „daß das Bedürfnis nach psychologischer Begutachtung und Behandlung der Aussagen nicht etwa wächst mit der Schwere des Falles, sondern daß es oft gerade die Fälle milderer Anschuldigungen sind, die wegen ihres Grenzcharakters psychologisch besonders schwierig liegen und die Hinzuziehung des Sachverständigen in den ersten Phasen der Ermittlung nahelegen sollten. Und zwar wird hier in der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle der Normalpsychologe am Platze sein, da bei solchen geringfügigen Beschuldigungen der Pathologie-Verdacht bei dem Angeklagten oder den Zeugen nur selten in Betracht kommt."

Hier liegen unseres Erachtens schwere Irrtümer von Seiten Sterns vor; hier überschreitet Stern seine Kompetenz als psychologischer Sachverständiger: gerade in Fällen, wo der Verdacht auf eine „besondere Sensibilität" und eine „besondere sexuelle Phantasie" naheliegt, muß der Psychologe die Begutachtung, d. h. auch die Begründung eines solchen Verdachtes dem ärztlichen Sachverständigen überlassen, weil ihm selber die Voraussetzungen dafür fehlen, abgesehen von der beruflichen Zuständigkeit. Es ist auch falsch, daß das Bedürfnis nach psychologischer Begutachtung und Behandlung der Aussagen nicht mit der Schwere des Falles wächst, sondern mit Fällen „milderer Anschuldigungen": die Beurteilung der Schwere oder Milde der Anschuldigung ist überhaupt nicht Sache des Sachverständigen, weder des psychologischen, noch des psychiatrischen, sondern allein des Richters. Wir können es nicht verstehen, wie der nicht ärztlich geschulte Psychologe dazu in der Lage sein soll, festzustellen, ob bei den „geringfügigen" Beschuldigungen der „Pathologie-Verdacht" nur „selten" in Betracht kommt. Für diese Entscheidung

klagten sogar den § 51 geltend, eine Stellungnahme, die aus prinzipiellen Gründen nicht gebilligt werden kann.

ist nur der Psychiater zuständig. Und noch eins ist uns unverständlich, nämlich die Behauptung, daß die milderen Anschuldigungen wegen ihres Grenzcharakters „besonders schwierig" sein sollen, und weshalb (abgesehen von dem Widerspruch, der uns hier zu liegen scheint) „in der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle der Normalpsychologe" am Platze sein soll. Für Grenzfälle genügt der Psychologe allein keineswegs, und wo die Verhältnisse einfach sind, ist überhaupt kein Sachverständiger notwendig, eine Auffassung, die die entsprechenden Urteile in letzter Zeit, wie es uns scheint nicht mit Unrecht betont haben.

Noch bedenklicher erscheinen uns die Folgerungen, die Stern aus seinem 2. Fall zieht. Hier handelte es sich um folgendes:

Eines Abends ging der Kapitän W., ein Mann von 53 Jahren, verheiratet, kinderlos, durch die Straßen des Hafenviertels der Stadt X., um, wie er angab, seinem Maschinisten einen Auftrag zu geben. Zwei nicht weit vom Hafenviertel wohnende 15jährige Mädchen H. und A., die eine Arbeiterin, die andere noch Volksschülerin, gingen ebenfalls durch jene Straße, angeblich auf der Rückkehr von einer Besichtigung des Hochwassers. Von einem Polizeiwachtmeister B. wurde folgende Meldung erstattet: „Am 13. X. 26, 8.20 erstatteten mir in der Bergstraße die Arbeiterinnen A. und H. nachstehende Anzeige: ‚Wir werden seit ca. 20 Minuten von einem Mann verfolgt, dieser hatte seine Hosen geöffnet und sein Geschlechtsteil heraushängen, hielt aber seinen Mantel noch davor. Er ging immer hinter uns her, um es zu zeigen. Da wir dies merkten, und er uns ansprechen wollte, liefen wir schnell nach Hause.'"

Stern weist auch hier wieder die außerordentliche Mangelhaftigkeit der Vernehmungsprotokolle nach, in denen wesentliche Teile der Aussagen nicht enthalten sind, ganz abgesehen von evidenten Widersprüchen, die von vornherein zur Skepsis mahnen mußten. Die Gutachten der Lehrerinnen charakterisierten die Mädchen als klatschsüchtig, frech, bzw. als leicht beeinflußbar. Die Hauptverhandlung führte zu dem Ergebnis, daß der Angeklagte offenbar das Opfer eines Irrtums oder einer bewußten Unwahrheit geworden ist und ohne den Schatten eines Verdachtes aus der Hauptverhandlung hervorgehe.

Gewiß stellt sich auch dieser Fall nachträglich als eine mutwillige Falschbeschuldigung heraus, wenn man nachträglich die Zeugenaussagen psychologisch bewertet. Es scheint uns aber aus dieser nachträglichen Feststellung nicht angängig zu sein, von einem „milderen" Fall zu sprechen, und nun daraus ganz allgemein zu schließen: „Prozesse dieser Art scheinen in Deutschland

weit häufiger vorzukommen als anderwärts, was aber nicht auf eine größere Häufigkeit der entsprechenden Vergehen, sondern auf eine stärkere Anzeigetendenz und Anklagetendenz zurückzuführen sein dürfte."

Soweit wir die Literatur über exhibionistische Exzesse übersehen können, gibt es darüber keine statistischen Erhebungen, schon deshalb nicht, weil diese Fälle relativ selten sind. Immerhin ist es interessant, daß die ersten Fälle von dem französischen Forscher Lasègue im Jahre 1879 beschrieben wurden, 1891 weitere von dem Franzosen Magnan[1]). Wenn wir in Deutschland, d. h. in den Tageszeitungen, weniger von exhibitionistischen Fällen hören, so liegt dies an der Taktik des Gerichts, solche Fälle möglichst im Stillen und ohne Aufhebens abzuurteilen. Aber von einer „Anzeigetendenz" und „Anklagetendenz" kann nicht die Rede sein, wie Stern meint, das Gegenteil scheint nach unserer Erfahrung der Fall zu sein. Erst kürzlich haben in einem Vorort von Berlin kurz hintereinander drei Fälle die Gerichte beschäftigt, bei denen es sich zum Teil um sonst sehr tüchtige Arbeiter handelte, die, trotz Rückfälligkeit, sehr milde davonkamen, obwohl sie ihr Treiben ohne weiteres zugaben. Von einer Anzeigetendenz konnte hier keine Rede sein, wohl aber von einer Landplage, die die Bewohner ständig in Unruhe setzte.

Wir glaubten, dies erwähnen zu müssen, weil es nach den Ausführungen von Stern so aussieht, als ob allen exhibitionistischen Beschuldigungen von vornherein eine Anzeigetendenz und nicht ein wahrer Tatbestand zugrunde liegt, wovon nicht die Rede sein kann; wir erwähnen dies aber auch noch aus einem anderen, sehr wesentlichen Momente. Sowie der Verdacht auf einen exhibitionistischen Exzeß auftritt, ist es nicht Sache des psychologischen Sachverständigen, sich zur Frage der Möglichkeit oder Unmöglichkeit eines solchen pathologischen Exzesses gutachtlich zu äußern; eine solche Stellungnahme, wie sie Stern hier vertritt, überschreitet sehr erheblich die Kompetenz des Psychologen, und diese Überschreitung ist nicht geeignet, das Mißtrauen, das man heute in zu reichlichem Maße dem Psychologen gegenüber hegt, zu beheben. In dem Falle 2 wäre es besser und richtiger gewesen, wenn Stern zur Frage des Exhibitionismus nicht nur keine Stellung genommen hätte, sondern wenn er auf die Heranziehung eines ärztlichen Sachverständigen gedrungen hätte. Die Frage der

---

[1]) Vgl. V. Magnan, Psychiatrische Vorlesungen (übersetzt von P. J. Möbius). Leipzig, G. Thieme. 1891.



Glaubwürdigkeit der Kinder von Seiten des Psychologen wäre durch diese Kompetenzverteilung nicht berührt worden.

Wir möchten zum Schlusse nochmals betonen, daß wir mit Stern durchaus den Standpunkt vertreten, daß der mit den Fragen der Kindes- und Jugendpsychologie theoretisch, aber auch praktisch vertraute Psychologe einen wertvollen Faktor im forensischen Verfahren, besonders im Ermittlungsverfahren, darstellt, und daß es nicht angängig ist, mit dem von andern gebrauchten Schlagwort vom „Gerichtspsychologen" als einer nichtssagenden Phrase zu operieren. Gerade hinsichtlich der Begutachtung jugendlicher Zeugenaussagen begegnen wir häufig genug der Tatsache, daß Gerichtsärzte sich kraft ihres Amtes als „Gerichtspsychologen" gutachtlich als „Spezialisten" äußern müssen, obwohl ihnen oft nur die bloße Erfahrung zur Seite steht. Andererseits muß einmal vor einer Überbetonung des Psychologischen gewarnt werden; im Grunde genommen kann schließlich alles „psychologisch" verstanden und analysiert werden, ohne daß dazu ein Fachpsychologe nötig wäre, und andererseits davor, daß der Fachpsychologe zu Fragen gutachtlich Stellung nimmt, die sein Gebiet und damit seine Kompetenz überschreiten. Nur durch eine scharfe Abgrenzung der Sachgebiete kann es zu einem gegenseitigen Verstehen zwischen dem Psychiater und Psychologen kommen; daß beide zusammenarbeiten müssen, besonders in Sittlichkeitsprozessen mit jugendlichen Zeugen, halten wir für eine sachlich gebotene Notwendigkeit im Dienste einer objektiven Wahrheitsfindung.

Monodaktyloskopie.

Zwei Vorschläge für Einzelfingerabdrnckregistraturen.

Von

R. Heindl, Berlin.

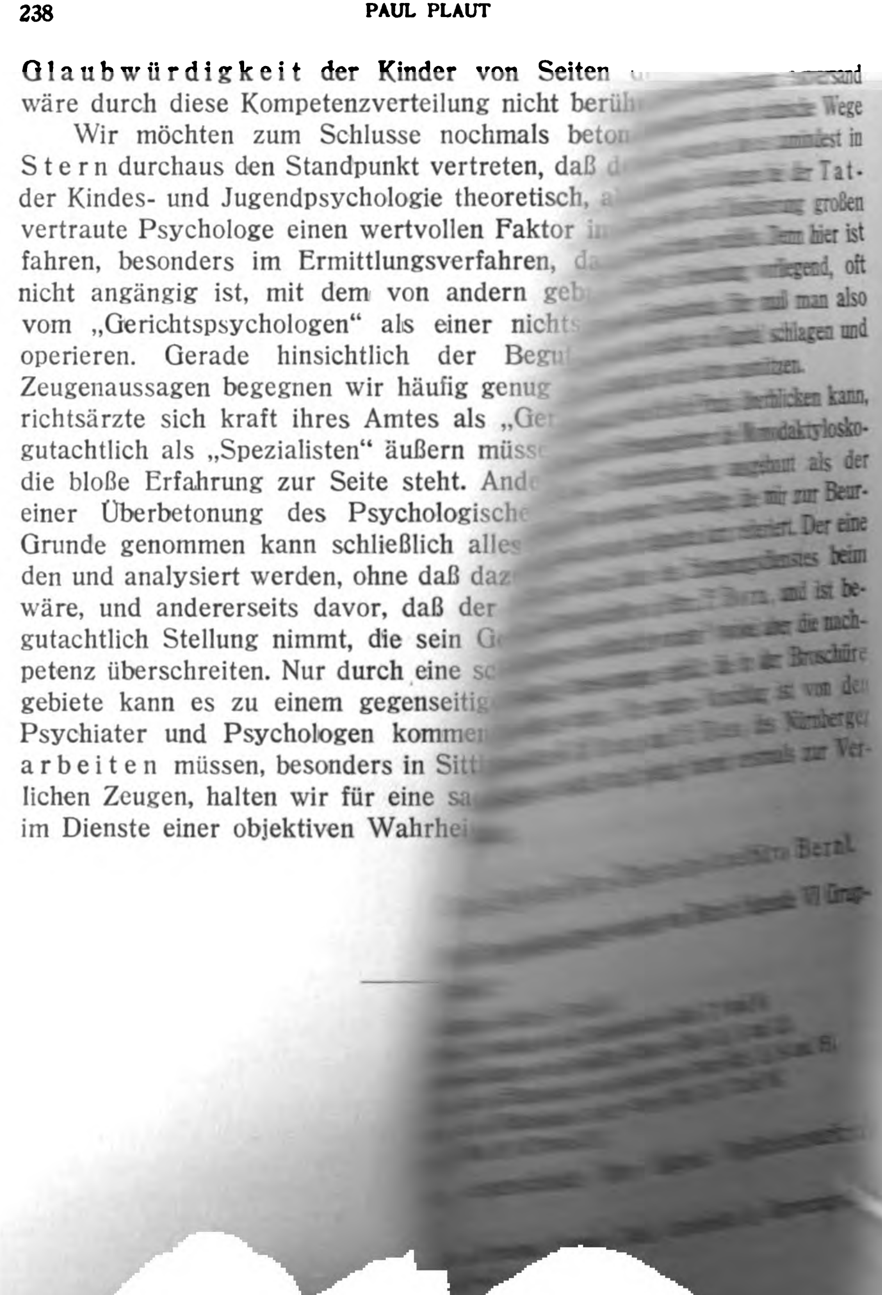
(Mit 31 Abbildungen.)

Wie ich schon auf dem Internationalen Polizeikongreß zu Wien 1923 gelegentlich der Beschlußfassung über das Jörgensensche Fernidentifizierungsverfahren mir zu bemerken erlaubte, wird der Wert aller monodaktyloskopischen Verfahren meines Erachtens in Zukunft hauptsächlich auf dem Gebiet der T a t o r t fingerspuren sich zeigen.

Was ist denn der springende Punkt bei der Monodaktyloskopie? Man beschränkt sich auf e i n e n Finger, statt wie bei der üblichen daktyloskopischen Personenfeststellung alle zehn Finger heranzuziehen, dafür analysiert man aber diesen e i n e n Finger viel genauer, als dies beim Zehnfingerverfahren geschieht. Man holt alle Eigentümlichkeiten aus ihm heraus, die er hergibt, registriert sie mit minutiöser Genauigkeit und kann daher die übrigen neun Finger, wenn man sie überhaupt mit in Betracht zieht, um so kursorischer abfertigen.

Den Weg zu dieser bis ins letzte Detail gehenden Beschreibung (und damit Klassifizierung) eines Fingerabdrucks uns erstmals gezeigt zu haben, ist das große, unvergängliche Verdienst Jörgensens. Seine erste Publikation über Monodaktyloskopie ist 1914 erschienen, und zwar in unserem „Archiv" Band 58 S. 114. Auf diesen Artikel gehen alle Vorschläge, die später von Jörgensen und anderen über Einzelfingerregistraturen und Fernidentifizierung gemacht wurden, zurück. W i e bei den einzelnen Verfahren analysiert und klassifiziert wird, ist nur ein nebensächlicher Unterschied. Im Grundgedanken laufen alle Vorschläge auf Jörgensens Idee hinaus, die man, paradox sprechend, dahin definieren könnte: das Prinzip des Bertillonschen Portrait parlé auf die Fingerspitze zu treiben.

Ob diese Verfeinerung der daktyloskopischen Klassifizierung bei der F e r n i d e n t i f i z i e r u n g, an die Jörgensen hauptsächlich



Glaubwürdigkeit der Kinder von Seiten
wäre durch diese Kompetenzverteilung nicht berüh

Wir möchten zum Schlusse nochmals beton
Stern durchaus den Standpunkt vertreten, daß d
der Kindes- und Jugendpsychologie theoretisch, a
vertraute Psychologe einen wertvollen Faktor in
fahren, besonders im Ermittlungsverfahren, d
nicht angängig ist, mit dem von andern geb
vom „Gerichtspsychologen" als einer nicht
operieren. Gerade hinsichtlich der Begu
Zeugenaussagen begegnen wir häufig genug
richtsärzte sich kraft ihres Amtes als „Ge
gutachtlich als „Spezialisten" äußern müss
die bloße Erfahrung zur Seite steht. And
einer Überbetonung des Psychologische
Grunde genommen kann schließlich alle
den und analysiert werden, ohne daß daz
wäre, und andererseits davor, daß der
gutachtlich Stellung nimmt, die sein G
petenz überschreiten. Nur durch eine s
gebiete kann es zu einem gegenseitig
Psychiater und Psychologen komme
arbeiten müssen, besonders in Sitt
lichen Zeugen, halten wir für eine sa
im Dienste einer objektiven Wahrhei



dachte, absolut nötig ist (und ob nicht beschleunigter Postversand der Abdruckbilder, Fernphotographie oder andere technische Wege einfacher sind), bezweifle ich ein wenig und lasse es zumindest in dem vorliegenden Aufsatz undiskutiert. Daß dagegen bei der Tatortdaktyloskopie die genaue Analyse und Klassifizierung großen Nutzen bringen kann, ist meines Erachtens zweifellos. Denn hier ist oft überhaupt nur ein Finger zur Untersuchung vorliegend, oft sogar nur das Fragment eines Fingerabdrucks. Hier muß man also aus dem Wenigen, das man hat, möglichst viel Kapital schlagen und das kleine Stückchen Hautabdruck bis aufs letzte ausnützen.

Tatsächlich haben auch, soweit ich die Praxis überblicken kann, im Lauf der jüngsten Zeit die Erkennungsämter die Monodaktyloskopie mehr im Sinne der Tatortidentifizierung ausgebaut als der Fernidentifizierung. Die zwei neuesten Vorschläge, die mir zur Beurteilung übersandt wurden, seien im folgenden kurz referiert. Der eine Vorschlag stammt von dem Leiter des Erkennungsdienstes beim Schweizerischen Zentralpolizeibüro in Bern, F. Born, und ist bereits in Broschürenform veröffentlicht worden[1]) (wobei aber die nachfolgende Darstellung Verbesserungen enthält, die in der Broschüre noch nicht enthalten waren). Der andere Vorschlag ist von den Kriminalkommissären M. Braun und H. Riess des Nürnberger Erkennungsdienstes erdacht und gelangt hiermit erstmals zur Veröffentlichung.

I. Das System Born (Zentralpolizeibüro Bern).

Die Fingerabdrucktypen werden von Born in folgende VI Gruppen geteilt:

I. Schlingen (Abb. 4, 5 und 6).
II. Wirbel, Spiralen und Zentraltaschen (Abb. 7, 8 und 9).
III. Doppelschlingen und zufällige Muster (Abb. 10, 11 und 12).
IV. Tannen mit Höhenbasis von mindestens 4 mm (Abb. 13, 14 und 15).
V. Tannen mit Höhenbasis unter 4 mm (Abb. 16, 17 und 18).
VI. Bogen (Abb. 19, 20 und 21).

Ferner unterscheidet Born folgende Papillarlinienmerkmale (Abb. 1):

0 = Linie ohne Merkmal (banale Linie), durchzieht die Begrenzungslinien B—C und D—E ohne Merkmal,
1 = Auge oder Insel,
2 = Gabelung nach unten,
3 = Gabelung nach oben,

---

[1]) Fr. Born, „Monodaktyloskopie“, Bern, Selbstverlag des Verfassers. Kürzlich erschien auch eine französische Ausgabe.

4 = perforierte, punktierte oder schwach markierte Zwischenlinie,
5 = Fragment (Linienbruchstück innerhalb der Begrenzungslinien B—C und D—E),
6 = beginnende Linie (von unten nach oben strebend),
7 = tropfende oder aufhörende Linie (von oben nach unten strebend),
8 = hängende Schlinge (.. bei Doppelschlinge ..) und
9 = Delta oder Schlußgabelung.

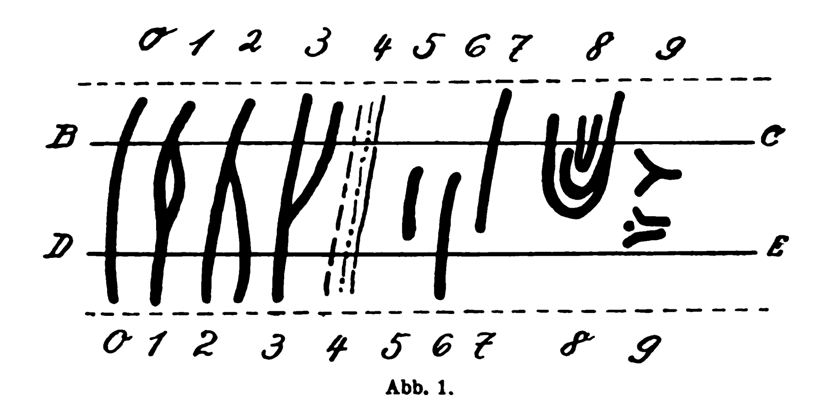


Abb. 1.

Diese Unterscheidung der Papillarlinienmerkmale wird getroffen, indem man auf den Fingerabdruck eine Lupe (Abb. 2) aufsetzt, an deren Fuß eine Glasscheibe mit dem eingravierten „Zonenschema" B—C, D—E sich befindet (Abb. 3). Der Mittelpunkt des „Zonenschemas" muß dabei stets genau auf den innersten Schlingenkopf des Fingerabdrucks gesetzt werden. (Näheres hierüber weiter unten!) Berücksichtigt werden nur diejenigen Papillarlinien, die zwischen den Linien B—C und D—E der Glasplatte zu sehen sind.

Zu *8* sei noch im besonderen bemerkt:

Sobald bei einer Doppelschlinge die hängende Schlingenpartie oder Papillarlinien derselben sich innerhalb der Begrenzungslinie B—C und D—E befinden, werden diese Papillarlinien, wenn sie zugleich keine andern Merkmale enthalten, mit 8 bewertet. Diese Bewertung gilt jedoch nicht für eine ganze hängende Schlinge (Papillarlinie), sondern beschränkt sich auf den Schenkel derselben. Enthält eine solche Papillarlinie (Schenkel) beispielsweise zugleich noch ein weiteres oder weitere Merkmale, wie Auge, Gabelung nach unten oder nach oben, so wird vorgängig der Linienbewertung 8 das Linienmerkmal (oder Linienmerkmale) notiert und es wird die daraus entstehende Zahlengruppe zum Zeichen der Zusammengehörigkeit unten mit einer Klammer verbunden. — Die Behandlungsweise der hängenden Schlingen ist analog derjenigen der gewöhnlichen stehenden Schlingenmuster, nur daß bei ersteren die innerhalb des Zonengürtels vorkommenden hängenden Schlingen (resp. deren Schenkel) mit 8 taxiert werden.

Die Bewertung (Klassifizierung) der Abdrücke geschieht folgendermaßen:

Vom innersten, vollständig ausgebildeten Schlingenkopf ausgehend werden die Merkmale in dem „Zonengürtel" B—C und D—E des „Zonenschemas" (Abb. 3) zunächst nach der linken, dann nach der rechten Seite hin untersucht und zahlenmäßig bewertet. Nach beiden Richtungen werden womöglich 6—8 Merkmale notiert.

Für das Auflegen der Lupe auf den Fingerabdruck gelten folgende Regeln:

A. Bei Schlingen und Doppelschlingen:
Kreuzpunkt A des Zonenschemas wird am Schlingenkopf angelegt; die Vertikallinie stellt sich parallel zu den Schenkeln der Anlegeschlinge.

B. Bei Wirbeln oder Spiralmustern und Zentraltaschen:
Kreuzpunkt A wird am Kopfe der innersten Spirale oder einer geschlossenen Ringform angelegt.
Im übrigen gelten hier für das Einstellen der Vertikallinie in den Musterkern noch folgende Richtungsmerkmale:
die Längsrichtung des Musterkerns,
die Anfangslinie (Anfangsbewegung) der Spirallinie,
Stangen im Musterkern und
bei geschlossener Ringform ohne jegliches Richtungsmerkmal im Musterkern wird die Vertikallinie des Zonenschemas in senkrechter Stellung zwischen den beiden Deltas angelegt.

C. Bei tannenartigen Mustern mit Höhenbasis von mindestens 4 mm wird in gleicher Weise verfahren wie bei den gewöhnlichen Schlingenmustern.

D. Bei tannenartigen Muster mit Höhenbasis unter 4 mm:
Das Muster wird zwecks Anlegens der Lupe nach rechts gedreht, hernach wird dasselbe wie die rechte Seite einer Schlinge behandelt. Kreuzpunkt A wird in der Mitte der ersten gipfelnden Papillarlinie (über der Höhenbasis) angelegt. Das Ablesen der Linienmerkmale wird jedoch erst mit der nächstfolgenden Papillarlinie begonnen.

E. Bei Bogenmustern:
Das Muster wird zwecks Anlegens der Lupe nach rechts gedreht. Das Einstellen der Vertikallinie des Zonenschemas erfolgt hier in dem Mittel, wo sich die Papillarlinien zu wölben beginnen. Das Ablesen der Linienmerkmale wird nicht mit der Anlegelinie, sondern wie beim tannenartigen Muster (mit Höhenbasis unter 4 mm) mit der nächstfolgenden Papillarlinie begonnen. Die Begrenzungslinie B—C des Zonenschemas wird in den Höhepunkt der Wölbungen der Papillarlinien eingestellt.

Das Nachsehen und Ablesen der Papillarlinienwerte vollzieht sich von oben nach unten (von der Begrenzungslinie B—C nach Begrenzungslinie D—E). Durch das Ablesen und Notieren der Papillarlinienwerte (namentlich bei Schlingen, Wirbeln, Doppelschlingen und tannenartigen Mustern mit Höhenbasis von mindestens 4 mm) erhalten wir 2 Zahlengruppen (eine links- und eine rechtsseitige), welche in die am Kopfe der monodaktyloskopischen Karte vorgesehenen Rubriken eingetragen werden. Diese Zahlengruppen sind linksseitig: von rechts nach links und rechtsseitig: von links nach rechts aufzustellen und zu lesen.

Tannenartige Muster mit Höhenbasis unter 4 mm und Bogenmuster werden nur rechtsseitig behandelt, erhalten demnach nur eine Zahlengruppe.

Im allgemeinen sei dazu noch bemerkt:

Bei der Umschreibung der Papillarlinien wird stets vom Anlegepunkt (Kreuzpunkt A) ausgehend mit den Schenkellinien begonnen.

Zwischen der Anlegeschlinge (Schlingenkopf) eingelagerte Stäbe oder sonstige Details werden nicht notiert.

Die Vertikallinie des Zonenschemas trennt das Muster in zwei voneinander vollständig unabhängige Hälften.

Für Papillarlinien und deren Verlaufen gilt die Vertikallinie des Zonenschemas als bestimmte Begrenzungslinie.

Gabelungspunkte (bei Gabelungen Abb. 1, Ziffer 2 und 3), die von der Vertikallinie des Zonenschemas durchschnitten werden, fallen dadurch außer Bewertung.

Wenn beim Notieren der Papillarlinienwerte (links- oder rechtsseitig) innerhalb des Zonenschemas ein Delta oder eine Schlußgabelung erreicht wird, wird dort mit dem Beschreiben aufgehört.

Die perforierten Linien des Zonenschemas dienen lediglich als äußerste Begrenzungslinien für Bewertung von Augen oder Inseln.

Diese beiden Merkmale dürfen nämlich, wenn sie innerhalb oder auf den Begrenzungslinien B—C und D—E beginnen, sich in ihrer Gesamtform bis zu den perforierten Linien hinziehen. Geht die Gesamtform eines Auges oder einer Insel über die perforierten Linien hinaus, so ist sie als Gabel (Abb. 1, Ziffer 2 bzw. 3) zu notieren.

Von Fingerabdrücken, deren Merkmale zu verschiedenen Annahmen führen, sind entsprechende Hilfsformeln aufzustellen (also Doppelregistrierung).

Praktische Beispiele für die Anwendung dieser Klassifizierungsregeln zeigen die Abb. 4—21. Die dort abgebildeten Abdrücke ergeben folgende Registerformeln:

	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Fig. 4:		0	2	0	0	0	2	2	0		×××		2	0	0	0	0	0	2	0	
Fig. 5:						9	3	2	7		×××		1	3	2	3	0	0	0	0	
Fig. 6:		9	1	1	2	7	1	3	0		×××		3	3	3	7	3	2	6	2	2
Fig. 7:	0	0	0	5	0	2	0	0	0		×××		0	0	0	0	0	0	0	2	

	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Fig. 8:		0	3	0	0	6	1	2	2	0	×××	3	3	1	1	2	0	2	6	6	
Fig. 9:	6	2	0	2	2	0	3	0	0	3	×××	0	2	2	0	0	2	6	2		
Fig. 10:	1	1	3	6	7	6	6	3	3	1	×××	2	8	8	7	7	3	8	7	8	
Fig. 11:			1	1	2	0	0	0	0	2	×××	1	2	7	0	0	3	7	0	3	
Fig. 12:			0	6	0	3	1	3	0	2	×××	0	6	6	0	0	0	1	3		
Fig. 13:	3	0	0	0	0	0	0	0	1	0	×××	0	6	0	0	0	0	0	0	3	
Fig. 14:			0	2	0	3	0	0	0	2	×××	2	6	6	0	0	0	0	7	0	0
oder		0	2	0	1	0	0	0	0	0	×××	2	6	6	0	0	0	0	7	0	0
Fig. 15:			0	3	5	0	0	3	3	2	×××	2	7	0	3	3	0	0	1		
Fig. 16:											×××	2	3	2	1	3	0	3	2		
Fig. 17:											×××	2	7	0	0	7	0	0	0	7	



Abb. 2. Die Registrierlupe.

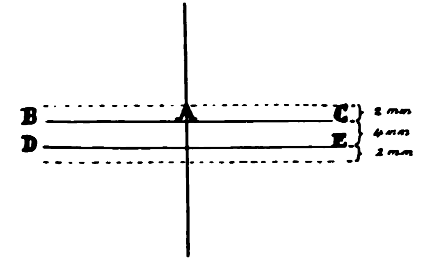


Abb. 3. Das Zonenschema, das in die Glasplatte am Fuß der Registrierlupe eingraviert ist.

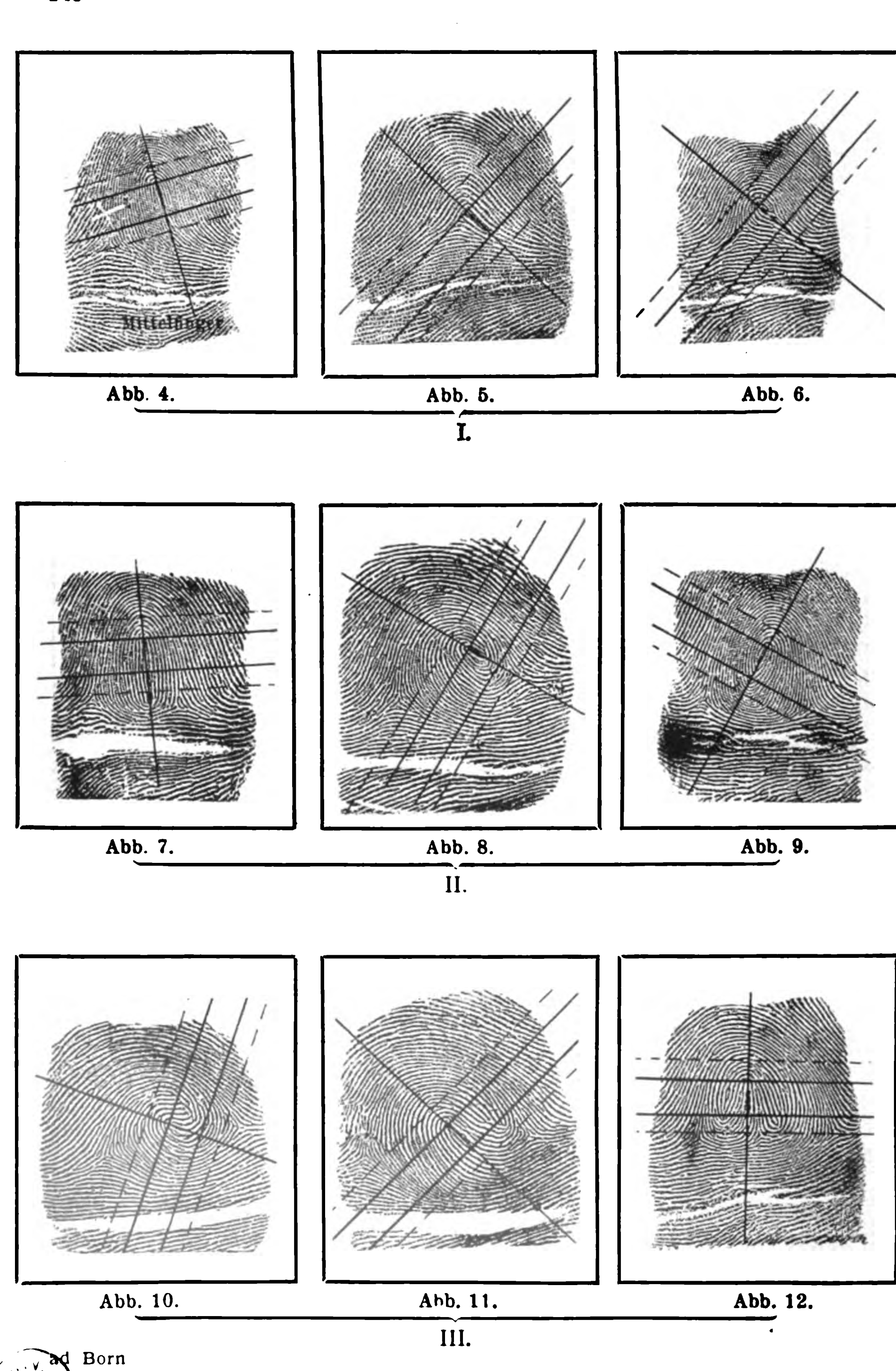


Abb. 4. Abb. 5. Abb. 6.

I.

Abb. 7. Abb. 8. Abb. 9.

II.

Abb. 10. Abb. 11. Abb. 12.

III.

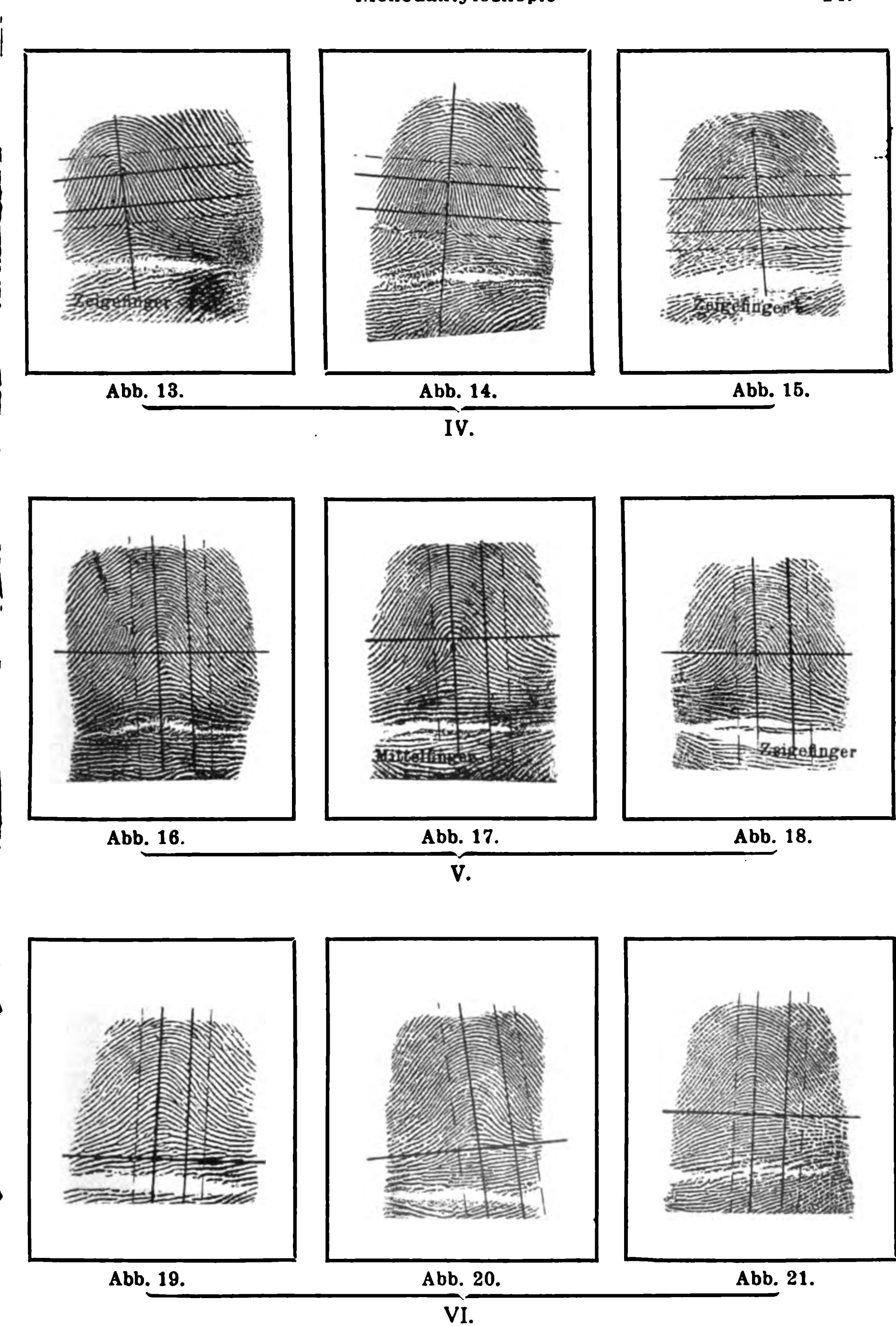


Abb. 13. Abb. 14. Abb. 15.

IV.

Abb. 16. Abb. 17. Abb. 18.

V.

Abb. 19. Abb. 20. Abb. 21.

VI.

ad Born

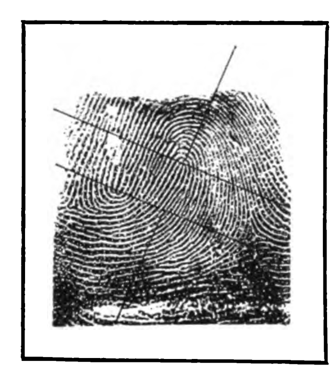


Abb. 24.

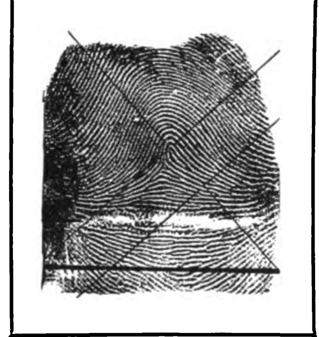


Abb. 25.

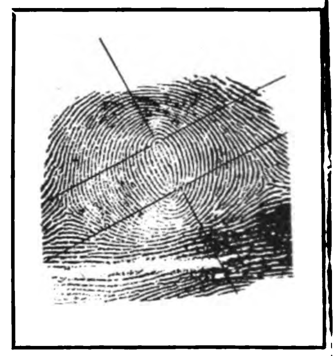


Abb. 26.



Abb. 27.



Abb. 28.

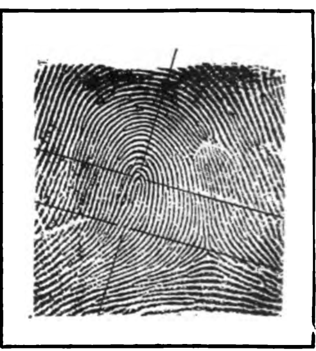


Abb. 29.

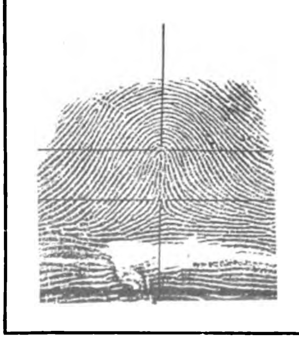


Abb. 30.

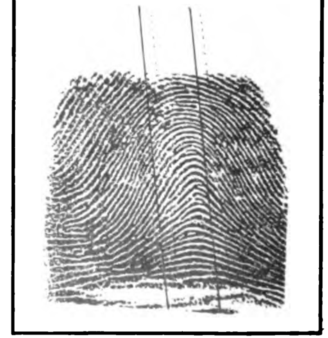
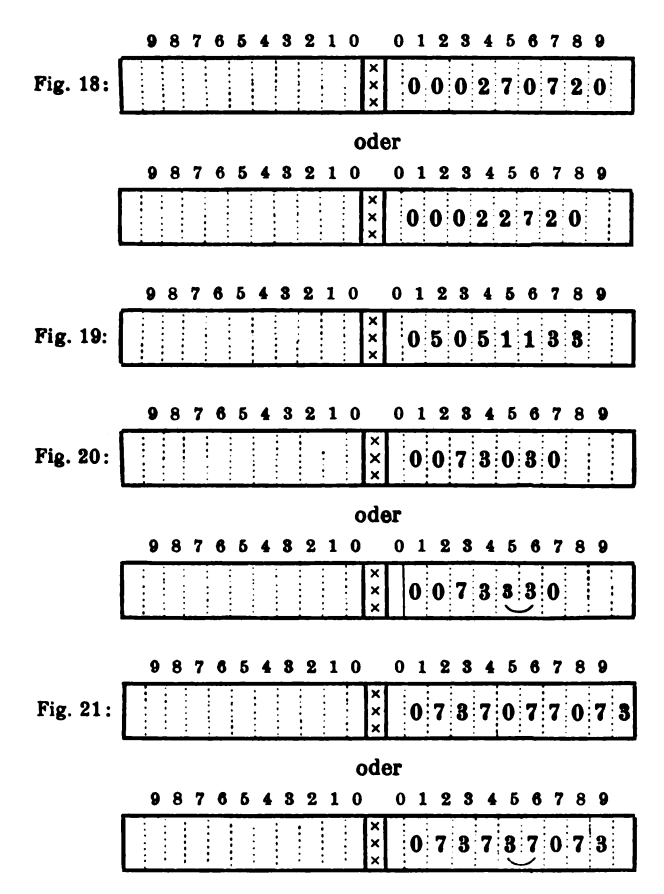


Abb. 31.

ad Braun-Riess



Über die Registrierung sei bemerkt:

Die zehn Fingerabdrücke eines Individuums werden selbstverständlich getrennt registriert.

Die mit den Fingerabdrücken und den Zahlenformeln versehenen Registerkarten werden zunächst nach den VI Fingerabdrucktypen (Schlinge: I usw. bis Bogen VI) geordnet. Die Karten mit linksseitigen Formeln werden getrennt von denen mit rechtsseitigen gelegt.

Die Karten werden weiter nach der linken Zahlengruppe und in der Zahlenstellung von rechts nach links gelesen untergeordnet, während für die Gruppe rechts Verweisungskarten in der Zahlenstellung von links nach rechts gelesen angefertigt und registriert werden. Tannen mit einer Höhenbasis unter 4 mm, sowie Bogen werden nur rechtsseitig und in der Zahlenstellung von links nach rechts gelesen, registriert.

Noch nähere Einzelheiten über das Bornsche System sind in Borns erwähnter Broschüre nachzulesen, wobei ergänzend zu dieser Broschüre noch erwähnt sei, daß es sich nach einer neuerlich an mich gelangten Mitteilung des Herrn Born empfiehlt, bei der großen Klasse der Schlingen noch (über die Vorschriften der Broschüre hinausgehend) Untergruppen für Schlingen rechts und links zu bilden und diese wieder in drei Gruppen nach der Linienzahl zu teilen (0—10, 11—15, 16 und mehr Papillarlinien zwischen äußeren und innerem Terminus).

Ferner teilt man in Bern neuestens auch noch die Bogen in 3 Untergruppen (schlingenähnliche Bogen nach rechts, nach links und reine Bogen) und die W-Muster in: 1. Spiralen und Ringe, 2. Ellipsen, 3. Doppelschlingenähnliche Muster, 4. Doppelschlingen mit stehender Schlinge rechts, 5. mit stehender Schlinge links und 6. zufällige Muster.

II. Das System Braun-Riss (Erkennungsdienst Nürnberg).

(Wörtlich nach einem von der Polizeidirektion Nürnberg eingesandten Manuskript.)

Zur Klassifizierung wird außer einer Lupe ein 5 mal 5 cm großes und 3 mm starkes Glasplättchen benötigt, in das eine senkrechte und zwei 5 mm voneinander getrennte, wagrechte rote Linien eingeätzt

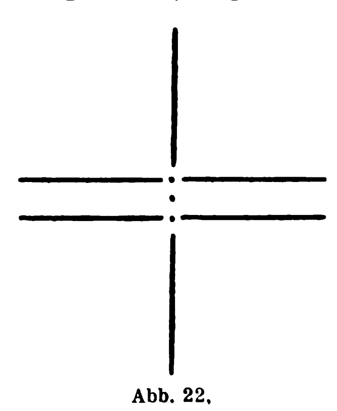


Abb. 22.

sind. Dadurch entstehen vier rechte Winkel, die für die Klassifizierungsformel benötigt werden. Der Schnittpunkt der senkrechten mit der oberen wagrechten Linie bildet den sogenannten Suchpunkt. Das Glasplättchen wird nun derart auf den Fingerabdruck gelegt, daß

der Suchpunkt jeweils sich mit dem Scheitelpunkt der innersten Schleife deckt und die senkrechte Linie in der gleichen Richtung liegt wie die innerste Linie des Musters.

Zum Zweck der Klassifizierung werden die Merkmale in den einzelnen rechtwinkeligen Ausschnitten festgestellt, wobei in den Ausschnitten 1 und 2 alle Merkmale registriert werden, die sich innerhalb der 1. bis 5. Papillarlinie oberhalb der Wagrechten befinden, während in den Ausschnitten 3 und 4 die Merkmale innerhalb der beiden parallelen Linien von der 1.—5. Papillarlinie registriert werden. Außer Betracht bleiben in sämtlichen Ausschnitten alle Merkmale, die außerhalb der 5. Linie rechts und links der senkrechten Linie vorhanden sind. Es werden dann die Merkmale mit den Ziffern 0—8 bezeichnet, und zwar wird bewertet (vgl. Abb. 23):

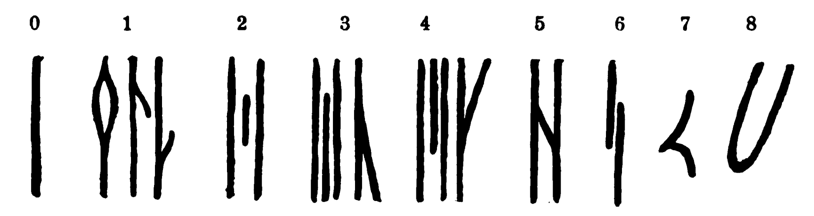


Abb. 23.

eine durchgehende Linie mit 0
ein Auge oder eine Insel, Haken und Kontrahaken mit . 1
eine Einlagerung bis 3 mm mit Ausnahme der kleinen
Punkte mit 2
Anfang einer Linie und Gabelung mit 3
die Endung einer Linie und Kontragabelung mit 4
die Verbindung zweier Linien mit 5
der Anfang und die Endung zweier Linien nebeneinander
bis 3 mm mit 6
ein Delta mit 7
eine umgekehrte Schlinge mit 8

Die so bezeichneten Merkmale werden nun derart in eine Formel gekleidet, daß die Feststellungen in den Ausschnitten 1 und 2 den Zähler und die der Ausschnitte 3 und 4 den Nenner bilden.

Befinden sich auf einer Linie zwei oder mehrere Merkmale, so werden diese lediglich unter die betreffende Linienzahl gesetzt und dienen dann als Unterteilung bei der Registrirung.

Die Formel kann beispielsweise lauten:

$$\begin{array}{l} 1426/3510 \\ \underline{3\ \ \ 4\,34\quad\ } \\ \overline{0000}/0452 \\ \qquad\quad\ \ 4 \end{array}$$

Um das häufige Vorkommen von 3 und 4 in der Hauptzahl zu vermeiden, werden diese in Verbindung mit 1, 2, 5, 6, 7 und 8 immer zuerst gesetzt, z. B:

nicht $\genfrac{}{}{0pt}{}{3}{1}$ oder $\genfrac{}{}{0pt}{}{4}{5}$, sondern $\genfrac{}{}{0pt}{}{1}{3}$ und $\genfrac{}{}{0pt}{}{5}{4}$

Zur besseren Übersicht wird, wenn in einer Linie mehrere gleiche Zahlen vorkommen, die Zahl nur einmal angeschrieben und jedes weitere Vorkommen lediglich durch einen Strich unter die Zahl vermerkt. Es würde also nicht $\genfrac{}{}{0pt}{}{3}{3}$, sondern $\genfrac{}{}{0pt}{}{3}{_}$ zu schreiben sein.

Sind zwischen Suchpunkt und einem Delta weniger als 4 Linien, so wird nur bis zum Delta gezählt, auch wenn man nur eine 1-, 2- oder 3stellige Zahl zum Anschreiben erhält.

Die das Delta bezeichnende Zahl 7 wird in der vorkommenden Zahlenreihe an erster Stelle gesetzt, z. B.:

$$\text{nicht}\ \begin{array}{c} 0014/2431 \\ 003/3410 \\ 7 \end{array} \quad \text{sondern}\ \begin{array}{c} 0014/2431 \\ 007/3410 \\ 3 \end{array}$$

Ist beim Anfang oder Ende eine Linie es zweifelhaft, ob sie zur vorhergehenden oder nachfolgenden Linie zu zählen ist, so wird diese immer zur vorhergehenden Linie gezählt.

Das Ansetzen des Suchpunktes bei den Wirbeln geschieht in der gleichen Weise wie bei den Schlingen, und zwar wird stets bei der aufwärtsstehenden Schlinge angesetzt.

Bei Wirbeln mit zwei wagrechten Schlingen wird der Suchpunkt am Kopf der oberen Schlinge angesetzt. Ebenso wird bei allen anderen Wirbelmustern verfahren, wobei der Kern des Musters die Richtlinie angibt.

Bei den selten vorkommenden kreisrunden Wirbeln kann eine Richtlinie nicht angegeben werden. Sie werden gesondert geordnet.

Bei den tannenartigen Bogenmustern wird der Suchpunkt wie bei den Schlingen und Wirbeln angesetzt, und zwar im Scheitelpunkt des ersten Bogens über der Senkrechten.

Bogenmuster, die einer Schlinge ähnlich snd, werden genau wie Schlingen behandelt.

Etwas schwieriger ist der Suchpunkt bei den einfachen Bogenmustern festzustellen.



Das Verwenden der Beuge zum Ansetzen des Standpunktes ist zu verwerfen, da höchst selten bei einer Tatortspur die Beuge mit vorgefunden wird. Bei einem einfachen Bogen wird daher das Glasplättchen so aufgegelgt, daß die beiden wagrechten Linien (5-mm-Zone) die Papillarlinien des Bogenmusters senkrecht schneiden, wobei die Wölbungen der Papillarlinien, welche den Kern des Bogenmusters bilden, die Richtung angeben. Nun wird das Glasplättchen so weit nach unten oder oben geführt, bis die auf dem Glasplättchen vorhandenen 3 Punkte die wagrechtlaufende Papillarlinie decken. Die nächste nach oben gewölbte Linie ist dann die erste erhöhte Linie. Nicht berücksichtigt wird der Verlauf der Linie außerhalb der 5-mm-Zone.

Bei einfachen Bogenmustern ist der Suchpunkt auf dem Glasplättchen der mittlere Punkt und nicht wie bei den übrigen Mustern der Schnittpunkt der senkrechten mit der oberen wagrechten Linie.

Als Suchpunkt im Bogenmuster werden nur zweipunktige Merkmale verwendet, und zwar gelten hierfür nachstehende Grundsätze:

1. Kommt nach der ersten erhöhten Linie ein Merkmal, das die Zahl 1 erhalten würde, so ist der Suchpunkt die Mitte dieses Merkmals.

2. Ist kein solches Merkmal vorhanden, so kommt die Mitte des Merkmales in Betracht, das die Zahl 2 erhalten würde.

3. Ist auch kein solches vorhanden, so kommt die Mitte des Merkmales in Betracht, das die Zahl 5 erhalten würde.

4. Ist auch kein solches vorhanden, so kommt die Mitte des Merkmales in Betracht, das die Zahl 6 erhalten würde.

Ist eines der vorgenannten Merkmale gefunden, so wird der Suchpunkt auf die Mitte des Merkmales aufgesetzt. Die Zahl dieses Merkmales gibt die erste Zahl des Zählers. Vom Suchpunkt ab nach aufwärts werden dann der Wert der vorkommenden Merkmale innerhalb der 5-mm-Zone bis zu 4 Linien als Zähler, nach abwärts als Nenner angeschrieben.

Man erhält bei der Klassifikation der einfachen Bögen nur eine vierstellige Zahl sowohl im Zähler als auch im Nenner. Ist keines der oben bezeichneten Merkmale vorhanden, um den Suchpunkt anzusetzen, so ist der Abdruck zur Klassifikation ungeeignet und wird als unklassifizierbar eingelegt. Abdrücke mit Narben und Wucherungen werden, soweit es möglich ist, klassifiziert, aber gesondert registriert und eingelegt.

Ist kein Suchpunkt vorhanden, so werden sie gesondert bei den unklassifizierbaren Abdrücken eingelegt.

Soweit die Beschreibung des Systems Braun-Riess, die ich aus dem Manuskript der Herrn C. C Braun und Riess hier unverkürzt wiedergegeben habe.

Die praktische Anwendung des Verfahrens erhellt aus Abb. 24 bis 31. Die dort abgebildeten 8 Fingerabdrücke ergeben folgende Registerformeln:

Abb. 24:	4304/0040 3 3140/0030	Abb. 28:	0300/0400 8880/1000 4
Abb. 25:	0340/0004 17 /0404	Abb. 29:	0404/0000 3005/0311 4
Abb. 26:	0000/0004 2003/4350 1 3	Abb. 30:	0204/3043 3230/3054
Abb. 27:	0400/0440 1003/1013 3	Abb. 31:	1041 4 0000

Schlußbemerkung.

Der Vorzug beider Systeme dürfte darin liegen, daß Born sowohl wie Braun und Riess die Identifizierung von Fingerabdruck*fragmenten* zu ermöglichen suchen. Da am Tatort häufig nur Teile von Abdruckmustern konstatierbar sind, liegt in der Grundidee der beiden Vorschläge eine Tendenz, die jeder Erkennungsdienstpraktiker zu würdigen wissen wird.

An Einzelheiten der beiden Vorschläge theoretische Kritik zu üben, will ich unterlassen. Der praktische Erfolg kann hier allein entscheiden.

Kleinere Mitteilungen.

Die Entwicklung der Kriminalität in Österreich.

Von Dr. E. Roesner, Referent im Statistischen Reichsamt, Berlin.

Der zur Zeit dem österreichischen Nationalrat zur Beratung vorliegende Entwurf eines „Bundesgesetzes, womit ein Strafgesetzbuch über Verbrechen und Vergehen erlassen wird", enthält wie auch der deutsche Strafgesetzentwurf eine statistische Anlage über „Die Entwicklung der Kriminalität in Österreich seit dem Jahre 1882", aus der im Hinblick auf die deutsch-österreichische Strafrechtsreform die folgenden wichtigsten Ergebnisse von Bedeutung sein dürften.

Die österreichische Kriminalstatistik erfaßt, wie auch gegenwärtig die deutsche, die von den inländischen Strafgerichten rechtskräftig verurteilten Personen[1]). Sie erstreckt sich aber im Gegensatz zu dieser auf einen größeren Komplex von Reaten, indem sie außer den Verbrechen und Vergehen auch noch die den Gerichten zur Aburteilung überwiesenen Übertretungen[2]) ermittelt. Die folgende Besprechung wird aber vorwiegend die Verbrechen und Übertretungen behandeln, da die Vergehen infolge ihrer zahlenmäßigen Geringfügigkeit bei der Beurteilung der Gesamtkriminalität vollentbehrlich sind. Die Übertretungen umfassen, wie in der eingangs zitierten kriminalstatistischen Publikation besonders hervorgehoben wird, nach dem zur Zeit geltenden Strafrecht Tatbestände von äußerst verschiedener Schwere. Vom reinen Ungehorsamsdelikt, beispielsweise dem verbotenen Baden, führen diese zu solchen, wo die Abgrenzung zu den Verbrechen eine mehr oder minder willkürliche ist. In den nachstehenden Ausführungen sowie in der Übersicht über „Die Straffälligkeit im Einzelnen" sind solche Verbrechenstatbeständen entsprechenden bzw. analogen Übertretungen mit diesen zu größeren Deliktsgruppen[3]) zusammengezogen worden. Die Vorkriegszahlen sind, soweit möglich, auf den jetzigen Gebietsumfang umgerechnet, um eine einigermaßen brauchbare Vergleichsbasis zu schaffen. Bei einer Gegenüberstellung der Vor- und Nachkriegsergebnisse

---

[1]) Nicht erfaßt werden die Verurteilungen wegen Verwaltungsübertretungen, Steuerdelikten, Zollzuwiderhandlungen und Gefällsübertretungen.

[2]) Mit Ausnahme der bloß auf Privatklage zu verfolgenden strafbaren Handlungen gegen die Sicherheit der Ehre. Da diese seit einigen Jahren in der Kriminalstatistik überhaupt nicht mehr berücksichtigt werden, sind sie in der vorliegenden Darstellung völlig ausgeschaltet.

[3]) Hierbei wird z. B. Entwendung beim Diebstahl, Prellerei beim Betrug mitgezählt.

ist auch zu beachten, daß seit dem Jahre 1921 nach Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit durch Gesetz vom 15. Juli 1920 die Statistik die Kriminalität der strafmündigen Gesamtbevölkerung erfaßt, während sie sich bis dahin auf die strafmündige Zivilbevölkerung erstreckte. Die absoluten Verurteiltenzahlen spielen daher meistenteils nur eine sekundäre Rolle. Die tatsächlichen kriminellen Verhältnisse werden vielmehr nur durch die sogenannte „Kriminalitätsziffer" verdeutlicht, d. i. die Relation der Kriminellen zur kriminalfähigen Bevölkerung (im vorliegenden Falle auf 100 000 derselben)[1]).

Betrachtet man an Hand der Kriminalitätsziffern in der folgenden Übersicht (Tabelle 1, Spalte 11) die Entwicklung der Kriminalität im allgemeinen, so zeigt vor dem Kriege die Kriminalitätskurve, wenn auch unter teilweise äußerst starken Schwankungen, eine rückläufige Bewegung. Die Kriminalitätsziffer vermindert sich in dem Zeitraum von 1882—1913 von 2481 um 9 Proz. auf 2262. Das Maximum in diesem Verlauf bildet das Jahr 1885 mit einer Kriminalitätsziffer von 2848, das Minimum lag im Jahre 1910 mit einer solchen von 2165. Die absolute Zahl der Verurteilten zeigt im gleichen Zeitabschnitt dagegen eine Zunahme von 102 810 um 20 Proz. auf 123 660. Zum erheblichen Teil dürfte diese Steigerung mit der im Lauf der Zeit erweiterten Strafrechtsprechung in Zusammenhang stehen, da diese naturgemäß eine Vermehrung der strafbaren Handlungen wie der bestraften Personen zur Folge haben mußte.

Während des Krieges setzt mit den völlig veränderten Lebensverhältnissen, wie auch in anderen am Weltkrieg beteiligten Ländern zu beobachten ist, in der Kriminalität, soweit sie in diesen Jahren überhaupt erfaßbar war, ein starker Rückgang ein, da Millionen von deliktsfähigen Männern, auf die sonst der Hauptteil der Kriminalität entfällt, im Heeresdienst standen und damit für die zivile Strafgerichtsbarkeit, zum größten Teil aber für strafbare Handlungen des täglichen Lebens überhaupt ausscheiden. Die Zahl der Verurteilten vermindert sich dementsprechend um etwa ein Drittel, sie variiert in den Jahren 1915—1918 zwischen 70 000—80 000. Mit dem unglücklichen Ausgang des Krieges, der den innerpolitischen und wirtschaftlichen Zusammenbruch zur Folge hatte, setzte wie in Deutschland eine Verbrechenswelle ein, die merkwürdigerweise bereits im Jahre 1920 den Gipfelpunkt erreichte, wobei die Kriminalitätsziffer auf 2837 und die Zahl der straffälligen Personen auf 122 720 anschwillt. **Die kriminelle Entwicklung eilt damit dem österreichischen Währungsverfall bedeutend voraus,** denn die Krone erreichte bekanntlich erst im Jahre 1922 ihren Tiefstand, **während in Deutschland die Kriminalität mit der Geldentwertung völlig parallel lief.** Mit der Sanierung der Wirtschaftslage tritt wieder eine bemerkenswerte Besserung ein; bis zum Jahre 1925 vermindert sich unter

[1]) Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die Kriminalitätsziffern für die Vorkriegsperiode auf 100 000 Personen der strafmündigen Zivilbevölkerung der gegenwärtigen Bundesländer in ihrem früheren Umfang im alten Österreich berechnet sind. Für die Jahre 1919 und 1920 bildet die strafmündige Zivilbevölkerung Österreichs in seinen gegenwärtigen Grenzen, jedoch ohne Burgenland, die Basis der Kriminalitätsziffer. 1920, nach der Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit (s. oben), war die strafmündige Gesamtbevölkerung ohne das Burgenland die Berechnungsgrundlage, vom Jahre 1922 ab die strafmündige Gesamtbevölkerung einschließlich des Burgenlandes.



Tabelle 1. Die Kriminalität in Österreich 1882—1925.

Jahr	Die Verurteilten wegen									
	Verbrechen		Vergehen	Über-tretungen	zusammen	Verbrechen		Vergehen	Über-tretungen	zusammen
	insgesamt	dav. weibl.				insgesamt	dav. weibl.			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	Absolute Zahlen					Kriminalitätsziffern[2])				
1882	9 475	1439	3669	89 667	102 811	228	67	89	2164	2481
1885	9 095	1286	814	110 779	120 688	215	59	19	2614	2848
1890	8 576	1307	1237	93 749	103 562	195	58	28	2130	2353
1895	8 519	1268	1242	98 583	108 344	185	54	26	2145	2356
1900	10 075	1414	1628	114 605	126 308	208	57	34	2367	2609
1905	9 951	1527	2065	100 467	112 483	194	58	40	1965	2199
1910	9 690	1125	1370	101 216	112 276	187	41	26	1952	2165
1912	9 376	1074	1847	110 998	122 221	172	38	34	2044	2250
1913	9 285	1074	1717	112 654	123 656	170	38	31	2061	2262
1914[1])	—	—	—	—	—	[3]) —	—	—	—	—
1915	6 013	1458	898	69 909	76 820					
1916	6 515	2089	511	68 103	75 129					
1917	8 420	3065	625	69 691	78 736					
1918	11 097	4295	642	59 012	70 751					
1919	20 900	4309	1455	82 350	104 705	491	182	34	1934	2459
1920	30 913	5939	2380	89 423	122 716	715	248	55	2067	2837
1921	31 463	5931	3105	70 139	104 707	723	246	71	1613	2407
1922	29 111	5445	2250	78 708	110 069	594	211	46	1606	2246
1923	22 264	4039	1262	89 261	112 787	455	157	26	1821	2302
1924	19 515	3462	1007	87 470	107 992	394	133	20	1766	2180
1925	18 659	3237	1382	85 198	105 239	374	124	28	1708	2110

[1]) Statistisch nicht aufgearbeitet.

[2]) Auf jeweils 100 000 Personen und zwar für die Jahre 1882—1913 der strafmündigen Zivilbevölkerung der gegenwärtigen Bundesländer in ihrem früheren Umfang im alten Österreich, für 1919 und 1920 der strafmündigen Zivilbevölkerung Österreichs im gegenwärtigen Umfang jedoch ohne Burgenland, für 1921 der strafmündigen Gesamtbevölkerung ohne Burgenland, ab 1922 einschließlich Burgenland.

[3]) Für 1915—1918 nicht zu errechnen, da ein sehr großer Teil der männlichen Bevölkerung während des Krieges der militärischen Strafgerichtsbarkeit unterstellt und dieser jeweilige Komplex statistisch nicht erfaßbar war.

Schwankungen die Kriminalitätsziffer auf 2110, die Zahl der straffälligen Personen auf 105 240.

Verfolgt man den Verlauf der Verbrechen, Vergehen und Übertretungen, so dürfen bei Beurteilung derselben nicht die Verschiebungen außer acht gelassen werden, die sich — insbesondere durch die Verschiebung der für die strafrechtliche Beurteilung eines Delikts maßgeblichen Wertgrenzen — bei den zahlenmäßig weitaus überragenden Vermögensdelikten teils infolge gesetzlicher Maßnahmen, teils infolge der Inflation während des Krieges und in der Nachkriegszeit vollzogen haben[1]).

Zu beachten ist weiter, daß durch die Novellen zu dem Tierseuchen- und Rinderpestgesetz in den Jahren 1882 und 1909 die Mehrzahl der Delikte, die bis dahin Vergehen waren, als Übertretungen qualifiziert wurden.

Daraus erklärt sich dann auch, wie die Übersicht zeigt, vor allem der scharfe Rückgang der Vergehen und die gleichzeitige Steigerung der Übertretungen in den ersten Jahren der Beobachtungsreihe. Im übrigen ist die Kriminalität bei den Vergehen ziemlich konstant. Die erhebliche Zunahme in den ersten Nachkriegsjahren steht in Zusammenhang mit den zahlreichen Verurteilungen wegen Preistreiberei. Auch die Kurve der Verbrechen zeigt, wenigstens in der Vorkriegszeit, im allgemeinen einen ziemlich geraden Verlauf. Die starke Senkung im Jahre 1910 ist eine Folge der in diesem Jahre gesetzlich vorgenommenen Verschiebung der Wertgrenzen (vgl. Anm. 1). Das Verhältnis der drei Deliktsgruppen zur Gesamtkriminalität ist bis in die letzte Vorkriegszeit fast gleichbleibend. 8—9 Proz. aller Straffälligen sind Verbrecher. Nach einer vorübergehenden Senkung auf 7 Proz. im Jahre 1911 stagniert ihr Prozentsatz bis zum Jahre 1917 auf dem früheren Niveau. Dann setzt, wie die folgende Übersicht zeigt, ein stetiger bedeutender Anstieg ein, der erst im Jahre 1922 wieder in einen Rückgang übergeht. Es wurden von den Verurteilten überhaupt wegen Verbrechen verurteilt (in Prozenten):

1918	16	1922	26
1919	20	1923	20
1920	25	1924	18
1921	30	1925	18

Der Anteil der Übertretungen schwankt in den einzelnen Nachkriegsjahren — vom Jahre 1921 mit 67 Proz. abgesehen — zwischen 72 und 81 Proz. Interessant ist auch ein Blick auf die geographische Verteilung der Kriminalität. Diese gliedert sich beispielsweise im Jahre 1924 auf die einzelnen Bundesländer wie folgt[2]):

---

[1]) Vgl. a. a. O. S. 7 und 8. — Eine einschneidende Herabsetzung dieser Wertgrenzen und damit eine bedeutende Einengung des Verbrechensbegriffes, vor allem bei Diebstahl, Veruntreuung und Betrug, wurde erstmalig durch Gesetz vom 9. April 1910 (RGBl. Nr. 73) vorgenommen. Dagegen bedeuten die Wertgrenzenerhöhungen, die während der Geldentwertung vorgenommen wurden, keine Einschränkung des Verbrechensbegriffs, sondern nur eine Anpassung der Wertgrenzen an den verminderten Geldwert.

[2]) Zahlenmäßige Darstellung der Rechtspflege. 5. Heft. Kriminalstatistik 1924, S. 6/7, bearbeitet im Bundesamt für Statistik. Wien 1926.



Gebiet	Auf 100 000 Strafmündige wurden verurteilt wegen			
	Verbrechen	Vergehen	Übertretungen	insgesamt
Wien (Landgerichtssprengel)	374	17	1 469	1 860
Burgenland	227	8	2 035	2 270
Niederösterreich	341	13	1 894	2 248
Oberösterreich	398	26	1 817	2 241
Steiermark	486	22	1 911	2 419
Kärnten	390	27	1 967	2 384
Tirol	600	34	2 450	3 084
Vorarlberg	403	15	1 778	2 196
Salzburg	480	11	2 024	2 515

Demnach ist die Kriminalität verhältnismäßig am geringsten auffallenderweise im Landgerichtssprengel Wien. Es wurden im Jahre 1924 hier nur 1,9 Proz. aller strafmündigen Personen verurteilt. Das wird daraus erklärt, daß in Wien Diebstahl und Entwendung relativ seltener bestraft wurde als in den anderen Bundesländern. Ebenso war auch die Straffälligkeit bei der Übertretung des Landstreichergesetzes hier gering. Dagegen war die Veruntreuung ziemlich häufig. Die stärkste Kriminalität weist hingegen Tirol auf, wo 3,1 Proz. der strafmündigen Bevölkerung mit den Strafgesetzen in Konflikt kam. Hier war die Diebstahlskriminalität am höchsten. Es folgen Salzburg (2,5 Proz.) und Steiermark (2,4 Proz.), wo die Körperverletzungen am zahlreichsten waren. Die Kriminalität in den übrigen Ländern entspricht etwa dem Landesdurchschnitt mit 2,2 Proz.

Was die Beteiligung des weiblichen Geschlechts an der Kriminalität anbetrifft, so liegen für den fast 45 jährigen Berichtszeitraum leider nur Angaben über die von den Frauen begangenen Verbrechen vor. Der Anteil der wegen Verbrechen verurteilten weiblichen Personen bewegt sich bis zum Jahre 1909 zwischen 14 und 16 Proz.; nach einem Rückgang in den folgenden Jahren bis auf 12 Proz. setzt dann während des Krieges ein um so stärkerer Anstieg ein, der einmal mit der Abwesenheit der Mehrzahl der Männer zusammenhängt, andererseits aus dem immer stärkeren Eintritt der Frauen in das Berufsleben resultiert, wodurch sich erklärlicherweise die Möglichkeiten zur Begehung asozialer Handlungen ständig mehrte. Der Anteil der Verbrecherinnen stieg bis auf 38 Proz. im letzten Kriegsjahr. Mit der Rückkehr der Männer aus dem Felde und der Demobilisierung, womit immer mehr Frauen aus dem wirtschaftlichen Leben zurücktraten, erfolgt dann eine bemerkenswerte Abnahme, bei der sich der Prozentsatz wieder bis auf 17 im Jahre 1925 senkt. Die Kriminalitätsziffer der weiblichen Verbrecherinnen weist von 1882—1913 eine Senkung von 67 um 43 Proz. auf 38 auf. Den Gipfelpunkt erreicht diese mit 248 im Jahre 1920; 1925 berechnet sie sich auf 124, womit sie aber noch um ein Mehrfaches über dem Vorkriegsniveau liegt. Es darf wohl mit Sicherheit angenommen werden, daß auch bei den Vergehen, insbesondere aber bei den Übertretungen sich die gleiche Entwicklung vollzieht.

Auch bei den Jugendlichen liegen wie bei den Frauen bedauerlicherweise nur Angaben über die von ihnen begangenen Verbrechen und auch nur von dem Jahre 1902 ab vor. Bis zum Jahre 1910 standen von 100 Verbrechern 11 bis 12, in den folgenden Jahren je 9 im jugendlichen

Alter, den gleichen Prozentsatz weist das Jahr 1925 auf. Die Geschlechtsverteilung der jugendlichen Rechtsbrecher bleibt im Lauf der Zeit ziemlich unverändert. 9—12 Proz. entfallen auf die weiblichen Jugendlichen.

Was das Vorleben der Delinquenten anbelangt, so waren von den verurteilten Verbrechern in der Vorkriegsperiode 50—60 Proz., zum Teil noch darüber vorbestraft. In den beiden letzten Berichtsjahren 1924 und 1925, über die aus der Nachkriegszeit nur statistische Daten vorliegen, war ihre Beteiligung mit 42 Proz. bzw. 47 Proz. etwas geringer. Das ist wohl darauf zurückzuführen, daß in Zusammenhang mit den durch den Krieg veränderten sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen die im Vergleich zur Vorkriegszeit gesteigerte Kriminalität neue, bisher nicht in Frage kommende Bevölkerungskreise mit den Strafgesetzen in Konflikt gebracht hat, die unter normalen Lebensbedingungen vor einer kriminellen Handlung zurückgeschreckt wären.

Über die Entwicklung der einzelnen bedeutsamen strafbaren Handlungen unterrichtet die nachstehende Übersicht.

Tabelle 2. Kriminalitätsziffern.

Jahr	Vorsätzl. Tötung od. Körperverletzung	Diebstahl	Veruntreuung	Betrug	Delikte gegen Amtsorgane	Verbrechen gegen die Sittlichkeit	Abtreibung der Leibesfrucht
1882	316	620	73	77	95	5	0,2
1890	268	438	48	79	81	10	0,4
1900	342	428	63	96	120	15	0,7
1910	404	443	60	109	117	17	1,2
1913	389	471	76	135	107	16	1,5
1919	148	1080	66	104	95	4	1,3
1920	201	1263	88	130	129	7	3,7
1921	198	1145	52	125	122	13	8,5
1922	262	889	46	100	136	14	10,1
1923	298	785	52	133	124	22	12,6
1924	311	543	72	155	118	26	10,1
1925	302	463	74	163	117	25	10,0

Die drei schwersten Verbrechen gegen die Person: Mord, Kindesmord und Totschlag sind wegen der Geringfügigkeit ihrer Zahlen in die vorstehende Übersicht nicht aufgenommen worden. Den Höchstpunkt der Mordkriminalität, gemessen an den absoluten Verurteiltenzahlen, bildet das Jahr 1923 mit 61 wegen Mordes verurteilten Personen. Das Minimum mit 13 lag im Jahre 1909. Soweit der Kindesmord statistisch erfaßt wurde, zeigt er eine rückläufige Bewegung. Die meisten Kindesmorde (37) wurden im Jahre 1886 gezählt, 1924 (Minimum) erfolgten wegen dieses Deliktes 4 Verurteilungen. Dieser Rückgang beim Kindesmord läßt nach der Annahme des Bundesamts für Statistik wohl keinen Rückschluß darauf zu, daß dieses Delikt tatsächlich seltener begangen wird, vielmehr ist die Abnahme wohl ausschließlich auf die wachsende Neigung der Geschworenen, wegen Sinnenverwirrung freizusprechen, zurückzuführen.

Ebenso ist beim Totschlag, der im Jahre 1925 46 Verurteilte zählte, mit Ausnahme einer Zunahme in den letzten Jahren, eher eine sinkende Kriminalität festzustellen. Das Maximum lag mit 78 Fällen im Jahre 1882, das Minimum (8 Verurteilte) im Jahre 1917.

Die vorsätzlichen Tötungen oder Körperverletzungen, insgesamt betrachtet, weisen, wie die vorstehende Tabelle verdeutlicht, gemessen an der Kriminalitätsziffer, etwa von der Jahrhundertwende ab bis zum Ausbruch des Krieges eine unter Schwankungen sich vollziehende Zunahme auf. Die Kriminalitätsziffer stieg in der Vorkriegsperiode bis auf 417 im Jahre 1912, sie lag damit um fast ein Drittel über derjenigen des Jahres 1882 mit 316. In dem gleichen Zeitraum zeigten die absoluten Verurteiltenzahlen eine Zunahme von 13 100 um 72,4 Proz. auf 22 600. Im letzten Vorkriegsjahr erfolgten 21 240 Verurteilungen, die Kriminalitätsziffer berechnet sich für das gleiche Jahr auf 389. Während des Krieges setzt ein starker Rückgang ein. Trotz einer bemerkenswerten Zunahme in der Nachkriegszeit liegen die Verurteiltenzahlen wie Kriminalitätsziffern noch weit unter dem Niveau der letzten Vorkriegszeit.

Die Sittlichkeitsdelikte haben sich in der Vorkriegsperiode mehr als verdreifacht, indem sich die Kriminalitätsziffer von 5 (1882) auf 16 (1913) steigerte. Während des Krieges und auch in den ersten Nachkriegsjahren ist ein erhebliches Nachlassen festzustellen. Vom Jahre 1922 setzt dafür eine umso stärkere Zunahme ein, im Laufe deren sich die Zahl der straffälligen Personen auf 1267 und die Kriminalitätsziffer (bis zum Jahre 1925) auf 25 steigerte.

Auch die Abtreibungskriminalität steht unter dem Zeichen stetiger Steigerung, die den Krieg teilweise überdauert und sich nach seinem Ende in verstärktem Maße fortsetzt. In der Vorkriegszeit erhöht sich die Kriminalitätsziffer auf das 7fache des Standes von 1882. Nach dem Kriege schwankt sie in den letzten Jahren zwischen 10 und 12.

Die Straffälligkeit bei den vorstehend aufgeführten Vermögensdelikten, in ihrer Gesamtheit betrachtet, weist bis zum Ausbruch des Weltkrieges zum Teil erhebliche Schwankungen auf. Während desselben erfolgt dann ein starkes Anschwellen dieser Delikte, das auch nach Beendigung des Krieges anhält und im Jahre 1920 das Maximum erreicht. Die Kriminalitätsziffer berechnet sich für dieses Jahr auf 1481. In den folgenden Jahren erfolgt zwar ein starker Rückgang, bei dem sich die Kriminalitätsziffer auf 700 senkt, sie liegt damit aber immer noch über dem letzten Vorkriegsstand (1913 : 682).

Die Delikte gegen Amtsorgane zeigten im allgemeinen bis in die letzte Zeit eine steigende Richtung.

Die Kriminalität in Amsterdam im Jahre 1927.

Die von dem Bureau van Statistik der Gemeente Amsterdam herausgegebenen „Statistische Maandberichten" Jg. 1927 (Nr. 12) enthalten folgende Angaben:

Im Jahre 1927 gelangten insgesamt 30 681 strafbare Handlungen zur Kenntnis der Polizeibehörden gegen 28 817 im Jahre 1926. Mithin ist eine Zunahme von 6,5 v. H. festzustellen.

	1926	1927
Zuwiderhandlungen gegen die öffentl. Ordnung usw.	178	191
Sittlichkeitsdelikte	239	216
Beleidigung	336	360
Delikte gegen die persönliche Freiheit	20	12

desgl. gegen das Leben	15	18
Diebstahl	5676	5631
darunter Fahrraddiebstahl	2030	2135
Unterschlagung	515	487
Betrug	319	395
Sachbeschädigung	114	123
Hehlerei	32	35
Trunkenheitsdelikte	2419	2251

Die Verletzungen von anderen Strafvorschriften bezifferten sich im Berichtsjahr auf 7913 oder 28,9 v. H. mehr als im voraufgegangenen Jahr mit 6141. Der überwiegende Teil mit 4761 (4015) entfällt auf die Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz über den Verkehr von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern.

Gegen Polizeiverordnungen wurde in 11 313 Fällen (1926: 10 996) verstoßen, darunter befinden sich 4403 Verstöße gegen die Verkehrsvorschriften (1926: 4330). Die Zahl der der Polizei gemeldeten Unfälle gliedert sich im einzelnen wie folgt:

	1926	1927
Verkehrsunfälle insgesamt	5381	6134
davon mit tödlichem Ausgang	44	33
mit schweren Verletzungen	384	404
mit leichteren Verletzungen	882	991
ausschließlich mit Materialschaden	4072	4706

An den Unfällen waren den verschiedenen Fahrzeugen nach am stärksten die Fahrräder (3583, 1926: 3250) beteiligt. An zweiter Stelle stehen die durch Personenkraftfahrzeuge verursachten Unfälle, deren Zahl sich von 2280 auf 2982 erhöhte. Es folgen die Unfälle durch Lastautomobile (2090, 1926: 1840). Die weitere Reihenfolge zeigen nachstehende Zahlen:

	1926	1927
Straßenbahnen	650	705
Pferdefuhrwerke	654	641
Handwagen	459	466
Motorfahrräder	213	255

An anderen Unfällen gelangten 4812 gegen 4205 im Vorjahr zur Anzeige.

R.

Die Tätigkeit der Kriminalpolizei in Breslau im Jahre 1927.

Nach dem Geschäftsbericht der Breslauer Kriminalpolizei wurden von den dortigen Dienststellen einschließlich der Kriminal- und Grenzkommissariate rund 35 900 Anzeigen bearbeitet. Im zweiten Halbjahr — seit dem 1. Juli 1927 sind die bei der Kriminalpolizei geführten Statistiken erweitert worden und gestatten infolgedessen seitdem einen eingehenderen Einblick — wurden 8900 Ersuchen der Strafverfolgungsbehörden, Gerichte usw. erledigt. Von 18 400 in den Monaten Juli bis Dezember des Berichtsjahres bearbeiteten Strafanzeigen waren 6400 = 34,8 v. H. von Erfolg. 14 169 Be-

schuldigte waren von vornherein bekannt, 2370 unbekannte Beschuldigte wurden ermittelt. Von 16 200 Beschuldigten waren

männlich	13 700 = 85	v. H.
weiblich	2 400 = 15	„
jugendlich	480 = 3	„

Von den einzelnen Dienststellen wurden im Laufe des zweiten Halbjahrs insgesamt 1333 Personen in das Polizeigefängnis eingeliefert und hiervon 876 dem Gericht vorgeführt. Vom Fahndungskommando wurden ferner registriert: 322 Festnahmen, 651 Verhaftungen, 764 Sistierungen, 103 Vorführungen, 119 Razzien und 104 Beobachtungen. Insgesamt wurden vom Fahndungskommando 3986 Anzeigen bearbeitet und 381 Anzeigen erstattet. Es kontrollierte 516 Gewerbetreibende und 372 Hotels, Herbergen und dergl.

Von der Selbstmordstatistik wurden im zweiten Halbjahr 1927 122 Selbstmorde und Selbstmordversuche erfaßt. Nach den Todesarten steht an weitaus erster Stelle die Gasvergiftung, die namentlich von weiblichen Personen vorgezogen wurde. An zweiter Stelle steht Erschießen, das fast ohne Ausnahme von männlichen Personen verübt wird. Etwa die Hälfte aller Selbstmorde findet ihre Ursache in Verzweiflung über langwierige oder schwere Krankheiten.

Die Vermißtenstatistik zeigt in den letzten Jahren eine ständige Erhöhung. Es gelangten zur Bearbeitung:

1922	595	Vermißtensachen
1923	795	„
1924	1881	„
1925	3280	„
1926	4537	„
1927	4927	„

15 unbekannte Tote, die in Breslau aufgefunden wurden, sind identifiziert worden. In der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1927 gingen aus dem Bezirk der Landeskriminalpolizeistelle, Reg.-Bez. Breslau, folgende Anzeigen ein:

wegen Diebstahls	234
„ Brandstiftung	189
„ Betruges	69
„ Sittlichkeitsverbrechens	23
„ Mordes und Totschlags	11
„ Raubes	10
„ anderer Delikte	111

Auf Grund dieser Anzeigen war die Landeskriminalpolizeistelle in 84 Fällen tätig. In 39 Fällen wurde die L. K. P.-Stelle zur Entsendung von Beamten aufgefordert, in 45 Fällen hat sie unmittelbar eingegriffen. In 24 Fällen führte die Tätigkeit zum Erfolge. 4202 Funksprüche und sonstige Meldungen liefen ein oder wurden weitergegeben.

R.

Zwei Wiener Mordfälle.

Der Rundfunk im Dienste der Verbrechensaufklärung. Die „Wiederkehr des Mörders".

(Mit 7 Abbildungen.)

Dem neuesten Jahresbericht der Wiener Polizeidirektion entnehmen wir nähere Angaben über zwei Morde, die in Wien großes Aufsehen erregten, und fügen die von der Polizeidirektion freundlichst zur Verfügung gestellten Lichtbilder bei, da insbesondere die Photographien der Täter von kriminalpsychologischem Interesse sind. Der erste der beiden Fälle ist auch insofern bemerkenswert, als er zeigt, wie die Benutzung des Rundfunks zur raschen Aufklärung von Straftaten dienen kann. Am zweiten Fall ist dagegen besonders beachtlich, wie gegen die Täterin kurz vor der Tat ein anderes Strafverfahren wegen Mordes eingestellt worden war.

A. Ein Lustmord.

Am 31. Mai 1925 wurde in den Morgenstunden von einem Chauffeur im Liebhardtstale in Ottakring (Wien) die Leiche eines jungen Mädchens aufgefunden. Das Mädchen war offenbar erwürgt worden und hatte einen Knebel im Munde. Die näheren Umstände der Auffindung und die Lage der Leiche ließen auf einen Lustmord schließen. Da keinerlei Identitätszeichen an der Leiche wahrzunehmen waren, wurde von der Polizei der Rundfunk in Anspruch genommen. Darauf meldete noch in den Abendstunden des 31. Mai 1925 die Kellnersgattin Franziska Sch., die durch eine Bekannte auf die Radiomitteilung aufmerksam gemacht worden war, daß ihre Tochter, die 23jährige Hilfsarbeiterin Adele Sch., seit dem Vorabende abgängig sei. Frau Sch. erkannte auch in der Toten ihre Tochter Adele.

Da in der Nacht vor der Entdeckung des Mordes zwei Wachebeamte ein Mädchen mit zwei Burschen in der Nähe des Tatortes bemerkt hatten, von denen der eine Bursche als auffallend klein bezeichnet wurde, und da in dem Bekanntenkreise des Mädchens der 23jährige Silberschmiedgehilfe Josef Meißinger, ein auffallend kleiner Bursche, genannt wurde, konnten nach Feststellung der Identität der Ermordeten noch am 31. Mai um 11 Uhr nachts die mutmaßlichen Täter in der Person des Josef Meißinger und seines Freundes, des 18jährigen Hilfsarbeiters Engelbert Baar, ausgeforscht und verhaftet werden. Beide legten nach kurzem Leugnen das Geständnis ab, daß sie das Mädchen getötet haben, und zwar Baar, der mit ihr ein Verhältnis hatte, deshalb, weil er Grund gehabt habe, an ihrer Treue zu zweifeln. Er sei aber von Meißinger angestiftet worden, dieser habe sich dem Mädchen genähert und habe es sogar heiraten wollen, doch habe Adele Sch. ihn (Meißinger) wegen seiner Mißgestalt abgewiesen. Dies habe in dem Zwerge unversöhnlichen Haß und Rachedurst erweckt. Sie hätten die Sch. am Pfingstsonntag, den 31. Mai 1925, zu einem Spaziergange eingeladen. Als sie dann ermüdet auf der Waldwiese einschlief, habe zuerst Baar sie auf Aufforderung Meißingers gewürgt, welch letzterer dann eingestandenermaßen, als Baars Kräfte nachließen, das Würgen fortgesetzt habe. Nach seinem Geständnisse hätte dann Meißinger, vermutlich aber auch Baar die Leiche geschlechtlich mißbraucht.

Abb. 1. Die auf einer Waldwiese bei Wien gefundene Leiche, deren Identifikation durch sofortige Benutzung des Rundfunks noch am Tage der Auffindung gelang.



Abb. 2.

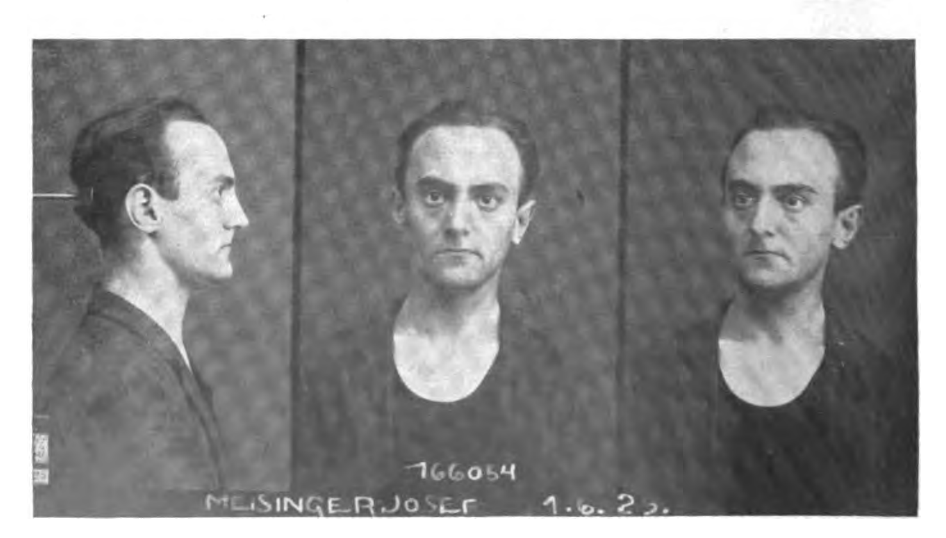


Abb. 3.

Die beiden zunächst unbekannten Mörder, die kurz nach der Tat bereits ermittelt und überführt waren. Der eine, ein Zwerg, der von dem Mädchen wegen seiner Mißgestalt abgewiesen worden war, hatte aus Rachsucht den andern zum Mord angestiftet.



Abb. 4.
Die in ihrer Wohnung, Wien, Steingasse 3, ermordet aufgefundene Barbara M.



Abb. 5.
Die Wunden am Kopfe des Opfers.



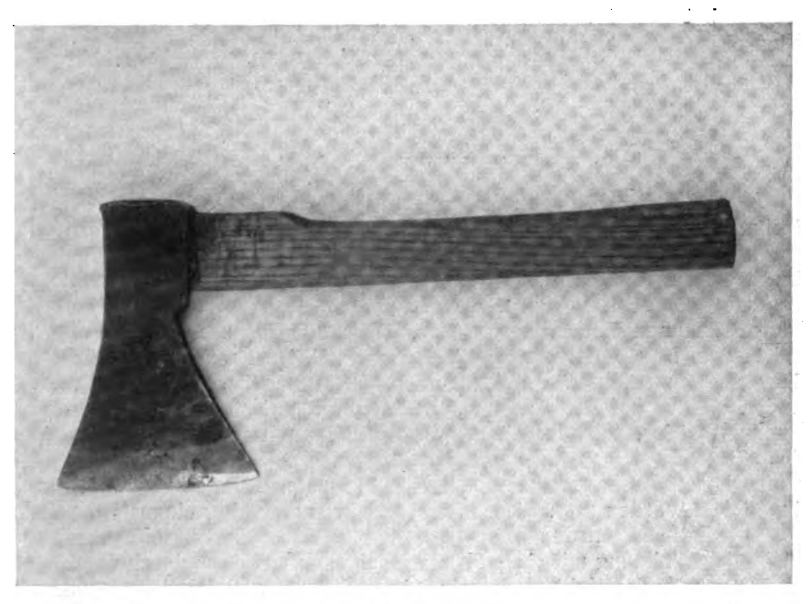


Abb. 6.
Das Beil, dessen Form zur Form der Wnnden paßte.



Abb. 7.
Die Täterin, die mit diesem Beil den Mord beging. Sie war erst kurz vorher wegen eines andern Mordes verhaftet, aber wieder entlassen worden.





Abb. 5.
Die Wunden am Kopfe des Opfers.

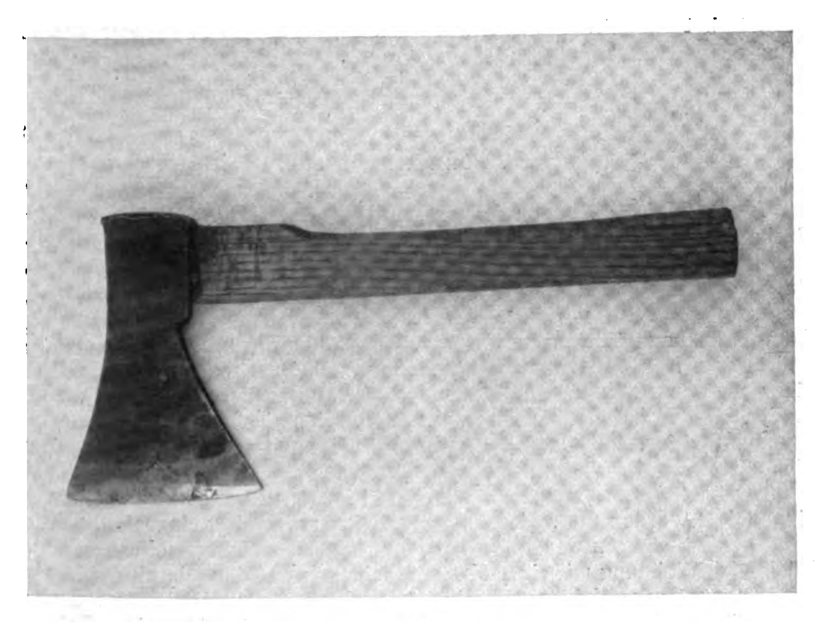


Abb. 6.
Das Beil, dessen Form zur Form der Wnnden paßte.



Abb. 7.
Die T   m Beil den Mord beging. Sie war erst kurz vorher wegen
lordes verhaftet, aber wieder entlassen worden.





Abb. 5.
Die Wunden am Kopfe des Opfers.



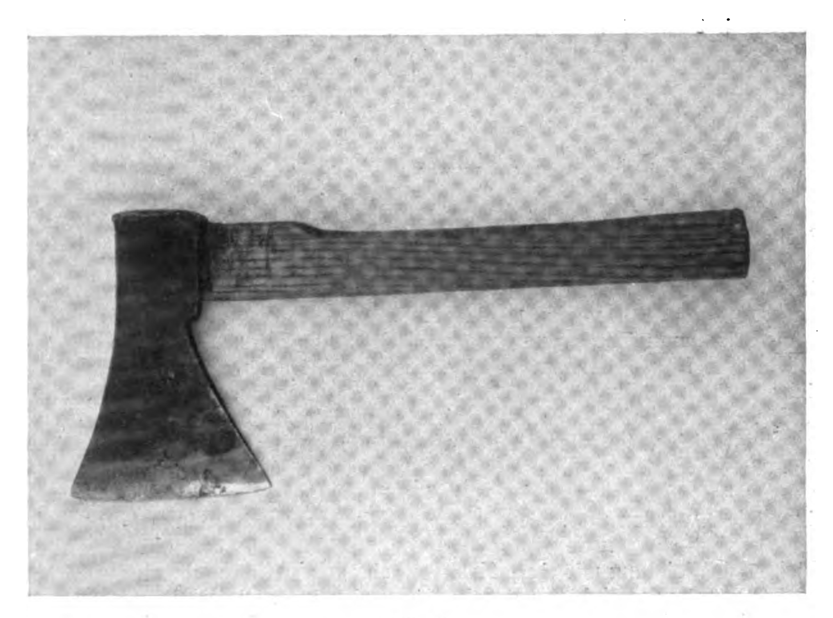


Abb. 6.
Das Beil, dessen Form zur Form der Wnnden paßte.



Abb. 7.
Die Täterin, die mit diesem Beil den Mord beging. Sie war erst kurz vorher wegen eines andern Mordes verhaftet, aber wieder entlassen worden.



Die beiden Mörder wurden am 3. Juni 1925 dem Landesgerichte II in Wien eingeliefert und am 10. November 1925 Josef Meißinger zu 18 Jahren, Engelbert Baar zu 10 Jahren schweren Kerkers verurteilt.

B. Ein Raubmord.

Am 6. Juni 1925 gegen Mittag wurde die 61jährige Werkführerswitwe Barbara Mitura, die mit ihren Söhnen in dem Hause Wien III, Steingasse 3, eine im Hofe gelegene Parterrewohnung inne hatte, erschlagen aufgefunden. Durch die Hilferufe der Hausbesorgerin, welche die Bluttat entdeckte, aufmerksam gemacht, verfolgte der in diesem Hause wohnhafte Elektriker Adolf Friedmann eine Frauensperson, die aus dem Hause, Steingasse 3, eilte und in dem Hause, Steingasse 12, verschwand. Dort wurde die Flüchtige in einer zu den Stallungen gehörigen Grube, unter Stroh versteckt, aufgefunden und verhaftet. Die Angehaltene war identisch mit der Hausgehilfin Josefine Haider, 1902 in Wien geboren, die auch wegen diverser Dienstdiebstähle verfolgt war. Bemerkenswert ist, daß die Genannte erst im November 1924 wegen eines am 22. Mai 1924 im Burgenlande verübten Mordes eingeliefert worden war. Dieses Strafverfahren war aber eingestellt worden.

Am Tatorte wurde festgestellt, daß Barbara Mitura offenbar in der Küche der Wohnung mit einer Hacke erschlagen und dann durch das Zimmer in ein anstoßendes Kabinett geschleift worden war. Die Wohnung war ganz durchstöbert. Auf dem Küchentische lag noch eine in ein weißes Leintuch gehüllte Pendeluhr. Neben dem Eingange zum Kabinett lehnte eine blutige Holzhacke, die der Ermordeten gehörte.

Josefine Haider, die vor Jahresfrist im Nachbarhause, Wien III, Steingasse 5, bedienstet gewesen war und bereits damals die Witwe Mitura kennenlernte, hatte erst zwei Tage vor der Tat die Bekanntschaft mit der letzteren erneuert, und zwar angeblich, um bis zum Antritt eines neuen Dienstpostens bei der Frau Unterkunft zu finden. Die Haider behauptete, von einer ihr nicht näher bekannten Frauensperson namens Wagner zur Mithilfe bei einem Diebstahl bei Frau Mitura angeworben worden zu sein, sie habe auch tatsächlich einige Sachen fortgetragen. Es wurden dann auch bei zwei Geschäftsleuten in der Steingasse eine Einkaufstasche mit Effekten, beziehungsweise ein Bündel Wäsche aus dem Besitze der Mitura, welche Gegenstände kurz vor Entdeckung der Tat von einer Frauensperson dort hinterlegt worden waren, zustande gebracht, doch konnten diese Zeugen die Haider, die sie nur flüchtig gesehen hatten, nicht agnoszieren. Später erklärte die Haider, daß sie nach der Bluttat, welche die Wagner ausgeführt haben müsse, mit der Wagner die Leiche in die Kammer transportiert habe, bis sie schließlich unter der Last der Beweise zugab, die Mordtat selbst und allein vollführt zu haben. Später jedoch änderte Josefine Haider ihre Aussage wieder dahin ab, daß die angebliche Wagner bei dem Morde mitgewirkt habe. Alle Versuche, die angebliche Wagner auf Grund der von der Haider angeführten Momente auszuforschen, blieben ohne Erfolg und es war mit Sicherheit anzunehmen, daß die Haider die Tat allein verübt hat.

Josefine Haider wurde am 10. Juni 1925 dem Landesgerichte I in Wien eingeliefert. Sie wurde mit Urteil dieses Gerichtes vom 3. Februar 1926 wegen der Verbrechen des Raubmordes, des Diebstahls und der Verleumdung zu 18 Jahren schweren Kerkers verurteilt.

Ermittlung eines Poststempels.

Von Dr. Otto Mezger, Direktor des chem. Untersuchungsamtes, Stuttgart, und Dr. Paul Fränkle, wissenschaftl. Hilfsarbeiter, Sachverständige des württ. Landespolizeiamtes für kriminaltechnische und forensische Untersuchungen.

(Mit 3 Abbildungen.)



Abb. 1.



Abb. 2.

Auf der in der Abbildung 1 in natürlicher Größe dargestellten grünen Briefmarke sollte der Stempelaufdruck — insbesondere das Datum — zuverlässig sicher ermittelt werden. Es wurde zunächst versucht, durch Anwendung geeigneter Lichtfilter die Aufgabe zu lösen. Dies gelang jedoch,

wie die Abbildung 2 zeigt, nur unvollkommen. Aufnahmen mit ultravioletten Strahlen von bestimmter Wellenlänge führten ebenfalls nicht zum Ziel, da sowohl Stempelfarbe als auch der grüne Farbstoff der Briefmarke die gleichen Strahlen des Spektrums absorbierten. Nunmehr versuchten wir



Abb. 3.

zunächst an anderen grünen, gestempelten Briefmarken den Farbstoff der Marke durch geeignete Chemikalien zu zerstören. Nachdem dies bei den Vorversuchen gelungen war, zerstörten wir auch den grünen Briefmarkenfarbstoff des Untersuchungsobjektes. Das Lichtbild Nr. 3 zeigt den vollen Erfolg. Der Stempelaufdruck lautete: „Konstanz-Offenburg, Bahnpost 1414, 25. 5. 25“.

Die Vergrößerungen wurden im Atelier der kriminaltechnischen Anstalt des württ. Landespolizeiamtes hergestellt.

Hände von Zwillingen.

Vortrag von Friedemann-Freiburg i. Br. auf der Tagung des deutschen Vereins für Psychiatrie in Kissingen am 25. IV. 1928.

An den Händen dreier Zwillingspaartypen, die sich aus 18 untersuchten Paaren herausschälen ließen, wurden verschiedene Ähnlichkeitsgrade demonstriert, die sich zur Entscheidung der Ein- oder Zweieiigkeit verwenden lassen.

Für Eineiigkeit sprechen: Kongruenz der Handform; Ähnlichkeiten der Handlinien bei Kongruenz der gröberen; Übereinstimmung der korrespondierenden Papillarlinienmuster, die weitgehender ist, als sie je bei Geschwisterpaaren oder sonst beobachtet werden konnte. Völlige Identität der Papillarlinienmuster hat nie bestanden. Meist fanden sich schon Differenzen beim Auszählen der Linien. Immer fanden sich grobe Unterschiede

bei Untersuchung der Minutien. Die Übereinstimmung der Muster betrifft meist die entsprechenden linken und rechten Hände der Zwillingspartner untereinander, nur einmal fand sich reine spiegelbildliche Symmetrie.

Aus der Literatur wurden kurz die Untersuchungen von Wilder, Heindl, Poll, Bonnevie, Carrière, Kuragami, Montgomery und Taku Komai zitiert. Auch die Ergebnisse der letzteren lassen sich so verwerten, daß Übereinstimmung der entsprechenden linken und rechten Hände der Probanden zur Entscheidung der Eineiigkeit verwertet werden kann.

In Übereinstimmung mit Langes Ergebnissen scheinen die Lebensschicksale eineiiger Zwillinge auffallende Verwandtschaft zu zeigen. Die Möglichkeit wird gestreift, an Hand der Zwillingsforschung charakterologische Merkmale zu verfolgen, wieweit sie bereits in der Anlage fixiert, durch Milieueinflüsse provoziert oder vielleicht erst geschaffen worden sind.

Zum Schluß wird die schon von Heindl erhobene Forderung nach Daktyloskopie der Insassen von Irrenanstalten aufgestellt. Die einfache Methodik läßt sich nicht nur der wissenschaftlichen Erforschung dienstbar machen, vielmehr erscheint sie auch von kriminologischen Gesichtspunkten aus wünschenswert.

Autorreferat.

Das Brüsseler Institut für Kriminologie und Polizeiwissenschaft

soll erweitert werden. Die belgische Regierung hat zu diesem Zweck 800 000 Fr. bewilligt.

Maßnahmen der Banken gegen das Verbrechertum.

Die Banken von Argentinien und Uruguay haben kürzlich, wie wir einer Mitteilung des Strafanstaltsdirektors E. Gomez (Buenos Aires) entnehmen, eine Konvention abgeschlossen, um Schutzmaßnahmen gegen Banknoten- und Münzfälscher und Scheckschwindler zu treffen.

Eine Konferenz, die in Montevideo um die Jahreswende stattfand, beschloß, in jedem Lande ein Zentralbureau einzurichten, das den Nachrichtenaustausch über professionale Bankdelinquenten durchführen soll. Es soll die Verbindungsstelle zwischen den zusammengeschlossenen Banken und diesen und den Polizeibehörden bilden, bei der Identifikation von Bankdelinquenten behilflich sein und prophylaktische Mittel gegen Bankdelikte ausarbeiten und prüfen. Die beiden Zentralen sind eingerichtet bei der Banco de la Nación Argentina (Buenos Aires) und bei der Banco de la República del Uruguay (Montevideo). Verhandlungen schweben des weiteren, ob nicht auch die Banken von Chile, Brasilien, Paraguay, Bolivien und Peru in die Konvention einbezogen werden sollen.

Endlich erwägt man die Errichtung eines Internationalen permanenten Zentralbureaus, als dessen Sitz Buenos Aires in Vorschlag gebracht ist.

H.



Strafrechtsreform in Brasilien.

Die Regierung von Brasilien wird demnächst einen von Dr. Virgilio de Sa Pereyra redigierten Strafgesetzentwurf dem Parlament vorlegen.

Die 17. Tagung der Deutschen Gesellschaft für gerichtliche und soziale Medizin

findet in diesem Jahre im Zusammenhang mit der Versammlung Deutscher Naturforscher und Ärzte in Hamburg vom Donnerstag, den 13. bis Sonntag, den 16. September und Dienstag, den 18. September, nachmittags statt. Als Referat ist das Strafvollzuggesetz auf die Tagesordnung gesetzt worden. Referenten: Herr Justizrat Dr. Gentz, Kiel, und Herr Prof. Dr. H. Fischer, Würzburg. Am Sonntag, den 16. September ist ein Ausflug nach Kiel geplant. Anmeldungen zu Vorträgen und Demonstrationen sind möglichst bald, spätestens bis zum 1. Juli an den Geschäftsführer Prof. Dr. Ziemke, Kiel, Waitzstraße 6, zu richten. Für die Berücksichtigung später eingehender Meldungen kann keine Gewähr übernommen werden.

Über die Polizeiverhältnisse Italiens

äußerte sich, wie „Il magistrato dell' Ordine" mitteilt, Ministerpräsident Mussolini in der letzten Budgetdebatte folgendermaßen:

Die gesamte Polizeimacht Italiens zählt ungefähr 100 000 Mann. Sie setzt sich zusammen aus 60 000 Karabiniere, 15 000 Polizeiagenten, 5000 städtischen Wachen und den Mitgliedern der sogenannten technischen Milizen. (Eisenbahnmiliz, Hafenmiliz, Miliz für das Post- und Telegraphenwesen, Straßenmiliz, Grenzmiliz und Forstmiliz.) Die Grenzbewachung wird versehen von den Schwarzhemden, den Karabinieri und den Beamten der Finanzwache, und zwar in folgendem Verhältnisse: 55 Finanzbeamte, 294 Finanzagenten, 1626 Karabinieri, 2806 Schwarzhemden, 4417 Finanzwachen. Die technischen Mittel der Polizei wurden großzügig ausgestattet. Die Zahl der den Quästuren zur Verfügung stehenden Automobile wurde von 161 auf 611 erhöht. Jedes Karabinierikommando hat ein Dienstautomobil. In der gleichen Weise sollen binnen kurzem alle Kommanden der Legionen der freiwilligen Miliz ausgestaltet werden. Die Polizei verfügt gegenwärtig über 744 Automobile, 290 Lastwagen, 198 Motorräder, 48 Motorboote und Motorschiffe, 12 000 Fahrräder.

Der Regierungschef machte auch Mitteilung von Veränderungen im Personalstande der Polizei. In den letzten Monaten wurden 7 Quästoren, 4 Vizequästoren, 20 Kommissäre, 6 Kommissärsadjunkten und 5 Vizekommissäre von ihrem Posten entfernt. Die Pensionierung von weiteren 89 Polizeifunktionären steht bevor.

Buchbesprechungen.

Fraeb, Dr. W. M. und Wolff, Dr. P., **„Die straf- und zivilrechtliche Stellungnahme gegen den Rauschgiftmißbrauch“.** Georg Thieme Leipzig 1927. 10 M.

Das Buch verdient das Interesse der Kriminalisten nicht nur wegen der darin erörterten strafrechtlichen Bekämpfungsmaßnahmen, sondern ebenso als wichtiger Beitrag zur Lehre vom Rauschgiftmißbrauch als Kriminalitätsfaktor. Hier spricht natürlich die bei einem großen Teil von Alkaloidsüchtigen festgestellte psychopathologische Belastung mit, ebenso der erhebliche Prozentsatz sexuell Investierter. Sehr zutreffend erkennen die Verfasser als einen Hauptausgangspunkt für den Kokainismus das Halbweltmilieu, in dem der Kleinhandel durch weibliche und männliche Prostituierte, aber auch durch Kellner, Garderobenangestellte, Musiker, Chauffeure betrieben wird. Als typisch für den kriminellen Kokainisten bezeichnet Wolff den Ausfall von Hemmungen und die Ausschaltung der Überlegung, wodurch Triebhandlungen gefördert werden. Der kokainistische Verbrecher greift deshalb auch schnell zur Waffe und wird dadurch sehr gefährlich. Auf der anderen Seite dient Kokain zur Betäubung von Opfern beim Beischlafdiebstahl, indem die Prostituierten ihre Besucher durch Angebot von Schnupfpulver („etwas zum hochziehen“) verwirrt und widerstandslos machen. Ob auch die auf S. 88 geäußerte Befürchtung zutrifft, daß ahnungslose Mädchen nach Verabfolgung von Betäubungsmitteln durch Mädchenhändler den Freudenhäusern zugeführt werden, erscheint nach den Erfahrungen der Praxis, wenigstens für Mitteleuropa, zweifelhaft. Ernste Beachtung beansprucht dagegen der Hinweis auf die neuerdings zunehmende Zahl der Einbrüche in Apotheken und Chemikalienmagazinen, zu dem Zwecke, Kokain und ähnliche Stoffe zu kriminellen Zwecken wie zum eigenen Genusse zu entwenden.

Zusammenfassend darf gesagt werden, daß das Buch einen Beweis für die guten Dienste liefert, die das Zusammenarbeiten von Medizinern und Juristen für Erkenntnis und Bekämpfung der kriminellen Erscheinungen leisten kann.

Oberverwaltunggerichtsrat Dr. Lindenau, Berlin.

Nolte, W., **„Psychologie für Polizeibeamte“.** Ein Abriß. Mit einem Geleitwort von Kommandeur Heimannsberg, Kommando der Schutzpolizei Berlin. Bali-Verlag Berger & Co. Berlin-Charlottenburg 1928. 132 S. 3.50 M.

Im letzten Jahrzehnt hat innerhalb der Psychologie, besonders der angewandten, die Psychologie der Berufe eine intensive Bearbeitung ge-

funden, als Ausdruck jener Strömung und jener Hoffnung, den Konnex zwischen Psychologie und Lebenspraxis enger herzustellen, die theoretisch oder laboratoriumsmäßig gewonnenen Erkenntnisse auch für das unmittelbare Leben zu verwenden. Der charakterologische Zug unserer Tage hat diesen Zug zur Lebensnähe und Lebenswirklichkeit beschleunigt, und es ist kein Zufall, wenn wir neben den Berufspsychologien auch Psychologien für die einzelnen Berufsträger erhalten haben. So besitzen wir schon seit einer Reihe von Jahren eine Psychologie für Juristen und Lehrer, und nunmehr durch das obengenannte Buch von Nolte eine Psychologie für Polizeibeamte.

Mit Recht — und schon dadurch wird das Noltesche Buch als eine Notwendigkeit gekennzeichnet — hebt der Kommandeur der Berliner Schutzpolizei, Heimannsberg, in seinem Geleitwort hervor, daß der Gedanke der Volkspolizei nicht nur eine mechanische Erfüllung der Dienstpflichten verlange, sondern von dem Polizeibeamten verständnisvolles Eingehen auf die Verhältnisse des täglichen Lebens fordere. Die Forderung, daß alle polizeilichen Maßnahmen mit Einsicht und klarer Erkenntnis der Sachlage getroffen werden, kann mit dem bloßen Gefühl nicht erfühlt werden; es bedarf einer Kenntnis der Volkspsyche und eines Verständnisses für die Volksgenossen, damit der Beamte seine Maßnahmen sicherer treffen und leichter den verschiedenen Lagen Rechnung tragen kann. Nolte hat mit großem Geschick seine Aufgabe erfüllt. In klarer, für jeden verständlicher Form und mit großer Anschaulichkeit gibt er zunächst einen Überblick über die Grundlagen der Psychologie und ihre Methoden; er erklärt die wichtigsten Begriffe, wie Empfindung, Vorstellung, Wahrnehmung, Aufmerksamkeit, Gedächtnis, Selbstbeobachtung, Fremdbeobachtung usw. In einem 2. Kapitel gibt Nolte eine Psychologie der „Einzelperson", läßt sie inmitten ihrer Faktoren, wie: Vererbung, Umwelt, Begabung, Temperament, Charakter plastisch entstehen. Er macht mit der modernen charakterologischen Forschung, der Kretschmerschen Typenlehre, bekannt, gestützt auf sehr gute Abbildungen, er schildert neben den normalen Typen auch die pathologischen, mit denen der Polizeibeamte so leicht in Kollision geraten kann. Im 3. Kapitel bietet Nolte einen Einblick in die Massenpsychologie, mit deren Kenntnis der innerhalb der Masse arbeitende Polizeibeamte besonders vertraut gemacht werden muß. Im 4. Kapitel haben wir die „Psychologie der Großstadt", ein besonders gelungener und wertvoller Abschnitt. Es wird nicht nur eine gesonderte Psychologie des Großstadtmenschen gegeben, sondern auch, und das ist das Wesentliche, eine Psychologie des großstädtischen Getriebes, seine phänomenologischen Bildes. Das letzte Kapitel behandelt die „Psychologie des Polizeidienstes". Hier umreißt Nolte einmal die Aufgabe des Polizeidienstes überhaupt, dann aber im besonderen die Abhängigkeit der Polizeiverwendung von der Aufgabe, von der seelischen Gesamtatmosphäre, von der Psychologie des Augenblicks, von den tatsächlichen Kräfteverhältnissen. Schließlich gibt Nolte Anweisungen im Verhalten gegenüber Tätern und Zeugen und behandelt hier auch das so wichtige Problem der Technik der Tatbestandsaufnahme.

Das Buch von Nolte ist mit großer Klarheit und Anschaulichkeit geschrieben. Es gehört nicht nur in die Polizeischulen und in die Hände derer, denen die Schulung des Polizeibeamten obliegt, sondern auch unmittelbar in die Hände des Polizeibeamten selber. Das Buch entstammt

der unmittelbaren polizeilichen Fachkenntnis des Verfassers, und diese glückliche Verbindung von theoretischer und praktischer Psychologie ist überall in dem Nolteschen Buche zu verspüren. Auch wir wünschen, wie Heimannsberg, daß die hier „gegebenen Anregungen recht weite Verbreitung finden mögen".

Plaut.

Hirsch, Max, **„Konstitution und Charakter".** Bearbeitet von G. Ewald, K. Hildebrandt, M. Hirsch, H. Hoffmann, F. Kraus, A. Kronfeld, E. Utitz (Monographien z. Frauenkunde und Konstitutionsforschung, hsg. v. M. Hirsch, XII). Curt Kabitzsch. Leipzig 1928. 107 S. 5.50 M.

Die in diesem Bande vereinigten Arbeiten sind Referate, die anläßlich der Tagung der „Ärztlichen Gesellschaft für Sexualwissenschaft und Konstitutionsforschung" am 18. und 19. November 1927 zu Berlin gehalten wurden. Es braucht nicht besonders darauf hingewiesen zu werden, welchem allgemeinen Interesse heute die moderne Charakterologie begegnet, es braucht aber auch nicht besonders betont zu werden, daß diese Charakterologie erst ihren wissenschaftlichen Sinn und Wert erhält, wenn alle Grundvoraussetzungen erfüllt werden. In diesem Sinne sind die in obigem Buche zusammengefaßten Abhandlungen außerordentlich instruktiv, und zwar nicht nur für den Arzt, sondern für jeden, der sich mit praktisch-charakterologischen Fragen zu befassen hat. M. Hirsch behandelt „Ärztliche Heilkunde und Charakterforschung", eine Einführung in die Probleme der Charakterologie, so wie sie sich der Medizin darbieten. F. Kraus spricht über „Medizinisches über die Beziehung von Konstitution, Temperament und Charakter", A. Kronfeld über „Fragestellungen und Methoden der Charakterologie", G. Ewald über „Die körperlichen Grundlagen des Charakters", H. Hoffmann über „Die seelischen Grundlagen des Charakters", E. Utitz über „Charakter und Umwelt" und schließlich K. Hildebrandt „Über die angeborene Minderwertigkeit des Charakters".

Bei der Verwässerung, die bereits heute die Charakterologie erfahren hat, wird man diesen Sammelband und seine Ausführungen besonders dankbar begrüßen müssen.

Plaut.

„Mitteilungen der Kriminalbiologischen Gesellschaft." Tagung in Wien zu Pfingsten 1927. Verlag von Mosers Buchhandlung. Graz 1928. 85 S.

Die Kriminalbiologische Gesellschaft, deren Vorsitzender Prof. Dr. Adolf Lenz ist, hat sich die Erforschung der Persönlichkeit des Verbrechers zum Ziele gesetzt, und zwar nach naturwissenschaftlichen und geisteswissenschaftlichen Methoden. Die moderne Strafrechtspflege, die aus der zentralen Stellung der Persönlichkeit im Strafrecht Ernst machen will, der Strafvollzug, der die Behandlung des Bestraften individuell gestalten möchte, und der Fürsorger, welcher am Verbrecherischen heilpädagogisch arbeitet, brauchen die kriminalbiologische Diagnose sehr nötig. Das vorliegende Heft bringt Beiträge von Lenz, v. Neureiter, Viernstein, Fetscher, Orchanski, Seelig, alles beachtliche Arbeiten. Der Jahresbeitrag beträgt 6 M. Die Geschäftsstelle befindet sich Graz, Mozartstr. 3.

Grohmann.

Wolf, **„Die soziologischen Grundlagen der Fürsorge und Wohlfahrtspflege“.** Fischer. Jena 1927. 39 S. 2.50 M.

Das Buch läßt erkennen, was alles die Wohlfahrtspflege — die erkünstelte, nicht volkstümliche Unterscheidung zwischen Fürsorge und Wohlfahrtspflege wollen wir beiseite lassen — in ihr Ressort rechnet, und da begreift man die Begehrlichkeit und Überheblichkeit von Wohlfahrtsorganisationen, die einfach alles für sich in Anspruch nehmen, was „die gegebene soziologische Situation des einzelnen zu erhalten strebt oder eine zu mißbilligende soziologische Situation aufzuheben und ihm eine neue soziologische Situation zu begründen“ sucht, oder, wie es anderweit heißt, was zur „sozialen Abwehrreaktion gegen eine Anomalie des Kollektivkörpers“ gehört. Dann gehört allerdings so ziemlich alles in das Gebiet der Wohlfahrtspflege. Zentralisation hat viel Gutes, aber auch Gefahren. Gerade solche Arbeiten, die mit besonderer Liebe und Intensität getan werden müssen, wie die sittliche und soziale Hebung der verbrecherischen, und spezifische Fähigkeiten und Kenntnisse voraussetzen, vertragen nicht den großen Topf, in dem alle öffentliche Not zusammengeschüttet und an einem Feuer gekocht wird.

Grohmann.

Healy William and Bronner Augusta, **„Delinquents and Criminals. Their Making and Unmaking“.** The Mac Millan Co. New York 1926. 311 S.

Eine vergleichende Studie über 2000 Jugendgerichtsfälle, die innerhalb 5 Jahren in Chikago und Boston zur Verhandlung kamen. Wer das Jugendgericht als ein Allheilmittel betrachtet, wird durch die Lektüre dieses Buches enttäuscht werden, weil die Arbeit nur Jugendliche berücksichigt, die mindestens zweimal vor dem Jugendgericht standen. 55 Proz. aller Fälle in Chikago sind als Mißerfolge — vom Besserungsstandpunkt aus betrachtet — zu registrieren.

Lombroso Cesare. **„Psicologia e Natura“.** Piccola Biblioteca da scienze moderne. Bocca, Turin 1927. 349 S.

Eine Sammlung von Aufsätzen Lombrosos, herausgegeben von seiner Tochter Dr. Gina Lombroso. Auch kriminalistische Fragen werden berührt.

Tuma Anton, **„Rechtsgrundlagen der sozialen Jugendfürsorge in der Tschechoslowakischen Republik“.** Verlag der deutschen Kommission für Kinderschutz und Jugendfürsorge in Böhmen, Reichenberg 1926. 216 S.

Ein Informations- und Nachschlagewerk über das Jugendfürsorgerecht der Tschechoslowakei. Eine einheitliche Regelung des Jugendstrafrechts ist noch nicht durchgeführt. In einigen Landesteilen gilt das alte österreichische Strafgesetzbuch von 1852, in anderen (Slovakei und Karpathenland) gelten die ungarischen Gesetze von 1908 und 1913.

D e b s, E. V., **„Walls and Bars“.** Chicago 1927. 248 S. 1.50 Dollar.
Der bekannte Sozialist behandelt in dieser autobiographisch gehaltenen Schrift das Gefängnisproblem in administrativer und soziologischer Hinsicht.

L a n g e l u t t i g, A, **„The Department of Justice of the U. S. A.“.** John Hopkins, Baltimore 1927. 318 S. 3 Dollar.
Die Arbeit, eine Publikation des Institute for Government Research in Washington, untersucht die historische Entwicklung, gegenwärtige Organisation und Reformmöglichkeit des föderalen Justizamts der U. S. A. Das Buch enthält eine sehr wertvolle Bibliographie.

P r i d e, R. E., **„The invisible Power“.** Scott, Philadelphia 1927. 320 S.
An der Biographie eines Mörders, des „Slim“ Ferguson, die von der Wiege bis zum Schaffot führt, wird das Problem der Todesstrafe — in ablehnendem Sinne — diskutiert.

Sonstige Neuerscheinungen.

A l t m a n n, L., J a c o b, S., u. W e i s e r, M. Österreichische Strafgesetzgebung. Wien. 30 Schilling.
B a r t n i n g, A. Neues über Kaspar Hauser. Hamburg. 2.75 M.
Behandlung geistig Minderwertiger im Strafvollzug. Verbindendes Vorwort von E. H. Roesing. Freispruch oder Sonderhaft. Von Roesing. Nachdruck aus dem Archiv f. Kriminologie 1907. Ein Beitrag zur Behandlung der geistig Minderwertigen im Strafvollzug. Von O. E. Keil. Abdruck einer im Jahr 1922 verfaßten Promotionsschrift. Hamburg-Fuhlsbüttel, Anstalt 2, Zuchthaus, 1928. 96 S. —.60 M.
B e r t s c h, A. Durchs Gitterfenster. Helles und Dunkles aus dem Zuchthaus. Stuttgart. 2.—, Hlwd. 2.50 M.
B r a n d i n o, G. El infanticidis en Cerdena. (Studi Sassaresi.) Fase II.
B r o g l i o, R. P. Der strafrechtliche Notstand im Lichte der Strafrechtsreform. Bonn 1928. 4 M.
B u s d o r f, O. Wilddieberei und Förstermorde. Mit Geleitwort v. Alfons Prinz v. Isenberg. Berlin 1928. 5.75 M.
D a h m, G. Täterschaft und Teilnahme im Amtl. Entw. e. Allg. Dtsch. StrGB. München. 4 M.
D e l V e c c h i o, Guiseppe. La criminalità negli sports. Tor. 22 L.
D o e r r, Fr. Grundriß des Strafprozeßrechts. Bonn. 3.—, geb. 5.— M.
G a y, W. Preußische Landeskriminalpolizei. Berlin. 1.20 M.
G a r g a s, S. Das internationale Paßproblem. Belinfaute, Haag 1927. 81 S. 2 Gulden.
Geschichten aus dem Neuen Pitaval. Kriminalfälle aller Länder. Fortges. von V o l l e r t. 2 Bde. Leipzig. Lwd. 4 M.
H a m m e r s c h l a g, H. E. Die Erziehungsmaßregeln. Breslau. 2.40 M.
H i l l e r, K. Der Strafgesetzskandal. (Kampfschriften zur Umwälzung der Geister. Band 2.) Berlin. 34 S. —.30 M.

Hirschberg, W. Die Polizeiverordnungen des Regierungs- und des Polizeibezirks Magdeburg. Magdeburg. Hlwd. 30 M.
Höpler, E. Strafrechtliche Nebengesetze, Amnestiegesetze, Verwaltungsstrafrecht, samt den sie ergänzenden und erläuternden Gesetzen und Verordnungen unter Anführung einschlägiger Beschlüsse und Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes. Hrsg. (23) Wien. 15.40 M., 24.50 Schilling; geb. 17.30 M., 27.50 Schilling.
Hörler, Fr. O. Das Wesen der Strafe. Grundlegung zu einer Strafrechtserneuerung. Hügin, Basel. 288 S. 14 fr.
Issajew, M. M. Osnownije natschala ogolownogo sakonodatelstwa (Grundl. d. StrafR. d. USSR. usw.). Leningrad. 1.50 Rubel.
Jahrbuch f. d. oberen Justizbeamten Preußens. Berlin 1928. 7.50 M.
Kisch, F. F. Sieben Jahre Justizskandal Max Hölz. Berlin. —.20 M.
Körperschulung beim Vollzugsdienst. Berlin. 1.20 M. (In Sammlg. d. Vorschr. f. d. staatl. Polizei Preußens.)
Liszt, E v. 10 Jahre Jugendgerichtsbarkeit. Berlin. 0.60 M.
Liu, K. Der Begriff der Identität der Tat im geltenden deutschen Strafprozeßrecht. Breslau. 2.60 M.
Loewer, A. Das Wesen des Massenverbrechens. Eine rechtswissenschaftliche Untersuchung. Freiburg. 3.60 M.
Ludwig, W. Die Lehre von der Teilnahme und ihre Behandlung im Amtl. Entw. e. Allg. Dtsch. StrGB. Breslau. 2.40 M.
Muthesius, H. Fürsorgerecht. Berlin 8.60 M.
Neese, W. Lehrbuch für die Polizeischulen. (7) Berlin. Hlwd. 15 M.
Nietsch, O. Polizeiverordnungen usw. f. Schleswig. Erg.-H. 3. Meldorf. 2.50 M.
Pigelet, R. Criminalité juvénile. Edit Spes, Paris. 126 S. 6.50 fr.
Retzlaffs, Polizeikalender. Jahrg. 35, 1928. Lübeck. 1.80 M.
Ruesch, A. Todesstrafe und Unfreiheit des Willens. Ein Beitrag zur Rechtfertigung der Todesstrafe. Reichel, Darmstadt. 59 S. 3 M.
Schiffahrtspolizeivorschriften, Internationale, f. d. Donau. Amtl. Ausg. Wien. Lwd. 3.50 Schilling.
Schmitz, H. Das internationale Verbrechertum und seine Bekämpfung. Köln. 3.35 M.
Thümmel, W. Der Religionsschutz durch d. StrafR. (2) Jena. 2 M.
— Das neue Strafgesetzbuch u. d. Religionsvergehen. Tübingen. 1.50 M.
Wilberg, C. Polizeiverordn. f. Pommern. Stettin. Hlwd. u. geh. 15 M.
Wüllner, J. Einführung in die soziale Gerichtshilfe. Paderborn. 31 S. —.60 M.
Wyss, O. Der Rückfall in den kantonalen StrGB. in d. Vorentw. z. e. schweiz. StrGB. Bern. 2.80 M.
Zeller. Strafgesetzbuch f. d. Kanton Zürich. Zürich 1928. 10 M.

INHALT

Das Archiv erscheint in zwanglosen Heften, von denen 4 einen Band bilden. Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen sowie der Verlag gegen Einsendung des Betrages entgegen.

Briefe, Manuskripte und Rezensionsexemplare sind ausschließlich zu richten an: Geheimrat ***Dr. Heindl,*** *Vortragender Rat im Auswärtigen Amt, Berlin-Grunewald, Alte Allee 6—8.*

Verantwortlich für den Inhalt: **Alexander Berg**, Leipzig.

Druck von J. B. Hirschfeld (Arno Pries) in Leipzig.

ARCHIV
FÜR
KRIMINOLOGIE
(Kriminalanthropologie und Kriminalistik)

begründet von Dr. Hans Gross

Unter Mitwirkung von

Hans Schober
Polizeipräsident von Wien, ehem. Ministerpräsident

Dr. Robert Sommer
Geh. Medizinalrat, Universitätsprof., Gießen

Herausgegeben von

Dr. Robert Heindl
Wirkl. Legationsrat, Berlin

---

83. BAND

Mit 185 Abbildungen



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1928

Inhalt des 83. Bandes

1. Heft

Ausgegeben im Juli 1928

Seite

Originalarbeiten

Kleinere Mitteilungen

Buchbesprechungen

2. Heft

Ausgegeben im September 1928

Originalarbeiten

Kleinere Mitteilungen

Buchbesprechungen

Seite

3./4. Heft

Ausgegeben im Oktober 1928

Originalarbeiten

Aus dem Laboratorium für Nahrungsmittelchemie der Technischen Hochschule zu Danzig.

Nachweis von Banknotenfälschungen durch ultraviolette Strahlen.

Von

Prof. **E. Glimm** und **H. Schroeder.**

(Mit 12 Abbildungen.[1])

Unter den wichtigen physikalischen Bestimmungseigenschaften der Stoffe hat auf optischem Gebiet die Fähigkeit der Fluoreszenz im Laufe der Jahre eine immer wachsende Bedeutung erhalten. Die Fluoreszenz beruht bekanntlich darauf, daß der fluoreszierende Körper die Fähigkeit besitzt, die kurzwelligen, unsichtbaren — ultravioletten — Strahlen zu absorbieren und sie dann in längerwellige, häufig bis in das Gebiet des Sichtbaren reichende, zu verwandeln. Hierbei ist wichtig, daß diese Energieumwandlung in einer Art und Weise erfolgt, die für den betreffenden Körper streng spezifisch ist. Mit dem Studium dieser Absorptions- bzw. Leuchterscheinungen begann man (nach Ley) im Jahre 1862 (Miller), und seitdem hat das Interesse für diesen noch verhältnismäßig wenig geklärten Forschungsbereich stetig zugenommen. Man versuchte vor allem, die Theorien, die man über die Beziehungen zwischen der Eigenfarbe eines Stoffes und seiner Konstitution aufgestellt hatte, auch auf die Fluoreszenz anzuwenden, desgleichen Gesetzmäßigkeiten aufzustellen für die Absorption des Lichtes und die damit eventuell wieder verbundene Emission. In diesem Zusammenhang seien Ley und

[1]) Die Banknotenbilder sind von den Herrn Verfassern des Artikels hergestellt. Die weiteren Bilder, die die Unterschiede zwischen gewöhnlicher Photographie und Ultraviolettstrahlen-Photographie besonders sinnfällig zeigen, stammen von Prof. Dr. B. Seegert und sind uns freundlichst von Prof. Dr. H. Bechhold, Herausgeber der „Umschau", Frankfurt, zur Verfügung gestellt. (Seite 7 und 8.)

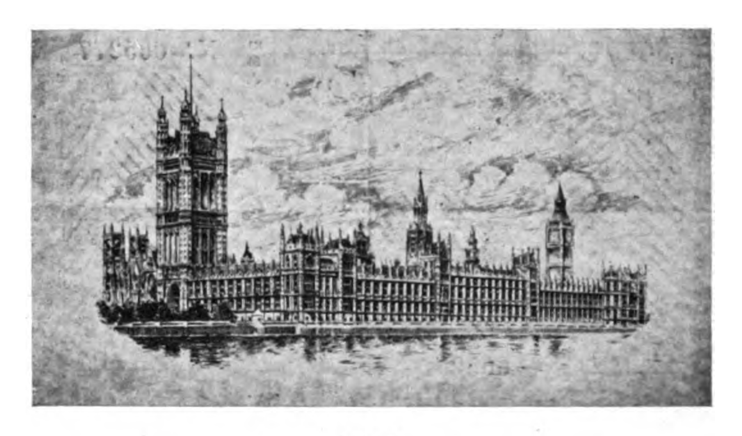


Abb. 1.
Die Rückseite einer echten Pfundnote bei gewöhnlichem Licht photographiert.

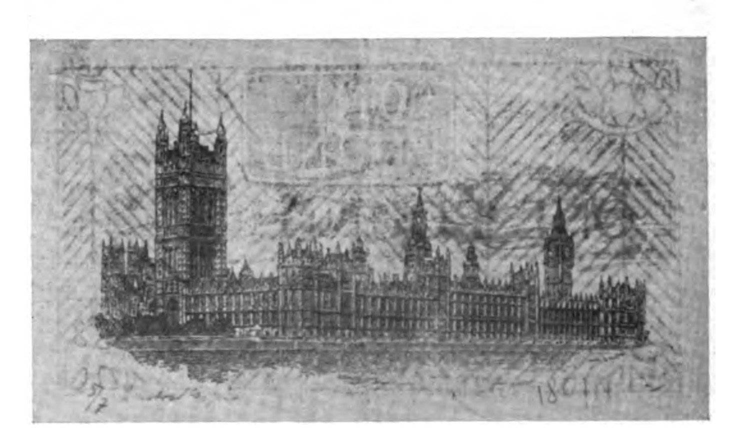


Abb. 2.
Die Rückseite der gefälschten Note bei gewöhnlichem Licht photographiert.

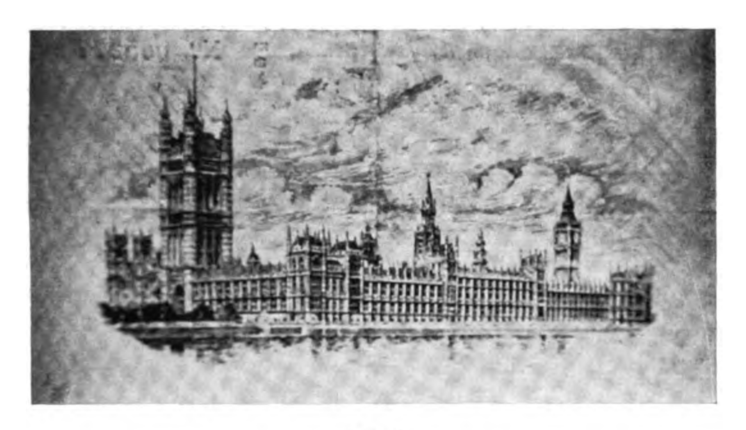


Abb. 3.
Die Rückseite der echten Note bei ultraviolettem Licht aufgenommen.
(Beachte den reinen Hintergrund.)

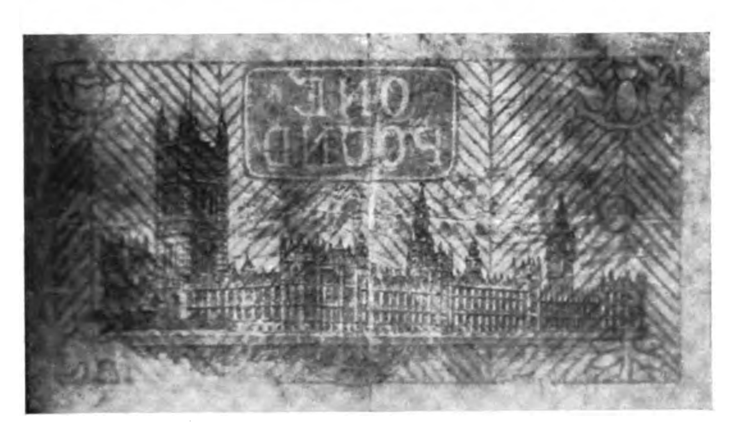


Abb. 4.
Die Rückseite der gefälschten Note bei ultraviolettem Licht aufgenommen.
(Beachte die bei gewöhnlichem Licht unsichtbaren Streifen und das in Spiegelschrift sichtbar werdende „One Pound".)





Abb. 5.
Die Vorderseite einer echten Pfundnote bei gewöhnlichem Licht photographiert.



Abb. 6.
Die Vorderseite der gefälschten Pfundnote bei gewöhnlichem Licht photographiert.





Abb. 7.
Die echte Note bei ultraviolettem Licht aufgenommen.



Abb. 8.
Die gefälschte Note bei ultraviolettem Licht aufgenommen.
(Beachte die bei gewöhnlichem Licht unsichtbaren Streifen im Hintergrund.)



Kauffmann [1]) genannt. Alle diese Versuche waren zum überwiegenden Teil wissenschaftlicher Natur, ihre Nutzanwendung auf die Praxis — schon wegen der unhandlichen Apparatur — gering und nicht systematisch durchgeführt. In den letzten Jahren ist ein Wandel eingetreten.

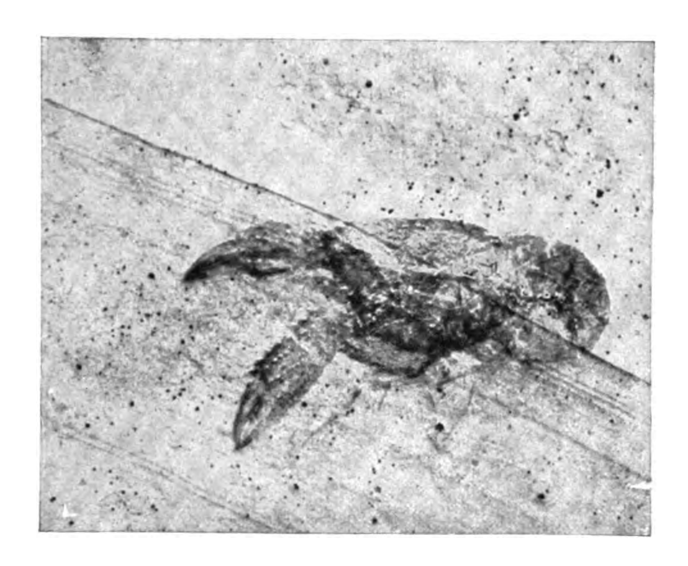
Seitdem Quarzlampen mit eingebautem Lichtfilter konstruiert worden sind, welches so hergestellt ist, daß fast nur noch dunkles, wirksames Ultraviolett, dieses aber beinahe ohne Schwächung der Intensität, durchgelassen wird und die Fluoreszenz ohne weiteres gut beobachtet werden kann, erscheinen in schneller Folge Veröffentlichungen, die klarlegen, welch außerordentliches Hilfsmittel diese durch Ultraviolett erzeugten Strahlungen für die verschiedenartigsten Gebiete bedeuten. So kamen — um nur einiges anzuführen — Untersuchungen über die Verwendung dieser Strahlen in der Kriminalistik [2]), ferner für Beurteilung von Rohgummi und Vulkanisation, zur Untersuchung von Nahrungsmitteln auf ihre Reinheit, der Eignung von Seidenraupen, der Echtheit von Perlen, von Briefmarken, zur Unterscheidung von Wolle, Baumwolle und Seide, vegetabilischem Öl und Mineralöl, zur Erkennung von natürlichen und künstlichen Gerbstoffen, zum Nachweis von Obstwein in Traubenwein u. a. m.

Schon vor rund 13 Jahren machte einer von uns (Glimm) anläßlich eines Vortrages vor den Danziger Juristen darauf aufmerksam, daß das ultraviolette Licht auch für die Prüfung von Banknoten Bedeutung erlangen würde. Nach Konstruktion der Analysenquarzlampe wurden Versuche in dieser Richtung angestellt, und es zeigte sich tatsächlich, daß Geldscheine ihre ganz charakteristische Fluoreszenz aufweisen und sich von Fälschungen in den meisten Fällen gut unterscheiden, selbst wenn sie im gewöhnlichen Licht sehr ähnlich sind. Es ist ausschlaggebend, aus welchen Farbkomponenten sich die einzelnen Farbtöne zusammensetzen. Von dieser Tatsache machte man ja schon in der photographischen Praxis Gebrauch, wenn es sich um Erkennung von Urkundenfälschungen handelte. Bei dieser Fluoreszenzprobe hat man aber den großen Vorteil, daß man die Verschiedenheiten, die man photographisch oft erst nach langwierigen Versuchen feststellen kann, sofort dem Auge deutlich macht, wenn die Probe unter die Quarzlampe gehalten wird.

---

[1]) Ley: Die Beziehungen zwischen Farbe und Konstitution bei organischen Verbindungen. Kauffmann: Beziehungen zwischen physikalischen Eigenschaften und chemischer Konstitution.

[2]) Die ersten Arbeiten dieser Art erschienen im „Archiv für Kriminologie".



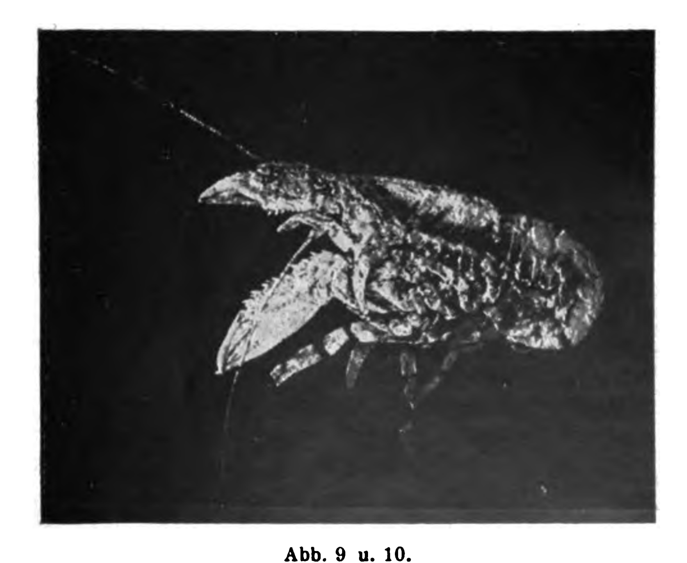


Abb. 9 u. 10.

Fluoreszenzphotographie von Fossilien

in einer Solnhofer Kalksteinplatte, wie sie von Lithographen zu Reproduktionszwecken benutzt wird. Während die gewöhnliche photographische Aufnahme (oberes Bild) nur undeutliche Umrisse zeigt, läßt die Fluoreszenzphotographie (unteres Bild) den versteinerten Meereskrebs in scharfen Konturen erscheinen.
(Zu Seite 11.)

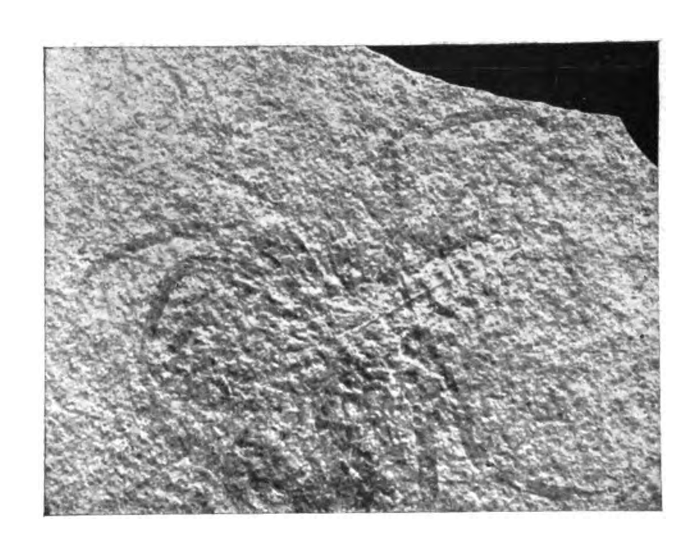




Abb. 11 u. 12.

Die Aufnahme mit ultravioletten Strahlen (unten) läßt Einzelheiten klar erscheinen, die bei gewöhnlichem Licht (obere Aufnahme) dem menschlichen Auge völlig unsichtbar waren. Es handelt sich auch hier um Aufnahmen einer Lithographenplatte (Solnhofer Kalkstein), in der Fossilien sich befanden. Die Fossilien, die aus einer anderen Substanz als die Steinplatte bestehen, fluoreszieren unter der Einwirkung der ultravioletten Strahlen, die Steinplatte fluoresziert dagegen nicht. (Zu Seite 11.)



Besitzt die Fälschung nicht genau denselben Druck oder dieselbe Papiersorte, deren Zusammensetzung natürlich die gleiche Bedeutung hat wie die der Farbkomponenten, so lassen sich durch die Fluoreszenzfarbe die echten Noten von den falschen trennen. Nach dieser Feststellung kam es uns weiter darauf an, zu versuchen, diese trotz ihrer Bequemlichkeit sehr leistungsfähige Methode so auszubauen, daß die dem Auge sichtbare Unterschiedlichkeit auch auf Photogrammen festgehalten wird.

Als Strahlungsquelle benutzten wir die „Analysenlampe System Hanau". Hiermit wurden die fraglichen Objekte bestrahlt und dann mittels eines photographischen Apparates mit Quarzlinse aufgenommen. Außerdem wurde eine Aufnahme bei gewöhnlichem Licht gemacht, um die gewonnenen Resultate vergleichen zu können.

Der Aufbau der Apparatur war demgemäß folgender: Unter der Lampe war der zu untersuchende Schein in einen Rahmen gespannt, dieser schräg gestellt, und der photographische Apparat davor aufgebaut. Bei stark zerknitterten Scheinen kamen dieselben unter eine dünne Glasplatte, die — wie aus Kontrollversuchen hervorging — keine wesentlichen Lichtmengen absorbierte. Dann wurde bei gewöhnlicher Lichtquelle eingestellt (aus Gründen, die noch erläutert werden), mit ultraviolettem Licht bestrahlt und photographiert. Die Belichtungszeit betrug im allgemeinen für die verwendete Colorplatte 5—7 Sekunden. Die Vergleichsaufnahmen in gewöhnlichem Licht wurden in der üblichen Art und Weise unter Benutzung eines Cl-Lichtbogens hergestellt; die Belichtung betrug hier je nach dem Lichtwert der Farbtöne 6—10—14 Sekunden.

Untersucht wurden:

Polnische Noten: 10, 20, 50 Zloty.

Englische Noten: 1 Pfund Sterling.

Danziger Noten: 25 Gulden „Übergangsschein der Danziger Zentralkasse".

Bei der großen Empfindlichkeit der photographischen Platten gegen den ultravioletten Teil des Spektrums trat bei unseren Versuchen leider eine Fehlerquelle hervor. Die Belichtung der verhältnismäßig großen Objekte war an deren Rändern nicht so intensiv wie diejenige der Mittelpartie, so daß die Aufnahmen entweder am Rand zu dünn oder, wollte man den Rand genau wiedergeben, in der Mitte zu dicht wurden. Außerdem war die Quarzlinse, wegen der Kostspieligkeit dieser Objektive, von sehr einfacher Beschaffenheit mit ungenügender Randschärfe. Die Aufnahmen würden bedeutend besser werden, wenn die Aufstellung der zu untersuchenden Gegenstände

und des aufnehmenden Apparates nicht wegen des starren Gehäuses der Lampe eingeschränkt wäre. Ein weiterer Mangel an Exaktheit der Aufnahme entsteht dadurch, daß die Einstellung mit der Mattscheibe bei gewöhnlichem Licht erfolgen muß, wenn nicht ganz außerordentlich intensive Fluoreszenz auftritt. Bei der dann folgenden Photographie mit ultraviolettem Licht zeigt sich eine mehr oder weniger große Unschärfe, bedingt durch den größeren Brechungsexponenten dieser Strahlengattung. Diese Unschärfe läßt sich zwar mit Hilfe einer Formel, die den fraglichen Koeffizienten in Rechnung setzt (Differenz zwischen optischem und chemischem Fokus $= \frac{(\text{Bildweite})^2}{50 \cdot \text{Brennweite}}$, ungefähr ausgleichen, doch war bei dem zur Verfügung stehenden Apparat die Mattscheibe nicht beweglich, was ja zu dieser Korrektur notwendig ist. Der Ausgleich konnte deshalb nur annäherungsweise ermöglicht werden und ist nicht bei allen Platten gleich gut gelungen. Manche Geldscheine fluoreszieren stark blau, wodurch zu den eben erwähnten Fehlern noch der hinzukommt, daß die Platte leicht verschleiert wird.

Wir wollen im folgenden die besonders hervortretenden Unterschiede der Pfundnoten erläutern:

Bei der einfachen Aufnahme besteht nur ein außerordentlich kleiner Unterschied zwischen echter Note und Fälschung, insofern, als die echte Note etwas plastischer wirkt. Ganz anders bei der Ultraviolett-Aufnahme. Was bei der echten Note ein im Papier befindliches Wasserzeichen ist, tritt bei der Fälschung als Aufdruck zutage: Die Querstreifung, die Blumen am Rand, in der Mitte oben die dunklere Fläche mit der Inschrift „One Pound“ und unten der Kreis mit den Zeichen.

Die Abbildungen von der Rückseite der Banknoten zeigen das gleiche Bild. Bei der Ultraviolett-Aufnahme tritt das „One Pound“ in Spiegelschrift (Aufdruck der Vorderseite) deutlich hervor, und die Strichelung nebst den Blumen ist ebenfalls sichtbar; die Zeichnung der Wolken verschwindet gänzlich, und der Kreis in der Mitte unten markiert sich wieder wie bei der entsprechenden Kopie der vorderen Seite.

Unsere Arbeit hat bewiesen, daß mit der Quarzlampe eine einwandfreie Ermittlung der Fälschungen möglich ist. Wenn ein geübter Beobachter häufig auch mit bloßem Auge schon die Falsifikate erkennen wird, so fällt dies doch bei sehr guten Nachahmungen recht schwer oder ist unmöglich. Neben ihrer unbedingten Sicherheit empfiehlt sich die Methode noch durch ihre Schnelligkeit und Einfachheit. Was die photographische Wiedergabe anbetrifft, so sind ihre

dargelegten Mängel sicherlich zu beheben durch Verwendung besserer Linsen und ein eventuelles Vorschalten von Filtern, welche das blaue Fluoreszenzlicht mancher Scheine absorbieren, ähnlich wie es **Miethe** in seiner Veröffentlichung über die **Photographie von Fossilien** bei ihrem eigenen Fluoreszenzlicht zur Erzielung schärferer Lichtbilder empfohlen hat.

Dem Herrn Polizeipräsidenten in Danzig für die Überlassung der Falsifikate bestens zu danken, ist uns eine angenehme Pflicht.



Internationale Zusammenarbeit der Kriminalpolizei.

Von

Polizeipräsident **Schober**, Ministerpräsident a. D., Wien.

Am 10. Sept. 1928 findet in Bern die 5. Tagung der „Intern. Kriminalpolizeilichen Kommission" statt. Aus diesem Anlaß rekapituliert der Mitherausgeber des „Archivs für Kriminologie", der die Berner Tagung einberuft und leitet, die Arbeit des letzten Jahres auf internationalem kriminalpolizeilichem Gebiet. Der nachstehende Artikel bildet die Fortsetzung des Aufsatzes in Band 79 Seite 196. Dort ist die Zeit bis Ende 1926 behandelt.

Auf Grund einer Einladung der drei in der „Internationalen kriminalpolizeilichen Kommission" seit ihrer Gründung mit stets gleichem Eifer tätigen holländischen Mitglieder dieser Kommission, Hoofdcommissaris Sirks in Rotterdam, Commissaris Broekhoff in Amsterdam und Major der kgl. Maréchaussé van Houten in Doorn, wurde die 4. ordentliche Tagung der kriminalpolizeilichen Kommission in der Zeit vom 6.—8. Juli 1927 in Amsterdam abgehalten. Die genannten drei niederländischen Pioniere der internationalen Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden haben alles aufgeboten, um der Kommission ihre Arbeiten zu erleichtern. Die Sitzungen wurden in den Räumen der Vrijwillige Burgerwacht abgehalten.

Von den Mitgliedern der Kommission waren erschienen: Der Präsident, ferner die stellvertretenden Präsidenten Generalprokurator Dr. Erwein Höpler, Wien, Officier judiciaire principal dirigeant la police près le Parquet du Procureur du Roi Alfred Keffer, Brüssel, Reichskommissar Hermann Kuenzer, Berlin, von dem Verwaltungsausschusse die Herren Referenten Polizeidirektor Dr. Bruno Schultz, Wien, Präsident Dr. Hans Palitzsch, Dresden, und Sekretär Hofrat Dr. Dreßler, das bulgarische Mitglied, Identifizierungschef Nikola Manoloff, Sofia, aus dem deutschen Reiche Polizeipräsident Klaiber, Stuttgart, Polizeipräsident

Karl Mantel, München, Polizeipräsident Dr. Petri, Bremen, Polizei-Vizepräsident Dr. Bernhard Weiß, Berlin und Regierungsdirektor Schlanbusch, Hamburg. Frankreich war durch den Contrôleur Général des Services de recherches judiciaires M. Delange und durch Directeur de la police judiciaire M. Lacambre, Paris, vertreten. Aus Jugoslavien nahm Živojin Lazić, Vorstand der Abteilung für öffentliche Sichheit im Ministerium für Inneres in Belgrad, aus Dänemark Auditör Erik Schaeffer und Staats-Polizeichef Mensen, aus Österreich außer den bereits genannten Funktionären Polizeidirektor Dr. Brandl, aus Ungarn Oberstadthauptmann-Stellvertreter Dr. Heinrich Dorning teil. Auch England hatte in der Person des Inspectors of His Majesty's Constabulary Sir Leonard Dunning einen Vertreter entsendet. Die zum ersten Male in der Kommision erschienenen Vertreter Englands und Frankreichs, von denen M. Delange nach einer während der Tagung eingelangten Zuschrift zum offiziellen Vertreter Frankreichs von seiner Regierung bestellt wurde, waren Gegenstand herzlicher Begrüßung seitens aller Kommissionsmitglieder.

Nach den offiziellen Eröffnungsansprachen, aus denen der Nachruf für die verstorbenen Mitglieder der Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission, Pol.-Präs. Haakon Jörgensen in Kopenhagen und Ministerialrat Polizeidirektor Jaroslav Klima in Bratislava, besonders hervorgehoben sei, wurde in die Tagesordnung eingegangen; zunächst hielten der Sekretär der Kommission Hofrat Dr. Dreßler, Wien und der ständige Referent Polizeidirektor Dr. Schultz, Wien ihre Referate. Aus dem Berichte des Polizeidirektors Dr. Schultz, der die ganze Tätigkeit der Internationalen kriminalpolizeilichen Kommission seit ihrer letzten Tagung erschöpfend behandelte, ist vor allem die erfreuliche Feststellung zu erwähnen, daß die Inanspruchnahme der gegenwärtig im Auftrage der Internationalen kriminalpolizeilichen Kommission bei der Polizeidirektion Wien geführten internationalen Evidenzen (Internationalen Evidenz und internat. Fahndungsevidenz) immer mehr zunimmt. Im Zeitpunkte der Berichterstattung haben sich die Staaten Belgien, Bulgarien, Danzig, Polen, Holland, Schweden, Norwegen und vom Deutschen Reiche die Staaten Braunschweig und Anhalt beteiligt. Die meisten Anfragen haben Amsterdam, Oslo, Warschau und Brüssel gestellt.

Speziell erwähnenswert erscheint mir der Bericht des ständigen Referenten über die Internationale Zentrale zur Bekämpfung der Geldzeichen- und Scheckfälschung. Zunächst knüpfte der Berichterstatter an die im Jahre 1926 von der französischen Regierung (Briand) beim Rate des Völkerbundes eingeleiteten Schritte zur Herbeiführung einer internationalen Bekämpfung der Geldfälschungen an, die insbesondere 3 Punkte zum Ziele hatten:

1. Zusammenschluß der Arbeiten der zuständigen Behörden, besonders der Polizei,
2. Verbesserung der Strafgesetzgebung und des Auslieferungswesens,
3. die Errichtung eines internationalen Amtes.

Diese 3 Punkte sollten in Form einer internationalen Konvention geregelt werden. Nun war im Zusammenhange damit schon auf dem internationalen Polizeikongresse zu Berlin ein Beschluß zustande gekommen, durch den die Internationale kriminalpolizeiliche Kommission beauftragt wurde, dem Völkerbunde von dem Bestande und der Tätigkeit der Zentrale Kenntnis zu geben und ihm die bereits von der Internationalen kriminalpolizeilichen Kommission geschaffenen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Diesem Beschlusse des Berliner internationalen Polizeikongresses war durch ein am 26. November 1926 an das Generalsekretariat des Völkerbundes gerichtetes Schreiben des Präsidenten der Internationalen kriminalpolizeilichen Kommission entsprochen worden. Während die Verhandlungen noch im Gange waren, hatte das Finanzkomitee des Völkerbundes beim Rate des Völkerbundes die Einberufung eines gemischten Komitees beantragt, das einerseits die Frage der internationalen Bekämpfung der Geldfälschungen zu studieren, andererseits auch den Text einer diesem Zwecke dienenden internationalen Konvention im Entwurfe vorzubereiten hatte. Dieses gemischte Komitee, dem als Delegierte ihrer Regierungen der Österreicher Polizeipräsident Schober und der Niederländer Commissaris Hoofdinspektor Broekhoff angehörten, tagte vom 23.—28. Juni 1927 in Genf. Es kam zu einstimmigen Beschlüssen über die Grundsätze und es wurde auch der Text einer internationalen Konvention vereinbart, dessen endgültige Redigierung einer für den 10. Oktober anberaumten Schlußtagung des Komitees vorbehalten sein sollte. Über die näheren Details dieser Genfer Verhandlungen gab im Laufe der Tagung der Kommission Präsident Schober, welcher auch als Vizepräsident des Comité Mixte in Genf fungiert hatte, Aufschluß, worüber später berichtet werden wird.

Polizeidirektor Dr. Schultz konnte weiter in seinem Referate unter Anführung statistischer Daten über die rege Tätigkeit der im Auftrage der Internationalen kriminalpolizeilichen Kommission von der Polizeidirektion Wien geführten Falschgeldzentrale berichten. Die Korrespondenz dieser Zentralstelle bezog sich insbesondere auf nachstehende Fälschungen von Geldsorten:

falsche Lirenoten (4 Fälle),
falsche Dollarnoten (17 Fälle),
verfälschte Dollarnoten (4 Fälle),
falsche bulgarische 5 Levanoten (1 Fall),

falsche jugoslavische Dinarnoten (5 Fälle),
falsche portugiesische Eskudonoten (1 Fall),
falsche polnische 5, 20 und 50 Zlotynoten (52 Fälle),
polnische Münzfälschungen (3 Fälle),
tschechoslovakische Banknotenfälschungen (7 Fälle),
falsche spanische 100 und 500 Pesetanoten (1 Fall),
schweizer 50 und 100 francs-Notenfälschungen (5 Fäle),
englische Pfundnoten-Fälschungen (7 Fälle),
deutsche Reichsmark- und Rentenmarknotenfälschungen (19 Fälle),
deutsche Metallgeldfälschungen (14 Fälle),
kanadische 100 Dollar-Fälschungen (1 Fall),
türkische 50 Pfundnoten-Fälschungen (1 Fall),
ungarische Notenfälschungen (1 Fall) und
österreichische 5, 10, 20 und 100 Schillingnotenfälschungen (6 Fälle).

An dem als selbständige Beilage der „Internationalen öffentlichen Sicherheit" herausgegebenen offiziellen Publikationsorgan der Internationalen kriminalpolizeilichen Kommission „Erkennungszeichen" („Contrefaçons et falsifications") wirken die nachbenannten Emissionsbanken mit:

Albanien: Banca Nazionala d'Albania, Durazzo,
Amerika: Federal Reserve Bank,
Belgien: Banque Nationale de Belgique, Brüssel,
Bulgarien: Banque Nationale de Bulgarie, Sofia,
Dänemark: Nationalbanken i Kobenhavn, Kopenhagen,
Danzig: Bank von Danzig, Danzig,
Deutschland: Reichsbank-Direktorium, Berlin,
Deutschland: Deutsche Rentenbank, Berlin,
Esthland: Eesti Bank, Tallinn (Reval),
Finnland: Finnlands Bank, Helsingfors,
Frankreich: Banque de France, Paris,
Griechenland: Banque Nationale de Grèce, Athen,
Holland: De Nederlandsche Bank, Amsterdam,
Holändisch-Indien: Javasche Bank, Batavia,
Italien: Banca d'Italia, Rom,
Japan: The Bank of Japan, Tokio,
Lettland: Latvijas Banka, Riga,
Litauen: Lietuvos Bankas, Kaunas,
Luxemburg: Banque Internationale à Luxembourg,
Norwegen: Norges Bank, Oslo,
Österreich: Österr. Nationalbank, Wien,
Polen: Bank Polski, Warschau,
Rußland: Staatsbank der U. S. S. R., Moskau,
Schweiz: Schweizerische Nationalbank, Bern und Zürich,
Spanien: Banco de Espana, Madrid,
Süd-Afrika: South African Reserve Banc (Zuidafrikaanse Reservebank), Pretoria,
Tschechoslovakei: Bankovni Urad Ministerstva Financi, Prag,
Ungarn: Magyar Nemezeti Bank, Budapest.

Dieses Publikationsorgan findet in 3884 Exemplaren der deutschen, in 600 Exemplaren der französischen und in 191 Exemplaren der holländischen Ausgabe seine Verbreitung.

Dr. Schultz referierte auch über das Fingerabdruckswesen, und zwar

1. über die Maßnahmen gegen die auf Erschütterung der Beweiskräfte der Fingerabdrücke hinzielenden oder doch hinauslaufenden Ausstreuungen,
2. die Schaffung einer einheitlichen Identifizierungskarte,
3. das Fernidentifizierungswesen.

Ad 1. berichtete Dr. Schultz über die in der Presse mehrerer Länder aufgetauchten, gegen die Beweiskraft der Daktyloskopie gerichteten Mitteilungen. Es hatten nämlich die bereits abgetanen Wheedeschen Manöver betreffend die Fälschung der Fingerabdrücke, mit denen sich schon der internationale Polizeikongreß in Berlin eingehend befaßt hatte, einige Nachfolger gefunden, die Anlaß zu einer gründlichen Überprüfung, bzw. Widerlegung geboten haben. Die Versuche, die Identität der Fingerlinien von Zwillingen als eine festgestellte Tatsache der Öffentlichkeit glaublich zu machen, wurden durch eine direkte Anfrage des Präsidenten Dr. Palitzsch beim Police Commissioner in London erledigt, dessen Antwort ausdrücklich besagte, die Presse hätte diesbezüglich irreführende und falsche Berichte verbreitet und die wissenschaftliche Untersuchung der Papillarlinien dieser Zwillinge durch den Prof. Crowde hätte zwar Ähnlichkeit, aber keineswegs Identität ergeben und selbst diese bei der wissenschaftlichen Untersuchung gefundene Ähnlichkeit sei durch die praktische und fachmännische Überprüfung vollkommen entkräftet worden, da gerade die charakteristischen Muster der Fingerlinien bei der fachmännischen Prüfung als ungleichartig festgestellt wurden. Als eine noch krassere Irreführung erwies sich die Nachricht von der angeblichen Methode der Ersetzung der operativ entfernten Fingerlinienmuster durch Transplantation anderer Hautstücke. Dieses Märchen fand durch die gleichzeitig von Wien und vom Reichskommissar Kuenzer aus eingeleitete Korrespondenz seine volle Widerlegung, wobei es sich herausstellte, daß ein wiederholt abgestrafter Verbrecher namens Netley Lukas der Urheber dieser Sensationsnachricht war.

Auch eine in der polnischen Presse verbreitete Nachricht über die bereits erwähnte Möglichkeit, durch Hauttransplantation die Fingerlinien zu verändern und die im Zusammenhange damit angeblich erfolgte Benützung falscher Fingerabdrücke seitens der Londoner Verbrecher erwies sich, wie durch die Korrespondenz des Bureaus

der Kommission festgestellt wurde, als eine vollkommen haltlose Erfindung.

Das Referat über den internationalen Polizeitelegraphen-Code erstattete Polizeidirektor Dr. Brandl, Wien, welcher die erfreuliche Mitteilung machen konnte, daß der Code bereits von 297 Polizeibehörden benützt werde und allgemeine Anerkennung gefunden habe. Der bulgarische Vertreter in der Kommission, Herr Manoloff, der Vertreter Jugoslaviens, Herr Lazić, konnten über die bereits fertiggestellte Übersetzung des Code in die bulgarische, bzw. serbische Sprache berichten und der Vizepräsident der Kommission, M. Keffer, die baldige Fertigstellung der bereits in Angriff genommenen Übersetzung des Code ins Französische in Aussicht stellen.

In einem zweiten Referate berichtet Polizeidirektor Dr. Brandl, Wien, über den Stand der auf Grund einer Anregung des Reichskommissars Kuenzer unternommenen Vorarbeiten zur Herausgabe eines internationalen kriminaltechnischen Wörterbuches; er hob die namentlich in der Verschiedenheit der Bedeutung der einzelnen Worte in den verschiedenen Sprachen gelegenen Schwierigkeiten hervor; nach eingehender Debatte sprach sich die Kommission dahin aus, daß sich das Werk auf die rein praktischen Bedürfnisse der Polizeibehörden zu beschränken habe.

Das Referat über die „Internationale öffentliche Sicherheit" erstattete Hofrat Dr. Dreßler, der auch als Redakteur dieses offiziellen Organes der Kommission fungiert.

Zum Punkte „Einheitliche Erkennungskarte für den Identifizierungsdienst" referierte Polizeidirektor Dr. Schultz, der auf die Notwendigkeit hinwies, wenigstens hinsichtlich der in die Karte aufzunehmenden Rubriken und ihrer Reihenfolge eine Einigung herbeizuführen. Auch der Präsident der Kommission und andere Mitglieder gaben ihrer Überzeugung Ausdruck, daß zumindest in dieser Beziehung eine Einigung erzielt werden müsse. Der von der Kommission gefaßte Beschluß trug diesem allgemeinen Wunsche Rechnung.

Bezüglich der „Internationalen Gemeinschädlichen-Evidenz" führt Polizeidirektor Dr. Schultz aus, daß in dieser Evidenz zum Unterschied von der „Internationalen" und von der „Internationalen Fahndungsevidenz" insbesondere Personen Aufnahme finden sollen, bezüglich derer auf Grund ihrer Vorstrafen, ihres Lebenswandels und der Art ihrer verbrecherischen Tätigkeit feststeht, daß sie Berufs- oder Gewohnheitsverbrecher sind und die daher eine fortgesetzte Gefahr für die menschliche Gesellschaft überhaupt bedeuten.

Die Einführung eines kriminalbiologischen Erhebungsblattes, über welches Polizeidirektor Dr. Brandl berichtete, bildete den Gegen-

stand einer eingehenden Wechselrede. Das vorgelegte Formular, das das ganze Vorleben des Delinquenten und alle kriminalbiologisch wichtigen Umstände anführen und dadurch den Gerichten einen genauen Einblick in die Persönlichkeit des Beschuldigten ermöglichen soll, wurde von der Kommission als geeignet erkannt und seine tunlichste Einführung empfohlen.

Von Wichtigkeit war das nun folgende Referat des Reichskommissars Kuenzer über die Festlegung eigener internationaler Polizeiwellen. Die Kommission erklärte diese als notwendige Voraussetzung der Ermöglichung eines internationalen Polizei-Funkverkehres.

Der Punkt der Tagesordnung „Weibliche Polizei" brachte Berichte von Sir Leonard Dunning, Polizei-Vizepräsident Dr. Weiß, Präsident Sirks, Vizepräsident Kieffer, Präsident Dr. Palitzsch, Regierungsdirektor Dr. Schlanbusch, Polizeidirektor Dr. Brandl, Commissaris Broekhoff, Polizeipräsident Klaiber, Oberstadthauptmann-Stellvertreter Dr. Dorning, Polizeipräsident Mantel, Direktor Lacambre und Reichskommissar Kuenzer; in allen Referaten kam der Gedanke zum Ausdruck, daß die Frau in der praktischen Fürsorge für Kinder, Mädchen und Frauen sowie für Jugendliche am Platze sei und dort Ersprießliches leisten könne, daß dagegen die Verwendung in Uniform im Außen-, bzw. Straßendienste nicht zu empfehlen sei.

Bezüglich des Verkehres mit Rauschgiften berichtet Polizeidirektor Dr. Brandl über die Einbringung eines neuen österreichischen Gesetzes, in welchem die strengste Ahndung der Mißbräuche auf diesem Gebiete und die Betrauung der Wiener Polizeidirektion als Zentralstelle für Österreich vorgesehen ist.

Auditör Schaeffer berichtete über das Fernidentifizierungsamt in Kopenhagen, appellierte an die Unterstützung der Kommission und ihrer Mitglieder, um das Werk Haakon Jörgensens fortzusetzen. Major van Houten stellte den Antrag, ein übersichtliches, kleines Handbuch über die internationale Zusammenarbeit der Polizeibehörden auf kriminalpolizeilichem Gebiete zu verfassen, das allen, die nicht vom Anfange an in der Kommission tätig waren, eine übersichtliche Darstellung des Werdeganges der Kommission und des auf diesem Gebiete bisher Erreichten bieten soll; der Antrag fand einstimmige Annahme.

Der Vorsitzende, Polizeipräsident Schober, erstattet einen die Ausführungen des ständigen Referenten der Kommission ergänzenden, vertraulichen Bericht über die Tagung des Comité Mixte des Völkerbundes in Genf und konnte der Internationalen kriminalpolizei-

lichen Kommission zur Kenntnis bringen, daß sich das Comité Mixte zwar nicht dazu entschließen konnte, die von der Internationalen kriminalpolizeilichen Kommission geschaffene Institution als das von ihm angestrebte „Internationale Büro zur Bekämpfung von Geldfälschungen“ zu akzeptieren, daß aber das Komitee insofern die bei der Internationalen kriminalpolizeilichen Kommission bereits bestehenden Einrichtungen anerkannte, als es den Wunsch aussprach, daß diese Zentralstelle ihre anerkannt erfolgreiche Tätigkeit auch weiterhin fortsetzen möge. Der Präsident holte sich auch die Ermächtigung ein, abgesehen von seiner Funktion als Vizepräsident des Comité Mixte, mit dem Völkerbunde weiter im Kontakte zu bleiben und jeweils alles die Interessen der Internationalen kriminalpolizeilichen Kommission Förderliche zu veranlassen.

Die Arbeiten der Kommission wurden in einer Reihe von Resolutionen zusammengefaßt. Aus ihnen geht hervor, daß den Beschlüssen des Internationalen Polizeikongresses in Berlin vom September 1926 auch in den Arbeiten der Kommissionsmitglieder und ihrer Leitung Rechnung getragen wurde. Die von Herrn Reichskommissar Kuenzer angeregte Resolution betreffend die Sicherstellung besonderer Wellen für die Zwecke eines internationalen Polizei-Funkverkehrs, die inzwischen auf der Conférence radio-télégraphique Internationale de Washington im Oktober 1927 bereits ihre Verwirklichung gefunden hat, zeugt von dem Weitblicke, von dem sich die Kommission bei ihren Arbeiten leiten ließ. Eine ganz besondere Bedeutung möchte ich der Resolution betreffend Vereinheitlichung der Identifizierungskarten zuerkennen, weil sie einen Gegenstand betrifft, der für die praktische Arbeit der Polizisten von besonderer Bedeutung ist. Es ist tatsächlich zu verwundern, daß in den drei Dezennien der praktischen Anwendung der Daktyloskopie es bis heute noch nicht gelungen ist, die einheitliche Identifizierungskarte bei allen Sicherheitsbehörden in allen Staaten der Erde durchzusetzen. Diese Resolution ist daher ganz besonders zu begrüßen und ich freue mich, über die Ergebnisse der Amsterdamer Tagung hinaus berichten zu können, daß die seitherigen Arbeiten uns dem Ziele wesentlich nähergebracht haben. Den letzten Beschluß (Handbuch über die internationale Zusammenarbeit auf kriminalpolizeilichem Gebiet) hebe ich deshalb besonders hervor, weil er nicht nur einem Bedürfnisse der Mitglieder der Kommission entspricht, sondern das dort beantragte kleine Handbuch auch ein wirksames Propagandamittel für diese Zusammenarbeit selbst und für die bisherige Tätigkeit der Internationalen kriminalpolizeilichen Kommission auch in den ihr bisher noch fernstehenden Kreisen bedeutet. Auch hier darf ich, den Rahmen

meiner Berichterstattung sprengend, erfreulicherweise anführen, daß dieses kleine Handbuch bereits fertiggestellt und den Kommissionsmitgliedern zugesendet wurde, und daß auch die französische Übersetzung dieses kleinen Behelfes bereits fertiggestellt und in wenigen Tagen in Druck gehen wird.

Dem Wunsche der meisten Kommissionsmitglieder entsprechend habe ich für den Monat September 1928 eine neuerliche, die 5. Tagung einberufen und die Einladung des Schweizerischen Bundesrates, diese Kommissionstagung in Bern, der Schweizerischen Bundeshauptstadt, abzuhalten, gerne angenommen. Das bisher festgelegte, aber noch nicht vollständige Programm dieser kommenden Tagung sieht folgende Referate vor:

1. der Internationale Polizei-Telegraphen-Code (Berichterstatter Polizeidirektor Dr. Franz Brandl, Wien);
2. das Internationale kriminaltechnische Wörterbuch (Berichterstatter Polizeidirektor Dr. Franz Brandl, Wien);
3. die „Internationale Öffentliche Sicherheit" (wirkl. Hofrat Dr. Dressler, Wien);
4. die einheitliche Erkennungskarte für den Identifizierungsdienst (Punkt XII der Beschlüsse des Internationalen Polizeikongresses in Berlin (Berichterstatter Polizeidirektor Dr. Bruno Schultz, Wien, und Polizeioberkommissär Dr. Eduard Lebwisch, Wien);
5. das Internationale Fernidentifizierungsbureau in Kopenhagen, bzw. über Einrichtungen, die berufen sein könnten, dasselbe zu ersetzen (Berichterstatter Polizeidirektor Dr. Bruno Schultz, Wien;
6. die Internationale Gemeinschädlichen - Evidenz (Berichterstatter Polizeidirektor Dr. Bruno Schulz, Wien);
7. Sammlung von Lichtbildern internationaler Verbrecher (Berichterstatter Polizeidirektor Dr. Bruno Schultz);
8. Internationale Polizeiwellen;
9. die Einführung eines „Kriminalbiologischen Erhebungsblattes" (zu Punkt XVII und XVIII der Beschlüsse des Polizeikongresses in Berlin). (Berichterstatter Polizeidirektor Dr. Franz Brandl, Wien);
10. Internationale Rauschgiftbekämpfung (Berichterstatter Polizeidirektor Dr. Franz Brandl, Wien);
11. Auslieferung;
12. Schubwesen (Berichterstatter Polizeidirektor Dr. Bruno Schultz, Wien).

Ich hoffe, daß die am 10. September 1928 beginnende Tagung der Kommission die bisher geleisteten Arbeiten ergänzen und dem Idealgedanken der Bekämpfung des internationalen Verbrechertums neue Erfolge und neue Freunde bringen werde.

Zur Psychologie des Eisenbahnattentates.

Von

Dr. **Mönkemöller,** Hildesheim.

Wir sind in der Lage, über das Verbrechen von Leiferde, das beispielloses Aufsehen erregt hat, eine ausführliche psychologische Abhandlung aus der Feder des Psychiaters zu veröffentlichen, dem die Begutachtung der Angeklagten oblag.

Die Redaktion.

Das Eisenbahnverbrechen von Leiferde und seine Sühne liegt jetzt zeitlich so weit zurück, daß man die Bedeutung dieses Prozesses, der eine so verschiedenartige Beurteilung erfahren hat, in seinem ganzen Umfange übersehen und einem weiteren Kreise zur Nachprüfung vorlegen kann. Eine restlose psychologische Aufklärung, die mit vollem Rechte verlangt wurde, wird man nicht erwarten dürfen, auch wenn man die Tatsachen und das, was von dem Denken und Fühlen der Verbrecher bekannt geworden ist, noch so weitgehend zu würdigen versucht. Die psychiatrische Untersuchung wurde erst ganz kurz vor der Hauptverhandlung verfügt und mußte sich auf Untersuchungen im Gefängnis beschränken. Für die rein psychiatrische Seite der Sache, soweit der § 51 in Betracht kam, genügte das vollkommen, da in dieser Beziehung die Sache einfach genug lag. Der psychologischen Beurteilung stellten sich die Beweggründe und inneren Zusammenhänge weit verwickelter dar. Zwar eröffneten die langen und wiederholten Untersuchungen im Gefängnis einen einigermaßen weitgehenden Einblick in die Psyche der Täter, zumal sie in vielem offen Aufschluß über das gaben, was ihr Inneres bewegt hatte. Auf dem neutralen Boden der Anstalt wäre man in mancher Beziehung sicher weiter gekommen. Das Letzte und Wichtigste hätte sich auch hier selbst dem tiefschürfendsten und geübtesten Psychologen nicht erschlossen. Über den wahren Zustand ihrer Psyche vor und während der furchtbaren Tat, auch vorausgesetzt, daß sie selbst sich darüber ganz im klaren waren, durften sie sich nicht aussprechen. Denn wenn sie ihr Leben retten wollten, mußten sie bei der Dar-

stellung bleiben, daß sie nicht den Tod der vielen Opfer geahnt, geschweige denn gewollt hätten. Die Beweggründe zu einem Verbrechen, das sie jetzt von der Hand weisen mußten, konnten sie der Mitwelt nicht übermitteln.

Immerhin bietet das, was aus ihrem Vorleben zu erfahren war und was sie selbst über ihre inneren Regungen zum besten gaben, genug, um wenigstens etwas Licht in diesen merkwürdigen Fall zu bringen. Und da erscheint er doch wesentlich anders, als er sich dem darstellt, der unbeschwert durch die genaue Kenntnis der Akten und ohne persönliche Fühlungnahme mit den Tätern sich ein Urteil über die Sache bilden zu können vermeint.

Nach dem Bekanntwerden des Attentats war mit Rücksicht auf die Furchtbarkeit der Tat — es war, soweit die Zahl der Getöteten und Verletzten in Betracht kam, das größte Verbrechen, das je in der Provinz Hannover verübt worden ist — die Vermutung aufgetaucht, daß es nur das Werk eines Geisteskranken sein könne, zumal die Beweggründe, falls es sich nicht um einen Terrorakt gehandelt hätte, vollkommen undurchsichtig waren. Die Staatsanwaltschaft forderte mich zu einem Gutachten auf, ob bei der Tat ein Geisteskranker in Frage kommen könne.

Es ließ sich bei dem geringen bis dahin vorliegendem Materiale nur sagen, daß dieser Gedanke nicht ohne weiteres zurückgewiesen werden dürfe. Auch bei einem Terrorakt spielen krankhafte seelische Züge immer eine nicht unbeträchtliche Rolle, wie überhaupt bei einem Attentate von solchem Ausmaße massenpsychotische Beweggründe und Erwägungen berücksicht werden müssen.

In Betracht kamen entweder Täter, die sich von dem Gedanken der Grauenhaftigkeit der geplanten Tat nicht hatten berühren lassen, also Kranke, die aus ausgesprochen wahnhaften Motiven handeln, die sich gegen vermeintliche Verfolgungen schützen wollten, die sich rächen zu müssen glaubten, auf Grund befehlender Stimmen solche Verbrechen begangen hatten, also im wesentlichen ‚Paranoiker'. Da sie meist aus ihrem Tun kein Hehl machen, weil sie sich dazu für berechtigt halten, also auch gar nicht danach trachten, der Strafe zu entgehen, wären sie den ausgedehnten Nachforschungen nicht entgangen, zumal sie auch sonst nach außen hin meist sehr auffällig erscheinen.

Oder die Täter wären unter den Kranken zu suchen, die sich der Tragweite ihrer Handlungen nicht bewußt wären. Dahin würden beispielsweise Paralytiker gehören, die zu solchen Taten durch ihre Größenideen getrieben werden, die sinnlos triebartig handeln oder bedenkenlos ihrem Zerstörungstriebe fröhnen. Die planmäßige

Durchführung des Attentats entsprach nicht dem sprunghaften Vorgehen derartiger Kranken, die meist ohne alle Vorbereitungen ans Werk gehen und nicht daran denken, ihre Spuren zu verdecken.

Schließlich war noch an ausgesprochen antisoziale Naturen zu denken, die auf Grund eines ins Maßlose gesteigerten Antisozialismus den Kampf gegen die Allgemeinheit auf diese Weise austragen.

Nachforschungen in den nächstgelegenen Irrenanstalten, ob Kranke, die in diese Klassen fallen könnten, entwichen wären, blieben erfolglos.

Zu den Kranken, die sich bei sonst leidlich erhaltener Intelligenz über die fürchterliche Tragweite einer solchen Handlung nicht im klaren sind, gehören weiter in erster Linie die Jugendlichen. Der Bahnfrevel fällt neben anderen sinnlosen Sachbeschädigungen, Baumfrevel, Brandstiftung, Tierquälerei erfahrungsgemäß recht oft in das Verbrechenrepertoir der Kinder und Jugendlichen. Sie gefährden die Eisenbahnzüge, um zu sehen, wie ein Zug entgleist. Wegen geringfügiger Kränkungen, die ihnen zugefügt worden sind, wollen sie sich an der Allgemeinheit rächen. Sie folgen einem unbestimmten Zerstörungstriebe, wollen nur von sich reden machen oder begehen ohne bestimmte Erwägungen ein solches Verbrechen, dessen Folgen sich ihrem Verständnisse entziehen. Nachher suchen sie das Weite, weil das, was sie angerichtet haben, ihnen über den Kopf wächst. Gemeinsam ist allen diesen Verbrechen, daß mit verhältnismäßig geringen Mitteln ungeheure Wirkungen erzielt werden können und daß der Täter den Erfolg seines Verbrechens beobachten kann, ohne immer besonders große Gefahr zu laufen, gefaßt zu werden.

Meist stehen diese Bahnfrevler im Zeichen der Geschlechtsentwicklung, in der die Triebhaftigkeit, das Handeln aus dem Augenblicke heraus, die Bestimmbarkeit durch Stimmungen und Affekte, die Abhängigkeit von dunklen, sprunghaft auftretenden Beweggründen, die Sucht, etwas darstellen zu wollen und ungewöhnliche Handlungen zu begehen, ihr Tun und Lassen in eingehendster Weise beeinflussen. Die Pubertät, die so wie so einen psychologisch-pathologischen Zustand auf geistigem Gebiete darstellt, macht bei Psychopathen besonders gern einen Ausschlag nach der ausgesprochen krankhaften Seite hin. Kommen bei ihnen schon in der Veranlagung kriminelle und antisoziale Neigungen zu Worte, so gebiert die Entwicklungszeit derartiger Psychopathen um so eher solche sonst ganz unverständliche Verbrechen, als hier manchmal Beweggründe eine Rolle spielen, die in einem anderen Lebensalter sich nie in dieser Weise auswirken würden.

Da hier bei der Schwierigkeit der Ausführung Kinder als Täter ausschieden, war noch am ersten der Täter in den Kreisen schulentlassener Psychopathen zu suchen, wie sie sich in den Fürsorgeerziehungsanstalten zusammendrängen.

Auch in den Anstalten, an die man am meisten denken mußte, blieben die Nachforschungen erfolglos. In Betracht kam nur — und das beweist wieder die Macht des Zufalls, der im Reiche des Verbrechens oft eine so große Rolle spielt — ein 19jähriger Fürsorgezögling, der aus einer an der betreffenden Eisenbahnstrecke liegenden Anstalt entwichen war und dessen Spuren in die Richtung nach Leiferde wiesen. Es handelte sich um einen früheren Untersekundaner, der technisch sehr geschickt war und auf diesem Gebiete schon allerhand gelernt hatte. Er war ein schwerer Psychopath, von dem eine solche Tat zur Not erwartet werden durfte und der außerdem an Verstimmungszuständen litt, die sich in dieser Form hätten entladen können. So hatte er öfters die Absicht geäußert, seinen Vater zu ermorden. Zudem wies seine Schrift manche Anklänge an die verstellte Schrift eines anonymen Briefes auf, der in dieser Sache an die Staatsanwaltschaft gerichtet war.

Mittlerweile wurden die wirklichen Täter ermittelt. Um jugendliche oder doch in der Nähe der Grenze des Strafmündigkeitsalters stehende Personen handelte es sich allerdings. Beide waren Psychopathen. Daß aber bei ihnen die geistige Minderwertigkeit so ausgeprägt gewesen wäre, um ihnen den Schutz des § 51 zu sichern, traf nicht zu.

Ende Mai 1926 verließ der 21jährige Schlesinger eine Stelle, die er in einem Hotel in Riezlern als Musikhauslehrer eingenommen hatte, infolge eines Liebesverhältnisses mit der Tochter des Hauses, das von den Eltern nicht anerkannt wurde. Er nahm auf die Wanderschaft nur das Notdürftigste mit, den Rest seiner Habe hatte er verschenkt. Aus der Schweiz wurde er wegen mangelnder Ausweispapiere ausgewiesen. Auf seiner Weiterwanderung durch Süddeutschland traf er den früheren Kaufmann, jetzt Musiker Walter Weber, der sich zusammen mit einem anderen — Windmann — auf der Wanderung befand. Als Schlesinger erfuhr, daß jener gleichfalls Pianist sei, wanderten sie zusammen weiter.

Als sie nach einem Aufenthalte in Karlsruhe ihre Wanderung rheinabwärts fortsetzten, bemerkte Schlesinger, als gerade ein D-Zug an ihnen vorbeifuhr, es sei viel Geld zu verdienen, wenn ein internationaler D-Zug zur Entgleisung gebracht werde, denn die Reisenden hätten meist viel Geld und Wertgegenstände bei sich. Weber und Windmann gaben dabei zu bedenken, daß bei einer solchen Gelegenheit doch Menschenleben geopfert würden.

In Andernach wurden sie Mitte Juli auf dem Wohlfahrtsamte schroff abgewiesen. Bei einer sich daran anschließenden Unterhaltung über Verdienstmöglichkeiten brachten Weber und Windmann die Rede auf Einbrüche in Postgebäude und Autoüberfälle. Schlesinger bemerkte dazu — er be-

hauptete später, er habe es nur ironisch gemeint —, dann könne man ja auch gleich einen Eisenbahnzug in die Luft sprengen.

Auf ihrer Weiterreise traf Schlesinger, als er nach einer kurzen Abwesenheit zurückkehrte, Walter Weber in Gesellschaft eines unbekannten Landstreichers wieder. Dieser erzählte gerade, daß Geld zu verdienen sei, wenn D-Züge zum Entgleisen gebracht würden. Das sei eine sichere Sache. Der Fremde verschwand in der Nacht.

In Paderborn hielten sich die beiden Ende Juli mehrere Tage auf, ohne eine Verdienstmöglichkeit zu finden. Auf dem Wohlfahrtsamte, auf dem sie um eine Unterstützung nachsuchten, wurden sie schroff abgewiesen. Gleichzeitig fand dort eine kirchliche Feier statt, bei der ein großer Pomp entwickelt wurde, der sie weiter auf das schwerste verbitterte.

Nachdem sie zwei Nächte im Freien bei Regen zugebracht hatten, wurde die Stimmung noch gedrückter. Wieder kam das Gespräch darauf, daß man durch den Überfall auf einen D-Zug in den Besitz von Geldmitteln gelangen könne. Nach seiner eigenen Angabe hatte sich Schlesinger in diese Idee völlig verbissen und war jetzt fest entschlossen, die Tat auszuführen, obgleich Walter Weber immer wieder darauf hinwies, daß ein solches Attentat Menschenleben kosten würde, insbesondere auch das Leben des Lokomotivführers bedroht sei. Schlesinger meinte, der Lokomotivführer könne sich durch rechtzeitiges Abspringen retten. Schließlich schlug Walter Weber vor, man solle mit der Ausführung des Planes warten, bis sein Bruder Willi aus dem Gefängnis entlassen worden sei, da er als Maschinenschlosser sich besser zur Ausführung der Tat eigne.

Am 29. Juli holten sie diesen vom Gefängnis in Detmold ab, gemeinsam mit dem Kaufmann Schröder. Walter Weber teilte diesem, als sie etwas vor den beiden anderen gingen, mit, daß Schlesinger ein Eisenbahnattentat auf einen D-Zug beabsichtige. Schröder meinte, Schlesinger würde das doch nicht tun. Ob Schlesinger bei dieser Gelegenheit Willi Weber gegenüber von dem geplanten Attentat gesprochen hat, ließ sich nicht einwandfrei feststellen.

Nachdem Schröder sich in Lage wieder von ihnen getrennt hatte, bemerkte Willi Weber, als sein Bruder weitergehend nicht bei ihnen war, man müsse etwas unternehmen, um Geld zu erlangen. Darauf erklärte Schlesinger, wenn man ein Attentat auf einen D-Zug unternehme, könne man bei Beraubung des Postwagens Geld erlangen. Weber bemerkte zustimmend, man könne einen Eisenbahnzug mittels eines Hemmschuhs zur Entgleisung bringen.

In Bückeburg kam der Gedanke an ein Eisenbahnattentat von neuem zur Sprache, als es ihnen eine Zeitlang schlecht gegangen war. Schlesinger brachte immer wieder diesen Plan vor, obgleich Walter Weber stets darauf hinwies, daß ein solches Attentat Menschenleben kosten werde und hervorhob, daß die Täter eines solchen Verbrechens für die menschliche Gesellschaft unmöglich seien.

In Hannover gesellte sich zu ihnen im Wartesaal der Musiklehrer Schirup mit seiner Geige. Als Walter Weber und Schirup sich eine Zeitlang entfernt hatten, unterhielten sich Schlesinger und Willi Weber eifrig über das geplante Verbrechen und notierten sich auf der Fahrplantafel die zwischen Hannover und Berlin in Betracht kommenden D-Züge. Sie suchten sich zwei internationale Schnellzüge aus. Als Walter Weber in den Wartesaal zurückkehrte, hörte er, wie die beiden sich über den Plan unterhielten und warnte sie nochmals eindringlich. Schlesinger besichtigte noch einen

auf dem Bahnhof haltenden Bahnpostwagen und kam zu der Ansicht, daß dieser wegen seiner stabilen Bauart für ihren Zweck ungeeignet sei. Die beiden ließen sich nun von Schirup eine Radfahrerkarte geben und wählten als Tatort einen Punkt zwischen den Stationen Meinersen und Leiferde aus, weil sich in dessen Nähe reichlich Wald befand. Schlesinger fertigte sich nach der Karte eine Skizze an.

Am 7. August fuhren Walter Weber und Schirup nach Lehrte weiter. Am 8. August folgten ihnen Schlesinger und Willi Weber. Nachdem sie sich an der Bahnsperre getroffen hatten, gingen Walter Weber und Schirup zum Musizieren fort. Die beiden anderen kamen wieder auf das Attentat zurück. Es sei der einzige Weg zu ihrer Befreiung aus mißlicher Lage. Schlesinger kam sich — nach seiner eigenen Angabe — wie ein Ertrinkender vor, der nur hier Land sehe. Es sei ihm gar nicht der Gedanke gekommen, er könne sich, wenn nicht durch Arbeit, so doch durch wesentlich leichtere Straftaten, wie Betteln, Mundraub oder Diebstähle das zum Leben Notwendige verschaffen.

Am Abend eigneten sich die Angeklagten auf dem Güterbahnhof in Lehrte einen halben eisernen Bremsklotz an. Dann teilten sie den beiden anderen mit, sie wollten allein ihre Wanderung fortsetzen und sich am 13. August in Helmstedt treffen. Auf die Frage, was sie vorhätten, erwiderte Willi Weber: „Das geht dich gar nichts an, das wollen wir schon machen." Willi Weber händigte ihnen noch 4 Mark als Wegzehrung aus. Am 9. August gingen sie zu Fuß, nachdem sie sich Margarine und Brot gekauft hatten, an den Tatort, die beiden anderen fuhren nach Helmstedt.

Am Tatorte legte sich der vom Marsch — 50 km — erschöpfte Weber zur Ruhe nieder. Schlesinger beobachtete eine Zeitlang noch die durchfahrenden Züge und machte sich Notizen. Am 10. August sahen sie ein, daß der Bremsklotz nicht ausreiche, um die Entgleisung herbeizuführen. Um einen Hemmschuh zu suchen, ging Weber nach der Station Leiferde, kehrte aber unverrichteter Sache zurück, ebenso Schlesinger, der am 11. August zum gleichen Zweck nach der Station Meinersen gegangen war.

Am 12. August gingen sie nach dem 25 km entfernten Braunschweig, um von dort einen Hemmschuh zu holen. Am 13. August kamen sie an und erhielten von den städtischen Wohlfahrtsbehörden morgens und abends warmes Essen. Am Abend stieg Weber über die Einfriedigung des Güterbahnhofs und holte einen Hemmschuh. Mit diesem kamen sie am Morgen des 15. August am Tatorte an. In diesen Tagen lebten sie von dem eingekauften Brot und der Margarine, ferner von Obst und Kartoffeln, die sie in Moorwasser kochten. Sie fühlten sich körperlich schlaff und matt und schliefen am 15. und 16. viel. In der Nacht vom 16. und 17. wollten sie ihr Vorhaben ausführen, wurden aber von einem Arbeiter gestört.

In der Nacht vom 17. und 18. August schafften sie das zur Errichtung der Barrikade bestimmte Material an den Bahnkörper heran: Hemmschuh, Bremsklotz, einen Schwellenschraubenschlüssel und einen Gleisheber, die sie am 11. August gefunden hatten, sowie mehrere Bretter, Latten und Balken. Daraus errichteten sie eine ziemlich komplizierte Barrikade. Der aus Berlin kommende Zug fegte sie weg.

Da sie eingesehen hatten, daß es nicht ohne Lockerung der Schienen ging, holte Schlesinger am Abend des 18. August von einem Bahnposten einen Laschenschraubenschlüssel und beide zusammen aus einem anderen Posten einen Schwellenschraubenschlüssel. Ihr Gepäck legten sie auf einen

100 Meter nördlich liegenden Waldweg nieder. Dann lösten sie beide die inneren Schwellenschrauben der Schiene und die beiden Laschen am östlichen Stoßende. Kurz vor der Durchfahrt des ersten D-Zuges stemmten sie noch das gelöste Schienenende nach innen. Weber klemmte nach dazwischen den Laschenschraubenschlüssel. Der Zug entgleiste nicht.

Schlesinger behauptete später, jetzt sei ihm zum Bewußtsein gekommen, daß er im Begriffe sei, ein schweres Verbrechen zu begehen. Er will jetzt den Vorschlag gemacht haben, Schluß zu machen und die Schiene wieder festzuschrauben. Weber, der diese Darstellung bestreitet, sagte: „Jetzt kommt der nächste Zug, jetzt muß der es sein." Gemeinsam wuchteten sie die gelöste Schiene noch weiter nach innen.

Kaum waren sie fertig, da kam der mit 88,8 km je Stunde fahrende D-Zug herangebraust. Die beiden suchten nunmehr eiligst hinter einem Busche Deckung. Der heraneilende Schnellzug kam unter heftigem Fensterklirren und Krachen zum Halten. Einzelheiten vermochten die beiden nicht zu erkennen.

Als sie einen Schrei hörten, wurden sie von Angst erfaßt, zumal ein Reisender aus dem Fenster heraussah, und ergriffen die Flucht, wobei sie das bereitgelegte Gepäck mitnahmen. Nach 20 Minuten stellten sie einstweilen die Flucht ein und legten das Gepäck nieder. Schlesinger schlug Weber vor, sie wollten an den Tatort zurückkehren, um festzustellen, was los sei bzw. ob man noch etwas erreichen könne.

Als sie zurückkehrten, gab die umgestürzte Lokomotive fortgesetzt Pfeifensignale, sonst herrschte tiefe Stille und Finsternis. Nur am gelösten Schienenstocke brannte ein kleines Feuer. Die Täter behaupten, daraus geschlossen zu haben, es sei nichts Besonderes passiert und man sei im Begriff, die gelöste Schiene wieder festzuschrauben.

Sie entfernten sich in nördlicher Richtung, ohne näher an den Zug herangegangen zu sein. Sie setzten — größtenteils zu Fuß — ihre Flucht fort über Dieckhorst, Helmstedt, Neuhaldensleben, Burg, Genthin nach Berlin. Am 25. August trafen sie ein, am 6. September wurden sie in einem städtischen Obdachlosenasyl verhaftet.

In der Voruntersuchung erfolgte die psychiatrische Begutachtung der drei. Auf das Gutachten über Walter Weber, der ja nur verurteilt wurde, weil er als Mitwisser das Verbrechen nicht verhütet hatte, kann verzichtet werden. Er mußte als vollkommen normal angesehen werden.

Hinsichtlich Willi Webers ergab die Begutachtung folgendes:

Nach den Angaben Willi Webers ist sein Vater an Krebs gestorben. Er sei, obgleich er Hotelier gewesen sei, immer sehr mäßig gewesen. Seine Mutter sei gesund, leide sehr viel an Kopfschmerzen, doch habe das auch in der letzten Zeit erheblich nachgelassen. Soviel er wisse, liege sonst in der Familie nicht die geringste erbliche Belastung vor.

Schon als Kind habe er an Lungenentzündung gelitten, wie er glaube, am meisten von der ganzen Familie. An der englischen Krankheit habe er nicht gelitten. Soviel er sich zu erinnern vermöge, habe er rechtzeitig sprechen und laufen gelernt und nicht zu lange eingenäßt. Als Kind habe er weder Krämpfe noch Schwindelanfälle gehabt. An Kopfschmerzen habe er in seinem ganzen Leben nicht gelitten. Er wisse gar nicht, was das sei. Der

Schlaf sei immer ganz ruhig gewesen. Er habe sehr wenig geträumt, nicht phantasiert, nicht im Schlafe gesprochen und sei ganz selten einmal aus dem Schlafe aufgewacht. Die Frage, ob er einmal an Nachtwandeln gelitten habe, verneint er mit überlegenem Lächeln.

Ebensowenig habe er in seinem späteren Leben jemals an Krämpfen, Kopfschmerzen, Lach-, Wein-, Schreikrämpfen, Schwindelanfällen gelitten. Noch weniger habe er später jemals einen Bewußtseinsverlust oder einen Zustand durchgemacht, der irgendwie an einen Dämmerzustand erinnern könnte.

Abgesehen von der Lungenentzündung sei er nie innerlich krank gewesen. Die letzte Lungenentzündung sei im Januar dieses Jahres vorgekommen.

Als er auf der Zeche gearbeitet habe, sei er einmal auf der Fahrt gestürzt. Das Bewußtsein habe er nicht verloren, dagegen sei er ärztlich behandelt worden. Die Sache sei jedenfalls nicht schlimm gewesen, nur sei nachher eine Lungenentzündung dazugekommen. Geschlechtskrank sei er noch nie gewesen. Er habe schon geschlechtlich verkehrt, zuerst mit 21 Jahren. Vorher habe er onaniert. Das sei einige Male vorgekommen, aber nicht zu oft. Er sei in geschlechtlicher Beziehung nicht besonders erregbar. Getrunken habe er schon mit 18 Jahren, wenn es auch nicht viel geworden sei. Später sei er, wenn er als Musikant in die Wirtschaften gekommen sei, schon öfters betrunken gewesen. Er habe Alkohol gut vertragen können und sei nicht leicht betrunken geworden. Geraucht habe er um so stärker, meist Zigaretten.

Soviel er sagen könne, sei er früher nie nervös gewesen. Geärgert habe er sich nicht besonders leicht. Das sei wohl schon einmal vorgekommen, aber nie ohne äußeren Anlaß. Jedenfalls habe er sich nie so aufgeregt, daß er nicht gewußt habe, was er getan habe. „Das überlasse ich gerne anderen Leuten", meint er vergnügt grinsend.

Mit seiner Familie habe er immer ganz gut gestanden, vor allem auch mit seinen Geschwistern. Nur mit seinem älteren Bruder sei es nicht immer so ganz richtig gewesen. Mit seinen Schulkameraden sei er aber immer ausgezeichnet ausgekommen.

Seine Stimmung sei im allgemeinen ruhig, zufrieden gewesen. Doch habe er auch Zeiten gehabt, in denen er verstimmt und niedergeschlagen gewesen sei. Das sei manchmal auch ohne einen rechten äußeren Grund vorgekommen. „Ich kam aber immer schnell darüber weg, ich brauchte nur ein Glas Bier zu trinken und dann war wieder alles in Lot."

Er war nie eine einsame Natur und suchte und fand immer Anschluß. Er habe sich ja nicht an jeden angeschlossen und wenn ihm einer später nicht gefiel, diesen ohne weiteres wieder abgestoßen. Aber seine Freunde habe er stets gehabt und sei auch ein tätiges Mitglied in Turn- und Schützenvereinen gewesen.

Er habe sich auch etwas politisch betätigt und sich einer Partei angeschlossen. Den Namen wolle er aber nicht angeben, um sie nicht zu schädigen. Zuletzt habe er sich überhaupt nicht mehr um politische Dinge gekümmert. Für Religion habe er nicht viel übrig gehabt. Jedenfalls habe er sich keine tiefergehenden, religiösen Skrupel gemacht (lacht dabei ganz außerordentlich vergnügt). Zur Zeit der Einsegnung habe er sich vorübergehend Gedanken gemacht, ob er wohl würdig vor den Altar trete. „Das ist aber gar nicht tief gegangen" (sehr vergnügtes Grinsen).

Mit Lektüre habe er sich ziemlich viel beschäftigt, meist mit leichteren Sachen: Löns, Freytag, Ganghofer, Herzog. Er habe auch Schopenhauer gelesen, und zwar die Aphorismen. Er glaube, sie auch verstanden zu haben. Auf Vorhalt: „Ganz kann ich sie doch nicht verstanden haben, sonst wäre mir so etwas nicht passiert." Musik habe er ganz gerne gehört, habe sie aber nie ausgeübt. (Lächelt jetzt fast bei allen Fragen, die an ihn gerichtet werden.)

Zeiten, in denen er in erhöhtem Maße ablenkbar oder gehemmt gewesen wäre, habe er nicht gekannt. „Zerstreut bin ich noch nie gewesen." „Die üblichen Dummheiten" habe er gemacht, ohne daß etwas Besonderes passiert sei. Tierquälerei, Zerstörungssucht, Gewalttätigkeit habe er nicht gekannt. Er habe allerdings Schulstrafen bekommen, aber nur, weil er ein schlechter Schüler gewesen sei.

In der ganzen Zeit sei sonst in seelischer Beziehung nichts vorgefallen, was der Rede wert gewesen wäre. „Ich machte so die gewöhnlichen Dummejungenstreiche mit."

Er besuchte die Realschule in Salzufflen und brachte es bis Ober-Tertia. Dann kam er in die Lehre. Er sei ein sehr mieser Schüler gewesen, das sei nicht so sehr Dummheit gewesen, sondern übergroße Faulheit. Auch habe es ihm ganz an Anleitung gefehlt. Die Mutter sei im Geschäft gewesen, der Vater im Krieg. Wenn er sich jetzt Mühe gebe, könne er unbedingt noch alles lernen, was er wolle, „also Dummheit — nein!"

Nach seiner Schulentlassung war er 2 Jahre als Volontär in der Maschinenfabrik von Fißlake in Bielefeld tätig, dann 1 Jahr in Herford. Schließlich lernte er noch 1 Jahr in Schöttmar bei dem Elektromeister Schwehrer aus. Mit 19 Jahren kam er — das Lernen war ihm gar nicht schwer geworden — als Monteur nach Höxter, in der Inflationszeit, so daß er nicht weiß, wieviel er verdient hat. (Lächelt wieder bei jeder Gelegenheit.) Er wechselte dann sehr häufig die Stellen. Das habe an ihm gelegen, denn er habe sehr häufig gebläut. Ein halbes Jahr war er an der Landzentrale in Lage beschäftigt. Das war die Stelle, an der er am längsten aushielt. Nachdem er noch ½ Jahr zu Hause gewesen war, fuhr er im Juni 1925 nach Berlin, um Arbeit zu suchen.

In der Zwischenzeit sei nichts Besonderes passiert. Er habe gut gelebt und ordentlich getrunken, er sei eben sehr leichtsinnig gewesen. In Berlin sei er bis Februar 1926 geblieben. Er habe drei Stellen gehabt, mit dem Verdienen sei es nur sehr mau gewesen. Mit dem guten Leben sei es noch mauer geworden. Er könne mit gutem Gewissen sagen, daß er, seitdem er in Berlin gewesen sei, nicht mehr betrunken gewesen sei, dagegen dauernd gehungert habe. Er habe oft nicht gewußt, wo er hin sollte, habe sich manche Nacht obdachlos melden müssen und sei oft niedergedrückt und verzweifelt gewesen.

Selbstmordgedanken habe er nicht gehabt. So was würde er auch nie machen, dazu sei er zu feige. Gebettelt habe er nicht, so was könne er nicht.

Zur Menschheit habe er im allgemeinen gestanden, wie vorher auch. Nur habe er erkannt, wie groß der Wert der Arbeit und wie schön eine Stelle sei, die man sich vorher verscherzt habe. Infolge des ewigen Schlafens im Obdach sei er dauernd mit allen möglichen dunklen Elementen zusammengetroffen. Das habe geistig auf ihn abgefärbt und er sei ganz in dieser Gesellschaft untergegangen.

Als er im Februar heimgekommen sei, habe er seinen Bruder angetroffen, der mittlerweile aus der Schweiz zurückgekehrt sei. In seinem Elternhause sei es sehr schlecht gegangen. Seine Mutter und sie selbst hätten gar nicht mehr gewußt, was sie machen sollten. Schließlich habe er mit seinem Bruder auf dem Heuboden übernachtet, weil sie das Elend zu Hause nicht mehr ansehen konnten.

Da es in Schöttmar noch weniger möglich gewesen sei, durchzukommen und es in Berlin wenigstens Volksküchen gab, versuchte er, eine Fahrkarte zu stehlen. Er wurde aber ertappt und in Salzufflen zu drei Monaten Gefängnis verurteilt, die er auch in Detmold ganz abmachte, und zwar ohne jede Andeutung einer Abweichung von der geistigen Norm.

Er wurde nachher von Schlesinger und seinem Bruder abgeholt.

Schlesinger machte auf ihn den Eindruck eines „furchtbar gebildeten Menschen", der sehr viel gelesen hatte. *In mancher Beziehung hatte jener das Bestreben, sich über ihn zu stellen.* Sonst aber kamen sie ganz gut miteinander aus. Jener versuchte auch nicht, ihm seine Bildung aufzudrängen. Er machte allerdings mehrmals Miene, mit ihnen zusammen Schopenhauer zu lesen, den er immer mit sich führte. Aber die Stimmung war im allgemeinen nicht danach.

Geistig überlegen war jener ihnen sicher. Er selbst könne zwar nicht sagen, daß er sich jenem unbedingt unterordnen mußte. Aber sehr viel Einfluß habe jener jedenfalls auf ihn gehabt. *Er habe sich jenem auch willig untergeordnet*, weil er es gefühlt habe, daß jener ihm geistig überlegen gewesen sei. Damit wolle er aber unter keinen Umständen sagen, daß er habe tun *müssen*, was jener von ihm verlangt habe. „Dazu bin ich eben der Mann nicht." Schlesinger sei nur die tonangebende Persönlichkeit gewesen.

Nun seien sie zusammen bis Herford gewandert. Sie lebten von *dem Verdienste, das er selbst in der Strafanstalt sich zurückgelegt habe.* In *Herford* habe Schlesinger von dem Plane der Zugentgleisung gesprochen. „Es sei schon am 29. *Juli, am Tage seiner Entlassung, gewesen.*" Jener habe gesagt, es sei nicht daran zu denken, Arbeit zu bekommen. Man müsse versuchen, einen D-Zug zum Entgleisen zu bringen, um die Post zu berauben. Nachdem ihm Schlesinger die Sache auseinandergesetzt habe und geschildert hatte, wie er sich den Verlauf denke, sei er selbst damit einverstanden gewesen. „*Schlesinger hatte nicht nötig, viel auf mich einzureden*, ich war vollkommen damit einverstanden." Er sei vollkommen verzweifelt gewesen (weint) er habe nicht gewußt, was werden solle. Arbeit fanden sie nicht. Betteln konnte er nicht.

Schlesinger schlug vor, eine Schiene zu lösen. Er selbst wollte das nicht. Er sagte dann wörtlich: „Dann gehen wir hin und holen uns einen Hemmschuh." Er habe sich die Sache so vorgestellt, daß durch den Hemmschuh ein „stilles" Halten auf der Strecke erfolgen werde. Ein größeres Unglück, eine Entgleisung, habe seiner Ansicht nach gar nicht stattfinden können. Er habe es für ausgeschlossen gehalten, daß ein Todesfall eintreten könne. Wenn der Zug hielt, würde eine Verwirrung eintreten und sie hätten den Postwagen oder einzelne Reisende berauben können. Er habe mit 3 bis 4000 Mark Verdienst gerechnet.

Ob sein Bruder um die Sache gewußt habe, könne er nicht mit Bestimmtheit sagen. *Abgeredet habe er jedenfalls nicht.* Daß

sein Bruder dieses Gespräch mit Schlesinger gehört habe, sei vollkommen ausgeschlossen. Von der Idee, ein Auto durch Drahtseile verunglücken zu lassen, wisse er nichts.

Nun sei der Plan schon ziemlich fest gewesen. In Lehrte hätten sie sich von seinem Bruder getrennt, weil dieser zunächst gar nicht fähig gewesen wäre, so etwas mitzumachen. Er wollte nicht, daß jener sich an der Tat beteiligte. Er sollte auch gar nicht dabei sein. Die Stelle hatte Schlesinger auf der Karte ausgesucht und ziemlich genau bezeichnet. Sie hätten gerade diesen Platz gewählt, weil in der Nähe ein Weg war, auf dem sie hätten weiterkommen können. Die Züge hätten sie sich in Hannover aufgeschrieben. In einem Tage kamen sie an die Stelle. Da sie keinen Hemmschuh hatten, gingen sie nach Braunschweig und holten auf dem dortigen Rangierbahnhof einen solchen. Am 16. August gingen sie zurück und kamen morgens 2½ Uhr am Tatorte an. Sie wollten ihren Plan schon an diesem Abend ausführen, wurden aber durch einen Polen in ihrem Vorhaben gestört. In der Nacht vom 17. zum 18. August machten sie den Versuch mit dem Berlin—Amsterdamer D-Zug. Der Hemmschuh und die hingelegte Bohle wurden weggeschleudert. Dann legten sie sich schlafen.

Am 18. August war er so *ausgehungert*, daß er kaum noch wußte, was er tat. Obgleich er es vorher nicht gewollt hatte, beschloß er jetzt, einen *Schraubenschlüssel* zu holen und die Schienen zu lösen. Schlesinger hatte den Laschenschlüssel aus dem Blockhaus 169 und den Schwellenschraubenschlüssel aus dem Blockhaus 171 geholt. *Jetzt waren sie zu keinem gesunden Gedanken mehr fähig. Sie waren so ausgehungert, daß sie nicht mehr wußten, was sie taten.* Sie hatten nur Moorwasser getrunken und Kartoffeln und unreifes Obst gegessen. Wenn das nicht gewesen wäre, hätte er sich über die Folgen seiner Tat klar sein müssen. Die ganze Sache wäre vollkommen ausgeschlossen gewesen.

In der Nacht vom 18. zum 19. August sei das Attentat vor sich gegangen, die Zeiten könne er nicht genau angeben, er schätze, daß die Sache um ½1 Uhr begonnen worden sei. Er habe zuerst die Schwellenschrauben gelöst, dann die Laschenschrauben. Schließlich rückten sie die Schiene um einen halben Schienenkopf nach der Seite. Der erste D-Zug fuhr darüber weg. Schlesinger wollte es nun noch um einen Tag verschieben. *Da er selbst wußte, daß er im Dunkeln nie die Schienen zusammengebracht hätte*, bestand er auf einer sofortigen Wiederholung.

Nun legten sie eine Lasche dazwischen, nachdem sie die Schiene noch weiter gerückt hatten. Sie legten sich 120 Meter davon entfernt hin, um auf den Zug zu warten.

Als dieser nun entgleist war, die Maschine immer heulte, ein Herr aus dem Fenster sah, der sie also erkennen konnte, und keine Verwirrung zu entstehen schien — „die Gefühle kann ich gar nicht schildern“ —, seien sie ausgerissen. Alle beide hätten nicht versucht, die Situation auszunutzen. Schlesinger habe zwar gesagt, sie sollten zurückgehen, was sie auch getan hätten. Aber dann stand der Zug so gespensterhaft da und es war eine so furchtbare Stille, und da seien sie wieder gelaufen. Noch wußten sie nicht, was sie angerichtet hatten. Sie gingen nach der Skizze weiter, die Schlesinger vorher angefertigt hatte. Nach zwei bis drei Tagen hörten sie zum ersten Male von zwei Handwerksburschen, was sie verbrochen hatten. Nun

konnten sie es nicht mehr ändern und wollten versuchen, in Berlin so durchzukommen. Am 25. August kamen sie dort an, am 6. September wurden sie verhaftet.

Wie er jetzt über die Tat denke? Jetzt — ja jetzt. „Sie brauchen gar nicht weiter zu fragen.“ „Daß ich die tiefste Reue habe, ist ja selbstverständlich, das habe ich alles mit mir allein abzumachen.“

Im allgemeinen könne er ganz gut schlafen, wenn er auch etwas viel träume. Nach seinen langen Wanderfahrten sei er nun einmal zur Ruhe gekommen.

Im Untersuchungsgefängnis ist Weber in keiner Weise aus dem Rahmen des Gewöhnlichen herausgetreten. Er hat ohne weiteres um Arbeit gebeten und beschäftigte sich auch fleißig und mit Geschick. Die Gefängnisdisziplin schien ihm keine Schwierigkeiten zu machen. Er lebte ganz munter und stellenweise sogar beinahe vergnügt vor sich hin, ohne daß man ihm irgendwie angemerkt hätte, was er auf dem Gewissen habe. Über seine Straftaten sprach er sich ohne jede Hemmung aus. Irgendeine Depression war auch nicht in den entferntesten Andeutungen zu erkennen. Wie die beiden anderen hatte er sich eine Bibel geben lassen. Ob er darin gelesen hat, ist nicht festgestellt worden.

Den Untersuchungen unterzog er sich mit größter Bereitwilligkeit und freute sich offenbar, daß er sich einmal aussprechen konnte. Dabei verriet er meist eine deutliche nervöse Unruhe. Er rutschte beständig auf dem Stuhle hin und her, knipste mit den Nägeln, bohrte sich in der Nase herum und zeigte sogar stellenweise ein deutliches Grimassieren. Den Referenten dabei anzusehen, vermied er. Auffällig war, daß seine Stimmung, wenigstens bei den ersten Untersuchungen, durchaus nicht der Situation entsprach, in der er sich befand. Er schien die Befragung als eine Art von Abwechslung in seinem eintönigen Leben zu betrachten. Wenigstens lächelte er sehr häufig, nicht nur bei Anlässen, bei denen das noch wenigstens entfernt zu verstehen war, sondern auch dann, wenn nicht der geringste Anlaß dazu vorlag. Als allerdings die Rede auf sein verfehltes Leben und vor allem auf die Straftat kam, wurde er immer ernster. Als er auf seine Zukunftsaussichten gebracht wurde, machte er einen außerordentlich niedergeschlagenen Eindruck und kämpfte vorübergehend mit den Tränen. Allerdings war er sehr schnell wieder gefaßt und bewahrte auch bei der letzten Untersuchung durchaus die Haltung.

Er bemühte sich dabei, seine Mitschuldigen nicht zu schwer zu belasten. Seinen Bruder sah er offenbar nicht für voll an. Die geistige Überlegenheit Schlesingers erkannte er nur sehr bedingt an. Jedenfalls wies er den Gedanken, daß er von diesem zu sehr beeinflußt sein könne, mit großer Entschiedenheit weit von sich.

Als die Rede darauf kam, daß er trotz der Aufforderung Schlesingers nicht versucht habe, die Schienen wieder in Ordnung zu bringen, entschuldigte er sich mehrere Male damit, daß das wegen der herrschenden Dunkelheit tatsächlich unmöglich gewesen sei und schilderte die Vorgänge so undeutlich, daß man kein rechtes Bild von der Sache bekommen konnte.

Sonst folgte er der Untersuchung sehr gut, antwortete prompt und schlagfertig und erfaßte stets den Kern der an ihn gestellten Fragen. Er wurde nie abgelenkt, war nie zerstreut, verfiel nicht in Nachdenken und paßte so genau auf, daß er immer verfolgte, wie ich die Seiten paginierte und mir dabei gelegentlich — mitten im Satze — aushalf.

Von einer Intelligenzstörung konnte bei ihm auch nicht entfernt die Rede sein. Er faßte geradezu spielend auf und der Gedankenablauf vollzog sich glatt und mühelos. Mit seinem Gedächtnis hatte er nicht die geringste Mühe. Seine Merkfähigkeit funktionierte glatt. Mit seiner Urteilsfähigkeit konnte er zufrieden sein. Sein Vorleben, seinen sozialen Niedergang, seine Straftat, das Verhältnis zu seiner Familie und der Mitwelt beurteilte er durchaus zutreffend und mit richtigem Gefühl. Sein Interessenkreis ließ keine Einengung erkennen. Seine Kenntnisse hätten nach den Möglichkeiten, die er gehabt hatte, sich weiter fortzubilden, größer sein können. Doch erklärte er das zur Genüge durch die verkehrte Einstellung, die er zuerst zur Arbeit gehabt habe und bedauerte höchlich, daß er seiner Faulheit zu sehr nachgegeben habe.

In seinem Auftreten war er reichlich nonchalant. Er steckte gern die Hände in die Hosentaschen oder hielt sie auf dem Rücken, streckte die Füße weit von sich und gab sich unbekümmert und leger. Doch antwortete er immer höflich und bescheiden und war offenbar bemüht, der Wichtigkeit der Unterredungen gerecht zu werden. Nie machte er nur den geringsten Versuch, die Segnungen der Unzurechnungsfähigkeit für sich in Anspruch zu nehmen. Der Bedeutung der von ihm begangenen Straftat war er sich in jeder Beziehung bewußt. Sein Mienenspiel war lebhaft und flackernd. Auch seine ganzen Bewegungen waren hastig und unruhig. Seine Sprechweise war anschaulich und zutreffend, die Sprache kraftvoll und gut betont.

Eine gesteigerte Ermüdbarkeit war bei ihm nicht festzustellen. Aus dem Ergebnisse der körperlichen Untersuchung ist nur hervorzuheben, daß er für seine Jahre etwas zurückgeblieben ist. Er sieht entschieden jünger aus als sein jüngerer Bruder. Sonst bietet die Untersuchung des Zentralnervensystems nichts dar, was für die Beurteilung des Geisteszustandes zu verwerten gewesen wäre.

Über das Vorleben des Angeklagten ist verhältnismäßig wenig bekannt. Nach den Angaben der Polizei hatte er ebensowenig wie sein Bruder einen guten Ruf: er galt als arbeitsunlustig, vergnügungssüchtig und sehr leichtlebig. Wie sein Bruder beging er bis zum Tode seines Vaters nur Dummejungensstreiche. Dann entwendete er seiner Mutter Waren und Sachen, die er versetzte. Damit hörte er nicht auf, als er ertappt worden war. „Infolge der Arbeitslosigkeit machte er mit den Strafgesetzen Bekanntschaft." Daß er, abgesehen von der Bestrafung wegen des Einbruchsdiebstahls, schon zweimal bestraft worden war, hat er mir verschwiegen.

Er ist dreimal sitzengeblieben. Das Betragen war gut, der *Fleiß mangelhaft*. In allen Hauptfächern war er immer schlechter als genügend.

Er selbst hat sich über sein Vorleben ganz offen ausgesprochen und sicher im wesenlichen nichts ausgelassen, was für die Annahme einer psychischen Schädigung in Betracht käme. Eine nennenswerte erbliche Belastung liegt nicht vor, abgesehen davon, daß seine Mutter viel an Kopfschmerzen gelitten haben soll. Er hat sehr viel mit Lungenentzündungen zu tun gehabt, sie aber immer gut überstanden, ohne daß eine körperliche Schädigung zurückgeblieben ist. Nervöse Krankheitssymptome kommen bei ihm nicht in Betracht. Ein Unfall, den er einmal erlitten hat, ist gänzlich belanglos. Schon früh hat er *sehr* stark Zigaretten geraucht. Das Stimmungsleben wies bei ihm nichts Besonderes auf, abgesehen davon, daß er gelegentlichen Verstimmungen unterworfen gewesen sei.

Auf der Schule beginnt bei ihm schon in gewisser Beziehung sein soziales Versagen. Trotz seiner guten Geistesgaben bringt er es zu nichts und findet in diesem kümmerlichen Schulabschlusse auch gar nichts Besonderes. Klanglos und unbedenklich versinkt er im Handwerk und fühlt sich hier zunächst ganz wohl. Sehr häufig muß er die Stellung wechseln, weil er „gebläut" hat. Also auch hier geringes Pflichtbewußtsein. Er gibt selbst zu, immer leichtsinnig gewesen zu sein.

Obgleich er ein ganz guter Arbeiter gewesen zu sein scheint, geht der soziale Verfall unaufhaltsam weiter. Er kommt aus der Arbeit heraus, ohne daß zu ersehen gewesen wäre, daß er sich um sie bemüht hätte. Sehr bald endet er auf der Landstraße, treibt sich im Lande herum und man hat das bestimmte Gefühl nach der Art und Weise, in der er darüber spricht, daß er sich dabei zunächst ganz wohl gefühlt hat. Zu Selbstmordgedanken langt es bei ihm nicht, dazu ist er zu feige. Dafür bricht er bedenkenlos ein, weil er eine Fahrkarte nach Berlin — dem Dorado der Bummler, Asozialen und Haltlosen — ergattern will. Die Gefängnisstrafe hat in ihm keine seelische Wandlung vollzogen. Er selbst schildert aus freien Stücken, wie er in den Obdachasylen mit allen möglichen dunklen Elementen zusammenkommt, in deren Gesellschaft er dann untergeht. Zu Hause werden die Verhältnisse immer schlechter, und endlich kommt er in die Gesellschaft seines Bruders, Schlesingers und Windmanns, die auch nicht dazu angetan war, ihn zum Wiederaufstieg anzufeuern.

Wenn wir nach dieser Entwicklung zu der Annahme gelangen, daß uns hier die typische Laufbahn des haltlosen Psychopathen vor Augen steht, so wird das in jeder Beziehung durch den Eindruck bekräftigt, den wir jetzt von ihm gewinnen.

Für seine Jahre macht er einen sehr jugendlichen Eindruck. Nach seinem ganzen Auftreten, nach seinem Gesichtsausdruck, nach seiner Sprechweise, erscheint er harmlos und gutmütig. Nie würde man in ihm einen Mörder vermuten. Bei den Unterredungen würde man sich zunächst nie einen Schluß darauf erlaubt haben können, was er hinter sich hatte und was ihm bevorstand. Seine Stimmung stand in auffallendstem Gegensatze zu der Lage, in die er sich versetzt hatte. Am meisten fiel das seltsame Lächeln auf, das er so lange Zeit zur Schau trug und das geradezu als Zwangslächeln erschien. Erst als die Rede auf die Tat und ihre Folgen kam, stellte sich seine Stimmung sachgemäß auf die Situation ein, so daß man endlich das Gefühl los wurde, daß man es nicht mit einem abgefeimten Verbrecher zu tun habe. Auffällig erschien nur, daß er unter solchen Umständen überhaupt noch ruhig zu schlafen vermochte, wie er auch der verhängnisvollen Zigarette nie entsagte. Jedenfalls wußte er sich in jeder Beziehung in Stimmung, Haltung, allgemeiner Führung zu beherrschen.

Ohne jede Frage vertritt Willi Weber den Typus des haltlosen Psychopathen, den wir gerade in der Nachkriegszeit in ungezählten Vertretern auf der Landstraße antreffen und die sich so oft der Kriminalität in zügellosester Art in die Arme werfen. Diese Veranlagung vermag seine verbrecherische Entwicklung in gewissem Maße verständlich zu machen, entschuldigen kann sie sie nicht. Von einer Unzurechnungsfähigkeit kann nicht die Rede sein. Die Psychopathie ist eine an der Grenze geistiger Gesundheit stehende Veranlagung, die sich im wesentlichen auf eine eigenartige Verbildung bestimmter Charaktereigenschaften beschränkt. Für gewöhnlich bleibt sie aber, was die forensische Wertung anbelangt, im Reiche des Normalen. Gelegentlich

kann sie in den Bereich der Krankheit übertreten. Unter bestimmten Voraussetzungen, in gewissen Situationen kann sie dann eine Einschränkung der Zurechnungsfähigkeit nach sich ziehen. Beides kommt aber im vorliegenden Falle nicht in Betracht. Hätten wir schon die verminderte Zurechnungsfähigkeit, so könnte sie ihm ebensowenig zugutekommen.

Was seine Intelligenz anbetrifft, so hat er es ja auf der Schule nicht weit gebracht. Wenn er das selbst auf seine Faulheit zurückführt, so entspricht das wieder nur seinem psychopathischen Wesen. Im übrigen gewinnt man von ihm auch in keiner Beziehung den Eindruck eines Verstandesmangels. Auffassungsvermögen, Gedächtnis, Urteilsfähigkeit stehen ihm mühelos zu Gebote. Für seine ganze Entwicklung fehlt es ihm nicht an Kritik. Vor allem ist er sich über die Tragweite des Verbrechens in jeder Weise im Klaren.

Nach dem Ergebnisse der Vernehmung konnte man zunächst der Meinung sein, daß Schlesinger immer die treibende Kraft gewesen und daß Willi Weber seinem Einfluß erlegen sei, so daß ihn eine mindere Schuld träfe. Diese Annahme muß man aber bei näherer Betrachtung fallen lassen. Gewiß steht Schlesinger in intellektueller und überhaupt in geistiger Beziehung weit über Weber. Man kann auch annehmen, daß er Weber zu sich herübergezogen hat und stets der führende Geist gewesen ist. Aber durch nichts ist zu erweisen, daß sich Willi Weber Schlesinger blindlings untergeordnet hätte. Er selbst stellt das in bestimmtester und dabei überzeugendster Weise in Abrede. Aus dem ganzen praktischen Vorgehen ist nicht zu ersehen, daß er eine sekundäre Rolle gespielt hätte. Er ist sofort Feuer und Flamme für den verbrecherischen Plan, ja er gibt zu, daß er beinahe gleichzeitig bei ihm aufgetaucht wäre. Sofort, als er aus dem Gefängnis entlassen worden ist, in dem er gebessert werden sollte, in dem er sich von seinen Wanderfahrten ausgeruht und körperlich erholt hatte, als ihm sein Arbeitsverdienst noch ungeschmälert zu Gebote stand, geht er ohne weiteres auf den Vorschlag Schlesingers ein. Als Techniker nimmt er selbst im wesentlichen die Ausführung in die Hand. Im letzten kritischen Augenblick scheint er sogar die Führung übernommen zu haben. Unter keinen Umständen aber läßt sich nachweisen, daß Weber gewissermaßen in seelischer Hörigkeit von Schlesinger gestanden habe und daß jener ihm seinen Willen aufgezwungen hätte. Das muß aber nachgewiesen werden, wenn seine Zurechnungsfähigkeit irgendwie als beeinträchtigt gelten soll. Seine freie Willensbestimmung erscheint auch nach dieser Seite hin nicht beeinträchtigt.

Es fragt sich nun weiter, ob er mit Überlegung und Vorsatz das Verbrechen begangen hat. An und für sich sind das Fragen, die zu beantworten nicht Sache des psychiatrischen Gutachters ist: Ihm kann es nur obliegen zu prüfen, ob aus der Veranlagung und dem jeweiligen Zustande des Täters heraus Vorsatz und Überlegung getrübt oder ausgeschlossen sein könnten.

Weber hat den Plan gleich nach seiner Entlassung aus dem Gefängnis ins Auge gefaßt. Nach Schlesinger fing er gleich mit der Äußerung an, daß man irgend etwas unternehmen müsse. Dann hat er später mindestens zweimal in Herford und in Hannover die Sache besprochen, wenn nicht, was in der Natur der Sache liegt, viel mehr darüber verhandelt worden ist. Dieser Plan saß ihm fest im Kopfe: „Schlesinger und ich waren zu sehr in den Plan eingefressen und wir hätten uns auch durch Gegenreden nicht davon abbringen lassen.“ „Schlesinger und ich dachten mit einer Selbstverständlich-

keit daran.“ Er trifft dann die ganzen Vorbereitungen mit, er notiert die Züge, sucht den Platz des Attentates aus, er besorgt mit die Werkzeuge, er übernimmt das Technische.

Welche Folgen ein solches Unglück haben mußte, konnte ihm bei seiner Intelligenz unter keinen Umständen verborgen geblieben sein. Es konnte es um so weniger, als er ja technisch zu denken gelernt hatte. Wenn er behauptet, er habe gedacht, daß der Zug sich langsam auslaufen würde, ohne daß die Wagen ineinander führen — bei einem Zuge von 90 km Geschwindigkeit — so darf man diesen Gedanken einem intelligenten Techniker unter keinen Umständen glauben. Erst recht unglaubwürdig erscheint diese Behauptung, wenn man bedenkt, daß er früher auf der Bahn gearbeitet hatte. Er hatte sogar in Rummelsburg die Entgleisung einer Lokomotive mit angesehen und war erstaunt gewesen, daß es dem Personal des ganz langsam fahrenden Zuges gelungen war, sich zu retten.

Er hat dann schließlich zugegeben, daß sie bei der Tat den Verlust von Menschenleben mit in den Kauf genommen hätten.

Er verändert weiter später seine Taktik und behauptet, sie wären zu der Zeit, als sie die Schraubenschlüssel holten, wo sie also von der Benutzung des Hemmschuhs zum Lockern der Schienen übergehen wollten, zu keinem gesunden Gedanken mehr fähig gewesen. Sie wären so ausgehungert und verdurstet gewesen, daß sie nicht mehr gewußt hätten, was sie getan hätten, da sie nur Moorwasser getrunken und Kartoffeln und unreifes Obst gegessen hätten. „Wir hatten nur das Verlangen, unsern Hunger zu stillen, allerdings nur durch Beraubung des Postwagens.“ „Das Motiv zur Tat im Augenblick der Ausführung selbst ist lediglich die Abstellung des Hungers gewesen.“

Trifft diese Behauptung zu, dann müßte jedenfalls die Frage geprüft werden, ob die Vorsätzlichkeit des Unternehmens, die sonst außer aller Frage stand und auch von den Angeklagten kaum geleugnet wurde, aus psychiatrischen Erwägungen heraus aufrecht erhalten werden kann. Daß die Nahrungsentziehung, wenn sie sehr lange durchgeführt wird, unter Umständen das psychische Verhalten nachhaltig beeinflussen kann, ist bekannt. Es kann sogar zu ausgesprochenen Psychosen, zu Delirien und Verwirrtheitszuständen kommen. Von vornherein muß betont werden, daß es sich hierbei um ganz seltene Ausnahmefälle handelt, die aber trotzdem eine Prüfung der Sachlage nach dieser Richtung hin nicht ausschließen dürfen.

Es muß unter allen Umständen zugegeben werden, daß die Nahrungsaufnahme bei Willi Weber — wie bei Schlesinger — sehr unregelmäßig gewesen ist und daß sie längere Zeit sich in einer Weise ernährt haben, die weit unter das Maß der gewöhnlichen Nahrungszufuhr herunterging. Bei Weber kommt dazu noch, daß er von dem Marsche von Lehrte nach Leiferde außerordentlich erschöpft war, so daß er sich sofort schlafen legte. Dabei muß aber zunächst berücksichtigt werden, daß sich der Organismus verminderter Nahrungszufuhr in hohem Maße anzupassen vermag, wie das durch die Darbietungen der Hungerkünstler ohne weiteres erwiesen wird. Die Mengen von Nährmitteln, die erforderlich sind, um den Organismus bei der Ausübung seiner Funktionen zu erhalten, sind verhältnismäßig sehr gering. Dann ist weiter die Nahrungszufuhr bei den beiden gar nicht ganz unterbrochen worden. Mooriges Wasser zu trinken, waren sie nicht ge-

zwungen. In Bände und Lehrte haben sie sich ganz ordentlich ernähren können und nahmen in bar 4 Mark mit. In Braunschweig haben sie noch regelrechtes Mittagsessen und Abendessen erhalten. Am 9. August haben sie in Burgdorf Brot und Margarine gekauft. Am 15. August haben sie Kartoffeln geholt und gekocht. Am 16. August Pflaumen und Äpfel geholt. Am 17. August Kartoffeln gekocht und Äpfel gebraten. Das ist selbstverständlich nur wenig. Aber es genügt immerhin, um die letzten Folgen des Nahrungsmangels hintanzuhalten.

Jedenfalls verrät ihre ganze Handlungsweise in keiner Weise, daß ihre Denkfähigkeit durch den Hunger gestört worden wäre. Sie führen den einmal gefaßten Plan zielbewußt und programmäßig weiter. Unter großen Schwierigkeiten beschaffen sie den Bremsklotz, sie legen die Barrikade sachgemäß auf der Schiene an, sie holen die Schraubenschlüssel, sie arbeiten gemeinsam recht energisch und erfolgreich, sie begeben sich nachher auf die Flucht und beweisen dadurch, daß der Hunger wenigstens ihre körperliche Leistungsfähigkeit nicht ganz aufgehoben haben kann. Sie gehen dabei ganz umsichtig vor, sie legen ihr Gepäck zur Flucht bereit, sie arbeiten im Dunkeln, sie wissen einer Entdeckung zu entgehen. Und stets handeln sie im Sinne ihres längst gefaßten verbrecherischen Planes weiter.

Was Weber von den Gedankengängen zur Zeit vor, während und nach der Tat mitteilt, beweist am besten, daß er sich dessen bewußt war, was er tat. „Jetzt kommt der Zug hinterher, jetzt muß es sein." „Ich hatte inzwischen Gewissensbisse bekommen und war innerlich froh, daß die Sache anscheinend so gut abgelaufen war." „Falls es Tote gegeben hätte und Verwirrung, wollte Schlesinger noch sein ursprüngliches Vorhaben, die Beraubung, ausführen. Ich hatte jedoch für meine Person den Entschluß zu jeder weiteren Tätigkeit aufgegeben."

Er fährt nun im Sinne seines ursprünglich gefaßten Planes fort und schraubt im Vereine mit Schlesinger die Schienen los. Nach Schlesingers Aussage: „Jetzt müssen wir die Schienen lockern, wir müssen zum Äußersten schreiten." Und später übernimmt Weber, wie er selbst zugibt, die Führung. Schlesinger sagt ihm, nachdem das erste Attentat mißglückt war, er möge die Schienen wieder zusammenschrauben. Er tat das nicht, weil es — wie er jetzt behauptet — zu dunkel war, weil — wie er früher angab — er die Schienen bis zum Morgen nicht wieder zusammenbekommen hätte und sie entdeckt worden wären. „Ich war mir, als wir die Schienen abbogen, bewußt, daß Personen zu Schaden kommen konnten, wenn nicht die Möglichkeit zum Abspringen vorhanden wäre." „Daß einer oder der andere durch die zu erwartenden Verletzungen den Tod finden müsse, hielt ich nicht für ausgeschlossen." „Stets hatte ich die Lokomotive von Rummelsburg vor Augen."

Diese Aussagen genügen vollkommen zum Nachweise, daß er zur Zeit der Tat vollkommen logisch gedacht hat. Er ist sich auch durchaus der Tragweite dessen, was er getan hat, bewußt gewesen. Er hat zielbewußt und zweckmäßig — im Sinne seines Planes — gehandelt. Und ebenso planmäßig geht er auch vor, nachdem die Tat geschehen ist und vermag sich längere Zeit den Nachstellungen zu entziehen und sein Leben zu fristen.

Nichts während des ganzen Ablaufs der Straftat deutet darauf hin, daß in seinem Gedankenlaufe eine Störung eingetreten wäre. Ebensowenig trifft das für die nächste Zeit zu, in der doch die Hungererscheinungen noch viel stärker hätten ausgeprägt sein müssen. Von da ab ist nicht mehr die Rede

davon, daß der Hunger so groß gewesen wäre, daß sie dadurch in ihrem Handeln beeinflußt worden seien.

Die Ausführung der Tat entspricht in jeder Beziehung dem früher gefaßten Plane. Das beweist auf der einen Seite, wie gründlich er die Tat geplant hatte und wie fest der Plan in seinem Gedankenkreise saß. Wenn er ihn dann ganz konsequent durchführt, so geht daraus unwiderruflich hervor, daß der ganze Gedankenprozeß in dieser Zeit keinerlei Störung aufzuweisen hatte. Nichts Neues, Fremdartiges und Krankhaftes wurde durch den Hunger hineingetragen.

Dabei ist es für die Beurteilung von der größten Wichtigkeit, daß Weber für alle, auch die feinsten, Einzelheiten der Tat eine genaue Erinnerung hat. Er weiß sogar über viele Gedankengänge dieser Zeit genau Bescheid. Damit erbringt er aber ungewollt und unbewußt den vollgültigen Beweis dafür, daß sein geistiger Zustand zur Zeit der Tat, in dem er diese Erinnerungen ungestört in sich aufzunehmen vermochte, nicht krankhaft gestört gewesen sein kann.

Unter Zusammenfassung alles dessen gebe ich mein Gutachten dahin ab:

Willi Weber befand sich zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlung nicht in einem Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit, durch den seine Willensbestimmung ausgeschlossen gewesen wäre.

Bei Schlesinger, der 22 Jahre alt war, hatte die Untersuchung folgendes Ergebnis:

Über seine Personalien machte er leidlich prompte Angaben, manchmal ließ er sich dabei auch bei ganz bedeutungslosen Daten unverhältnismäßig lange Zeit. Über seine Vorgeschichte gab er etwas zögernd und ebenfalls oft lange überlegend Auskunft. Der Vater, Chorsänger, ist im Alter von 58 Jahren an Gehirnschlag gestorben. Getrunken hat er nicht und ist auch sonst angeblich vorher immer gesund gewesen. Die Mutter lebt noch, wird jetzt 60 Jahre alt und ist gesund. Nur soll sie ziemlich nervös sein und sich leicht aufregen. Der einzige Bruder ist angeblich gesund. Er habe allerdings im Kriege einen Nervenchok gehabt, der sich auch später wiederholt habe, „das sind aber alles lediglich Folgen des Krieges gewesen“. Eine Stiefschwester mütterlicherseits hat durch Selbstmord geendet. Sonst liege in der Familie keine erbliche Belastung vor. Höchstens wäre es möglich, daß in der Familie der Mutter eine starke Nervosität geherrscht habe.

Als Kind habe er nur die leichten Kinderkrankheiten, z. B. die Masern, gehabt. Er denke wohl, daß er nicht die englische Krankheit durchgemacht habe. Soviel er wisse, habe er als Kind nicht lange eingenäßt. In der Krankheit habe er weder an Krämpfen noch an Kopfschmerzen noch an Schwindelanfällen gelitten.

Als Kind habe er auffällig viel geschlafen. Er habe sehr lebhaft geträumt, aber trotzdem immer durchgeschlafen. Im Alter von 4 bis 5 Jahren habe er sehr viel im Schlafe gesprochen und sei aufgeschreckt. In dieser Zeit sei er auch viel im Schlafe herumgelaufen, sei dabei aber immer in der Wohnung geblieben. Nur einmal sei er bis zur Glastür gekommen. Die Mutter habe ihn aber zurückgehalten.

Als seine Theaterkarriere angefangen habe, habe er viel an Kopfschmerzen gelitten. In dieser Zeit sei es ihm sehr oft passiert, daß er aus dem Schlafe aufgeschreckt sei. Dabei sei es auch gelegentlich vorgekommen, daß er beim Erwachen Gegenstände in der Hand gehabt habe, die auf dem Nacht-

schrank gelegen hätten. Damals habe er auch Nächte lang überhaupt nicht geschlafen. Nach Ablauf der Kindheit sei er nie innerlich krank gewesen. Als Junge habe er wohl gelegentlich das übliche Loch im Kopfe gehabt. Beträchtliche Verletzungen aber, die irgendwie von Bedeutung gewesen wären, habe er noch nie durchgemacht. Geschlechtliche Erkrankungen werden mit großer Entschiedenheit in Abrede gestellt. Er habe zuerst mit 17 Jahren geschlechtlich verkehrt. Noch nie in seinem Leben will er onaniert haben.

Viel getrunken habe er nicht. Er habe eben keinen Geschmack daran gefunden, sei daher im Trinken sehr mäßig gewesen und habe seit langer Zeit überhaupt ganz dem Alkohol entsagt. Früher sei er wohl ein paarmal betrunken gewesen. Er könne glücklicherweise nicht viel vertragen.

Geraucht habe er dagegen sehr leidenschaftlich seit seinem 16. Lebensjahre, und zwar nur Zigaretten. Er habe in der Zeit, als er beim Theater war, bis zu 40—50 Zigaretten täglich geraucht. Er meine, daß er später, als er am Theater war, ein sehr nervöser Mensch gewesen sei: daß er aufbrausend oder jähzornig gewesen sei, könne er nicht sagen. Aber er sei sehr empfindlich gewesen. Wenn er sich geärgert habe, habe es immer ziemlich nachgehalten. Mit seiner Familie habe er ganz gut gestanden, vor allem auch mit seinem Bruder. Mit seinen Schulkameraden sei er ebenfalls immer ganz leidlich ausgekommen. Immer sei er eine ernste und stille Natur gewesen. Er habe stets sehr viel gegrübelt, über ganz große Probleme, Philosophie usw. Manchmal habe er empfindlich an Stimmungen gelitten. Er habe oft, als er schon aus den Kinderschuhen heraus war, weinen müssen, ohne daß er selbst genau gewußt hätte, warum. Solange er es wisse, sei er ein einsamer Junge gewesen. Freunde habe er kaum gehabt, er kenne eigentlich nur einen Freund in Stuttgart. Er halte sich zwar nicht für besser als andere Menschen, habe aber von jedem Menschen unbedingte Ehrlichkeit gefordert, und die habe er nur sehr selten gefunden. Vereinsmensch sei er nicht gewesen, er habe keinem einzigen Vereine angehört.

Stets habe er sich sehr lebhaft für politische Ideen begeistert, vor allem für den Sozialismus. Er habe fast alle die einzelnen politischen Bewegungen ins Auge gefaßt, die kommunistische, die völkische, die sozialdemokratische, habe sich aber keiner bestimmten Partei angeschlossen. Eine politische Überzeugung, die sich vollkommen auskristallisiert habe, habe er nicht gewonnen. Dafür halte er sich auch noch für viel zu jung. Jedenfalls habe er sich durch politische Anschauungen in seinem Handeln nie bestimmen lassen. Bei der Tat hätten sie unter keinen Umständen eine Rolle gespielt.

In religiöser Beziehung denke er ziemlich frei. Daß er religiöse Anfechtungen gehabt habe, könne er eigentlich nicht behaupten. Er habe allerdings die Religion mit seiner Weltanschauung in Übereinstimmung zu bringen versucht, und das sei außerordentlich schwer. Aber zur Zeit der Einsegnung habe er nie viel über religiöse Dinge nachgedacht und sich jedenfalls keine religiösen Gewissensbisse gemacht.

Von jeher habe er sich außerordentlich viel mit Lektüre beschäftigt. Abgesehen von dem, was mit seinem Berufe zusammenhänge, Biographien, Romanen, habe er sich sehr stark der Philosophie gewidmet. Er habe sehr viel, fast alles von Nietzsche gelesen, am meisten Zarathustra. Von Schopenhauer habe er am liebsten die Aphorismen der Lebensweisheit studiert. Auch habe er sich sehr für die Einsteinschen Lehren begeistert. Zu einer

bestimmten philosophischen Lebens- und Weltanschauung habe er sich noch nicht durchringen können. Im allgemeinen gehe er von dem Standpunkte der Relativität aus. Mit tiefem Seufzer gesteht er ein, daß er auch Nachts darüber sehr viel habe nachgrübeln müssen. Er sei ja Rationalist, das sei ihm in seinem Berufe, in der Kunst, immer sehr in die Quere gekommen und das habe ihm oft so viele unnütze Gedanken gemacht.

Von größter Bedeutung sei es für ihn gewesen, daß er im Leben so viel unbedingte Ehrlichkeit verlangt habe, und die habe er so selten gefunden. Dadurch sei er aus mehreren Stellen herausgekommen und habe sich immer nur schwer in die neuen Verhältnisse hineinfinden können. Infolgedessen sei er in Riezlern auch mehrmals auf Selbstmordgedanken gekommen. Er habe sich (lächelt jetzt zum ersten Male schattenhaft) immer so furchtbar einsam gefühlt. Stets habe er nach dem Zwecke des Daseins gesucht und sei ins Leere gestoßen. Ihm habe leider der innere Halt gefehlt. Er habe sich in seinen Arbeiten so sehr gestört gefühlt, weil ihm immer die Mittel fehlten. Da sei ihm immer der Gedanke der Überflüssigkeit seines Daseins hochgekommen. Von einem Selbstmordgedanken habe ihn aber stets der Gedanke an seine Mutter zurückgehalten. Die sei auch das einzige gewesen, was ihm noch geblieben sei.

Später seien diese Gedanken ab und zu auf der Wanderschaft hochgekommen. Ein gewisser Trotz habe ihn davor zurückgehalten, das Letzte zu tun. „Eigentlich war ja auch die Tat — ich sagte mir — entweder oder — ? —"

Er besuchte das Reformrealgymnasium in Stuttgart und kam bis zur Klasse 5 b. Stets lernte er leicht, konnte sich gut konzentrieren und war vor allem ein ausgezeichneter Mathematiker. Aber er hatte immer sehr viele andere Interessen. Schließlich ging er von der Schule ab, weil er Musik studieren wollte. Nun bezog er das Konservatorium in Stuttgart in seinem 11.—14. Lebensjahre, auf dem er sich sehr wohl fühlte. Eine musikalische Abschlußprüfung im ganzen konnte er nicht machen, weil das Geld ausging. 1920/21 ging er auf die Musikschule in Bamberg und bildete sich auch theoretisch sehr gut aus. Die Theorie ist sogar angeblich sein Hauptfach. 1921/22 besuchte er in Stuttgart die Musikschule, 1922/23 die Musikhochschule in Leipzig. Gleichzeitig war er aber schon als Kapellmeister-Volontär in Altenburg am Landestheater tätig. Er verdiente dabei nichts.

Dann starb sein Vater im März 1923. Nun mußte er alles aufgeben, weil keine Mittel zum Weiterstudieren da waren. Er ging nach Stuttgart zu seinem Bruder und war längere Zeit ohne Stellung. Nur einen Monat lang war er an einem Kabarett in Stuttgart als Klavierspieler angestellt. Er wartete auf die Erlaubnis seiner Einreise nach Esthland, wo er als Musiklehrer anzukommen hoffte. Schließlich erwies sich die Sache als Schwindel. Er gab wenigstens ein paar Konzerte mit ganz gutem Erfolge. Als die Aufenthaltserlaubnis erlosch, begab er sich nach Riga. Dort bekam er eine Stelle als Klavierspieler in einem Kabarett. In der ganzen Zeit erging es ihm wirtschaftlich schlecht, erst in Riga wurde es etwas besser. Im Winter und Sommer 1924 blieb er dort. Dann wurde er von den Letten ausgewiesen, weil er sein Vaterland nicht verleugnen wollte. Wieder zurück nach Stuttgart, dann als Theaterkapellmeister nach Neuhaldensleben. Die Stellung war leidlich auskömmlich — er bekam 150 Mark Gehalt —, aber er hatte den ganzen Betrieb zu leiten und war erst 19 Jahre alt. Vor Schluß der Saison mußte er weg, weil er es nicht mehr leisten konnte, da ihm die

Nerven versagten. Es war die Zeit, in der er so viel Zigaretten rauchte. Nach Stuttgart zurück (April 1925), von da nach Riezlern als Hauslehrer für Musik bei dem Hotelier Keßler. Er hatte hier nur freie Station und Wäsche, sonst nichts.

In dieser Zeit sei er außerordentlich nervös und überanstrengt gewesen und habe sehr viel gegrübelt. Die einzige Freude, die er gehabt habe, seien seine Ausflüge ins Gebirge gewesen. Im Juni 1926 sei es zu einem kleinen Skandal gekommen. Man habe ihm nachgesagt, daß er sich für eine Tochter des Hauses interessiere. Es sei darüber sehr viel geklatscht worden. Schließlich sei es zum Krach gekommen. Wie so öfters im Leben sei er gegen den Strom geschwommen, weil er zu ehrlich gewesen sei. So sei er in Wut und Zorn fortgegangen. Nun sei er, nachdem er alle seine Kleidung verschenkt habe, zu Fuß nach der Schweiz gegangen bis nach Davos Er wollte eigentlich Skizzen machen, um sich auf diese Weise durchzuschlagen. Auf der Rückreise wurde er in Ragaz verhaftet und, weil sein Paß abgelaufen war, ausgewiesen. Er wurde gleich nach Friedrichshafen abtransportiert.

Da ihm alles in die Quere gekommen war, fühlte er sich sehr gedrückt, vor allem im Obdachlosenasyl. Es sei das Furchtbarste in seinem Leben gewesen, als er sich zum ersten Male in der wüsten Luft, inmitten der entsetzlichen Gesellschaft befunden habe.

Trotzdem dachte er gleich, mit einem jungen Menschen, den er im Asyl getroffen hatte und der ihm sehr gefiel, wieder nach der Schweiz zu wandern. Da jener keinen Paß hatte, machte er mit ihm nach Freiburg. Mut hatte er wieder. Dann trennte er sich von jenem wieder, da er ihm doch zu kindisch war. Er wollte nun in Deutschland bleiben und versuchen, irgendeine Stellung zu bekommen, zumal er auch noch vom Theater Unterstützung zu erwarten hatte.

In Karlsruhe traf er zuerst mit Walter Weber zusammen. Mit ihm verstand er sich nicht so recht. Seinen geistigen Ansprüchen genügte der auf keinen Fall.

Sie hatten vor, zusammen zu musizieren. Das scheiterte daran, daß er nicht auswendig spielen konnte und Noten fehlten. So inszenierte er die Geschichte, Weber spielte und ein dritter Wandergenosse (Windmann) ging „so" mit.

Damals hatte er noch nicht die Idee, so etwas zu machen. Windmann und Weber hätten öfters von Verbrechen gesprochen. Sie hätten unter anderem auch den Plan erwogen, in ein Postgebäude einzubrechen. Da habe er so halb ironisch gesagt: „Dann laßt doch gleich einen Eisenbahnzug in die Luft fliegen." Von dem Plane, ein Auto durch ein Drahtseil anzuhalten, habe er nie etwas gehört. Im Ernste habe er da noch nicht an ein Attentat gedacht. Vorläufig hätten sie noch nicht weiter von solchen Geschichten gesprochen. In Hamm habe sich Windmann von ihnen getrennt.

Auf die Eisenbahngeschichte habe sie hinter Münster ein fremder Mann gebracht. Als er aus einem Bauernhause herauskam, saß ein unheimlicher und verbrecherisch aussehender Mann am Graben bei Walter Weber und sie unterhielten sich lebhaft von Verbrechen. Der habe auch von Eisenbahnverbrechen gesprochen und daß man dabei die Post berauben könne. Der Fremde war am Morgen verschwunden.

Auf dem Wege nach Detmold ging es ihnen noch immer sehr schlecht. In Bünde hatten sie musiziert und etwas verdient. Das war aber immer nur ein Tropfen auf den heißen Stein.

Ehe sie nach Detmold gingen, kamen sie nach Paderborn. Hier mußten sie im Freien schlafen. Das Wohlfahrtsamt wies sie ab. Es ging ihnen furchtbar schlecht. Gleichzeitig war bei einem großen religiösen Feste der größte Aufwand getrieben worden. Da kam er zum ersten Male rein zufällig auf den Gedanken, das Attentat zu verüben. Sie hatten im strömenden Regen im Graben übernachtet. Weber weinte. Da kam plötzlich die Eingebung über ihn, er wolle eine solche Tat begehen. Er teilte es Weber mit, der auch damit einverstanden war. Nur fragte er, ob das kein Unglück für den Lokomotivführer gebe. Dies redete er ihm „natürlich" aus voller Überzeugung aus. Darauf sagte Weber, daß sein Bruder sich dafür besser eigne als er selbst, da dieser technisch gebildet sei. Eine bestimmte Idee der Ausführung hatte er noch nicht.

Dann holten sie den Willi Weber ab. Walter Weber hatte zuerst die Sache mit seinem Bruder besprochen. Der war, als Schlesinger auch mit ihm darüber sprach, sofort damit einverstanden. Er selbst hatte gedacht, man solle die Schienen lösen. Ob er das Weber gesagt hat, weiß er nicht. Dieser schlug sofort den Hemmschuh vor und er fügte sich ihm, dem Techniker.

Auf ihrem Weiterweg nach Lehrte sei es ihnen wieder recht schlecht gegangen. Er sei stets in einer furchtbar gereizten Stimmung gewesen. Vom Attentat wurde so gut wie gar nicht gesprochen, nur davon, was sie mit dem zu erbeutenden Gelde anfangen wollten. Nie habe er gedacht, daß das Attentat solche Folgen haben könne. Seine einzige Absicht sei gewesen, in den Besitz von Geld zu gelangen. Ein anderer Gedanke habe ihn nie beseelt.

Von Walter Weber hätten sie sich in Lehrte getrennt, weil dieser Angst vor dem Erwischtwerden hatte. Er wollte wohl den Anteil an der Beute haben, aber nicht das Risiko tragen. Schlesinger hatte sich in Hannover die Züge aufgeschrieben und nach einer Karte des Geigers Schirup, der zu ihnen gestoßen war, eine Skizze gemacht. Die Stelle bei Leiferde habe er ausgesucht, weil da viel Wald gewesen sei.

Es ging ihnen in der Zeit ganz besonders schlecht. Man hatte immer nur das eine Bewußtsein, daß, wenn die Tat geschähe, man wieder zu Geld kommen werde. Zunächst holten sie in Lehrte einen Bremsklotz und Schlesinger trug ihn zur Stelle. Nach vergeblichen Versuchen, einen Hemmschuh in Leiferde und Meinersen zu bekommen, hatten sie ihn in Braunschweig bekommen. Der Versuch mit dem Hemmschuh sei mißglückt.

Auch als sie beschlossen, die Schienen zu lösen, hätte er noch immer gedacht, daß die Sache ganz harmlos ausgehen könne. Er habe sich sehr wenig Vorstellungen darüber gemacht. „Man war so schlapp." Es sei so ein Gefühl gewesen, als ob das Gehirn in einen Schraubstock eingepreßt gewesen sei. Auch habe er Kopfschmerzen gehabt, wahrscheinlich infolge des schlechten Wassers, das sie immer getrunken hätten.

Als der Zug zum Entgleisen gekommen wäre, seien sie furchtbar aufgeregt gewesen und beide fortgesprungen. Sie hätten keinen Versuch gemacht, zu rauben. Dann seien sie noch einmal zurückgegangen, um zu sehen, was passiert sei. Als sie zum zweiten Male da waren, war der Zug ruhig, nur die Lokomotive heulte. Er glaubte, daß tatsächlich kaum etwas ge-

schehen sein könne und sagte sogar Weber, er solle die Schienen nur wieder zusammenbringen. Richtig erfahren, was vorgefallen sei, habe er erst bei seiner Verhaftung. Zwar hätten Handwerksburschen erzählt, daß Tote dabei gewesen seien. Weber habe wohl auch das Genauere gehört, er selbst habe nicht wissen wollen, was geschehen sei, da er dann nicht gewußt hätte, was er hätte tun sollen.

Jetzt habe er immer das Gefühl, daß das ein ganz anderer gewesen sei, der die Tat begangen habe. Erst jetzt sei er zu sich selbst gekommen. Er verstehe nicht, was ihn zu einer solch furchtbaren Tat gebracht habe und leide unter einer ungeheuren Gewissenslast.

Was aus ihm werden solle, könne er nicht sagen. Das Gericht habe darüber zu entscheiden, ob er zum Tode verurteilt werden solle oder nicht. An Mord habe er nie gedacht. Wer ihn früher gekannt habe, halte ihn nicht einer solchen Tat für fähig. Er hoffe immer noch, daß er begnadigt werden könne. Dann werde er versuchen, durch Arbeit im Zuchthaus wenigstens einen Teil der Schuld zu sühnen, die er durch seine entsetzliche Tat auf sich geladen habe.

Schlafen könne er nur noch vorübergehend und unruhig. Immer stehe ihm seine Tat vor Augen.

In einer Beziehung — und die werde in der Anklageschrift mit keinem Worte erwähnt — glaube er noch, sich entlasten zu können. Als der erste Versuch mißglückt sei, habe er Weber gesagt, er solle doch wieder die Schienen in Ordnung bringen. Der habe sich geweigert, weil das nicht möglich gewesen sei. Seine feste Überzeugung aber sei, daß das recht gut möglich gewesen sei. Er habe — wenigstens in diesem Augenblick — das Bestreben gehabt, das Unglück noch im letzten Augenblick zu verhüten, und das wäre auch geschehen, wenn Weber ihm gefolgt wäre. Er sage das nur sehr ungern, weil er Weber nicht gern unnötigerweise hineinlegen wolle. Aber wenn er danach gefragt würde, müsse er die Wahrheit sagen.

Im Gefängnis war Schlesinger immer still und in sich gekehrt und grübelte viel vor sich hin. Dem Aufsichtspersonal gegenüber, dessen Mitgefühl er erregte, war er ziemlich wortkarg. Doch deutete er immer wieder darauf hin, daß er seine Genossen in der Hauptverhandlung schwer belasten könne. Wie die beiden anderen Angeklagten hatte er sich eine Bibel geben lassen, wurde aber nie dabei betroffen, daß er darin las. Im übrigen beschäftigte er sich fleißig. Die Nahrungsaufnahme war regelmäßig. Über körperliche Beschwerden, Kopfschmerzen usw. hat er nie geklagt.

In allen Unterredungen bot er stets dasselbe Bild. Dem Referenten gegenüber legte er eine scheue Höflichkeit an den Tag und beobachtete peinlich die äußeren Formen, ohne daß man das Gefühl hatte, daß er sich dessen Wohlwollen zu sichern suchte. Im Gegenteil schien er bestrebt zu sein, sich nicht besser zu machen, als er in Wirklichkeit war, wenn er auch seine Tat aus den Verhältnissen heraus zu deuten und in gewissem Maße zu entschuldigen suchte. Es unterlag nicht dem geringsten Zweifel, daß er sich der Tragweite seiner Handlung voll bewußt war. Die Stimmung war bei ihm dauernd düster und gedrückt. Nie war ihm ein Lächeln abzugewinnen. Nur einmal lächelte er geisterhaft, um sofort wieder in seinen finsteren Ernst zurückzusinken.

Über die Entwicklung des Planes berichtete er mit dumpfer Verschlossenheit. Von der Tat selbst sprach er ohne erkennbare Bewe-



gung, als ob er einen Vorgang erzähle, mit dem er gar nichts zu tun habe. Und als er sich über das äußerte, was ihm bevorstand, erschien er wie ein Mann, der mit allem abgeschlossen hatte und es auch für durchaus berechtigt hielt, wenn ihm das äußerste Schicksal beschieden würde. Eine gesteigerte Reizbarkeit oder überhaupt ein Hervortreten eines Affektes war nicht erkennbar.

Bei den Unterhaltungen saß er immer in starrer Haltung da, vor sich hinstierend. Bei jeder Antwort sah er den Referenten groß an. Obgleich man oft das Gefühl hatte, als sei er gehemmt und abgelenkt, blieb er immer vollkommen bei der Sache, nie zerstreut, nie mit anderem beschäftigt. Stets wußte er, worauf es ankam. Er erfaßte auch die Unterhaltung im Telegraphenstil mühelos und griff manchmal dem Gedankengange des Fragenden vor, auch wenn dieser aus der Reihe fragte. Mit seinen Angaben über die angebliche Entstehung des Planes kam er unaufgefordert heraus.

Immer gewann man von ihm den Eindruck, daß er über eine erhebliche Intelligenz verfüge, sich dessen auch durchaus bewußt war und sich über seine beiden Genossen weit erhaben dünkte. Nur daß er die Triebfeder des Ganzen gewesen sein sollte, vermochte er nicht unumwunden zuzugeben.

Seine Auffassung war geradezu glänzend. Manchmal antwortete er etwas langsam, doch nur deshalb, weil er überlegte, in welcher Form er die Antwort kleiden solle. Sein Gedächtnis war ausgezeichnet, seine Merkfähigkeit ungestört.

Stets drückte er sich in gutem Stile, anschaulich, knapp, zutreffend aus. Kein Wort war zu viel. Er verfügte über eine Urteilsfähigkeit, die sein Alter weit überragte. Seine Interessen gingen sehr weit. Ihm standen weitgehende Kenntnisse zur Verfügung. Dank der Selbständigkeit, die ihm so früh geboten war, hatte er für sein Alter reichlich viel Allgemeinerfahrungen gesammelt.

Der Gesichtsausdruck war starr, die mimischen Mitbewegungen waren sehr gering. Die Bewegungen erfolgten langsam und müde. Die Sprache war leise und tonlos. Zum Schlusse der Unterredungen schlich er sichtlich ermüdet von dannen.

Über die Bedeutung der Untersuchung war er sich von Anfang an durchaus klar. In keiner Weise legte er es darauf an, als unzurechnungsfähig im Sinne einer Geisteskrankheit zu gelten. Die Frage, ob er glaube, daß er die Verantwortung infolge irgend welcher geistiger Defekte nicht tragen könne, verneinte er mit offenbarem, mattem Hohn. Ebenso leidenschaftlos sprach er seine Anschuldigungen gegen Weber aus. Die Beendigung der Untersuchung nahm er mit derselben Teilnahmslosigkeit auf, die er während der ganzen Zeit an den Tag gelegt hatte.

Abgesehen von einer starken Blässe ergab die körperliche Untersuchung nichts, was bei der Begutachtung berücksichtigt zu werden brauchte.

Für die Einschätzung seiner geistigen Persönlichkeit sind die Angaben aus seinem Vorleben recht bemerkenswert. Nach den Angaben der Polizei in Stuttgart galt Schlesinger als begabt, fleißig und harmlos. Kein Mensch hätte ihm eine solche Tat zugetraut. Einzelne von seinen nächsten Verwandten hielten ihn für einen Menschen von überspannten Ideen. Die Mutter bezeichnete ihn als einen jungen Mann, der nur für Natur und Kunst schwärmte. In Riezlern sei er gehalten worden wie ein Kind im Hause. Früher habe er nur mit gebildeten und hochanständigen Leuten verkehrt. Als er schon mit 19 Jahren Kapellmeister geworden sei, seien seine Nerven

sehr angestrengt worden, bis ein Zusammenbruch erfolgte. Er kam in einem derartigen Zustande nach Hause, daß seine Mutter fürchtete, daß sein Geist nicht mehr ganz normal sei und daß für ihn eine Nervenanstalt das beste sei. In Riezlern habe er sich aber sehr gut erholt. Er sei von uneigennütziger Veranlagung. Der Leipziger Polizei war über seine Führung nichts bekannt, da er sehr selten zu den Stunden erschien und deshalb häufig Vorhaltungen bekam. Er hatte stets allerhand Ausflüchte und blieb zuletzt ganz fort. Nach Mitteilung der Neuhaldenslebener Polizei war er wegen seines Talentes bei einem Teil des Publikums sehr beliebt. Wegen nervöser Kopfschmerzen, hervorgerufen durch Überarbeitung und übermäßigen starken Genuß von Zigaretten, wurde er ärztlich behandelt. Die Zeugin Lochner bezeichnete ihn als anständigen Jungen. „Ein verstecktes, zu bösen Taten geneigtes Wesen hat sie nie an ihm bemerkt." Nach Aussage der Zeugin Eskotin war er stets freundlich und hatte immer ein anständiges Benehmen. „Er war kein Streuner und Müßiggänger und hat nie in schlechter Gesellschaft verkehrt." Die Zeugin Seitz bezeichnet ihn als einen anständigen, ruhigen Jungen. Irgendwelche Neigungen zu bösen Taten habe man bei ihm niemals bemerkt. „Ihm war, bekundete die Zeugin Bauernfeind, absolut nichts Böses nachzusagen." Er hatte nicht die geringste Neigung zu bösen Bubenstreichen, nur rauchte er trotz seiner Jugend viel Zigaretten. Der Musikmeister Harms erkannte sein großes Talent für Musik an und war mit seinen Leistungen durchaus zufrieden. Er hat sich in keiner Weise etwas zuschulden kommen lassen, nur war er eine etwas lockere Natur und nahm das Leben nicht ernst auf. Ein Freund hielt ihn für einen guten, aufrichtigen Kameraden. Er war selbständig, geschickt, solide, sparsam. Von irgendeiner Neigung zu bösen Taten hat er nie etwas wahrgenommen. Ebensowenig hat ein anderer Freund jemals eine Neigung zu Straftaten oder Roheitsdelikten bemerkt. Er hatte keinen Groll gegen die besitzende Klasse. Er war ein offener, aufrichtiger Charakter. Der Rektor des Reformgymnasiums bezeichnete ihn als wenig guten Schüler, dem es weniger an Begabung als an Fleiß gefehlt habe. Zu ernsten Klagen habe er aber nie Anlaß gegeben. Nach Bekundung des Pfarrers war Schlesinger wohl gutmütig, aber kein guter Schüler, weil er sich mit dem Lernen nicht eingehend beschäftigen mochte. Zu besonderen Beanstandungen hat er keinen Anlaß gegeben. Einer seiner Musiklehrer hielt ihn für gutmütig und musikalisch begabt. „Er war ein unruhiger Kopf, wollte immer hoch hinaus und bildete sich ein, ohne gründliches Studieren zur Vollbringung großer Leistungen berufen zu sein. Er müsse von irgendeiner Seite ungünstig beeinflußt worden sein, weshalb er auch im Lernen unzuverlässig geworden sei und auf sein Äußeres nicht allzuviel gehalten habe. Da er sich deshalb vom Studium keinen Erfolg habe versprechen können, sei er aus der Hochschule für Musik entlassen worden. Eine Prüfung als Musiklehrer habe er nicht gemacht. Er sollte in kommunistischen Familien verkehrt haben.

Ein Verwandter bezeichnete ihn als hochbegabt und sprach ihm ein sehr großes musikalisches und auch Maltalent zu. In Verwandten- und Bekanntenkreisen war er sehr beliebt. Er war stets ein Sonderling, sehr zurückhaltend und verschlossen. Er trug sich mit allerhand abenteuerlichen Gedanken. Für kommunistische Ideen war er sehr zugänglich und verkehrte in kommunistischen Familien. Kurze Zeit gehörte er einer kommunistischen Vereinigung an, trat aber aus, weil er gezwungen werden sollte, bei einer Demon-

stration eine rote Fahne zu tragen. Später hat er keine kommunistischen Gedanken mehr geäußert, dagegen beständig Nietzsche gelesen. Zuletzt war er in der antisemitischen Bewegung tätig. Nach Angabe seines letzten Brotherrn in Riezlern war über sein Benehmen und seinen Charakter nur Gutes und Günstiges zu sagen. Im Hause war er sehr beliebt, man würde ihn jederzeit wieder aufgenommen haben. Bei den Einheimischen war er beliebt und geachtet. Sein ganzes Wesen verriet Bildung und Intelligenz. Er war ziemlich nervös und konnte oft ganze und halbe Nächte nicht schlafen und sah dann bleich und angegriffen aus. Bei seiner Entlassung waren seine Schüler untröstlich.

Dem Bilde, das von seiner früheren Umgebung über ihn entworfen wurde, entsprechen im wesentlichen auch die Angaben, die Schlesinger selbst über sein Vorleben und seine Entwicklung gemacht hat. Sie können um so unbedenklicher verwertet werden, als er sich offenbar die größte Mühe gegeben hat, sich objektiv zu geben und nichts gegen besseres Wissen vorzubringen, was ihn als geistig minderwertig hätte erscheinen lassen können. Er hat es entschieden zurückgewiesen, als unzurechnungsfähig zu erscheinen und war schon über eine Anzweiflung seiner geistigen Gesundheit sehr ungehalten.

Erblich ist er nicht unerheblich belastet. Als Kind hat er im Schlafe viel gesprochen und ist aus dem Schlafe aufgeschreckt. Auch scheint er an somnambulen Zuständen gelitten zu haben. Das soll auch in seiner Theaterzeit vorgekommen sein, in der er auch sehr viel an Kopfschmerzen gelitten haben will. Er hat angeblich immer sehr leidenschaftlich geraucht.

Er ist angeblich immer sehr empfindlich gewesen und hat lange nachgetragen. So war er auch immer eine ernste und stille Natur und grübelte viel. Gern versenkte er sich in große Probleme. Stets war er ein einsamer Junge. Frühzeitig will er verstiegenen politischen Zielen nachgejagt haben und ist sich dabei nicht konsequent geblieben. Sehr viel hat er sich mit Lektüre beschäftigt, vor allem auch von philosophischen Schriftstellern. Er scheint an Nietzsche und Schopenhauer gescheitert zu sein. Offenbar ist er vom Rationalismus stark angekränkelt. Zeitweise hat er angeblich Selbstmordgedanken gehabt. Ihm habe eben der innere Halt gefehlt, da er sich oft so furchtbar einsam gefühlt habe. In seiner Tätigkeit als Kapellmeister in Neuhaldensleben sei er dann mit seinen Nerven ganz heruntergekommen. In seinen späteren Stellungen sei er sehr oft gegen den Strom geschwommen. Er habe sich oft sehr gedrückt gefühlt, weil ihm alles in die Quere kam.

Das, was er über sich selbst sagt, spiegelt sich auch in dem äußeren Verhalten wieder, das er im Untersuchungsgefängnis und bei den Untersuchungen darbot. Er war immer still, verschlossen, in sich gekehrt. Stets grübelte er vor sich hin. Stets lagerte eine mehr finstere als gedrückte Stimmung auf ihm. Der Gesichtsausdruck war außerordentlich starr. Dabei hatte man bei ihm durchaus nicht das Gefühl, daß er eines so furchtbaren Verbrechens fähig sein könne. So ist er ja auch bei den ersten Vernehmungen, vor allem am Tatorte, dadurch aufgefallen, daß er ganz unbewegt erschien, als habe er mit dem Verbrechen gar nichts zu tun.

Die Berichte aus seinem Vorleben haben meist das gemeinsam, daß man fast bei allen Zeugen auf auffällige Widersprüche in dem ganzen Wesen Schlesingers hingewiesen wird. Auf der einen Seite überall Anerkennung seiner guten Charaktereigenschaften und seiner Begabung. Auf der anderen

Seite der Hinweis auf seinen mangelnden Fleiß, auf seine Nervosität, auf seine Sonderlingsart, auf seine Selbstüberschätzung. Dieser Riß, der durch seinen Charakter zieht, spiegelt sich auch wieder in der zerfahrenen Lebensführung, der er sehr bald verfällt. Trotz seiner guten Anlagen, die von allen Seiten anerkannt werden, erzwingt er sich auf den Schulen lange nicht das Höchste, was er hätte erreichen können. Zu einem Abschlußexamen bringt er es nicht. Schon mit 19 Jahren ist er als Kapellmeister tätig, offenbar auch mit gutem Erfolge, erleidet aber einen Nervenzusammenbruch, sicher zum größten Teile infolge seines wahnsinnigen Zigarettenrauchens. Er verfällt dem Grübeln und geht in Nietzsche und Schopenhauer unter. Zwischendurch huldigt er den extremsten politischen Anschauungen, ohne anscheinend daran zu denken, sie in die Praxis zu übertragen. Zeitweise peinigen ihn Selbstmordgedanken, die mit seiner sonstigen Selbstüberhebung seltsam kontrastieren. In Riezlern erholt er sich wieder, verfällt aber durch eigene Schuld dem Skandal und entwurzelt sich selbst von neuem. Nun gibt er sich selbst der Vagabundage preis, vermag sich nicht mehr aufzuraffen und endet im fürchterlichsten Verbrechen.

Das psychische Bild, das er jetzt darbietet, läßt nicht den geringsten Zweifel darüber, daß er als ausgesprochener Psychopath anzusehen ist. Die unharmonische Gestaltung seines Charakterbildes, in dem die entgegengesetzten Eigenschaften dicht nebeneinander wohnen, bildet eine geradezu klassische Verkörperung der Psychopathie, noch mehr wie bei Willi Weber.

Aber, wenn wir auch die Grenzen der Unzurechnungsfähigkeit noch so weit ziehen, für ihn dürfen wir sie, selbst wenn wir die Bedeutung der Psychopathie, so hoch das gestattet ist, einschätzen, nicht in Anspruch nehmen. Selbst dann nicht, wenn wir die geminderte Unzurechnungsfähigkeit zu Hilfe nehmen.

Seiner Intelligenz ist der § 51 unerreichbar. Sein Gemütsleben ist durchaus nicht so entartet, daß daraus eine derartige verbrecherische Tätigkeit zu erklären, geschweige denn zu entschuldigen wäre. Was sein Wille zu leisten vermag, hat er durch seine Tätigkeit als Kapellmeister erwiesen.

Nur unter besonderen Umständen könnte die Psychopathie eine derartige Verkehrung ins Krankhafte erfahren, daß ihm die Segnungen des § 51 nicht verschlossen blieben. Aber auch das trifft bei ihm nicht zu. Daß das lange Herumtreiben seinen Geisteszustand ungünstig, d. h. im Sinne einer psychischen Erkrankung beeinflußt hätte, läßt sich nach dem jetzigen Befunde mit voller Sicherheit ausschließen.

Auch die Art und Weise, in der der Entschluß zu dem Verbrechen bei ihm in die Erscheinung tritt, läßt nichts Krankhaftes erkennen. Er selbst hat sich darüber verschieden ausgesprochen. Er hat zugegeben, daß er schon nach seinem Aufenthalt in Karlsruhe Walter Weber und Windmann gegenüber den Plan geäußert habe, ein Eisenbahnattentat zu begehen. Dann führt er mir gegenüber den großen Unbekannten ein, der den Plan dahin erweitert habe, daß sie bei dieser Gelegenheit einen Postwagen berauben könnten. Endgültig will er erst in Paderborn auf den Gedanken gekommen sein, daß sie das Attentat verüben wollten. Das sei wie eine Eingebung über ihn gekommen. Er habe mit voller Überzeugung Weber ausgeredet, daß es ein Unglück geben könne. Seine einzige Absicht sei gewesen, in den Besitz von Geld zu kommen. Nie habe ihn ein anderer Gedanke beseelt.

In den früheren Vernehmungen behauptete er zwar, daß ihm bei seinen Erwägungen nie der Gedanke gekommen sei, daß dabei Menschenleben umkommen könnten. Er gab damals an, er habe die Nervosität der Reisenden dazu benutzen wollen, um den Postwagen zu berauben. Bald darauf erklärte er, er habe Reisende berauben wollen und die erste Verwirrung sollte ausgenutzt werden, um das zu tun. Wie Windmann bezeugt, sagte Schlesinger, man könne bei einer Zugentgleisung viel Geld verdienen. Wenn ein D-Zug entgleiste, könne man bei den Reisenden viel Geld finden. Am Rhein sei zuerst von dem Attentat gesprochen worden, als Weber ihn warnte, daß es dabei Tote geben könne, redete er ihm das aus, „scheint aber bewußt den Gedanken unterdrückt zu haben, daß es dabei Tote geben könne". In Paderborn reifte der Gedanke zur Tat völlig aus. Sie kommen überein, einen internationalen Zug zu berauben, da hierbei mehr Gelegenheit zum Berauben sei.

Mit Rücksicht auf die bei Schlesinger bestehende Psychopathie ist die Entscheidung darüber von der größten Wichtigkeit, ob es sich bei der Tat um die Eingebung eines Augenblicks gehandelt hat, ob sie der Ausfluß eines Affektes, einer vorübergehenden Stimmung, ein Produkt der Unüberlegtheit gewesen ist, wie sich die Handlungsweise der Psychopathen gelegentlich ins Krankhafte verkehren kann, um dann auch die freie Willensbestimmung unter Umständen auszuschalten. Davon kann hier nicht die Rede sein. Es handelt sich um einen Plan, der von langer Hand gereift ist, der hin und her überlegt worden, bei dem das Für und Gegen weidlich zur Besprechung gelangt ist.

Bei der überragenden Intelligenz, über die Schlesinger fraglos verfügt, ist es bei ihm, noch mehr wie bei den beiden Webers, ausgeschlossen, daß er mit der Möglichkeit hätte rechnen können, daß das Attentat ohne Verlust von Menschenleben hätte durchgeführt werden können. Daß er geglaubt hätte, daß die Reisenden bloß bei einer allgemeinen Verwirrung ihr Geld gutwillig hergegeben hätten, läßt sich mit seiner Intelligenz unter keinen Umständen in Einklang bringen. Er hat zudem zugegeben, daß er früher und noch im letzten Sommer von Eisenbahnunglücken gehört hat, so auch, daß in München eine ganze Anzahl von Reisenden bei einem Eisenbahnunglück zu Tode gekommen seien.

Nun streben die beiden auf die Ausführung des längst beschlossenen Planes hin. „Es war ein stilles Übereinkommen, wir brüteten meist so vor uns hin." Dabei wurden die Beweggründe, die ihn dabei geleitet haben sollen, in verschiedener Weise vorgetragen. „Der Luxus der Autos erweckte in uns bittere Gefühle. Es reifte in uns dreien der Plan, diese Autos der Reichen zu berauben. Im Anschluß daran kam ich auf den Gedanken, einen Eisenbahnzug zum Entgleisen zu bringen." „In Andernach wurde durch nichtachtende Behandlung mein Gemütsleben stark beeinflußt." „Wir gerieten in immer größere Not und schlechtere Stimmung." „In der Fürsorge in Paderborn wurden wir schlecht behandelt, da reifte in mir der Plan, einen internationalen Zug entgleisen zu lassen."

Diese ausgesprochen antisoziale Färbung seiner Gedanken gelangt hierin unwiderleglich zum Ausdruck. Wohin sie zielte, kann keinem Zweifel unterliegen. So bereitet er die Tat mit vor und arbeitet dabei eifrig und tatkräftig mit. Er schlägt vor, man solle die Schienen lockern. Er unterrichtet sich in Hannover über die Bauart eines Postwagens. Er nimmt in Lehrte den Bremsklotz mit. Er sucht auch die abgelegene Stelle aus. Er

fertigt die Skizze an. Während Weber schläft, notiert er die Reihenfolge der durchlaufenden Züge. Er holt die Schraubenschlüssel. Im Dunkeln schraubt er in 15—20 Minuten die Schwellenschrauben los und will sogar die ganze Schiene herausnehmen. Also eine durchaus systematische Durchführung des Geplanten.

Über das, was er sich während der Tat selbst gedacht hat, macht er verschiedene Angaben. Mir gegenüber behauptet er: er sei auf dem Wege nach Lehrte dauernd in einer furchtbar gereizten Stimmung gewesen. „Man hatte immer nur das eine Bewußtsein, daß, wenn die Tat geschehen wäre, man wieder zu Geld kommen würde." Auch als er die Schienen gelöst habe, habe er immer noch gedacht, daß die ganze Sache harmlos sei. Er habe sich sehr wenig Vorstellungen darüber gemacht. „Man war so schlapp." Es sei so ein Gefühl gewesen, als ob das Gehirn in einen Schraubstock eingepreßt gewesen sei. Auch habe er, wahrscheinlich wegen des moorigen Wassers, das er getrunken habe, Kopfschmerzen gehabt. Nach der Entgleisung sei er so furchtbar aufgeregt gewesen, daß er fortgelaufen sei.

Jetzt verstehe er nicht, was er getan habe und leide unter einer furchtbaren Gewissenslast. Zwar habe er nie an Mord gedacht. Niemand habe ihn einer solchen Tat für fähig gehalten. Immer stehe ihm jetzt seine entsetzliche Tat vor Augen, so daß er kaum schlafen könne.

Auch mir gegenüber hat er zum Ausdruck gebracht, daß er durch die Entbehrungen der letzten Zeit in seiner normalen Denkweise gestört worden sei. Das hat er auch früher angegeben. „Ich war derartig abgespannt und verstimmt, daß mir alles gleichgültig war. Am ersten Abend, nachdem wir den ganzen Tag anstrengend marschiert waren, haben wir die Tat fallen lassen, weil wir schon zu schwach waren." „Man hatte das Gefühl der vollkommenen Gleichgültigkeit. Das Gehirn arbeitete überhaupt nicht mehr." „Es war uns unerträglich. Der Magen hatte nichts mehr zu verarbeiten."

Was für den Einfluß der langen Abstinenz und der körperlichen Überanstrengung für Weber zu sagen war, das gilt in gleichem Maße für Schlesinger. Auch bei ihm läßt sich durchaus nicht erkennen, daß in seinen Gedankengängen irgendeine Änderung gegenüber den früher gefaßten Entschlüssen eingetreten wäre. Was er von dem berichtet, was er angeblich gedacht hat, das läßt klar erkennen, daß er sich dessen durchaus bewußt war, was er tat.

Nachdem der erste Versuch mißglückt war, will er aufhören. „Nach der Tat", behauptete er, „nahmen wir an, daß nichts passiert sei, was für mich sehr beruhigend war." Er klagt, daß er gar nicht hören könne, daß die Menschen schrien, seine Nerven hätten das nicht ausgehalten. Er hat also offenbar das Gefühl gehabt, daß er eine furchtbare Tat beging.

Wieder verfügte er über eine ganz genaue Erinnerung an das Geschehene. Wieder handelte er zweckmäßig und erfüllte alle Forderungen, die die augenblickliche Sachlage an ihn stellte. Wieder zeigte er durch sein Handeln nach der Tat, daß er auf körperlichem und geistigem Gebiete ganz auf der Höhe war.

Die Annahme einer durch die ungenügende Nahrungsaufnahme bedingten psychischen Störung muß unter allen Umständen ausgeschieden werden.

Auch auf Schlesinger konnte der § 51 keine Anwendung finden.

Das Urteil des Schwurgerichts nahm an, daß die Angeklagten vorsätzlich gehandelt hatten. Sie wußten und woll-

ten die Tatsache der Zugentgleisung infolge ihrer Tätigkeit, um sich auf diesem Wege Geldmittel verschaffen zu können.

Daß jede Entgleisung eines in voller Fahrt befindlichen Zuges eine Ingefahrsetzung bedeute, waren sie sich bewußt. Ihr Angriff richtete sich dabei nicht gegen bestimmte Personen, sondern gegen einen Personenkreis, nämlich den der auf dieser Strecke verkehrenden Fahrgäste und Postbeamten. Die Tat wurde keineswegs ausschließlich oder auch nur in erster Linie zu diesem Zwecke begangen. Die Täter waren sich aber bei der Ausführung der Tat bewußt, daß aller Wahrscheinlichkeit nach die Durchführung des geplanten Verbrechens nicht ohne Opfer von Menschenleben möglich sein werde.

Gegen die Behauptung der Angeklagten, sie hätten geglaubt, der Zug werde ohne wesentlichen Schaden für Menschen und Material zum Stehen kommen, spreche die Erwägung, daß sich bei Entgleisungen eines in voller Fahrt begriffenen Schnellzuges jedem dem Kindesalter entwachsenen Menschen, der nicht an einem geistigen Defekt leide, der Gedanke aufdränge, daß bei einem solchen Unfalle Menschenleben vernichtet zu werden pflegten. Sie seien von Walter Weber gewarnt worden. Schlesinger habe angegeben, daß er den Gedanken an Menschenleben gewaltsam unterdrückt habe. „Er hat in der Voruntersuchung ausgesagt, er habe angenommen, daß durch die Entgleisung Reisende mehr oder weniger verletzt würden. Dem Untersuchungsrichter gibt er zu, ihm sei der Gedanke gekommen, daß Menschen umkommen könnten. Bei der ersten Vernehmung in Berlin erklärte er: „Wir hätten den Verlust von Menschenleben mit in den Kauf genommen."

Daß Willi Weber mit dem Verlust von Menschenleben gerechnet hat, wird dadurch bestätigt, daß er dem Zeugen Böcker erklärte, er habe mit einigen Menschenleben gerechnet, aber nicht mit so vielen.

Daß sie das Verbrechen m i t Ü b e r l e g u n g begangen haben, geht daraus hervor, daß sie seit Wochen über die Ausführung des Attentates gesprochen haben. Trotz warnender Hinweise von Walter Weber sind sie bei dem Vorsatze geblieben. Mit großer Vorsicht und Zähigkeit trafen sie alle Vorbereitungen. Dieselbe ruhige Überlegung zeigten sie auch bei der Ausführung der Tat. Keinerlei Umstände zwischen Vorbereitung und Ausführung der Tat sind eingetreten, die die Ausführung als eine nicht voll überlegte erscheinen lassen könnten. Keinerlei Affekte oder sonstige seelische Erregungen sind bei ihnen in dieser Zeit aufgetreten. Die am Tatorte erlittenen Entbehrungen haben ebenfalls nicht in dieser Richtung eingewirkt und haben ihnen nicht die Überlegung geraubt.

Auch wenn zugegeben werden müsse, daß die Angeklagten sich unter dem Drucke ihrer trostlosen wirtschaftlichen Lage und infolge erlittener Entbehrungen in einem Zustande körperlicher und geistiger Abgespanntheit gehandelt hätten, könne nicht angenommen werden, daß die Voraussetzungen des § 51 auf sie zuträfen. Die unzureichende Nahrungsaufnahme könne den körperlichee und geistigen Zustand der Angeklagten nicht in dem von ihnen behaupteten Maße beeinflußt haben. Dafür spreche ihr Verhalten nach dem Abmarsche von Lehrte, das sich über Tage hinziehende Zusammenholen der Werkzeuge, verbunden mit teils recht erheblichen Märschen, das Bereitlegen des Gepäcks zur Flucht, die zähe Durchführung des beschlossenen Verbrechens. Daß sie nach der Entgleisung das Weite gesucht hätten, entspreche einem gerade bei jüngeren, dem Gewohnheitsverbrechertum noch

nicht verfallenen Deliquenten häufig beobachteten Verhalten und sei vor allen Dingen auf den Schrecken über die Katastrophe zurückzuführen.

Beide wurden zum Tode verurteilt. Das Urteil wurde in der Revisionsverhandlung bestätigt. Später wurden sie begnadigt.

Bei der Verhaftung war Schlesinger gefaßt und machte bald ein Geständnis. Weber leugnete länger und gestand erst, nachdem er seelisch zusammengebrochen war. Bis zur Hauptverhandlung waren sie im Gefängnis gefaßt. Während der Verhandlung blieb Schlesinger stets gefaßt und ruhig. Das Todesurteil nahm er entgegen, ohne mit einer Wimper zu zucken. Weber war bald erschöpft und antwortete lange nicht so schlagfertig wie Schlesinger.

Als er hörte, daß sie zum Tode verurteilt seien, sank er in sich zusammen. Als sie abgeführt wurden und Walter Weber heftig weinte, fuhr Willi Weber ihn an, er solle doch das dumme Heulen lassen, die Geschichte sei nun einmal geschehen. Schlesinger zeigte nach seinem Kopfe: „Nu, das hilft nun nichts, die alte Rübe muß herunter." In der Zeit bis zur Revisionsverhandlung zeigte Schlesinger beständig ein ruhiges und gleichmäßiges Wesen, wenn er auch dauernd in sich selbst versunken war. Weber war bald äußerst niedergeschlagen und gebrochen.

Sehr lehrreich war die Psychologie der Allgemeinheit in ihrer Einstellung auf das Schicksal der Verbrecher. In der ersten Zeit kannte die Entrüstung über die Urheber des entsetzlichen Verbrechens keine Schranken. Man erklärte, es sei das einzig richtige, wenn man sie von einem Eisenbahnzuge überfahren lasse. Dann schlug die Stimmung in den weitesten Kreisen allmählich immer mehr um. Man empfand Mitleid mit ihnen, man wies auf ihre Jugend hin, auf die schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse, unter denen sie gelebt hatten, man sah sie als Opfer der Zeit an. Schließlich mischten sich noch konfessionelle und politische Erwägungen in die Beurteilung des Falles ein. Und als das Schwurgericht — also ein Volksgericht — das Todesurteil gefällt hatte, da trat wieder die verständnislose Abneigung eines großen Teiles des Volkes gegen das Richtertum zutage. Daß der Sachverständige, der sich nicht für den § 51 hatte einsetzen können, bei den Verhetzungen nicht zu kurz kam, lag auf der Hand, ist das doch in ähnlichen Fällen sein unabänderliches Los. Daß der Gang der Verhandlungen, die Gutachten, das Urteil mißverstanden wurden, daß die Berichte in manchen Zeitungen nur ein völlig verzerrtes Bild der Wirklichkeit wiedergaben, ist ja die gleiche trübe Erfahrung, die man immer wieder in ähnlichen Fällen macht. Ohne über den genauen Hergang der Ereignisse unterrichtet zu sein, ohne die Akten zu kennen, ohne die Täter gesehen, geschweige denn untersucht zu haben, erlaubte man sich Urteile, machte Vorschläge, die auch dann als durchaus unzutreffend erscheinen mußten, wenn man im weitgehendsten Maße alles in Feld führte, was für die Verbrecher sprach. Es bewies wieder, wie unzu-

verlässig und unverständig die Volksseele in der Beurteilung auch solcher Verbrechen ist, durch die die Allgemeinheit auf das schwerste bedroht wird, sobald dunkle und mißverstandene Gefühlsmomente hineinspielen und der Parteigeist das Szepter zu führen beginnt. Den Wandel der Volksmeinung vermochte ich am besten in den Erziehungsanstalten für schulentlassene Fürsorgezöglinge zu verfolgen, also in einem Milieu, das der Wesensart der Verbrecher am nächsten kam. Zuerst waren die beiden „die Verbrecher von Leiferde", daraus wurden „die Helden von Leiferde", hatten doch zwei junge Leute einen D-Zug zur Strecke zu bringen vermocht. Mit der Zeit entwickelten sich daraus „die Opfer von Leiferde". Der Hauptverbrecher blieb in letzter Linie der Sachverständige, der es gewagt hatte, die Verbrecher dem gleichen Schicksale zu überlassen, das sie so vielen anderen bereitet hatten.

Vor der Hauptverhandlung hatte man mir von den verschiedensten Seiten sehr nahegelegt, daß das Verhalten der Täter so auffallend sei, daß es nur aus krankhaften Erwägungen heraus zu verstehen sei. Unter allen Umständen müsse das Gutachten alles in den Vordergrund stellen, was die Täter dem schwersten Schicksale entziehen könne. Da, wenn das Verbrechen vom Gericht als Mord aufgefaßt wurde, mildernde Umstände ausgeschlossen waren, kam das Ansinnen praktisch darauf heraus, daß man die bei den beiden Mördern fraglos vorhandene Psychopathie in eine Form pressen sollte, die die Voraussetzungen des § 51 erfüllte.

Zur Not hätte der Zweck dieses Verlangens erreicht werden können, wenn nachgewiesen worden wäre, daß aus psychischen Gründen die Überlegung und Vorsätzlichkeit ausgeschlossen gewesen wäre. Mit Gründen der Psychopathologie war es nicht möglich. Und so hätte höchsten das Gutachten die Gründe, die für eine mildere Auffassung ins Feld geführt werden konnten, in psychiatrischer Technik so aufbauschen können, daß die Laienrichter den Sprung in der Beurteilung gemacht hätten, den sich der Berufsrichter nicht erlauben durfte. Daß das nicht die Aufgabe eines Gutachters sein kann, bedarf keiner Begründung.

Das wäre die Hervorkehrung eines Sentiments gewesen, die gerade bei der Schwere des Verbrechens am wenigsten am Platze gewesen wäre. Nicht nach Gefühlen durfte das Gutachten gebogen werden. Den Tätern mußte ihr Recht werden, — nach beiden Seiten hin —, und für das Gutachten konnten nur rein psychiatrische Gesichtspunkte in Frage kommen.

Bei dem ersten der Gesichtspunkte, der für eine mildere Auffassung in Frage kam, der Jugend, konnte man zur Not noch

psychiatrische Gesichtspunkte zur Hilfe nehmen. Die Täter waren erst mehrere Jahre über die Strafmündigkeitsgrenze heraus, und man kann sich ja schließlich zu der Annahme verstehen, daß diese Grenze zu niedrig gegriffen ist und daß nicht bei allen Menschen die geistige Entwicklung zu einem Abschlusse gediehen ist, der es gestattet, die äußersten forensischen Konsequenzen zu ziehen. Immer wieder stößt man ja gerade bei forensischen Gelegenheiten auf Personen, bei denen die Kindlichkeit vor allem im Gemüts- und Willensleben weit bis in die Mitte des 3. Jahrzehnts hineinreicht, um dann von einer Spätentwicklung beseitigt zu werden. Das traf für beide Angeklagte aber nicht zu. Vor allem war Schlesinger insbesondere in intellektueller Beziehung weit über seine Jahre hinaus gereift. Beide hatten schon mitten im Leben gestanden und sich wenigstens eine Zeitlang zu behaupten vermocht. Wenn die Festsetzung eines Strafmündigkeitsalters überhaupt einen Sinn haben soll, dann durfte bei beiden keine Ausnahme gemacht werden.

Vor allem aber haftete der Tat nicht die Eigenart der Kriminalität der Jugendlichen an, die sich unbeschwert durch alle Überlegungen und Hemmungen von den Eingebungen des Augenblicks treiben läßt, blindlings den Affekten folgt und planlos ohne alle Vorbereitungen, ohne bestimmte Zielsetzung darauflos handelt. Von den für die Jugend kennzeichnenden Augenblickshandlungen war der seit langer Zeit geplante, systematisch vorbereitete und aus den unedelsten Motiven entspringende und mit kaltem Blute durchgeführte Massenmord himmelweit entfernt.

Und die Art, in der das Verbrechen ausgeübt wurde, sprach auch dagegen, daß verspätete Regungen einer krankhaft verlaufenden Pubertätsentwicklung mit im Spiele gewesen wären.

Man hat weiterhin das Waltenlassen der Milde deshalb gefordert, weil die beiden *keine Verbrechernaturen* seien. Das kann man rückhaltslos unterschreiben. In meinem Gutachten habe ich ausdrücklich hervorgehoben, daß mir unter den zahllosen jugendlichen Kriminellen, mit denen ich als Untersucher und Gutachter zu tun hatte, noch nie eine solche Vereinigung von Jugendlichen getroffen hätte, bei der man nach ihrem ganzen Wesen so wenig eine so furchtbare Tat hätte vermuten können. Aber logisch erscheint die Forderung, daß man *deshalb* ihr Handeln minder schwer bewerten solle, durchaus nicht, wenigstens nicht vom psychiatrischen Standpunkte aus, wenn man auch selbst zuerst geneigt ist, diesen Weg in der Beurteilung mitzugehen. Die Verbrechernaturen sind, wie allgemein zugegeben wird, sicher in letzter Linie die Opfer ihrer Veranlagung. Eine moralische und ethische Entwicklung haben sie nicht

durchgemacht. Für die Strafbarkeit der von ihnen begangenen Verbrechen kaben sie kein Verständnis, die Stimme des Gewissens schweigt bei ihnen. Über Hemmungen verfügen sie nicht und Reue ist ihnen unbekannt. Sie sehen in dem Verbrechen etwas so Selbstverständliches, daß es ihnen gleichsam zum Beruf geworden ist. Sie handeln verbrecherisch, weil sie so handeln müssen.

Im Grunde genommen dürften sie nicht für etwas verantwortlich gemacht werden, was aus der tiefsten Eigenart ihres ganzen Wesens entspringt. Nur in Berückschtigung der Tatsache, daß daraus unabsehbare Folgen entspringen müßten, haben wir stillschweigend den allgemein anerkannten praktischen Kompromiß geschlossen, diese Veranlagung bei der Strafzumessung nicht als Entschuldigung gelten zu lassen.

Wenn aber ein Rechtsbrecher in moralischer Beziehung durchaus normal geartet ist, wenn er mit kalter Überlegung an ein Verbrechen herangeht, über dessen Furchtbarkeit er nicht im Zweifel sein kann, wenn er die Grundsätze, auf denen sich seine Sittlichkeit aufbaut, ohne weiteres in den Wind schlägt, dann ist er doch sicher schuldhafter als ein Mann, dem alles das, was ihm vom Verbrechen abhalten könnte, von der Natur versagt ist. Gerade dadurch, daß die beiden die Tat so lange vorbereitet und sich jeder Möglichkeit, ihr besseres Ich zu Worte kommen zu lassen, versagt hatten, daß sie durch die Warnungen, die ihnen zuteil wurden, nicht von dem Versinken ins Verbrechertum abgehalten wurden, häufte sich das Maß ihrer Schuld.

Man hat schließlich — und hierin kommen in ganz erheblichem Maße politische und parteitaktische Erwägungen zu Worte — das Verbrechen dadurch zu entschuldigen versucht, daß man auf die ungeheure Not hinwies, in der sie sich befanden. Man bürdete in letzter Linie die Schuld der Gesellschaft auf, die die beiden ausgestoßen und ins Verbrechen hineingetrieben hatte. Daß es ihnen recht schlecht ging, kann keinen Augenblick geleugnet werden. Aber sie teilten dies Schicksal mit vielen Tausenden von jugendlichen Wanderern, die sich in jener Zeit auf der Landstraße befanden, ohne daß sie auf eine so unmenschliche Weise ihre Lage zu bessern versucht hätten. Man hätte es ohne weiteres verstehen können, daß dise unglückliche Lage sie auf kriminelle Abwege verschlug. Der Bettel, der Mundraub, und der kleine Diebstahl gehören ja geradezu zu den regelmäßigen Nebenerscheinungen der Vagabundage. Man kann es sogar entschuldigen, wenn diese Unglücklichen zum Einbruchsdiebstahl schreiten und sich zum Straßenraub fortreißen lassen.

Über diese entschuldbaren Rechtsbrüche wächst eine Tat, die nicht zur Befriedigung der augenblicklichen Not dient und unbedenklich den Tod von vielen Menschen mit in den Kauf nimmt, die sie gar nicht kennen, die ihnen nichts getan haben, (nur dadurch, daß der Zug sich zufälligerweise noch 100 Meter weit auf dem Bahndamme hielt, ist verhindert worden, daß ungezählte Menschenleben mehr der Tat zum Opfer fielen, nur um sich in maßloser Weise zu bereichern), derart heraus, daß man sich doch wirklich davor hüten sollte, ein solches Verbrechen schlechthin aus diesem Gesichtspunkte heraus mit dem Mantel einer weichlichen Liebe zuzudecken.

Und ebensowenig darf vergessen werden, daß nicht nur viele andere Jugendliche in jener Zeit es viel schlechter hatten, sondern daß sie selbst an dem trüben Schicksal, dem sie verfallen waren, durchaus nicht ganz schuldlos waren.

Weber hat selbst ganz offen zugegeben, daß er sich seinerzeit in einer Stellung befand, in der er recht gut verdiente, daß er ziemlich leichtsinnig lebte und aus seiner Beschäftigung nur deshalb herauskam, weil er immer „gebläut" hatte. Schlesinger hatte sich gleichfalls als Kapellmeister in einer durchaus auskömmlichen Lage befunden. Wenn er diese schließlich aufgeben mußte, so lag das im wesentlichen mit daran, daß er durch sein unsinniges Zigarettenrauchen seine Nerven zerrüttet hatte. Auch in Riezlern hätte er es recht gut solange aushalten können, bis er wieder eine seiner Anlage entsprechende Beschäftigung gefunden hätte. So aber gab er sie ohne genügenden Grund auf, nur weil er seiner eigenen Angabe nach gegen den Strom schwimmen wollte und ein Liebesverhältnis zur Tochter des Hauses anzuknüpfen versucht hatte. Auch in der Folgezeit macht er von seinen Gaben keinen Gebrauch. Er überläßt Weber das Verdienen, obgleich er ihm an seinen Leistungen haushoch überlegen ist. Schlesinger und Willi Weber schöpfen durchaus nicht alle Verdienstmöglichkeiten aus, die ihnen trotz ihrer trostlosen Lage in jener Jahreszeit zur Verfügung standen. Nie haben sie auch nur den geringsten Versuch gemacht, als Erntearbeiter unterzukommen, obgleich in jener Jahreszeit selbst unsere entwichenen Geisteskranken und Fürsorgezöglinge auch ohne alle Papiere in ländlichen Arbeitsstellen unterzukommen pflegen. Es ist eine düstere Tragik des Schicksals, daß sich das Verbrechen in der nächsten Nähe von Kästorf abspielte, wo man sich seit Jahrzehnten der halben Kräfte annimmt und gerade eine Abteilung erbaut hatte, in der die jugendlichen Wanderer sich über Wasser halten können, was in der dortigen Gegend allgemein bekannt war. Und Walter Weber hat, nachdem er sich von seinen Genossen getrennt hatte, gezeigt, daß man auch

unter den schwierigsten Verhältnissen als fahrender Musikant sein Leben ohne Verbrechen fristen kann.

Gewiß wurde die ihnen anhaftende Psychopathie von ihrer Not in empfindlicher Weise betroffen. Weit mehr aber waren sie insofern das Opfer ihrer Zeit, als sie von der weit verbreiteten laxen Auffassung der Nachkriegszeit erfüllt waren. Schon früh haben sie den Vater verloren. Eine richtige Autorität war nicht an seine Stelle getreten oder hatte auch nur versucht, auf sie in den Pubertätsjahren einzuwirken. Sie wäre auch von ihnen gar nicht anerkannt worden. Schon früh sahen sie sich selbständig im Leben und konnten sich ruhig nach ihrem Geschmack ausleben, ohne daß das Milieu, in das sie sich selbst hineingestellt hatten, dazu angetan gewesen wäre, sie zur strengsten Pflichterfüllung anzuhalten und sie dazu gefügig zu machen, sich in das Allgemeinschaftsleben einzufügen.

Das alles erschließt uns natürlich nicht das Verständnis dafür, daß sie in einem Handeln endeten, das sich als den Gipfelpunkt des Verbrechens darstellt.

Über Mutmaßungen darüber, welche seelischen Vorgänge sich in ihnen in jener Zeit abgespielt haben, werden wir nicht herauskommen. Einigermaßen verständlich ist noch das psychische Verhalten von Willi Weber. Im wesentlichen war er, auch wenn es nicht für den § 51 langte, eine willensschwache Natur. Das zeigte sich am deutlichsten dadurch, daß er, nachdem er sich einmal zu einem Geständnisse hatte bewegen lassen, seelisch zusammenbrach und daß dieser Zusammenbruch sich wiederholte, als er sich nach der Verkündigung des Todesurteiles allein im Gefängnis sah. Sein Herüberwechseln ins Asoziale fängt mit den üblichen Dummenjungenstreichen an. Sein mangelnder Fleiß treibt ihn vor Vollendung seiner wissenschaftlichen Ausbildung in das Handwerk hinein, ohne daß er dieses soziale Herabsinken empfunden hätte. Wenn er nun mit den Strafgesetzen in Konflikt kommt und bestraft wird, so braucht man das sicher nicht zu überschätzen und kann es zum Teil aus dem Geiste jener Zeit mit der Sentimentalität in der Beurteilung solcher Delikte, mit der Milde in der gerichtlichen Beurteilung, mit der Hoffnung auf das Danaergeschenk der Bewährungsfrist, mit der nicht unbegründeten Hoffnung auf eine rechtzeitig einsetzende wohltätige Amnestie wenn auch nicht entschuldigen, so doch verstehen. Aber es beweist auch, daß er, der ohne großen Widerstand auf der Landstraße endet, nicht die nötigen Gegenvorstellungen aufzubringen vermag, sobald ein unheilvoller Einfluß an ihn herantritt. Das Zusammentreffen mit Schlesinger besiegelt sein Schicksal.

Im Gefängnis hatte er sich ganz gut erholt. Seine Arbeitsprämien standen ihm noch zur Verfügung. Und doch geht er, als Schlesinger ihm seinen Plan eröffnet, ohne weiteres darauf ein und stellt ihm seine technischen Kenntnisse zur Verfügung. Zunächst sucht er eine gewisse Milderung der Folgen dadurch herbeizuführen, daß er vorschlägt, man solle es mit dem Hemmschuh versuchen. Daß wir ihm glauben sollen, wenn er behauptet, daß er angenommen habe, daß auf diese Weise Menschenleben nicht geschädigt werden würden, ist eine geradezu heroische Forderung, wenn man sich an sein technisches Wissen und die Tatsache erinnert, daß er die Entgleisung des Zuges in Rummelsburg mit angesehen hatte.

Daß Schlesinger ihm geistig himmelweit überlegen war, kann auch nicht dem geringsten Zweifel unterliegen. Das hat Weber auch in gewisser Weise selbst zugegeben, wenn er auch eine überragende Überlegenheit aus Eitelkeit nicht anerkennen wollte. Gewiß langte diese Überlegenheit nicht dazu, um seine Willensbestimmung in Frage zu stellen. Aber sie läßt es durchaus verständlich erscheinen, daß Weber von nun an Schlesinger getreulich folgte und tatkräftig am Gelingen des Unternehmens mitwirkte. Als dann Schlesinger in der letzten Stunde vorübergehend das Unternehmen aufzugeben gedenkt, da übersieht er, dank seiner technischen Überlegenheit die Situation besser und führt die grausige Tat zu Ende, da sie doch nicht mehr rückgängig zu machen war.

Wenn Schlesinger in diesem Augenblick nicht den Mut findet, die letzten Konsequenzen aus dem so sorgfältig vorbereiteten Plane zu ziehen, so kann das als ein Wiederaufleben seiner ursprünglich guten Grundnatur gedeutet werden. Er ist ohne jede Frage eine außerordentlich komplizierte Natur. Allen, die mit ihm in Berührung gekommen sind — und ich stimme dem vollkommen zu —, erscheint er im Grunde als eine gutmütige und geradezu weiche Natur. Keiner der vielen Zeugen, die über ihn ausgesagt haben, vor allem die vielen, die ihm nahegestanden haben, hätten von ihm eine derartige Tat erwartet. Er scheint keinen Feind zu haben. Aber schon in seiner frühen Jugend tritt mancherlei zutage, was ein gewisses Abweichen von der mittleren sozialen Linie erkennen läßt. Auf der Schule läßt er es an dem nötigen Fleiße fehlen. Das Schlußexamen auf der Musikschule schenkt er sich, obgleich es ihm bei seinen Gaben sicher ein leichtes gewesen wäre, ein gutes Prädikat herauszuholen. In Leipzig besucht er die Kollegs so gut wie gar nicht. Das ist bei ihm sicher nicht die Faulheit im gewöhnlichen Sinne. Was er zu leisten vermag, hat er zur Genüge in seiner Neuhaldenslebener Zeit bewiesen, in der er sich mit unermüdlichem Fleiße auch Aufgaben

unterzog, die ihm gar nicht zukamen, bei denen er aber zeigen konnte, was er auf anderen künstlerischen Gebieten zu leisten vermochte. Ihn hielt von der landläufigen Arbeit der Gedanke ab, daß er es nicht nötig habe, auf dem gewöhnlichen Wege zum Erfolg zu kommen. Seine Lehrer schildern ihn als einen Menschen von überspanntem Wesen, dem der innere Halt fehlte, als eine lockere Natur, als einen unruhigen Kopf, der hoch hinaus wollte, ohne den nur durch Fleiß erreichbaren Untergrund für solche Ziele zu schaffen. Die dauernde Lektüre von Nietzsche und Schopenhauer war auch nicht gerade dazu angetan, den Ausgleich in seinen gährenden Gedanken zu schaffen. Denn ein ungeheures Selbstbewußtsein ist der Grundzug seines Wesens. Man braucht ihn nur gesehen zu haben, mit welcher eisigen Überlegenheit er es in den Vorbesuchen ablehnte, mit den beiden Webers auf eine Stufe gestellt zu werden. Es wird mir immr unvergeßlich bleiben, wie die Erregung — zum ersten Male in der Hauptverhandlung — über ihm zusammenschlug, als er erzählte, wie er im Obdachlosenasyl untertauchte, als er andeutete, unter welches Publikum er geraten war und welche Luft er atmen mußte. Davon schien er mindestens so stark ergriffen, wie in dem auch für abgehärtete Zuhörer ergreifenden Augenblicke, als der Bahnarzt schilderte, in welch entsetzlichem Zustande er die Opfer des Eisenbahnverbrechens angetroffen hatte. Für ihn war ja dieser Unterschlupf im Obdache der Heimatlosen eine überaus wichtige Etappe in seinem Leben. Dadurch kam nach außen hin zum Ausdruck, daß er dem sozialen Absturz verfallen und nun ein Deklassierter sei.

Wie hart ihn das getroffen hat, wie sehr er von dem Gedanken niedergeschmettert wurde, daß er, der über solche Talente und ein solch weitgehendes Wissen verfügte, nun ein Paria der Landstraße sein sollte, das tritt immer wieder in dem weiteren Fortgange des Dramas zutage, soweit man sich nach dem Wenigen, was darüber zutage gekommen ist, einen Einblick in seine verzweifelte Seele gestatten darf. Immer wieder macht sich seine unendliche Erbitterung Luft, daß es den Banausen und Ignoranten so gut ging, daß sie im Auto dahinjagen und in der 1. Klasse der D-Züge fahren durften, die er so oft auf seiner Wanderschaft dahinsausen sah, während er, er, ein Künstler von Gottes Gnaden, hungernd, ohne die Aussicht auf ein würdiges Obdach, auf der Landstraße einherschleichen mußte.

Wurde er von den Behörden, an die er sich wandte, nicht mit Glacéhandschuhen angefaßt — und die scheint man öfters abgelegt zu haben —, sah er, mit welchem Prunke der Kirchenfürst in Paderborn eingeholt wurde, während man ihm selbst die Türe des Amts-

zimmers wies, dann kann man verstehen, wie die Verbitterung in ihm wuchs und wie der Haß gegen die vom Glücke mehr bedachten Mitmenschen emporwuchs, auch wenn er nicht von dem allgemeinen Menschenhaß erfaßt sein mochte, der sein Ziel in der Vernichtung jener Menschenleben sucht, die in den internationalen Fernzügen die Verkörperung einer genießenden Menschenklasse darstellen.

Mit kleinen Mitteln aus diesem unverdienten Elend herauszukommen, das paßte nicht zu seinem hochfahrenden Sinne. Er hat nicht sein Talent in den Dienst der traurigen Wandergemeinschaft gestellt, er ließ ruhig Walter Weber für sie arbeiten. Er hat auch nicht versucht, aus der Anfertigung von Skizzen Kapital zu schlagen, geschweige, daß er sonst irgendeine Arbeit geleistet hätte, die unter seinem künstlerischen Niveau gestanden hätte. Die anderen konnten sein Dasein mitfristen. So hat er auch in Riezlern den Rest seiner Kleidung verschenkt.

So ist es zu verstehen, daß ihm der Gedanke, durch eine Tat aus der unwürdigsten Lage erlöst zu werden, die ein berechtigter Akt der Auflehnung gegen die Ungerechtigkeit der Allgemeinheit erschien, durch die er mit einem Schlage wieder in die Verhältnisse zurückkommen zu können wähnte, die seiner Begabung, seinem Streben, seiner Leistungsfähigkeit am angemessensten erschienen, auch wenn seine Grundnatur dieser Tat abhold war. Darin gipfelte schließlich der von ihm angegebene Grundzug seines Wesens, gegen den Strom zu schwimmen.

Zuerst scheint er mit dem Gedanken nur gespielt zu haben. Er erwähnt ihn flüchtig nach dem Aufenthalt in Karlsruhe und kommt erst später eingehender mit dem Plane heraus. Als es bei ihm um den Kopf ging, behauptete er zwar, er habe das nur ironisch gemeint. Daß er aber jetzt noch genau den Wortlaut jener Äußerung wußte, beweist am besten, daß der Plan doch damals in ihm sehr lebendig war, ernst gewesen sein und schon tief gesessen haben muß. Von nun an lebt er weiter in dem Gedanken, der sich in ihn geradezu einfrißt. Nun arbeitet er ihn immer weiter aus, er sucht und findet in Willi Weber einen willigen Jünger und die Widerreden Walter Webers, über den er sich erhaben fühlt, treiben ihn nur weiter in seine verbissene und menschenfeindliche Stimmung hinein. Das geringe Verständnis und die anscheinende Herzlosigkeit einer durch ihre Vorschriften gebundenen Bureaukratie in Andernach und Paderborn lassen in ihm den verbrecherischen Willen erstarren.

Von nun an geht er mit finsterem Grimm auf sein Ziel los. Er hat mir erklärt, daß er jetzt nicht verstehe, wie er zu einer solchen Tat gekommen sei. Er habe das Gefühl, daß ein ganz anderer das

Verbrechen begangen habe, mit dem er nichts zu tun habe. Man kann ihm glauben, daß er in jener Zeit ein doppeltes geistiges Leben geführt hat. Sein besseres Ich mag sich in ihm gegen das Verbrechen aufgebäumt haben. Aber er ließ die Mahnungen seines Gewissens nicht an sich herankommen. Er unterdrückte diesen Gedanken systematisch, suchte ihn ins Unterbewußtsein zu verscheuchen und ging unbeirrt durch diese ab und zu wieder auftauchenden Anwandlungen seinen finsteren Weg weiter. Im letzten Augenblick scheint er noch vorübergehend beabsichtigt zu haben, von seinem Vorhaben abzustehen. Aber da war es zu spät, und irgendeinen Versuch, den Zug noch vorher zum Halten zu bringen, hat er nicht gemacht.

Das Eisenbahnattentat fiel gerade in die Zeit, in der die kommende Umgestaltung des Strafgesetzbuches in ein akutes Stadium getreten war. Der Kampf gegen das Berufsrichtertum stand in voller Blüte. Der Fall schien mit Rücksicht auf seine Eigenart den Gegnern der Todesstrafe ein geeignetes Material zu bieten. Nun wurde mit größtem Nachdrucke darauf hingewiesen, daß diese Strafe unter keinen Umständen über Personen verhängt werden dürfe, die nicht als geborene Verbrecher angesprochen werden dürften. Die lebenslängliche Zuchthausstrafe erfülle durchaus ihren Zweck und die auf ungemessene Zeit sich hinziehende Strafe sei, bei Lichte besehen, ja eine Strafe, die den Täter viel härter treffe als der schnell überstandene schmerzlose Tod, nachdem die kurze Qual der Erwartung des Endes überwunden worden sei.

Aber, was das letztere anbetrifft, ist praktisch die Auffassung der Todeskandidaten darüber doch eine ganz andere. Für sie gilt es, der Vollstreckung des Urteils zunächst aus dem Wege zu gehen, die nicht mehr wieder gut zu machen ist.

Daß eine lebenslängliche Zuchthausstrafe so gut wie nie zur vollen Vollstreckung durchgeführt wird, daß die Zahl der vollstreckten Todesurteile ganz gewaltig zusammengeschrumpft ist, daß eine Strafe, die über 15 Jahre hinausgeht, so gut wie nie vollstreckt wird, ist den Interessentenkreisen allgemein bekannt. Und daß es Amnestien gibt, ist seit den allgemeinen Umwälzungen ebenso das Allgemeingut aller Zuchthausaspiranten geworden.

Auf das Für und Wider der Todesstrafe im allgemeinen einzugehen, kann nicht die Aufgabe des Psychiaters sein. Es fragt sich nur, ob dabei im Einzelfalle Gesichtspunkte in Betracht kommen, die in psychischer Beziehung von Bedeutung sind.

Sieht man die Strafe als Vergeltung an, so kann es nicht gut bezweifelt werden, daß die Leiferder eine solche Strafe verdient haben, die nur das darstellt, was sie 21 Volksgenossen angetan

haben, ganz abgesehen von dem Schmerze der vielen Angehörigen der Opfer des Verbrechens, der Not, in die diese zum Teil versetzt wurden und den ungeheuren Sachschaden. Das gestand auch Schlesinger mir selbst zu und meinte, daß nur im besten Falle ihm noch Gnade zuteil werden könne.

Eine Besserung fällt ja bei dieser Art der Strafe aus. Um so mehr mußte der Gedanke der Abschreckung ins Gewicht fallen.

Die unheimliche Bedeutung der Eisenbahnattentate gipfelt in der Tatsache, daß sie mit den Brandstiftungen zu den sogenannten Imitationsverbrechen gehören, die vor allem in den Kreisen der Jugendlichen nur zu leicht Nachfolger züchten. Wird ein solches Verbrechen begangen, über das beinahe in der ganzen Welt gesprochen wird, das in allen Zeitungen auf das ausgiebigste verhandelt worden ist, und werden die Täter gar noch als das Opfer der Verhältnisse hingestellt, dann keimt nur zu leicht und schnell im Busen der Halbwüchsigen der Trieb auf, es jenen nachzutun.

Auch im Leiferder Falle ist nach der Tat eine ganze Menge von Versuchen gemacht worden, Eisenbahntransporte zu gefährden. Der Zusammenhang kann ja meist nicht nachgewiesen werden, schon weil die Täter nicht immer bekannt werden. Noch weniger läßt sich ein solcher suggestiver Einfluß des Leiferder Vorbildes ausschließen.

In den Fürsorgeerziehungsanstalten, dem Sammelbecken der kriminellen und psychopathischen Jugendlichen, die den besten Nährboden für das Aufschießen derartiger verbrecherischer Neigungen darstellen, war das Leiferder Verbrechen lange Zeit Tagesgespräch. Hier drang immer wieder die Auffassung durch, daß die beiden eine hervorragende Heldentat begangen hätten und daß es sich, im Grunde genommen, um Märtyrer für eine große Sache gehandelt habe. Es ist sicher kein Zufall, daß seit dem Attentat von Zöglingen einer solchen Anstalt die vorbeifahrenden Eisenbahnzüge bombardiert wurden. Der Eisenbahnarbeiter Sch. in B. hat unumwunden zugegeben, daß er es genau so gemacht habe wie die Leiferder. In meiner Anstalt befinden sich zurzeit zwei kriminelle Psychopathen, die für längere Zeit interniert bleiben müssen. Sie haben beide mir, als dem Gutachter im Leiferder Prozeß, in offener Verbitterung erklärt, sie würden, wenn sie auf freien Fuß kämen, sich schon an der Menschheit zu rächen wissen. Die Leiferder hätten ihnen ja gezeigt, wie sie es zu machen hätten.

Werden die Täter mit linder Hand angefaßt, wie das damals von einem Berichterstatter gefordert wurde, dann wird eine der wirksamsten Hemmungsvorstellungen für zu ähnlichen Verbrechen neigende Personen ausgeschaltet.

Es ist mir schwer verargt worden, daß ich in meinem Gutachten auf diese drohende Gefahr hingewiesen habe. Daß es genau genommen nicht in den Rahmen des mir gestellten Thema probandum fiel, war mir klar. Ebenso klar war es, daß das die einzige Gelegenheit war, bei der den Richtern vor Augen gestellt werden konnte, von welcher Bedeutung ihr Urteil für die Verhütung künftiger Verbrechen werden konnte.

Je nachdem das Urteil ausfiel, konnte es das Todesurteil für viele künftige Reisende werden. Und so sah ich eine höhere Pflicht darin, das zum Ausdruck zu bringen und das Odium auf mich zu nehmen, nicht ganz genau die Prozeßregeln beobachtet zu haben. Ich habe dabei betont, daß der Gedanke an die drohende Gefahr natürlich nicht dazu die Veranlassung sein dürfe, die Täter härter zu bestrafen, als es ihnen nach der Rechtslage zukomme. Aber ebenso sicher ist, daß dieser Gedanke auch jede unbegründete Sentimentalität in der Beurteilung ausscheiden mußte: ihr Recht und nur ihr Recht durfte ihnen zuteil werden.

Dadurch, daß das Todesurteil ausgesprochen war, war im Sinne einer Abschreckung schon viel gewonnen. Auch wenn die Täter begnadigt wurden, behielten sie ihr Leben nur als Gnadengeschenk und nicht als ihr Recht. Der Gedanke, daß die Gnade nicht unter allen Umständen verhängt wird, könnte sich in künftigen Fällen als Gegen- und Hemmungsvorstellung auswirken. Aber auf der anderen Seite ist die alte Erfahrung zu berücksichtigen, daß eine Strafe, die nicht vollstreckt wird, nicht als solche anerkannt wird und darum nicht abschreckend wirkt.

Wieder fallen die Erwägungen, ob eine Begnadigung angebracht sei oder nicht, nicht ohne weiteres in das Gebiet des Psychiaters. Aber es spielt hierbei doch auch recht viel Psychologisches und Psychopathologisches mit — und das betrifft in letzter Linie auch die Menge derer, die sich für oder wider die Begnadigung einsetzen, daß man auch im Rahmen dieser Besprechung jener Frage nicht ganz aus dem Wege gehen darf.

Die Beurteilung der Begnadigung der beiden Leiferder Verbrecher hat ein wertvolles psychologisches Material dafür geliefert, wie man in Laienkreisen über die schwersten Verbrechen und ihre Sühne denkt. Man hat sich von mancher Seite für die Begnadigung

in einer Weise eingesetzt, als seien die Täter die Vertreter der Unschuld und lediglich die Opfer eines unverdienten harten Schicksals. Und die Gründe, die man für die Begnadigung ins Feld schickte, ließen zum Teil auf das deutlichste erkennen, wie ungenügend man die Sachlage kannte und wie wenig man das Für und Wider unparteiisch nach beiden Seiten hin und objektiv zu würdigen auch nur versuchte.

Man meinte, die Todesstrafe lebe heutzutage nur noch von der Sentimentalität, — obgleich man das mit größerem Rechte von der Befürwortung ihrer Abschaffung sagen könnte. Man wollte in ihr einen Widerspruch zu der modernen Auffassung vom Zweck und Ziel einer Strafe sehen: und doch teilt der Entwurf zu dem neuesten Strafgesetzbuch — also doch die Vertretung der modernsten Auffassung, die Frucht jahrzehntelanger sorgsamster Überlegungen und die Verkörperung einer wahrhaft sozialen Denkungsart — diese Auffassung und weiß keinen anderen Ausweg — mag er auch nur ein Notbehelf sein — als die Beibehaltung der Todesstrafe. Man hat die Todesstrafe menschenunwürdig genannt. Aber wenn die Leiferder ein Todesurteil, das sie selbst gefällt hatten, 21mal vollstreckten, — sollte man die Strafe an ihnen als menschenunwürdiger bezeichnen als ihr Tun? Ihre Menschenrechte dürfen nicht verkürzt werden. Aber haben sie, als sie die entsetzliche Tat begangen haben, an die Menschenrechte ihrer Opfer gedacht? Man hat gesagt, daß an Schlesinger, der vor dem Schwurgerichte nicht angeben wollte, weshalb er aus Riezlern weggegangen sei, Züge zartesten Empfindens gezeigt habe, nicht die letzte Strafe verhängt werden dürfe. Tatsächlich suchte er mit der Tochter des Hauses ein Verhältnis anzuknüpfen und die Eltern suchten das zu verhindern. Von jenem zarten Empfinden hat er vor und während der Tat nichts aufgewiesen. Man sagte, es sei schade, wenn ein solch begabter Künstler und zwei zwanzigjährige Menschenleben für immer ausgelöscht würden. Wieviele hoffnungsvolle Menschenleben in Leiferde ausgelöscht wurden, war anscheinend längst vergessen. Man meinte, der Nation dürften zwei so begabte und vielversprechende Kräfte nicht entrissen werden. Der Standpunkt, daß die Gesellschaft das Recht haben müsse, Individuen, die sich als soziale Schädlinge erwiesen hatten und sie selbst bedrohten, auszuscheiden, wurde mit keinem Worte berührt. Man erklärte es für eine Barbarei, daß Schlesinger sein Leben verlieren sollte, der die fluchwürdige Tat schwer bereute, der nur deshalb Gnade wolle, weil er seine künstlerischen Fähigkeiten weiterentwickeln wolle, um das Vertrauen der Menschheit wiederzugewinnen. Gegenüber der entsetzlichen Schwere des Verbrechens mußte

die Wagschale einer Reue, die sich vor die Pforte des Todes stellt, tief herabsinken, zumal sie sich auch nicht länger erprobt hatte.

Wenn verlangt wurde, daß aus Gründen der Menschlichkeit und des Kulturgewissens bei den beiden, die noch in der Jugend standen, die aus einer vielversprechenden Laufbahn herausgerissen und in den Abgrund wirtschaftlicher Nöte gestürzt worden seien, so daß also tatsächlich diese die größte Schuld treffe, Milde walten lassen müsse, so hat man die tatsächlichen beiden Gründe, die lediglich bei der Erwägung, sie zu begnadigen, in Erwägung gezogen werden dürfen, erfaßt. Für sie gilt ja im wesentlichen das, was über die Verhängung der Todesstrafe im allgemeinen gesagt werden mußte.

In erster Linie kam ihre Jugend in Betracht. Aber sie waren schon mehrere Jahre über die Strafmündigkeit hinaus. Sie besaßen schon das wahlfähige Alter zum Reichstag. Sie verfügten über eine derartige Schulbildung, Intelligenz und Lebenserfahrung, die durch weite Reisen und Kenntnis fremder Gegenden geschärft war, daß sie weit über den Durchschnitt der breiten Masse hinausragten. Weber ist schon sehr früh in der Kriminalität versunken. Beide haben durch unsinniges Rauchen ihre Nerven ruiniert. Sie haben — im Gegensatz zu jugendlichen Delinquenten — zweckmäßig und mit großer Zähigkeit die Tat Wochen und Monate durchdacht und vorbereitet und mit kalter Rücksichtslosigkeit durchgeführt. Auch wenn sie Psychopathen waren, sind in der fünfmonatigen Gefängnishaft keine Anzeichen von geistigen Absonderlichkeiten an ihnen aufgefallen. Auch hier erschienen sie, was Intelligenz und Verantwortungsbewußtsein anbetrifft, ganz auf der Höhe.

Für die Begnadigung sprach, daß sie keine ausgesprochenen Verbrechernaturen waren und sich, wenn auch nicht ohne eigene Schuld, in einer schlechten wirtschaftlichen Lage befanden. Man konnte ohne weiteres annehmen, daß sie, wenn sie sich in einer ruhigen und gesicherten Lage befunden hätten, wohl nie zur Tat gekommen wären.

Soll man nun auf diesem Grunde die fürchterlichen Folgen des Verbrechens, die Gefahren für die Allgemeinheit, die Wiederholung solcher Taten ohne weiteres für die Wertung der Tat ausscheiden? Es fragt sich, was hier in den Vordergrund gestellt werden soll: Das Schicksal des Einzelnen oder die Rücksicht auf das Volksganze, die Verkehrssicherheit und das Rechtsleben. Schwer fällt die Erwägung ins Gewicht, wohin es führen muß, daß auch Jugendliche, auf die kriminell-psychologische Momente wie bei den Leiferdern zutreffen, aus der Gewährung der Gnade den Schluß ziehen könnten, daß die wirtschaftliche Notlage ihnen auf alle Fälle in hohem Maße die

Milderung jeder Strafe bringen müßte. Damit würde die Tat zwangsläufig als Folge der wirtschaftlichen Notlage anerkannt. Auf jugendliche Psychopathen muß eine derartige Beurteilung der Sachlage den schwersten suggestiven Einfluß ausüben, zumal wenn der Gedanke des Märtyrertums, der hier in letzter Linie deutlich zum Ausdruck kommt, offiziell anerkannt zum Leben ersteht. Kann man ihn für die kleinen Delikte zur Not ruhig gelten lassen, für eine derartige Tat von einer solchen zielbewußten Grausamkeit mit solch entsetzlichen Folgen kann man ihn nur anerkennen, wenn man in sentimentaler Verkennung der Sachlage das Geschick des schuldhaften Einzelnen über das der schuldlosen Allgemeinheit setzt. Wenn der Gedanke, daß es besser ist, ein Verbrechen zu verhüten, als zu bestrafen, so gilt das im höchsten Falle für die Verbrechen, die noch im Schoße der Zukunft schlummern, aber durch eine unangebrachte Milde zum Leben erweckt werden können.

Wägt man ab, was höher zu bewerten ist, das Leben des Einzelnen oder das der vielen Opfer, die sie bedenkenlos einem gräßlichen Tode überantworteten und das Geschick der künftigen Vertreter der Allgemeinheit, denen vielleicht ein gleiches Geschick bereitet werden kann, dann wird man dem Staate das Recht zuerkennen müssen, das Wohl der Allgemeinheit höher zu stellen als das des Einzelnen. Wenn man sich in einer wohl verständlichen Gefühlsregung dafür einsetzt, das Leben dieses Einzelnen selbst unter solchen Umständen zu erhalten, dann ist das vielleicht aus der seelischen Verweichlichung großer Volkskreise zu erklären, die in den schweren Nöten des Krieges und der Nachkriegszeit es verlernt hatte, die äußersten Konsequenzen aus unbequemen Tatsachen zu ziehen und dem letzten entscheidenden Schritte nach Möglichkeit aus dem Wege zu gehen.

Das ist dieselbe Verweichlichung, die zum größten Teile Schlesinger und Weber auf die Bahn des Verbrechens getrieben hat. Man mag dem Gefühl einen noch so großen Spielraum in der Beurteilung solcher Tatbestände gönnen. Welchen Weg der nüchterne Verstand gehen muß, das kann nicht zweifelhaft erscheinen.

Die Aufgaben der Polizei bei der Bekämpfung unzüchtiger Schriften, Abbildungen und Darstellungen.

Von
Staatsanwalt Dr. **Peter**, Leipzig.

Die Ansichten, ob eine Schrift, Abbildung oder Darstellung unzüchtig ist oder nicht, gehen manchmal weit auseinander. Deshalb ist für die Polizei, wenn sie es mit Schriften usw. zu tun hat, deren unzüchtiger Charakter zweifelhaft sein kann, zunächst Vorsicht geboten. Hier sind einschneidende Maßnahmen erst dann am Platze, wenn feststeht, daß die Auffassung, es handele sich um eine unzüchtige Schrift usw., nicht etwa nur die subjektive Meinung eines einzelnen Beamten ist, sondern vor allem von der Staatsanwaltschaft geteilt wird. Ein übereiltes und nicht im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft erfolgendes Vorgehen der Polizei kann leicht zur Folge haben, daß die Polizei von der Staatsanwaltschaft nicht gedeckt wird, indem letztere strafrechtliches Einschreiten ablehnt. Der peinliche Rest ist dann vielfach große Verbitterung der von den polizeilichen Eingriffen Betroffenen oder aber es wird diesen durch den Sachausgang das Material zu einer zugkräftigen Reklame für Sachen, die oft alles andere als wertvoll sind, an die Hand gegeben.

Preußen hat zur Wahrung der Interessen wirklicher Kunst bei Maßnahmen der Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften eine Allgemeine Verfügung des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, des Ministers des Innern und des Justizministers vom 26. März 1924 über die Bildung von Kunstausschüssen (Nr. 86 des Deutschen Reichsanzeigers vom 10. April 1924) nebst Ausführungsbestimmungen vom 20. Oktober 1924 (Nr. 254 des Deutschen Reichsanzeigers vom 27. Oktober 1924) erlassen. Danach sind bei den Polizeipräsidien Kunstausschüsse aus Sachverständigen gebildet worden, die, sobald Maßnahmen, die das Gebiet der Kunst berühren, in Frage kommen, in Zweifelsfällen von den Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften vorher zu hören sind. Nur bei Gefahr im Verzuge

darf das Gutachten nachträglich eingeholt werden. Polizei oder Staatsanwaltschaft haben, wenn sie von dem Gutachten des Kunstausschusses abweichen wollen, an ihre vorgesetzten Stellen zu berichten. Soweit diese Bestimmungen bei Verfahren aus § 184 Abs. 1 Z. 1 Str.G.B. anzuwenden sind, ist zu ihrer Kritik zu bemerken, daß auch Kunstwerke unzüchtig sein können und daß zu der Feststellung, ob eine Schrift usw. unzüchtig ist oder nicht, keine besondere Sachkunde gehört, da hierfür das durchschnittliche Volksempfinden maßgebend ist (vgl. dazu im einzelnen meinen Aufsatz: „Unzüchtigkeit i. S. von § 184 Abs. 1 Ziff. 1 Str.G.B. und Sachverständige" in der Deutschen Juristen-Zeitung 1927, Sp. 1338). Die preußischen Vorschriften können daher, weil sie das künstlerische Moment und Sonderanschauungen einzelner in den Vordergrund rücken, leicht zu Beurteilungen führen, die den strafrechtlichen Begriff des Unzüchtigen verkennen. Sie können also nicht als ein geeignetes Mittel angesehen werden, um aus etwa vorhandenen Zweifeln zur Klarheit zu gelangen. Sie kommen übrigens auch nicht in Betracht in jenen zahlreichen Fällen, in denen die Frage der Unzüchtigkeit einer Schrift usw., von der feststeht, daß sie mit Kunst nichts zu tun hat, zu Meinungsverschiedenheiten Anlaß geben kann.

Will die Polizei der Staatsanwaltschaft bei der von dieser zu fassenden Entschließung behilflich sein, so kann sie die Schriften usw., die ihrer Ansicht nach erst noch einer näheren Prüfung bedürfen, vor Abgabe der Sache an die Staatsanwaltschaft Laien mit offenem Blick und gesundem Urteil, die deshalb als typische Vertreter der durchschnittlichen Volksauffassung anzusehen sind, zur Aussprache vorlegen. Ist dann die Staatsanwaltschaft mit der Sache befaßt, so sind Vorkehrungen zu treffen, daß vom Staatsanwalte erwirkte gerichtliche Beschlagnahmen und überhaupt alle Beschlüsse, die von der Polizei durchzuführen sind, letzterer in eiligen Fällen unverzüglich zunächst fernmündlich mitgeteilt werden, damit die Polizei schnell ans Werk gehen kann. Dabei muß der Angriff der Polizei stets ein umfassender sein. Beschlagnahmen und Durchsuchungen sind an allen in Betracht kommenden Stellen gleichzeitig vorzunehmen, um Verschiebungen der betreffenden Schrift usw. zu verhindern. Vielfach wird es zweckmäßig sein, daß die Polizei Beschlagnahmebeschlüsse durch Funkspruch bekannt gibt, damit sie auch anderswo schleunigst Beachtung finden.

Die Schriften usw., deren Unzüchtigkeit nicht ohne weiteres zu bejahen ist, werden zumeist solche sein, die im offenen Handel zu haben sind. Die Erfassung der vorhandenen Bestände und die Vor-

nahme der Erörterungen wird daher in der Regel keine Schwierigkeiten bieten, weil von vornherein bekannt ist, wo eingesetzt werden muß.

Anders liegt es jedoch bei solchen Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, die in ihrer geschlechtlichen Schmutzigkeit und Gemeinheit nur auf die Befriedigung der niedrigsten Instinkte abgestellt sind. Diese überall als solche empfundenen grobunzüchtigen Schriften usw. werden, wie vielfach schon ihr Äußeres dartut, heimlich hergestellt, oft auch noch in Eile und mit primitiven Mitteln. Ebenso spielt sich ihr Vertrieb nicht vor den Augen der Allgemeinheit ab. Hier gilt es für die Polizei Verborgenes aufzuspüren. Aber im Gegensatze zu den oben geschilderten Fällen hat die Polizei hier von vornherein festen Boden zum Einschreiten unter den Füßen. Sie bedarf nicht erst besonderer Feststellungen zur Frage der Unzüchtigkeit und hat daher auch keine vorherige Fühlungnahme mit der Staatsanwaltschaft nötig. Die Polizei kann und muß vielmehr sofort von sich aus in geeigneter Weise handeln. Bei Bekämpfung dieser grobunzüchtigen Schriften usw., von denen im Nachstehenden ausschließlich die Rede sein soll, muß das Ziel sein, nicht nur den Hersteller oder Händler, mit dem man es gerade zu tun hat, durch Aufrollen seiner gesamten Tätigkeit in vollem Umfange zu überführen, sondern auch an die Personen, die mit ihm in Verbindung stehen und sich selbst nach § 184 Abs. 1 Z. 1 Str.G.B. strafbar gemacht haben, heranzukommen. Dabei ist vor allem auch anzustreben, die vorhandenen geheimen Lager der grobunzüchtigen Schriften usw., die Druckplatten und -formen zu ermitteln und zu beschlagnahmen. Mit solchen Beschlagnahmen werden die Hersteller und Händler stets am empfindlichsten getroffen, da sie damit in ihrer Tätigkeit mehr oder weniger lahmgelegt werden, weil in den Lagern ihr Geschäftskapital steckt.

Der Handel mit grobunzüchtigen Schriften usw. wird in verschiedener Weise betrieben. Da gibt es einmal reisende Händler, die bei diesem oder jenem Drucker derartige Schriften oder Bilder herstellen lassen oder solche aufkaufen und nun umherziehen, um sie an Wiederverkäufer abzusetzen. Bei letzteren erscheinen diese reisenden Händler von Zeit zu Zeit meist unangemeldet und gehen dabei mit größter Vorsicht zu Werke. Die Führung falscher Namen ist bei ihnen nichts Seltenes. Bisweilen wird überhaupt kein Name genannt. Trotz alledem gibt es für den Eingeweihten Wege über Mittelspersonen, um mit ihnen im Bedarfsfalle in Verbindung zu treten. Ihr Lager haben die reisenden Händler meist irgendwo in

einer häufig nur zu diesem Zwecke abgemieteten Stube. Von dort nehmen sie auf die Geschäftsreise in einem Koffer oder Rucksacke nur so viel mit, als sie in nächster Zeit zu veräußern hoffen. Mitunter wird der Lieferant im voraus angewiesen, nach den Orten, die der reisende Händler aufsuchen will, an bestimmten Tagen postlagernd zu liefern. Nicht unbeliebt ist es, vorerst nur Bestellungen aufzusuchen. Die Übergabe der Schriften usw. geschieht dann zu verabredeter Zeit oft in einer entlegenen Straße. Briefwechsel unterhalten diese reisenden Händler nur selten und dann in möglichst harmloser und dem Fernstehenden unverständlicher Ausdrucksweise. Dabei werden mitunter Deckanschriften und Postlagerkarten benutzt. Die Abnehmer sind Händler, die teils ihresgleichen, teils Privatkunden beliefern. Sie zerfallen in solche, die sich nur mit dem Vertriebe von grobunzüchtigen Schriften usw. befassen, und in reguläre Buchhändler, die nebenher in größerem oder kleinerem Umfange derartige Schriften und Bilder absetzen. Der Verkauf an Privatkunden wird dabei nach außen hin gern als Vertrieb bibliophiler Seltenheiten an wissenschaftlich interessierte Sammler bemäntelt und es werden mitunter Reverse verlangt, daß der Käufer volljährig ist, sich verpflichtet, das Werk nicht weiterzugeben usw. Es kommt sogar vor, daß der Händler sein Unternehmen scheinbar als Geschäftsführer eines angeblich wissenschaftliche Ziele verfolgenden Vereins betreibt, wobei er und der Verein eins ist. Verlegt sich der Inhaber eines Geschäftes mit Personal auf den Handel mit grobunzüchtigen Schriften usw., so wird er in diesen seine Angestellten keinen Einblick nehmen lassen und den Kunden stets selbst bedienen. Die Art des Briefwechsels der Händler mit stehendem Gewerbebetrieb ist verschieden. Er findet teils unter der richtigen Anschrift des Händlers statt, teils über Deckanschriften oder ein Postschließfach, je nachdem, ob es Händler sind, die persönlich hervortreten, oder solche, die die Form des Versandgeschäfts gewählt haben, um mit dem Kunden nicht selbst in Berührung zu kommen, sondern sich im Hintergrunde halten zu können. Die Schreiben des Händlers tragen oft keine Unterschrift oder sind nur signiert. Auch der Kunde bedient sich häufig in seinen Briefen des Signums oder unterzeichnet mit einer ihm vom Händler zugeteilten Nummer. Ebenso sind in den Bestellungen die Schriften usw. oft nicht namentlich, sondern nur nach den Nummern der dem Kunden zugesandten Preisliste aufgeführt. Im großen und ganzen sind alle Briefe sehr vorsichtig abgefaßt. Die eingegangenen Briefe pflegen die Händler mit grobunzüchtigen Schriften usw. zumeist sofort zu vernichten,

wenn sie sie nicht, soweit sie Anfragen enthalten, auf der Rückseite mit der Antwort versehen den Kunden wieder zuschicken. Auch den Kunden wird oft schleunigste Vernichtung der Briefe empfohlen. Die Lager der Händler mit stehendem Gewerbebetriebe werden weniger in den Wohnungen und Geschäftsräumen als, wie bei den reisenden Händlern, in besonders gemieteten Zimmern zu finden sein. Zum Schlusse seien noch die Händler mit Ansichtskarten und solche mit „Scherzartikeln" erwähnt. Erstere durchziehen die Schankwirtschaften und bieten harmlose Postkarten an, führen aber vielfach in der Rocktasche noch Bilder mit Unzuchtsszenen, zotigen Gedichten und dergleichen mit sich. Letztere suchen auf Jahrmärkten, ebenfalls in Wirtschaften und weiter auch als Straßenhändler Darstellungen, die mitunter grobunzüchtig sind, abzusetzen, und zwar teils als „neueste Schlager". Lager haben beide Arten von Händlern zumeist nicht. Sie beziehen das, was sie brauchen, immer erst von Zwischenhändlern oder den Herstellern.

Diese keineswegs erschöpfende Zusammenstellung zeigt, daß es Typen von Händlern mit grobunzüchtigen Schriften usw. gibt, die voneinander sehr abweichen. Ihnen allen ist gemeinsam, daß nur selten ein Händler das, was er über andere weiß, preisgibt. In der Regel wird versucht, irrezuführen, oder aber es wird erklärt, es sei von Händlern bezogen worden, die man nicht kenne und über die man auch nichts Näheres angeben könne. Die Verschiedenartigkeit der Händlertypen bringt es mit sich, daß die Polizei bei der Bekämpfung der grobunzüchtigen Schriften usw. je nachdem diesen oder jenen Weg beschreiten muß, um zum Ziele zu kommen. Bei allen nicht ortsansässigen Händlern wird es notwendig sein, sofort einzugreifen, wenn zu befürchten ist, daß man sie sonst aus den Augen verliert. Im übrigen wird es sich, falls nicht irgendwelche Gründe dazu zwingen, dem Händler sofort das Handwerk zu legen, oft empfehlen, ihn erst zu beobachten, festzustellen, wohin er regelmäßig geht, um so sein Lager, seine Lieferanten und Abnehmer herauszubekommen, zu ermitteln, wie er seine Postsachen erhält usw. Sind diese Vorerörterungen zu Ende geführt, so ist an den Händler heranzutreten und zuzufassen. Vorher wird aber noch, falls eine Postsperre i. S. von § 99 Str.P.O. Erfolg erhoffen läßt, unverzüglich der Staatsanwaltschaft in gedrängter Kürze alles Nötige mitzuteilen sein, was sie zur Stellung eines derartigen Antrages beim Amtsgerichte braucht. Dabei ist mit der Staatsanwaltschaft Vereinbarung dahin zu treffen, daß die Postsperre nicht zu früh und nicht zu spät einsetzt. Sie wird, besonders wenn durch Ermittelung von Deckan-

schriften und Postschließfächern genügend vorgearbeitet ist, oft reiches Belastungsmaterial bringen, das auch ermöglicht, gegen Teilnehmer im weiteren Sinne einzuschreiten. Allerdings wird die Postsperre, wenn der Beschuldigte auf freiem Fuße bleibt, nur in den ersten Tagen ergiebig sein, denn, sowie der Beschuldigte von ihr Kenntnis erhält, wird er alle, die mit ihm in Verbindung stehen, warnen, an ihn zu schreiben und bestellte Sachen abzuschicken. Dies und auch andere Umstände, die befürchten lassen, daß der Händler mit seinen Maßnahmen den Gang der noch nötigen Erörterungen durchkreuzt, werden vielfach dazu führen, ihn zunächst wegen Verdunkelungsgefahr in Untersuchungshaft zu nehmen. Durchsuchungen in Wohnungen und Geschäftsräumen von Händlern sind stets zu empfehlen. Wie oben ausgeführt ist, wird man ein Lager oder Briefwechsel dort nur selten finden, aber doch immerhin oft dies und jenes, das für weitere Erörterungen wertvoll ist. In allen Sachen, die darauf schließen lassen, daß es sich um Händler handelt, die in großem Umfange grobunzüchtige Schriften usw. vertreiben und dazu mit anderen ihresgleichen in Verbindung stehen, insbesondere mit solchen im Auslande, ist anzuraten, daß sich die Polizei unverzüglich mit der Deutschen Zentralpolizeistelle zur Bekämpfung unzüchtiger Bilder, Schriften und Inserate in Berlin in Verbindung setzt, da diese vielfach Aufschlüsse über wichtige Fragen geben kann und von sich aus manche bedeutungsvolle Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art selbst treffen oder veranlassen wird.

Zwischen den eingangs erwähnten Schriften usw., die nicht voreilig als unzüchtig gestempelt werden dürfen, und den grobunzüchtigen liegen noch die verschiedensten Abstufungen. Je krasser eine Schrift usw. ist, um so weniger wird sie im offenen Handel zu finden sein und um so häufiger wird sie von Händlern mit grobunzüchtigen Schriften usw. vertrieben werden. Danach richtet es sich, wie und wo von der Polizei nach ihr zu suchen ist und was im einzelnen Falle unternommen werden muß.

Summa Summarum ist notwendig, daß die Polizei bei der Bekämpfung unzüchtiger Schriften, Abbildungen und Darstellungen, welcher Schattierung sie auch sein mögen, planmäßig vorgeht und sich über die notwendige Reihenfolge ihrer Schritte und die Zeitpunkte, in denen diese zu tun sind, im Klaren ist. Andernfalls läuft sie Gefahr, sich völlig oder teilweise um den Erfolg zu bringen.

Kleinere Mitteilungen.

Die Kriminalität in Bayern im Jahre 1927.

Nach den Feststellungen des Bayerischen Statistischen Landesamtes waren im Jahre 1927 vor den ordentlichen Gerichten in Bayern wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze insgesamt 111 198 Personen angeklagt gegen 105 624 im Vorjahr. Die Zunahme beträgt 5,3 v. H. Hiervon wurden 95 783 = 86,1 v. H. (90 847 im Vorjahr) verurteilt. Von der Gesamtzahl der Verurteilten entfallen 81 448 = 85 v. H. (77 057) auf das männliche Geschlecht und 14 335 = 15 v. H. (13 790) auf das weibliche Geschlecht. Erwachsen waren 91 580 = 95,6 v. H. (86 835) und 4203 = 4,4 v. H. (4012) standen in jugendlichem Alter.

Freigesprochen wurden im Berichtsjahr 11 186 erwachsene Personen und 272 Jugendliche, d. s. 10,5 bzw. 5,8 v. H. der Gesamtzahl der Angeklagten. Bei 3782 Erwachsenen und bei 12 jugendlichen Angeklagten kam es zur gerichtlichen Einstellung des Verfahrens. Außerdem wurde bei 163 Jugendlichen von Strafe abgesehen, bei 1924 die Strafe ausgesetzt. Bei 682 jugendlichen Personen ordnete das Gericht Erziehungsmaßregeln an, die vorwiegend in Fürsorgeerziehung, Schutzaufsicht und Verwarnung bestanden.

Die Kriminalität der männlichen Bevölkerung übertrifft die der weiblichen erheblich, wobei das Verhältnis in den einzelnen Regierungsbezirken schwankt. Es wurden auf 1000 der jeweiligen männlichen bzw. weiblichen Wohnbevölkerung verurteilt:

	Männer	Frauen
Oberbayern	20	4
Niederbayern	26	4
Pfalz	30	4
Oberpfalz	24	4
Oberfranken	24	3
Mittelfranken	24	4
Unterfranken	19	3
Schwaben	20	3

Über die Verurteilungen wegen der wichtigsten Delikte unterrichtet nachstehende Tabelle.

	Verurteilte				In v. H. aller Verurteilten	
	Erwachsene		Jugendliche			
	m.	w.	m.	w.	1927	1926
Widerstand gegen die Staatsgewalt	1543	142	16	3	1,8	1,9
Verbrechen u. Vergehen wider die öffentl. Ordnung	23165	3464	429	46	28,3	24,5

	Verurteilte				In v. H. aller	
	Erwachsene		Jugendliche		Verurteilten	
	m.	w.	m.	w.	1927	1926
Verbrechen u. Vergehen wider die Sittlichkeit	1666	355	230	17	2,4	2,7
Beleidigung	5039	1661	40	17	7,1	7,5
Körperverletzung	12962	738	516	23	14,9	14,3
Diebstahl u. Unterschlagung	11741	3005	1627	427	17,5	18,5
Betrug u. Untreue	10601	2058	160	51	13,4	12,9
Gemeingefährliche Verbrechen u. Vergehen	2664	515	76	15	3,4	5,8

Im Vergleich zum Vorjahr haben verhältnismäßig abgenommen Widerstand gegen die Staatsgewalt, Sittlichkeitsdelikte, Beleidigungen, Diebstahl und Unterschlagung und die gemeingefährlichen Delikte. Eine Erhöhung ist dagegen bei den Zuwiderhandlungen gegen die öffentliche Ordnung, bei den Körperverletzungen sowie bei Betrug und Untreue festzustellen. In der Deliktsgruppe der gemeingefährlichen Verbrechen sind allein 1812 Fälle von Verletzungen des Viehseuchengesetzes enthalten, woran das weibliche Geschlecht mit einem Fünftel beteiligt ist. Letztere weisen weiterhin eine starke Beteiligung auf bei den Delikten wider die öffentliche Ordnung, bei den Sittlichkeitsdelikten, bei Betrug und Untreue, Diebstahl und Unterschlagung, in noch stärkerem Maße bei Beleidigung. Verhältnismäßig gering war die Straffälligkeit der Frauen bei Widerstand gegen die Staatsgewalt und bei den Roheitsdelikten. Bei den Jugendlichen beiderlei Geschlechts stehen an erster Stelle Diebstahl und Unterschlagung. R.

Vereinheitlichung der amerikanischen Kriminalstatistik.

Ähnlich wie in Deutschland zur Zeit Bestrebungen im Gange sind, die Kriminalstatistik der Polizeibehörden zu reformieren, bemüht man sich jetzt in Amerika, wo nicht einmal die Kriminalstatistiken der Justizbehörden vollständig und vergleichbar sind, um eine „Standardisierung der Kriminalstatistik". Das „Statistische Amt der U. S. A." hat kürzlich eine Anleitung zur einheitlichen Ausgestaltung der Statistiken veröffentlicht (Manual for compiling criminal statistics: United Staates Bureau of the Census). Neuerdings ist eine Nationalkonferenz der Regierungen aller Staaten Nordamerikas geplant, um die Richtlinien der Reform zu besprechen. Auch private Organisationen, die ein Interesse an der Verbesserung der Kriminalstatistik haben, sollen zugezogen werden.

Der Entwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches

ist kürzlich im Plenum des schweizerischen Nationalrat beraten worden. Die schweizerische Tagespresse hat darüber ausführlich berichtet. Es genügt daher, hier nur auf das Ergebnis einer Abstimmung hinzuweisen, das für uns Deutsche von besonderem Interesse ist: Die Todesstrafe wurde mit 144 gegen 38 Stimmen abgelehnt.

Wiedersichtbarmachen eines mit Tinte hergestellten Fingerabdrucks, der nachträglich mit Federstrichen aus einer Tinte gleicher Art ausgestrichen worden war.

Von Direktor Dr. Mezger und Dr. Fränkle, Stuttgart.
(Sachverständige des Württ. Landeskriminalpolizeiamtes für kriminaltechnische und forensische Untersuchungen.)

(Mit 2 Abbildungen.)

Der Schreiber eines anonymen Briefes hatte in mutwilliger Weise auf der Rückseite des Umschlags seinen Fingerabdruck mit Hilfe von Tinte abgedrückt, denselben aber mit Federstrichen aus einer Tinte gleicher Art

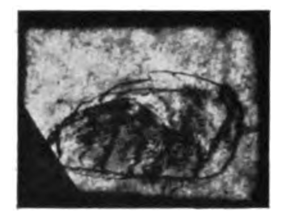


Abb. 1.

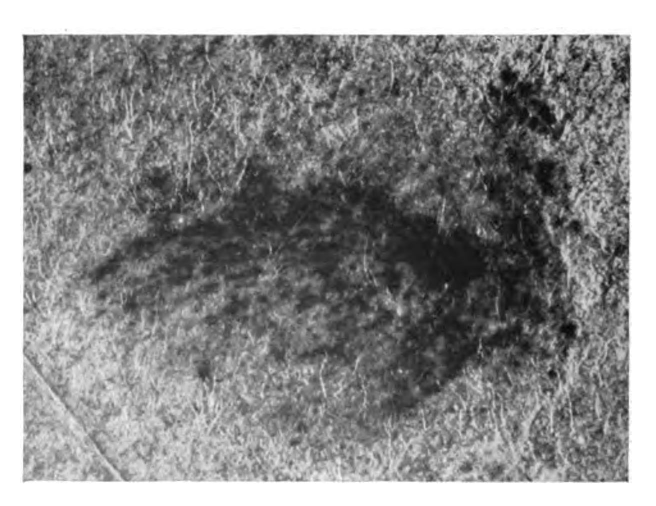


Abb. 2.

überfahren und richtete an die Polizei höhnisch die Aufforderung, ihn nun trotzdem an Hand des Abdrucks zu ermitteln. Das ursprüngliche Aussehen des Abdrucks zeigt Lichtbild Nr. 1 in natürlicher Größe. Die Entfernung der obenliegenden Tintenverschmierung war sehr schwierig und erst nach langen Vorversuchen an von uns selbst auf dem gleichen Papier, in derselben Weise hergestellten und mit Tinte ausgestrichenen Fingerabdrücken

gelang es uns, folgenden Arbeitsgang auszuarbeiten, der eine allmähliche Aufhellung der obenliegenden Tintenstriche und damit ein Sichtbarwerden des Fingerabdrucks ermöglichte.

Erfahrungsgemäß muß man in solchen Fällen, die immer wieder anders zu liegen pflegen, stets solche Vorversuche an selbst in ähnlicher Weise hergestellten Objekten anstellen und darf nicht gleich mit dem eigentlichen Untersuchungsobjekt experimentieren. Vielmehr darf an letzteres erst dann mit Chemikalien herangegangen werden, wenn die an den selbst hergestellten Objekten vorgenommenen Vorversuche befriedigend ausgefallen sind. Denn man findet nur allzu selten — sozusagen auf Anhieb — sogleich das richtige Mittel und man darf deshalb nie riskieren, ein wertvolles Untersuchungsobjekt durch unverständiges Herumprobieren mit Chemikalien von vornherein zu verpfuschen. Hier wird nach unseren Erfahrungen durch Probieren namentlich von Laienhand außerordentlich viel gesündigt. Schuld daran sind wohl weniger die Laien als die denselben vorgesetzten Dienststellen, die in diesen Fällen einsichtig genug sein sollten, derartige selbst für den erfahrenen Spezialchemiker meist überaus schwierige Aufgaben nicht durch Laien erledigen lassen zu wollen.

Zunächst tränkten wir in diesem Falle auf Grund des Ausfalls der Vorversuche den den Abdruck tragenden Briefumschlag von der Rückseite her ausgiebig mit Paraffinöl, alsdann quetschten wir die unbeschriebene Rückseite des Umschlags auf eine Glasplatte auf und nun wurden von der Oberseite her vorsichtig mit sehr verdünnter Salzsäure die obenliegenden Tintenfederstriche bearbeitet. Es erfolgte dadurch ein fast völliges Verschwinden derselben; eine abwechselnde Nachbehandlung mit verdünnter Permanganatlösung (4 Proz.) und verdünnter schwefliger Säurelösung (6 Proz.) führte schließlich zum vollständigen Verschwinden der ursprünglich über den Fingerabdruck gezogenen Tintenfederstriche. Vorsichtshalber wurde natürlich das Untersuchungsobjekt zwischen den einzelnen Behandlungen immer wieder getrocknet und von Zeit zu Zeit wieder eine photographische Aufnahme hergestellt, um zu verhüten, daß uns plötzlich auch der Tintenabdruck der Fingerlinien verlorenginge. Das Endergebnis dieser vorsichtigen Behandlung war recht befriedigend und ist in Abbildung 2 in ca. 3facher Vergrößerung dargestellt.

Die Ermittlung des Täters gelang in diesem Falle nicht; der Fall war von einer außerwürttembergischen Polizeiverwaltung überwiesen worden; jedoch wurden durch die Untersuchung mehrere verdächtige Personen entlastet. Die Aufnahmen wurden in der kriminaltechnischen Anstalt des württ. Polizeipräsidiums gefertigt.

Kriminalistisches Bildungswesen in der Tschechoslowakei.

Das „Kriminologische Institut" der Universität Prag, das im Oktober 1926 seine Kurse für Richter und Polizeibeamte begann, hat bis jetzt etwa 80 Vorlesungen über Polizeiwissenschaft, Gerichtsmedizin, Gerichtschemie, Kriminalpsychologie, Kriminalpsychiatrie und Gefängniswesen absolviert. Das ebenfalls 1926 eingerichtete „Kriminologische Institut" der Universität in Bratislawa, das im Gebäude der dortigen Polizeidirektion untergebracht ist, hat einen ähnlichen Lehrplan durchgeführt.

Freilegung einer mit Tusche übermalten Tintenschrift.

Von Direktor Dr. Mezger und Dr. Heeß, Stuttgart.
(Sachverständige des württembergischen Landeskriminalpolizeiamtes für kriminaltechnische und forensische Untersuchungen.)

(Mit 2 Abbildungen.)



Abb. 1.

Es wurden uns drei Wechsel eingeliefert, auf deren Rückseite, wie aus der Abbildung 1 zu ersehen ist, sich je ein großer Tuschfleck befand. Es sollte versucht werden, die Tusche zu entfernen, gleichzeitig aber die darunter liegenden Tintenschriftzeichen zu erhalten. Die schwarze Farbe der Tusche besteht aus Ruß (Kohle) und wird deshalb von Chemikalien irgendwelcher Art nicht angegriffen, sie kann also nicht, wie die Tintenfarbstoffe auf chemischem Wege entfernt (zerstört) werden. Zur Herstellung der flüssigen Tusche wird meist Azetylenruß, oder auch aus verschiedenen Pflanzenölen oder frischem Harz gewonnener Ruß mit einem Bindemittel wie Knochenleim, Lederleim, Fischleim, Gelatine, Hausenblase, Gummi arabicum, bisweilen auch mit Schellack, Catechu u. a. Harzen, innigst verrieben. In der Regel erhält die Tusche noch einen Zusatz von 10% Glyzerin und zur Parfümierung noch Spuren von Kampfer oder Moschus. Um die feinen Kohleteilchen auf mechanische Weise entfernen zu können, müssen deshalb diese Bindemittel entweder mit Alkohol gelöst, bzw. die in Alkohol unlöslichen Bestandteile durch ein Oxydationsmittel zerstört werden, das die darunterliegende Tintenschrift bzw. Stempelfarbe nicht anzugreifen vermag Als solches eignet sich besonders die im Deutschen Reichspatent Nr. 289 906 angegebene Mischung von Alkohol, Salizylsäure und Chlor bzw. Chlorkalk zur Entfernung von Tusche aus Pausleinen. Wir haben 1 g Salizylsäure in 10 ccm 96%igem Alkohol gelöst, 1 ccm Javellescher Lauge hinzugefügt und damit (natürlich nach entsprechenden Vorversuchen auf wertlosen

Schriftstücken) die Tuschflecken vorsichtig benetzt. Nach einer Einwirkung von 5 Sekunden wurde der Ruß mit einem Wattebäuschchen vorsichtig abgewischt. Abbildung 2 zeigt die zum Vorschein gekommenen Schriftzüge mit dem Firmenstempel. Die für die Erhaltung der Tinte günstige Wirkung



Abb. 2.

der Mischung ist damit zu erklären, daß die im Überschuß vorhandene für die Tinte gleichfalls unschädliche Salizylsäure einerseits die freie Natronlauge des Eau de Javelles neutralisiert und andererseits aus dem Natriumhypochlorit unterchlorige Säure in Freiheit setzt.

Sittlichkeitsverbrechen in Rußland.

Das Moskauer Gesundheitsamt veröffentlicht eine Drucksache „Die Delikte auf dem Gebiet der sexuellen Beziehungen", das über die Jahre 1924 bis 1926 interessante Angaben enthält. Insbesondere ist zu bemerken, daß die Sittlichkeitsdelikte eine starke und stetige Zunahme zeigen, und zwar auf dem Lande noch mehr als in den Städten. Auf dem Land überwiegen die Sittlichkeitsdelikte gegen Erwachsene (Vergewaltigung) in den Städten die gegen Minderjährige und Kinder. 44% der Sittlichkeitsverbrecher waren 18—25 Jahre alt, 12% waren jünger und 6% über 50 Jahre alt. Die Zahl der minderjährigen Sittlichkeitsverbrecher ist von 9% im Jahr 1924 auf 15% im Jahr 1926 gestiegen. Die Sittlichkeitsdelikte im Zustand der Trunkenheit stiegen von 17% (1924) auf 28% (1926). Besonders bemerkenswert ist, daß 11% aller Sittlichkeitsdelikte gruppenweise ausgeführt wurden, ein Prozentsatz, der in andern Ländern wohl nicht erreicht werden dürfte.

Der Fultograph.

Ein neuer Bildtelegraph.

(Mit 4 Abbildungen.)

Über einen neuen Bildtelegraphen, der nicht nur über einen Radiosender, sondern auch über eine gewöhnliche Telegraphen- oder Telephonleitung arbeiten kann, so daß sich Polizeibehörden auf sehr einfache Weise Bilder unmittelbar zuzusenden vermögen, berichtet Dr. Hans Böhm in der „Umschau“ (Frankfurt a. M.), aus der auch die vier Abbildungen dieses Artikels stammen.

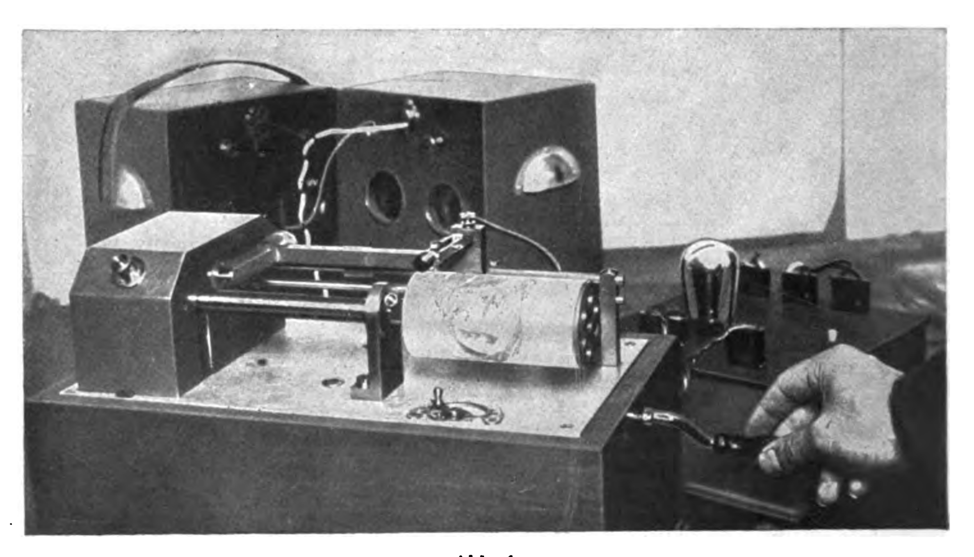


Abb. 1.
Die Empfangsanlage des Fultographen, eines einfachen Bildtelegraphen-Apparates. Im Sockel das Uhrwerk, oben die Bildwalze, daneben der Verstärker mit der Verstärkerröhre

Im Dezember haben erfolgreiche Sendeversuche auf dem Eiffelturm stattgefunden, bei denen die Bilder im Wiener Laboratorium des Erfinders Otto Fulton in außerordentlich klarer Weise empfangen wurden. Die Empfangsapparatur ist einfach konstruiert und stellt gewissermaßen einen Bastard zwischen einem altmodischen Phonographen und einem modernen Röhrenempfänger dar. Um eine Walze wird ein Stück weißes saugfähiges Papier gelegt, das man unmittelbar vorher in eine fertig bezogene Jodkalilösung getaucht hat. Ein stromführender Stift gleitet darüber hinweg, während sich die Walze um ihre Achse dreht und nach jeder Drehung etwas verschiebt. Nach Maßgabe der Stromstöße zersetzt sich die Lösung elektrolytisch, wodurch ein sofort sichtbares und haltbares, braunes Bild entsteht in der Größe einer Postkarte und im Verlaufe von ca. 4 Minuten.

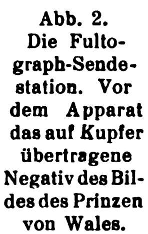
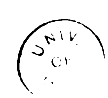


Abb. 2. Die Fultograph-Sendestation. Vor dem Apparat das auf Kupfer übertragene Negativ des Bildes des Prinzen von Wales.



Abb. 3. Das Bildnis des Erfinders Fulton, das im Dezember 1927 drahtlos vom Eifelturm in Paris nach Wien übertragen wurde.



Auf der Walze des analog arbeitenden Sendeapparates befindet sich eine biegsame Kupferplatte, auf die das zu übertragende Bild photographisch übertragen ist, nachdem es vorher in bekannter Weise mit Hilfe eines Linienrasters in einzelne Elemente von wechselnder Intensität zerlegt worden ist. Auch hier gleitet ein Stift besonderer Art



Abb. 4.
Bildnis des Prinzen von Wales, übertragen mit dem alten, noch sehr primitiven Apparat Fultons im Laboratorium.

über das Bild bzw. seine leitenden und nichtleitenden Bestandteile und steuert den Sender. Der Synchronismus wird ebenfalls auf elektrische Weise betätigt, desgleichen die elektromagnetische Kupplung, die das Uhrwerk im richtigen Moment auslöst bzw. anhält.

Der Apparat soll nur ca. M. 300.— kosten. Sollte sich die Erfindung als wirklich praktisch erweisen, so wäre damit der Kriminalpolizei ein wertvolles neues Hilfsmittel gegeben. H.

Die Tätigkeit der Kölner Kriminalpolizei im Jahre 1927.

Aus dem neuesten Tätigkeitsbericht der Kölner Kriminalpolizei sei folgendes hervorgehoben:

Die Kriminaldirektion hatte 1927 wie im Jahre 1926 rund 100 000 Eingänge an Strafsachen zu bearbeiten. Darunter wurden rund 34 000 Anzeigen vom Publikum erstattet, in 36 000 Fällen wurde seitens der Behörden um Strafverfolgung ersucht. Die übrigen Sachen betrafen Übertretungen, Verkehrsunfälle und Haftbefehle Im Durchschnitt wurden also täglich 93 Strafanzeigen erstattet.

Das Gesamtergebnis des Tätigkeitsberichts läßt im allgemeinen einen nicht unbedeutenden Rückgang der schweren Verbrechen erkennen, während bei den leichteren Delikten eine Steigerung zu beobachten ist.

Von den verschiedenen strafbaren Handlungen kamen u. a. 81 Fälle von Mord und Totschlag (einschl. Versuch) zur Anzeige, von denen nach abgeschlossener Aufklärung 13 als vollendete Delikte bezeichnet werden (davon 6 Morde und 7 Totschlagsfälle). 8 Täter dieser Delikte töteten sich selbst. An Raubüberfällen kamen 93 zur Bearbeitung, von denen 64 aufgeklärt werden konnten. Todesfälle, die durch Abtreibung verursacht waren, gelangten 10 zur Anzeige. Die Zahl der ermittelten gewerbsmäßigen Abtreiber bezifferte sich auf 14. Leichen von Neugeborenen, die in oder nach der Geburt gestorben oder getötet worden waren, wurden 13 aufgefunden; außerdem gelangten 5 Kindesaussetzungen zur Anzeige. An nicht natürlichen Todesfällen kamen insgesamt 486 (1926 : 396) zur Anmeldung, darunter befanden sich 173 Selbstmorde (von 128 männlichen und 45 weiblichen Personen), 217 Unglücksfälle mit tödlichem Ausgang sowie 96 Fälle, bei denen der Tod durch Verschulden dritter Personen herbeigeführt worden ist (z. B. mangelhafte Beaufsichtigung von Kindern). In 262 Fällen hatte sich die Kriminalpolizei mit Branddelikten zu befassen, davon waren 126 auswärtige Sachen.

Die Zahl der bearbeiteten Einbruchsdiebstähle bezifferte sich auf 5626, wovon es gelang 54 v. H. aufzuklären. Trotz dieser ziemlich hohen Zahl war eine Abnahme der Wohnungs-, Mansarden- sowie Kellereinbrüche zu beobachten. Gleichfalls ist — durch den weiteren Ausbau des Überwachungsdienstes — die Zahl der Eisenbahndiebstähle zurückgegangen. Die Zahl der Kollidiebstähle hat sich erhöht (auf 817). An Diebstählen von Kraftfahrzeugen wurden im Jahre 1927 insgesamt 77 der Kriminalpolizei gemeldet gegen 32 im Vorjahr. In sämtlichen Fällen, wobei es sich z. T. nur um Schwarzfahrten handelte, konnten die Fahrzeuge wiederbeschafft werden. Die bereits in den Vorjahren zu erkennende Zunahme der Fahrraddiebstähle hat sich auch im Berichtsjahr in bedeutendem Maße fortgesetzt. Es wurden 2147 Fahrräder oder rund 300 mehr als 1926 (1880) als gestohlen gemeldet. Besonders zahlreich waren die Betrugsfälle, Unterschlagungen und Urkundenfälschungen. Insgesamt gelangten 19 846 dieser Delikte zur Anzeige. Sie dürften zum überwiegenden Teil auf die Arbeitslosigkeit sowie auf die starke Ausdehnung des Kreditgeschäfts zurückzuführen sein. Die Zahl der bearbeiteten Unterschlagungen wird auf 6285 angegeben. Von den Betrugsdelikten gelang es im Durchschnitt 85 Proz. aufzuklären. Meineidsfälle wurden rund 1900 bearbeitet, von denen fast sämtliche (98 Proz.) aufgeklärt wurden. Die Zahl der behandelten Münzdelikte bezifferte sich

auf 9406. Der überwiegende Teil hiervon entfiel auf die Bearbeitung durch die Landeskriminalpolizeistelle. Meist waren mehr Münzen (hauptsächlich Messing-50-Pfennigstücke) als Papiergeld gefälscht worden. Auch wegen Glückspiels mußte in zahlreichen Fällen eingeschritten werden. Wegen Verletzung des Opiumgesetzes wurden 35 Personen festgestellt. Wegen unberechtigter Abgabe und Handel mit Rauschgiften waren 7 Ärzte und 2 Apotheker mit dem Strafgesetz in Konflikt gekommen. 22 Personen wurden wegen Zollhinterziehung festgenommen und 30 Zentner Tabakwaren sowie große Mengen verschiedener Auslandswaren wurden beschlagnahmt. Die Zahl der ausgehobenen Schwarzbrennereien betrug 8; außer ihrer Einrichtung wurden etwa 100 000 l Sprit beschlagnahmt.

Wegen Zinswuchers waren 75 Strafsachen zu bearbeiten, darunter Fälle mit Zinsforderungen bis 250 Proz. pro anno! Ziemlich hoch ist mit 718 auch die Zahl der eingegangenen Anzeigen wegen Raumwuchers, der mit Geldbußen bis zu 5000 M. oder mit Gefängnisstrafen bis zu 6 Wochen bestraft wurde.

Eine weitere Steigerung haben bedauerlicherweise die Sittlichkeitsdelikte erfahren. Es liefen insgesamt 3297 Anzeigen ein. Die Zahl der gemeldeten Fälle von widernatürlicher Unzucht erhöhte sich von 260 im Jahre 1925 auf 363 im Berichtsjahr, die der daraus hervorgehenden Erpressungen von Einzelfällen im Vorjahr auf 54 1927. 28 Erpresser konnten festgenommen werden. Die bearbeiteten Notzuchtsfälle steigerten sich um über 18 Proz., die durch Erregung öffentlichen Ärgernisses hervorgerufenen strafbaren Handlungen gegen 1926 sogar um mehr als die Hälfte. In der Zahl der gemeldeten Fälle von Blutschande, die bereits im Vorjahr einen Rückgang von 9 Proz. zeigten, ist im Berichtsjahr eine weitere Abnahme um 11 Proz. festzustellen. Wegen Mädchenhandels liefen 14 Anzeigen ein, die sich jedoch in sämtlichen Fällen als unbegründet erwiesen. Vom Dezernat zur Bekämpfung von Schmutz- und Schundliteratur wurden bei rund 700 Prüfungen 100 Druckschriften beanstandet.

Wegen Kuppelei wurden 1061 Verfahren, wegen Zuhälterei 178 bearbeitet. Von der Sittenpolizeikontrolle wurden in der Zeit vom 1. Januar bis 30. September 1927 2821 Übertretungen festgestellt und 1520 Anzeigen wegen gewerbsmäßiger Unzucht erstattet. Auf Grund der neuen gesetzlichen Bestimmungen wurden in den Monaten Oktober bis Dezember des Berichtsjahres der städtischen Gesundheitsbehörde 417 Personen, bei denen der Verdacht bestand, geschlechtskrank zu sein oder die Geschlechtskrankheit weiter zu verbreiten, zwangsweise zugeführt, unter denen sich 20 Personen in jugendlichem Alter befanden.

Die Zahl der bei der Kriminaldirektion zur Vollstreckung eingelaufenen Haftbefehle bezifferte sich auf 4311, an Fahndungsgesuchen gingen 5186 ein. Bei den Vermißtenstellen wurden insgesamt 5312 Personen als vermißt gemeldet. Hiervon konnten 4746 ermittelt werden, von denen 326 als Leichen aufgefunden wurden. Von 510 aufgefundenen unbekannten Leichen wurden 402 ermittelt.

Der Erkennungsdienst wurde im Berichtsjahr weiter ausgebaut. Durch das Verbrecheralbum wurden 241 Personen als Täter festgestellt. Durch Fingerabdruck konnten 34 zunächst nicht ständige Verbrecher überführt werden.

R.

Die Kriminalität in Tokio in den Jahren 1922—1927.

Die schon seit langem andauernde wirtschaftliche Depression in Japan, hat eine ständig steigende Verbrechenswelle zur Folge gehabt. Das zeigt eine in „The Financial and Economic Monthly" (Jhrg. 1928, Nr. 250) veröffentlichte Statistik über die im Bezirk der hauptstädtischen Polizei begangenen Delikte:

	1922	1923	1924	1925	1926	1927
Insgesamt	49687	50097	69601	86016	87281	87963
Darunter						
Tötungsdelikte	120	176	129	166	187	149
Körperverletzungen	1542	1466	1831	1970	2059	2117
Brandstiftung	85	162	169	443	324	343
Einbruchsdiebstahl	178	218	255	552	417	502
Diebstahl und Taschendiebstahl	35475	35784	50864	59751	59057	60619
Betrug und Erpressung	4152	3568	4948	9091	10162	9318
Unterschlagung	2844	2524	3000	4438	5274	4856
Glücksspiel	2100	2493	3723	4022	4304	3790

Die Zahl der im Bereich der Tokioter Polizeibehörden begangenen Delikte hat sich von 1922—1926 um 76% erhöht. Die in der obigen Übersicht für das Jahr 1927 angegebene Zahl bezieht sich nur auf 11 Monate. Es ist also für das gesamte Jahr mit einer weiteren erheblichen Zunahme der Kriminalität zu rechnen. Die Zahl der in Japan überhaupt begangenen strafbaren Handlungen hat sich von 1922—1926 von 430 831 um 60% auf 716 268, also nicht so stark wie in der Hauptstadt erhöht. Verhältnismäßig am stärksten haben in Tokio, Brandstiftung, Einbruchsdiebstahl sowie sonstiger Diebstahl einschließlich Taschendiebstahl zugenommen. R.

Der Heiratsschwindel

soll nach einer Mitteilung von Dr. Schmidt-Lamberg in der „Zeitschrift für Sexualwissenschaft und Sexualpolitik" (Juni 1928) in Deutschland im Jahr 1927 um 129 Fälle von Verurteilungen gegenüber dem Vorjahr zugenommen haben. Es soll sich hier um eine internationale Erscheinung handeln. In England betrage die Zunahme im gleichen Zeitraum (1926 gegenüber 1927) 18%, in Italien 30% und in Frankreich sogar 41%. Der Grund soll in der zur Zeit immer größer werdenden Schwierigkeit liegen, für alternde Frauen einen Mann zu finden, so daß den Heiratsschwindlern die Opfer sich direkt aufdrängen. (Bemerkung der Redaktion: Es ist nicht ersichtlich, wie der Verfasser zu dem Zahlenmaterial kam. Die deutschen Zahlen für 1927 sind noch gar nicht ausgezählt. Und selbst wenn dies der Fall wäre, wären die Zahlen für Heiratsschwindel in der deutschen Statistik nicht gesondert aufgezählt.)

Buchbesprechungen.

Schmitz, H., **„Das internationale Verbrechertum und seine Bekämpfung“.** Dissertation der Universität Köln, 1927.

Nach kurzen geschichtlichen Bemerkungen über das organisierte Verbrechertum behandelt Schmitz den Mädchenhandel und sonstige „internationale Delikte“ (Taschen- und D-Zugs-Diebe, Hoteldiebe, Geldfälscher, Scheckfälscher, Rauschgiftschmuggler, Hochstapler). Es folgt eine vergleichende Darstellung der Polizeiorganisationen in den verschiedenen Ländern Deutschlands und in den wichtigeren ausländischen Staaten. Die Frage der Reichskriminalpolizei und die deutschen Polizeikonferenzen werden behandelt. Schließlich wird über die internationalen Polizeikongresse und Kommissionsverhandlungen in chronologischer Reihenfolge berichtet.

Mag auch der erste Teil über den Mädchenhandel dem Kenner der Verhältnisse etwas zu wenig kritisch erscheinen und der Abschnitt über die internationalen Verbrecherspezialitäten dem Praktiker naturgemäß nichts Neues bringen, so sind alle folgenden Abschnitte um so instruktiver und auch für den in der Praxis stehenden Kriminalisten ein sehr begrüßenswertes Informationsmittel, das gewissenhaft über alle einschlägigen Fragen orientiert. Prof. Bohne, von dem vermutlich diese Doktorarbeit angeregt wurde, erwirbt sich ein großes Verdienst um die kriminalpolizeiliche Praxis, indem er seinen Schülern derartige Themen nahelegt. Er weckt dadurch nicht nur in jungen Juristen das Interesse für Kriminalistik und sorgt damit für einen auch in den strafrechtlichen Hilfswissenschaften gut ausgebildeten Nachwuchs, sondern er ermöglicht auch das Zustandekommen von für die Weiterentwicklung der Kriminalpolizei und Kriminalistik wertvollen Monographien, die ohne mühselige Materialsammlung nicht geschaffen werden können und deshalb den in der Praxis stehenden Kriminalisten, die wenig Zeit und Muße haben, meist unmöglich sind.

H.

Wassermann, R., **„Entwicklungsphasen der kriminalistischen Forschung“.** Wiegandt, Leipzig 1927. 100 S. 4 M.

Die als Band 5 von Exners „Kriminalistischen Abhandlungen“ erscheinende Schrift ist ein Neudruck der 1909/1910 im „Gerichtssaal“ erschienenen Abhandlung „Wandlungen der Ansichten über Zweck und Wesen der Kriminalstatistik“. Nur das Schlußkapitel ist neu. Durch diese Hinzufügung ist die Geschichte der Kriminalstatistik als „Wissenschaft“ bis auf den heutigen Tag fortgeführt.

F r a n g e n, Landgerichtsrat, **„Gnadenwesen und Strafmilderung in Preußen.** Köln, Dr. Otto Schmidt. 1927. 105 S. 3 M.

Eine Zusammenstellung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und oberbehördlicher Verordnungen für Juristen und Nichtjuristen zum Handgebrauch, z. T. mit Kommentar versehen und eingeleitet durch eine für Nichtjuristen bestimmte Abhandlung über Begriff und Entwicklung des Gnadenwesens. Eine beachtliche Veröffentlichung. Das heilige Recht des Gnadenerweises hat in unserem modernen Staatsgebilde noch nicht recht Platz und Art gefunden. Es erfährt Abstriche, wird in Teilstücken nachgeordneten Behörden in die Hand gedrückt, wird mißbräuchlich in Anspruch genommen, wie ein Fürsorgeinspektor, den der Strafentlassene jeden Tag mit neuen Klagen, Entstellungen, halben und ganzen Lügen, auch Anwürfen bestürmt, bis er doch sein Ziel erreicht hat. G r o h m a n n.

V e n t u r a s, Demetrius, **„Entwurf eines griechischen Strafgesetzbuchs"**, de Gruyter, Berlin 1928. 123 S. 7 M.

Der als Band 47 der „Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher" erscheinende Gesetzentwurf, der die griechischen Reformbestrebungen der letzten Jahrzehnte erstmals zu einer Gesamtlieferung vereinigt, verbindet bewährte Sätze des geltenden Rechts mit den modernen kriminalpolitischen Forderungen. So hat der Entwurf, der seit 1924 dem griechischen Justizministerium vorliegt, nicht nur nationale Bedeutung für Griechenland, sondern ist auch ein wichtiges Glied der in fast allen Kulturstaaten in Fluß befindlichen Reformbewegung.

J o e l, E., **„Behandlung der Giftsuchten"**. Georg Thieme, Leipzig 1928. 118 S. 5 M.

Behandelt den Alkoholismus, Morphinismus, Kokainismus usw. Im allgemeinen Teil der Schrift werden auch kriminalpsychologische, sexualpsychologische und soziologische Fragen gestreift, während der spezielle Teil sich hauptsächlich mit der Therapie der Giftsuchten befaßt und der Anhang eine sehr übersichtliche Zusammenstellung aller einschlägigen Gesetzesbestimmungen bietet.

T r o m m e r, Harry, **„Urkundenfälschung und Betrug im Weltkrieg"**. Wiegandt, Leipzig 1928. 190 S. 8 M.

Die als Band 6 von Exners „Kriminalistischen Abhandlungen" erscheinende Schrift vergleicht mit großer Sorgfalt die Kriminalitätsbewegung während des Weltkrieges in den verschiedenen Staaten. Sie beschränkt sich auf die Entwicklung zweier Delikte, bietet aber über dies kleine Teilgebiet ein äußerst umfangreiches Material in offiziellen Statistiken aus kriegführenden und neutralen Staaten und verarbeitet sehr gewissenhaft die gesamte vorliegende Literatur.

Die **„Internationale Zeitschrift für Individualpsychologie“**, Hirzel, Leipzig, März-April-Heft 1928,

ist ausschließlich kriminalistischen Problemen gewidmet. Sie behandelt Kriminalität, Verwahrlosung und Strafvollzug vom Standpunkt der Individualpsychologie. E. Schlesinger (Wien) bringt den Vortrag über „Strafrechtsreform“ zum Abdruck, den er auf dem 4. Internationalen Kongreß für Individualpsychologie gehalten hat. Gleichfalls zum Abdruck gelangt der auf demselben Kongreß gehaltene Vortrag von E. Schmidt (München) über „Die deutsche Strafrechts- und Strafvollzugsreform“, der sich hauptsächlich mit dem Buche „Der Berufsverbrecher“ von Heindl befaßt und in diesem Werk eine „Annäherung an die Gedanken der Individualpsychologie“ sieht. E. Starke (Waldheim i. Sa.) schreibt über „Individualpsychologie und Verbrechenstherapie“, O. Beck (Wien) über „Jugendliche nach der Strafhaft“. Artikel von Kleist, Jacobi, Wolfe u. Bellot über die Kriminalpsychologie der Jugendlichen folgen, u. a. m. Das sehr stattliche Heft, das auch einzeln zum Preis von 3 M. zu beziehen ist, dürfte nicht nur Psychologen von Fach, sondern auch Justiz- und Strafanstaltsbeamte, Rechtsanwälte und Pädagogen in hohem Maße interessieren.

Altavilla, E., **„Psicologia giudiziaria“**. Turin, Unione tipografico torinese. 1927. 671 S.

Das bereits früher hier angezeigte Buch liegt nun in 2. Auflage vor. Enrico Ferri hat dem Buch ein Vorwort beigegeben, in dem er die forensische Psychologie folgendermaßen einteilt: 1. Kriminalpsychologie (Psychologie des Täters), 2. Prozeßpsychologie, 3. Psychologie des Strafvollzugs und 4. Gesetzespsychologie. Am interessantesten sind die Abschnitte des Buches, die sich auf die „Prozeßpsychologie“ beziehen (Aussageproblem, Psychologie des Richters, des Staatsanwalts, des Verteidigers und Sachverständigen).

Neueste Japanische Arbeiten über den Vaterschaftsnachweis durch Blutgruppendiagnose.

Die Universität Kanazawa (Japan) sendet mir soeben die neuesten japanischen Publikationen über den Vaterschaftsnachweis durch Blutgruppenbetimmung:

„Die Verteilung der vier Blutgruppen in der Provinz Kii“ von Prof. T. Furuhata und T. Kuwabara in „Nugai Chiryo“, vol. II, Nr. 5 vom Mai 1927.

„Die Beziehung der Eltern zu den Kindern vom serologischen Standpunkt“ von Furuhata in „Shinseinen“, vol. 6, Nr. 10, 1925.

„Differenzierung von monovitelinen und bivitelinen Zwillingen. Eine Studie der Blutgruppen von Zwillingen“ von Dr. T. Kishi in Juzenkwai-Zasshi, vol. 32, Nr. 6. 1927.

„Biochemischer Rassenindex der verschiedenen Teile Japans“ von demselben, ibidem, Nr. 8, 1927.

„Die Erblichkeit der Blutgruppen“ von Dr. K. Ischida, ibidem, Nr. 8 u. 9, 1927.

„Serologische Feststellung der Vaterschaft“ von Furuhata, Ischida und Kishi im „Bulletin der Japanischen Gesellschaft für den wissenschaftlichen Fortschritt, vol. 2, 1926.

„Die Erblichkeit der Blutgruppen" von **Furuhata** in Japan Medical World, July 1927.

Wie man sieht, wird auf diesem, den Japanern seit langem vertrauten Gebiete auch heute noch viel gearbeitet. H.

„The Police Journal". A quarterly review for the police forces of the Empire. Philip Allan & Co., Ltd., London. 1928, Annual subscription 21 s. 6 d.

Im Januar d. J. erschien in England die erste Nummer der neuen vierteljährlichen Polizei-Zeitschrift „The Police Journal". In dem Vorwort wird über dasjenige, was zu der Ausgabe dieser Zeitschrift geführt hat, folgendes mitgeteilt: Es wurde das Bedürfnis empfunden, zwischen den verschiedenen Polizeimächten des Britischen Weltreiches eine Verbindung zu schaffen. Diese Polizeiorganisationen sind über den ganzen Erdball zerstreut, und arbeiten unter grundverschiedenen Verhältnissen. In ihren Gliedern dienen Personen verschiedener Nationalitäten. Einerlei nun, ob sie ihren Dienst tun im Herzen von London, auf den Schneefeldern von Kanada, den Ebenen von Indien, alle sind sie Vertreter der gesetzmäßigen Gewalt, und verpflichtet, das Gemeinwohl ihrer Mitbürger zu schützen. Einzelne Polizeiorganisationen haben ihre eigenen Zeitschriften, aber bis jetzt gab es keine Zeitschrift, die die Gelegenheit bot, neue Gedanken auf polizeilichem Gebiet den Polizeibeamten des ganzen Reiches gleichzeitig zugänglich zu machen. Dies nun ist der Zweck des neuen Blattes. Obwohl das Blatt keinen offiziellen Charakter trägt, wird es doch von verschiedenen Staatsdepartements unterstützt. Der Inhalt wird den Neuerungen, die für die Polizei von Interesse sind, gewidmet werden, sowohl auf administrativem, technischen und historischem Gebiet, wie auf dem Gebiet der Gerichtlichen Medizin, weiterhin der Soziologie und der Personalfragen. Ferner werden Rezensionen von neuerschienenen Büchern, im besonderen wichtige Jurisprudenz, einen Platz finden.

Die erste Nummer, die 176 Seiten zählt, enthält folgende Artikel:

Die Zeitschrift, die sehr interessant zu werden verspricht und sicher einem Bedürfnis abhilft, ist gut ausgestattet und enthält eine Zahl gut ausgeführter Illustrationen. M. C. van Houten.

Fleury, Silvera, **Bestimmung des Zeitpunktes, in dem eine Waffe gebraucht wurde".** Dissertation von Sao Paolo, 1926.

Der Autor behandelt die Frage, inwieweit chemische Reaktionen und mikroskopische Befunde die Feststellung ermöglichen, ob eine Waffe in jüngster Zeit oder schon vor längerer Zeit zum letzten Male gebraucht wurde. Die Ergebnisse der Untersuchung sind nicht sehr präzis.

Goddefroy, F., **„Identification des traces produites par l'écriture au crayon"**, in Revue belge de la police administrative et judiciaire, Dec. 1927.

Eine interessante Ergänzung zu den Arbeiten des Österreichers Türkel, über die wir in Bd. 82, Heft 2/3, berichteten.

Delayen, G., **„La passion de la Marquise Diane de Ganges".** Perrin, Paris 1927.

In der Sammlung „Enigmes et drames judiciaires" der neueste Band. Vorausgeschickt ist eine Einleitung von Rh. Emile de Saint-Auban.

Thot, L., **„El cinema y la criminalidad juvenil".** Rivas-Berrio, Lima 1927.

Überblick über die Regelung der Filmzensur in den verschiedenen Ländern und über die einschlägige Literatur. Befürwortet Filmzensur, um Kriminalität der Jugendlichen zu verhüten.

McAdoo, W., **„The procession of Tyburn".** Boni, New York 1927. 380 S. 3 Dollar.

Richter McAdoo gibt hier 17 Prozeßgeschichten, durch die das Verbrechen und seine Bekämpfungsmethoden während des 18. Jahrhunderts illustriert werden. Vorausgeschickt ist eine nicht sehr gründliche Einleitung von 27 Seiten über alte und moderne Polizei- und Strafvollzugsmethoden.

INHALT

Das Archiv erscheint in zwanglosen Heften, von denen 4 einen Band bilden. Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen sowie der Verlag gegen Einsendung des Betrages entgegen.

---

*Briefe, Manuskripte und **Rezensionsexemplare** sind ausschließlich zu richten an: Geheimrat **Dr. Heindl**, Vortragender Rat im Auswärtigen Amt, Berlin-Grunewald, Alte Allee 6—8.*

Verantwortlich für den Inhalt: Alexander Berg, Leipzig.

Druck von J. B. Hirschfeld (Arno Pries) in Leipzig.

Polizei und öffentliche Sicherheit in Osterreich.

Von

H. Schober, Polizeipräsident von Wien.
Österr. Ministerpräsident a. D.

Wie steht es mit der öffentlichen Sicherheit in Österreich? Welches ist der Polizeiapparat und wie ist die Wirksamkeit dieses Apparates in Österreich und besonders in Wien zu werten?

Wir unterscheiden in Österreich die Lokalpolizei (Gemeindepolizei), die Gendarmerie und die Bundespolizeibehörden. Die Lokalpolizei in den Gemeinden ist für die öffentliche Sicherheit nur dort von Bedeutung, wo Gemeinden mit einer größeren Bevölkerungsziffer eigene Polizeiorgane mit einer — wenn auch mehr oder minder primitiven — sicherheitspolizeilichen Schulung aufgestellt haben. Von diesen größeren Städten abgesehen, liegt der gesamte Sicherheitsdienst in den Ländern — mit Ausnahme der später zu erwähnenden Bundespolizeidirektionen — in den Händen der Gendarmerie. Diese war bis zum Zusammenbruch der Monarchie militärisch organisiert, von Offizieren geleitet und unterstand in höchster Instanz dem früheren k. k. Ministerium für Landesverteidigung. Die Dienstbehörde für die Gendarmerie, also die für den eigentlichen Sicherheitsdienst verantwortliche Stelle, war aber auch in der Monarchie in unterster Instanz die Bezirkshauptmannschaft, in zweiter Instanz der k.k. Ladeschef und in oberster Instanz das k. k. Ministerium des Innern. Seit dem Umsturze ist die Gendarmerie nun ein ziviler Wachkörper, der jedoch nach militärischem Muster organisiert und bewaffnet ist. Die Dienstbehörde ist auch heute im Bezirke der Bezirkshauptmann, im Lande der Landeshauptmann, für das ganze Bundesgebiet der Minister des Innern. Die Zahl der Gendarmen in Österreich beträgt gegenwärtig 6000 Mann gegenüber einem Friedensstand von nicht ganz 4000 Mann. Der Übergang von der militärischen Organisation zur zivilen Formation ist an der österreichischen Gendarmerie nicht spurlos vorübergegangen und die in dieser Beziehung wahrgenommenen Unebenheiten sollen in aller Ruhe und Sachlichkeit durch

die in der Presse soviel erörterte Gendarmeriereform geglättet werden. Im Wesen bezweckt diese im Zuge befindliche Reform, die sicherheitspolizeiliche Fachausbildung und Schlagfertigkeit der Gendarmerie zu erhöhen.

Bundespolizeibehörden bestehen heute in Wien, in Graz, in Linz und in Salzburg, in allen diesen vier Städten Polizeidirektionen genannt, weiter in Klagenfurt und in Eisenstadt, woselbst Polizeikommissariate errichtet wurden. Alle bis jetzt angeführten Bundespolizeibehörden haben den sogenannten Wirkungskreis, das heißt neben den staatspolizeilichen auch den lokalpolizeilichen Wirkungskreis, und es sind diesen sechs Bundespolizeibehörden auch eigene Exekutivorgane, nämlich die Bundessicherheitswache und Kriminalbeamte beigegeben. In Wiener Neustadt besteht seit dem Kriege ein Bundespolizeikommissariat mit beschränktem Wirkungskreis, der sich aber lokal nicht nur auf Wiener Neustadt, sondern auch auf zahlreiche Gemeinden der Umgebung mit industrieller Bedeutung erstreckt. Den lokalpolizeilichen Dienst in Wiener Neustadt versieht jedoch die städtische Sicherheitswache, in den zum Polizeirayon gehörigen Gemeinden macht die Gendarmerie ihren normalen Dienst. Außerdem bestehen noch ein Grenzpolizeikommissariat in Passau und Grenzpolizeiexposituren in allen Eisenbahngrenzstationen an der Reichsgrenze.

Die Bundespolizeidirektion in Wien versieht — abgesehen von ihrer auf den Wiener Polizeirayon beschränken Tätigkeit — auch noch zentrale Funktionen, die sich auf das ganze Bundesgebiet erstrecken; sie ist daher in diesen Punkten Zentralstelle für ganz Österreich. Diese zentralen Funktionen sind:

a) Der Erkennungsdienst, insofern alle Sicherheitsbehörden Österreichs verpflichtet sind, die von den Verbrechern aufgenommenen Fingerabdruckskarten dem Erkennungsamte der Polizeidirektion einzusenden; in einem Jahre laufen zirka 1000 solcher Karten aus dem Auslande, 1600 aus ganz Österreich ein und zirka 10 000 werden in Wien allein aufgenommen;

b) die Redaktionsstelle für das Zentralpolizeiblatt, insofern alle Gerichts- und Sicherheitsbehörden Österreichs die Steckbriefe und Urkunden über Verbrechen der Polizeidirektion zur Verlautbarung im Zentralpolizeiblatte einsenden;

c) die politische Zentralevidenzstelle, insofern alle politischen Verbrecher und staatsgefährlichen Personen bei der Polizeidirektion Wien in Evidenz gehalten werden;

d) die Überwachung des Mädchenhandels;

e) die Bekämpfung unsittlicher Druckschriften und Bildwerke;

f) die Überwachung der Auswandererbewegung;

g) die Evidenthaltung der ausländischen Automobile und Chauffeure;

h) die Evidenthaltung der bestraften Personen (Strafregisteramt). Alle österreichischen Gerichte haben über jede Verurteilung eine Strafkarte an die Polizeidirektion in Wien einzusenden, auf Grund deren die Straflisten über die in Österreich verurteilten Personen zusammengestellt werden. Im Jahre 1925 allein sind 142 050 solche Strafkarten neu eingelangt. Die Polizeidirektion ist daher in der Lage, über alle in Österreich erfolgten Abstrafungen Auskunft zu geben. An die Strafgerichte allein wurden in einem Jahre rund 150 000 solcher Auskünfte erteilt.

Die Polizeidirektion in Wien ist eine politische Verwaltungsbehörde und nicht bloß ein Exekutivsicherheitskörper wie die Gendarmerie oder beispielsweise die Polizeidepartements amerikanischer Großstädte wie Neu York und Chicago. Sie ist eine politische Verwaltungsbehörde, welcher aus dem großen Aufgabenkomplex der staatlichen Verwaltung zahlreiche administrative Agenden und die Handhabung der öffentlichen Sicherheit zugewiesen sind. Ihre Beamtenkörper zählt 9604 Organe, darunter 270 Juristen, 45 Ärzte, 6500 uniformierte Sicherheitswachebeamte (darunter 300 zu Pferde), mit 65 leitenden Beamten, sogenannten Offizieren, und nahezu 800 Kriminalbeamte. Zwei Spezialkörper, die uniformierte Stadtschutzwache, in einer Stärke von 600 Mann, und die Bahngendarmerie, in einer Stärke von 232 Mann, haben besondere Aufgaben zugewiesen, und zwar die Stadtschutzwache den Schutz der Gewölbe und Geschäftsläden, die Bahngendarmerie den Schutz der Eisenbahngüter und der Eisenbahnanlagen.

Wie ist nun dieser große Apparat wirksam? Hier müssen wir unterscheiden zwischen der präventiven oder vorbeugenden und der repressiven oder unterdrückenden Gewalt. Die Präventive hat Verbrechen zu verhindern, die Repressive die begangenen Verbrechen der gesetzlichen Sühne zuzuführen. Nun wirkt ein Apparat von der Größe des vorgezeichneten allein schon präventiv durch seine Existenz. Aber erst der denkende Mann, der mit dem Kopf arbeitende Beamte wird die Bedeutung der Präventive verzehnfachen und verhundertfachen. Vorsehen und Ahnen sind nicht nur bei der Regierung, sondern auch bei der Polizei notwendige Eigenschaften. Wenn beispielsweise im Postsparkassenamte, einer Stätte, wo täglich Hunderte von Millionen an einem Vormittage gewechselt, behoben und eingelegt werden, die dort von der Polizeidirektion hinkommandierten Kriminalbeamten den Massenverkehr gut beobachten, verdächtige Ge-

stalten, die einem Kassenboten folgen, beobachten und begleiten, so haben sie wiederholt durch rechtzeitige Anhaltung der Verdächtigen ein Verbrechen verhütet. Erst in den letzten Tagen haben Kriminalbeamte auf diese Art vier gefährliche Bankräuber in dem Moment verhaftet, als sie sich auf der Straße an das von ihnen in Aussicht genommene Opfer herangedrängt haben. Die Präventive ist also gewiß, wenn sie sozusagen veredelt durch Pflichtgefühl und Ausbildung in dieser Weise in die Erscheinung tritt, von größter Wirksamkeit, aber sie genügt leider nicht, alle Verbrechen auszuschließen. Es kann nicht hinter jedem Menschen Polizei stehen. Es muß daher der Repressivapparat, insbesondere in der Großstadt, leider in sehr zahlreichen Fällen in Funktion treten und seine Wirksamkeit beweisen. Wie sieht es nun in dieser Beziehung in Wien aus? Die Zahl der in Wien zur Anzeige gebrachten Verbrechen (Vergehen und Ubertretungen sind nicht berücksichtigt) betrug im Jahre 1925 15 230 Fälle, im Jahre 1926 20 686 und im Jahre 1927 20 376. Die Zahl der gelösten Fälle im Jahre 1925 13 068, im Jahre 1926 16 760 und im Jahre 1927 17 893. In Prozenten ausgedrückt, im Jahre 1925 86 Prozent, im Jahre 1926 84 Prozent und im Jahre 1927 erfreulicherweise 88 Prozent. Die verbrecherischen Diebstähle allein wurden in Wien im Jahre 1927 mit 7350 Fällen gezählt, hiervon wurden 5168 Fälle vollständig gelöst und einer angezeigten Schadensziffer von 16 240 960 Schilling steht ein Wert des zustande gebrachten Gutes von 7 768 330 Schilling gegenüber. Das Sicherheitsbureau allein, ohne die Berücksichtigung der Tätigkeit der Kommissariate, hat im Jahre 1927 2997 Anzeigen wegen verschiedener Verbrechen behandelt und 2726, demnach 94 Prozent, mit Erfolg gelöst, wobei mehr als 2900 Verbrecher den Gerichten eingeliefert, beziehungsweise angezeigt wurden.

Ein kleiner Vergleich mit den Sicherheitsverhältnissen anderer Städte sei mir hierbei gestattet. In Wien zählten wir im Jahre 1927 23 Mordfälle, die alle gelöst wurden, wobei 23 Täter den Gerichten eingeliefert wurden. In Chicago zählte man innerhalb zehn Tagen 71 Morde und der Rechtsanwalt Raymond B. Fosdick, Harward University, Law School, der mir sein Buch über American Police Systems gewidmet hat, weist in dieser Publikation nach, daß in Chicago und New York, und zwar in jeder dieser beiden Städte für sich, in einem Jahre weit mehr Mordfälle zu verzeichnen sind, als in ganz England, Schottland und Wales.

Schauen wir nun nach London. Von 1882 im Jahre 1924 verübten Einbruchsdiebstählen in Häusern wurden 153 Täter zustande gebracht, von 1422 Einbruchsdiebstählen in Geschäftsläden und Warenhäusern weist der Jahresbericht des Commissioners der Metropolis für das

Jahr 1924 432 zustande gebrachte Täter auf. Der Bericht des Polizeipräsidenten in Berlin stellt beispielsweise 260 Raubanfälle und 150 Raubversuche fest, von denen 148, beziehungsweise 60, von 510 Fällen, daher zusammen 208, mit der Zustandebringung der Täter gelöst wurden. Vergleichen wir damit die Zahl der Raubanfälle in Wien, vollbrachte und versuchte zusammengenommen, so ergibt sich für das Jahr 1927 eine Zahl von 54, von denen 44 gelöst wurden. Um sie nicht weiter mit Zahlen zu langweilen, möchte ich noch auf ein Kuriosum hinweisen. In New York fahren die Kassenboten mit Geld und um Geld von einer Bank zur anderen in einem mit Mitrailleusen bewehrten Panzerwagen. In Wien gibt es 70jährige Kassenboten, die Hunderte von Millionen von einer Bank zur anderen tragen und hierbei entweder zu Fuß gehen oder die Tramway benützen. Oder sehen Sie in der Kärntnerstraße, wie in den Auslagen der Geschäfte, lediglich durch Glas geschützt, Milliarden von Werten auch zur Nachtzeit aufbewahrt werden können! Während in einer anderen Stadt die Geschäfte nächtlicherweile mit Läden und Gittern versichert werden müssen. Gerade dieses Beispiel habe ich einmal als Bundeskanzler den Vertretern der Entente als Beweis für den Zustand der öffentlichen Sicherheit in Wien angeführt, als man an mich die Zumutung stellte, zuzustimmen, daß der Goldschatz der österreichisch-ungarischen Bank sicherheitshalber ins Ausland geschafft werden sollte. Ich habe bei meinen statistischen Daten bisher nur die Kriminalpolizei angeführt. Ich müßte das Dreifache der Zeit zur Verfügung haben, um Sie auch mit den übrigen Dienstzweigen der Polizeidirektion in ähnlicher Weise zu befassen. Aber eines möchte ich noch herausgreifen, weil auch darüber viel pro und contra geschrieben und diskutiert wird. Das ist die Verkehrssicherheit. Im ganzen Jahre 1927 wurden in Wien 61 Personen im Straßenverkehre durch Automobile getötet und 404 Personen schwer verletzt. In 343 Fällen wurde eigenes und in 61 Fällen fremdes Verschulden konstatiert. In London wurden in einem Jahre 844 Personen getötet und 35 065 verletzt. Selbst wenn Sie also die dreimal so große Einwohnerzahl berücksichtigen, ergibt sich ein ungeheures Mißverhältnis zu unseren Gunsten. Und in New York, dessen Einwohnerzahl ungefähr dreimal so groß ist als die Wiens, hat die Zahl der Toten durch Verkehrsunfälle gar die Zahl von 1073 in einem Jahr erreicht.

Die Sittlichkeitsdelikte im Strafgesetzentwurf.

Von

Rechtsanwalt Dr. **Max Alsberg**, Berlin.

Das neue Strafgesetzbuch, das zurzeit von einer vom Reichstag eingesetzten Kommission durchberaten wird, will ein modernes Gesetz sein. Deshalb hat es sich angeblich in erster Linie die Aufgabe gestellt, weniger auf die objektive Bedeutung der einzelnen Straftaten zu sehen, als vielmehr darauf, wie die Persönlichkeit des einzelnen Täters zu bewerten ist. Bei der Regelung der verschiedenen Deliktstatbestände ist von diesem Prinzip wenig zu merken, am wenigsten bei der Ausgestaltung des Sexualstrafrechts, Nur ein Prinzip ist zu erkennen: den Tatbestand strafbaren Verhaltens auf sexuellem Gebiet so weit wie nur möglich zu erstrecken.

An Stelle der bisherigen Aufzählung derjenigen Fälle, in denen von „Unzucht“ mit Kindern gesprochen werden kann, tritt der Tatbestand des „Mißbrauchs zur Unzucht“ (§ 268), neu geschaffen ist der Tatbestand der Unzucht mit minderjährigen Verwandten absteigender Linie (§ 291), so daß in Zukunft nicht nur die eigentliche Blutschande strafbar ist, sondern unzüchtige Handlungen schlechthin, wenn der großjährige Täter die Tat an einem Verwandten absteigender Linie vornimmt, der weniger als 21 Jahre alt ist. Erweitert ist auch gegenüber dem geltenden § 174 Ziffer 2 der Tatbestand der Unzucht unter Mißbrauch der Amtsstellung (§ 293), ebenso gegenüber dem bisherigen § 174 Ziffer 3 der Tatbestand der Unzucht in Krankenanstalten (§ 294). Neu geschaffen ist der Tatbestand der Nötigung Abhängiger zum Beischlaf (§ 289), weiter der Tatbestand der „schweren Unzucht mit Männern“ (§ 297), ebenso der Tatbestand der unzüchtigen Handlungen vor Kindern (§ 299). Weiter ist der Tatbestand der Vornahme unzüchtiger Handlungen (§ 298) dadurch verschärft, daß es nicht mehr darauf ankommt, ob der Täter die Ärgerniserregung in seine Vorstellung und in seinen Willen aufgenommen hat, sodaß die Tat selbst dann strafbar ist, wenn zweifellos an ihr niemand Ärgernis genommen hat. Der Beischlaf im

Walde, der vielleicht lediglich durch eine Erzählung der Beteiligten bekannt geworden ist, könnte auf Grund der Fassung des § 298 bestraft werden, wenn ein Ort gewählt war, zu dem Dritte Zutritt hätten haben können. Neu ist weiter die Ankündigung zum Zwecke unzüchtigen Verkehrs (§ 303), wobei der Tatbestand nicht etwa dahin formuliert ist, daß aus der Anzeige die Herbeiführung unzüchtigen Verkehrs erkennbar war. Es soll genügen, daß die Ankündigung zur Herbeiführung unzüchtigen Verkehrs bestimmt war. In Zukunft würde also z. B. auch derjenige bestraft werden können, der durch eine Annonce harmlosen Inhalts zu masochistischen Zwecken eine „Erzieherin" sucht, wenn ihm nachgewiesen werden kann, daß ein ernstliches Objekt der Erziehung überhaupt nicht existiert. Der § 304 stellt dann weiter nicht nur das Unterhalten eines Bordells als Kuppelei unter Strafe, sondern auch das Unterhalten eines „bordellartigen Betriebs". Die Rechtsprechung wird also in Zukunft festzustellen haben, wann ein Betrieb, der kein Bordell ist, immerhin als „bordellartig" angesehen werden kann. Daß je nach dem Sittlichkeitsbegriff des einzelnen Richters die Entscheidung verschieden ausfallen wird, darüber kann kein Zweifel bestehen. Es werden Erörterungen angestellt werden, ob ein Betrieb schon dann bordellartig ist, wenn ein Lokal hauptsächlich zu dem Zweck betrieben und benutzt wird, um in ihm Bekanntschaften zum Zweck der Anbahnung sexuellen Verkehrs zu machen. Ohne pessimistisch zu sein, kann man damit rechnen, daß eine solche Frage ziemlich weitgehend bejaht werden wird. Selbst die Veranstaltung eines Strohwitwenballes, von der man zuweilen in großstädtischen Annoncen lesen kann, würde jedenfalls in Zukunft kaum ganz unbedenklich sein. Ein neuer erschwerter Tatbestand der Kuppelei soll darin gefunden werden, daß die verkuppelte Person unter 18 Jahren ist (§ 306). Der Gastwirt, der einem Pseudoehepaar Unterkunft gewährt, verfällt einer Zuchthausstrafe bis zu 5 Jahren, wenn der weibliche Teil, mag es sich auch um eine gewerbsmäßige Prostituierte handeln, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Erweitert ist ferner der Tatbestand der Zuhälterei (§ 309). Gestrichen ist das Erfordernis, daß die Frau sich „gewerbsmäßig" der Unzucht hingibt. Wer sich, wenn auch nur vorübergehend, von einer Frau aushelfen läßt, von der er weiß, daß sie kein eigenes Vermögen besitzt, wohl aber ein reiches Verhältnis hat, wird in Zukunft als Zuhälter bestraft werden. Die Verflüchtigung des Zuhältereibegriffs macht weitere Fortschritte. Auch der Tatbestand der Verführung eines Mädchens unter 16 Jahren (§ 288), über den unten noch besonders zu sprechen ist, wird ausgedehnt.

Die Frage, inwieweit im einzelnen Falle schutzwürdige Interessen überhaupt verletzt werden, tritt im Entwurf in den Hintergrund. Von der vielgerühmten Individualisierung, die angeblich das neue Strafgesetzbuch anstrebt, ist nichts zu merken. Man kann nicht auf der einen Seite sagen, daß entscheidend auf den verbrecherischen Willen und nicht die äußere Verwirklichung der Tatbestandsmomente gesehen werden soll, und man kann nicht auf der andern Seite Bestrafungen eintreten lassen, selbst wenn der Täter überzeugt gewesen ist, und überzeugt sein konnte, daß schutzwürdige Interessen von ihm nicht verletzt würden.

Man sehe sich unter diesem Gesichtspunkt einmal einige wesentliche Tatbestände des Sexualstrafrechts an. Zuhälterei kann eine für die öffentliche Sicherheit höchst gefährliche Angelegenheit sein, sie kann aber auch so, wie sie im Gesetz formuliert ist, einen sozial ziemlich gleichgültigen Vorgang berühren. In der Vorstellung des Volkes ist der Zuhälter jene dunkle Existenz, die eine Dirne zur Unzucht anhält, sie zum größten Teil um ihren Hurenlohn bringt und dabei eine ständige Gefahr für ihren Liebhaber bedeutet, der in abgelegene Quartiere gelockt und dem mit Drohungen oder Gewalt das abgenommen wird, was er nicht gutwillig gibt. Nach der Formulierung des Gesetzes ist Zuhälter aber ebenso ein harmloser junger Mensch, der, in die Großstadt verschlagen, mit einer Dirne zunächst seine Barschaft verzehrt und sich dann von ihr bestimmen läßt, danach kürzer oder länger von dem mitzuleben, was sie durch den Verkehr mit andern Männern erwirbt. Man braucht einen solchen Fehltritt nicht gutzuheißen; es geht aber nicht an, Dinge, die moralisch und sozial so grundverschieden zu bewerten sind, durch ein und dieselbe Strafbestimmung zu treffen. Gerade einem Gesetz, das auf die antisoziale Bedeutung der einzelnen Tat Gewicht legen möchte, das es sich weiter zur Aufgabe gemacht hat, den Gelegenheitsdelinquenten der Gesellschaft wieder zuzuführen, dürfen solche Fehler nicht unterlaufen. Wer mit dem Makel einer Bestrafung wegen Zuhälterei belegt ist, ist für die bürgerliche Gesellschaft nicht mehr zu retten, weil man in dem, was das Volk unter „Zuhälter“ versteht, den Abschaum der menschlichen Gesellschaft sieht, Kreaturen, die ein Weib aussaugen und jeder ehrlichen Arbeit feindlich gegenüberstehen.

Ebenso wie bei der Zuhälterei der Tatbestand schärfer gefaßt werden muß, wenn die Strafdrohung auf wirklich bedenkliche Fälle beschränkt werden soll, so auch bei andern Tatbeständen. Die Nötigung zum Beischlaf (§ 289) bzw. zur Unzucht (§ 297, Ziffer 2) ist keineswegs so sorgfältig formuliert, wie es mit Rücksicht auf die Schwere der angedrohten Strafe erforderlich ist. Das Gesetz spricht

in diesen Bestimmungen von einer „Nötigung unter Mißbrauch eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses". Man ist auf den ersten Blick geneigt, anzunehmen, daß damit die Fälle getroffen werden sollen, in denen die „Genötigte" vor die Wahl gestellt wird, die in Frage stehende sexuelle Betätigung zu vollziehen oder aber ihr Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu verlieren. Wäre das Gesetz so auszulegen, so ließe sich gegen die Bestimmung nichts einwenden. Es ist aber sicher, daß die Praxis eine derartige oder auch nur ähnliche enge Begrenzung des Tatbestandes aus dem Gesetz nicht herauslesen wird. Sie wird das Gesetz auch auf Fälle anwenden, in denen eine Angestellte erklärt, daß lediglich ihre Abhängigkeit sie veranlaßt hat, sich ihrem Brotherrn hinzugeben. Die Gerichte werden hier vor den schwierigsten Entscheidungen stehen, die naturgemäß nur Zufallsentscheidungen sein können. Es gibt keine Norm, die sagt, wann eine Person auf eine andere eine sexuelle Anziehungskraft ausübt und wann nicht. Die Gerichte werden so wesentlich bei ihren Entscheidungen dadurch beeinflußt werden, ob sie in dem Angeklagten eine Persönlichkeit sehen, der sexuelle Reize nicht abzusprechen sind. Die Aussagen der Zeugen sind aber in solchen Prozessen von höchst problematischem Wert. Hat sich Liebe einmal in Haß verwandelt, so ist es schwer, ja oft unmöglich, mit voller Objektivität die Stimmungen einer vergangenen Zeit wiederzugeben. Eine Angestellte, die ihren Chef geliebt hat, zum mindesten geglaubt hat, ihn durch ihre Liebe zu gewinnen, wird sich nachträglich, wenn sie sich verlassen fühlt, leicht in die Überzeugung hineinreden, daß sie nur ein Opfer des Mißbrauchs der Autorität von Seiten ihres Chefs geworden sei.

Auch der Tatbestand der Kuppelei bedarf mit Rücksicht auf die viel zu weit gehende Erstreckung, die er in der Rechtsprechung erfahren hat, einer sorgfältigeren Formulierung, als sie der Entwurf bringt. Mit Recht ist vor allem, so auch anläßlich des Falles Kolomak, darüber geklagt worden, daß die Obhutspflicht der Eltern gegenüber einigermaßen erwachsenen Kindern häufig von den Gerichten überspannt wird. So hat das Reichsgericht in einem Falle (Urteil vom 23. Mai 1924 — 1. D. 295. 24 —) schwere Kuppelei der Mutter an ihrer Tochter angenommen, weil die Mutter die Tochter, von der sie wußte, daß sie trotz ihrer Jugend schon Geschlechtsverkehr pflog, als Wassermädchen in einem Café unterbrachte, wo sie nach der Annahme des Gerichts besonders günstige Gelegenheit zur Anknüpfung geschlechtlicher Beziehungen mit Herren hatte. Besonders bedenklich muß es aber erscheinen, wenn eine schwere Kuppelei darin erblickt wird, daß ein Vater seinem Sohn Geld gibt, ob-

wohl er sich sagt, daß der Sohn das Geld zu Zwecken des außerehelichen Beischlafs benutzen werde (Urteil des Reichsgerichts vom 3. April 1917 — Entscheidungen Band 51, S. 46). Im Gesetz muß klargestellt werden, daß nur das zielbewußte Hinwirken auf außerehelichen Geschlechtsverkehr als Kuppelei angesehen werden kann. Die Initiative zur Tat muß vom Kuppler ausgehen; sonst ist Kuppelei zu verneinen. Das Überlassen eines Hotelzimmers an ein illegitimes Ehepaar muß deshalb ebenso aus dem Tatbestand der Kuppelei herausfallen, wie das schon jetzt für die Gewährung einer „Wohnung" gilt. Vor allem aber muß durch eine gesetzliche Bestimmung dafür gesorgt werden, daß der sogenannte Verkuppelte auch nicht in der Form der Beihilfe oder Anstiftung an der strafbaren Handlung mitwirken kann. Das ist zwar schon jetzt die Ansicht der maßgeblichen Kommentarliteratur, nicht aber auch des Reichsgerichts. So war es denn möglich, daß vor kurzem in einer deutschen Großstadt gegen eine hochangesehene Persönlichkeit ein Verfahren wegen Beihilfe zur Kuppelei anhängig gemacht wurde, weil der Betreffende häufig ein Absteigequartier aufgesucht hatte, wobei, wie angenommen wurde, der außereheliche Geschlechtsverkehr anderer Personen von ihm dadurch gefördert sei, daß er als ihr Zuschauer wiederholt Gelder gespendet habe.

Gegen die schon oben berührte Bestrafung der gewöhnlichen Hotelkuppelei muß aber auch weiter der prinzipielle Einwand erhoben werden, daß es dem Ansehen der Strafrechtspflege in hohem Maße abträglich ist, wenn Handlungen unter Strafe gestellt werden, von denen jedermann weiß, daß es eines besonderen Zufalls bedarf, wenn sie zur Kenntnis der Strafbehörden gelangen. Auf diesen allgemein von der Gesetzgebung oft viel zu wenig beachteten Gesichtspunkt hat vor Jahren bereits mit Nachdruck der berühmte verstorbene Rechtslehrer Josef Kohler hingewiesen. Dieser Gesichtspunkt ist denn auch vielleicht sogar der wesentlichste, der gegen die Beibehaltung des jetzigen § 175 (Entwurf § 296) geltend gemacht werden muß. Der Umstand, daß ebenso wie nach geltendem Recht so auch nach zukünftigem Recht Erfordernis der Strafbarkeit einschlägiger Handlungen ihre „Beischlafsähnlichkeit" ist, führt dazu, daß es nur zwei Möglichkeiten ihrer Feststellung gibt: die Ertappung in flagranti oder das Geständnis eines Beteiligten. Die Erfahrungen in der Kriminalpsychologie lehren nun aber, daß Geständnissen von Mittätern auf allen Gebieten mit viel größerer Vorsicht zu begegnen ist, als man es früher für nötig hielt. Das gilt ganz besonders dann, wenn bei dem Geständnis eines Beteiligten das Motiv eine Rolle spielen kann, einem andern Beteiligten zu schaden. Beachtet man

nun, daß dieser Gesichtspunkt eine besonders große Rolle spielt, wenn gemeinsame geschlechtliche Beziehungen vorangegangen sind, und zieht man schließlich in Betracht, daß auf dem fraglichen Gebiet solche Anschuldigungen häufig die Folge mißglückter Erpressungen sind oder solche Erpressungen jedenfalls beschönigen sollen, so wird man schon, ganz abgesehen von dem, was sonst gegen die in Frage stehende Strafdrohung vorgebracht ist, in Hinblick auf die besonderen beweisrechtlichen Schwierigkeiten zur Ablehnung dieser Vorschrift kommen müssen. Jedes Gesetz, von dem man weiß, daß es nur der Ungewöhnlichkeit eines unvorhersehbaren Zufalls bedarf, um ein strafrechtliches Einschreiten herbeizuführen, schadet mehr als es nützt. Es wird von denen, die es nicht beachten wollen, nicht beachtet, weil sie mit solchen Zufällen nicht rechnen; die Anwendung des Gesetzes auf jene Ausnahmefälle, in denen eine Feststellung möglich erscheint, muß dann aber gerade deshalb, weil das Strafrecht sich nicht nur ausnahmsweise und rein zufällig bewähren darf, als sinnlos erscheinen. Endlich bleibt zu beachten, daß der Schutz Jugendlicher durch besondere Vorschriften eingeführt werden soll, so daß um derjenigen Interessen willen, die bisher die Beibehaltung der Bestimmung rechtfertigen konnten, ihre Beibehaltung in Zukunft nicht mehr gerechtfertigt werden kann.

In hohem Maße bedenklich erscheint es schließlich, wenn aus dem Tatbestand der Verführung von Mädchen unter 16 Jahren in Zukunft das Merkmal der Bescholtenheit gestrichen werden soll. Gewiß ist die Nachprüfung dieses Merkmals im Strafprozeß oft mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft. Das darf aber in keinem Falle dazu führen, es zu streichen. Es kann nicht gleichgültig sein, ob eine Frauensperson von noch nicht 16 Jahren, die zum Beischlaf bestimmt wird, sich der Bedeutung eines solchen Tuns bewußt ist oder nicht. Ob der Mann die betreffende Frauensperson „verführt" hat, kann denn auch in der Regel der Fälle erst dann entschieden werden, wenn man weiß, ob es Unerfahrenheit, d. h. Unbescholtenheit war, der die Betreffende zum Opfer gefallen ist. Wird die Fassung des Entwurfs Gesetz, so ist jeder, der mit einer Frauensperson unter 16 Jahren verkehrt, der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung ausgesetzt, wenn diese es auf sich nimmt, den Mann als denjenigen zu bezeichnen, von dem der Anreiz zu dem geschlechtlichen Verkehr ausgegangen ist.

Besteht Aussicht, daß die Reichstagskommission, die in vieler Beziehung — keineswegs nur in den hervorgehobenen Punkten — gebotene Abänderung des Sexualstrafrechts vornimmt? Ich glaube kaum. Gerade auf diesem Gebiete befleißigen sich die Parteien einer

besonderen „Zurückhaltung“. Schon in der politischen Tagespresse kann man das beobachten. Der entschiedene und zugleich so gehaltvolle Artikel von Rudolf Olden über „Strafgesetzentwurf und Sittlichkeit“ im Berliner Tageblatt vom 14. Dezember 1927 bildet geradezu eine Ausnahme. Daß sogar im Parlament oder seinen Ausschüssen eine Partei für eine Milderung des Sexualstrafrechts eintritt, ist kaum zu erwarten. Keine Partei will sich mit dem Odium belasten, daß sie in Fragen der Sittlichkeit nicht den strengsten Anschauungen huldigen. Daran scheitern schließlich und endlich alle noch so berechtigten „Bedenken“.

Locards Graphometrie.[1])

Von

Dr. jur. **Hans Schneickert,** Beauftragter Dozent an der Universität Berlin.

1. Locards Graphometrie behauptet nicht, wie dies andere Vertreter der Graphometrie getan haben und jetzt noch tun, daß sie eine Handschriftenidentität mit absoluter Sicherheit feststellen könne. Sie vermag also, wie die übrigen Schriftvergleichungsmethoden, nur relative Beweiswerte zu schaffen, und das muß ausdrücklich betont werden.

2. Sie beschränkt sich nicht, wie andere graphometrische Methoden, auf ein einziges Wort, das einem fraglichen Schriftstück entnommen und „gemessen" wird, sondern stellt die Durchschnittswerte einer Reihe von Schriftmerkmalen aus dem ganzen Schriftstück fest.

3. Die Durchschnittswerte der Schriftmerkmale werden nicht qualitativ, sondern quantitativ festgestellt, d. h. statistisch oder mathematisch; denn die qualitative Bewertung eines Schriftmerkmals kann niemals in einer Zählung oder Messung bestehen, sondern nur empirisch abgeschätzt werden. Merkmale von absoluter Beweiskraft, wie z. B. bei der Daktyloskopie, gibt es hier nicht.

4. Ob ich beispielsweise die Zahl der Unterbrechungen oder der Buchstabenhöhenverhältnisse in zwei Schriftstücken auszähle und in zwei miteinander zu vergleichenden Zahlenwerten nebeneinander stelle, oder, wie es Locard tut, in Kurvenform, ist genau dasselbe im Endziel, nur ist die letztere Form vielleicht etwas anschaulicher und vielleicht auch etwas „wissenschaftlicher" aussehend.

5. Die statistische Auswertung der einzelnen Schriftmerkmale nach Locards Methode zwingt den Sachverständigen zu einer zwar genaueren, aber doch auch mehr mechanischen Erfassung der auftretenden Merkmale, jedoch auf Kosten der dadurch etwas vernachlässigten graphologischen und psychologischen Bewertung. Mit naturwisenschaftlichen Untersuchungsmethoden allein kann man der Handschrift nicht beikommen; denn bei allen Dingen, wo psychi-

---

[1]) Wir geben gern dieser Erwiderung auf Södermans Artikel (Bd. 82) Raum, ohne aber damit persönlich Stellung nehmen zu wollen.
Der Herausgeber.



sche Faktoren mitsprechen und mitwirken, wie bei der Handschrift, steht den mathematischen und naturwissenschaftlichen Untersuchungen ein unmeßbares Etwas gegenüber, das mit der sogenannten Willensfreiheit in engem Zusammenhange steht.

6. Inwiefern gibt es bei der Schriftvergleichung eine psychologische Bewertung von Schriftmerkmalen? Sie gibt es bei jeder Art von Schriftveränderung, bei willkürlicher und unwillkürlicher, sie kann physisch, wie psychisch bedingt sein; vor allem hat man an die so oft auftretende Schriftverstellung zu denken.

7. Kann Locards Graphometrie nach dieser Richtung sicherer arbeiten, also mehr leisten als andere Schriftvergleichungsmethoden? Nein, denn der objektive Grad der Schriftverstellung und der subjektiven Fähigkeit eines Schreibers, seine Schrift zu verstellen, bleibt immer das bereits erwähnte unbekannte Etwas, das nur der sachverständigen, aber immerhin doch subjektiven Abschätzung unterworfen ist. Jedenfalls ist nachgewiesen worden, daß die vermeintliche Leistungsfähigkeit der Graphometrie, auch bei stark verstellten Handschriften mit Sicherheit eine Identifizierung zu erreichen, ein großer Irrtum war.

8. Welchen Wert hat dann Locards Graphometrie überhaupt, wenn sie gerade die schwierigsten Fälle der Schriftvergleichung auch nicht mit Sicherheit erledigen kann? Da sie als statistische Methode eine nahezu mechanische Handhabung erfordert, besteht einerseits die Gefahr, daß der Intellekt des Sachverständigen, wie auch des bewundernden Nichtsachverständigen leicht eingeschläfert wird, andererseits der, wenn auch nicht besonders hoch zu veranschlagende Vorteil einer genaueren Analyse der Handschrift. Zwei Handschriften analysieren heißt aber noch lange nicht, sie identifizieren. Daher ist Locards Graphometrie in ihrem Wesen und Hauptziel eine brauchbare Analysier- und Demonstrationsmethode, verdient aber vom Standpunkte der Identifizierungssicherheit keine höhere Wertschätzung als andere Schriftvergleichungsmethoden; denn ebensoviel und ebensowenig diese bei der Schriftverstellung oder bei Schriftstücken sehr geringen Umfanges oder bei Unterschriftfälschungen leisten, muß dies auch von Locards Graphometrie gesagt werden.

Locard hat früher mir gegenüber selbst zugegeben, daß er meine gegen die Proportional-Graphometrie erhobenen Einwände billige; seine Methode hat auch in der Tat mit der letztgenannten, von einigen deutschen Sachverständigen leider immer noch angewendeten Proportional-Graphometrie nichts gemein, was immerhin ein anzuerkennender Vorzug ist.

Experimentelle Graphologie.

Von
Dr. h. c. phil. **Robert Saudek**, London.

(Mit 107 Abbildungen.)

Die gerichtliche Schriftexpertise, die sich mit der Prüfung der Echtheit oder Unechtheit von Schriftstücken zu beschäftigen hat, bedient sich zweier grundsätzlich verschiedener Methoden, je nachdem, ob die Echtheit eines *ganzen* Schriftstückes zu untersuchen ist, oder nur die Echtheit von *Teilen eines oder mehrerer Schriftstücke.*

Die Trennung der beiden Untersuchungsgebiete ist so stark, die Ausbildung für jedes von ihnen so verschieden, daß es auf dem europäischen Kontinent nur ganz wenige (vermutlich weniger als ein Dutzend) Sachverständige gibt, die beide Gebiete vollständig beherrschen. Bedenkt man nun, daß in den verschiedenen Ländern des europäischen Kontinents rund tausend Sachverständige bei den verschiedenen Behörden beglaubigt sind, so begreift man, daß die immer noch vorkommenden Irrtümer in der gerichtlichen Schriftexpertise hauptsächlich, wenn nicht gar ausschließlich auf die Tatsache zurückzuführen sind, daß Sachverständige, die für das eine Untersuchungsgebiet ausgebildet und ausgerüstet sind, mit Gutachten beauftragt werden, die in das andere Gebiet fallen, für das sie nicht ausgebildet wurden.

Zwei einfache alltägliche Beispiele mögen diesen Tatbestand veranschaulichen.

Das erste Beispiel: Es liegt der Verdacht vor, daß der Betrag eines Cheques nachträglich in verbrecherischer Absicht verändert worden ist. Wir nennen dies eine *lokale Fälschung.*

Die Leser des Archivs für Kriminologie wissen aus ausgezeichneten Aufsätzen, die wiederholt hier erschienen sind, daß eine solche Fälschung beim heutigen Stand unserer Wissenschaft mit hundertprozentiger Sicherheit erkannt werden kann.

Eine chemische Untersuchung oder eine Beleuchtung mit Quarzlampe wird zeigen, ob verschiedene Teile des Dokumentes mit ver-

schiedener Tinte geschrieben worden sind; eine mikroskopische Prüfung bei scharfem, durchscheinendem Licht wird zeigen, ob die betreffenden Partien, erst mit Bleistift eingezeichnet und dann mit Tinte nachgezogen worden sind. Eine Untersuchung der Papierfläche wird zeigen, ob Schrift überhaupt entfernt worden ist und falls ja, ob mit mechanischen oder mit chemischen Mitteln; eine Untersuchung des Strichansatzes und der Strichränder wird die Art der Feder und deren Zustand zeigen usw. usw.

Ein mit einem modernen Laboratorium ausgerüsteter Sachverständiger wird jede, in dieses Gebiet fallende Frage mit Bestimmtheit beantworten und die Richtigkeit seiner Antwort mit unzweideutigen Indizien beweisen. Solcher Sachverständiger dürfte es in Deutschland ungefähr 50 geben.

Daneben aber gibt es in Deutschland und Österreich ungefähr 100 ebenfalls akreditierte Sachverständige, die weder über ein vollwertiges Laboratorium verfügen, noch die nötigen Kenntnisse besitzen, sondern lediglich Graphologie studiert haben. (Von bloßen Schönschreiblehrern spreche ich hier nicht.)

Diese Nur-Graphologen stehen der Prüfung lokaler Fälschungen hilflos gegenüber.

Das zweite Beispiel: In der Tasche einer tot aufgefundenen Person wird ein Abschiedsbrief gefunden, aus dessen Inhalt hervorgeht, daß Selbstmord vorliegt. Es liegt aber der Verdacht eines Mordes vor und Echtheit oder Unechtheit des Abschiedsbriefes bildet das Hauptindizium der Untersuchung. Der Brief ist mit Bleistift gekritzelt, keineswegs am Schreibtisch geschrieben, mit offenkundig schlechter Unterlage und ähnelt der zum Vergleich zur Verfügung stehenden Tintenschrift des Verstorbenen sehr wenig.

Kann das Laboratorium, das in unserem ersten Beispiel mit hundertprozentiger Sicherheit Aufklärung schuf, in diesem unserem zweiten Falle auch nur den geringsten Beitrag zur Aufklärung liefern? Nein. Hier helfen weder Instrumente noch Kenntnis der Chemie, Optik usw. Hier kann nur der Graphologe urteilen.

Das Wort Graphologe ist im deutschen Sprachgebrauch aber zu einem Sammelwort geworden, das in wunderlicher Weise diametral entgegengesetzte Begriffe deckt.

Graphologe in unserer Konzeption ist natürlich weder der Mann, der aus der Schrift die Zukunft voraussagt, oder der von Berliner Zeitungen in Literatencafés entdeckte Wundermann, der „Seher", sondern der experimentelle Graphologe, der die Bewegungsgesetze des Schreibaktes beherrscht, der alle jene Faktoren, die für das individuelle Schriftbild maßgebend sind, zu iso-

1a.

1b.

I

2 a.

2b.

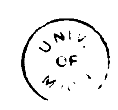


safety. The case of fittings
have never been used
& an inspection will
confirm this fact.
I will call at their
office today, again
requesting its removal
& will obtain receipt
which I will send
direct to you.
I trust this will be
satisfactory

3.

Dear Madam
I acknowledge your letter
of this morning and I
will call on Tuesday next
for necessary arrangements
Yours Faithfully

4.



I feel sure I shall not be obliged
to make you realize any longer
why it is I feel hurt & sore in
the matter. And all I ask is
not many more francs. Only what
I offered & what you accepted.
You did not give me any idea
you intended to make. The

6a.

6b.

Gentlemen

I very much regret
that after 23 years service
should have
a of
to my
My Superintendent
will explain what I told
him. Things were
with the
in more

7.

8.

9.

Ich bin ein junger, gesunder und meines Erachtens
im versierter Arbeiter und hätte grosses Interesse
an der mir von Ihnen durch Herrn Dr
angebötenen Stelle.

Die beigelegten, beglaubigten Zeugnisabschriften
als auch meine wahrheitsgetreu geschilderte Lebensbeschreibung
sollen für mich sprechen und hätte ich den ersten
Vorsatz, sollte die Wahl auf mich fallen, den erhofften
Posten voll und ganz und zu steten Zufriedenheit
des Unternehmens auszufüllen.

Ich führe noch auf, dass mir wohl die Zahlungs-
Wohn- und Beköstigungsverhältnisse durch Herrn

Bestätigen

Zeugnis.

Zeugnis d

Lichtbild.

Prinz.

I was wondering whether you would

I was wondering whether you would

12

13.

up here — he seems very busy
and interested in his work —
Your mother said they might
motor up here on Sunday, and
I am just sending her a
p.c. to ask if they are coming.
I do hope you will turn-up
at for your 21st! — They
will all be so glad to see you —
and I hope your future will
be full of all those things you
most want for your happiness,

15.

Normale Federhaltung
Seitliche Federhaltung
Wechselnde Federhaltung
mit Nachverbesserungen

16.



Na [illegible] jest stejně podepsán Doktor [illegible].
Postavního úplný titul máte v diplomu. Фёдор Петрович
Литке jest Excellence, Viceadmiral v ruském loďstvu, i Gene-
ral-Adjutant Jeho cís. Mti; a Michail Nikolajevič Musin-Puš-
kin, jest tajný Rada i Popečitel petrohradského učebného o-
kruhu. — P. Sreznevský mi píše: [illegible] и Федора Ар-
темовскаго, дѣйствительнаго статскаго совѣтника и знаме-
нитаго ученаго Украинскаго избрать въ члены Вашей Ака-

17.

This is my script I am in producing it with my
~~write~~ right foot. ~~In~~ Un fortunately the pen is rather stiff.
And this is written with a non resilent pen.
And this one with a broad one.

Robert Saudek Esqre
British Broad: Casting C
London.

My Dear Sir

Excuse me in thus add
as we are quite
to each other — I h
evening with part.

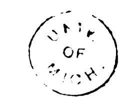
19.

Robert Saudek Esqre
British Broad:casting C
London!

My dear Sir

Excuse me in thus add
as we are quite
to each other — I h
evening with pap

Borgesius deelde mij gisteren mede,
dat er bij zijn ambtgenoot van Justitie geen
bezwaar bestaat tegen uw [illegible] in zake
Regeling [illegible] Ik stelde me voor,
dat G. zich voorloopig [illegible] bij de
[illegible] en den [illegible] aan
het Departement de [illegible]. Voor
die tijd praten wij er ook nog wel eens nader over
[illegible], indien langs deze weg
de gewenschte [illegible] tegelijk tot stand komen!
t. t. Gen. [illegible]


UNIV OF MICH.

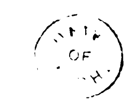
[illegible]

Borgnis deelde mij gisteren mede, dat er bij zijn onderzoek van [illegible] geen [illegible] [illegible] tegen ons dan alleen in zake [illegible] [illegible]. Hij stelt meer, dat G. zich [illegible] en [illegible] in de [illegible] en den [illegible] van het Departement de [illegible]. Voor dien tijd praten wij er ook nog niet van [illegible] [illegible], [illegible] lang [illegible] de [illegible] [illegible] tot [illegible] [illegible]!

[illegible] [illegible]

21.

22.



23.

24.



XVII

26.

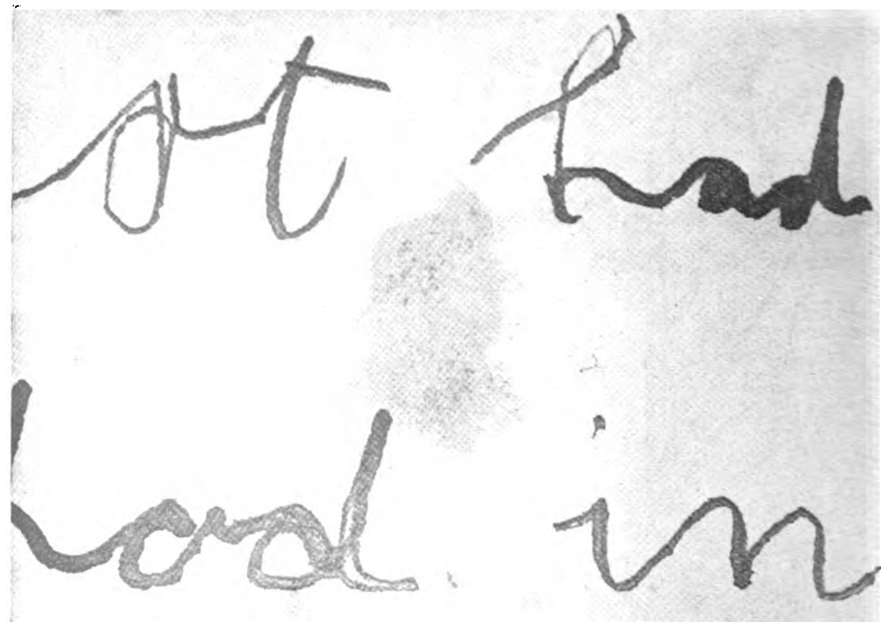
27.

25.



Nan had a bun and a
fan and Dot had a pad.
Put the pod in the
pot and let it get hot.
the tin men got wet in
the van. Ted has a tin man
and Ben has ten tin man.
Ted has a tin Ted and Ben

28.



29.



Zeer geachte Mevrouw!

Ik haast mij U ten vriendelijkste te bedanken voor de aller aardigste attentie mij heden

30.

jenige übersende ich Ihnen die Bitte, wenn es Ihnen möglich ist, etwas dafür zu thun, dass diese Arbeit in englischen Zeitungen oder Zeitschriften besprochen wird.
Zu Ihrer Orientirung lege ich einen in einem deutschen Blatt veröffentlichten bei.

31

fidelity, fidelity, fidelity
brutality, brutality, brutality

The people heard the three singers and decided who was the best for their music seemed to soften their hearts

32.

ovládá obce a kraj, má podpora tři městký
ovládá [illegible] mezi čtí, ale nemá poměry a [illegible]
nesvádí do rodiny se čistá. tělo [illegible]
jež v útěku, je třeba [illegible] peněz, jako pomoc.

33.

I have your letter of the 5th inst. and am
sorry but I cannot understand to what you
refer. What do you mean by wall plugs?
We certainly have taken nothing away which
we should have left.
We didn't touch the fixtures nor remove
anything connected with them. Anyway will

34.

Even andwoort op uw brief.
ein Var voor mein hartebei-
ken dank ik hat al erdies
geschreven maar ik ben
drok an de schoon mak.
Dan weet uw ook wel dat
het veel werk an brenk
ein ik mak alles alen
schoon. ik ben vandag
met deseloon k[illegible] gekomen
ein velde mogen nog met
[illegible] het kamer begenan.

35.

Would You [illegible]
did see the [illegible]
the [illegible] of our [illegible]
taking [illegible] Care & [illegible]
[illegible] [illegible]. [illegible]

36.

Berlin 18 July 1879

Dear Sir!

Allow me to send you the conditions attached to the prize offered by the Empress of Germany for the best work on Diphtheria.

Yours most respectfully
B. von Langenbeck

37.

Dear Dr.

This is to let you see my handwriting as promised.

Kindest regards
Yours truly.
C. E. Purves.

38.

Směšnost průkazem.

Nosit dříví do lesa,
příslovečně směšná práce,
v budoucnosti blízké dost
nezbytností může stát se

A, že co tu povídám,
není nesmyslem a bájí,
zvrdí, kdo si povšimnul,
co se u nás hospů s hájí

B. S.

~~Čipera to [illegible]~~

39.

Dear Miss Brown!
Even I had not time to write earlier
owing to my correspondence with France
Soviet Union, Samarkand, and sometime with
London. With London I had a correspondence
with two postmans. The two are quaker, and believe
in God and I not therefore I ceased writing.
At Christmas I get 4 letters from abroad, you
can think it is a lot of work to answer them.

40.

I have only to say that
I have been more than
one hundred times
engaged in Battle
Horatio Nelson

a

May the God of Battles
crown my Endeavours
with success
Nelson & Bronte

b

41.

My dear Mr Saudek

Your book "The Psychology of Handwriting" is most interesting. I have absolute faith in

42.



Neues Palais 4 Juni 1901.

Liebste, Was aus dem Menschen alles werden kann! Ich bin von einer kaiserlichen Equipage abgeholt worden habe hier ein prächtiges Zimmer im Schloß und bleibe wohl bis gegen Abend hier.
Um 1 Uhr nehme ich an der Familien Tafel teil.
Ob ich überhaupt noch mit Euch umgehen kann?

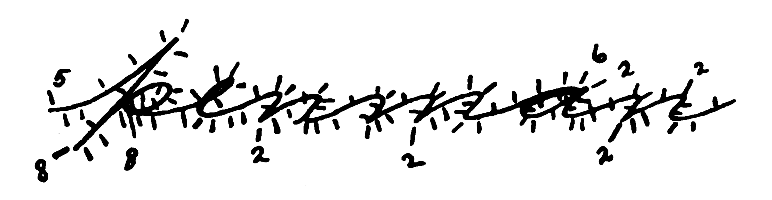
Mit allen herzlichsten Grüßen für Euch alle Drei and my love to you

Dein
Albert

Ich versuche, lieber Saudek, alle Ihre Federn, kann aber mit keiner irgendwelchen Kontakt finden. Es ist ziemlich bezeichnend, daß ich seit Jahren, ungefähr seit fünfzehn Jahren, mit einer ganz gewissen Sorte Federn schreibe, und Sie können verstehen, mit welchem Gefühl der Unfreiheit ich mich auf das Glatteis eines graphologischen Experimentes begebe, wenn ich nicht die gewohnten Schlittschuhe anhabe. Deswegen die obigen Noten – wenigstens der Eislaufplatz soll der gleiche sein.

Herzlichst Ihr getreuer

W. Mengelberg.



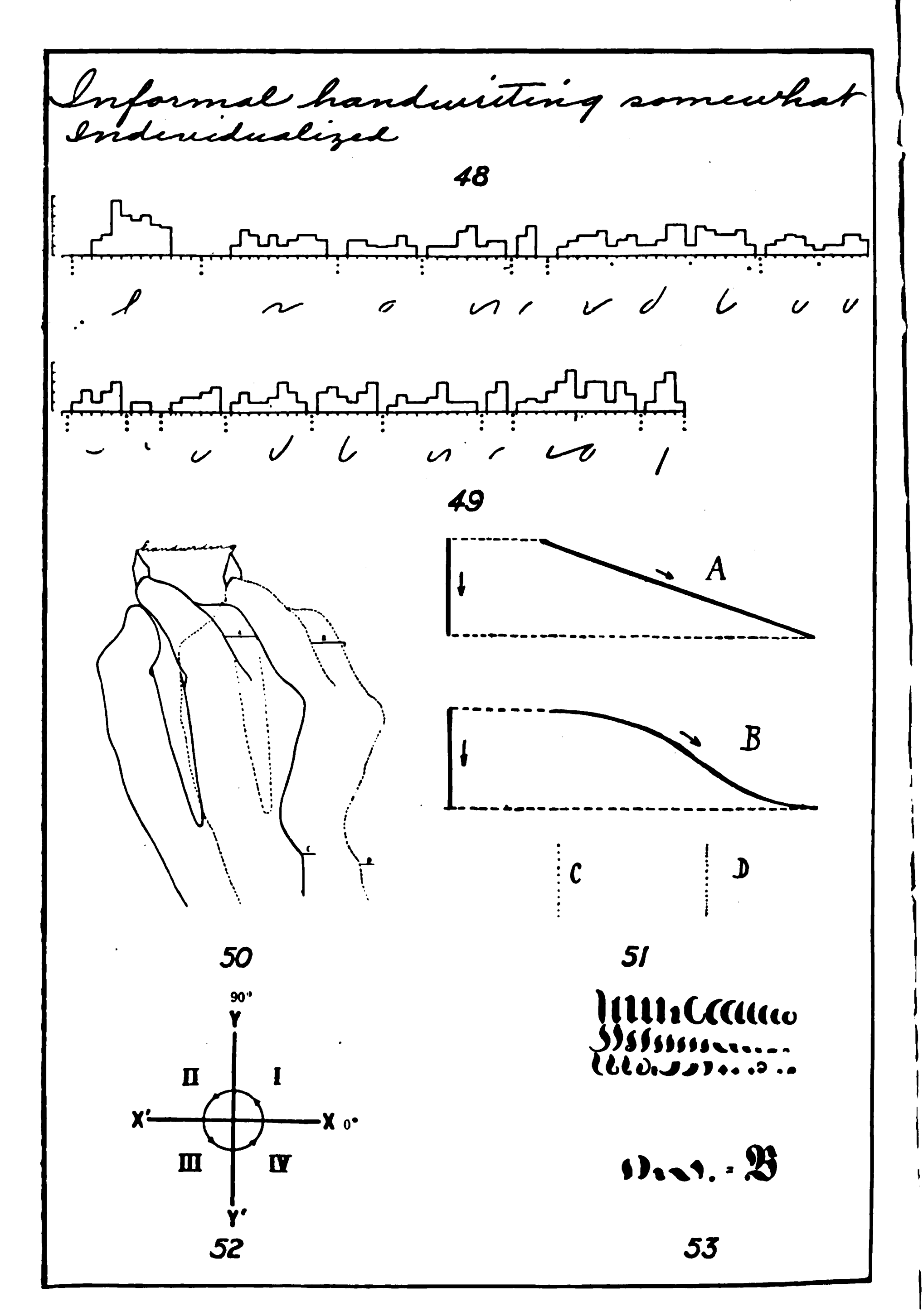
45.

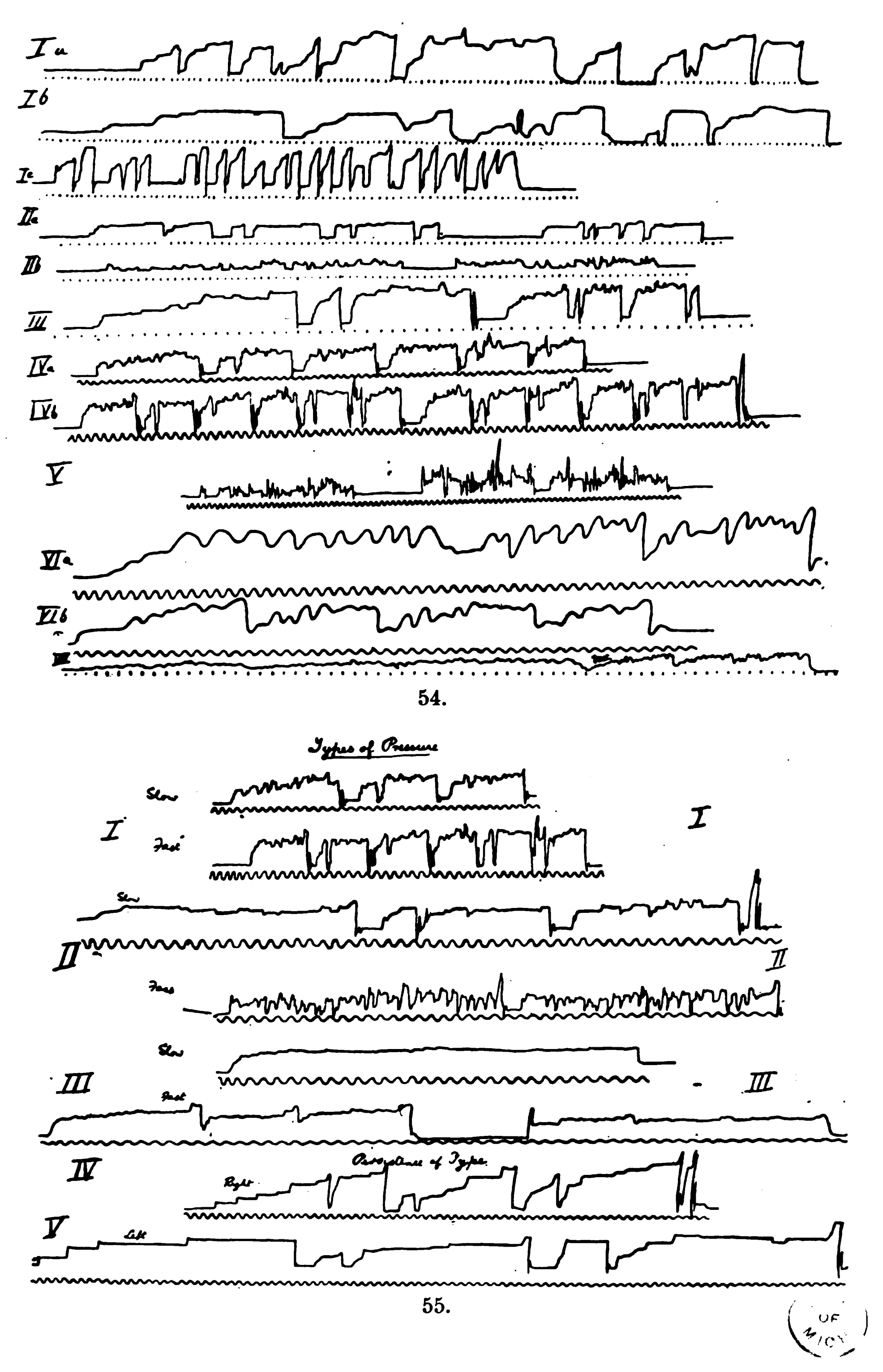
A quick brown fox jumps ov

46.

A quick brown fox jumps over the

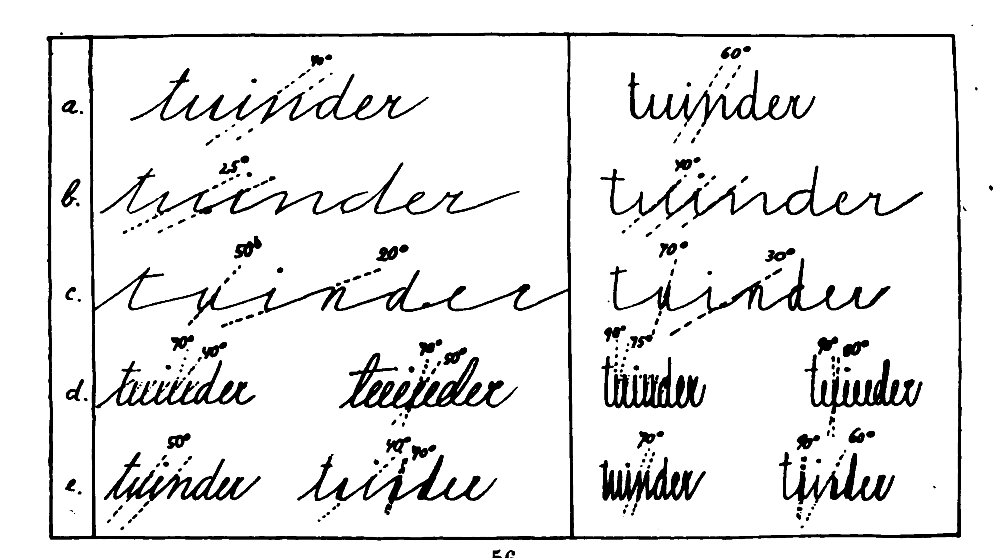
47.


Informal handwriting somewhat Individualized
48
49
A
B
C
D
50
51
90°
Y
I
II
X'
X 0°
III
IV
Y'
52
53


Ia
Ib
Ic
IIa
IIb
III
IVa
IVb
V
VIa
VIb
Types of Pressure
Slow
Fast
I
II
III
IV
Persistence of Type
Right
Left
V

54.

55.



56.

So sorry to know you were
so ill ... we can shake
hands ... I think I was
there for a week – and Sophie

57.

58.



Dear Ben

I am sorry the phones
I spoke to you about and not
arrive until this afternoon.
I will bring them up the first
opportunity. Yours [illegible]

59.

Dear Sir

Having seen your advertisement
in to-days "Times" I beg to apply
for the post of Secretary
I enclose a brief list of my
qualifications. and shall be
very pleased to supply
fuller particulars if desired.

60.

Vím, že Vás zcela dobře znám; hovořil jsem často o Vás
s Našimi [illegible], pan Dison a paní Morton. Také Váš
román, Diplomati četl jsem s velikým zájmem [illegible]
znám od Vás — z let zcela mladých — komedii školskou
(Nebo spíše: drama školské).
Posílám Vám pro Vaše dílo, jak jste si přál, mnohé jedné

61.

and taking this opportunity
of acknowledging the
numerous kindnesses I have
already received at your
hands since I have had
the pleasure of acting
under you

I am
My dear Sir
Sincerely Yours
Charles Dickens

62.

You must really get rid of
those Opal enjoyments. They are too
overpowering..
"These violent delights have violent ends"
I think it was a father of your church
who made the wise remark to a young
gentleman who got up early (or
stayed out late) at Verona?
Ever affectionately
CD

63.

Mon cher Monsieur Hamel!

J'ai besoin demain matin
vers 11 heures de la partition
de ma marche pour une
demie heure seulement.
Veuillez la donner à
Câron qui me l'apportera.
Je vous renverrai
cette partition à midi.
Veuillez agréer l'expression
de ma considération
distinguée
Meyerbeer

Jeudi soir

64.

Liebster!
Können wir
uns heute Abend sprechen
morgen Abend meine Königin
wieder zu Hause gibt mir
bitte Nachricht unter die Tür durch

65.

Lieber Herr S.

Die Seiten 3 und 4 (englisch) würde ich jedenfalls weglassen.

Eben erhielt ich den Kampf, von dem ich Ihnen sprach.

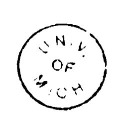
Besten Gruss

Fr. [illegible]

66.

I. II. III.

67.

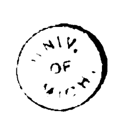


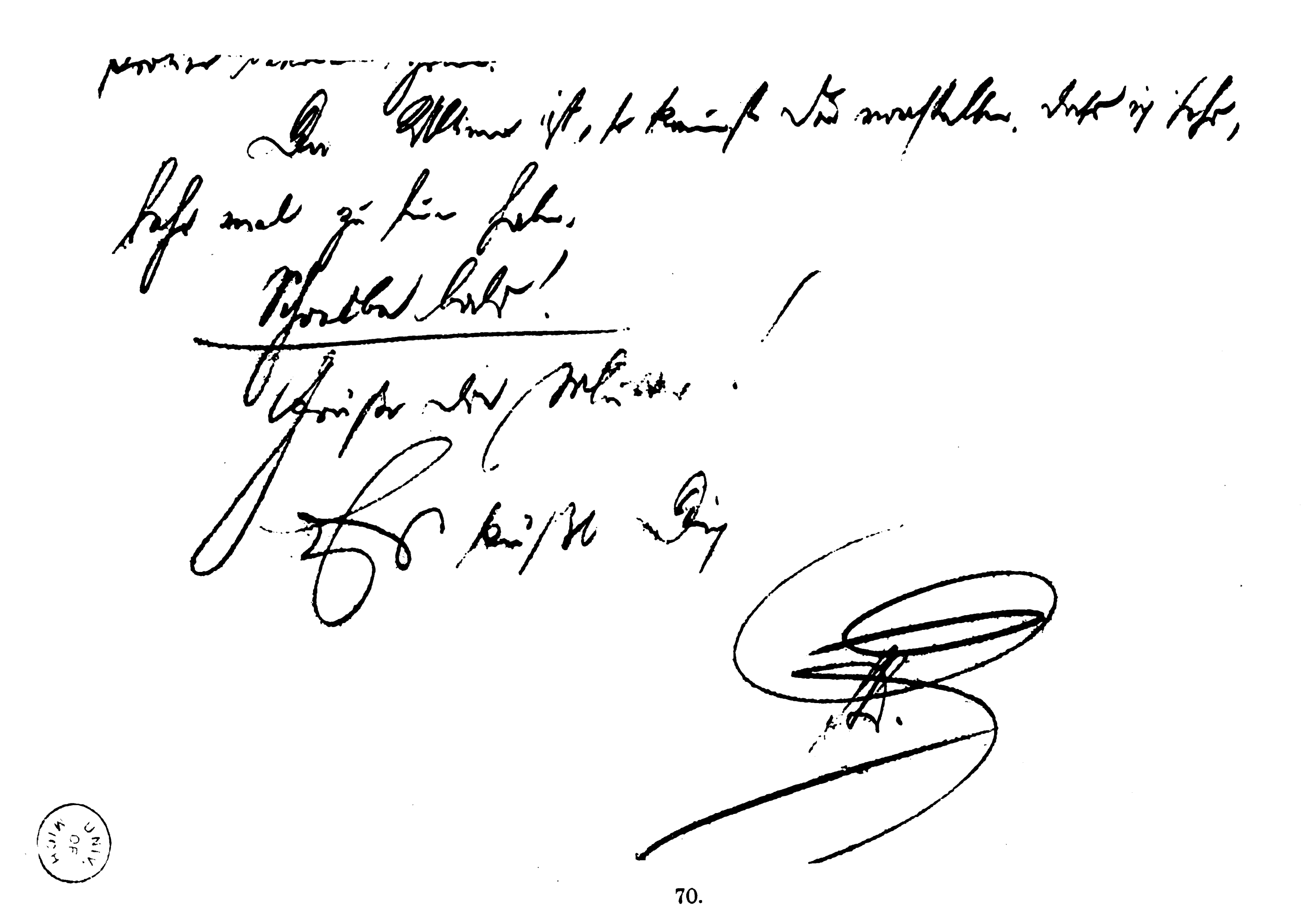
Dear Mr Saudek
please find herewith a few lines written by holding the pen between my teeth as requested. I am very sorry to say that all lines that was written with my right hand has been destroyed long ago, trusting that this will be of some use to you
I Remain
Yours truly
J. W. Richards
Star & Garter Home
Richmond

68.

She may find it rather difficult getting in to London, so I suggested she should take several treatments at a time making periodic journeys to town. That is for you to arrange, though.

69.





70.

Dear Mr Saudek

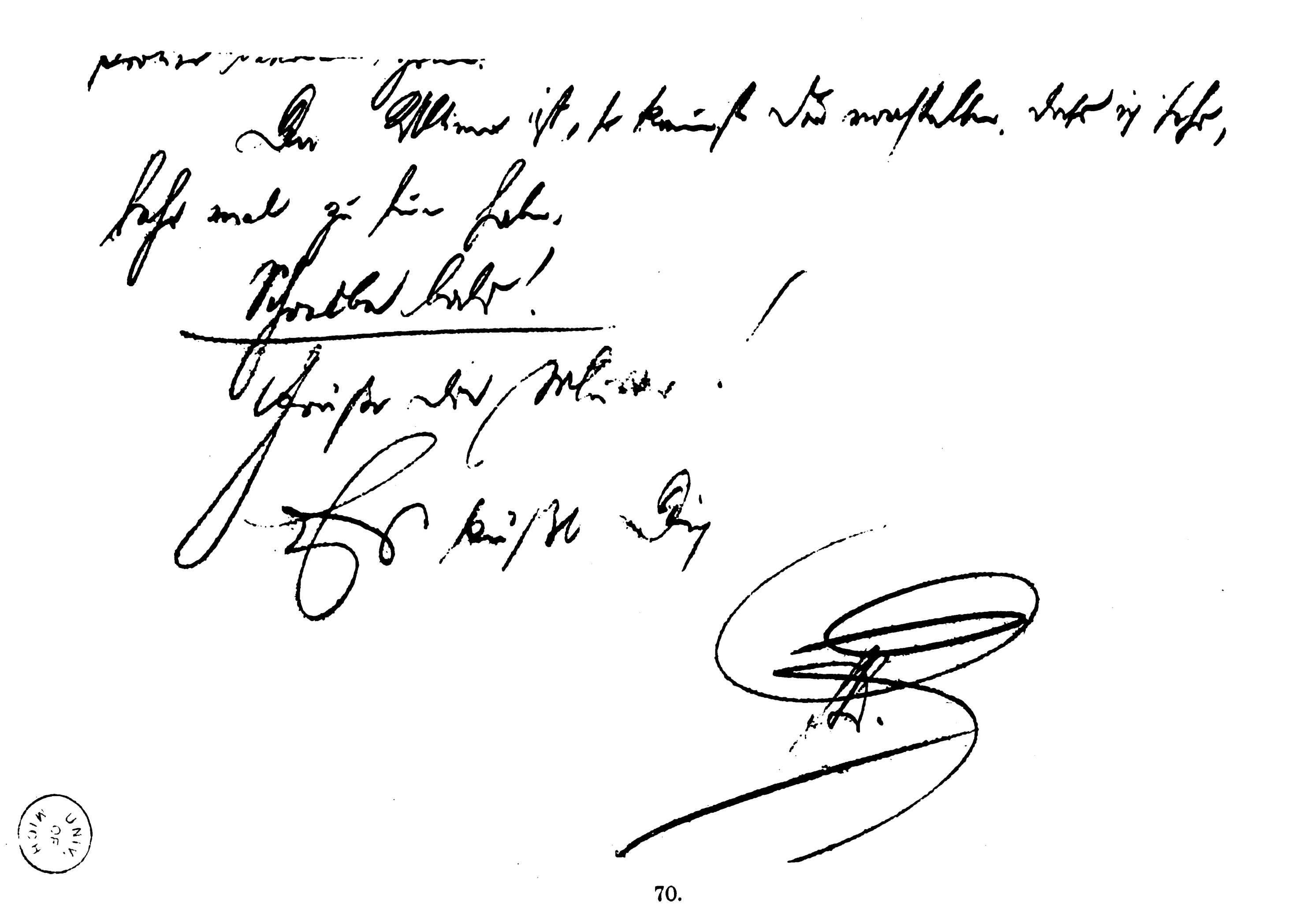
please find herewith a few lines written by holding the pen between my teeth as requested. I am very sorry to say that all lines that was written with my right hand has been destroyed long ago, trusting that this will be of some use to you

I Remain
Yours truly
J. W. Richards
Star & Garter Home
Richmond

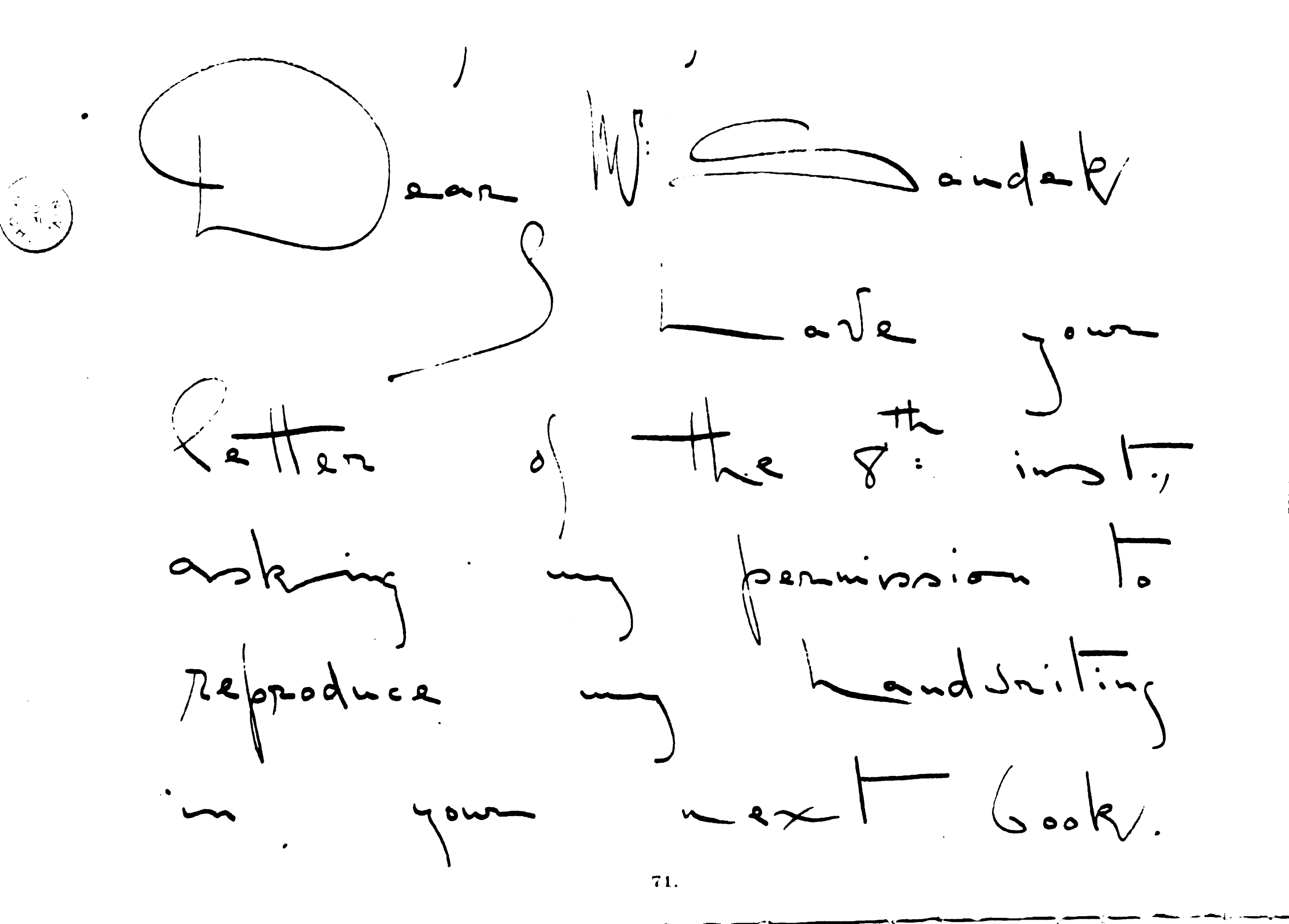
68.

She may find it rather difficult getting in to London, so I suggested she should have several treatments at a time making periodic journeys to town. That is for you to arrange, though.

69.



70.



Dear Mr. Sandek,
I have your letter of the 8th inst., asking my permission to reproduce my handwriting in your next book.

71.

Syrakus, 3. August 1903.

Statt in Ancona auf ein Schiff lange zu warten, bin ich über Rom, Neapel, Messina, Taormina (einem der schönsten Punkte der Erde), Catania (Aetna) hieher gereist.

In Rom hörte ich den Trovatore [1]) und bin mehr als je der Meinung, dass Verdi ein Genie gewesen ist. Hier hörte ich vorgestern Abends in einer zauberischen Gegend, am Strande des mondbeschienenen ionischen Meeres, zwischen der papyrusbestandenen Quelle Arethusa und den Segelschiffen des Hafens, die Corso-[Militär-]Musik die Cavalleria rusticana spielen.

[1]) In dem die grossartigste Darstellung des Herzschlags sich findet.

Inginocchiamoci sulla terra che
bevve il sangue della nostra giovinezza
ricordiamo in purità e in silenzio!

MUSSOLINI.

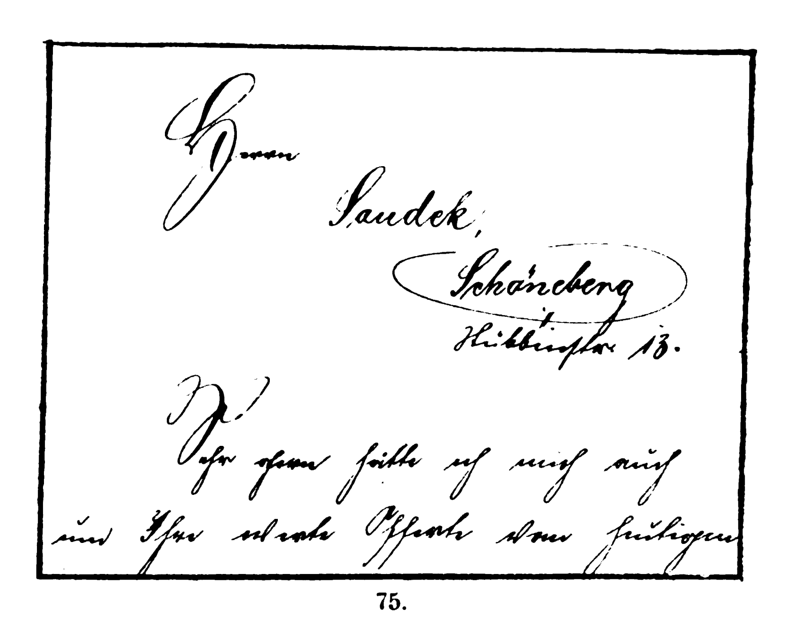


Lundi soir 16 Xbre /72 -

Mon cher Monsieur Garcia,

Voici l'"Abraham's Request" en Ré. Comme le morceau va être gravé dans ce ton là, et que je n'en ai que ce seul exemplaire dont on a besoin immédiatement pour la gravure, je vous serai obligé de vouloir bien en prendre copie <u>tout de suite</u>, et de me renvoyer mon manuscrit aussitôt après.

Bien à vous Ch. Gounod


Herrn
Saudek,
Schöneberg

75.

76.

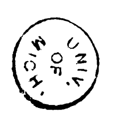


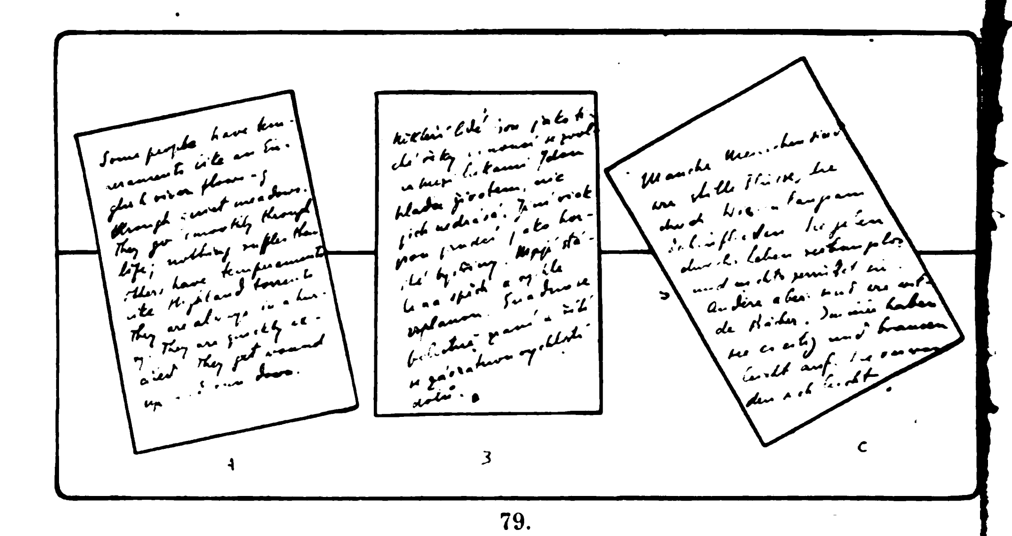
Mrs Saudek.
19. Corringham Road
Golders Green
London.
N. W. 3.

77.

Received of
the Sum of Three pounds. £3.
for two Tables.

78.





79.

80.

81.

EXERCISES 1 AND 2

82.

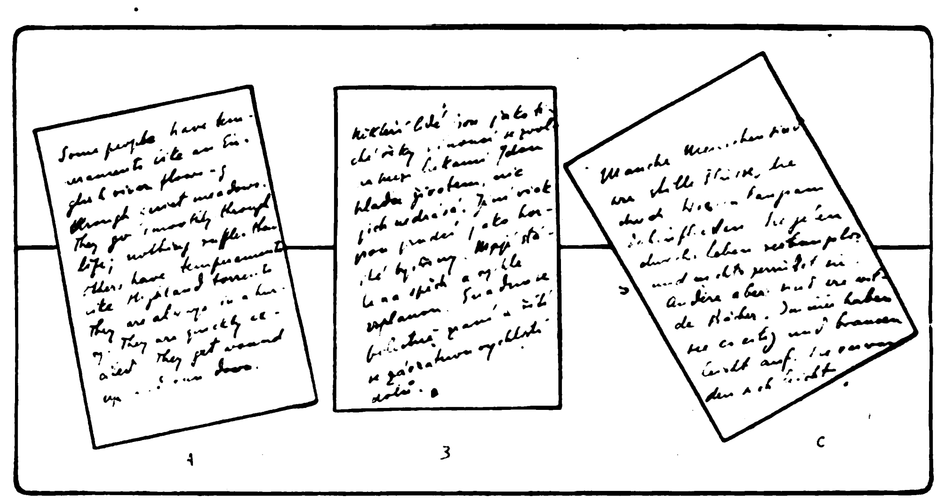
veeljarigen loopbaan als predikant ook wel eens met dankbaarheid hoorde spreken over ondersteuning door U in stilte verleend, heeft de idee bij mij post gevat U een kleine geschiedenis te vertellen, die naar ik vertrouw Uwe belangstelling zal opwekken.

Mij zijn momenteel de omstandigheden bekend van twee oudjes, de man 62, de vrouw 60 jaren, genaamd J. & B. Koning.

Zij hadden jaren achtereen hun winkeltje in een benedenhuisje op de Lindengracht en verkochten Koffie, Thee, Suiker, Wol, Sajet, Klompen en nog zooveel andere artikelen.

Het ging hun goed, althans zij hadden een bescheiden bestaan, zonder veel te kunnen overleggen.

De buren kochten gaarne bij hen, niettegenstaande er groote zaken in de omgeving waren gevestigd.



79.

80.

EXERCISES 1 AND 2

81.

[illegible]
veeljarigen Loopbaan als Predikant ook wel eens met
dankbaarheid hoorde spreken over ondersteuning door U
in stilte verleend, heeft de idee bij mij post gevat U
een kleine geschiedenis te vertellen, die naar ik vertrouw
Uwe belangstelling zal opwekken.

Mij zijn momenteel de omstandigheden bekend van
twee oudjes, de man 62, de vrouw 60 jaren, genaamd
J. & B. Koning.

Zij hadden jaren achtereen hun winkeltje in
een benedenhuisje op de Lindengracht en verkochten
Koffie, Thee, Suiker, Wol, Sajet, Klompen en nog
zooveel andere artikelen.

Het ging hun goed, althans zij hadden een
bescheiden bestaan, zonder veel te kunnen overleggen.

De buren kochten gaarne bij hen, niettegen-
staande er groote zaken in de omgeving waren gevestigd.

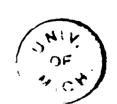
Amsterdam 13 Juni 1920

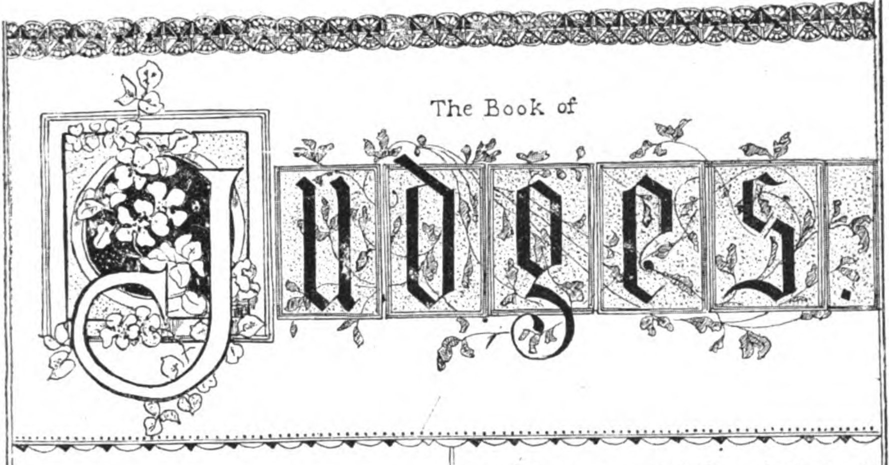
WelEdel Geboren Heer.

In aanvulling van hetgeen den WelEd. Hooggel. Heer Prof. J. Rotgans UEd. zeer waarschijnlijk reeds omtrent mijne momenteele omstandigheden heeft medegedeeld, heb ik eer U vriendelijk te vragen mij tot aankoop van een pianino ook voor eens financieel ter-wille te zijn. Enorm veel tegenslag in mijn leven is oorzaak, dat ik de humaniteit van weldenkenden moet in-roepen en teeken met beleefde veront-schuldiging Hoogachtend

Uw dw. dienaresse

Mevrouw. J. Korthals Altes.





Chapter I.

Now after the death of Joshua it came to pass, that the children of Israel asked the Lord, saying, Who shall go up for us against the Canaanites first, to fight against them?

2 And the Lord said, Judah shall go up: behold, I have delivered the land into his hand.

3 And Judah said unto Simeon his brother, Come up with me into my lot, that we may fight against the Canaanites; and I likewise will go with thee into thy lot. So Simeon went with him.

4 And Judah went up; and the Lord delivered the Canaanites and the Perizzites into their hand: and they slew of them in Bezek ten thousand men.

5 And they found Adoni-bezek in Bezek: and they fought against him, and they slew the Canaanites and the Perizzites.

6 But Adoni-bezek fled; and they pursued after him, and caught him, and cut off his thumbs and his great toes.

7 And Adoni-bezek said, Threescore and ten kings, having their

10 And Judah went against the Canaanites that dwelt in Hebron: (now the name of Hebron before was Kirjath-arba:) and they slew Sheshai, and Ahiman, and Talmai.

11 And from thence he went against the inhabitants of Debir: (and the name of Debir before was Kirjath-sepher:)

12 And Caleb said, He that smiteth Kirjath-sepher, and taketh it, to him will I give Achsah my daughter to wife.

13 And Othniel the son of Kenaz, Caleb's younger brother, took it: and he gave him Achsah his daughter to wife.

14 And it came to pass, when she came to him, that she moved him to ask of her father a field: and she lighted from off her ass; and Caleb said unto her, What wilt thou?

15 And she said unto him, Give me a blessing: for thou hast given me a south land; give me also springs of water. And Caleb gave her the upper springs and the nether springs.

16 And the children of the Kenite, Moses' father in law, went up out of the city of palm trees with the children of Judah into the wilderness of Judah, which lieth in the south of Arad; and they went and dwelt among the people.

17 And Judah went with Simeon his brother, and they slew the Canaanites that inhabited Zephath, and utterly destroyed it. And the name of the city was called Hormah.

I was interested in your lecture on graphology broadcasted last night from London. Unlike you, I think it possible to disguise handwriting completely. I give my own work as an example. This letter is written in my ordinary hand. Enclosed is a copy of an acquired style, which I use for special work — for instance, the writing of the Bible, which is my hobby.

I venture to suggest that there is nothing whatever

I was very interested in your talk last night on handwriting. specially as I have always said and thought that there was nothing in it as an index to character because I myself hardly ever write quite the same style for long. I have never been able to decide which style I like best or can do the easiest and so am constantly changing it. I suppose that would indicate instability of character. I should be interested to know what you think if you wouldn't mind telling me. I enclose styles I

A.

This learned S from the shadow of a tree, that to and fro did sway upon a wall, our shadow selves, our influence, may fall, where we can never be.

B.

This learned S from the shadow of a tree which to and fro did sway upon a wall, our shadow selves, our influence, may fall, where we can never be

C.



This learned I from the shadow of a tree,
that to and fro did sway upon a wall,
our shadow selves, our influence, may fall,
where we can never be.

D.

This learned I from the shadow of
a tree, that to and fro did sway
upon a wall, our shadow selves,
our influence, may fall where we
can never be.

E.

This learned I from the shadow
of a tree that to and fro
did sway upon a wall our
shadow selves, our influence, may
fall where we can never be.

F.

This learned I from the shadow
of a tree, that to and fro did
sway upon a wall, our shadow
selves, our influence, may fall where
we can never be.

G.

This learned I from the shadow of a tree
that to and fro did sway upon a wall, our
shadow selves, our influence may fall, where
we can never be.

H.

This learned I from the shadow of a tree, that to and fro did sway upon a wall, our shadow selves, our influence, may fall, where we can never

J.

of a tree, that to and fro did sway upon a wall, our shadow selves, our influence, may fall where we can never be.

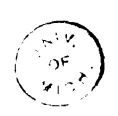
K.

This learned I from the shadow of a tree that to and fro did sway upon a wall, our shadow selves, our influence, may fall where we can never be.

L.

This learned I from the shadow of a tree that to and fro did sway upon a wall, our shadow selves, our influence, may fall, where we can never be.

M.



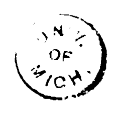
35080

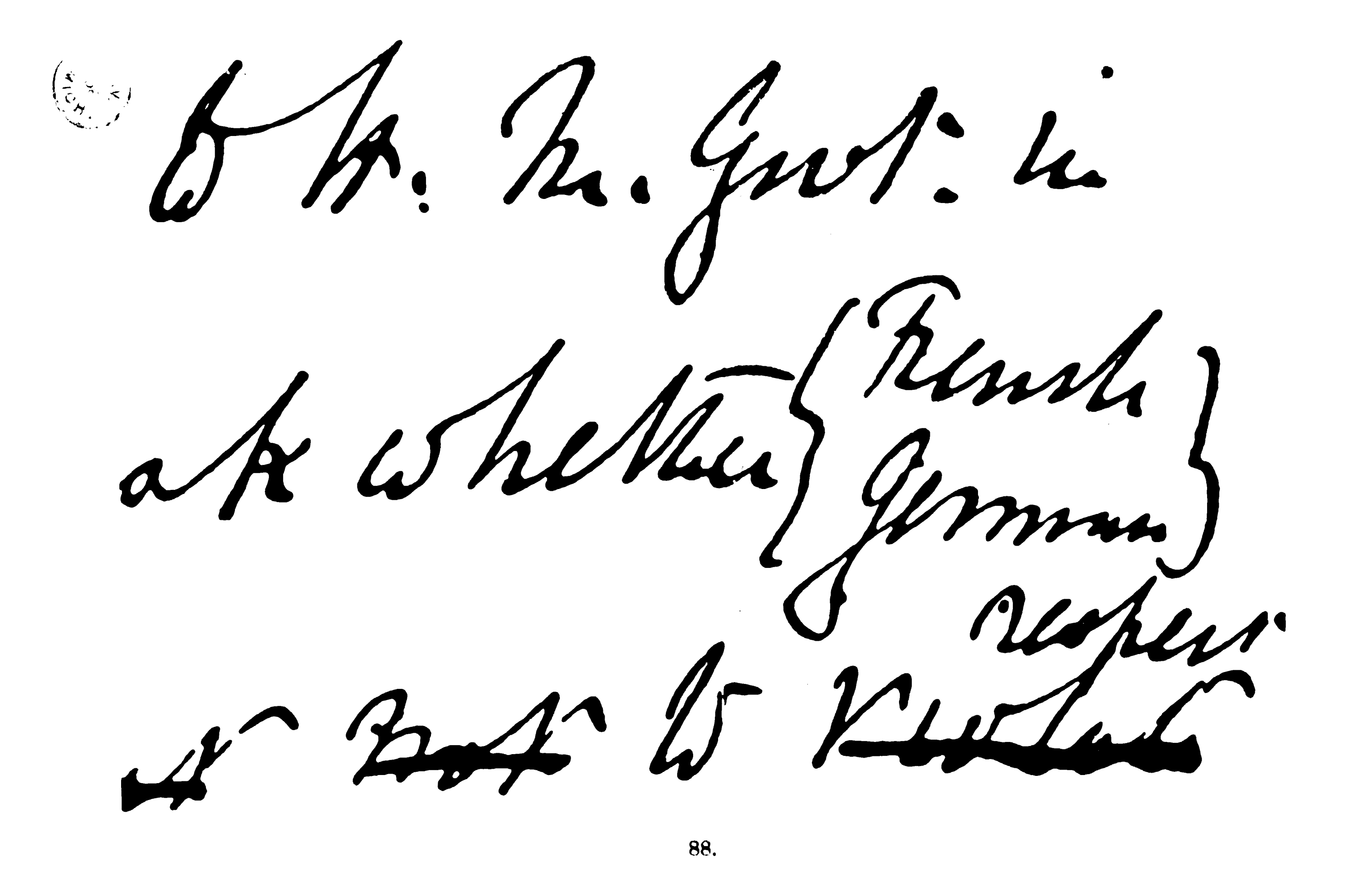
31 JUL 1914

Telegraph to Berlin & Paris

I still trust that situation is not irretrievable but in view of prospect of mobilization ~~it be~~ in Germany it becomes essential to H. M. Govt. in view of existing Treaties to ask whether {French / German} Govt. is prepared to engage ~~that not~~ to ~~violate~~ respect neutrality of Belgium so long as no other Power ~~does so~~ violates it.

A similar request is being addressed to {French / German} Govt. It is important to have an early answer ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ E. G.





88.

liegen lassen und da heute endlich die Bilder vo
Bubi von Kralak kamen sende ich Dir gleich das
einzige gute Bild mit. Es ist vom September. Wenn
ich wollen dies habe bekommst Du es gleich. — Du
siehst dass er beruhigend und wohlgenährt aus-
sieht. — Vor ein par Tagen kamen Deine Brief
und Karten die von uns allen schon sehnsüchtig
erwartet wurden. — Schwester Jenny ist nicht mehr bei
und ich habe daher mehr bei Tisch was mir aber un
grosse Freude macht. — Schade dass Du Bubi jetzt nie
sehen kannst. Er ist immer so herzig und ausgelasse
Ich bin noch immer in Behandlung bei Albrecht [illegible]
[illegible]

89.

Möge bald die Zeit kommen, wo Du mich nicht mehr in diesem Aufzug u. nur als Lichtbild betrachten musst u. wir für immer beisammen einer schönen Zukunft vereint entgegen gehen können.

Bis dahin möge Dir die Gewißheit, daß ich Dir stets treu sein werde u. meine Gedanken stets bei Dir weilen, Trost sein in allen schweren Stunden.

Gedenke mein!

Ernst

23. I. 1918

90.

Ihr Schritt, über den zu richten niemand berechtigt ist, hat mir die Möglichkeit genommen, Euch dieses Glück im grenzenlos ansteigend vor Augen zu führen u. Euch damit stets nur reine Freude zu bereiten u. so bleibt mir vorläufig nur meine Arbeit, die soll aber nun auch alles tun, um Euch zu zeigen, wie lieb ich Euch habe. Die Post brachte mir, außer einigen Condolenzbriefen, aus denen Bethge's Leid hervorleuchtet, auch die I. Correktur meiner Erstlingsarbeit, die ich ~~vor Ostern~~ im April ~~ihnen~~ dann Ihnen eingesandt hatte. Auch die kann Lui nicht mehr sehen. — Aber der Gedanke an Sie soll mir meine Arbeit auch weiterhin licht erfüllen lassen. —

91.



Mein liebster, guter, Ernstl!

Verzeih mir diesen Schritt!

Ich konnte nicht anders, ich habe Dich zu lieb. Such Bubi eine bessere Mutter! Behaltet mich im guten Angedenken u. seid mir nicht böse.

Gedenke immer in Liebe

Deiner Lusi



sehen reine hübsche Talente die was gelernt und die sich Geschmack und Kunst in bedeutendem Grade angeeignet haben. Allein doch fehlt ihnen allen etwas und zwar – das Männliche (Merken Sie sich dieses Wort und unterstreichen Sie es). Es fehlt ihnen eine gewisse zudringliche Kraft, die in früheren Jahrhunderten sich überall aussprach und die dem jetzigen fehlt, und zwar in allen Künsten. Es lebt ein schwächeres Geschlecht, von dem sich nicht sagen läßt, ob es so ist

93.

94.

Browning for the Young

Browning for the Young

Browning for the Young

Browning for the Young

95.

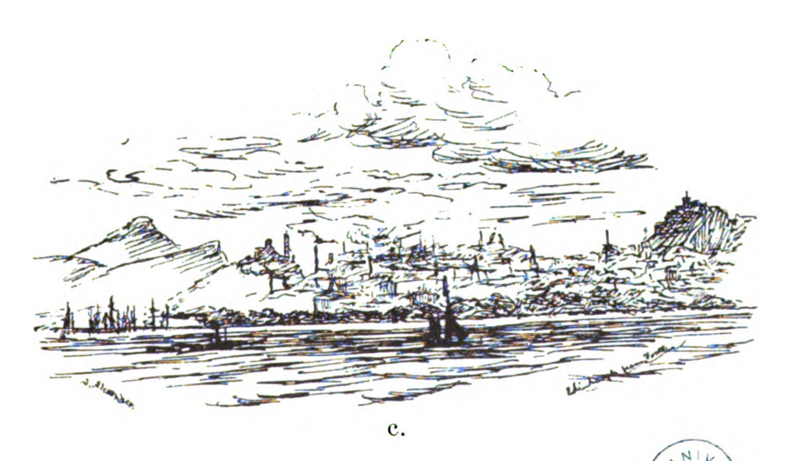
10 Wellington St
[illegible]

In answer to your adv in Saturday's News I offer myself for the situation as advertised. I have had considerable experience in similar capacity & will be pleased to forward testimonials on hearing from you

a.

Edinburgh from Forth.

b.



c.



sehen seine hübsche Talente die uns geglänzt und die sich Geschmack und Kunst in bedeutendem Grade angeeignet haben. Allein doch fehlt ihnen allen etwas und zwar – das Männliche (Merken Sie sich dieses Wort und unterstreichen Sie es). Es fehlt ihnen eine gewisse zudringliche Kraft, die in früheren Jahrhunderten sich überall aussprach und die dem jetzigen fehlt, und zwar in allen Künsten. Es lebt ein schwächeres Geschlecht, von dem sich nicht sagen läßt, ob es so ist

93.

94.

Browning for the Young

Browning for the Young
Browning for the Young

Browning for the Young

95.

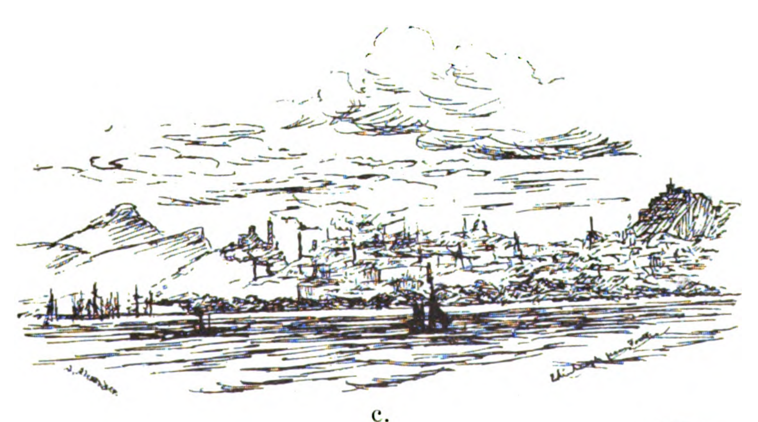
10 Wellington St
Boro

In answer to your adv in Saturday's News
I offer myself for the situation as advertised
I have had considerable experience in similar
capacity & shall be pleased to forward
testimonial on hearing from you

a.

Edinburgh from Forth.

b.



c.

96.



2. Col & Mrs Gildea. Gor. Hrs. Sabathu. Bengal.
Col Gildea & the Officers. 1 Gor. Hrs. Sab. Bengal
2. Major & Mrs Havill-Davies. Gordon Highrs
Barracks. Aberdeen

The Officers. The Depot Gordon Highrs.
Barracks. Aberdeen. X

Maj. C.H Payne. 1 Gor. Hrs. Barracks Aberd

Capt & Mrs H. Burney. The Gor. Hrs.
Brigade Maj. Aldershot

Capt & Mrs H.K. Stewart the G. H.
Barracks Aberd.

Capt F. Gordon The Gor. Hrs. Staff College
Camberley. Berks

Capt. S. & Mrs Thomson. The Gor Hrs.
A.S.C. Aldershot.

97.

16 June 21

Miss
A. Robertson.
27 Nichols Rd.
£2.

4 2/23 extractions
Gas oo. G.P. £1-10
& Teeth

98.

Although I have written
these Wads I can not
See them. But you can,
and I beg you as a
Thank Offering for your
Sight to send me a
Donation for my Christ-
mas Fund for the Blind
E. B. P. T. Towse

Please send your
Donation to me as I want
to thank you personally.

99.

Frederick Hobbs Age 28

Opthalmia 1924.

Late Dental Asst.

100.

2. Col & Mrs Gildea. Gor. Hrs. Sabathu. Bengal.
Col Gildea & the Officers. 1 Gor. Hrs. Sab. Bengal
2. Major & Mrs Hawill-Davies. Gordon Highrs Barracks. Aberdeen
The Officers. The Depot Gordon Highrs. Barracks. Aberdeen. X
Maj. C.H Payne. Gor. Hrs. Barracks Aberd
Capt & Mrs H. Burney. The Gor. Hrs. Brigade Maj. Aldershot
Capt & Mrs H.K. Stewart the G. H. Barracks Aberd.
Capt F. Gordon The Gor. Hrs. Staff College Camberley. Berks
Capt. S. & Mrs Thomson. The Gor Hrs. A.S.C. Aldershot.

Mrs 16 June

A. Robertson
27 [illegible]
[illegible]
4 — [illegible]

ts died
r, leaving a
ly side
old, as this

England
n the world,
ven years.
ataract in
tion, it was
on the same eye
fore I had any
t, but now
lens, I am able to
d books with large
tion. I can only knit,
a wasted one, as I
ties
hat I think will quite
unsteady writing; 2 years

102.

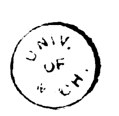
w Lrum

103.

ed Spirit! Oh that His gracious, soft, beautiful
iences, coming in showers of blessing, were poured
in tenfold measure, refreshing, reviving, comforting,
ifying, upon this dry and dusty world, upon
valley of dry bones, crumbling and cold! Oh that
gracious influences, sanctifying, comforting,
e poured out in tenfold measure, upon our mer-
rowful and sinful hearts! There is not a point in
soul's better life, there is not an emergency in the
istian's earthly pilgrimage, at which the Blessed
rit does not come in, the very thing we need! —
begins, and He ends, all that the Christian counts [illegible]
His gracious influences, indeed, were purchased
a dear price. He cost the early Church the presence of
its Head and Lord. He would not come, — perhaps
[illegible] He could not, — till the last words of blessing
parted from the ascending Saviour's lips, — till, [illegible]
as He is, had quitted this world until that day —
when He shall come again. But yet, so precious was His
ence with us, that the Redeemer's own words assure us that
[illegible] it were worth all the cost; and in the prospect of becoming
as the condition of His coming our blessed Saviour hesitates
to say of Himself, "It is expedient for you that I go away"!



Sunday after Ascension



australian, both my parents died
within a month of each other, leaving a
family of eight children, one only five
months old, I was only 2 years old, as this
was in 1852. & I am now 77.
Four sisters & a brother came to England
in 1883, & now I am alone in the world,
& have been so for the last eleven years.
About 16 years ago, having Cataract in
both eyes, one ready for operation, it was
done, & I have had two more on the same eye
since; it was some time before I had any
improvement in my sight, but now
with the help of very strong lens, I am able to
write such as it is, & to read books with large
clear print, & for occupation I can only knit,
but my life is not quite a wasted one, as I
can do this for charities
Now is coming, what I think will quite
explain for my unsteady writing; 2 years

102.

[illegible]

103.

104a.

104b.

105.

106a.

106b.

107.

lieren vermag, der die Mechanik des Schreibens mindestens so weit beherrscht, um nicht mechanische Ursachen mit mentalen zu verwechseln und der außerdem nicht nur die Psychologie, sondern sehr gründlich auch die Physiologie des Schreibens studiert hat.

*

Irrtümer, die in der deutschen, gerichtlichen Schriftexpertise heute noch vorkommen, sind beinahe immer darauf zurückzuführen, daß die Behörden sich über diese zwei völlig getrennten Untersuchungsgebiete und Untersuchungsmethoden nicht klar sind, und Fälle, die in das eine Gebiet fallen, Sachverständigen übertragen, die nur für das andere Gebiet zuständig sind, sowie darauf, daß leider Sachverständige beider Gebiete es häufig ihrem Rufe schuldig zu sein glauben, ihre Inkompetenz auf dem andern Gebiete nicht zuzugeben und den betreffenden Auftrag annehmen. Wir werden gleich sehen, in welcher Weise sie sich dann aus der Verlegenheit zu ziehen pflegen.

Der vorliegende Aufsatz beschäftigt sich lediglich mit den Methoden, die zur Untersuchung der Urheberschaft von ganzen Schriftstücken angewendet werden müssen, also den Methoden der Experimentellen Graphologie.

*

Die wissenschaftliche, experimentelle Graphologie hat vor rund 30 Jahren in Deutschland ihren Anfang genommen, Von Deutschland, insbesondere von Dr. Georg Meyer, sind die ersten Anregungen auf diesem Gebiete ausgegangen.

Eine Reihe von Ursachen, die zu untersuchen hier nicht die Stelle ist, haben aber bewirkt, daß dieses Arbeitsgebiet innerhalb der letzten 20 Jahre in Deutschland in Verfall geraten ist und daß die wissenschaftliche Führung in dieser Disziplin vollständig an das Ausland übergegangen ist.

Die natürliche Folge dieses Tatbestandes ist, daß die amtliche Prüfung umstrittener ganzer Schriftstücke in Deutschland heute nach durchaus veralteten und widerlegten Methoden betrieben wird und daß die bedeutenden Forschungsergebnisse des Auslandes im deutschen Sprachgebiet unbekannt geblieben sind.

Alle diese Forschungsergebnisse werden von mir zusammenfassend in einem umfangreichen Buch behandelt werden, das unter dem Titel „Experimentelle Graphologie“ demnächst in fünf Sprachen erscheint, und zwar in Berlin, London, New York, Paris, Haag und Prag. Die Redaktion des „Archiv für Kriminologie“ war so liebenswürdig, mich einzuladen, in kürzester Fassung über den Inhalt meines Buches schon jetzt zu berichten und fügt dieser Nummer des Archivs

Illustrationen bei, mit Hilfe derer ich in meinem Buche die neuen Befunde, meine eigenen und die amerikanischer und englischer Forscher, demonstrieren werde.

Die Inhaltsangabe dieser Illustrierten Beilage soll in kürzester Form den Sinn der einzelnen Abbildungen erklären.

*

Um zu begreifen, wie man in Deutschland zu den heute noch geltenden (und nach meiner Behauptung durch die Forschungsergebnisse des Auslandes bereits widerlegten) Methoden der graphologischen Untersuchung der Urheberschaft ganzer Schriftstücke gekommen ist, müssen wir uns den geschichtlichen Werdegang dieser Untersuchungsmethoden vor Augen halten.

Lange bevor es eine systematische Graphologie überhaupt gab, bestand bereits eine wissenschaftlich erprobte Methode der Schriftvergleichung: die Paläographie. Bei ihr, und nur bei ihr ist die gerichtliche Schriftexpertise mehrere Jahrhunderte lang in die Schule gegangen. Kein Wunder, daß die graphologische Schriftexpertise in Deutschland bis zur Stunde die geistigen Spuren dieser ihrer Kinderjahre nicht überwunden hat und sich auch heute noch der Methoden der paläographischen Schriftvergleichung bedient.

Alte Urkunden, mit denen sich die Paläographie zu beschäftigen hat, stammen beinahe ausnahmslos von berufsmäßigen Abschreibern, Schönschreibern und Illuminatoren. Der Zweck ihres Schreibaktes war nicht eigene Gedanken festzuhalten, eigene Mitteilungen oder Botschaften schriftlich an andere weiterzugeben, sondern im Gegenteil fremde Gedanken, oft Gedanken längst verstorbener Meister handwerksmäßig in schönen Schriftformen festzuhalten. Diese Skribenten stellen den Typus der „routinierten Berufsschreiber" ihrer Zeit dar, einen Typus, den es heutzutage nur noch in Ländern zeremonieller Tradition gibt, wo Urkunden nicht mit Schreibmaschine hergestellt werden. Die Routine jener Tage zielte auf Schönheit und Gleichmäßigkeit im Stil. Die Routine unserer Tage zielt auf eine ganz andere „Schönheit", auf leichte Lesbarkeit und auf Schnelligkeit. Die Routine unserer Berufsschreiber soll dem Leser den Inhalt des Geschriebenen möglichst deutlich und mühelos übermitteln; die Routine vergangener Tage hatte den Ehrgeiz, den Leser vom Inhalt des Geschriebnen auf die Tugenden des vollendet schönen Schreibaktes abzulenken.

Was tut nun ein Paläograph, wenn er die Echtheit eines Dokuments, das angeblich aus dem 13. Jahrhundert stammen soll, zu prüfen hat, und was tut ein gerichtlicher Sachverständiger, wenn er die Echt-

heit einer vermutlich vorige Woche gefälschten Wechselunterschrift zu untersuchen hat?

Beide verfahren grundsätzlich nach derselben Methode.

Der eine stellt fest, daß geübte Schreiber und Illuminatoren im 13. Jahrhundert die Technik des Zurechtschneidens von Gänse- und Truthahnfedern einerseits genügend, andererseits aber nur in einer ganz bestimmten Art beherrschten, so daß es nicht recht wahrscheinlich erscheint, daß eine einerseits nicht recht zweckmäßige, und anderseits in einer erst in späteren Jahrhunderten bekannten Manier zurechtgeschnittene Feder von einem Skribenten des 13. Jahrhunderts verwendet worden sein sollte. Auf Grund dieser beiden Argumente hat der Paläograph *sich selbst* bereits ein Urteil über die Unechtheit des Dokumentes gebildet. Aber die wissenschaftliche Tradition zwingt ihn zu größerer Vorsicht oder größerer Gründlichkeit *oder zum Anschein beider* und deshalb fügt er diesen zwei plausiblen Indizien noch 24 weitere hinzu, um dadurch die Unmöglichkeit der Echtheit auf viel breiterer Basis eindringlicher zu beweisen. Bewußt oder unbewußt tritt er diesen weiteren ergänzenden Indizienbeweis bereits unter dem suggestiven Einfluß einer auf Grund der beiden Argumente vorgefaßten Ansicht an.

Er tritt nun den ergänzenden Indizienbeweis durch den Vergleich der Formen aller 24 Buchstaben des Alphabetes an, sowie der Art der Initialen und Illuminationen, um zu zeigen, daß die einzelnen Buchstaben im XI. Jahrhundert anders geformt zu werden pflegten, als in dem nachzuprüfenden Manuskript.

Hat er nun das Pech, daß der vermeintliche Fälscher Buchstaben erzeugt hat, von denen keiner augenfällig aus dem Stil der Zeit fällt, so werden dadurch seine ersten beiden Argumente wesentlich abgeschwächt, denn es erscheint dann sehr wohl denkbar, daß der unbekannte Schreiber in manueller Geschicklichkeit und technischen Einfällen seines Handwerkes seiner Zeit voraus war.

Nun gibt es aber so etwas wie die „Psychologie des Sachverständigen", die wir in Freudianischen Konzeptionen etwa bezeichnen könnten als „ostentative Selbstbejahung als Reaktion auf einen unterbewußten Inferioritätskomplex". In gewöhnlicher Umgangssprache würden wir sagen, auch einem selbstherrlichen Experten dämmert manchmal das Wissen, daß er nichts weiß und daß ihm in gewissen Fällen eine noch so große Fachgelehrsamkeit insofern keine Überlegenheit über den gebildeten Laien verschafft, als beide einen Sachverhalt nur vermuten, nicht aber behaupten oder beweisen können. Seine Eitelkeit läßt aber solch ein Zugeständnis nicht zu. Er glaubt sich von dem Laien durch die Bestimmtheit seines Urteils und die

Fülle seiner Argumente unterscheiden zu müssen, daher benutzt er die Zusammenstellung aller vorkommenden Formen derselben Buchstaben um zu demonstrieren, daß die Buchstaben voneinander abweichend geformt sind und deshalb das Gepräge der Unechtheit tragen. Ein solcher Nachweis glückt ihm beinahe immer und nun liegt glücklich ein großes Aktenbündel vor, dessen Verfasser mit großer Gelehrsamkeit, unermüdlichem Fleiß und Scharfsinn sein bestimmt formuliertes Urteil begründet hat. Und so etwas kann natürlich der Laie nicht fertig bringen.

Was tut nun der „moderne" Schriftsachverständige in ähnlicher Situation?

Für ihn bilden die verwendeten Schreibinstrumente freilich keine beweiskräftigen Indizien, denn sie können zufällig gewählt worden sein und sind jedenfalls nicht vom Schreibenden selbst nach seinem individuellen Geschmack und seinen Gewohnheiten erzeugt worden. Statt dessen hat er andere beweiskräftige Indizien, nämlich die sogenannten „allgemeinen Fälschungsmerkmale", die wir später ausführlich behandeln werden.

Hat er nun diese „allgemeinen Fälschungsmerkmale" entdeckt, nämlich, langsamen Schreibakt, häufigen zaghaften Wechsel der Federhaltung und Nachkorrekturen der Buchstabenformen und bezeugen im Gegensatz dazu die echten Vergleichsschriften einen schnellen Schreibakt, so ist es für ihn bereits eine ausgemachte Tatsache, daß es sich um eine Fälschung handelt. Aber vor Gericht würde er mit so wenigen Argumenten nicht auskommen, denn Richter oder Geschworene würden einwenden, daß sie selbst manchmal schnell und manchmal langsam schreiben und daß sie, wenn ihnen ihre Schriftzüge bei schlechten Schreibinstrumenten nicht deutlich genug erscheinen, ebenfalls die Buchstabenformen nachzukorrigieren pflegen und daß man daher auf Grund so wenig stichhaltiger Argumente niemanden als Fälscher verurteilen kann.

Der Sachverständige muß also, um sich vom Laien durch Gründlichkeit, Gewissenhaftigkeit und fachliche Gelehrsamkeit zu unterscheiden, die Anzahl seiner Argumente vermehren, also praktisch dasselbe tun, was ein Paläograph zu tun pflegt, nämlich die Buchstabenformen vergleichen. Wenn er nun das gleiche Pech hat, daß die Einzelformen keine so grundsätzliche Verschiedenheit mit den Vergleichschriften aufweisen, so würden seine ersten Argumente durch diese Tatsache ebenso abgeschwächt werden, wie in dem Beispiel, das wir oben aus der Praxis des Paläographen schilderten. Wiederum hilft sich der Schriftsachverständige mit den alten paläographischen Methoden, er vergleicht sämtliche Formen, die für denselben Buch-

staben in dem strittigen Dokument gebraucht werden, also sämtliche *a* untereinander, sämtliche *b, c* usw. und entdeckt, daß sie untereinander verschieden sind und deshalb als Merkmale einer unnatürlichen Schrift anzusehen sind.

Um dieses logischen Fehlschlusses willen, um dieses an unrichtiger Stelle mißbrauchten Wortes „deshalb" sind zahlreiche Fehlurteile von Sachverständigen aller Länder gefällt worden.

Wir werden sehen, daß die gegenwärtig noch geltende Methode der Buchstabenvergleichung beim Identitätsbeweis auf einem völligen Mißverstehen der Psychologie des Schreibens beruht und daß individuelle Buchstabenformen von nicht weniger als 12 verschiedenen Ursachen bedingt werden.

Es ist einer der Hauptzwecke meines neuen Buches und ein wesentlicher Teil der Lebensaufgabe des Verfassers, die Buchstabenvergleichung aus der ihr heute noch eingeräumten Vorzugsstellung eines primären Arguments im Identitätsbeweise endgültig zu verdrängen und ihr die ihr allein zukommende Stelle als tertiäres Argument zuzuweisen.

Daß dieser Irrtum, das Ergebnis der Buchstabenvergleichung als primäres Dokument anzusehen, überhaupt entstanden ist und sich jahrzehntelang erhalten konnte, ist psychologisch durchaus begreiflich.

Das Untersuchungsobjekt der Paläographie und das der gerichtlichen Schriftexpertise hat nämlich dieses gemeinsam, daß das erstere immer, das letztere häufig in langsamem Schreibakt entstanden ist. Bei einer schnell geschriebenen Fälschung bedarf es nämlich für den Schriftsachverständigen keiner so umfangreichen Untersuchung. Kaum jemand ist imstande mit einer schnellen Schreibbewegung fremde Schriftzüge in einem längeren Manuskript erfolgreich nachzuahmen. In solchen Fällen sind sich alle Schriftsachverständigen einig und es kommt zu keinen schwierigen Verhandlungen. Handelt es sich aber um einen langsamen Schreibakt (also um das Vorhandensein der sogenannten „allgemeinen Fälschungsmerkmale"), so ist es kein Wunder, daß Schriftsachverständige, die den Unterschied zwischen statischem und dynamischem Schriftbild nicht kannten und nicht kennen, bei Beurteilung eines dynamischen Schriftbildes sich der Mittel bedienen, die Jahrhundertelang sich bei der Untersuchung von statischen Schriftbildern bewährt haben.

Der Paläograph hat zu entscheiden, ob ein Schriftstück in einer bestimmten Zeitepoche entstanden ist oder das Erzeugnis einer späteren Zeitepoche, oder gar der Gegenwart ist, aber er hat (beinahe) nie zu fragen, welche Person ein Schriftstück geschrieben hat.

Für ihn lautet die Frage: lebte der Schreiber oder Illuminator dieses Dokumentes im XI. Jahrhundert oder im XII. Jahrhundert oder ist es gar ein zeitgenössischer Fälscher? Der Paläograph untersucht nicht individuelle Schriftmerkmale, sondern Schriftmerkmale bestimmter Zeitepochen.

Der Paläograph darf die Ähnlichkeit von Buchstabenformen im Indizienbeweis als ein Merkmal von primärer Bedeutung verwenden, der moderne Schriftsachverständige darf es nicht.

Nur der am Textinhalt mental nicht interessierte Schreiber vermag dauernd und konsequent mit zeichnerischem Einschlag zu schreiben, während selbst der raffinierteste Fälscher, der am Inhalt der Fälschung natürlich mental interessiert ist, bei der Niederschrift eines längeren Textes vom „zeichnerischen Schreiben" in ein „automatisches Schreiben" verfällt, d. h. von dem willkürlich angenommenen Buchstabenimpuls in ein Stadium höherer automatischer Schreibreife, also in das Stadium eines Wortimpulses, oder gar eines vollen Satzimpulses.

Der Fälscher alter Dokumente versucht mit Fälschungstechnik, also mit zeichnerischer Nachahmung Schriften zu erzeugen, die ebenfalls mit zeichnerischem Einschlag geschrieben wurden, der Fälscher zeitgenössischer Dokumente versucht aber mit zeichnerischem Einschlag Dokumente nachzuahmen oder vorzuspiegeln, die, wenn sie echt wären, nicht zeichnerisch entstanden wären, sondern in einem vollreifen automatisch verlaufenden Schreibakt.

In vergangenen Jahrhunderten gab es in der Tat so etwas wie eine im Indentitätsbeweis beweiskräftige Ähnlichkeit von Buchstabenformen heutzutage gibt es die nicht mehr.

*

Man sehe sich doch in einem beliebigen Gutachten, in dem die Vergleichung von Buchstabenformen als primäres Indizium verwendet wird, diese miteinander verglichenen und als „offenkundig ähnlich" bezeichneten Buchstabenformen unvoreingenommen an.

Gleichen sie einander wirklich in beweiskräftiger Weise? Ist das, was sie miteinander ähnlich haben (denn absolut gleich sind sie bekanntlich nie und können sie nicht sein) wirklich für ihre gemeinsame Urheberschaft beweiskräftig oder ist es vielleicht nur eine Ähnlichkeit mit der gelernten Schulvorlage? (Zehntausende von Kindern haben in jedem Lande nach derselben Schulbuchvorlage schreiben gelernt.) Oder ist es nur eine Ähnlichkeit von auffallenden Buchstabenformen, wie sie zu bestimmten Zeiten in bestimmten Bevölkerungsschichten in Mode waren? (Mindestens 25 Prozent aller jungen Damen im Berliner Westen schreiben die Unterschleife des Buch-

staben *g* in Dreieckform, trotzdem keine dieser Damen diese Form in irgendeiner deutschen Schule gelernt haben konnte.) Oder ist es nur die Ähnlichkeit gewisser Schreibgewohnheiten, wie z. B. das Nachkorrigieren der bei der ersten Niederschrift zusammengeflossenen und daher schwierig erscheinenden Oberschleifen? (Man lasse hundert Menschen, die gewohnt sind mit spitzer Feder zu schreiben mit stumpfer Feder schreiben und man wird finden, daß mindestens 20 von ihnen die Schleifen nachziehen werden, die infolge der gewohnten Schreibbewegung bei ungewohntem Schreibwerkzeug verstümmelt ausfielen. Darf man eine 20 proz. der Bevölkerung eigene Schreibgewohnheit als individuell typisch ansehen?) Oder besteht die „offenkundige Ähnlichkeit" etwa darin, daß ein regelmäßiger Wechsel in der Verwendung von lateinischen und deutschen Buchstabenformen stattfindet? (Die meisten auch fremde Sprachen schreibenden Deutschen pflegen diese Schreibgewohnheit anzunehmen.)

Es gibt hunderte von Gruppen derartiger Möglichkeiten von ähnlichen Buchstabenformen, die für eine individuelle Urheberschaft nicht das geringste beweisen und die trotzdem heute noch als Indizien von primärer Bedeutung in der gerichtlichen Schriftexpertise verwendet werden.

Aber diese Unzulänglichkeit der Vergleichung von Buchstabenformen bildet nur einen der zahlreichen Irrtümer, die die vergleichende Graphologie ihrer Lehrmeisterin, der Paläographie, verdankt. Ich muß mich darauf beschränken, an dieser Stelle nur noch ein weiteres Beispiel der grundsätzlichen Desorientierung dieser Vergleichsmethoden anzuführen.

Dokumente früherer Jahrhunderte wurden in unverbundener Schrift geschrieben. Jeder Buchstabe war eine in sich geschlossene graphische Einheit, ihre Urheber schrieben mit Buchstabenimpuls. Wir Zeitgenossen aber schreiben verbundene Schrift oder haben zumindesten nach einer Schulvorlage schreiben gelernt, die verbundene Schrift fordert. Unsere mentale Einstellung gilt nicht dem Buchstaben, sondern dem ganzen Wort als einheitlichem graphischen Gebilde und wir schreiben unter Satzimpuls.

Dieser Tatbestand allein ergibt, daß die jeweilige Form eines jeden Kleinbuchstabens davon abhängt, ob er 1. alleinsteht, oder 2. zu Beginn des Wortes, also keinen Nachbarn zur linken hat, oder 3. am Ende des Wortes, also keinen Nachbarn zur rechten hat; oder 4. inmitten des Wortes, also einen Nachbar zur rechten und zur linken hat; oder 5. ob die Bewegungsrichtung am Schluß des vorangegangenen Buchstabens von oben oder von unten oder von der Zeile

kam oder 6. ob die Bewegungsrichtung zum nächsten Buchstaben nach oben, nach unten, oder wagerecht verläuft.

Dies alles und manches andere betrifft aber nur die Buchstabenformung ohne Rücksicht auf 11 andere ebenfalls entscheidende Faktoren, die mit der Mechanik des Schreibaktes, mit dem physiologischen Zustand des Schreibenden, mit seiner visuellen Eindrucksfähigkeit, mit seiner manuellen Geschicklichkeit usw. zu tun haben. Und alle diese Umstände müßten in Betracht gezogen werden, bevor man zwei Formen desselben Buchstabens zu Vergleichszwecken nebeneinandersetzt. Und auch dann wären noch nicht alle notwendigen Voraussetzungen gegeben, denn das große Kapitel der Art, in der jeder Schreibende sich mit seiner Feder nach jeder vorangegangenen Unterbrechung auf dem Papier neu zu orientieren pflegt, ist hierbei noch nicht in Betracht gezogen worden. Diese durchaus individuelle und typische Orientierungsart, „Anfangsadjustierung, Schlußadjustierung und Zwischenadjustierung" bleibt dabei noch völlig unbeachtet.

Die Adjustierungsarten, sowie ungefähr sämtliche Bewegungsgesetze, die den Schreibakt beherrschen, sind erst durch Zeitlupenaufnahmen der Schreibbewegung ermöglicht worden und sind, soviel ich weiß, in Deutschland bis zur Stunde völlig unbekannt. Raummangel verbietet es mir, hier näher auf sie einzugehen. Ich verweise auf die entsprechenden hier beigefügten Illustrationen, auf die ich noch in meinem Buch mit ausführlichen theoretischen Darlegungen zurückkommen werde.

Um den relativen Wert der Buchstabenvergleichung im Identitätsbeweis vollkommen zu begreifen, muß man zur Kenntnis nehmen, daß es bis heute gelungen ist, 12 zusammenwirkende Faktoren, die das individuelle Schriftbild beherrschen, nachzuweisen und zu isolieren. Je mehr von diesen 12 Faktoren mehrere Schrifturheber gemeinsam haben, um so größer ist die Wahrscheinlichkeit, daß ihre Buchstabenformen einander ähneln.

Jüngst wurde in der Tschechoslowakei in der Tasche eines ermordeten Menschen eine Postkarte gefunden, die das betreffende Opfer zum Besuch des Ortes aufforderte, wo der Mord stattfand. Die Polizei verdächtigte eine bestimmte Person, der zuständige Graphologe entdeckte Ähnlichkeiten der Buchstabenformen des Verdächtigen mit der Postkartenschrift und der Betreffende wurde unter Mordverdacht verhaftet. Am nächsten Tage wurde der tatsächliche Mörder gefunden, war geständig und es wurde bewiesen, daß der Verdächtige in keinem Zusammenhang mit dem Mord stand.

Wie konnte dieser Irrtum entstehen? Sehr einfach. Jede Buchstabenvergleichung bringt die Wahrscheinlichkeit von Justizirrtümern mit sich. In diesem Falle hatten der geständige Mörder und der zu Unrecht Verdächtigte eine größere Anzahl gemeinsame Faktoren, so daß ihre Schriften gewisse Ähnlichkeiten aufweisen mußten. Beide waren Tschechen, etwa gleichaltrig, beide von primitiver Bildung, manuell ungeschickt, aber körperlich gesund usw. und schrieben eben Wald- und Wiesenformen (etwas ausgeschrieben), in der Art, wie sie sie nach gemeinsamer Schulvorlage gelernt hatten.

Tritt nun gar ein geistiges Zusammenleben zwischen zwei Menschen hinzu, wie es sich etwa in glücklicher Ehe ergibt, haben beide Eheleute ungefähr gleiche Interessen, ungefähr gleiche Kenntnis derselben fremden Sprachen und imitieren sie in verliebter Art gegenseitig bewußt ihr Benehmen und ihre Ausdrucksart, so kann eine Ähnlichkeit der Buchstabenform entstehen, die selbst dahin führt, daß beide untereinander ihre Schriften nicht zu unterscheiden vermögen.

Der experimentelle Graphologe wird sie trotzdem bestimmt unterscheiden, aber eben nach den Methoden der experimentellen Graphologie und nicht nach den veralteten paläographischen Methoden der Buchstabenvergleichung.

12 Faktoren, deren Zusammenwirken das individuelle Schriftbild bestimmt.

Das individuelle Schriftbild hängt von 12 zusammenwirkenden Faktoren ab, von denen in einem gegebenen Fall einer oder einige wenige so entscheidend hervortreten können, daß die Wirkung der übrigen möglichen Faktoren dadurch praktisch paralysiert wird. Die 12 Faktoren sind:

1. Die mechanischen Mittel (Feder, Tinte, Bleistift, Papier). Alle in diesem Zusammenhang auftauchenden Probleme sind endgültig gelöst. Wir verdanken unsere Erkenntnis der inneren mechanischen Struktur der Schrift der Anwendung des Mikroskopes.

2. Der Grad der Schreibreife. Volle Schreibreife waltet nur ob, wenn unsere Aufmerksamkeit beim Schreibakt durch keinerlei Zweifel an der Form der Buchstaben, an der Orthographie der Worte gehemmt wird. Das Kind lernt im ersten Schreibunterricht unter Willensimpulsen zu schreiben, die nur den einzelnen Strich betreffen. Später schreibt es mit „Buchstabenimpuls“, dann mit

Wortimpuls und erst durchschnittlich im 14. Lebensjahre mit vollem Satzimpuls. Ein jeder Schreibende kann seine voll erreichte Schreibreife auf eine noch nicht völlige Schreibreife reduzieren, aber niemand, der noch nicht volle Schreibreife erreicht hat, kann willkürlich mit voller Schreibreife schreiben.

3. Akuter physiologischer Zustand des Schreibenden. Diesen können wir nur durch Vergleich von Handschriften aus verschiedenen Perioden desselben Schreibers erkennen. Sind wir mit solchem Material ausgestattet, dann ist unsere Diagnose absolut sicher. Sie ist für den Pädagogen besonders wichtig, weil er aus derartigen Abweichungen von dem gewohnten Schriftbild eines Kindes oder von einem Rückgang der bereits erreichten Stufe der Schreibkultur auf ein akutes körperliches Leiden schließen kann.

Während diese allgemeine Diagnose unfehlbar sicher ist, sind Differentialdiagnosen nur in seltenen Grenzfällen und bei bestimmten pathologischen Zuständen beim gegenwärtigen Stand der graphologischen Wissenschaft möglich.

4. Chronische physiologische Hemmungen. Chronische physiologische Hemmungen können mit Sicherheit von akuten unterschieden werden. E. ist erwiesen, daß das zentrale Nervensystem nach Verlust entweder der an den Schreibakt gewöhnten Extremität oder nach Verlust eines für den Schreibakt in Betracht kommenden Sinne sich diesem neuen Stand der Dinge beinahe restlos anzupassen vermag. Daher entstellen akute physiologische Hemmungen das Schriftbild ganz außerordentlich, chronische aber (selbst Blindheit) nicht.

5. Schnelligkeitsgrad des Schreibaktes (aktuelle Intensität des Strich-, Buchstaben-, Wort- oder Satzimpulses). Durch systematisch durchgeführte Massenexperimente, durch Anwendung verschiedener Meßapparate, durch die durch Zeitlupenaufnahmen gewonnenen Erkenntnisse hinsichtlich der Schreibbewegung, sowie durch Isolation des Einflusses, den der individuelle Muskeltonus an dem Schreibakt hat, ist es gelungen die Merkmale des jeweilig angewandten Schnelligkeitsgrades tabellarisch festzulegen. Wir unterscheiden 8 primäre, 4 sekundäre, 5 doppeldeutige Merkmale des Schnelligkeitsgrades.

6. Die Schulvorlage, nach der wir zuerst schreiben lernten. Dieser Faktor konnte durch zwei Methoden isoliert werden. Erstens durch die Massenergebnisse jener modernen Schulen, die ganz neue Schreibsysteme einführten, so daß z. B. in England zehnjährige Kinder, die schon vier Jahre verbundene Schrift lernten, plötzlich auf unverbundene Schrift umlernen mußten usw.

Die diesbezüglichen Statistiken umfassen etwa 50000 Fälle. Zweitens durch Versuche mit Hilfe der auswärtigen Vertretungen einzelner Großmächte, die ihre Konsulate im Auslande beauftragten, die Handschriften von jenen ihrer Staatsangehörigen zu sammeln, die zuerst im Ausland ein anderes Nationalalphabeth als ihr eigenes schreiben lernten.

7. Nationalität des Schreibenden, sowie die nationale Umgebung, in der der Schreibende gegenwärtig lebt oder früher gelebt hat. Beinahe sämtliche Einwanderer in den Vereinigten Staaten, die erst im reiferen Lebensalter nach Amerika kamen, haben nach mehreren Jahren typische Merkmale der amerikanischen Buchstabenformung in ihre individuelle Handschrift übernommen (siehe Faktoren 8 u. 9).

8. Der individuelle Grad der visuellen Impressionabilität. Die Intensität des Faktors 7 hängt natürlich von der Intensität der visuellen Impressionabilität ab. Aber die Isolation des Einflusses dieses Faktors auf das individuelle Schriftbild ist erst gelungen, nachdem man nach dem Weltkriege in großem Umfange die Schriften der erblindeten Soldaten mit ihrer früheren Schrift vergleichen konnte. Durch die Erblindung wird jede weitere visuelle Impressionierung unmöglich gemacht. Daher sind neue Variationen der Buchstabenformen bei Erblindeten nicht mehr möglich, und das Schriftbild, das der Erblindete zuletzt als Sehender schrieb, präsentiert sich mit immer größerer Prägnanz als Erinnerungsbild seinen blinden Augen.

9. Graphische Expressionabilität (bedingt durch visuelles Gedächtnis und manuelle Geschicklichkeit. Hier ist die individuelle ästhetische Kultur mit entscheidend.

10. Der Grad der Eitelkeit, Pose und Nachahmung einerseits oder der Natürlichkeit, Posenlosigkeit andererseits. Nur ein völlig sachlicher, von äußerlicher Eitelkeit freier Mensch schreibt unter absolutem Satzimpuls, d. h. natürlich. Jede Schattierung von persönlichem Geltungsbedürfnis in der gesamten Skala von der kultivierten Anmut des Ausdruckes bis zur plumpen, geschmacklosen Gefallsucht zeigt sich in den Abweichungen vom natürlichen Schriftbild.

Wir erkennen die Natürlichkeit oder Unnatürlichkeit des Schriftbildes an:

a) dem Schnelligkeitsgrad des Schreibaktes. Je schneller wir schreiben um so weniger können wir kalligraphische Einzel-

heiten beachten, um so mehr sind wir von der Kalligraphie auf den Inhalt des Geschriebenen abgelenkt.

b) Der Tatsache, daß mehrere widersprechende primäre Schnelligkeitsmerkmale in einer Handschrift vorkommen, d. h. mehrere primäre Langsamkeits- und primäre Schnelligkeitsmerkmale.

c) An der Anfangsbetonung. Die Konzentration auf die Kalligraphie wird im Laufe des Schreibaktes immer stärker auf den Inhalt des Geschriebenen abgelenkt. Wenn wir mit Wortimpulsen schreiben, so stellt das Wort eine Einheit dar, denn es ist mit einem einheitlichen Willensimpuls erzeugt. Ist nun der Anfang der Worte stärker durchgearbeitet, betont, ist er verzierter, druckreicher usw. als das Ende derselben, so liegt Anfangsbetonung vor, und damit der Beweis einer willkürlichen und unnatürlichen Schreibart.

d) Dasselbe gilt von der Betonung aller auffälligeren Bestandteile des Schriftbildes. Welche Schriftteile auffällig sind und welche nicht, d. h. welche demnach willkürlich leicht erzeugt werden können und welche nicht oder nur sehr schwer, ist experimentell festgestellt. Die Methode des Experimentes besteht darin, daß man dem Beobachter langsam eine Schrift nähert und alle ihre Eigenheiten beschreiben läßt. Man unterscheidet Distanz- oder Pakatwirkung, Auffälligkeit durch bloße Betrachtung ohne Lektüre und schließlich genaueste Beschreibung nach erfolgter Lektüre. Je nachdem, in welchem Stadium eine Schrift von der Versuchsperson gesehen und beschrieben wird, ist sie mehr oder weniger auffällig. Die Schriftbestandteile, die dann überhaupt nicht mehr beschrieben werden, weil sie nicht wahrgenommen wurden, sind die unauffälligen Schriftmerkmale.

11. Bildungsgrad, Kenntnis fremder Sprachen, fremder Schreibstile und fremder Länder. Die visuelle Impressionabilität und das visuelle Gedächtnis können nur nur dann die Erzeugung fremder oder exotischer Schreibstile zur Folge haben, wenn der Schreibende diese Stile durch Aufenthalt in fremden Ländern oder durch häufiges Sehen ausländischer Schriften visuell aufnehmen konnte.

12. Stellung des Buchstabens im Schriftbild. Der Umstand, ob der betreffende Buchstabe allein steht oder zu Beginn des Wortes oder zu Ende desselben (d. h. ob er einen Nachbarbuchstaben zur Rechten oder einen zur Linken oder je einen zu beiden Seiten hat) und ob die Schlußbewegungsrichtung des vor-

angehenden Buchstabens und die Beginnbewegung des gerade geschriebenen Buchstabens, sowie ob die Schlußrichtung des soeben geschriebenen Buchstabens und die Beginnrichtung des folgenden Buchstabens einander entsprechen, beeinflußt die Buchstabenformung.

(Bei dieser Zusammenstellung sind psycho-pathologische Faktoren nicht in Betracht gezogen worden.)

*

Der serieuse Schriftsachverständige pflegt sich auch in Deutschland bei Beurteilung der Echtheit ganzer Schriftstücke nicht auf die Vergleichung der Buchstabenformen allein zu verlassen, sondern benützt diese, wie bereits früher dargelegt, nur als eine Ergänzung seines Gutachtens, durch das er dessen Gewichtigkeit und Seriosität in den Augen derer, für die es bestimmt ist, erhöht oder erhöhen will. In der Tat aber hat er sich bereits, bevor er zu dieser paläographischen Sonderarbeit schritt, sein Urteil über Echtheit und Unechtheit des betreffenden Schriftstückes auf Grund anderer Merkmale gebildet. Für ihn ist zum Kriterium der Unechtheit das Vorhandensein der sogenannten „Allgemeinen Primären Fälschungsmerkmale“ notwendig.

Diese Merkmale sind: Langsamer Schreibakt, zögernde, unsichere Schreibbewegung, häufiger Wechsel der Federhaltung innerhalb einzelner Worte, ja Buchstaben, häufige Nachkorrektur der Buchstabenformen.

Die Zusammenstellung dieser sogenannten allgemeinen primären Fälschungsmerkmale spricht für sich selbst. Es ist klar, daß eine Fälschung nicht mit schneller Schreibbewegung durchgeführt wird, da ja mit der Schnelligkeit der Bewegung deren Treffsicherheit abnimmt. Es ist weiterhin klar, daß eine Fälschung nicht automatisch, sondern mit zeichnerischem Einschlag erfolgt und daher mit häufigem Wechsel in der Haltung der Feder. Es ist klar, daß der Fälscher von einer inneren Unsicherheit beherrscht wird, die sich in der Unsicherheit und Zaghaftigkeit jener Miniaturbewegungen widerspiegelt, deren graphische Spur auf dem Papier die Schrift bildet. Und es ist schließlich klar, daß ihm alle Formen nicht bei der ersten Niederschrift gelingen und daß er deshalb nachkorrigiert.

Aber die experimentelle Graphologie hat unwiderlegbar bewiesen, daß sämtliche sogenannten allgemeinen primären Fälschungsmerkmale auch in einer echten, nicht gefälschten Schrift vorkommen können, wenn diese mit untauglichen

Schreibmaterialien oder Schreibinstrumenten hergestellt worden ist. Letztere liegen vor, wenn mindestens zwei der folgenden Unzulänglichkeiten gleichzeitig gegeben sind: Rostige Feder, Feder mit ungleich langen Federspitzen, klötrige, verstaubte oder verfettete Tinte, poröses oder feuchtes Papier, ruckweise Erschütterung der Schreibfläche (Schreibakt während der Fahrt) sandiger Bleistift mit teilweise die Graphitspitze überragender Holzumhüllung, extrem rauhe ungleichmäßige Schreibunterlage. Außerdem weisen echte Schriften von Alkoholikern häufig alle sogenannten allgemeinen primären Fälschungsmerkmale auf (für letzteres siehe Schriftprobe Abb. 11, wo selbst einfache Abstriche der Kleinbuchstaben doppelt geschrieben, oder noch verbessert sind).

*

Vielleicht die wichtigste Grundlage bei der Untersuchung von Echtheit und Unechtheit ganzer Schriftstücke ist die Kenntnis, welche Schriftmerkmale am meisten auffallen und welche am wenigsten. Es bedarf für die kriminalistisch geschulten Leser des Archivs keiner näheren Begründung dafür, daß natürlich nur die Ähnlichkeit unauffälliger Schriftmerkmale für die Identität beweiskräftig ist.

Aber die Experimente, durch die der Grad der Ähnlichkeit oder Unauffälligkeit jedes einzelnen Schriftelementes ermittelt worden ist, sind zumeist außerhalb Deutschlands durchgeführt worden, wenn auch dem unvergeßlichen Dr. G. Meyer das Verdienst zukommt, vor 30 Jahren die ersten Grundlagen dazu geschaffen zu haben. Keine seiner Erkenntnisse ist im Grunde widerlegt worden, trotzdem ihm natürlich nur sehr unvollkommene Instrumente und nur ein sehr begrenztes Untersuchungsmaterial zur Verfügung gestanden haben. Aber alles, was an der ursprünglichen Meyerschen Stufenleiter, durch welche der Grad der Schwierigkeit, mit der fremde Schriftelemente nachgeahmt werden können, festgelegt wird, von andern Autoren herumverbessert worden ist, hat sich als unrichtig erwiesen.

Die exprimentelle Graphologie hat bewiesen (und Einzelversuche des Lesers, wie beliebige Massenversuche von Schriftverstellungen nach bestimmten Richtlinien werden bestätigen), daß gewisse Erfahrungen auf diesem Gebiete allen Ländern (mit Ausnahme der der asiatischen Schreibsysteme) gemeinsam sind, daß aber andere Erfahrungen in jedem einzelnen Land, je nach dem dort obwaltenden Schreibsystem oder Nationalalphabet verschieden sind.

Daraus ergeben sich folgende 9 Lehrsätze.

Die experimentelle Graphologie hat festgestellt:

1. daß die Schwierigkeit bei der Herstellung fremder Schriftmerkmale bei jedem einzelnen Merkmal verschieden ist;
2. daß wir experimentell zuverlässig ermitteln können, welche Merkmale leichter und welche schwerer künstlich herzustellen und in welchem Grad sich die Schwierigkeit der einzelnen zueinander verhält;
3. daß, da die Fähigkeit zur Nachahmung fremder Schriftelemente von drei Faktoren abhängt (visuelle Impressionabilität, visuelles Gedächtnis, graphische Expressionabilität), i m m e r auffällige Formen oder auffällige Eigenheiten leichter nachzuahmen sind, als unauffällige;
4. daß, da die Aufmerksamkeit mit der Dauer und der Schnelligkeit proportional erlahmt, die Merkmale der echten Schrift zumeist zu Beginn sich vorfinden;
5. daß, da der unnatürliche Schreibakt die augenblickliche Schreibreife des sonst voll schreibreifen Menschen von der des Satzimpulses auf die des bloßen Wortimpulses reduziert, die Echtheit sich oft auch schon an den Wortenden (und nicht erst an den Seitenenden oder Zeilenenden oder Satzenden) zeigt, und die Unechtheit an den Wortanfängen;
6. daß diese Erscheinung weiterhin dadurch verstärkt wird, daß die Wortanfänge z u m e i s t die auffallenden Buchstaben enthalten (Großbuchstaben, Langbuchstaben und Mittelbuchstaben);
7. daß es nachweislich eine Stufenleiter gibt, worin die Grade der Schwierigkeit bei der Herstellung vom unechten Schriftmerkmal konstant ausgedrückt sind, und die für alle sonst voll schreibreifen Menschen aller Länder (mit Ausnahme der asiatischen Alphabete) gilt;
8. daß aber d i e s e Stufenleiter unvollkommen ist und daß zu ihrer Ergänzung f ü r j e d e s N a t i o n a l a l p h a b e t u n d f ü r j e d e s g r u n d s ä t z l i c h v e r s c h i e d e n e S c h r e i b s y s t e m e i n E r g ä n z u n g s k o e f f i z i e n t i n A n r e c h n u n g g e b r a c h t w e r d e n muß;
9. daß, da wir aus den verschiedenen Tabellen der Merkmale des Schnelligkeitsgrades den Grad des natürlichen Rhythmus einer Schrift von Wort zu Wort zu kontrollieren vermögen, diese Tabellen uns auch ein entscheidendes ergänzendes Hilfsmittel zur Untersuchung und Feststellung der inneren Konsequenzen und Inkonsequenzen der Schreibbewegung liefern müssen.

Die allgemeine Stufenleiter und ebenso die ergänzende Stufenleiter, die für jedes besondere Schreibsystem und Nationalalphabet anzuwenden ist, sowie die Methoden, wie die Giltigkeit dieser Stufenleiter experimentell (mit und ohne Instrumente) nachgeprüft werden kann, werden in meinem Buche ausführlich beschrieben und begründet werden.

*

Zur Erklärung der kinematographischen Abbildungen (Zeitlupenaufnahmen) diene die Mitteilung, daß alle Aufnahmen mit einer automatisch kontrollierten Schnelligkeit von 25 Aufnahmen in der Sekunde erfolgt sind. Ich nenne daher $^1/_{25}$ einer Sekunde eine Zeiteinheit.

Wir sehen aus den Abbildungen unter anderem:

1. Welche Strecke die Feder in je $^1/_{25}$ zurückgelegt hat.
2. Wieviel Zeiteinheiten von je $^1/_{25}$ die Feder pausierte, bevor sie sich, nach erfolgter Neuadjustierung in Bewegung setzte.
3. Wieviel Zeitverlust durch jede eckige Form, oder durch jeden Deckstrich verursacht wurde.
4. In welcher Weise sich die Schnelligkeit der Schreibbewegung jedesmal verhindert, wenn ein Wechsel der Bewegungsrichtung stattfindet.
5. Daß längere Striche immer schneller geschrieben werden, als kürzere.
6. Das Abstriche leichter geschrieben werden, als Aufstriche.
7. Daß plötzliche Druckbetonung das Schreibtempo verlangsamt.

Die endgültig erkannten und durch kinematographische Untersuchungen erwiesenen Gesetze der Schreibbewegung.

a) Davon waren drei bekannt und wurden durch kinematographische Untersuchungen bestätigt (1—3).

b) Zwei wurden geahnt, aber erst durch kinematographische Untersuchungen aufgedeckt und bewiesen (4—5).

c) Sechs weitere Gesetze wurden erst durch kinematographische Untersuchungen entdeckt und endgültig nachgewiesen (6—11).

d) Vier weitere Gesetze wurden durch andere Experimente als durch kinematographische Untersuchungen erkannt und bewiesen (12—15).

Die 15 grundlegenden Gesetze der Schreibbewegung lauten:

1. Niemand kann eine eckige Form erzeugen, ohne vor dem Übergang von einer Richtung in die andere für den Bruchteil einer Sekunde still zu stehen (W. Preyer, Wiesbaden).

2. Bei wachsender Schnelligkeit pflegt sich die Schräglage um etwa 10 Grad zu neigen (G. Meyer, Berlin).
3. Jeder Mensch schreibt so, daß er einen einfachen geraden Strich mit verschiedenem Schnelligkeitsgrad erzeugt. Die Schnelligkeit der Bewegung nimmt erst zu, erreicht ihren Höhepunkt und nimmt gegen den Schluß des Striches wieder ab (Alfred Binet, Paris).
4. Mechanische Hemmungen (z. B. eine Papierfaser in der Feder) verlangsamen die Schreibbewegung wesentlich nur infolge visueller Irritation. Bei Blindenschrift nicht (Saudek.)
5. Sobald zum stärkeren Druck angesetzt wird, verlangsamt sich die Schreibbewegung, aber nicht, wie vermutet wurde, infolge starker Reibung, sondern wegen Neuadjustierung der Fingerhaltung und wegen neuer Willensimpulse zum Druckansatz (Saudek).
6. Jeder Mensch schreibt größere Züge in einem schnelleren Tempo als kleinere Züge. So wird z. B. der Kleinbuchstabe a ebenso lange geschrieben wie etwa die Mittelbuchstaben *d* und *q*, obwohl diese um eine Oberlänge bzw. um eine Unterlänge länger sind (F. Freemann, Chicago).
7. Jede Änderung der Bewegungsrichtung hat eine Verlangsamung der Schnelligkeit zur Folge (F. Freemann, Chicago).
8. Die Verlangsamung der Schreibgeschwindigkeit beim Übergang von der einen Richtung in eine andere ist durchaus nicht allgemein habituell für den individuellen Schreiber, sondern wird hauptsächlch bedingt durch die Form des vorhergehenden Buchstabens, falls der Buchstabe am Ende oder am Anfang eines Wortes steht oder durch die Form beider Nachbarbuchstaben, falls er in der Mitte des Wortes steht (Saudek).
9. Jeder neue Ansatz der Feder, d. h. jeder neue Schreibimpuls hat zur Folge, daß die Feder erst einmal pausiert, bevor sie mit der Bewegung überhaupt beginnt. Daher wird beim schnellen Schreibakt die Unterbrechung der Kontinuität nach Möglichkeit gemieden (Saudek).
10. Zur Niederschrift eines Punktes ist mehr Zeit nötig als zur Niederschrift eines kurzen Striches, z. B. eines Kommas. Ein wirklicher Punkt kann nämlich nur dadurch erzeugt werden, daß die Feder bei der Berührung des Papiers in ihrer rechtsläufigen Bewegung gehemmt und zum Stillstand gebracht wird. Würde dies nicht geschehen, dann würde die Feder

statt eines Punktes einen Strich erzeugen, was wir ja auch tatsächlich bei schnellem Schreibakt infolge des Beharrungsvermögens tun, indem wir statt Punkte accents graves schreiben (Saudek).

11. Die Erzeugung von sogenannten Deckstrichen verlangsamt die Schreibbewegung, weil die Deckstriche, die durch die Reduktion der Weite auf Null entstehen, das Fortschreiten der Schreibbewegung nach rechts zum Stillstand bringen (Saudek).
12. Das Schreiben bei spitzem Schriftwinkel erfolgt leichter und schneller als beim stumpfen Schriftwinkel (Judd und Mc. Allister, Yale).
13. Unterlängen werden leichter erzeugt als Oberlängen, gleichgiltig, ob man schräg, steil oder reversiv schreibt (Judd und Mc. Allister, Yale).
14. Rhytmischer Wechsel der Schattierungsunterschiede zwischen Haar- und Schattenstrichen ist die Folge physiologisch ungehemmten Schreibaktes (Saudek).
15. Jeder Mensch von völliger Schreibreife erzeugt einen ihm eigentümlichen Schreibdruck, der mit einer bestimmt konstruierten Feder registriert wird. Die Registrationskurve ist zwar nur für ihn charakteristisch, variiert aber innerhalb seiner individuellen Möglichkeiten mit dem Grade der Schnelligkeit des Schreibaktes. (James Drever, Edinburgh, und nicht, wie irrtümlich angenommen wird, Kraepelin, da letzterer lediglich den statischen Druck bei Erzeugung eines Punktes, nicht aber den dynamischen Druck beim Niederschreiben eines ganzen Satzes gemessen hat.)

Beschreibung der Abbildungen:

1a und 1b. Vergrößerung der Unterschrift zu der in Nr. 89 abgebildeten Handschrift (vgl. auch Nr. 92).

Rote Markierungsstriche in 1a zeigen die am Strichansatz erkenntliche jeweilige Änderung der Federhaltung. Die Pfeile zeigen die Richtung, in der die Schreibbewegung durchgeführt wurde.

Der jeweilige Farbenwechsel in 1b zeigt Ende und Anfang eines neuen Strichimpulses. Typisch an dieser Unterschrift ist die der Schreiberin eigentümliche Gewohnheit ungewöhnlich häufiger „Zwischenadjustierungen" des damit verbundenen häufigen Wechsels der Federhaltung innerhalb der Unterschrift von nur 4 Buchstaben, oder normalerweise „automatisch", also ohne jegliche Neuadjustierung stattfinden müßte.

2a. Vergrößerung einer Schrift von mangelhafter Schreibreife mit Ruhepunkten, Spritzern und Klexen.

a) Nicht aufgesaugte Klexe; b) sorgfältig aufgesaugter Klex; c) verschmierter Klex; d) und e) Spritzer; f) Ruhepunkt.

In **2b** sind die ohne Berührung der Federspitze (d. h. ohne Federfurchen) entstandenen Teile des Schriftbildes 2a durch rote Farbe von den mit Federstrichen erzeugten isoliert.

3. Englische Handschrift: langsam, häufiger Wechsel der Federhaltung, Nachkorrekturen und Anflickungen. (Siehe die Vergrößerung Nr. 5.)

4. Englische Handschrift: langsam, zerstückelte Buchstaben und unten offene o (durch rote Pfeile markiert), vermindert Längenunterschiede (rot unterstrichen).

5. Vergrößerung des rot eingerahmten Teiles von Abbildung Nr. 3. Die roten Striche bezeichnen Unterbrechungen und Anflickungen, die Pfeile die Schreibrichtung.

6a. Englische Schrift mit vielen sinnlosen Punkten. (Siehe Vergrößerung Nr. 6b.)

6b. Vergrößerung des rot eingerahmten Teiles von 6a. Die Richtung der einzelnen Ruhepunkte ist durch rote Pfeile markiert.

7. Englische Schrift: langsam, zaghaft, zittrig, häufiger Wechsel der Federhaltung, häufige Unterbrechungen. (Vergrößert in Abbildung Nr. 8.)

8. Vergrößerung eines Teiles der Schriftprobe Nr. 7. Rote Wellenlinie markiert: Zittrigkeit; Striche: Unterbrechungen und Knickungen; Pfeile: Bewegungsrichtung.

9. Vergrößerung einer sehr langsam entstandenen deutschen Schrift mit einer besonderen Art von Punktierungen innerhalb der Striche.

10. Äußerst langsame Schrift mit häufigen Bewegungspausen.

Die roten Zeichen bedeuten: ein Pfeil — kurze Adjustierungsstriche; Kreis — Ruhepunkte; Kreuz — Zerstückelung; Doppelpfeil — nachträgliche Zudeckung von Ovalen.

11. Vergrößerung eines Teiles der Schrift, die von derselben Person stammt, wie Schriftprobe Nr. 10. Die roten Zeichen haben dieselbe Bedeutung wie dort. Die Bogen über einigen Buchstaben markieren die arkadenhafte Verbindungsweise, die rote Unterstreichung bezeichnet die auffällige Anfangsbetonung. Der Schreiber schrieb mit bloßem Strich- oder Buchstabenimpuls, mitunter mit Silbenimpuls; nie mit Wort- oder Satzimpuls.

12. Eine Übersichtstabelle von Anfangsadjustierungen, zusammengestellt nach dem Grade der Schnelligkeit und Schwierigkeit der betreffenden Adjustierungen. Die über der Papierfläche in der Luft vorgenommene Adjustierungsbewegung ist r o t markiert. Auf der obersten Stelle (a) steht die leichteste, auf der niedrigsten Stufe (j) die schwierigste Anfangsadjustierung.

a) Die Bewegung setzt ein mit drucklosem zentripetal schrägem Abstrich. In diesem Falle hat eine Voradjustierung durch eine Anlaufsbewegung in der Luft über der Schreibfläche stattgefunden.

b) Die Bewegung setzt ein mit zentripetalem, schrägem druckbetontem Abstrich. (In diesem Falle hat keine Anlaufsbewegung in der Luft stattgefunden, sondern die Schreibbewegung setzte ein bei der Berührung des Papiers mit der Federspitze.)

c) Von oben links nach unten rechts verlaufender druckloser Anstrich. (Bei dieser Bewegung hat zumeist eine Vorbewegung in der Luft stattgefunden.)

d) Von links oben nach rechts unten verlaufender Druckstrich (eine Vorbewegung in der Luft fand nicht statt. Die Schreibbewegung setzte in dem Augenblick ein, wo die Federspitze das Papier berührte).

e) Schräger, druckschwacher Anstrich durch streckende Bewegung erzeugt.

f) Steiler, druckschwacher Anstrich, der oben in eine Rundung übergeht.

g) Steiler, druckschwacher Anstrich, der oben eine Ecke bildet und mit dem Abstrich ganz oder teilweise einen Deckstrich bildet.

h) Von rechts unten nach links oben verlaufender gerundeter Anstrich. Die linksläufige Ansatzbewegung steht im Widerspruch zur Rechtsläufigkeit eines spontanen Schreibaktes. Der mentale Widerstand gegen die Rechtsläufigkeit tritt in der Adjustierung, also da, wo der Schreibakt der Willkür am meisten unterliegt, deutlich in die Erscheinung.

i) Adjustierung in Punktform (entweder lag Überlegungspause vor Beginn des Schreibaktes oder zögernder Anlauf vor, wo der scheinbare Punkt nur das Ergebnis einer Dauerbewegung auf derselben Stelle darstellt).

j) Beispiele komplizierter Adjustierungsvariationen.

13. Eine Übersichtstabelle von Schlußadjustierungen, zusammengestellt nach dem Grade der Schnelligkeit und Schwierigkeit, bei deren Durchführung, und zwar so, daß die unterste Stelle (k) die schwierigsten Adjustiernugen darstellt. Die in der Luft über der Schreibfläche vorgenommene Auslaufbewegung ist r o t markiert.

a) In der linken Hälfte ist eine stark verbundene Schrift abgebildet. Keine Schlußadjustierung, weil der Endstrich unmittelbar in den Anfangsstrich des nächsten Wortes übergeht.

Dieselbe Erscheinung in der rechten Hälfte, nur findet der Weg vom Wortschluß zum folgenden Wortbeginn in der Luft über der Schreibfläche statt (rot punktiert).

b) Die Bewegung schließt mit druckloser Verlängerung des Schlußstriches nach unten.

c) Die Bewegung endet mit druckstarker Verlängerung des Schlußstriches nach unten. (Diktatorische Schlußadjustierung.)

d) Die Bewegung endet mit einem nach rechts verlängerten druckstarkem Schlußstrich. (Beharrliche Maniriertheit.)

e) Einfach oder mehrfach nach links umgebogene, drucklose und frei endigende Schlußzüge (Reaktion auf die während der Niederschrift des Wortes zur Geltung gekommene Rechtsläufigkeit, also geistige Schwerfälligkeit, die sich gegen schnelles Denktempo auflehnt.

f) Im scharfen Winkel nach links gerichtete Schlußstriche. (Sogenannte Harpunen: zähe Beharrlichkeit, Unbeugsamkeit.)

g) Nach links keulenförmig verdickte Schlußstriche. (Manirierte Schlußbetonung, Ostentation in der Rechthaberei.)

h) In einem Ruhepunkte zum Stillstand gebrachte Bewegung. (Bedürfnis nach häufiger Pausierung, Trägheit, Schwerfälligkeit.)

i) Kombination von unter e) und h) geschilderten Adjustierungen. (Daher besonders starke Trägheit, die nach den einzelnen Wortimpulsen sich immer gleich zur Geltung bringt.)

j) Schlußpunkte nach vorheriger Verlängerung des Schlußzuges in der schwierigsten Richtung nach oben links, bei gleichzeitiger Druckverstärkung. (Diese Schreibart bedingt Überwindung dreifacher physischer

Schwierigkeiten, ist nur beim Buchstabenimpuls durchführbar und grenzt ans Pathologische.)

k) Komplizierte Fälle von Schlußadjustierungen: Doppelte Brechung im scharfen Winkel mit Harpunen oder Schlußpunkt nach vorheriger, eckiger Unterbrechung und nach extrem linksläufig ausholenden Bewegungen. (Die Bedeutung ergibt sich aus den jeweilig zusammenwirkenden und oben isoliert behandelten Komponenten.)

14. Deutsche Kurrentschrift des tschechischen Slavisten Václav Hanka, von dem auch die Zierschrift 17 stammt. Labile Fadenverbindungen und Treffsicherheit beim Anbringen von Oberzeichen trotz beschleunigtem Schreibakt.

15. Stilisierte englische Schrift mit starker künstlicher Wortverbundenheit. Schlußadjustierungen zeigen trotzdem echten Satzimpuls.

16. Demonstration, wie verschiedene Federhaltung die Form von Strichansatz und Federfurche ändert.

17. Manirierte Nachahmung der zeitgenössischen englischen Zierschrift durch den tschechischen Slavisten Václav Hanka (aus dem Jahre 1847). Man vergleiche dessen nicht manirierte Schrift Nr. 14. Im Buche wird die gemeinsame Urheberschaft von 14 und 17 nach den Methoden der Exp. Graph. erwiesen.

18. Englischer Text einer Fußschrift eines armlos geborenen tschechischen Knaben aus der Anstalt von Dr. Bakule, Prag. Keine volle Schreibreife, außerdem gehemmt, weil in fremder Sprache geschrieben.

19. Anonyme Zuschrift mit pathologisch übertriebener Anfangsbetonung, phantastischer Raumeinteilung, krankhafter Originalitätssucht und Megalomanie bei tatsächlich äußerst banalen, nur aufgedonnerten Schriftformen.

20. Deutsche Handschrift mit schlechter Feder erzeugt. Dient zur Demonstration, welche Schriftmerkmale individuell typisch sind und welche durch mechanische Hemmungen verursacht wurden.

21. Handschrift des holländischen Staatsmannes H. L. Druecker.

22. Hysterische Schrift mit typischer Fadenbindung.

23. Hysterische Schrift mit starker Zerstückelung der Schriftformen und mit Fadenduktus.

24. Hundert Jahre alte genähte Schrift einer Geisteskranken, Patientin des „Hospice des Aliénés Départemental à la Charité sur Loire (Nièvre). Es handelt sich allem Anschein nach um Dementia Paranoides. Trotz verschiedener Schreibzeuge (Nadel und Faden) hat eine ähnliche psychopathische Veranlagung ein der Abbildung 23 ähnliches Schriftbild erzeugt.

25 und 26. Fingerhaltung beim Schreibakt. Links richtiger, rechts sogenannte krampfhafte Federhaltung, häufig bei Kindern.

27. Kinematographische Darstellung der während der Niederschrift einzelner Worte stattgehabten Änderungen in Finger- und Handhaltung. Links die Stellung von Hand und Unterarm zu Beginn und nach der Niederschrift der 4 Worte: „A lazy doy jumps“ bei auf dem Schreibtisch fixiertem Ellbogen. Kleinere Kreise markieren die Stellung des Gelenkes. Bei fortschreitender Schreibewegung trotz fixiertem Ellbogen wechselt die Federhaltung besonders stark und die Schräge der Schrift nimmt gegen Schluß zu. Das Handgelenk wird so gespannt, daß es einen Abstrich nur in schräger Richtung durchführen kann. Rechts die Ver-

änderungen der Stellung von Unterarm und Hand bei fortschreitendem Nachrücken des Unterarms. Die seitliche Bewegung innerhalb der Worte wird vom Daumen ausgeführt, das Handgelenk wird nicht angestrengt, die Schräge der Schrift am Wortende nimmt ab.

28. Kinderhandschrift im Stadium zwischen Strich- und Buchstabenimpuls (erste Ansätze zum Wortimpuls bei einfacheren, kurzen Worten) mit Tintenverschmierungen, die Fingerabdrücke zur Folge haben.

29. Vergrößerung der Handschrift Nr. 28.

30. Holländische Handschrift mit typischen „Pseudogirlanden".

31. Handschrift eines bekannten deutschen politischen Schriftstellers, geschrieben mit starkem Satzimpuls, trotzdem aber leicht lesbar.

32. Tadellose, aber nur mit Buchstabenimpuls geschriebene, daher schwer lesbare Schulschrift.

33. Handschrift des tschechischen Dramatikers J. Hilbert. Zahlreiche harmlose Nachkorrekturen von Buchstabenformen.

34. Englische Schrift: Starke Zusammenziehung von Worten, geringer Unterschied in der Schattierung von Auf- und Abstrichen, voller Satzimpuls.

35. Hilflose Handschrift eines holländischen Dienstmädchens, stark rückständige Schreibreife, Strich- und Buchstabenimpuls, phonetische Rechtschreibung.

36. Stark expressive amerikanische Handschrift.

37. Handschrift des deutschen Arztes Dr. v. Langenbeck, geschrieben bei starker Fingerlähmung und mit Störungen in der Vorderarmmuskulatur, aber bei intaktem Handgelenk. Volle Anpassung des zentralen Nervensystems an die dauernden Hemmungen.

38. Stark gehemmte Finger- und Vorderarmstreckung. Starke, wenn auch noch nicht voll erreichte Anpassung an die körperlichen Hemmungen.

39. Fußschrift eines 11jährigen tschechischen Knaben aus der Anstalt von Dr. Bakule in Prag, der ohne Arme geboren wurde. Ein dem Alter durchaus angemesener Grad von Schreibreife.

40. Englische Handschrift eines deutschen Arbeiters, der infolge der Ungeläufigkeit der Sprache mit Buchstaben- und Wortimpuls schreibt. Wiederkehr von Buchstabenformen aus dem deutschen Alphabet.

41a und 41b. Rechtshändige und linkshändige Handschrift von Horatio Nelson, die in wesentlichen Merkmalen vollkommen übereinstimmen.

42. Manirierte amerikanische Handschrift mit linksläufiger Anfangsadjustierung und typischer Schlußadjustierung an Silbenenden (statt an Wortenden).

43. Beinahe kalligraphische Handschrift Albert Ballins, des Organisators der deutschen Handelsschiffahrt. Trotz vollendeter Schreibreife verminderte graphische Expressionabilität.

44. Handschrift des Komponisten Dr. R. Benatzky mit manirierter Betonung der Unterschrift.

45. Kinematographische Analyse der Schreibbewegung beim Niederschreiben des Wortes „penman" in Freemansche Zeiteinheiten.

Die Zahlen zu Beginn des Schreibaktes, bei eckigen Übergängen in eine andere Bewegungsrichtung und bei sogenannten „Deckstrichen" (p, a) geben die Anzahl der Freemanschen Zeiteinheiten (= $^{1}/_{25}$ Sek.) an,



während welcher die Feder pausierte. Die jeweils in 1/25 Sek. zurückgelegte Strecke ist durch je zwei seitlich angebrachte kleine Striche abgesteckt.

Die Abbildungen Nr. 45—50 und Nr. 82 sind mit freundlicher Bewilligung von Prof. F. Freeman seinem Werke „The handwriting movement" entnommen worden.

46. Kinematographische Analyse des Wortes b r o w n bei größerer Schreibgewandtheit nach Zeit- und Bewegungseinheiten. Aus dem beigefügten Diagramm ist ersichtlich, daß an sich längere Striche verhältnismäßig schneller geschrieben werden als kürzere, Abstriche leichter als Aufstriche und daß Druckbetonung das Tempo verlangsamt (Verbindungsstrich zwischen **o-w** im Gegensatz zu **w-n**).

47. Kinematographische Analyse des Wortes b r o w n bei geringerer Schreibgewandtheit nach Zeit- und Bewegungseinheiten. Druckbetonte und punktförmige Anfangsadjustierung verursacht den Verlust von 7 F. Z. E. (Vgl. Adjustierungstafel Abbildung Nr. 12.)

48. Schrift eines amerikanischen Lehrers, die in Abbildung Nr. 49 kinematographisch analysiert ist.

49. Diagramm der kinematographischen Aufnahmen der Handschrift Nr. 48 in Bewegungseinheiten zerlegt. Die horizontale Linie ist in Freemansche Zeiteinheiten (ein Teilchen = 1/25 Sekunde) eingeteilt und illustriert die Zeit, die zum Niederschreiben einer jeden Bewegungseinheit (d. h. Schreibweg von Pause zur Pause) der Schrift nötig war. Es zeigt sich auch hier, daß längere Striche (d) verhältnismäßig rascher geschrieben werden als kürzere (a).

50. Darstellung der Veränderung der Handstellung und Federhaltung während der Niederschrift des Wortes „handwriting". Infolge der Drehung der Hand im Handgelenk ist die Feder am Ende des Wortes nicht parallel zur Stellung derselben zu Beginn des Schreibaktes; die erfolgte Drehung der Hand ist sichtbar an dem verminderten Abstand des Zeigefingers von dem kleinen Finger.

51A, G, C, D. Diagramme zur Illustrierung der wechselnden Geschwindigkeit bei Niederschrift eines einfachen Striches. A und C illustrieren den hypothetischen Fall einer gleichförmigen Schnelligkeit, **B** und **D** den tatsächlichen Verlauf mit Schnelligkeitsminimum zu Beginn und am Ende des Striches.

52. Diagramm der vier Quadranten zur Erklärung der Grade der Schnelligkeit und der Schwierigkeit der Schreibbewegung in verschiedenen Schriftrichtungen. (Am schnellsten in III., dann I., am langsamsten in IV. und noch mehr in II.)

53. Bestandteile der deutschen Kurrentschrift. Abgebildet mit freundlicher Genehmigung von Dr. F. Soennecken, Bonn.

54. Diagramm individueller Druckkurven. I.—III. Schreibdruck bei Kindern auf verschiedener Stufe der Schreibreife. IV.—V. Schreibdruck bei Erwachsenen. VIa und b. Griffdruck bei Erwachsenen. VII. Griffdruck bei Kindern. (Entnommen mit freundlicher Bewilligung von Prof. Dr. James Drever, seiner Publikation „The Analytical Study of Mechanism of Writing".) Bei Erwachsenen sind die Kurven beider Arten von Druck (Schreibdruck und Griffdruck) durchaus individuell und rhythmisch.

55. Diagramm individueller Schreibdruckkurven. I, II, III drei markante Typen, wovon jeder durch langsam und schnell erzeugte Kurve repräsentiert ist. IV und V, Druckkurven bei rechtshändiger und linkshän-

diger Schrift derselben Versuchsperson. (Linkshändigkeit wurde geübt.) Entnommen derselben Publikation wie Abbildung Nr. 54.

56. Die verschiedenen Arten von Weite und Enge. Linke Kolonne schräges Schreibsystem, rechte Kolonne steiles Schreibsystem.

a) Schulvorlage.

b) Primär und sekundär weite Schrift.

c) Primäre Enge bei sekundärer Weite.

d) Verengte Schrift durch teilweise Deckstriche (erstes Wort) oder durch Pseudogirlanden (zweites Wort).

e) Enge Schrift (erstes Wort) und ausgesprochene Deckstriche (zweites Wort).

57. Handschrift der französischen Tennismeisterin Suzanne Lenglen, mit vielen für das Tennisspiel typischen Bewegungsarten.

58. Englische Schrift: armselige Nachahmung aristokratischer Handschrift; unrhythmische, ständig beharrliche, starre Druckbetonung.

59. Unnatürliche englische Handschrift, schwer lesbar, weil viele Kleinbuchstaben mit anderen vertauscht sind (vgl.: „Dear Sir" in der Anschrift). Typische Pseudogirlanden, extreme Schwankungen des Schriftwinkels, Überladung durch linksläufige Bewegungen, überflüssige Punktierungen.

60. Englische Schrift: gewollte Originalität, zu deren Erzeugung nur das armselige Mittel ostentativer Zurückgelehntheit im Schriftwinkel angewendet wurde.

61. Stark stilisierte Handschrift des tschechischen Schriftstellers F. X. Šalda.

62. Normale Handschrift von Charles Dickens.

63. Die Handschrift von Dickens am Tage vor seinem Tod. Im Vergleich zur Normalschrift: zittrig und ataktisch, pastos, verwischte Buchstabenkonturen, verkleinert, sinkende Zeile.

64. Handschrift des Komponisten Meyerbeer. Intensiver Satzimpuls.

65. Deutsche Kurrentschrift: sehr langsam, stark schräg, zahlreiche Anfangs- und Schlußadjustierungen; einerseits Deckstrich (= extreme Enge), anderseits extreme Weite; mangelnder Schattierungsunterschied zwischen Auf- und Abstrich. Typische nach unten links abbiegende Abstriche der Kleinbuchstaben.

66. Handschrift des österreichischen Sozialistenführers Friedrich Adler. Intensiver Satzimpuls gleichzeitig mit schwereren Anfangsadjustierungen.

67. Tabelle rechtsläufiger und linksläufiger Buchstabenformen. I. Schulvorlage, II. Rechtsläufigkeit, III. Linksläufigkeit.

68. Die noch nicht voll schreibreife Mundschrift eines jungen Engländers, der im Weltkrieg beide Arme verlor.

69. Stark verbundene englische Handschrift.

70. Unnatürliche Handschrift mit starker Anfangsbetonung und Fadenverknüpfung. Die Unterschrift zeigt Ansätze zur Megalomanie, zahlreiche Buchstaben stehen für ganz andere. (Zweites Wort der dritten Zeile lautet mal, soll aber lauten viel).

71. Stilisierte Handschrift mit starker Anfangsbetonung, Anfangs- und Schlußadjustierung, aber mit einer dem Stil entsprechenden konsequenten Spatiierung.

72. Erste Seite aus einem Briefe von Otto Weiniger. Der Brief stammt aus einer Zeit kurz vor der Niederschrift von „Geschlecht u. Charakter“ und ist der Publikation „Taschenbuch und Briefe an einen Freund“ mit freundlicher Bewilligung des E. P. Tal & Co. Verlages entnommen.

73. Die Handschrift von Mussolini.

74. Die Handschrift des Komponisten Gounod.

75. Deutsche Schrift: sorgfältige Schönschrift, banale Anfangsbetonung, Subalternität.

76. Ein stehend geschriebenes Rezept, wobei die Schreibfläche nicht horizontal, sondern stark geneigt, beinahe vertikal war. Daher sind die Abstriche in ihren Oberteilen heller als in den Unterteilen, in welche die Tintenmasse abfloß (siehe besonders die Ziffer 8).

77. Englische Schrift (Adresse). Anfangs- und Schlußadjustierungen und harmlose Nachkorrekturen. Buchstabenimpuls, starke Anfangsbetonung, extreme Weite.

78. Englische Schrift mit Geldsymbolen an Stelle von Buchstabenformen (t in two tables ähnlich dem £-Pfund Sterling); nicht harmlose ornamentale Beifügungen (kreisförmige Zutat und Punkt innerhalb des Kreises an £.)

79. Der Einfluß der verschiedenen Lagerung der Schreibfläche auf den Zeilenverlauf.

A. Normal, etwa 15 Grad zur Tischkante geneigt.

B. Parallel zur Tischkante, wodurch künstlich steigende Zeile erzeugt wird.

C. Stark nach links geneigt, wodurch künstlich sinkende Zeile erzeugt wird.

80. Federspitzen von verschiedener Breite und Form.

81. Erste Schreibübung in amerikanischen Schulen, noch bevor Buchstabenformen unterrichtet werden.

82. Änderung der Hand- und Fingerhaltung bei der Niederschrift einiger Worte. Die nach jeder parallelen Nachrückung des Vorderarms stattfindende allmähliche Drehung der Hand im Gelenk, ersieht man: 1. Aus der Verschiebung des Handgelenks (C. D.). 2. Aus der Verminderung des Abstandes vom Zeigefinger zum rechten Rand des kleinen Fingers (A. B.). 3. An der nicht parallelen Lage des Federhalters. 4. Daran, daß das zweite Daumengelenk zu Beginn durch den Halter bedeckt, zum Schluß freigelegt ist.

83. Holländische Handschrift, zu betrügerischen Zwecken verstellt (siehe Nr. 84).

84. Holländische Handschrift, zu betrügerischen Zwecken verstellt, von demselben Schrifturheber wie Nr. 83. Beide Schriften weisen dieselben pathologischen Schriftmerkmale auf.

85. Zierschrift (Abschrift eines Bibeltextes) und natürliche Schrift, beide von derselben Hand stammend. (Im Buch wird die identische Urheberschaft bei der mit den Methoden experimenteller Graphologie demonstriert werden).

86A—M. 12 „verschiedene Handschriften eines und desselben Schrifturhebers.

87. Handschriftlicher Entwurf der Note an die französische und deutsche Regierung, betreffend die Neutralität Belgiens, geschrieben von

Sir Grey am 31. Juli 1914. — Punktierungen, Links-Knickungen und Nachverbesserungen, die nur an die Worte German und Germany gebunden sind.

88. Vergrößerung eines Teiles von Abbildung Nr. 87.

89. Normalschrift (Vergleichsmaterial) zur Untersuchung der Echtheit von Abbildung Nr. 92. Die Unterschrift zu diesem Faksimile 89 ist in Nr. 1 vergrößert.

90. Nachahmung der männlichen Handschrift Nr. 91 durch die Urheberin des Schriftstückes Nr. 89, der Gattin des Urhebers der Schriftprobe Nr. 91. Der Text der Schrift Nr. 90 stammt vom Schrifturheber von Nr. 91. Er ist zeichnerisch nachgeahmt von Schreiberin 89. (Dieses eine Dokument Nr. 90 lag den Akten zur Zeit, als die Untersuchung gegen den Schreiber Nr. 91 niedergeschlagen wurde, noch nicht bei.)

91. Handschrift des Gatten der Schrifturheberin von Nr. 89.

92. Inkriminierter Abschiedsbrief, der, falls er echt ist, von der Urheberin der flüssigen Normalschrift Abbildung Nr. 89 stammen müßte, die gleichzeitig die Urheberin der zeichnerischen Nachahmung der Handschrift ihres Gatten ist, die in Nr. 90 abgebildet ist. Dieser Abschiedsbrief zeigt alle sogenannten allgemeinen primären Fälschungsmerkmale. Er ist langsam, zaghaft, unsicher geschrieben, abwechselnd mit Strich-, Buchstaben-, höchstens mit Wortimpuls, aber nirgends mit Satzimpuls. Viele Buchstabenformen sind nachgezogen oder verbessert, die Federhaltung wechselt ständig. Ich habe den Brief trotzdem für „sehr wahrscheinlich echt" erklärt. Von den zahlreichen Gründen für meine Stellungnahme sei hier nur erwähnt, daß das Dokument bestimmt mit rostiger Feder und äußerst dickflüssiger Tinte geschrieben wurde, daß also die Schreibinstrumente und Materialien eine glatte „automatische" Schreibbewegung überhaupt nicht zuließen. Die Leser mögen unter gleichen Voraussetzungen Versuchspersonen schreiben lassen und werden die gleichen Fälschungsmerkmale in deren echten Schriften entdecken. — Häufiger Wechsel der Federhaltung war aber in diesem Fall kein Merkmal der Unnatürlichkeit, da Schreiberin bei jedem Schreibakt ihre Federhaltung ständig änderte, selbst bei schneller Unterschrift, trotzdem ihr Name nur aus vier Buchstaben bestand. (Siehe ihre vergrößerte Unterschrift Abbildung **1a** und **b**.)

93. Deutsche Schrift: Rhythmischer, natürlicher Druckwechsel.

94. Amerikanische Handschrift, geschrieben mit Stylos, daher nur eine Federfurche, die häufig in der Mitte des Striches liegt. Extreme sekundäre Weite (n—a) mit extremer primärer Enge (o) (Deckstrich).

95. Englische Handschrift zur Demonstration normaler Ambidexterität mit parallelen Bewegungstendenzen. Die ersten beiden Zeilen sind mit der linken Hand geschrieben, die letzten beiden mit der rechten.

96a, b, c. a) Fußschrift mit Bleistift erzeugt; b) Mundschrift, vergrößert von der darunterstehenden Mundzeichnung; c) Mundzeichnung.

Alle drei stammen von dem armlos geborenen schottischen Maler Alexander. Im Buch wird die Urheberschaft von Fuß- und Mundschrift identifiziert werden. Trotz gänzlich abweichender, mechanischer und physiologischer Bedingungen, weisen Fuß- und Mundschrift 11 Konformitäten auf, die unauffällige Schriftmerkmale betreffen.

97. Handschrift des Präsidenten eines Blindeninstitutes Sir E. B. B. Towse vor seiner Erblindung (siehe auch Abbildung 99).

98. Normalschrift eines 22jährigen Engländers, der zwei Jahre später infolge eines Unfalles erblindete. Seine spätere Blindenschrift siehe in Abbildung Nr. 100.

99. Handschrift von Sir E. B. B. Towse, 27 Jahre nach erfolgter Erblindung. Buchstabenformen erfuhren infolge der Erblindung, d. h. Stilllegung weiterer visueller Eindrücke, in 27 Jahren keine Veränderung mehr. Das zentrale Nervensystem hat sich dem Verlust des einen Sinnes (Sehvermögen) inzwischen völlig angepaßt.

100. Handschrift des Urhebers der Schrift Nr. 98, 4 Jahre nach dessen Erblindung. Wenig Übung, da Schreiber sofort zur maschinellen Tastschrift überging. Daher unsichere Buchstabenbildung, sinkende Zeile, weite Zwischenräume.

101. Frühere Normalschrift einer Dame, die nach einem Unfall 30 Jahre später die identische Schrift Nr. 102 erzeugte.

102. Im Alter von 77 Jahren nach einem Unfall von der Urheberin von Nr. 101 erzeugte Schrift.

103. Unterschrift des jetzt 45jährigen, im Alter von 12 Jahren erblindeten deutschen Schriftstellers Oskar Baum, auf ¾ der Originalgröße verkleinert. Die Zeile sinkt im Original noch mehr, als hier wiedergegeben werden konnte. Baum erblindete im Alter von 12 Jahren. Niemand ändert nach dauernder Erblindung seine Buchstabenformen, weil er keine visuellen Eindrücke mehr empfängt. Die Schrift dauernd Erblindeter ändert sich nicht mehr mit dem Wechsel ihres „Charakters". Hier schreibt ein 45jähriger wie ein 12jähriger.

104a und b. Normalschrift eines 60jährigen tschechischen Gelehrten, der auch die Spiegelschriften Abildung 106a und b erzeugt hat.

105. Rechtshändige Schrift eines ambidexteren jungen Engländers. (Vgl. Abbildung 107.)

106a und b. Linkshändige Spiegelschrift von der Hand des Urhebers der Schriftproben Nr. 104a und b). a) ist etwas verkleinert; b) stellt einen Teil desselben Briefes in Originalgröße dar. Trotz geringerer Übung gibt die Spiegelschrift wesentliche Eigentümlichkeiten der Normalschrift wieder.

107. Linkshändige Spiegelschrift des ambidexteren jungen Engländers, der die Schriftprobe Nr. 105 geschrieben hat. Sie ist mit ihr vollkommen identisch und weist denselben Grad von Schreibreife auf.

Kleinere Mitteilungen.

Fünfundzwanzig Jahre Daktyloskopie.

Koettig organisiert die erste Fingerabdruckzentrale.

Vor fünfundzwanzig Jahren, im Herbst 1903, wurde die erste daktyloskopische Landeszentrale in Deutschland errichtet. Ohne sich einer Übertreibung oder gedankenlosen Phrase schuldig zu machen, kann man sagen, daß dieses Ereignis von epochaler Bedeutung für die deutsche Kriminalpolizei war. Keine der technischen oder organisatorischen Neuerungen hat auch nur annähernd dieselben exakten Erfolge, dieselbe positive Auswirkung auf die polizeiliche und gerichtliche Praxis gehabt. Mag auch im letzten Vierteljahrhundert jede technische und organisatorische Idee binnen kurzem durch eine noch bessere entthront worden sein, hier hat man nichts Praktischeres ersinnen können. Da ist es Pflicht aller deutschen Kriminalisten, in diesen Herbsttagen dem Manne zu danken, der die erste daktyloskopische Landeszentrale Deutschlands ins Leben gerufen hat: dem Polizeipräsidenten Koettig, der in den September- und Oktobertagen des Jahres 1903, kurz nach seiner Ernennung zum Polizeipräsidenten von Dresden, eine Zusammenkunft von Polizeichefs arrangierte und ihnen einen von ihm ausgearbeiteten Organisationsplan unterbreitete, nach dem heute noch der ganze deutsche Erkennungsdienst im Grundprinzip arbeitet. Die nackte Tatsache des Erfolges ist das höchste Lob, und wir wollen deshalb nicht mit den üblichen Redensarten eines Jubiläumsartikels schließen. Polizeipräsident Koettig weiß auch so, was wir ihm für seinen ferneren Lebensweg aus dankbarem Herzen wünschen. H.

Die Morde in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Auf Grund einer statistischen Untersuchung von Dr. F. L. Hoffman (vgl. Manchester Guardian Nr. 25 512 vom 5. 6. 1928), die sich auf 122 Städte der U. S. A. mit einer Bevölkerung von zusammen rund 35 Millionen = knapp ¼ der Gesamtbevölkerung der U. S. A. erstreckt, betrug die Mordziffer (auf 100 000 Einwohner berechnet) im Jahre 1927 10,4.

Die Entwicklung der Mordziffer in etwa 30 Städten seit dem Beginn des Jahrhunderts zeigt nachstehende Zahlenreihe:

Jahre	Zahl der Städte	Einwohnerzahl (in 1000)	Zahl der Morde insgesamt	Zahl der Morde auf 100 000 Einwohner
1900	31	11 891	609	5,1
1905	31	14 024	931	6,6
1910	31	16 873	1365	8,1
1915	31	18 723	1614	8,6
1920	31	20 572	1756	8,5
1925	28	21 588	2397	11,1
1926	30	22 914	2302	10,0
1927	30	23 197	2340	10,1



Die Mordkurve zeigt demnach eine ständige Steigerung. Mehr als 3/4 aller Morde wurden durch Schußwaffen ausgeführt.

Die höchsten Mordziffern weisen im Jahre 1927 folgende Städte auf:

Städte	Mordziffer auf 100 000 Einwohner
Memphis (Tennessie)	69,3
Birmingham (Alabama)	63,0
Charlotte (North Carolina)	55,5
Jacksonville (Florida)	54,0
Atlanta (Georgia)	43,4
Miami (Florida)	40,0
East St. Louis (Illinois)	39,7

In Los Angeles mit einer Bevölkerung von 1,377 Millionen Köpfen wurden im Jahre 1927 91 Morde verübt. Philadelphia (2,035 Millionen Einwohner) verzeichnet 170 Morde. In Allentown, das annähernd 100 000 Einwohner zählt, wurden 1927 2 Morde, in Savannah mit etwa der gleichen Bevölkerung dagegen 35 Morde begangen. Camden in New Jersey mit 133 000 Einwohnern hat nur einen Mord aufzuweisen, Jacksonville (Florida) mit derselben Einwohnerzahl demgegenüber 75 Morde.

In den bedeutendsten Millionenstädten ist die Mordkriminalität auffallenderweise zum Teil nicht allzugroß. New York (Bevölkerung 6 Millionen) verzeichnet 1927 366 Morde, so daß sich hier die Mordziffer auf 6,1 stellt. Für Philadelphia berechnet sich diese auf 8,4. In Chicago, das von jeher als ein Verbrecherzentrum galt, betrug die Mordziffer 13,3. Sie hat gegenüber dem Vorjahr, in dem sie sich auf 16,7 stellte, sogar eine wesentliche Besserung zu verzeichnen. Auch die für Detroit berechnete Mordziffer hat sich gegen 1926 von 25,3 auf 18,7 vermindert. Boston registriert 31 Morde, Baltimore mit einer nur etwas höheren Bevölkerung 84 Morde, was einer Mordziffer von 3,9 bzw. 10,3 entspricht.

Der eingangs genannten, für das Jahr 1927 berechneten Mordziffer von 10,4 stehen beispielsweise in Leningrad eine solche von 9,8 (1925) gegenüber. Die Quote für Moskau ist etwa die gleiche. Zu bemerken ist, daß in Leningrad das Maximum der Mordziffer mit 26,7 im Jahre 1922 lag.

In England und Wales betrug die auf gleicher Basis berechnete Mordziffer im Jahre 1926 nur 0,7 gegen 10,4 in den amerikanischen Städten. Auch in Canada ist die Mordkriminalität weit geringer als in den U. S. A. Es wurden in Canada (mit Ausnahme der Provinz Quebec) beispielsweise im Jahre 1925 insgesamt 98 Morde gezählt, was auf 100 000 Köpfe einer Bevölkerung von 6,737 Millionen eine Mordziffer von 1,4 ergibt. R.

Die Intern. Kriminalpolizeiliche Kommission

hielt vom 10.—12. September Sitzungen in Bern ab. Beratungsgegenstand war insbesondere die Organisation des Nachrichtendienstes über internationale Verbrecher. Das „Archiv" wird noch ausführlicher hierüber berichten.

Buchbesprechungen.

Seyfarth, **„Probleme des Strafwesens"**. Karl Heymann. Berlin 1928. 188 S. brosch. 9 M., geb. 10 M.

Pastor Dr. Seyfarth ist rühmlichst bekannt, vornehmlich als Organisator und Fachschriftsteller. Der Hamburger Hilfsverein, der insbesondere die Verbringung besser gebildeter Bestrafter und die Einstellung jugendlicher Abenteurer im Seemannsberuf betrieb, und der deutsche Reichszusammenschluß für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge, sind z. B. sein Werk. Man braucht nur das der letzten Nummer der Monatsblätter beigelegte Programm für die Jahresversammlung beider Vereinigungen zu lesen, um vor Seyfarth Respekt zu bekommen. Eine Probe von seiner Darstellerkunst ist das vorliegende Buch. Es ist die Neubearbeitung seines 1913 erschienenen Werkes „Aus der Welt des Gefangenen" und führt in vorzüglicher Weise den Laien, den Helfer in der Entlassenenfürsorge und den Anfänger im Gefängnisdienst in das Strafwesen mit seinen Zielen und Unvollkommenheiten ein, ohne sich aber eigentlich mit den Problemen herumzuschlagen. Seyfarth hängt am guten Alten. Das mag wohl auch der Grund sein, daß er die Fürsorgeridee und die mit ihr kommende Kriminaltherapie fast völlig übergeht. Trotzdem empfehle ich das Buch warm.

Grohmann.

„Tätigkeitsbericht der Berliner Gefangenenfürsorge für das Jahr 1927." Berlin, Grunerstraße, Landgerichtsgebäude.

Es ist ehrlich, wenn der Bericht sagt: „Daß ein Ziel erreicht sei, wurde von keinem geglaubt." Die alte Art und Weise, Entlassenenfürsorge zu treiben, wie sie trotz aller organisatorischen Gewandheiten und aller Wärme der leitenden Persönlichkeiten die Berliner Fürsorge noch beibehält, führt ja auch, wie genügend feststeht, zu keinem Ziel. Diese Art der Fürsorge ist nichts als eine Übertragung der allgemeinen Wohlfahrtsarbeit auf die Entlassenen, vielleicht nur in etwas ausgedehnterem Maße. Es ist bezeichnend, daß bei der Erzählung einer Fürsorgerin aus ihrer Arbeit in der Gefangenen- bzw. Entlassenenfürsorge die Zuhörer gar nicht merkten, daß es sich um Strafgefangene bzw. Strafentlassene handelt. Sie frugen, ob es denn in Berlin noch Kriegsgefangene gäbe. Der ernste Eifer, mit dem die leitenden Damen sich der Sache widmen, würde bessere Früchte tragen, wenn die Arbeit moderner angefaßt würde.

Grohmann.



L i s z t - S c h m i d t, **„Lehrbuch des deutschen Strafrechts".** 25. Aufl. W. de Gruyter & Co., Berlin 1927, 976 S.

Die bisherige pietätvolle Methode S c h m i d t s, seine eigenen Ausführungen in Klammern zu setzen, konnte — wie Bearbeiter und Verlag richtig erkannten— nicht beibehalten werden. Die drucktechnisch vorzüglich gelungene Übersichtlichkeit der früheren Ausgaben, an die wir uns aus der Zeit unserer Examensnöte so dankbar erinnern und die nach unserer Meinung sehr viel zur Beliebtheit des „L i s z t s" bei Studierenden beitrug, wäre durch weiteren satztechnisch unterschiedenen Druck des alten Textes und der S c h m i d t schen Zusätze völlig verloren gegangen.

Fraglich erscheint uns nur, ob in der Berücksichtigung des neuen Gesetzesstoffes nicht des Guten zuviel getan wurde, ob nicht durch ein Hereinnehmen minder wichtiger Details die Eigenart des Lehrbuches, die gerade seine große Verbreitung erzielte, gelitten hat. Das Tempo des Verkaufs der Neuauflage wird diese Frage entscheiden. Andererseits hätten manche Stellen des alten Textes (auch hinsichtlich der Literaturangaben) unseres Erachtens nicht unter den Tisch fallen dürfen. Aber bei einer Arbeit von so großem Ausmaß, wie sie S c h m i d t in relativ kurzer Zeit zu bewältigen hatte, ist es leichter, Kritik an Einzelheiten zu üben als etwas Besseres auf den ersten Wurf zu schaffen. H e i n d l.

R i t t e r s h a u s, E., **„Irrengesetzgebung in Deutschland".** de Gruyter, Berlin 1927. 216 S. 12 M.

Eine zusammenfassende Darstellung der Ländergesetzgebung auf dem Gebiet der Irrenfürsorge und des Irrenschutzes, die gerade jetzt in Anbetracht der Neuregelung des preußischen Irrenfürsorgerechts aktuell ist. Das Buch, das neben den Rechtsverhältnissen der deutschen Länder auch noch das Irrenwesen in Europa vergleichend bespricht, wird als eine zuverlässige Informationsquelle allen Interessenten willkommen sein.

A n g s t m a n n, Else, **„Der Henker in der Volksmeinung".** Klopp, Bonn 1928. 11 M.

Der größte Teil der Arbeit ist linguistischen Untersuchungen gewidmet (der Name des Henkers in den verschiedenen deutschen Dialekten, in der Gaunersprache usw.). Der erheblich kürzere zweite Teil befaßt sich mit den Volksmeinungen vom Henker, die in altheidnischen religiösen Vorstellungen wurzeln (Unehrlichkeit des Henkers, der Henker als Arzt, als Zauberer usw.).

H a n k e, Wanda, **„Rechtsfähigkeit, Persönlichkeit, Handlungsfähigkeit".** Heymann, Berlin 1928. 122 S. 8 M.

Diese „analytisch-dogmatische Studie" behandelt die drei im privaten und öffentlichen Recht eine so wichtige Rolle spielenden Begriffe historisch, rechtsvergleichend und de lege ferenda.

K i s h i, T., **„Die Fingerabdrücke von Zwillingen"** (in japanischer Sprache). Juzenkwai-Zasshi, July 1927.

K i s h i, T., **„Anthropometrie von Zwillingen"** (in japanischer Sprache), ibidem, Aug. 1927.

Von japanischen Lesern meines Buches „System und Praxis der Daktyloskopie" gehen mir die obigen zwei Arbeiten aus dem gerichtsmedizinischen Institut der Universität Kanazawa (Japan) zu, die die in meinem Buch Seite 462 (3. Auflage) erwähnten Untersuchungen fortsetzen. Neben K i s h i ist meines Wissens insbesondere der Direktor des genannten Instituts, Prof. Dr. Tanemoto F u r u h a t a, sehr erfolgreich um die physiologischen Probleme der Daktyloskopie bemüht. H e i n d l.

R ü h l e, **„Das verwahrloste Kind".** Dresden, Am andern Ufer. 35 S.

Auch Rühle schwört jetzt auf Adler. Wie er die am Anfang des Heftes definierte Verwahrlosung restlos aus der Flucht aus der Minderwertigkeit erklären will, bleibt Rätsel. Ich stimme ihm in vielem zu, so in der Verurteilung der Prügelerziehung, in der Geringereinschätzung der angeborenen Charakteranlage, daß der Charakter vielmehr Resultat seelischer Prozesse sei, daß dem verwahrlosten Kind gegenüber Vorwurf und Drohung Gift sind, daß es gilt, Mut und Selbstvertrauen zu stärken, daß die Disposition zur Verwahrlosung beim proletarischen Kind die stärkste ist u. a. m., teile aber auf Grund meiner Erfahrungen in der Verwahrlostenerziehung die wohl auch von Rühles extremer Parteistellung diktierte Einseitigkeit nicht.

G r o h m a n n.

S e n f, **„Den Gefangenen, daß sie los sein sollen".** Buchhandlung des Erziehungsvereins, Elberfeld, 1927. 19 S. 30 Pf.

Ein neues Heft der von Muntau herausgegebenen Stimmen aus der christlichen Gefangenenhilfe. Das Lebensbild eines durch den Christlichen Verein junger Männer zum Glauben geführten Bestraften.

G r o h m a n n.

H o l i t s c h e r, **„Neuere psychophysiologische Versuche über die Wirkung des Alkohols".** Neulandverlag, Berlin. 1927. 76 S. 30 Pf.

Die neuesten Versuche werden nach Methodik und Resultaten besprochen. Die Lehre, daß der Alkohol schon in verhältnismäßig kleinen Dosen die wichtigsten psychischen Funktionen wesentlich schädigt, bestätigt sich immer neu. Um Alkoholverbrecher zu werden, braucht man nicht Alkoholiker, auch nicht volltrunken zu sein. G r o h m a n n.

M a r i s, C. L., **„A psychological survey of the Manitoba juvenile delinquent".** J. Delinq. 1926. 10.

Untersucht die Gründe der Jugendlichen-Kriminalität in Mittelkanada.

P r o v e n t, P., **„La criminalité militaire en France en Temps de paix."** Paris, 1926.

Eine ausführliche Studie der Kriminalität der Militärpersonen. Der Autor führt diese Kriminalität hauptsächlich auf die Verpflanzung in ein anderes, ungewohntes Milieu zurück, die die Einberufung zur Fahne bedeutet.



INHALT

Das Archiv erscheint in zwanglosen Heften, von denen 4 einen Band bilden. Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen sowie der Verlag gegen Einsendung des Betrages entgegen.

☞ *Briefe, Manuskripte und Rezensionsexemplare sind ausschließlich zu richten an: Geheimrat* ***Dr. Heindl,*** *Vortragender Rat im Auswärtigen Amt, Berlin-Grunewald, Alte Allee 6—8.*

Verantwortlich für den Inhalt: Alexander Berg, Leipzig.

Druck von J. B. Hirschfeld (Arno Pries) in Leipzig.

Festschrift

zur Einweihung des Erweiterungsbaues
des Institutes für gerichtliche Medizin
der
Universität Leipzig

1898—1928.

Von
Generalstaatsanwalt **Schlegel,** Dresden.

Ein Menschenalter ist vergangen, seit das Institut für gerichtliche Medizin an der Universität Leipzig errichtet wurde. Als junger Dezernent bei der Staatsanwaltschaft Leipzig habe ich die Gründung miterlebt und mit lebhafter Anteilnahme habe ich seine Entwicklung verfolgt. Die Rechtspflege, insbesondere die Strafrechtspflege Sachsens, verdankt dem Institute außerordentlich viel. Sie darf am Tage der dreißigjährigen Jubelfeier, die zugleich der Einweihung des Erweiterungsbaues des Institutes gewidmet ist, in der Schar derer nicht fehlen, die dem Institut und seinem Gründer und Leiter Richard Kockel ihren Dank und ihre Glückwünsche darbringen.

„Entsprechend den verschiedenartigen praktischen Aufgaben, die dem Institut gestellt werden, müssen auch Zweck und Ziele desselben über das Gebiet der gerichtlichen Medizin hinausgehen. Das Institut soll, in engster Berührung mit der Rechtspflege stehend, eine Anstalt darstellen, in der sowohl medizinische wie naturwissenschaftliche Tatsachen und Erfahrungen wissenschaftlich bearbeitet und für die Rechtskunde, insbesondere zur Beschaffung realer, tatsächlicher Beweismittel dienstbar gemacht werden."

Im Sinne dieser programmatischen Erklärung, die in der Einleitung zur Festschrift des Instituts vom Jahre 1905 wiedergegeben ist, hat der Gründer des Instituts von Anfang an gearbeitet.

Engste Zusammenarbeit mit der forensischen Praxis;

Ausnutzung aller naturwissenschaftlichen Forschungsmethoden und Erkenntnisse zum Besten der Rechtspflege;

sinnenfällige Veranschaulichung der Ergebnisse der Untersuchungen für das Gericht,

das sind die hauptsächlichsten Wurzeln der großen, nachhaltigen Erfolge des Instituts.

Die Zusammenarbeit mit der Praxis, die der junge Extraordinarius für gerichtliche Medizin, Dr. Kockel, erstrebte, war nicht

ganz leicht zu erreichen. Auf Anregung des Ministeriums für Kultus und öffentlichen Unterricht gestattete das Justizministerium, daß Dr. Kockel den von den Leipziger Gerichtsärzten auszuführenden Leichenöffnungen beiwohne. Deshalb war er von jedem Sektionstermine rechtzeitig zu benachrichtigen. Irgendwelche Vergütung konnte ihm nicht zugebilligt werden. Wenn eine Sektion außerhalb Leipzigs stattfand, hatte er sogar die Reisekosten selbst zu bestreiten. Das focht ihn aber nicht an. Er brachte das Opfer aus wissenschaftlichem Interesse und nahm fast an jeder Sektion teil, wo immer in dem räumlich weit ausgedehnten Landgerichtsbezirke Leipzig sie stattfinden mochte. Und der Erfolg blieb nicht aus. Richter und Staatsanwälte lernten Dr. Kockel kennen und schätzen und erkannten bald, daß er es verstand, über den Rahmen rein medizinischer Tätigkeit hinaus die Naturwissenschaften im allgemeinen in den Dienst der Rechtspflege zu stellen.

Die schon erwähnte Festschrift vom Jahre 1905 ist dafür bezeichnend. Sie enthält neben zwei medizinischen Abhandlungen folgende drei Aufsätze:

Zur sachverständigen Beurteilung von Geschossen in Kriminalfällen;

Der Siegellack in kriminalistischer Beziehung;

Die Bedeutung der Papierbruchfalten für die Bestimmung des Alters von Schriftzügen.

Diese Beispiele, die leicht durch Hinweise auf zahlreiche weitere Veröffentlichungen Kockels, besonders im Großschen „Archiv für Kriminologie“ und der „Deutschen Zeitschrift für gerichtliche Medizin“ vermehrt werden könnten, zeigen die Bedeutung und den Wert des Instituts für die gerichtliche Praxis. Sie sind aus der Praxis erwachsen und nach wissenschaftlicher Durcharbeitung der Praxis zurückgegeben. Sie sind Musterbeispiele für die wechselseitige Anregung und Förderung, die Praxis und Institut einander gaben. Sie zeigen aber auch nicht nur die für die Gerichtsverhandlung überaus wertvolle Klarheit und Überzeugungskraft der Kockelschen Darstellungskunst, sondern auch seine besondere Begabung, durch geschickt aufgenommene Lichtbilder seine Gutachten zu veranschaulichen. Hervorragendes hat das Institut in dieser Hinsicht, wie hier nur angedeutet sein mag, bei der Prüfung von Schartenspuren und bei der Veranschaulichung von Handschriftenvergleichung geleistet.

Hatten die oben angeführten und zahlreiche andere Veröffentlichungen das Ansehen des Instituts längst fest begründet, so trugen die Arbeiten auf einem Sondergebiete dazu bei, es weit über Sachsens Grenzen hinaus bekannt zu machen. Das waren die Arbeiten über

die Glücksspielautomaten. Kockels „Grundzüge der sachverständigen Prüfung von Geldspielautomaten“ im 39. Bande des „Archivs für Kriminologie“ sind grundlegend gewesen für derartige Untersuchungen, vgl. auch „Die strafrechtliche Behandlung der Geldspielautomaten“ von Dr. Oertel in der Deutschen Juristen-Zeitung 1909, Sp. 1240f. Und sie sind heute noch maßgebend für die Praxis, vgl. Urteil des Reichsgerichts, I. Strafsenat, vom 18. Mai 1928 1 D 977/27.

Die amtliche Anerkennung konnte nicht ausbleiben.

In seiner Verordnung vom 10. April 1911, Gutachten des Instituts für gerichtliche Medizin der Universität Leipzig betr. (JMBl., S. 55), erklärte das Justizministerium das Institut für besonders geeignet zur Vornahme gerichtlicher Sektionen, zur makroskopischen, mikroskopischen und bakteriologischen Untersuchung von Leichenteilen, für den Nachweis und die Artbestimmung von Blutflecken, Haaren, Federn, körperlichen Geweben, für die ärztliche Untersuchung krankhafter Körperzustände, für photographische und mikrophotographische Untersuchungen von Schriftstücken und Urkunden, von Fingerabdrücken, Schartenspuren, Geschossen und von Gebrauchsgegenständen aller Art. Hierzu sind in den letzten Jahren chemische Untersuchungen, insbesondere in bezug auf Gifte, getreten.

Und in einer Verordnung aus der letzten Zeit, vom 7. Juli 1928 (JMBl., S. 95) über Blutgruppenbestimmung, macht das Justizministerium darauf aufmerksam, daß die Sicherheit der Feststellung der Blutgruppenzugehörigkeit und damit ihre Verwertbarkeit als Beweismittel, wesentlich davon abhängig sei, daß die erforderlichen Untersuchungen von durchaus erfahrenen, fachmännisch eingestellten Ärzten vorgenommen werden, und bezeichnet es deshalb als wünschenswert, daß die Justizbehörden die Blutgruppenuntersuchungen tunlichst ausnahmslos dem Institut für gerichtliche Medizin der Universität Leipzig übertragen.

Diese Verordnungen des Sächsischen Justizministeriums enthalten die wertvollste Anerkennung für Richard Kockel, den Altmeister der gerichtlichen Medizin, und sein Lebenswerk, sein Institut.

Das erweiterte Institut für gerichtliche Medizin der Universität Leipzig.

Von
Professor R. Kockel.

(Mit 2 Plänen.)

Entsprechend den wesentlich gesteigerten Anforderungen gegenüber dem Jahre 1905, in dem die bisherigen Räume bezogen wurden, hat das Institut jetzt durch den Anbau eine beträchtliche Erweiterung erfahren und ist so geeignet, wieder eine Zeitlang für die vielgestaltigen Zwecke des Unterrichts, der Forschung und der gerichtsärztlich-kriminalistischen Begutachtung zu dienen.

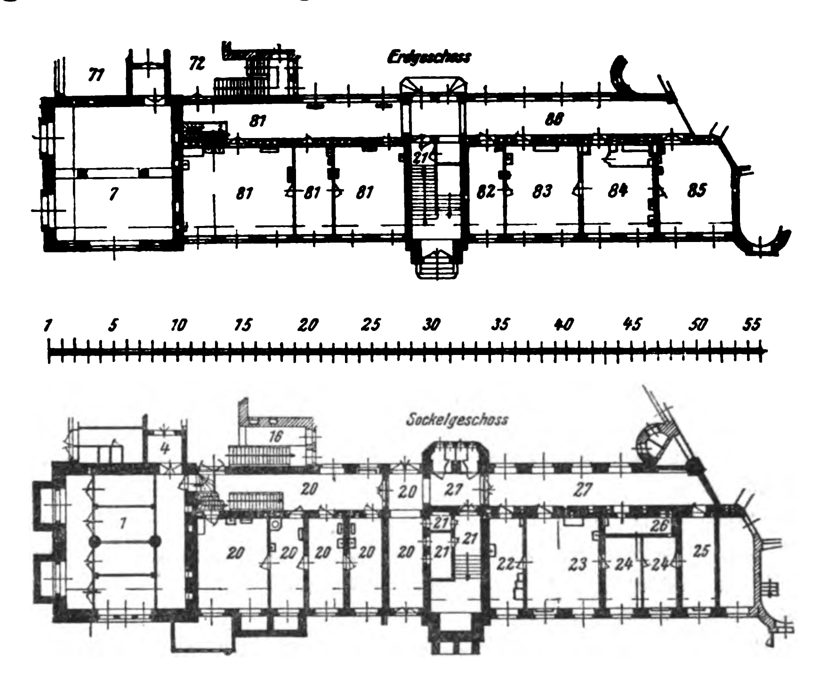
Zum Verständnis, in welcher Weise die Umstellung der bisherigen und die Benutzung der neuen Räume erfolgt ist, sei an der Hand der nebenstehenden Pläne des Sockel- und Erdgeschosses kurz folgendes ausgeführt:

Betritt man das Institut durch seinen Eingang von der Johannisallee aus, so liegen nach rechts die alten, nach links die neuen Räume. Die alten Räume im Erdgeschoß: Sprechzimmer (82) und Arbeitszimmer (83) des Direktors, photographisches Zimmer (84) und Sektionssaal (85), haben ihre bisherigen Zwecke weiter zu erfüllen, dagegen ist im darunter gelegenen Sockelgeschoß eine grundsätzliche Änderung erfolgt. Der nach der Treppe zu gelegene Raum (22), der früher die Waschküche darstellte, ist jetzt als Dunkelzimmer mit eingebauter Dunkelkammer für optische (physikalische und chemische) Untersuchungen eingerichtet und enthält die hierfür nötigen Apparate. Das danebenliegende zweifenstrige Assistentenzimmer ist in ein der Neuzeit entsprechendes chemisches Laboratorium (23) umgewandelt worden, in dem mehrere Arbeitstische stehen. Hieran schließt sich ein einfenstriges Zimmer für die feineren Untersuchungen, insbesondere Maß- und Gewichtsanalyse und polarimetrische Feststellungen (24). Im folgenden einfenstrigen Zimmer sind die Einrichtungen für mikrochemische Untersuchungen aufgestellt, darunter die mikrochemische Waage (24). Der letzte, nach Norden zu ge-



legene einfenstrige Raum, der früher Versuchstierstall war, ist jetzt als Niederlagsraum und als Sammlung für chemisch-pharmazeutische Präparate eingerichtet worden (25). Auf dem zu diesem Teil des Sockelgeschosses gehörigen Korridor sind ein Abzug eingebaut und Arbeitsplätze für Praktikanten eingerichtet worden (27).

Die vom Eingang links gelegenen neuen Räume sind im Erdgeschoß: ein zweifenstriges Bibliothekzimmer mit Galerie in halber



Höhe, ein einfenstriges Assistentenzimmer und ein dreifenstriger Saal für Kurse und kleinere Vorlesungen (81). In diesem steht ein Projektionsapparat. Die darunter im Sockelgeschoß befindlichen neuen Räume umfassen die Werkstatt, die Plättstube, die Waschküche mit Badeeinrichtung und den Stall für Versuchstiere (20). Dieser enthält im Zementbau neben einigen größeren, für Zuchtzwecke bestimmten Käfigen zahlreiche Isolierkäfige.

Die nach Süden zu, unterhalb des Aufbahrungsraumes (1), gelegenen Leichenkeller sind in der inneren Einrichtung etwas abgeändert worden, und es sind neben ihnen durch tiefe Unterkellerung des Sockelgeschosses noch einige Reserve- und Abstellräume eingebaut worden.

Gerichtsarzt und Untersuchungsrichter.

Von

Landgerichtsrat Dr. **Goldmann**, Leipzig.

Man verspürt es als praktischer Kriminalist am eigenen Leibe, ob die Beziehungen zwischen Behörde und Gerichtsarzt fest oder nur lose sind. „Am eigenen Leibe“, denn wer sich völlig der Bearbeitung eines Kriminalfalles hingibt, „leidet“ angesichts einer nicht verständnisvollen oder einer lückenhaften Mitarbeit des Sachverständigen.

Solches Leiden befiel mich nie, wenn ich mit dem Leipziger Institut für gerichtliche Medizin zu tun hatte. Weder während meiner Tätigkeit bei der Staatsanwaltschaft, noch gar als Untersuchungsrichter. Zwar kann ich nur knapp ein zehnjähriges Fest dieser Bundesgenossenschaft mit dem Institut feiern, wie reich sind aber trotzdem meine Eindrücke, Lehren und Erfahrungen, die ich diesem verständnisvollen Zusammengehen verdanke, und wie froh-überzeugt ist mein Dank, wenn ich Rückschau halte!

Rückschau — — — Wann, wo und bei wem soll ich beginnen? Bei dem Persönlichen. Ein Institutsleiter, dessen Arbeitsfreudigkeit und Herzensjungsein vorbildlich ist. Bei dessen Augenwärme und Händedruck das Menschliche den Wissenschaftler übersonnen läßt. Dann der kleine Stab der getreuen Mitarbeiter! Viel zu klein angesichts der Überlast all der Aufgaben, mit denen das Institut tagtäglich aus allen deutschen Gauen überflutet wird. Auch sind sie keine grämlich tüftelnden Theoretiker, diese Mitarbeiter, sondern Männer mit raschem Blick und schnellem Verstehen. Praktiker, wie wir sie brauchen! Ausgeschieden aus diesem Generalstab vor einiger Zeit ein bekannter Nervenspezialist, ein Verlust für das Institut, ein Gewinn für die Behörde, deren Gerichtsarzt er jetzt ist.

Nun das Sachliche. Ich lasse einige Fälle aus dem Erinnern vorbeigleiten, die besonders haften geblieben sind. Ferner aber auch, weil sie ein Postulat, das ich auf dem Herzen habe, illustrieren sollen.

1. Am 18. März 1927 hatte der Handlungsgehilfe P. in Leipzig seine Ehefrau in der Küche durch eine große Anzahl Messerstiche tödlich getroffen. Am 24. März erhielt ich die Akten mit dem Antrag zur Voruntersuchung. Sektion hatte stattgefunden, jedoch noch kein richterlicher Augenschein des Tatortes. Das Gerücht kam auf, es liege ein Lustmord vor, weil sich die meisten Messerstiche in der Brustgegend der Frau P. befanden. Aus den ersten polizeilichen Zeugenvernehmungen war aber ein ganz anderes Motiv herauszulesen. Rekonstruktion des Tatbestandes, Prüfung des Tötungsherganges, war daher die erste Sorge! Einige schnelle Telephongepräche, und in kurzer Zeit waren wir im Auto nach der Vorstadt. Untersuchungsrichter, Gerichtsarzt, Assistent, Kommissar und Photograph. Der Photograph war für mich stets dringende Unentbehrlichkeit!

Hätte man die Leiche in der Küche liegen lassen, hätte man diesen richterlichen Augenschein mit dem ganzen Untersuchungsapparat sofort vornehmen können (roter Faden: mein Postulat!), so wären wir schneller zum Ziele gelangt. So aber, nach einer Woche, fanden wir einen Raum vor, von dem man nicht wußte, was bei Bergung der Leiche etwa verändert worden war. Wohl war die Wohnung polizeilich versiegelt, zuvor aber hatte man den Fußboden der Küche aufgewischt: „Das Blut habe so schlecht gerochen" (!).

Zunächst schien daher guter Rat teuer, es gelang aber doch, unter den Wischspuren festzustellen: zwei voneinander getrennte große Blutlachen, an deren Peripherie zahlreiche Arterienspritzer zu sehen waren. Die eine Lache befand sich vor dem Sofa, in der anderen — etwa $2^1/_2$ m davon entfernt — hatte die Leiche gelegen. Außerdem waren in der Nähe dieser zweiten Lache an den Küchenherd und an die Tür — etwa $3^1/_2$ m vom Sofa entfernt — verschiedene Blutspritzer gelangt, bis zu 1,90 m Höhe. Schließlich wurde eine dritte kleine Blutlache in der Gegend des Kopfendes des Sofas festgestellt.

Aus diesen Befunden war in Verbindung mit den Zeugenvernehmungen folgende Rekonstruktion möglich. P. hatte damit angefangen, seiner ruhig auf dem Sofa sitzenden Frau einige Messerstiche in die Brustgegend zu versetzen. Er wollte sie töten. Hatte er sich doch an ihrer 14jährigen Tochter, seiner Stieftochter, unsittlich vergangen. Sie wußte dies, und die auf der Küchenbank sitzende Mutter der Frau P., eine Frau Tr., hatte sie soeben aufgefordert, zur Polizei zwecks Anzeigeerstattung mitzugehen. Als gefährlichste Zeugin mußte daher zunächst Frau P. sterben. Bei den ersten Stichen schrie Frau Tr. auf und eilte, um Hilfe rufend, aus der Küche nach der von

P. verschlossenen Korridortür (Vorbereitung der Tat!). Frau P. erhob sich vom Sofa und erhielt einen Halsstich. Sie floh bis in die Nähe der Küchentür. Arterienspritzer dorthin! P., der ihr gefolgt war, stach weiter auf sie ein, auch als sie zu Boden gesunken war. Bis sie sich nicht mehr rührte. Weil Frau Tr. an der Vorsaaltür weiter um Hilfe rief, mochte P. seinen Plan, auch diese Mitwisserin zu töten, aufgegeben haben. Er verlor den Mut, brachte sich mit dem Messer eine (ungefährliche) Schnittwunde am Handgelenk bei und legte sich auf das Küchensofa. (Entstehung der dritten, der kleinen Blutlache.)

Diese zweifellos richtige Konstruktion ist vom Schwurgericht anerkannt worden, denn es verurteilte den P. wegen Mordes zum Tode. P. hatte sich damit verteidigt: „Wegen der Vorwürfe, ich hätte mich an meiner Stieftochter vergangen, wollte ich mir mit dem Messer die Pulsader öffnen. Meine Frau fiel mir in den Arm, um dies zu verhindern. Ich ärgerte mich darüber und habe wohl blindlings um mich gestochen, ohne sie jedoch verletzen zu wollen. Dann schwand meine Erinnerung, und ich kam erst wieder im Krankenhaus zum Bewußtsein." So unwahrscheinlich diese Verteidigung auch klang, sie mußte doch widerlegt werden. Daß es gelang, ist hauptsächlich der gerichtsärztlichen Untersuchung des Tatorts zu verdanken. Trotzdem eine Woche vergangen und trotzdem der Küchenfußboden aus „ästhetischen Gründen" aufgewischt worden war. Wie nun aber, wenn gar kein richterlicher und gerichtsärztlicher Augenschein stattgefunden hätte, oder wenn vorher die Hinterbliebenen die blutbesudelte Küche hätten „renovieren" lassen?

Das ist ja der Übelstand, daß eine Voruntersuchung nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft stattfinden kann, und auch erst dann, wenn es einen „Beschuldigten" gibt (§ 179 StPO.). Das Gesetz läßt also auch keine Voruntersuchung „gegen Unbekannt" zu. Der Erfolg dieser Vorschrift? Es können seit der Tat Monate, ja, vielleicht Jahre verstrichen sein, bis endlich ein Verdächtiger, d. h. ein Beschuldigter, ermittelt wird. Dann erst, wie gesagt, darf ein Untersuchungsrichter tätig sein. Dieser muß nunmehr schnell zugreifen. Nicht nur, um sich der Person des Angeschuldigten zu versichern, sondern vor allem, um sich zu orientieren. Zunächst durch Aktenstudium. Mitunter sind dicke Bände polizeilicher und staatsanwaltschaftlicher Erörterungen durchzulesen. Belangloses, falsche Verdächtigungen können eventuell beiseite geschoben werden. Vielleicht. Das weiß man eben noch nicht. Dann gilt es, sich in das Einst der Tat hineinzuleben. Hierzu fehlt dem geistigen Auge des Untersuchungsrichters aber noch das Wichtigste: das Bild des Tatortes, das Milieu, die Stimmung, unter deren Eindruck die Tat begangen sein könnte. Stimmungen verflie-

gen rasch, das Milieu unterliegt ständigem Wechsel, und wo einst in trübem Lampenschein ein Apachenviertel dämmerte, gleißt jetzt das Warenhaus mit tausend Lichtern.

Haben Polizei und Staatsanwaltschaft gut gearbeitet, so befinden sich Skizzen und Photographien bei den Akten. Aber auch sie geben, was natürlich ist, kein lebensgetreues Bild des Tatorts. Davon abgesehen, daß man oft zeichnete und blitzlichtete, ohne die Notwendigkeiten der späteren Untersuchung zu bedenken, ohne den Sachverständigen.

2. Vor drei Jahren wurde bei Leipzig ein älteres Ehepaar in den Betten mit zahlreichen Kopfwunden tot aufgefunden. Bei den Akten befindet sich vom Schlafzimmer nur ein einziges Photogramm, das die Polizei seinerzeit sofort aufnahm. Dieses Bild zeigt im wesentlichen aber nur . . . die Fußenden der beiden Betten mit den nackten Beinen der Ermordeten, nicht die so überaus wichtige Lage der Oberkörper, die Kopfwunden usw. Das Institut für gerichtliche Medizin war nicht benachrichtigt worden. Der Täter ist jetzt noch unbekannt. Und trotzdem wird es einmal möglich sein, ihn zu finden und zu überführen. Weil durch Zufall auf das Lichtbild etwas kam, das auf den Täter hinweist! Im Interesse der Untersuchung kann nicht mehr gesagt werden.

Davon abgesehen, ist aus den Akten nicht einmal klar zu ersehen, ob bei der Auffindung der beiden Leichen die Köpfe mit den Bettdecken verhüllt waren oder nicht. Die Zeugenaussagen gehen über diesen nicht unwichtigen Punkt auseinander. Die sofortige Zuziehung eines Untersuchungsrichters zwecks Aufnahme eines detaillierten Augenscheinprotokolls, die unverzügliche Benachrichtigung des Instituts zwecks Anfertigung sachdienlicher Lichtbilder und Sicherung etwaiger weiterer Spuren (Nebenräume! Raum unter den Betten!) hätte schneller mehr Licht in diesen dunklen Kriminalfall gebracht.

Es ist daher de lege ferenda zu fordern: die Zuziehung eines Gerichtsarztes (Institut für gerichtliche Medizin) und die sofortige Bestellung eines Untersuchungsrichters in allen Fällen, wo Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, oder wenn der Leichnam eines Unbekannten gefunden wird. Dies hat insbesondere auch zu gelten bei Selbstmord. Denn nicht allzu selten ist dieser fingiert, d. h. es liegt ein Tötungsverbrechen vor. Nur der in solchen Dingen bewanderte „Spezial"-Arzt, d. h. der Gerichtsarzt, ist hier zur Feststellung der Todesursache berufen! Ohne eine solche Vorschrift kommt es zu verspäteten

Leichenausgrabungen, deren Ergebnis um so unsicherer ist, je mehr Zeit seit der Bestattung verstrichen ist.

3. Im Jahre 1920 kam der Arbeiter Paul H. in L. bei Leipzig weinend zu den Nachbarn gelaufen, er habe soeben, von der Arbeit heimkommend, seine Ehefrau Ida im Keller aufgehängt gefunden und abgeschnitten. Sie müsse auf die daneben liegende Fußbank gestiegen sein. Ortsbehörde und Arzt tragen kein Bedenken, einen Selbstmord zu bescheinigen, und die Leiche wurde unter dem Jammern des H. beigesetzt. Er verheiratete sich bald wieder mit Martha X. Es wurde aber eine stürmische Ehe, und eines Tages, im Jahre 1923, war diese zweite Frau plötzlich verschwunden. P. redete ihr alles mögliche Schlechte nach: sie sei zanksüchtig gewesen, habe oft mit Selbstmord durch Erhängen gedroht. Und jetzt müsse sie eben davongelaufen sein. Nach auffällig kurzer Zeit nahm er eine junge, hübsche Wirtschafterin ins Haus. Als sie ihm ein Kind gebar, fing er eine Liebschaft mit einer ansehnlichen Witwe an. Und nun beging er die erste Dummheit: er verließ sein kleines Eigenhäuschen und zog zu der Witwe. Das Häuschen vermietete er an einen Tierarzt, und dessen Hund brachte dann das e i n e Verbrechen ans Licht: er ging immer wieder zu derselben Stelle im Keller! Schnupperte dort herum . . .

Gerüchte laufen schnell. Ein junger Gendarm ließ nicht locker, bis die Staatsanwaltschaft im Jahre 1926 nachgraben ließ, um — — — im Keller, 1 m tief unter dem Steinpflaster absichtlich in Sand gebettet, die bereits zum Gerippe verweste Leiche der Martha P. zu finden. Mit einem Strick um den Hals.

„Ich habe ja immer gesagt, daß sie sich mal aufhängen würde“, verteidigte sich H. „Und als ich sie eines Tages im Keller erhängt auffand, vergrub ich sie an Ort und Stelle. Man hätte den Selbstmord ja doch nicht geglaubt, weil sich bereits meine erste Frau erhängt hatte.“

Im Polizeigefängnis beging er die zweite Dummheit. Er wechselte nämlich die Verteidigung: „Ich hatte einen Streit mit meiner Frau. Sie wollte mich nicht in die Stadt lassen, hängte sich an mich, ich stieß sie zurück, sie fiel die steile Kellertreppe hinab, blieb wie tot liegen, und ich begrub sie in meiner Bestürzung. Darauf, daß er ihr einen Strick um den Hals gelegt habe, wollte er sich jetzt nicht mehr besinnen.

In mir tauchte sofort der Verdacht auf: H. hat auch die erste Frau ermordet, und zwar ebenfalls durch Erhängen!

Und es gelang, durch eingehende psychologische Untersuchung des Falles, durch Zuziehung des Institutes für gerichtliche Medizin u. a. auch zwecks Erweiterung meiner Kenntnisse hinsichtlich der

Selbstmordpraxis (hier Nicht-Praxis) und durch minutiöse Nachmessungen von Kellerhöhe, Größe der Frau, Länge der beiden Strickenden, Höhe der Fußbank usw. usw., auch im Fall Ida H. den Tatverdacht so zu kräftigen, daß hier die Staatsanwaltschaft ebenfalls die Anklage auf Mord erheben mußte. Die Geschworenen verurteilten den H. wegen Mordes der zweiten Frau zum Tode und wegen Totschlags der ersten Frau zu 12 Jahren Zuchthaus. Motiv des H.: er war ein moderner Ritter Blaubart, der stets schon intime Beziehungen zum nächsten Weibe hatte, so lange das eine noch lebte und an ihn glaubte. Seine Sexualität war so überkräftig entwickelt, in Verbindung mit eiskalter Energie, daß er sich durch Tötungshandlungen Ellbogenfreiheit in der Liebe verschaffte.

Wäre bereits im Jahre 1920 beim angeblichen Selbstmord der Frau Ida H. der Gerichtsarzt gerufen worden und hätte dieser im Verein mit einem skeptischen, gründlich arbeitenden richterlichen Beamten den Fall untersucht, so lebte Frau Martha H. heute noch! Man hätte mit viel weniger Mühe, als später im Jahre 1926 feststellen können, daß H. bereits Beziehungen zu Martha X. unterhielt, daß Ida sich stets entrüstet über Selbstmord ausgesprochen hatte, daß die Maße von Keller, Strick und Fußbank nicht miteinander in Einklang zu bringen waren, daß die Strangulationsfurche am Halse recht verdächtig war usw. usw.

Als man die Leiche der Martha H. im Keller verscharrt aufgefunden hatte, lebte ein altes Gerücht wieder auf: H. hat seine erste Frau, die Ida, wahrscheinlich vergiftet! Um dieses Gerede zu widerlegen, aber auch um nichts unversucht zu lassen, war das Institut für gerichtliche Medizin sofort bereit, eine Exhumierung vorzunehmen. Nach 6 Jahren! Die äußere Hülle der Leiche war merkwürdigerweise noch recht gut erhalten, die Gesichtszüge waren beinahe noch erkennbar. Eine Folge davon, daß die Grabstelle sich in stark lehmhaltiger Erde befand[1]). Nun machte sich der Chemiker des Instituts an die mühselige Suche nach einem Gift. Nach einigen Tagen bereits kam der Befund: ziemlich reichliche Mengen von Kupfer!

Hatte H. seiner Frau etwa Kupfervitriol oder dgl. beigebracht? Alle bisherigen tatsächlichen Feststellungen sprachen dagegen. Ich blieb bei meiner bisherigen Überzeugung: er m u ß sie erwürgt haben, wie die zweite Frau! Und das Institut gab mir mit den weiteren Ergebnissen der chemischen Untersuchung recht: die Spuren von Kupfer rühren her von den Kupferschließen des Brautkleides, in dem Frau Ida H. beigesetzt worden war.

---

[1]) Ich nehme darum im Falle Martha an, daß H. diese absichtlich in ein Sandbett vergraben hatte, um die spätere Identifizierung zu erschweren.

Nun wußte ich auch, warum H. bei meinen Fragen, ob er seine erste Frau vergiftet habe, überzeugender geleugnet hatte, als beim Vorhalt sonstiger Indizien.

Um meinen Bericht über die sachlich-technische Arbeit des Instituts, vor allem aber über seine jederzeitige schnelle Bereitwilligkeit abzuschließen, nur noch — als heiteres Moment gegenüber obigen grausigen Dingen — eine kleine Geschichte, die zeigen soll, daß Vorsicht auf der einen und Schnelligkeit auf der anderen Seite mitunter humoristische Situationen hervorrufen können.

Im Falle H. hatte ich dem zuständigen Gendarmen eingeschärft: „Wenn Sie irgend etwas finden, nichts berühren! Ich komme selbst!" Und das Institut lag ebenfalls stets sprungbereit. Eines schönen Tages — H. war vom Schwurgericht bereits verurteilt, das Urteil aber noch nicht rechtskräftig —, meldetete mir der Gendarm, ziemlich aufgeregt telephonisch, daß in der ehemaligen Küche des H. an der Wand Blutspritzer unter dem weißen Wandanstrich zutage treten, sobald vom Kochdampf die Wand feucht werde. Es wäre daher nicht ausgeschlossen, daß das Schwurgericht, das eine hinterlistige Erwürgung der Frau Martha H. im Keller angenommen hätte, sich geirrt hätte. Denn der neue Befund lasse der Möglichkeit Raum, daß nach einem Streit in der Küche — H. hatte sich bekanntlich zuletzt so ähnlich verteidigt — ein Totschlag im Affekt vorgelegen habe!

Ungeheuer wichtig, dieser Fund und diese Lesart! Zugunsten des Verurteilten:

Hätte nur der Gendarm etwas mit dem Messer an der Wand herumgekratzt und eine Probe dieses verdächtigen „Blutes" zur Untersuchung nach der Stadt hereingebracht! Das durfte er ja aber nicht. So kam es, daß wir eine halbe Stunde nach seiner telephonischen Meldung unterwegs waren. Im Auto. Mit dem Photographen und allem sonst üblichen Drum und Dran.

An der „blutbespritzten" Wand ließ sich Professor K. auf das Knie nieder, schabte etwas mit seinem Messer herum und lächelte dann fein: „Harmlose rote Tünche"! Die frühere rote Wandbemalung kommt bei Feuchtigkeit unter dem weißen Überstrich hindurch. „Wir waren heute mal zu fix gewesen! Immerhin bin ich dem Herrn Untersuchungsrichter dankbar für die Fahrt durch den wundervollen Maimorgen, die er mir verschafft hat."

Der Raubmord an dem Rentenempfänger Todt.

Von
Präsident Dr. **Palitzsch,** Dresden.
(Mit 2 Abbildungen).

Am 21. April 1911 zeigte der Sohn des 72jährigen Rentenempfängers Friedrich August Todt bei der Kriminalpolzei in Dresden an, daß seit dem 18. April, dem 3. Osterfeiertage, sein Vater vermißt werde.

Die aufgenommenen Erörterungen, die zur Ermittelung und Verurteilung des jede Schuld leugnenden Täters führten, sind in mehrfacher Beziehung von Interesse:

Zunächst wurde festgestellt, daß das Sparkassenbuch des Vermißten mit einer Einlage von fast 2300 M., das er stets in seiner Wohnung verwahrte, fehlte und, wie sich später herausstellte, auf dem Leihamte zu Dresden-N. lag. Dort war es am 19. April durch den Dienstmann L. gegen ein Darlehn von 1100 M. verpfändet worden, nachdem schon am Tage vorher durch den Dienstmann Z. 1000 M. von der Sparkassengeschäftsstelle abgehoben worden waren.

Der Verdacht lenkte sich auf den am 31. Dezember 1873 geborenen, mehrfach — auch wegen Diebstahls — bestraften Maurer, früheren Grünwarenhändler Ernst Göhlert, wohnhaft Fritz-Reuter-Str 7, der mit Todt näher bekannt war, in dessen Wohnung verkehrte, Schulden an ihn hatte und zuletzt noch mit ihm zusammen gesehen worden war.

Seit Sommer 1910 hatte Göhlert einen in der verlängerten Fritz-Reuter-Straße liegenden Garten gemietet. In diesem Garten stehen zwei Holzschuppen, in denen er das zu seinem Maurergewerbe erforderliche Werkzeug, sowie Farbentöpfe, Flaschen, Weinkisten, und auch allerlei Gerümpel aufbewahrte. In dem einen Schuppen hatte er seit März 1911 eine ihm gehörige Bernhardinerhündin mit ihren Jungen untergebracht, die er täglich früh dort fütterte; außerdem hatte er darin einige Fässer mit Beerenwein liegen, den er nach Bedarf an Ort und Stelle auf Flaschen füllte.

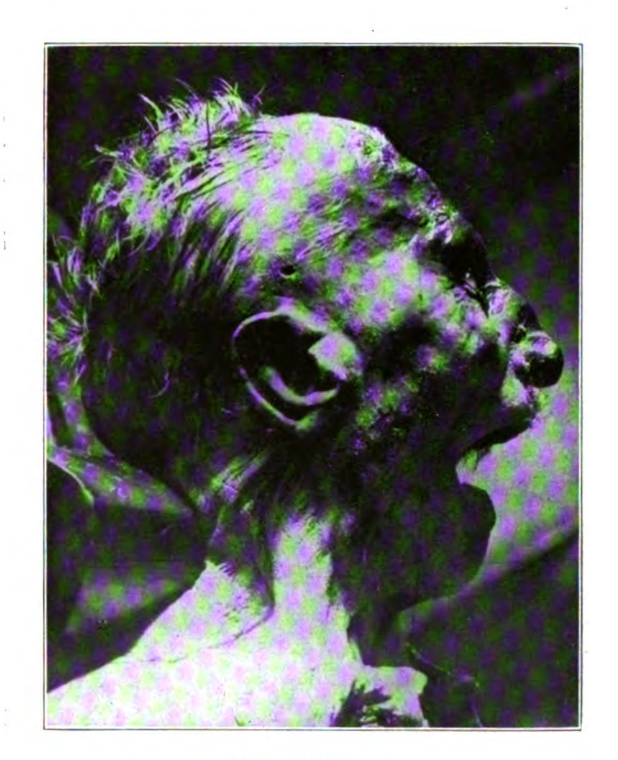
Der alte Todt hat ihn in der Woche vor Ostern — 10. bis 15. April — fast täglich früh morgens in dem Schuppen aufgesucht. Auch am Mittwoch nach Ostern sind beide am Vormittag noch den Schuppen betretend zusammen gesehen worden.

Da hiernach der Verdacht bestand, daß der alte Todt in dem Schuppen getötet und vergraben worden sei, wurde eine eingehende Durchsuchung und Umgrabung des Bodens angeordnet. Hierbei wurde in einer Tiefe von 1,60 m die Leiche aufgefunden. Sie war völlig bekleidet, das Gesicht war mit einem Sack überdeckt, die Mütze lag neben dem Kopf.

Die Sektion der Leiche ergab folgenden Befund: Die Stirn des Toten war zertrümmert, sie wies ein großes und tiefes dreieckiges Loch auf. Oberhalb der Stirnverletzung befand sich eine wagerechte Quetschwunde, außerdem an der rechten Schläfe eine Verletzung in Form eines unregelmäßig begrenzten Loches, die sich in einem kurzen Kanal fortsetzte, an dessen Ende sich ein im Schädelknochen festsitzendes Geschoß vorfand. Die weitgehende Zertrümmerung des Vorderkopfes muß mit einem stumpfen Instrument herbeigeführt worden und unbedingt tödlich gewesen sein, dagegen kommt die Schußverletzung als Todesursache nicht in Betracht, kann aber den Verletzten möglicherweise bewußtlos gemacht haben (Abb. 1 u. 2).

Nach der Beschaffenheit des im Schädelknochen gefundenen Geschosses stammt dieses aus einer Schußwaffe von 7 mm Kaliber. Ein Revolver dieses Kalibers, aus dem, nach sachverständigem Befund, vor nicht langer Zeit geschossen worden war, wurde in dem zur Wohnung Göhlerts gehörigen Keller in einer Wandnische versteckt gefunden; er war bis zum 20. April nach den eigenen Angaben Göhlerts im oben erwähnten Hundeschuppen aufbewahrt worden. Neben einer Anzahl dazu gehörigen Patronen wurde im Besitze Göhlerts auch eine Patronenhülse gefunden, zu der das im Schädelknochen sitzende Geschoß paßte. Waffe und Patronen hatte Göhlert am 12. bzw. 13. April 1911 von einem Altwarenhändler gekauft.

Die tödliche, den Vorderkopf zertrümmernde Wunde ist mit einem stumpfen Instrument beigebracht worden, der hierfür in Frage kommende Hammer lag bis zum 20. April in dem sogenannten Hundeschuppen. Dann hat ihn Göhlert in den Keller einer von ihm in der Wittenberger Straße neu ermieteten Wohnung geschafft, in die er Ende April umziehen wollte. Am Stiele dieses Hammers, nahe dem Hammerkopf, sowie an dem im Kopfe steckenden Teile des Stieles, ebenso an zwei Stellen des Hammerkopfes selbst wurden durch den Sachverständigen Professor Dr. Kockel kleine Flecken festgestellt, die sich auf Grund der Untersuchung nach dem Uhlenhut'schen Ver-



Palitzsch, Fig. 1.





Palitzsch, Fig. 2.

fahren als Menschenblut erwiesen. Der genannte Sachverständige stellte weiter an dem Hammer eine nicht unbeträchtliche Anzahl von zum größten Teile vollkommen weißen Menschenhaaren fest, die meist in das ausgetrocknete Blut ganz oder teilweise eingeschlossen waren und mit den Haaren des alten Todt übereinstimmten; einige von ihnen ließen Verletzungen erkennen, wie sie erfahrungsgemäß an Kopfhaaren bei durch Hammerschläge hervorgerufenen Schädelverletzungen nicht selten beobachtet werden.

An einer dunklen Stelle des zur Wohnung Wittenberger Straße gehörigen Kellers wurde nach der Verhaftung Göhlerts eine ihm gehörige graue Wagenplane gefunden, die er bis zum 20. April im sogenannten Hundeschuppen aufbewahrt und an diesem Tage auf seinem Wagen nach dem Keller geschafft hat.

Professor Dr. Kockel stellte durch sachverständige Untersuchung an dieser Plane sehr zahlreiche Blutspritzer und Blutflecke fest, die von Menschenblut herrührten. Er fand ferner an der Plane eine Menge meist ganz weißer Menschenhaare, die ebenfalls zum größten Teile in das Blut eingeschlossen waren, mit den Haaren des alten Todt übereinstimmten und dieselben charakteristischen Verletzungen aufwiesen, wie die an dem oben erwähnten Hammer vorgefundenen Haare. Weiter konnte er an einer Stelle der Plane in einem angetrockneten Blutstropfen eine linsengroße Knochenpartikel feststellen, der ein weiches Gewebstückchen anklebte, das nach der mikroskopischen Untersuchung aus blutigem Fettgewebe bestand. Es muß sonach der Tote unmittelbar nach der Ausführung der Tat, ehe er in die Grube vergraben worden ist, einige Zeit auf dieser Plane, die sich ja damals in dem Hundeschuppen befand, gelegen haben.

Am 20. April 1911, also vermutlich am Tage nach der Tat, hat Göhlert auffällige Veränderungen an dem Hundeschuppen vorgenommen. Er hat die Innenwände, nachdem er zunächst Karbolineum als Untergrund verwendet hatte, mit Ölfarbe gestrichen und das Dach des Schuppens geteert. Ohne Zweifel hat er hierdurch die durch den Mord entstandenen Blutspuren beseitigen wollen. Dafür spricht auch der Umstand, daß er nur die Wände der Vorderhälfte des Schuppens gestrichen hat, in der der Tote vergraben und annehmbar die Tötung ausgeführt worden ist. Er hat aber auch zwei Bretter, die er am 20. April nachmittags mit anderen Sachen aus dem Hundeschuppen nach dem Keller der Wohnung Wittenberger Straße geschafft hat, mit Karbolineum bestrichen, ohne hierfür eine glaubhafte Erklärung geben zu können. An diesen beiden Brettern aber ist durch den Sachverständigen Professor Dr. Kockel das Vorhandensein von Menschenblut nachgewiesen worden.

Stand schon nach den vorstehenden Ergebnissen kriminalistischer Erörterungen und sachverständiger Untersuchungen fest, daß nur Göhlert, der mit dem alten Todt und seinen Verhältnissen und Gepflogenheiten genau vertraut war, der Dieb des Sparkassenbuches und der Mörder des Bestohlenen sein konnte, so fand diese Überzeugung noch weitere Begründung durch folgende Feststellungen:

Die 1,60 m tiefe Grube, in der die Leiche im Hundeschuppen gefunden wurde, war nach dem Hineinlegen des Toten planmäßig und mit größter Sorgfalt zugeschüttet worden. Beim Nachgraben stellte sich heraus, daß der Boden schichtweise fest eingetreten war, und daß in verschiedenen Tiefen Bretter eingelegt waren, um dadurch ein Einsinken der Oberfläche des Erdbodens zu verhindern; auch fand sich in einer Tiefe von 1 m viel kurzes und ziemlich neues Stroh, das zur besseren Verbindung der Erdmengen in diese eingemengt war. In einer Tiefe von $1^1/_4$ m reagierte die ausgegrabene Erde auf Blutgehalt, auch die Bretter und Latten, die in der über dem Toten lagernden Erdschicht vorgefunden wurden, waren, wie die chemische Untersuchung ergab, sämtlich mit Blut getränkt, ebenso wies der Sack, mit dem das Gesicht des Toten bedeckt war, Blutspuren auf. Solche fanden sich auch an zwei Brettern, die bei der Ausgrabung in der Nähe eines im Boden des Schuppens festgemachten Regals standen.

Dieser Befund beweist, daß der alte Todt in dem Schuppen, in dem die Leiche vergraben aufgefunden wurde, getötet, und daß alsbald nach der Tötung die Leiche vergraben worden ist. Die planmäßige Art der Vergrabung, die viele Stunden angestrengtester Tätigkeit gefordert hat, beweist, daß nur der Besitzer des Hundeschuppens, Göhlert, der Täter sein kann, eine andere Person hätte eine so angestrengte und zeitraubende Tätigkeit unbeobachtet nicht vornehmen können. Auch hätte die Göhlert gehörige Bernhardinerhündin, die mit ihren Jungen in dem Hundeschuppen untergebracht war, eine fremde Person nicht, ohne Lärm zu machen, in diesen Schuppen hereingelassen.

Zur Überführung Göhlert's diente ferner, daß auch die beiden Dienstmänner, die auf das Sparkassenbuch Geld abgehoben haben bzw. es beim Leihamte verpfändet hatten, in dem Beschuldigten Göhlert mit Bestimmtheit ihren Auftraggeber wiedererkannten. Hierzu kam, daß am 3. Mai 1911 bei einer Durchsuchung des zur Wohnung Wittenberger Straße 17 gehörigen Kellers unter einem Ziegelstein im Erdboden vergraben 1000 M. in Einhundertmarkscheinen aufgefunden wurden, die ohne Zweifel von dem auf das Sparkassenbuch Todt's erhaltenen Gelde stammten. Da der Beschuldigte zugab, das Sparkassenbuch Todt's in früherer Zeit in Händen ge-

habt zu haben, da er es von Todt selbst zum Abheben von Geld erhalten hatte, das er sich von diesem geliehen hatte, so war die Feststellung des daktyloskopischen Sachverständigen der Dresdner Kriminalpolizei, die den Abdruck des linken Zeigefingers Göhlert's auf der letzten beschriebenen Seite des Todt'schen Sparkassenbuches nachwies, ohne Bedeutung.

Die sonstigen Indizien, die besonders in subjektiver Hinsicht für die Täterschaft Göhlert's sprachen, können im Rahmen dieser kurzen Ausführungen nicht berührt werden, ist doch der Zweck dieser Abhandlung gewesen, an einem interessanten Fall aus der Praxis zu zeigen, wie eine sachgemäße, in logischer Entwickelung aufgebaute Erörterungstätigkeit unter rechtzeitiger Hinzuziehung geeigneter Sachverständiger zu Beweisergebnissen führt, die jeder kritischen Nachprüfung Stand halten.

Gerade darin liegt ja das Geheimnis schneller und erfolgreicher Erörterungstätigkeit, daß die Strafverfolgungsbehörden — Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft, Untersuchungsrichter — sich der Grenzen eigener Tätigkeit bewußt sind und stets und so bald als möglich zu allen Untersuchungsfragen, die bestimmten Sachverständigen überlassen bleiben müssen, diese Sachverständigen heranziehen. Nur dadurch kann vermieden werden, daß wertvolle Spuren verwischt werden oder ganz untergehen, Spuren, von deren sofortiger richtiger Behandlung durch den dafür maßgebenden Sachverständigen oft die ganze Beurteilung des Falles abhängig ist. Es braucht hier nur darauf hingewiesen zu werden, wie leicht und wohl auch wie häufig durch Unterlassung der rechtzeitigen Zuziehung von geeigneten Sachverständigen — unterbliebene Sektion usw. — die Entscheidung der schwierigen Frage Mord, Selbstmord, Unglücksfall, unmöglich wird.

Die sächsische Kriminalpolizei ist deshalb auf das Bestimmteste darauf hingewiesen, sich in allen in Betracht kommenden Fällen der geeigneten Sachverständigen zu bedienen. Auf dem großen Gebiete der gerichtlichen Medizin steht ja gerade den sächsischen Strafverfolgungsbehörden das rühmlichst bekannte Institut für gerichtliche Medizin der Universität Leipzig zur Verfügung, das unter der langjährigen bewährten Leitung des Professors Dr. Kockel nicht nur in der hier beschriebenen Mordsache, sondern auch in zahlreichen anderen interessanten Kriminalfällen durch vorbildliche gutachtliche Bearbeitung zur Klärung beigetragen hat.

Zur Psychologie eines Mörders.

Von
Oberstaatsanwalt Dr. **Oertel**, Plauen.

In dankbarer Erinnerung an die unzähligen und unschätzbaren Arbeiten, die das Institut für gerichtliche Medizin in Leipzig unter seinem hochverehrten Leiter, Herrn Professor Dr. Kockel, auch mir als Richter und Staatsanwalt geleistet hat, widme ich der Festschrift des Institutes diesen Beitrag. Er ist gewiß sowohl der Tat wie der Person des Täters nach nicht ohne Interesse.

Am 25. März 1907 wurde in ihrer Wohnung in L. die Markthelfersehefrau R. von ihrem am Mittag nach Hause kommenden Ehemanne tot aufgefunden. Sie lag, bis auf die Strümpfe völlig entkleidet, zusammengekauert, das Gesicht in das Kopfkissen vergraben, auf ihrem Bett in der Schlafstube. Um den Hals hatte die Leiche einen hinten geknoteten Bindfaden, den der Ehemann sofort durchschnitten hatte, ohne daß jedoch die vorgenommenen Wiederbelebungsversuche Erfolg hatten. Die Leiche zeigte bei meinem Hinzukommen eine deutliche Strangulationsrinne am Halse, Spuren sonstiger Gewalt waren am Körper nicht wahrzunehmen. Die Leichenschau und Leichenöffnung ergab Tod durch Erstickung infolge Erdrosselung.

Weiter aber wurde im Institut für gerichtliche Medizin zu Leipzig festgestellt, daß die Scheide der Frau R. menschliche Samenfäden in nicht unbeträchtlicher Anzahl enthielt. Dieser Befund der Leiche begründete zunächst den Verdacht des Lustmordes. Die Ermittlungen ergaben aber, daß aus der Wohnung der Ermordeten auch eine Sparbüchse mit 55 Mark gestohlen worden war, so daß vorerst unentschieden blieb, ob ein Lustmord mit nachfolgendem Diebstahl oder ein Raubmord (Mord in Tateinheit mit schwerem Raub) vorlag.

Bereits am Tage nach der Tat gelang es, den Täter in der Person eines 20jährigen Schuhmachergesellen Karl N. aus L. zu verhaften. Da in seinem Besitze die gestohlene Sparbüchse vorgefunden wurde, bequemte er sich sofort zu einem Geständnis, das er auch bis zur Hauptverhandlung aufrecht erhielt. Danach hatte N. am 26. März

einen Wechsel in Höhe von 50 Mark einzulösen, aber kein Geld dazu. Er beschloß daher am 25. März früh, als sein Meister im Dampfbad war, zur R. zu gehen, die er als Prostituierte kannte, da er wußte, daß sie in einer Sparbüchse größere Geldbeträge bei sich zu haben pflegte. Schon da will er den Plan gefaßt haben, die R. zu töten, um sich in den Besitz ihres Geldes setzen zu können. Zu diesem Zwecke nahm er einen Bindfaden mit, der zum Erdrosseln der R. bestimmt war. Die Tat spielte sich nun der eigenen Angabe des N. gemäß folgendermaßen ab: Er bewegte die R. dazu, daß sie sich bereit erklärte, sich von hinten von ihm geschlechtlich gebrauchen zu lassen. Während sich beide entkleideten, verbarg N. den mitgebrachten Bindfaden in der Achselhöhle. Die R. kniete sich nun ins Bett, und N. führte von hinten den Geschlechtsakt mit ihr aus. Währenddessen nahm er den Bindfaden in die rechte Hand und umschlang mit der linken Hand wie liebkosend den Hals der R. Im Augenblick des Samenergusses nahm er den Faden aus der rechten in die linke Hand, so daß er vorn um den Hals der R. herumlag. Sofort nach Beendigung des Geschlechtsaktes zog er den Faden fest zu und verknotete ihn doppelt. Die R. stöhnte nur noch schwach. Damit niemand ihr Stöhnen hörte, warf ihr N. das Kopfkissen über den Kopf. Dann zog er sich an, nahm die Sparbüchse an sich und entfernte sich.

Die Tat kennzeichnet sich als ein ungewöhnlich typischer Mordfall. Selbst bei einer vorher geplanten Tötung ist es bekanntlich oft nicht leicht, nachzuweisen, daß der Täter auch im Augenblicke der Tat selbst sein kaltes Blut bewahrt, die Tat in kühler Erwägung der zu ihr drängenden und von ihr abhaltenden Momente ausgeführt hat. Hier lag in der Ausführung der Tat selbst der Beweis, daß sie mit Überlegung ausgeführt war. Denn es gehört gewiß eine außergewöhnliche Kaltblütigkeit dazu, in einem Falle wie hier, wo der Mord nicht Lustmotiv, sondern lediglich Mittel zum Diebstahl war, mit den Mordgedanken im Sinn, den Beischlaf auszuführen und zu vollenden, während desselben die letzten Mordvorbereitungen zu treffen und im Augenblicke des höchsten Sinnengenusses die Tat zur Vollendung zu bringen.

Dem Antrage der Staatsanwaltschaft gemäß wurde N. wegen Mordes in Tateinheit mit schwerem Raub vom Schwurgericht L. zum Tode verurteilt und nach Verwerfung seiner Revision am 13. 8. 1907 hingerichtet.

Am Tage der Hinrichtung wurde der Staatsanwaltschaft vom Direktor der Gefangenenanstalt L. ein umfangreiches Schriftstück überreicht, das N. in der Nacht vor seinem Tode verfaßt und mit „Mein Lebenslauf" überschrieben hatte. Dieser Lebenslauf, der frei von Pose und

Heuchelei ist, auch keinen Versuch einer Beschönigung der Tat macht, andererseits zeigt, wie der Täter geradezu zwangsläufig in die Laufbahn des Verbrechers hineingeriet, ist ein interessanter Beitrag zur Psychologie des Schwerverbrechers. Er verdient in seinen wichtigsten Stellen zur Kenntnis der vielen zu kommen, die sich heute mit der geistigen und moralischen Entwickelung des Verbrechers befassen.

N. war der Sohn eines Kutschers, der zunächst ordentlich war und mit Frau und 4 Söhnen, von denen Karl N. der zweitjüngste war, ein bescheidenes, aber glückliches Familienleben führte. Als Karl N. 8 Jahre alt war, wurde der Vater arbeitslos, konnte lange Zeit keine Arbeit wieder bekommen, verlor schließlich den Mut und ergab sich dem Trunke. Bald wurde es mit ihm so schlimm, daß er sich schließlich gar nicht mehr nach Arbeit umsah. Da nun der Vater nichts mehr verdiente, entschloß sich die Mutter, früh mit ihren 3 ältesten Jungen, darunter Karl N., 500 Stück Zeitungen auszutragen. Dieses Tagewerk begann bereits früh ½ 5 Uhr. Im Winter, wo die Schule erst um 8 Uhr begann, mochte es gehen, im Sommer aber, wo die Schule bereits um 7 Uhr anfing, waren die Knaben oft zum Beginn der Schulzeit noch nicht fertig mit Zeitungstragen. Die Folge war, daß sie in der Schule wegen Zuspätkommens Strafen erhielten. Und nun lasse ich N. selbst weitererzählen, wie es kam, daß er zum ersten Male in eine Anstalt gebracht wurde.

„Endlich, im Sommer 1896 kam unser Vater wieder, aber schlimmer, als er gegangen war. Eines Tages wurde ich abermals später als 7 Uhr fertig mit meinem Zeitungstragen. Aus Furcht vor Prügeln ging ich überhaupt nicht zur Schule und trieb mich den ganzen Tag auf der Straße herum. Denn am Tage war ich auf mich angewiesen. Als ich abends nach Hause kam, erfuhr ich, daß der Schulhausmann eben dagewesen war und meinem Vater, der gerade zu Hause war, erzählt hatte, daß ich nicht in der Schule gewesen war. Wie ich ins Zimmer trat, nahm mich mein Vater am Kragen, frug mich, wie es stände, ob ich in der Schule gewesen wäre. Ich sagte: „Nein, ich konnte nicht eher als ½ 8 Uhr mit Zeitungstragen fertig werden und bin aus Angst vor Prügeln nicht in die Schule gegangen." Darauf sagte er: „So, dann will ich dir die Angst austreiben!" Ich mußte nun mich ausziehen, dann nahm er einen Strick, band mich fest, schloß die Stubentür zu und schlug nun fest mit einem Weidenstock herum. Ich schrie aus Leibeskräften um Hilfe, worauf unsere Nachbarsleute hinzukamen und mich losbanden. Nun zog ich mich schnell an und verschwand, nächtigte 14 Tage lang in Kornfeldern, schwänzte natürlich die Schule; wenn ich Hunger hatte, ging ich Betteln und

wurde so zum Vagabunden. Auch stahl ich, wenn es anging, auf Neubauten den Maurern, während sie auf der Leiter standen, das Frühstück aus den Rocktaschen. Dadurch wurde ich eines Tages erwischt und dem Schutzmann übergeben. Dann ging es nach der Wache und kurzum! — am 17. August 1896 kam ich in die Arbeitsanstalt nach B."

Schon im September entfloh N. wieder aus der Anstalt, trieb sich herum, wurde aber nach einigen Tagen wieder ergriffen und in die Anstalt zurückgebracht. Im Januar darauf wurde N. auf Antrag seiner Mutter wieder entlassen. Aber, wie er selbst schreibt, war er auf dem Wege, der zum Abgrund führt. Er schwänzte wieder die Schule und kam erneut ins Arbeitshaus in L., von wo er im Dezember 1897 nach der Besserungsanstalt in B. überführt wurde. Diese wurde ihm „zur zweiten Heimat". Er erlernte dort das Schuhmacherhandwerk bereits vom 10. Jahre an, führte sich recht gut und brachte es zum besten Schüler und ersten Vorarbeiter. 1901 wurde er in der Anstalt konfirmiert und kam gleich darauf zum Schuhmacher W. in L. in die Lehre. Bis 1903 ließ er sich nichts Wesentliches zu Schulden kommen. Und nun beginnt wieder ein wichtiger Abschnitt in seiner Entwickelung zum Mörder. Ich lasse ihn selbst erzählen:

„So wurde ich immer älter. Das Jahr 1903 kam und mit ihm die Verderbnis, welche sich bei der Mehrzahl der Zöglinge aus B. wiederfindet, nämlich die „Sittlichkeit". Ich schreibe dies deshalb, weil nach einer Aussprache des Direktors der Anstalt ¾ aller Zöglinge wieder aus der Lehre zurückgenommen werden mußten, weil sie sich wiederholt gegen die Sittlichkeitsgesetze leicht oder schwerer vergangen hatten. So war es auch bei mir der Fall. Am 7. Juni 1903 wurde ich wegen Sittlichkeitsvergehens verhaftet, am 31. Juli zu 3 Monaten Gefängnis verurteilt, die ich in der Gefangenenanstalt S. verbüßte. Als ich nach S. kam, fand ich 6 Gefangene, welche ebenfalls mit mir in B. gewesen waren. Einer war wegen Diebstahls hingekommen, die anderen 4, mit mir selbst 5, wegen Sittlichkeitsvergehens und der 7. Gefangene, damals 18 Jahre 9 Monate alt, wegen Zuhälterei. Das war während 3 Monaten, die ich in S. war. Wieviel sind vielleicht in einem Jahr Gefangene in S., welche früher in B. waren und wegen Sittlichkeit dort sind? Wie groß mag die Zahl sein? Die meisten kommen von S. nach B. zurück, denn die Direktion von B. hat das Recht, die Zöglinge bis zum 20. Lebensjahre, wenn nötig, in der Anstalt zu behalten."

Zufolge der guten Fürsprache seines Meisters kam N. nach Entlassung aus der Strafhaft nicht nach B. zurück, sondern konnte seine Lehrzeit fortsetzen. 1904 lernte er aus, wurde auch aus dem Anstaltsverbande endgültig entlassen. Inzwischen war N.s Vaters gestorben,

er wohnte zwar, wie er schreibt, „unter seiner Mutter Dach, gab aber wenig auf ihre guten Ratschläge, die goldene Freiheit machte ihn taumelnd.“ N. verdiente gut, mußte seiner Mutter nur geringes Kostgeld geben und behielt deswegen einen beträchtlichen Betrag zu beliebiger Verwendung in der Hand.

N. erzählt weiter:

„Bis jetzt war ich stets unter guter Aufsicht gewesen, da ging es. Aber nunmehr ging ich in dem Großstadttrubel voll und ganz meiner Verderbtheit entgegen. Denn Sonntags ging ich froh und leichtsinnig zum Tanz, auch sonst lief ich meistens mit Prostituierten herum, denn mein sittlicher Fond war, wie schon erwähnt, bereits leider längst untergraben. Das ist eben der Fluch der sogenannten Besserungsanstalten. Wüßten die Direktoren derartiger Anstalten, wie es auf den Schlafsälen zugeht, wo Knaben im Alter von 9, 10 bis 18 Jahren gegen 80—100 Stück liegen, so würden vielleicht andere Maßregeln getroffen. Aber selten kommt hierüber was zu ihren Ohren. Denn das Gespenst der Unzucht sitzt dort mit einer Verschwiegenheit, die dem Grenzenlosen gleichkommt. Ich mache die Aufzeichnungen aus Erfahrungen und mit voller Wahrheit, denn $3^1/_2$ Jahre habe ich in der Anstalt zugebracht. So konnte ich mich z. B. jetzt des Sonntags auch nicht wohlfühlen, wenn ich nicht erst eine Einkehrung in ein Bordell gemacht hatte. Den Umgang mit Prostituierten konnte ich nicht bannen, er war mir zur Leidenschaft geworden.“

Nun kam eine Zeit der Wanderschaft, von der aber N. nichts weiter mitteilt, als daß er in Frankfurt und Köln gearbeitet habe, daß es ihm nirgends gefallen und es ihn immer nach L. zurückgezogen habe. Bald hielt er es in der Fremde nicht mehr aus und kam 1906 wieder nach L., wo sich sein Schicksal erfüllen sollte. Er fand sofort gute und lohnende Arbeit, kam aber, wie er selbst schreibt, zu nichts, weil er sich nicht beherrschen konnte und das Wort „Charakter“ bloß dem Namen nach kannte. Er lebte über seine Verhältnisse, machte Vergnügungen aller Art mit, kaufte sich elegante Kleidung, trat 2 Gesangvereinen und einem Turnverein bei und machte infolgedessen Schulden über Schulden. Dabei verfiel er von Januar 1907 an einem neuen Laster. Er begann mit Bekannten leidenschaftlich Hazard zu spielen, wodurch sich seine Schulden nur vergrößerten. Außerdem lebte er in ausschweifendster Weise, wie früher, seinen sexuellen Neigungen. Er wurde von seinen Leidenschaften so hin- und hergerissen, daß er nunmehr schnell jeden sittlichen Halt verlor. So kam der 25. März 1907 heran, der ihn zum Raubmörder werden ließ.

N. beschreibt in seinem Lebenslauf noch einmal ausführlich die Tat und schließt dann mit folgenden Worten: „So schließt mein Lebenslauf heute, den 12. August 1907. Denn morgen früh 5 Uhr muß ich mich der irdischen Gerechtigkeit unterziehen. Heute schließe ich mit Gebet an meinen Herrn und Heiland. Ich bitte ihn darum, daß er die Last meiner Sünde von mir nehme und danke ihm dafür, daß er die Herzen meiner Angehörigen nicht von mir abgewendet hat. Ich bitte ihn, daß er uns in himmlischer Seligkeit wieder vereine. Ade, du arge, falsche Welt!" —

Mit N. schied ein jugendlicher Mensch aus dem Leben, der gewiß bereits ein schwerer Verbrecher war, der aber, wie sich aus seinen letzten Aufzeichnungen ergibt, für sein Alter, seinen Stand und Bildungsgang eine nicht gewöhnliche Klugheit besaß, die tragische Entwickelung seines Lebens mit klarem Blick durchschaute und trotz aller Verrohung infolge zügelloser Leidenschaften auch weichere Gemütsregungen zeigt. Bei kritischer Prüfung „des Lebenslaufs" kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß N. vielleicht unter anderen, besseren Erziehungsverhältnissen ein durchaus brauchbares und tüchtiges Glied der menschlichen Gesellschaft geworden wäre. Die einzige Tatsache, daß sein Vater in einer für ihn kritischen Zeit arbeitslos wurde und sich dem Trunke ergab, war höchstwahrscheinlich die Grundursache für seine sittliche Entartung und seinen moralischen Niedergang, der ihn zum Verbrecher und schließlich zum Mörder werden ließ.

Zugleich aber ergibt sich aus der letzten Niederschrift N.'s auch die ernste Mahnung an die Allgemeinheit, nicht zu erlahmen in dem Kampfe um die Erziehung sittlich gefährdeter Kinder und die bisherigen Erziehungsmethoden solcher Kinder immer aufs neue auf ihre Verbesserungsfähigkeit nachzuprüfen.

Die innere Tatseite beim Glücksspiel mit Geldspielautomaten.

Von

Staatsanwalt Dr. **Buerschaper**, Leipzig.

Seit mehr als 20 Jahren werden in Gastwirtschaften, bei Schaustellungen an Schaubuden und an anderen Orten, an denen ein häufig wechselndes Publikum zusammenströmt, Geldspielautomaten verschiedener Systeme aufgestellt. Sehr früh hatte man die Gefährlichkeit dieser Automaten erkannt. Sie sind gefährlich besonders für die Jugend, in der sie die Spielleidenschaft wecken, und die, weniger als das reife Alter gehemmt, ein Geldstück nach dem anderen in diese Automaten wirft, um das Glück zu erjagen, das viele im Geld und den durch Geld erreichbaren Genüssen erblicken, und schließlich die oft sauer verdienten Groschen verliert. So hat mancher seinen Wochenlohn verspielt, sogar Selbstmordversuch wegen solcher Spielverluste ist die Folge gewesen. Da die Verwaltungsbehörden sich bisher gescheut haben, ein allgemeines Verbot für solche Ausbeutung, insbesondere der Jugend, zu erlassen, fiel von Anfang an der Staatsanwaltschaft die Aufgabe zu, den Gerichten den Beweis zu erbringen, daß es sich bei den meisten dieser Automaten um Glücksspiele handelt. Sachverständige, die nicht zugleich Interessenten waren, gab es zunächst nicht. Da unternahm es das Institut für gerichtliche Medizin in Leipzig, auf Anregung des jetzigen Oberstaatsanwalts Oertel, die Geldspielautomaten einer eingehenden, insbesondere psychotechnischen Prüfung zu unterziehen, und sein Leiter, Prof. Dr. Kockel, wurde im Laufe der seitdem vergangenen zwei Jahrzehnte der weit über Sachsens Grenzen hinaus anerkannte Sachverständige für dieses Gebiet. Erst in den letzten Jahren sind zum Teil auf seine eigene Anregung hin Experimentalpsychologen und Techniker an seine Seite getreten.

Die Rechtsprechung ist äußerst wechselvoll gewesen, unsicher war sie besonders dann, wenn sie ohne Sachverständigen auskommen

zu können geglaubt hat, oder wenn sie über die innere Tatseite beim Glücksspiel mit solchen Automaten sich nicht klar werden konnte.

Nach dem Sprachgebrauch ist ein Glücksspiel ein Spiel, dessen Ausgang ganz oder überwiegend von Zufall abhängig ist, also von Momenten, die dem Einfluß des Spielers nicht unterliegen und daher unberechenbar sind. Diesen Standpunkt hat auch die Rechtsprechung des Reichsgerichtes dauernd eingenommen[1]).

Wer ein solches Spiel dem Publikum, einem unbegrenzten Personenkreise darbietet, braucht nicht zu wissen, daß dieses Spiel als Glücksspiel bezeichnet wird, ebenso wie derjenige, der eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, sie sich rechtswidrig anzueignen, nicht zu wissen braucht, daß man eine solche Handlung Diebstahl nennt. Aber er muß wissen, wenn man seine Handlung als vorsätzliche bezeichnen will, daß der Ausgang des Spieles ganz oder überwiegend von unberechenbaren Ursachen beeinflußt wird. Darin liegt das Tatbestandsmerkmal des Glücksspiels im Sinne des Gesetzes, und vorsätzlich handelt, wer den Tatbestand der strafbaren Handlung mit Wissen und Willen verwirklicht.

Wissen und Wollen stehen bei allen Willenshandlungen in untrennbarem Zusammenhang. Das Wissen und Wollen sind keine bloßen Bewußtseinsvorgänge, sie sind vielmehr tief in der Persönlichkeit begründete, höchst komplizierte, seelische Prozesse. Das Wissen ist das Ergebnis von Vorstellungsabläufen, die sich auf Gedächtnisdispositionen stützen und von diesen wesentlich beeinflußt sind. Solche Gedächtnisdispositionen sind durch Erfahrung oder Erlernen gestiftet worden. Das Wissen von Tatbestandsmerkmalen hängt aber auch in erheblichem Maße von Fähigkeiten ab, die wir unter dem Sammelnamen Intelligenz zusammenfassen. Man unterscheidet theoretische und praktische Intelligenz. Als Teilfunktionen der theoretischen Intelligenz kommen Kombinationsgabe, logisches Denken, Definieren, Urteilen, Kritisieren in Frage. Unter den Begriff der praktischen Intelligenz fallen Anstelligkeit, Findigkeit, Organisationsgabe, Schlagfertigkeit, Umstellbarkeit, technische Begabung, Reaktionsfähigkeit. Als Intelligenz im weiteren Sinne werden Beobachtungsfähigkeit, Suggestibilität, Aufmerksamkeit, Spontaneität, Ermüdbarkeit bezeichnet.

Das Wollen eines Tatbestandsmerkmals hängt im wesentlichen von den Interessen des Täters ab, die wiederum ihre tiefsten Wurzeln in seinem Triebleben haben.

---

[1]) Vgl. das neueste, sehr ausführliche Urteil des Reichsgerichts vom 15. Mai 1928, das auch die bisherige Rechtsprechung des Reichsgerichts zitiert.



Das Spiel an einem Glücksspielautomaten verlangt stets 2 Spieler. Der eine Spieler ist derjenige, der durch Einwerfen einer Münze und durch sonstige, durch die Spielregeln und durch die Konstruktion des Automaten bedingte Tätigkeit spielt. Der andere Spieler ist der Aufsteller, der als seine Leistung den Automaten dem Publikum darbietet. Der Ausgang des Spieles hängt daher sowohl von der Konstruktion des Automaten und den Spielregeln ab, als auch von der Persönlichkeit des Spielers, der den Automat in Tätigkeit setzt. Beide Spieler müssen in dieser Weise zusammenwirken, wenn ein Spiel zustande kommen soll, und derjenige von ihnen, der weiß, daß der Ausgang dieses Spieles überwiegend von Momenten abhängig ist, die unberechenbar, also zufällig sind, macht sich des Glücksspiels schuldig.

Diese Momente sind teils objektiver, teils subjektiver Natur. Soweit sie in der Konstruktion des Automaten und in den Spielregeln, aber auch soweit sie in den Umwelteinflüssen, denen der Gegenspieler des Aufstellers beim Spiel ausgesetzt ist, begründet sind, sind sie objektiv, soweit sie in der Persönlichkeit des Gegenspielers begründet sind, sind sie subjektiv.

Der Aufsteller kennt die Einrichtung, die Konstruktion des von ihm aufgestellten Automaten. Er kennt sie besser als sein Gegenspieler, der den im Inneren des Automaten verborgenen Mechanismus nicht sieht. Er muß diese Kenntnis, und zwar eine sehr genaue Kenntnis dieses Mechanismus schon deshalb sich verschaffen, um etwaige Störungen im Funktionieren des Automaten beseitigen zu können. Er kennt, wie sein Gegenspieler die Spielregeln, er kennt diese schon beim ersten Spiele seines Gegenspielers, der erst durch mehrere Spiele sich einspielen muß. Die Sinnesorgane, im wesentlichen das Auge, vermitteln ihm diese anschaulichen Inhalte, die intellektuell zu verarbeiten sehr leicht und selbst dem Schwachsinnigen möglich ist. Er hat schon vor der Aufstellung des Automaten an ihm gespielt, hat ihn ausprobiert, schon ehe er ihn gekauft hat, und hat sich selbst von der Rentabilität des Automaten überzeugt oder vom Verkäufer überzeugen lassen. So weiß er z. B. beim „Bajazzo", daß der Fall der Kugel nach Richtung und Schnelligkeit dem Einfluß des Gegenspielers völlig entzogen ist, er weiß beim Schießautomaten, ob die Pistole mehr oder weniger unberechenbar schießt, und ob er auf einen bestimmten Punkt halten muß, um das Ziel zu treffen. Jeder Schütze muß sich mit seiner Waffe erst einschießen, d. h. er muß erst durch Erfahrung feststellen, wohin er zielen muß, um ins Schwarze zu treffen. Kann er aber nicht wahrnehmen, wohin er getroffen hat, so kann er derartige Erfahrungen nicht sammeln, er kann den Erfolg nicht „berechnen", der Erfolg bleibt also unberechenbar. Das sind so ein-

fache Erwägungen, daß selbst der Minderbegabte sie anstellen kann. Die hier hervorgehobenen, in der Konstruktion des Automaten und den Spielregeln begründeten Zufallsmomente sind nur Beispiele, es gibt z. B. beim „Bajazzo" noch weitere derartige Zufallsmomente, die aufzuführen nicht Gegenstand dieses Aufsatzes sein kann.

Die Erfahrung, die jeder im Leben macht, lehrt, daß auch Umweltseinflüsse unberechenbar sind. Es ist unvoraussehbar und kann daher nicht in Rechnung gestellt werden, ob während des Spielens Erschütterungen des Automaten durch vorüberfahrende Lastwagen, durch Stoßen Anderer an den Automaten u. ä. eintreten, ob der Spieler durch Zwischenrufe oder andere Einwirkungen Dritter in seiner Aufmerksamkeit oder in seinen Handbewegungen oder im Sehen beeinträchtigt wird. Auch derartige Umweltseinflüsse gehören zu den objektiven Momenten, die nicht berechenbar, also zufällig sind. Dazu kommen noch die subjektiven Momente, die in der Persönlichkeit des Gegenspielers liegen, wie Beeinflussung durch Alkohol, Nikotin, Aufregung infolge der Erwartung des Spielausganges, infolge von Spielverlusten usw. Auch sie kennt jeder. Es sind Momente, die die Tätigkeit des Spielers, das Zusammenwirken von Auge und Hand, unberechenbar, also zufällig beeinflussen.

Das Spielen von Geldspielautomaten erfordert nach der Spielregel ein Zusammenwirken von Auge und Hand. Äußere Reize auf das Auge rufen durch Nervenmechanismen einen anschaulichen Inhalt hervor, der eine Wahrnehmung erzeugt. Die Auffassung als erste Verarbeitung führt diesen Inhalt in unser bisheriges Wissen ein. Die Zielvorstellung gibt den Gedächtnis- und anderen Dispositionen durch den Assoziationsmechanismus eine bestimmte Richtung, und dieser seelische Prozeß läuft im Wege der Innervation in eine Körperbewegung, her die Bewegung der Hand, aus, der Spieler „reagiert" auf den äußeren Reiz auf diesem Weg mit einer Handbewegung. Diese Fähigkeit bezeichnet man als Reaktionsfähigkeit, und die Zeit, die von der Einwirkung des äußeren Reizes auf das Sinnesorgan bis zur Körperbewegung vergeht, als Reaktionszeit. Die Genauigkeit, mit der eine solche Reaktion sich vollzieht, ist eine Frage der Geschicklichkeit, d. i. der Fähigkeit, einen vorgestellten Erfolg herbeizuführen. Dieses Zusammenwirken von Auge und Hand ist also eine Willenshandlung, das Ergebnis eines höchst komplizierten Vorstellungs- und Gefühlsverlaufs, an dem die ganze Persönlichkeit des Spielers, wie bei jeder Willenshandlung, beteiligt ist. Wenn auch kein Aufsteller derartige Erwägungen angestellt haben dürfte, so weiß doch jeder, daß die Reaktionsfähigkeit und Reaktionszeit bei den verschiedenen Menschen sehr verschieden ist, daß der eine, populär gesprochen, eine

kurze, der andere eine mehr oder weniger lange „Leitung“ hat, und daß auch die Geschicklichkeit sehr verschiedene Grade aufweist. Nicht jeder kann ein Rastelli werden, so sehr er sich auch üben mag. Geschicklichkeit und Reaktionsfähigkeit haben Grenzen, die bei den verschiedenen Individuen verschieden weit gesteckt sind, die sogar bei demselben Individuum je nach seiner jeweiligen Einstellung verschieden sind. Auch der beste Sportsmann ist nicht immer in gleicher „Form“. Alles dieses sind Erfahrungen, die jeder gesammelt hat.

Der Erfolg, der durch die, durch den geschilderten Willensbildungsprozeß hervorgerufene, Körperbewegung verursacht wird, ist also wesentlich abhängig von der Reaktionsfähigkeit und damit auch von der Geschicklichkeit. Bei den meisten Geldspielautomaten kommt es darauf an, ob der Spielverlauf nach der Konstruktion des Automaten, und nach den Spielregeln sich so abspielt, daß eine Reaktion überhaupt möglich ist; er darf sich also nicht schneller abspielen, als die Reaktionszeit des Durchschnittsspielers beträgt, und als die Zeit beträgt, die für die ausgelöste Handbewegung erforderlich ist. Die Summe dieser beiden Zeiten muß also mindestens ebenso klein oder kleiner sein als die Zeit, in der sich das Spiel abspielt. Das ist immer Tatfrage.

Es wird keinen Aufsteller geben, der im Strafverfahren nicht behaupten wird, nach seiner Meinung sei die Entscheidung vorwiegend von der Geschicklichkeit abhängig. Und der Einwand ist naheliegend, daß der Sachverständige Hunderte von Versuchen vornehmen muß, um nachzuweisen, daß das Spiel wesentlich vom Zufall abhängig ist. Es gibt aber sehr vieles, das man „weiß“, ohne es wissenschaftlich beweisen zu können. Jeder „weiß“, daß der kürzeste Weg zwischen zwei Punkten die Gerade ist, aber niemand hat dies beweisen können. Die Aufgabe des Sachverständigen ist es nur, zu „beweisen“, was jeder „weiß“, der die Kenntnis von den Einrichtungen des Automaten und von den Spielregeln sich verschafft hat.

Jeder Aufsteller will sich durch die Aufstellung des Automaten eine Einnahmequelle verschaffen, er will nicht nur die Anschaffungskosten und etwaige Spesen, sondern auch einen Gewinn erzielen. Das wird meist zugegeben und ergibt sich auch aus der Erfahrung des Lebens. Er will nicht etwa anderen, die er gar nicht kennt, uneigennützig eine Unterhaltung bieten, sondern Geld verdienen. Er rechnet also damit, daß der Spieler, soweit seine Geschicklichkeit überhaupt in Frage kommt, eine ausreichende Geschicklichkeit nicht besitzt. Kennt er aber auch, wie oben ausgeführt wurde, die Momente, die den Erfolg unberechenbar machen, dann muß er, wenn man Vorsatz feststellen will, wissen, daß diese überwiegend sind.

Das ergibt sich aus der Zahl und der Bedeutung jener Zufallsmomente für den Spielverlauf, die er kennt.

Wie wir gesehen haben, ist Vorsatz kein bloßer Bewußtseinsvorgang, sondern ein Prozeß, an dem die ganze Persönlichkeit beteiligt ist. Die ganze Persönlichkeit müssen wir daher ins Auge fassen, dann wird es unschwer sein, das Wissen und Wollen, das den Vorsatz ausmacht, nachzuweisen.

Jeder Aufsteller behauptet, die Geschicklichkeit sei überwiegend am Ausgang des Spieles beteiligt. Er weiß aber seit vielen Jahren, daß viele anders denken. Seitdem es Geldspielautomaten gibt, sind sie von den Behörden verfolgt worden, zahlreiche Prozesse sind deswegen geführt worden, durch die Presse ist deren Ausgang in breitester Öffentlichkeit und vor allem den Interessenten bekanntgeworden. Deswegen haben sich die Aufsteller zu einem Reichsverband zusammengeschlossen, in dem sie in zahlreichen Versammlungen das Vorgehen der Behörden und die Ansichten der Sachverständigen besprechen. Eine von diesem Verband herausgegebene Zeitung, „Der Automat“, die allen Mitgliedern zugestellt wird, unterrichtet fortwährend über den Kampf um die verschiedenen Systeme von Geldspielautomaten. Beim Kauf von Automaten, wie auch beim Aushängen in der Gastwirtschaft, werden Vereinbarungen für den Fall eines behördlichen Einschreitens getroffen. Alles dies spielt aber bei der Willensbildung, die den Vorsatz ergibt, eine wichtige Rolle. Selbst der Aufsteller, der das Überwiegen der Zufallsmomente nicht kennt, rechnet zum mindesten mit der Möglichkeit, daß die Zufallsmomente überwiegen. Es ist daher in allen Fällen mindestens dolus eventualis gegeben.

Auf frischer Tat ertappt.

Von

Staatsanwalt Dr. **Bretschneider** und Privatdozent Dr. med. **Raestrup.**

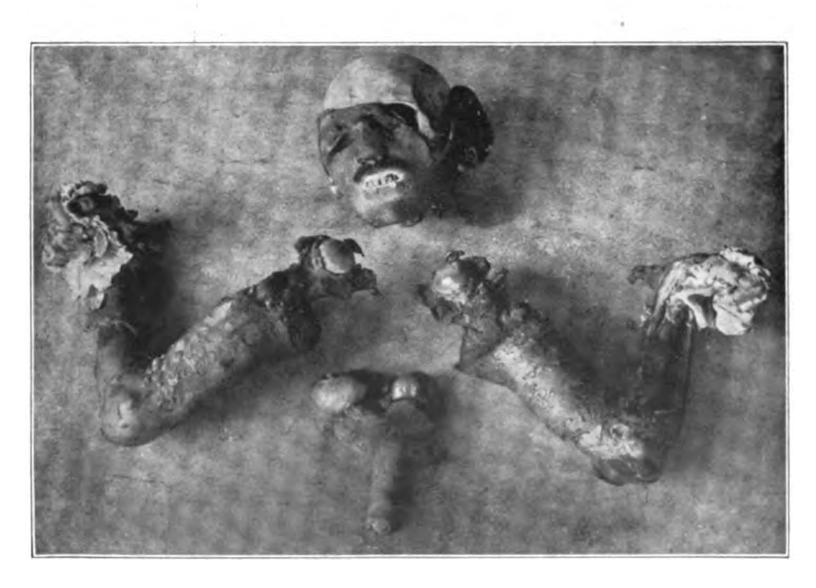
(Mit 3 Abbildungen.)

Im Hause G.-Str. Nr. ... zu L.-D. verbreitete sich am Spätabend des 28. Oktober 1925 eilends die Kunde, daß in der Wohnung der Ladeninhaberin W. ein Mord verübt würde.

In der 22. Stunde ertönten plötzlich in der völlig verdunkelten Wohnung kurz nacheinander Hilferufe und Schmerzensschreie, Gepolter und stöhnende Laute eines Sterbenden, dann Geräusche wie Hacken, Schleifen eines schweren Körpers und Klappern eines Dekkels. Die Polizei, die man alsbald verständigt hatte, war sofort zur Stelle und drang in die Wohnung ein, als sie von Personen, die sie im Schein einer elektrischen Taschenlampe im Flur umherhuschen sah, keinen Einlaß erhielt. Beim Ableuchten des Flures traf man zunächst auf frische Blutspritzer an den Wänden und auf eine umfangreiche Blutlache am Boden, in welcher Streichhölzer, Schere, Messer, eine zerbrochene Brille und blutdurchtränkte Lappen verstreut lagen. Als man die rechts vom Flur gelegene Waschküche betrat, bot sich ein grauenerregender Anblick dar (Abb. 1). In der Mitte der Küche lag die nackte, ausgeblutete, aber noch lebenswarme Leiche des Polizeioberwachtmeisters W., des Ehemanns der Wohnungsinhaberin, mit abgeschnittenem Kopf und Armen, mit Schlitzwunden am Bauch und mit zum Teil abgetrennten Beinen. Der Torso war blutüberströmt, mit Stichwunden übersät und von Beilhieben angeschlagen (Abb. 3). In kurzer Entfernung von dieser zerstückelten Leiche bewegte sich auf dem blutbedeckten Steinboden die Ehefrau des Erschlagenen. Ihre Hände und Kleider waren über und über mit Blut besudelt, ihr Gesicht mit frischen Blutflecken bedeckt. Sie stieß zunächst unartikulierte Laute aus, dann rief sie: „Räuber — Mörder — zwei — drei — ich waschen — tot — kaputt — durchs Fenster . . .“ Dabei versuchte sie, ihre unbeschuhten Füße in das Feuerloch des hellbrennenden Ofens zu stecken. Das Fenster war nicht



Bretschneider-Raestrup, Fig. 1.



Bretschneider-Raestrup, Fig. 2.





Bretschneider-Raestrup, Fig. 3.

nur geschlossen, sondern auch gegen Licht und Geräusch durch sorgfältig festgenagelte Wolldecken völlig abgedichtet. Ferner fand man in dem zunächst von innen abgeriegelten, dann aber geöffneten Wohnzimmer den polnischen Kriminalbeamten X., den Bruder der W. Dieser saß in Strümpfen da, hatte die eine Hand notdürftig verbunden und rauchte eine Zigarette. Auf dem Sofa lag der Sohn der Ladeninhaberin, ein 11 jähriger Gymnasiast, auf dem Bauche; er stellte sich schlafend. Der Pole war im Gesicht und an den Händen völlig mit Blut beschmiert. Dagegen war sein Anzug auffällig sauber. Als man seine Unterkleidung durchsuchte, fand man, daß diese blutdurchtränkt war.

Der Pole behauptete ebenfalls, es seien die Mörder durch die Fenster geflohen. Die Fenster des Ladens und die Ladentür waren aber durch Rolläden geschlossen, die Fenster des Wohnzimmers, die auf die Straße führten, niemals geöffnet worden. Überdies wäre das Entfliehen einer Person durch die zur Bewachung der Wohnung auf der Straße aufgestellten Posten beobachtet und verhindert worden.

Obgleich die Täter in flagranti ertappt worden waren, stritten sie die Tat ab. Der Pole warnte sogar die Beamten noch mit drohender Gebärde, sich an seiner Schwester zu vergreifen.

Die Befunde am Tatort bezeugten, daß die Mörder ihre Tat reiflich überlegt und planvoll durchgeführt hatten und darauf bedacht gewesen waren, die Spuren ihrer Tat restlos zu beseitigen.

Die Flurtür war fest verriegelt. Das elektrische Licht konnte nicht eingeschaltet werden, da die Sicherungen entfernt worden waren. Auch von außen konnte Licht nicht eindringen, da man die Rolläden heruntergelassen und die Fenster abgedichtet hatte. Ferner waren Seife und Soda auf Tellern hoch aufgeschichtet bereitgestellt worden. In einem Kanonenofen brannte helles Feuer. Daneben war der große Waschkessel angeheizt worden. Er war bis zum Rande mit heißem Wasser angefüllt und enthielt die fehlenden Arme und den Schädel des Ermordeten (Abb. 2), während im Kanonenofen dessen Schuhe verbrannten. Dagegen fanden sich die abgeschnittenen Geschlechtsteile im Abguß (Abb. 2). Für Beleuchtung war durch eine an der Wand hängende Petroleumlampe gesorgt, zu der der Brennstoff einige Tage zuvor angeschafft worden war. Einige der scharfen Messer, die auf dem Fußboden herumlagen, hatte der Sohn kurz zuvor gekauft und dabei ausdrücklich verlangt, daß sie sehr scharf sein müßten. Ferner hatte man das Küchenbeil schärfen lassen.

Wenn die W. und X. bemüht gewesen sind, die Tat unbemerkt und kaltblütig durchzuführen, so haben sie die Schwierigkeiten, einen erwachsenen Menschen zu beseitigen, offenbar bei weitem unter-

schätzt. Als sie zur Erkenntnis dieser Schwierigkeiten gekommen waren und dann noch die Gewißheit erhalten hatten, daß ihre Tat entdeckt worden sei, war es mit ihrer Ruhe vorbei. Diesen Verlauf konnte man aus den Zerstückelungsverletzungen erkennen. Die Durchtrennungsstelle des Halses zeigte noch eine kräftige und sichere Schnittführung durch die Weichteile und einen glatten, scharf gezielten Beilhieb durch die Wirbelsäule. Jedoch die in den Schultergelenken ausgelösten Arme wiesen schon unruhige bis planlose Schnittverletzungen auf. Die höchste Unruhe und Angst verrieten die ganz unregelmäßig durchtrennten Weichteile der Oberschenkel und die massenhaften kreuz und quer geführten Schnitte in die Beinhaut beider Oberschenkelknochen. So war es auch zu dem wirren Durcheinander in der Mordküche gekommen. Beile, Messer, Taschenlampe, zerschnittene Kleidungsstücke, Lappen, Decken lagen neben und unter der Leiche. Alles war über und über mit frischem Blut durchtränkt und beschmiert.

Wie ist nun die Tat verübt worden?

Nach dem Sektionsbefund, dem Geständnis des Sohnes und den Zeugenaussagen, ist ihr Hergang folgender gewesen:

Der Sohn hatte im Flur auf seinen Vater von hinten mit einem zurechtgestellten Besen eingeschlagen. Gleichzeitig waren die W. und X. von vorn auf den W. eingegangen. Hierbei hat W. noch Hilferufe und Schmerzenslaute ausstoßen können, die von den Hausbewohnern gehört worden sind. Dann ist er mit einem wuchtigen Hieb gegen die Stirn niedergemacht worden. Diesen konnte man am Schädel, trotz des gekochten Zustandes, mit Sicherheit erkennen. Es fand sich an der Stirn eine umfangreiche Durchtrennung der Haut und an entsprechender Stelle im Knochen eine viereckige Eintreibung, die der Größe und Form nach dem Rücken eines Beiles, das am Tatort vorhanden war, entsprach. Als W. dann gefällt am Boden lag, ist es zu den von unten nach oben erfolgten Blutspritzern an die Wände des Flurs gekommen. Nachdem W. einige Zeit dort gelegen und aus den Wunden stark geblutet hatte, ist er, wie die Hausbewohner ebenfalls gehört haben, in die Küche geschleift worden. Dort hat W. vermutlich die tödlichen Verletzungen am Schädel erhalten und sich aus ihnen verblutet. Das geht nicht allein aus den gewaltigen, in die Küche ergossenen Blutmengen und den dort befindlichen blutgetränkten Kleidungsstücken und Wolldecken, sondern auch aus den Verletzungen und ihren intravital entstandenen schweren Folgen am Schädel hervor. Dieser war durch zwei wuchtige Beilhiebe, die man an ihren Einkerbungen an der Schädeldecke deutlich erkennen konnte, gespalten worden. Daß diese Verletzungen zu Lebzeiten des W.

entstanden und als die tödlichen aufzufassen waren, ließ sich mit Sicherheit daraus schließen, daß nicht nur die rechtsseitige Schläfenmuskulatur umfangreich durchblutet, sondern auch die unter der eingeschlagenen rechten Schläfenschuppe gelegenen Hirnbezirke tiefgehend zertrümmert und ebenfalls durchblutet waren. Unzweifelhaft hat man ferner trotz des gekochten Zustandes schwerste Blutungen in die Hirnhöhlen und über der Oberfläche des linken Großhirns erkennen können. Alle Hirnhöhlen waren erweitert und enthielten dicke Blutmassen, die in gekochtem Zustande als feste Ausgüsse derselben ein überaus wichtiges Beweismittel für deren intravitale Entstehung bildeten. Die gleiche Bedeutung kam der dicken Blutschicht zu, die sich schalenartig über die linke Großhirnhälfte ausbreitete.

Dem sterbenden und toten W. sind noch viele weitere Verletzungen beigebracht worden. Der Rumpf wies zahlreiche Einstiche auf, die darauf hindeuteten, daß mit einem Küchenmesser wild darauf losgestochen worden war. Dabei war das Herz durchstochen, die Brust- und Bauchhöhle mehrfach geöffnet und die inneren Organe aufs schwerste verletzt worden. Ein Teil von diesen Verletzungen war nach dem Eintritt des Todes bewirkt worden. Denn in der Umgebung mehrerer Einstiche fehlte eine Blutung als Zeichen der intravitalen Verletzung. Aus allen übrigen Wunden war nur eine ganz geringfügige Blutung in das umgebende Gewebe erfolgt. Selbst aus dem schwerverletzten Herzen war nur sehr wenig Blut in den Herzbeutel ergossen worden.

Bei den staatsanwaltschaftlichen Erörterungen ist die Frage nach den Motiven zu der Mordtat, die hinsichtlich ihrer Rohheit und Brutalität ihresgleichen sucht, eingehend behandelt worden. Bei ihnen hat sich folgendes ergeben:

Die W. war vor einer Reihe von Jahren aus ihrer polnischen Heimat nach Deutschland ausgewandert und hatte in L. ihren späteren Ehemann kennengelernt. Ursprünglich hat sie katholische Schwester werden wollen. Als es jedoch zum Geschlechtsverkehr mit dem W. und zur Schwangerschaft gekommen war, hatte sie zur Eheschließung gedrängt, zu der es dann kurz vor der Niederkunft gekommen war. Die Ehe hatte sich von Anfang an infolge des zank- und streitsüchtigen Charakters der Ehefrau sehr unglücklich gestaltet. Langjährige Eifersucht hatte die Abneigung der W. gegen ihren Ehemann zu tödlichem Haß gesteigert; auch der konfessionelle Gegensatz war besonders im Hinblick auf die Zukunft des Sohnes nicht ohne Einfluß auf das eheliche Verhältnis geblieben.

Die W. hatte von ihrem Bruder X., der am Ende des Krieges aus Deutschland, wo er sich bis dahin aufgehalten hatte, nach Polen zurückgekehrt war, ein Vermögen von ungefähr 40 000 M. zur Aufbewahrung erhalten. Von dem Geld hatte die W. zunächst ein Grundstück gekauft und dieses auf den Namen des Sohnes eintragen lassen, damit es dem Verfügungsrecht des Vaters entzogen sei. Einige Jahre später hatte der W., während seine Frau sich in Holland aufhielt, aus Geldern seines Schwagers und der Ehefrau ein weiteres Grundstück — das Mordgrundstück — gekauft und auf seinen eigenen Namen eintragen lassen. Erst auf Drängen der Ehefrau verstand er sich dazu, es auf ihren Namen umschreiben zu lassen. Alsbald kam es zur Trennung der Eheleute. W. hatte seine Frau verlassen und schließlich bei einer Witwe Unterkunft gefunden. Als der eingeleitete Ehescheidungsprozeß zu ungunsten der Ehefrau auszugehen drohte, fürchtete die W., daß der Sohn dem Vater zugesprochen, ihr Streben, ihn dereinst als katholischen Priester zu sehen, vereitelt und vor allem der Grundbesitz ihr verlorengehen würde. An der Erhaltung des Grundbesitzes mußte aber auch dem Bruder gelegen sein, denn davon hing für ihn die Möglichkeit ab, wieder zu seinem, der Schwester geliehenen Gelde zu kommen. Brieflich, zuletzt auch telegraphisch vom Sachstand benachrichtigt, nahm X. zwecks Regelung von Vermögensverhältnissen Urlaub und traf am 23. Oktober von Lodz kommend in L. ein. Der Plan, W. zu ermorden, war der W. schon längst vertraut. Sie hatte wiederholt geäußert, ihr Mann müsse verrecken, sie wolle ihn von gedungenen Männern ins Wasser werfen lassen, die Gashähne aufdrehen, ihn vergiften und dgl. mehr. Ihre Gedanken, die sie sich auch in Gegenwart des Sohnes auszusprechen nicht gescheut hatte, fanden bei ihm, dessen Gefühlsleere besonders auffiel, Verständnis. In diese mit Mordgedanken erfüllte Atmosphäre kam nun X. Sorge um sein Geld, sowie der Wunsch, die Schwester und den Neffen von dem verhaßten Gegner zu befreien, machten ihn zu ihrem Verbündeten. Jetzt wurden gemeinschaftlich die letzten Vorbereitungen getroffen.

Nach den Geständnissen des Sohnes war beschlossen worden, den W. in die Wohnung nach D. zu locken. Dieser Absicht kam der Wunsch des W. entgegen, sich mit dem Sohne zur Empfangnahme eines bei der W. zurückgelassenen, ihm gehörigen Koffers in der Mordwohnung zu treffen. Vater und Sohn verabredeten sich dazu für den 28. Oktober. Sie trafen sich in L. und fuhren mit der Straßenbahn bis zur Wohnung, in der die Tat in der oben geschilderten Weise ihren Anfang genommen hat.

Der Mord ist durch die staatsanwaltschaftlichen Erörterungen und gerichtlich-medizinischen Untersuchungen rasch restlos aufgeklärt worden. In der Voruntersuchung gestand die W., ihren Ehemann umgebracht zu haben. Die Hauptverhandlung bestätigte das Ergebnis der Vorerörterungen. Entsprechend dem Antrag des Staatsanwaltes wurden die Täter zum Tode verurteilt. Über den Sohn wurde die Fürsorgeerziehung beschlossen.

Überraschende Sektionsergebnisse.

Von
Professor **R. Kockel.**
(Mit 3 Abbildungen.)

Vor vielen Jahren hat einmal ein Arzt, und noch dazu ein beamteter Arzt erklärt, die Zahl der gerichtlichen Sektionen sei ungebührlich hoch, d. h. es würden überflüssige Sektionen gemacht, und hat gleichzeitig die Hoffnung ausgesprochen, daß die fortschreitende Wissenschaft die Mittel finden werde, Obduktionen erheblich einzuschränken, wo nicht entbehrlich zu machen. Diese Äußerung muß für jeden Arzt, der sich mit der Feststellung von Todesursachen zu befassen hat, in höchstem Maße befremdlich sein, und sie hat daher keinerlei Zustimmung gefunden, auch nicht von seiten der Juristen. Der rühmlich bekannte Begründer dieses Archivs, der verstorbene Grazer Kriminalist Hans Groß, hat sogar ausdrücklich hervorgehoben, es würde in zweifelhaften Todesfällen noch viel zu wenig seziert. Das ist um so beachtlicher, als in Österreich die Vorschrift besteht, daß die Leichen aller derer, die einen nicht natürlichen Tod erlitten hatten, oder die ohne ärztliche Behandlung gestorben waren, oder bei denen der behandelnde Arzt aus seinen Beobachtungen am Krankenbette die Todesursache nicht ermitteln konnte, einer sogenannten polizeilichen Sektion unterworfen werden müssen. In Deutschland besteht diese Einrichtung nicht, und es ist dementsprechend die Gefahr, daß die möglicherweise gewaltsame Todesart der Feststellung sich entzieht, eine viel größere. Denn eine noch so eingehende Leichenschau ist meist nicht geeignet, die Ursache des Ablebens ausfindig zu machen, und man erlebt, wenn nachher schließlich doch seziert wird, nicht selten die größten Überraschungen. Es gilt das sogar von Fällen, in denen nach der Art der äußeren Verletzungen und dem, was über ihre Entstehung bekanntgeworden ist, eine Unklarheit über den Verletzungsvorgang und die Todesursache zunächst nicht zu bestehen scheint.

Ich denke hier z. B. an einen Bahnbeamten, der zwischen den Gleisen tot aufgefunden worden war. Vom zugezogenen Arzt wurde auf Grund der Leichenschau ein Tod durch Herzlähmung angenommen und die Leiche dem Erdgrab übergeben. Da die Witwe mit Rentenansprüchen an die Bahnverwaltung herantrat, wurde die Leiche nach einigen Wochen enterdigt, und es ließ sich nunmehr ohne weiteres eine äußerst schwere, mit Brüchen der meisten Rippen verbundene Zerquetschung des Brustkorbs feststellen, d. h. ein Tod durch Unfall.

Ähnlich lag die Sache bei einer älteren Frau, die von der Straße sterbend in die nahegelegene Ratswache gebracht worden war. Der sofort hinzugezogene Arzt, der nur geringfügige äußere Beschädigungen vorfand, nahm bei der inzwischen Verstorbenen Tod durch Herzschlag an. Da die Angehörigen die Sektion ablehnten, und der Fall zunächst nicht völlig klar lag, wurde auf Antrag der Staatsanwaltschaft die gerichtliche Sektion vorgenommen. Hierbei fanden sich Brüche des linken Oberarms, linken Schlüsselbeins und zahlreicher Rippen, eine Abreißung der linken Lunge, sowie eine fast handgroße Zerreißung des rechten Leberlappens und eine tödliche Verblutung in die linke Brust — und in die Bauchhöhle. Die angestellten Erörterungen ergaben, daß die Frau das Opfer einer Automobilüberfahrung geworden war.

Liegen derartige und ähnliche Feststellungen zu einem erheblichen Teil im Interesse der Hinterbliebenen, die Anspruch auf Entschädigung auf Grund einer Haftpflicht oder einer bestehenden Versicherung erheben, so sind sie doch sehr oft auch von strafrechtlicher Bedeutung, und zwar in Hinblick darauf, daß der gewaltsame Tod die Folge einer fahrlässigen, vielleicht sogar einer vorsätzlichen Handlung ist.

So hatten wir in jüngster Zeit Gelegenheit, kurz hintereinander zwei Männer zu sezieren, die mit der Diagnose „tödliche Herzlähmung" in das Institut eingeliefert wurden. Bei beiden wurde durch die Sektion ein sogenannter Bolustod festgestellt, d. h. ein Verschluß des Kehlkopfs durch umfängliche, im Schlundkopf steckengebliebene Fleischbrocken. Es war so möglich, den Witwen zu den ihnen aus einer Zeitungsversicherung zufallenden Beträgen zu verhelfen.

Eine weitere Beobachtung ist noch viel anschaulicher. In einem Werk war durch Explosion von Kohlenstaub innerhalb eines Mahlgangs die zur Herstellung der Staubkohle dienende Mühle explodiert. Durch umhergeschleuderte Eisenteile waren zwei Arbeiter leicht verletzt worden, einen dritten fand man mehrere Meter von der zerstörten Mühle entfernt in zusammengekauerter Stellung tot auf. Es

bestand die starke Meinung, daß der Verstorbene einem Herzschlag erlegen sei, d. h., daß sein Tod nicht die Folge der Explosion des Mahlgangs gewesen sei. Bei der Sektion fand sich neben einer Anzahl verhältnismäßig unbedeutender äußerer Verletzungen eine geradezu enorme Zertrümmerung des Hirnschädels, d. h. der Tod durch Unfall war nunmehr einwandfrei erwiesen.

Ganz besonders schwierig können die Fragstellungen bezüglich der Todesursache dann werden, wenn es sich um sogenannte Elektrotodesfälle handelt. Denn bei dieser Todesart sind die Kontaktstellen am Körper des Getöteten nicht selten so unscheinbar, daß sie bei der Leichenschau entweder übersehen oder für indifferente Beschädigungen oder Beschmutzungen gehalten werden, die mit dem Ableben in keinem Zusammnhang stehen. Diese Erfahrungen sind an sich nichts Neues, wie z. B. aus dem Buch von Jellinek, über die elektrischen Unfälle hervorgeht, aber es ist bei der zunehmenden Verwendung elektrischer Energie notwendig, daß auf sie immer wieder hingewiesen wird, und zwar besonders vom Gesichtspunkt der strafbaren Fahrlässigkeit bei der Anlage und Verwendung elektrischer Beleuchtungskörper, sowie auch in Hinblick auf die Reichsversicherungsordnung.

Der erste Fall, der vorkam, betraf einen 24jährigen kräftigen Bauarbeiter, der damit beschäftigt war, die Holzverschalungen aus einem in Zementbeton aufgeführten Getreidesilo herauszunehmen. Nachdem der Mann einige Zeit gearbeitet hatte, hörten plötzlich seine Mitarbeiter Schmerzrufe, und als sie nachschauten, fanden sie ihren Kameraden leblos an seiner Arbeitsstelle in der Tiefe eines der engen Siloschächte.

Bei der Sektion ergaben sich in jeder Beziehung normale Befunde an den inneren Organen und nicht die geringsten Anhaltspunkte für einen Tod an spontaner Herzlähmung, wohl aber wurde außer einer Anzahl von belanglosen kleinen Abschürfungen im Gesicht in der linken Hohlhand am Kleinfingerballen eine etwa fünfmarkstückgroße grobe Runzelung und teilweise blasige Abhebung der Oberhaut festgestellt. Lag schon hierin ein so gut wie sicherer Hinweis auf eine Berührung mit stromführenden Teilen, so fand diese Annahme bei der sofort nach der Sektion vorgenommenen Ortsbesichtigung ihre volle Bestätigung. Denn die zur Beleuchtung der Arbeitsstelle des Verstorbenen benutzte elektrische Glühlampe war in der primitivsten Weise und ohne jede Isolierung an den Leitungsdrähten befestigt und erteilte, wenn man sie anfaßte, elektrische Schläge.

Die zweite Beobachtung betraf einen 50jährigen Schlosser, der

beim Reinigen eines Dampfkessels in diesem plötzlich verstorben war. Auch hier war die Todesursache zunächst vollkommen unklar, und man neigte der Auffassung zu, daß der Mann der Einatmung von Kohlenoxydgas erlegen sei. Bei der Sektion und der Untersuchung des Blutes erwies sich diese Vermutung als irrig, und es wurden auch irgendwelche krankhaften Organveränderungen, die als Ursache eines spontanen Todes in Betracht gekommen wären, nicht ermittelt. Dagegen war, abgesehen von einigen belanglosen Hautabschürfungen an verschiedenen Körperstellen, an der Kuppe des rechten Daumens eine eigentümliche, mit teilweiser Umstülpung des Nagels und geringfügiger Verschorfung der Oberhaut verbundene Abplattung wahrnehmbar. Die von dem Verstorbenen im Innern des Kessels benutzte tragbare elektrische Lampe, war, wie die nunmehr eingeleitete Untersuchung ergab, zwar geschützt, aber nicht vollkommen, es war vielmehr möglich, mit dem Finger zwischen den Stäben des sie umschließenden Drahtkorbs hindurchzufassen, und so mit stromführenden Teilen der Lampenfassung in Berührung zu kommen.

Von ganz besonderer Bedeutung ist ein dritter, hierher gehöriger Fall: ein 20jähriger, sehr kräftiger Fleischergeselle war in den Keller geschickt worden. Einige Minuten später hörte ein ebenda beschäftigter Knabe Schmerzensrufe, und als er hinzueilte, fand er den Mann leblos am Boden. Der Tod trat bald danach ein. Dem hinzugezogenen Polizeiarzt wurde vom Arbeitgeber mitgeteilt, der Verstorbene sei „schon immer herzleidend“ gewesen, und der genannte Arzt nahm daher Tod durch Herzlähmung an. Bei der schließlich vorgenommenen Obduktion fand sich an den Vorderarmen eine Anzahl kleiner belangloser Aufkratzungen und Schörfchen. Beschädigungen, die allem Anschein nach der Verstorbene bei seiner Berufsarbeit sich zugezogen hatte. Außerdem aber wurde am linken Vorderarm eine kleine, dreieckige, knapp fingernagelgroße, von abgehobenen Oberhautfetzen überdeckte Stelle gefunden, in deren Bereich die entblößte Lederhaut ein eigentümlich bleiches und wie verschorftes Aussehen darbot. Da die Untersuchung der inneren Organe keinerlei Anhaltspunkte für das Bestehen einer Herzerkrankung oder einer anderen tödlichen Spontanerkrankung ergab, wurde nunmehr weiter nachgeforscht. Hierbei stellte sich heraus, daß sich der Verstorbene im Keller einer tragbaren Handlampe bedient hatte, die von einem Verwandten seines Arbeitgebers in völlig unfachmännischer Weise aus einem Stück Gasrohr und einem Fleischhaken hergestellt worden war, und an der sich der zum Aufhängen bestimmte Fleischhaken als stromführend erwies. Der Tod durch Berührung dieses Hakens mit dem linken Vorderarm, d. h. durch Kontakt mit der

elektrischen Leitung war nunmehr erwiesen, und der dilletantische Verfertiger der gefährlichen Lampe wurde bestraft.

Waren in den eben genannten drei Fällen durch die Obduktion unerwartete Hinweise auf einen entschädigungspflichtigen Unfallstod bzw. auf strafbare Fahrlässigkeit zu gewinnen, so handelte es sich in dem folgenden um etwas anderes.

Ein 31jähriger Steinbrucharbeiter war nach dem Kriege für invalid erklärt worden und bezog eine hohe Rente, teils wegen nervöser Beschwerden, hauptsächlich aber wegen einer tuberkulösen Lungenerkrankung. Im Mai 1928 starb der Invalide nach kurzer, etwa zweitägiger Krankheit. Die auf Ersuchen des zuständigen Versorgungsamtes unmittelbar vor der Beerdigung vorgenommene Obduktion ergab überraschenderweise, ganz abgesehen vom negativen Befund am Nervensystem, weder in den Lungen, noch sonst in einem Körperorgan, auch nur die Spur einer tuberkulösen Erkrankung oder von Überresten solcher, dagegen waren in den hintersten Teilen beider untererLungenlappen zahlreiche kleine Entzündungsherde festzustellen und überdies ein schwerer Katarrh der feinen Bronchien, daneben eine sehr bedeutende Milzschwellung, d. h. Erkrankungen, wie sie als Begleiterscheinungen schwerster, rasch tödlich verlaufender Grippefälle sehr oft vorgefunden werden. Mit dieser Feststellung war naturgemäß ausgeschlossen, daß der Tod des Invaliden in ursächlichem Zusammenhang mit dem von ihm geleisteten Kriegsdienst stand.

Die folgenden drei Beobachtungen erscheinen aus anderem Grunde bedeutungsvoll, und zwar in Hinblick auf die Frage der unrichtigen Ausstellung ärztlicher Zeugnisse.

Im ersten Falle handelt es sich um einen sehr kräftigen Mann, Anfang der 40er Jahre, der vom Motorrad gestürzt war, bewußtlos ins Krankenhaus gebracht wurde und dort nach kurzer Zeit verstarb. Der zunächst beteiligte Arzt war der Meinung, daß es sich um einen Schädelbruch handele und schrieb auf denTotenschein: Schädelbruch. Da die von uns vorgenommene äußere Besichtigung nur ganz belanglose Abschürfungen am rechten Vorderarm und am linken Knie, aber keine Hinweise auf einen Schädelbruch ergab, mußte zur Sektion geschritten werden. Bei dieser wurde festgestellt, daß am Schädel bzw. Gehirn nicht die geringsten Verletzungen vorhanden waren, dagegen bestand neben einer schweren Beschädigung der rechten Niere und einigen rechtsseitigen Rippenbrüchen eine außerordentlich umfängliche Zerreißung des rechten Leberlappens, die zu einer tödlichen Blutung in die Bauchhöhle geführt hatte.

Noch eigenartiger lagen die Verhältnisse bei einem 67jährigen Manne, der am 12. Januar von einem Straßenbahnwagen gestreift worden war und dabei eine Quetschung des rechten Oberschenkels erlitten hatte. Der Mann war zunächst drei Tage lang in der Hauptsache beschwerdefrei, am 4. und 5. Tage stellten sich bei ihm sogenannte Blutstürze ein, das Bewußtsein schwand und am 8. Tage erfolgte der Tod. Die Leiche sollte eingeäschert werden, und der verpflichtete Leichenschauarzt stellte ein Zeugnis dahin aus, daß der Tod die Folge eines Schädelbruchs durch Unfall sei. Der zugezogene Polizeiarzt konnte sich indessen dieser Auffassung nicht anschließen, und es kam zur Sektion. Hierbei fand sich eine zwar umfängliche, aber nur oberflächliche Quetschung der Weichteile des rechten Oberschenkels, von einem Schädelbruch indessen keine Spur. Wohl aber wurden am Knochenmark und auch sonst die Merkmale einer sogenannten perniziösen Anämie, d. h. einer fortschreitenden Blutverarmung festgestellt, sowie eine schwere Arteriosklerose der Hauptschlagader, der Kranzschlagadern des Herzens und des Gehirns, in dem sich auch ein älterer Erweichungsherd vorfand. Die vor dem Tode aufgetretenen „Blutstürze" waren als Begleiterscheinungen der perniziösen Anämie anzusehen und dementsprechend diese als Todesursache.

Der wegen fahrlässiger Körperverletzung mit Todeserfolg beschuldigte Straßenbahnschaffner konnte nunmehr, nachdem die Vermutungsdiagnose des Leichenschauarztes als ein schwerer Irrtum sich erwiesen hatte, außer Verfolgung gesetzt werden.

Ein noch viel bedenklicherer Fall von Ausstellung eines unrichtigen ärztlichen Zeugnisses betrifft einen Handwerksmeister, der im Alter von 63 Jahren eine Verletzung der rechten Brustseite erlitten hatte. Durch diese Verletzung sollte eine Herzkrankheit verursacht worden sein, und der Mann bezog seitdem Vollrente. Ungefähr 9 Jahre nach dem Unfall starb der Meister. Der ihn behandelnde Arzt bescheinigte, sein Tod sei eingetreten infolge von Herzlähmung, die auf die Unfallerkrankung des Herzens zurückzuführen sei. Auf Betreiben der beteiligten Berufsgenossenschaft wurde die Leiche 14 Tage nach der Beerdigung ausgegraben und seziert. Hierbei fand sich als Todesursache eine äußerst schwere Entzündung der Gesichtshaut mit flächenhafter Vereiterung (Phlegmone) des Unterhautgewebes, besonders an den Augenlidern, und überdies die Erscheinungen einer von da ausgehenden allgemeinen Eiterblutvergiftung: Schwellung der Halslymphdrüsen, Schwellung von Leber, Milz und Nieren, frische entzündliche Auflagerungen auf den Herzklappen und Gelbsucht. Eine geringe Einknickung der 5. rechten Rippe und

eine von dieser Stelle ausgehende, zur 6. Rippe hinüberführende Knochenbrücke, waren mit Wahrscheinlichkeit als Überreste der vor 9 Jahren stattgehabten Brustquetschung anzusehen. Das Herz zeigte eine geringe Vergrößerung, die besonders die rechte Kammer betraf, überdies Kalkeinlagerungen an der Basis der Hauptschlagader, während im übrigen eine nennenswerte Schlagaderverhärtung nicht vorhanden war.

Wäre in diesem Falle die Sektion nicht vorgenommen worden, so würde auf Grund des genannten Zeugnisses des behandelnden Arztes die Berufsgenossenschaft gezwungen gewesen sein, die Hinterbliebenenrente zu zahlen. Denn in diesem Zeugnis wurde der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Tode des Versicherten und dem vor 9 Jahren stattgehabten Unfall bescheinigt, dagegen aber die Krankheit, die tatsächlich den Tod herbeigeführt hatte und in keinerlei Beziehungen zu dem Unfalle stand, d. h. die von einer Roseerkrankung des Gesichts ausgehende allgemeine Eiterblutvergiftung, überhaupt nicht erwähnt. Der Fall ist, ähnlich wie der oben mitgeteilten, den Kriegsinvaliden betreffende, so recht geeignet, darzutun, daß die Zeugnisse der behandelnden Ärzte durchaus nicht immer als sichere Grundlage für die rechtliche Beurteilung von Todesfällen gelten können, und daß eine wirkliche einwandfreie Feststellung des Sachverhalts oft nur von der Sektion zu erwarten ist.

Es sei im folgenden noch über zwei Strafsachen berichtet, in denen die Sektion zu überraschenden Ergebnissen geführt hat, die in dem einen Fall den Beschuldigten bis zu einem gewissen Grade entlasteten, im anderen Falle aber eine Straftat überhaupt erst erwiesen.

Der erste Fall betrifft eine gefährliche Körperverletzung. Zwei miteinander befreundete Bergarbeiter waren unter der Einwirkung des Alkohols in Streit geraten, während dessen der eine von ihnen, L., dem anderen, B., mehrere Messerstiche beibrachte. Zwei der Messerstiche verletzten den B. in der rechten und linken unteren Brustgegend, zwei weitere in der linken vorderen Hüftgegend und ein fünfter an der rechten Hand. Der verwundete B., der bald danach zusammenbrach, wurde sofort ins Krankenhaus gebracht, wo vom Arzt die genannten Stichverletzungen festgestellt und sachgemäß behandelt wurden. Schon zwei Tage später mußte der Zustand des B. als bedenklich angesehen werden, und der Arzt sah sich veranlaßt, da er in der rechten Brusthöhle eine raumbeengende Blutansammlung vermutete, eine Punktion vorzunehmen. Bei dieser wurde aus der rechten Brusthöhle über ein Liter Blut abgelassen, und es wurde dementsprechend angenommen, daß durch den rechtsseiti-

gen Bruststich die Lunge schwer verletzt worden sei. Als der hoch fiebernde B. am 6. Tage starb, schien der Sachverhalt durch die Beobachtungen des behandelnden Arztes so geklärt, daß man zunächst sich mit der Absicht trug, eine gerichtliche Sektion überhaupt nicht vornehmen zu lassen, doch entschloß man sich schließlich dazu.

Diese Sektion hat nun ein ganz überraschendes und nicht zu vermutendes Ergebnis geliefert insofern, als von den 5 Messerstichen kein einziger tödlich war, alle waren nur eben durch die Haut bis in die darunterliegenden Weichteile eingedrungen, insbesondere der rechtsseitige Bruststich nicht bis in das Innere der Brusthöhle. Es fand sich aber eine ganz ungewöhnlich schwere rechtsseitige Brust- und Rippenfellentzündung mit großem blutigen Erguß in den rechten Brustfellraum, eine Entzündung, die ihrer ganzen Beschaffenheit nach in den ersten Anfängen sicher schon an dem Tage bestanden haben mußte, an dem der verstorbene B. verletzt worden war. Das konnte nicht befremdlich sein, weil erfahrungsgemäß Rippenfellentzündungen viele Tage, selbst Wochen so gut wie symptomlos verlaufen können. Nicht einer der Messerstiche, sondern die schwere Rippenfellentzündung war somit die Todesursache, und der mit ihr verbundene, sehr stark bluthaltige entzündliche Erguß in die rechte Brusthöhle hatte dem behandelnden Arzt eine durch Lungenstich hervorgerufene Blutung in die rechte Brusthöhle lediglich vorgetäuscht. Würde die Sektion nicht gemacht worden sein, so würde es — zu Unrecht — zu einer Verurteilung wegen Körperverletzung mit tödlichem Ausgang gekommen sein, so aber wurde der Täter nur wegen gefährlicher Körperverletzung mit drei Monaten bestraft.

Der andere Fall war wesentlich verwickelter und verdient, etwas eingehender besprochen zu werden: In einem Vororte wohnte ein junges Ehepaar, das ein Kind von wenigen Monaten hatte. Im gleichen Hause wohnte die Mutter der jungen Frau. Als diese eines Morgens, nachdem ihr Schwiegersohn, wie sie wußte, zur Arbeit gegangen war, die Wohnung der jungen Leute betrat, fand sie die aus drei Räumen bestehende Wohnung mit Rauch erfüllt, und in der Küche ihre Tochter dicht neben dem eisernen Kochherd lang ausgestreckt tot am Boden liegend (Abb. 1). Die Leiche war bekleidet mit den Resten eines zum großen Teile verbrannten Hemdes, der Körper wies in den oberen zwei Dritteilen schwere Verbrennungen und teilweise Verkohlungen auf. Da der Fall nicht völlig klar erschien, wurde die Mordkommission benachrichtigt. Diese stellte fest, daß die Leiche stark nach Petroleum roch und daß unter dem Ausguß eine Flasche stand, in der sich Petroleumreste befanden. Alles in allem stand die Mordkommission zunächst unter dem Eindruck, daß es sich um einen

jener Unfälle handele, die durch fahrlässiges Eingießen von Petroleum in den ungenügend brennenden Ofen so oft entstehen. Diese Annahme lag um so näher, als auch der Inhalt des Kochofens, verkohlte Massen, stark nach Petroleum roch. Auf der anderen Seite war mir als zugezogenem Arzt befremdlich, daß neben dem Kopf der Leiche sich eine ungefähr dreihandgroße, wenn auch geringfügige Blutlache befand, und daß Hilferufe der Verstorbenen im Hause nicht gehört worden waren. Denn bei den Fahrlässigkeitsunglücken mit Petroleum sterben die in Brand Geratenen nie sofort, sondern suchen durch Rufen Hilfe herbeizuholen. Das hätte hier um so näher gelegen, als, wie erwähnt, die Mutter der jungen Frau im selben Hause wohnte.

Bei der sofort vorgenommenen gerichtlichen Sektion ergaben sich die bereits erwähnten Berußungen und Verbrennungen bzw. Verkohlungen, inbesondere auch verkohlte Brandblasen an den Oberschenkeln (Abb. 3), als überraschender Befund aber eine umfängliche Quetschwunde in der linken Hinterkopfgegend mit Blutunterlaufung der gequetschten Weichteile (Abb. 2). Der Schädelknochen war unverletzt, doch befand sich unter der harten Hirnhaut beiderseits ein beträchtlicher flächenhafter Bluterguß. Es wurde dementsprechend angenommen, daß der Tod der jungen Frau durch die Verletzung am Hinterkopf herbeigeführt worden war, wobei als unwahrscheinlich bezeichnet werden mußte, daß diese Verletzung etwa durch Sturz entstanden war.

Der Ehemann, der daraufhin in Haft genommen wurde, erklärte zunächst nichts zu wissen. Erst als weiterhin, auch durch mikroskopische Untersuchungen, festgestellt worden war, daß die verkohlten, in dem eisernen Kochherd befindlichen Massen aus Teilen eines mit Gänsefedern gefüllten Kissens bestanden, und als ihm mitgeteilt worden war, daß nach den mikroskopischen Befunden an den durch Hitzeeinwirkung beschädigten Körperstellen, weil Rußteile in den Lungen nicht enthalten waren, und weil das Blut kein Kohlenoxyd enthielt, die Verbrennung erst nach dem Tode der Frau stattgefunden haben müßte, legte er ein Geständnis ab: er habe mit seiner Frau, als sie schon in ihren Betten gelegen hätten, einen Streit gehabt, währenddessen ihm seine Frau einen Fußtritt versetzt habe. Als sie daraufhin aus dem Bett gesprungen und durch das Nebenzimmer nach der Küche geflohen sei, sei er hinterher geeilt, habe ein daliegendes Beil ergriffen und hinter seiner Frau hergeworfen. Diese sei am Hinterkopf getroffen worden und sofort zusammengebrochen. Er habe die Bewußtlose nunmehr in ihr Bett getragen, wo sie nach 20 Minuten verstorben sei. Da er sich keinen Rat ge-

wußt habe, habe er am nächsten Morgen das blutige Kopfkissen seiner Frau mit Petroleum getränkt und im Küchenofen verbrannt, alsdann die Leiche seiner Frau neben den Kochherd gelegt, ebenfalls mit Petroleum übergossen und um einen Unfall der obengenannten Art vorzutäuschen, angezündet. Darauf habe er sich an seine Arbeitsstelle begeben. — Die Sühne war eine mehrjährige Gefängnisstrafe.

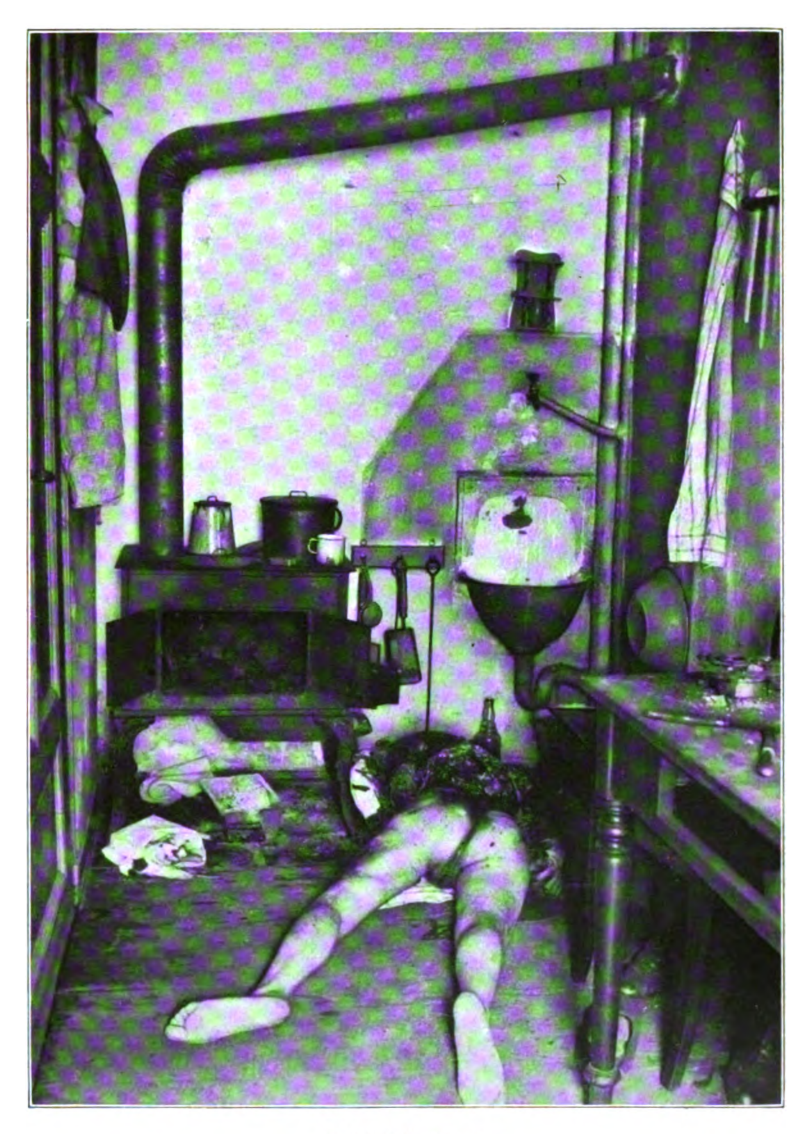
Von ganz besonders großer Wichtigkeit sind naturgemäß die Obduktionen dann, wenn die Möglichkeit einer Vergiftung besteht. Denn die bei weitem meisten Vergiftungen entziehen sich ihrer Feststellung bei einer Leichenschau vollständig. Wie verwickelt in derartigen Fällen die Verhältnisse sich gestalten können, ist u. a. besonders zu erkennen aus einer, von mir gemeinschaftlich mit Zimmermann in der Münchner med. Wochenschrift 1920 mitgeteilten Beobachtung.

Eine gewisse R. hatte eine ältere Frau durch Hammerschläge an der Stirn verletzt, und die Verletzte, die am selben Tage starb, hatte vor ihrem Tode noch erklärt, daß die ihr von früher bekannte R. ihr am Tage des Überfalls und auch am Vortage Speisen (Suppe und Pudding) gereicht habe, die sehr schlecht geschmeckt hätten, und nach denen sie erbrochen habe. Der Befund bei der Sektion erweckte den Verdacht einer Vergiftung mit Flußsäureverbindungen, ein Verdacht, der durch die chemische Untersuchung bestätigt wurde. Einige Wochen vorher war eine ebenfalls ältere Frau, die bei der Beschuldigten in Untermiete gewohnt hatte, plötzlich verstorben, und zwar, wie die Beschuldigte behauptete, weil sie Tinte getrunken hätte. Eine Beanstandung der Beisetzung der Verstorbenen, die nicht ärztlich behandelt worden war, ist damals von keiner Seite erfolgt. Die nach dem Überfall auf die erstgenannte Frau erfolgte Ausgrabung der Leiche der früher Verstorbenen ergab keine bestimmten Befunde, aber bei der chemischen Untersuchung des Mageninhalts wurde in großer Menge Flußsäure nachgewiesen. Die Angeklagte wurde vom Schwurgericht zum Tode verurteilt.

So verschiedenartig die im Vorstehenden kurz mitgeteilten Beobachtungen auch sind, so bieten sie doch sämtlich Hinweise darauf, wie außerordentlich wichtig es ist, in allen Fällen, in denen auch nur der leiseste Verdacht eines nicht natürlichen, d. h. eines, sei es durch Unfall, sei es durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen herbeigeführten Todes besteht, die Sektion vorzunehmen. Denn wir werden, entgegengesetzt der Meinung des am Anfang erwähnten beamteten Arztes niemals dahin kommen, daß die Sektionen entbehrlich werden, im Gegenteil, in Hinblick auf die immer mehr zunehmenden Gefährdungen durch Technik und Verkehr und die eng damit ver-

bundenen Verbrechensmöglichkeiten wird noch viel zu wenig seziert. Es muß hieran auch deshalb festgehalten werden, weil, wie u. a. von Lochte betont worden ist, das weitere Schicksal eines Kriminalfalles oder der Ansprüche, die von Hinterbliebenen aus einem Versicherungsvertrag erhoben werden, vielfach gerade maßgebend beeinflußt wird durch die ersten Ermittelungen an der Leiche, und weil ein hierbei angerichteter Schaden häufig nicht wieder gutzumachen ist. Die bei solchen Gelegenheiten vorkommenden Irrtümer und Fehler sind nur zu vermeiden oder doch wenigstens einzuschränken, wenn der zugezogene Arzt auf Grund gerichtlich-medizinischer Kenntnisse die gesamte Sachlage zu überschauen imstande ist und darauf drängt, daß die Sektion vorgenommen wird. Es kommt auch darauf an, daß die Sektion rechtzeitig gemacht wird, d. h., daß die Leiche nicht erst in gefaultem Zustande nach Abschluß etwaiger Erörterungen zur Sektion gelangt, oder nach etwa erfolgter Enterdigung. Denn durch die Fäulnis können wesentliche Befunde zerstört werden, und es kann auch der Nachweis einer Anzahl von rasch tödlich wirkenden Giften durch die postmortalen Zersetzungsvorgänge vereitelt werden. Wenn irgendwo, so gilt hier das Wort: periculum in mora!

Die juristischen Leser des Vorstehenden werden es uns nicht verübeln, wenn wir von unserm Standpunkt als Vertreter der gerichtlichen Medizin erneut Gelegenheit nehmen, darauf zu dringen, daß im Sinne von Hans Groß häufiger seziert wird, als das jetzt geschieht, und daß die Sektionen möglichst beschleunigt werden. Es wird ja vielfach so gehandhabt, daß die Anklagebehörde den Antrag auf eine gerichtliche Sektion erst dann stellt, wenn die Ergebnisse der polizeilichen Erörterungen vorliegen. Bieten diese keinen Anhalt für den Verdacht eines gewaltsamen, sei es vorsätzlich, sei es fahrlässig herbeigeführten Todes, so wird gewöhnlich von einer Obduktion abgesehen. Das ist fehlerhaft. Denn wie aus den mitgeteilten Beobachtungen zu entnehmen ist, kommt in vielen Fällen erst durch die Sektion das an den Tag, was den Verdacht eines Todes infolge einer strafbaren Handlung rechtfertigt. Auch von diesem Gesichtspunkte sollte die Staatsanwaltschaft sich leiten lassen, wenn es sich um sogenannte Leichensachen handelt, oder aber es sollte in Deutschland eine Einrichtung, entsprechend der in Österreich geltenden, getroffen werden: daß in allen Fällen von gewaltsamen Tod, in allen unklaren Fällen von Tod aus innerer Ursache und in allen Fällen, in denen der Verstorbene nicht ärztlich behandelt worden war, mindestens eine sogenannte polizeiliche Sektion vorgenommen wird.



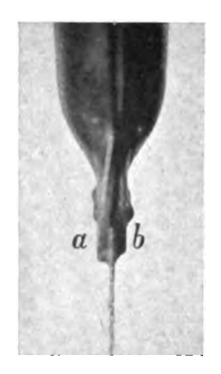
R. Kockel, Fig. 1.



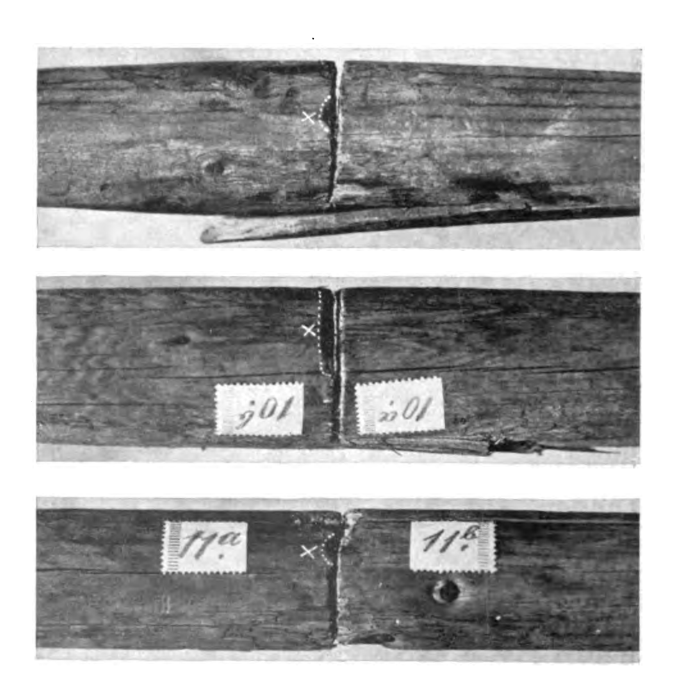
R. Kockel, Fig. 2.



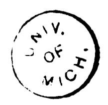
R, Kockel, Fig. 3.



Himmelreich, Fig. 1.



Himmelreich, Fig. 2—4.



Kasuistische Mitteilungen.

Von

Himmelreich, cand. jur.

(Mit 4 Abbildungen.)

---

1. Am Fuße eines Hochstandes wurde der 50jährige Rittergutsbesitzer A. erschossen aufgefunden, die Mündung seines Gewehrs hatte sich in der Mitte des Unterleibs in das Jackett eingebohrt. Der Tod war, wie die gerichtliche Sektion ergab, durch Verblutung in die Brusthöhle infolge Zerreißung der Brustschlagader durch ein Geschoß eingetreten. Das Geschoß war links oberhalb des Nabels ein- und unterhalb des rechten Schulterblattes ausgetreten. Bei der Ortsbesichtigung stellte man fest, daß — von unten gezählt — die 9., 10. und 11. Sprosse der zum Hochstand führenden Leiter von unten her bis auf wenige Millimeter angesägt waren. Die rechte Hälfte der 9. Sprosse steckte noch im Holm, die linke Hälfte lag auf dem Boden.

Da die angestellten Ermittelungen gegen Unbekannt nach § 226 StGB. völlig ergebnislos verliefen, übersandte die Staatsanwaltschaft dem Institut für gerichtliche Medizin die drei angesägten Leitersprossen und eine in der Küche des Verstorbenen vorgefundene Baumsäge. Bei der im genannten Institut vorgenommenen Untersuchung wurde folgendes festgestellt: die übersandte Baumsäge, eine sogenannte Blattsäge, besaß einen hohlen, aus zwei gepreßten Blechteilen bestehenden Griff, dessen beide Hälften vorn laschenartig verbreitert und so miteinander vernietet waren, daß sie das Sägeblatt zwischen sich faßten. Die beiden Grifflaschen deckten sich nicht völlig (Abb. 1), sondern die mit a bezeichnete Lasche ragte 2—3 mm über die Lasche b hervor. Da die Führung der Säge unschwer aus der Absplitterung der Holzteile an den Rändern der Sägeflächen festzustellen war, war an der den Ausstoßstellen der Säge entgegengesetzten Flächen der angesägten Sprossen nach Eindrücken zu forschen, die durch Anstoßen mit dem Heft der Säge entstanden waren.

Solche fanden sich auch an allen drei Sprossen, und zwar jeweils nur am **linken** Rande der Sägeschnitte in Gestalt von grubigen Vertiefungen (bei × auf den Abb. 2, 3, 4), die in ihrer Breite mit der Dicke der linken, etwas vortretenden Grifflasche a übereinstimmten und einen leichten Rostbelag aufwiesen. So wenig aussichtsreich sonst die Versuche sind, die Erzeugung von Sägeflächen durch eine bestimmte Säge nachzuweisen, so waren im vorliegenden Falle eine kleine Unregelmäßigkeit am Werkzeug, nämlich das Vortreten der einen Grifflasche a, und die durch diese vorspringende Lasche jeweils nur an dem einen Rande der Sägeschnitte hervorgerufenen Eindrücke ausreichend, darzutun, daß die drei Leitersprossen mit der Säge des Erschossenen von unten her angeschnitten worden waren.

Ergab sich schon hieraus mit hoher Wahrscheinlichkeit, daß nicht etwa ein Attentat durch Ansägen der Leitersprossen und ein dadurch bewirkter Absturz des A. von der Leiter, der zur Entladung des Gewehrs führte, vorlag, sondern ein verhüllter Selbstmord, so wurde die Annahme einer Selbsttötung noch weiter dadurch gestützt, daß A. wenige Monate zuvor eine Lebensversicherung über 15 000 M. abgeschlossen hatte, und daß 8 Tage vor seinem Tode eine Bank einen Zahlungsbefehl erlassen und 2 Tage nach seinem Ableben einen Vollstreckungsbefehl über einen größeren Betrag beantragt hatte, d. h. daß A. stark verschuldet war.

2. Bei der Staatsanwaltschaft ging die Anzeige eines Forstamtes ein, daß der Förster N. früh in seinem Dienstbezirk tot aufgefunden worden sei. Die Besichtigung des Tatortes ergab folgendes: Der Leichnam lag, die Vorderseite dem Boden zugekehrt, am Steilhang eines Fichtenbestandes, das Dienstgewehr etwa 2—2,5 m von der Leiche entfernt hangaufwärts, der Lauf zeigte schräg bergan. Die gerichtliche Sektion ergab, daß der Brustkorb von links unten nach rechts oben durchschossen war, die Kugel, die in der linken unteren seitlichen Brustgegend ein- und in der rechten Achselhöhle ausgetreten war, hatte den Herzmuskel zerrissen.

Die angestellten Ermittelungen konnten das Dunkel nicht lichten. Die Staatsanwaltschaft ersuchte deshalb das Institut für gerichtliche Medizin der Universität Leipzig um Begutachtung unter Übersendung der Joppe und des Hemdes des Verstorbenen. Es handelte sich darum, zu prüfen, ob der Schuß, der den Förster niedergestreckt hatte, ein Nahschuß war. Diese Frage war von einem Vorgutachter, dem die Kleidungsstücke des Verstorbenen ebenfalls vorgelegen hatten, auf Grund seiner chemischen Feststellungen verneint worden.

Nach dem Sektionsprotokoll war die Wunde auf der linken Seite als Einschuß anzusprechen, und zwar in Rücksicht auf den

hier vorhandenen großen schwarzen Hof in der Umgebung der Wunde als Nahschuß. Um dies unwiderlegbar zu beweisen, wurden mikroskopische und chemische Untersuchungen der durchschossenen Kleidungsstücke vorgenommen. Zunächst fand man an der Joppe links vorn, d. h. dort, wo das Geschoß eingedrungen war, einen über fünfmarkstückgroßen düsteren Fleck, der seiner ganzen Beschaffenheit nach auf Pulverflammenwirkung, d. h. auf Nahschuß hinwies. Außerdem waren am Rande des Schußlochs in der Joppe, d. h. im Zentrum dieses Fleckes, mit dem Mikroskop zahlreiche feinste schwärzliche Partikel erkennbar: Pulverschmauch.

Die chemische Untersuchung war darauf abgestellt, den Nachweis von Schießpulver (Nitropulver) und von daraus stammenden Salpetersäureverbindungen zu erbringen. Schließlich gelang es, an einem Partikel, das mit der Pinzette von dem Rande des Schußlochs im Hemd abgehoben wurde, durch Zusatz von Diphenylamin-Schwefelsäure eine intensive Blaufärbung festzustellen. Daraus war im Gegensatz zu den, von anderer Seite getroffenen Feststellungen zu entnehmen, daß dem Hemd einzelne, teilweise unverbrannte Pulverkörnchen anhafteten. Es war sonach zweifellos, daß der Schuß auf N. aus unmittelbarer Nähe abgefeuert sein mußte. Mit Hilfe einer Gliederpuppe, der die Kleidungsstücke des Försters übergezogen wurden, wurde weiter nachgewiesen, daß der Schuß von ihm selbst abgefeuert sein konnte, indem die rechte Hand die Mündung des mit dem Kolben auf den Boden aufgestemmten Gewehrs fixierte und der Abzug mit der linken Hand oder dem Fuß betätigt wurde. Es wurden so der Verlauf des Schußkanals im Körper und die durch das austretende Geschoß erfolgten mehrfachen Durchbohrungen des rechten Joppenärmels erklärlich. Die Lage der Leiche und der Abstand zwischen ihr und dem Gewehr konnten trotz des fast momentan tödlich wirkenden Herzschusses die am nächsten liegende Annahme, daß es sich um eine vorsätzliche Selbsttötung handelte, nicht in Frage stellen. Denn die Möglichkeit, daß der tödlich Verletzte nach dem Schuß noch 2—3 Schritte hangabwärts taumelte, war ohne weiteres gegeben, jedenfalls kam angesichts der gesamten Befunde eine Tötung durch fremde Hand nicht in Betracht. Für Selbstmord und gegen Unfall sprach schließlich der Umstand, daß N., der wegen Vergehens gegen § 177 StGB. angezeigt worden war, am selben Tage zur Sache vernommen werden sollte. Davon hatte er Kenntnis erlangt.

Kindstötung in der Geburt.

Von

Gero Schmidt.

(Mit 2 Abbildungen.)

Die Unterbrechung der Schwangerschaft durch Abtreiben der Frucht ist entschieden zur Zeit das Mittel, welches am meisten angewandt wird, um die unbequemen Folgen des außerehelichen Geschlechtsverkehrs zu beseitigen, während die Kindestötung gegenüber früheren Zeiten seltener geworden ist, und überdies die Schwierigkeit der Beiseiteschaffung des Leichnams nach sich zieht. Immerhin ist zu bemerken, daß Kindestötungen jetzt viel häufiger vorkommen, als in den ersten Jahren der Nachkriegszeit, und zwar handelt es sich, wie auch früher, fast ausschließlich um Tötungen der Kinder gleich nach der Geburt. Tötung der Kinder in der Geburt (§ 217 StGB.) gehört nach wie vor zu den größten Seltenheiten, und es sei deshalb hier ein derartiger sehr bezeichnender Fall berichtet.

Ein 22jähriges Dienstmädchen D., das schon mit 20 Jahren einmal geboren hatte, trat am 1. November 1925 bei dem Fabrikanten A. ihre Stellung an. Sie hatte zwar der Frau A. versprochen, lange Zeit bei ihr in Stellung zu bleiben, da diese besonderen Wert darauf legte. Die D. wußte aber bereits beim Dienstantritt, daß sie seit Mai 1925 schwanger war, insbesondere, daß sie, weil ihre Regel am 17. April 1925 das letzte Mal eingetreten war, Mitte Januar 1926 niederkommen mußte.

Wahrscheinlich infolge der zu Weihnachten und Silvester vermehrten und andauernden Arbeiten, stellten sich bereits am 1. Januar 1926 Beschwerden ein, die die D. aber nicht als Wehen ansah. Am 2. Januar 1926 wurde gegen 4 Uhr nachmittags Dr. F. durch Frau A. in deren Wohnung gerufen und in das Zimmer der D. geführt. Als Dr. F., nachdem sich Frau A. aus dem Zimmer entfernt hatte, die Bettdecke der D. aufhob, sah er ein Neugeborenes zwischen ihren Beinen liegen, das noch mit den Füßchen in der Scheide steckte. Direkt unter den Geschlechtsteilen der Mutter befand sich eine große

Blutlache, die aber den Kopf und den Leib des Kindes nicht berührte. Dr. F. bemerkte auch sofort, daß das Kind an der linken Gesichts- und Schädelhälfte stark blutunterlaufene Stellen aufwies, auch stellte schon er Schädelbrüche fest. Nach sachgemäßer Behandlung der Mutter befaßte sich der Arzt mit dem fast leblos daliegenden Kinde. Er machte mit ihm Schulzesche Schwingungen und badete es, wo-

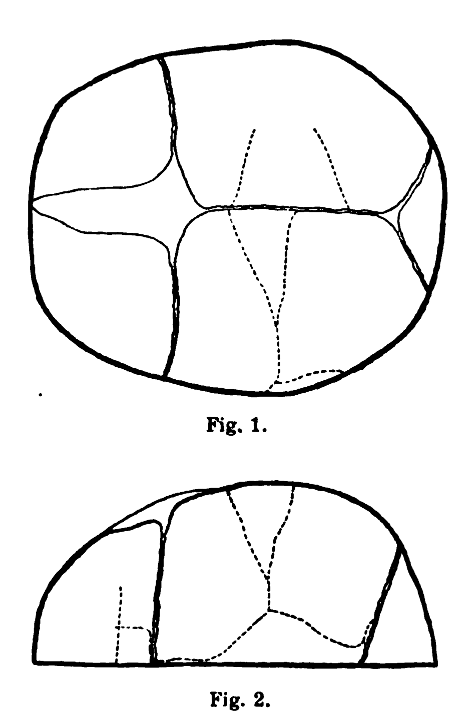


Fig. 1.

Fig. 2.

nach es Lebenszeichen von sich gab und schwach schrie. Noch am selben Tage starb das Kind im Krankenhaus.

Die Sektion ergab, daß das Kind zwar klein war, aber alle Zeichen der Reife darbot. Die Farbe des Gesichts war blaßgelblich, nur von der rechten oberen Stirnseite über Stirn, Augen, linke Wange bis zum Kinn zog sich ein flächenhafter dunkelroter Bezirk herab, der sich bis in die Gegend der Hinterhauptschuppe fortsetzte und in dessen Bereich das Gewebe von Blut durchsetzt war. Ebenso wiesen die Bindehaut des linken Auges und die Haut des Ober- und Unterlides Blutungen auf. Äußere Verletzungen der Schädelbedeckung waren nicht vorhanden, wohl aber ein enormer Bluterguß zwischen der Kopfschwarte und dem ganzen knöchernen Schädeldach. In diesem selbst

wurden mehrere Bruchspalten festgestellt (Abb. 1, 2, auf denen die Brüche mit punktierten Linien eingetragen sind): Es erstreckten sich vom linken Scheitelbeinhöcker nach oben und unten zwei Bruchlinien gegen die Pfeilnaht hin, je eine gegen die Lambdanaht und gegen die linke Kranznaht. Ferner fand sich im linken Stirnbein ein T-förmiger Bruch und eine Zerreißung des unteren Teils der linken Kranznaht. Rechts waren vom Scheitelbeinhöcker ausgehend zwei etwas divergierende Bruchlinien nach der Pfeilnaht hinauf festzustellen. Unter der harten Hirnhaut, die besonders links bläulich durchschien, aber nirgends Verletzungen aufwies, befand sich flüssiges Blut, besonders in der linken Scheitelbeingegend, ferner bestanden Blutungen in den weichen Hirnhäuten. Die Hirnkammern enthielten flüssiges Blut, und in der linken Großhirnhälfte waren kleine Blutungen erkennbar. Das Kleinhirnzelt zeigte beiderseits Einrisse von etwa 1 cm Länge, das Dach der linken Augenhöhle war völlig zertrümmert, die in ihr befindlichen Gewebe von einer umfänglichen Blutung durchsetzt. Die Lungen erwiesen sich, auch bei der Schwimmprobe, als ausgiebig lufthaltig, auch der Magen enthielt reichlich Luft, kein Blut.

Die wegen Kindestötung angeklagte D. erklärte bei ihrer ersten Vernehmung, am 2. Januar gegen 1 Uhr mittags hätten die Wehen eingesetzt, doch habe sie nicht geglaubt, daß die Geburt schon im Gange wäre, $^1/_4$5 Uhr indessen sei das Kind ausgetreten. Die Geburt sei sehr schmerzhaft gewesen, und sie habe sich deshalb im Bett hin und her gerückt, direkt gewälzt habe sie sich jedoch nicht. Die Ausstoßung des Kindes habe nur wenige Minuten gedauert, wie sie am Wecker genau festgestellt habe. Kurz danach sei der Arzt gekommen, nachdem bis dahin das Kind ruhig zwischen ihren Beinen gelegen habe. Vorgenommen habe sie nichts mit dem Kinde. — Erst nach mehrmaligen Vernehmungen und auf den Vorhalt, daß das Kind Schädelverletzungen gezeigt hätte, gestand die Beschuldigte ein, daß sie vor Schmerzen zweimal mit der geballten Faust zugehauen habe: „Die Schläge sind während der Geburt erfolgt; als das Kind ganz haußen war, habe ich nicht mehr zugeschlagen", und bei einer wiederholten Vernehmung: „Als ich zuschlug, war der Kopf des Kindes noch nicht ganz ausgetreten, Wehen hatte ich noch heftige, Schreie des Kindes hatte ich da noch nicht gehört. Ich hatte aber, ehe der Arzt das Kind wegnahm, schon blaue Stellen am Kopf gesehen." Auf die Frage, was sie mit dem Schlagen bezweckt habe, äußerte sie: „Solche Schmerzen hatte ich früher noch nicht durchgemacht, da ich bis dahin noch nicht geboren hatte." Auf Vorhalt hierzu gestand sie indessen ein, daß sie zwei Jahre vorher schon einmal entbunden hatte.

Die Äußerungen der Angeklagten, welche bis zum Schluß bestritt, das Kind absichtlich getötet zu haben, erschienen wenig glaubwürdig. Denn schon die Behauptung, sie habe noch nicht entbunden, erwies sich als erlogen. Man kann wohl annehmen, daß die Tötung zwar nur durch kräftige Faustschläge, aber bei vollem Bewußtsein und Denkvermögen ausgeführt wurde. Auch ist wohl auszuschließen, daß die Faustschläge vor Schmerzen stattfanden. Denn, da die Gebärende ungewöhnlich sachlich und genau bei dem ganzen Geburtsvorgang die Uhr beobachtete, hatte sie sicherlich nicht unter überwältigend heftigen Schmerzen zu leiden. Zu erwägen wäre noch, ob die Schädelverletzungen durch den Geburtsvorgang verursacht sein konnten. Das ist geradezu ausgeschlossen. Denn Fissurenbildungen im Schädel kommen nur bei Mißverhältnis zwischen Kopf und Becken vor und stellen sich überdies niemals dar in Gestalt so schwerer Quetschungen der Weichteile und Zertrümmerungen des Schädels, wie sie hier festgestellt worden sind. Ebensowenig kommt ein Kindessturz in Frage, da das Kind bei der Ankunft des Dr. F. mit den Füßchen noch in der Scheide der im Bett liegenden Mutter steckte. Bei alledem war zu berücksichtigen, daß der Geburtsverlauf für eine Zweitgebärende einen ganz regelrechten Verlauf genommen hatte. Die Wehen setzten gegen 1 Uhr mittags ein, um 4 Uhr ging das Fruchtwasser ab, $^1/_4$ Stunde danach trat die Geburt ein. Bei diesem durchaus normal verlaufenden Geburtsvorgang war auch anzunehmen, daß die Ausstoßung des Kindes nicht so rasende Schmerzen, wie sie von der D. geschildert wurden, hervorgerufen haben konnten. Denn erfahrungsgemäß sind die Schmerzen bei einer Zweitgeburt, besonders, wenn es sich um ein kleines Kind, wie hier, handelt, nicht quälend.

Nach den Angaben der Angeklagten und dem Sektionsbefund handelt es sich hier um einen der seltenen Fälle von vorsätzlicher Tötung des Kindes *in der Geburt*, das heißt um schwere, durch Faustschläge erzeugte Verletzungen des austretenden bzw. ausgetretenen kindlichen Schädels, die den alsbaldigen Tod des Kindes nach der Geburt herbeigeführt haben.

Fälle von Tötung des Kindes in der Geburt finden sich in der Literatur nur spärlich, so berichtet *Bellot*, daß eine unehelich Geschwängerte, nachdem sie ihr erstes Kind (Zwillinge) getötet hatte, ihrem zweiten Kind den Kopf mit einem Holzschuh zerschmetterte, als er gerade geboren war. Daß ein Mädchen den Kopf sofort abschnitt, als er aus der Vulva trat, teilt *Isnard* und *Dieu* (bei *Brouardel*) mit. *Bayerl* bringt einen Fall von *d'Outrepont*, wo ein Mädchen mit rachitischem Becken an dem vorgefallenen Arm zog. Als das Kind jedoch nicht weiter vorrückte,

führte sie ein großes Brotmesser in die Vagina ein, und verletzte es tödlich. Ähnlich ist der Fall von F. Strassmann. Hier schnitt die Gebärende den vorgefallenen Arm ab. Wie eine 21jährige Büglerin ihr Kind durch Erwürgen tötete, als der Kopf gerade ausgetreten war, teilt uns schließlich noch Haberda mit.

Die zwei von Olivier beschriebenen Fälle kommen, wie auch Skrzeczka betont, als Belege für Tötung in der Geburt nicht in Betracht, weil vor allen Dingen beide Male die Mutter nicht zu ermitteln war. Denn, wie Ungar ausdrücklich sagt, kann man aus der Obduktion allein nicht mit Bestimmtheit auf Tötung in der Geburt schließen, sondern es gehört jedesmal das Geständnis der Mutter dazu. Eben dieselbe Ansicht finden wir von Hofmann-Haberda vertreten. Dem muß beigestimmt werden, weil das Geständnis der Kindesmutter unter Umständen den ganzen Vorgang in einer Weise erscheinen läßt, die mit der anfänglichen auf dem Sektionsbefund begründeten Auffassung geradezu aufräumt. So kann die Unkenntnis der Mutter vom Geburtsvorgang verhängnisvoll werden, wenn sie zur Selbsthilfe schreitet und dadurch den Tod des Kindes unbewußt herbeiführt. Marmetschke berichtet einen interessanten Fall, in dem die Trennung zwischen Selbsthilfe und Kindestötung sehr schwer ist. Ein Mädchen glaubte, sie müsse erst „ein Netz aufschlitzen“, ehe das Kind geboren wird. Dabei verletzte sie die weichen Schädeldecken derartig, daß das Kind starb.

Da die Schläge in unserem Falle weder als Folgen einer geleisteten Selbsthilfe, noch als die eines vor Schmerzen geschehenen Umsichschlagens gelten können, so muß man ihn vom ärztlichen Standpunkt aus unbedingt zur vorsätzlichen Kindstötung rechnen. Dieses Verbrechen wird strafrechtlich verfolgt, wenn man nachweisen kann, daß das Kind lebend geboren wurde. Das schwache Schreien des Neugeborenen sowie der Luftgehalt der Lungen und des Magens beweisen, daß in unserem Fall das Kind gelebt hat. Es waren also alle Bedingungen im Sinne des Gesetzes erfüllt.

Das Gericht sprach die Angeklagte trotzdem frei, da es nicht als widerlegt ansehen konnte, daß die D. bei dem durch die Geburtsschmerzen bedingten Umsichschlagen den Kopf des Kindes getroffen und so unabsichtlich den Tod des Kindes herbeigeführt hat. Das Gericht stützte sich dabei auf das Gutachten des Sachverständigen, der eine solche Möglichkeit als nicht ausgeschlossen bezeichnet hat. Dieser Meinung des Sachverständigen können wir nach dem Befund bei der Sektion in Hinblick auf die schweren Verletzungen der Weichteile und Knochen des kindlichen Schädels nicht beitreten, ferner auch deshalb nicht, weil die Kindsmutter trotz der angeblich fürchter-

lichen Geburtsschmerzen während ihrer Niederkunft genau die neben ihrem Bette stehende Uhr beobachtete. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß zu der Zeit, als die D. mit den Fäusten zuschlug, die größten Schmerzen bereits vorüber waren, da der Kopf bereits ausgetreten war. Trotz des freisprechenden Urteils ist deshalb die mitgeteilte Beobachtung den oben berichteten Fällen über vorsätzliche Tötung der Kinder in der Geburt als ein sicherer und sogar besonders lehrreicher Fall anzureihen.

Literatur.

Bayerl: Über intrauterine Verletzungen der Frucht. Friedreichs Blätter 1887.
Bellot: Annales d'hygiènes. 1832. II.
Brouardel: L'Infanticide. Paris 1897. S. 120.
Haberda: Zur Lehre vom Kindsmorde. Kolisko, Beiträge zur gerichtlichen Medizin. 1. Bd. 1911.
Hofmann-Haberda: Lehrbuch der gerichtlichen Medizin. 1923. II. Teil. S. 886.
Marmetschke: Ungewöhnliche Verletzungen bei Kindesmord. Zeitschrift f. d. ges. ger. Medizin. 1911. Bd. 42.
Maschka: Handbuch der gerichtlichen Medizin. Bd. 1. S. 945.
Ungar, E.: Der Kindsmord. Schmidtmann, Handbuch der gerichtlichen Medizin. 1907. II. Bd. IV. Kapitel.

Selbstmord als Unfallfolge.

Von
Reg.-Med.-Rat Dr. med. **Gottschick,**
Heil- und Pfleganstalt zu Leipzig-Dösen.

Die Tätigkeit des Psychiaters steht in naher Beziehung zum Gericht und erstreckt sich im wesentlichen auf die Beurteilung der Geschäfts-, Zurechnungs-, Verhandlungs- und Strafvollzugsfähigkeit. Sie betrifft aber auch recht häufig fragliche Fälle aus der Unfallpraxis, wenn Störungen der Geistestätigkeit als Unfallfolge in Anspruch genommen werden. Besonders schwierig sind die hiermit im Zusammenhang stehenden Gutachten nicht selten dann, wenn es sich um die Beantwortung der Frage handelt, ob ein Selbstmord als Unfallfolge zu gelten hat oder nicht. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Ergebnisse der Leichenöffnung bei der Beurteilung derartiger Fälle oft eine ausschlaggebende Rolle spielen, nicht nur, soweit Verletzungen des Schädels und Gehirns, sondern auch soweit andere Erkrankungen in Betracht kommen.

Zwei interessante Fälle, die im Institut für gerichtliche Medizin der Universität Leipzig beobachtet worden sind, mögen die Notwendigkeit der Zusammenarbeit zwischen Psychiater und gerichtlichem Mediziner dartun.

1. Ein 50jähriger Zimmerpolier N., der vordem nie ernstlich krank gewesen war, hatte sich durch einen Sturz von einem 6 m hohen Gerüst am 5. Oktober 1922 einen Bruch der Schädelbasis und eine schwere Gehirnerschütterung zugezogen. Tief bewußtlos war er in die Klinik eingeliefert worden. Sehr spät und ganz allmählich trat eine Aufhellung des Bewußtseins ein. Drei Wochen nach dem Unfall machte er noch einen stark benommenen Eindruck. Als N. etwa zwei Monate nach der Aufnahme aus der Klinik entlassen wurde, war sein Gedächtnis-, Merk- und Kombinationsvermögen noch stark herabgesetzt und die Fähigkeit im Rechnen nur gering, dagegen die zeitliche und örtliche Orientierung nicht mehr gestört. Mitte Januar 1923 zeigte N. im Krankenhaus Sk. vor allem noch eine stark getrübte,

unklare Erinnerung an die Zeit der Rekonvaleszenz in der chirurgischen Klinik. Zudem erschien die ganze psychische Persönlichkeit völlig umgewandelt. Der früher zielbewußte, heitere Mann war zurückhaltend, wortkarg und energielos geworden. In seinem früheren Beruf konnte er nicht mehr arbeiten, da ihm die Kenntnisse selbst der einfachsten Zimmerarbeiten entschwunden waren, und er außerdem Schwierigkeiten mit dem rechten Arm hatte. Auch leichte Arbeiten konnte er nur unter Aufsicht verrichten. Der Zustand des N. verschlechterte sich späterhin, besonders vom Jahre 1924 an, immer mehr. N. wurde schwermütig und litt dauernd an Kopfschmerzen, wegen deren er sich schließlich krank melden mußte. Als die Kopfschmerzen nach einem kurzen Intervall erneut und heftig auftraten, entleibte sich N. am 20. Juli 1924 durch Erhängen.

Bei der Sektion hat sich zunächst feststellen lassen, daß der Tod des N. durch Erhängen eingetreten war. Weiter haben sich Überreste eines Bruches des Schädelgrundes in Gestalt feiner Knochenspalten im rechten Augenhöhlendach, einerseits gegen die Stirnhöhle zu, anderseits zwischen Stirn- und Augenhöhle gefunden. Ein weiterer auffälliger Befund war eine außerordentlich starke und ausgebreitete Knochenneubildung nicht nur an der Innenfläche des Schädeldaches, sondern auch an verschiedenen Teilen des Schädelgrundes. Endlich waren die Spuren schwerer Quetschungen des Gehirns festzustellen: eine gut fünfmarkstückgroße alte, gelbe Erweichung an der Unterfläche des rechten Stirnlappens und eine dort bestehende Verwachsung der gequetschten Hirnmasse mit der narbig verdickten harten Hirnhaut, ferner ein pflaumengroßer alter Quetschungsherd in den linken Zentralknoten, der auch die vordersten Teile der sogenannten inneren Kapsel betraf (Schwäche des rechten Arms).

Es fragt sich, ob der Selbstmord, den N. begangen hat, als Unfallfolge zu gelten hat.

Die am Gehirn festgestellten Veränderungen sind ebenso wie der Schädelbasisbruch zweifellos durch den Sturz am 5. Oktober 1922 hervorgerufen worden. Es kommt insbesondere für die Entstehung des alten Herdes in den linken Zentralknoten nicht eine spontane Erkrankung in Betracht, wie sie als sogenannte arteriosklerotische Erweichung auftritt. Denn die Schlagadern waren völlig frei von Arteriosklerose. Auch die embolische Entstehung des alten Herdes muß abgelehnt werden, weil keine Anzeichen einer alten oder frischen Endokarditis, die die häufigste Veranlassung zu Hirnembolien ist, vorhanden waren.

Aus dem ganzen Verlauf der Erkrankung und dem Sektionsbefund geht hervor, daß sich N. durch den Unfall eine schwere Ver-

letzung des Schädels und verschiedener Teile des Gehirns zugezogen hat, und daß sich bei ihm, dem bislang völlig gesunden, geistig hochstehenden Manne, schwere psychische und intellektuelle Ausfallserscheinungen entwickelt hatten. Diese waren so wesentlich, daß N. geradezu zu dem geworden war, was man einen geistigen Krüppel nennt. Überdies hatte N. unter heftigsten Kopfschmerzen zu leiden. Die genannten krankhaften Störungen bilden somit eine zusammenhängende Brücke zwischen dem Unfall und der schließlich erfolgten Selbsttötung. Es kann daher nicht zweifelhaft sein, daß der Selbstmord die Folge, und zwar die direkte Folge des Unfalls war, den N. etwa 2 Jahre vorher erlitten hat.

2. Zum gegenteiligen Ergebnis gelangte man in einem zweiten Fall. Vor dem am 27. September 1922 stattgehabten Unfall hatte der 50jährige P. in den Jahren 1917—1920 mehrfach wegen Krampfadern bzw. Krampfadergeschwüren in ärztlicher Behandlung gestanden. Im Juli 1921 waren Schmerzen im Kreuz aufgetreten, zu denen sich im August 1921 solche im rechten Hüftgelenk hinzugesellt hatten.

Mitte Februar 1922 entwickelte sich eine Knochenhautentzündung der rechten Hüfte, im Mai 1922 war eine Fistelbildung am rechten Darmbeinkamm festgestellt worden, die im Juli 1922 eine Operation nötig machte. Am 22. September 1922 hat sich P. wegen einer angeblich erheblichen Quetschung am rechten Oberschenkel durch einen umfallenden Pfluggründel erneut in ambulante Behandlung begeben, die am 7. Oktober 1922 beendet war. Am 11. November 1922 erfolgte eine abermalige Aufnahme ins Krankenhaus wegen eines Weichteilabszesses am rechten Oberschenkel, der durch eine schwere Wundrose kompliziert war. Nach langem Kranksein konnte P. endlich am 12. Juni 1923 die Arbeit wieder aufnehmen, aber der Fistelgang, der bis ins Becken hinaufführte, hatte sich nicht geschlossen. Deshalb sollte ein nochmaliger operativer Eingriff im Krankenhaus vorgenommen werden, doch entzog sich P. einem solchen durch S e l b s t - e r h ä n g e n.

Bei der beinahe 4 Monate nach dem Tode vorgenommenen Sektion der exhumierten Leiche hat sich noch mit Sicherheit feststellen lassen, daß an beiden Unterschenkeln Krampfadern bestanden. Ferner hat sich am rechten Oberschenkel eine Fistelöffnung gefunden, von der aus man durch einen Gang in das Innere der rechten Beckenhälfte gelangte, und zwar in ein System von Fistelgängen, das der rechten Beckenschaufel auflag. Nach der Skelettierung des Beckens sah man auf der Innenfläche der rechten Darmbeinschaufel umfängliche höckerige und wulstige Knochenauflagerungen, die an der vorderen Kante der Beckenschaufel ein hühnereigroßes geschwulstartiges Gebilde

von tuffsteinartiger Beschaffenheit darstellten. Weder bei der Sektion selbst, noch bei der späteren mikroskopischen Untersuchung war etwas Tuberkulöses zu finden. Die gesamte Erkrankung war deshalb, auch nach dem klinischen Verlauf, als ein infektiöser, durch Eiterbakterien erzeugter Prozeß schleichender Natur aufzufassen.

Es fragt sich, wodurch diese Erkrankung hervorgerufen worden ist, und insbesondere, ob der erwähnte Unfall für die Entstehung der Erkrankung von ursächlicher Bedeutung gewesen ist, oder aber, ob er wenigstens fördernden Einfluß auf ihren Verlauf genommen hat und damit mittelbar als Ursache des Selbstmordes in Betracht kommt.

Die Angaben des Verstorbenen, seiner Angehörigen und der Zeugen über den Unfall sind unsicher, ja es ist sogar von zwei Unfällen die Rede gewesen, deren erster auf Ende 1921 oder 1922 verlegt worden ist. P. soll dabei am Kreuz oder am rechten Hüftknochen, das andere Mal am rechten Oberschenkel von einem Pfluggründel getroffen worden sein.

Überblickt man diese Angaben und die ärztlichen Berichte über die Erkrankung des P., so kommt für die Entstehung der eitrigen Knochenhautentzündung der rechten Beckenschaufel keiner der Unfälle als Ursache in Betracht. Die eigenartige Erkrankung des P. ist vielmehr eine Spontanerkrankung, die nach den ärztlicherseits als Lumbago und Hüftgelenkrheumatismus gedeuteten Symptomen bereits vor dem angeblichen ersten Unfall bestanden hat, und die sich, wie so oft derartige Knochenentzündungen, von selbst ohne erkennbare Ursache entwickelt hat, vielleicht im Anschluß an das mit Geschwürsbildung verbundene Krampfaderleiden des P.

Bei der Frage danach, ob die Beckenknochenerkrankung des P. etwa durch den Unfall verschlimmert sein konnte, war zu berücksichtigen, daß zur Zeit der Unfälle, die dem P. zugestoßen sein sollen, an dessen rechtem Oberschenkel bereits Eitersenkungen von oben her bestanden haben müssen. Diese waren das Wesentliche, und dementsprechend durch die Verletzungen auch nicht herbeigeführt.

Mußte sonach in Abrede gestellt werden, daß die Erkrankung des P. durch Unfall hervorgerufen oder auch nur verschlimmert worden war, so mußte folgerichtig auch abgelehnt werden, daß der Selbstmord, den P. aus Angst vor einem weiteren operativen Eingriff beging, eine, sei es unmittelbare, sei es mittelbare Unfallfolge darstellte.

Die Beziehungen zwischen Selbstmord und Unfall haben schon oft Veranlassung zu Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes gegeben. Die Stellungnahme der genannten obersten Versicherungsbehörde zu dieser Frage ist noch vor kurzem von Plötner (Ärztliche Sachverständigenzeitung 1923 S. 181) an der Hand einer großen

Anzahl von Fällen beleuchtet worden. Aus dieser Zusammenstellung geht hervor, daß traumatisch bedingte Geisteskrankheiten, die zu Selbstmord führen, d. h. geistige Erkrankungen, die unmittelbar durch Betriebsunfall hervorgerufen werden, zu den verhältnismäßigen Seltenheiten gehören, und daß ganz besonders selten sind die echten traumatischen Geisteskrankheiten, die durch Verletzung des Schädels und Gehirns erzeugt werden. Ein hierher gehöriger Fall, der unserm ersten Fall N. sehr ähnlich ist, ist im Jahre 1912 von Dodilet in einer Leipziger Dissertation aus dem Institut für gerichtliche Medizin beschrieben worden. Es handelte sich hier um eine ganz unbedeutende Verletzung der rechten Stirnbeinhälfte und der Spitze des rechten Stirnlappens, der Verletzte beging im Zustande tiefer Depression drei Monate nach der Verletzung Selbstmord durch Erhängen.

Sind diese Fälle relativ einfach zu beurteilen, so sind die, in denen ohne Beschädigungen des Zentralnervensystems nach einem Unfall geistige Störungen auftreten, schon viel schwieriger. Denn die Entwicklung einer geistigen Erkrankung längere oder kürzere Zeit nach einem Unfall ist naturgemäß noch kein Hinweis darauf, daß die Erkrankung durch den Unfall hervorgerufen wurde.

In unserm zweiten Fall P. kann von einer geistigen Erkrankung, die etwa die Grundlage der Selbsttötung gewesen wäre, überhaupt nicht gesprochen werden. Denn es ist nicht das geringste davon bekannt geworden, daß P., der bis wenige Jahre vor seinem Ableben der besten Gesundheit sich erfreute, jemals insbesondere aber während der Zeit seiner letzten Erkrankung Anzeichen von Geistesstörung dargeboten hätte. Es ist daher sehr im Gegensatz zu unserm ersten Fall N. im zweiten Fall P. auch von diesem Gesichtspunkt aus, d. h., daß die immerhin schwere Erkrankung des P. möglicherweise nicht ganz ohne Einfluß auf seine moralische Widerstandsfähigkeit geblieben sein könnte, nicht der geringste Hinweis darauf zu gewinnen, daß der Selbstmord, den er schließlich verübt hat, in ursächlichen Beziehungen zu einem vorausgegangenen Unfall stünde.

Das falsche Bergonzi-Cello.

Von

Heinz Kockel.

(Mit 3 Abbildungen.)

Der russische Musikstudierende Y. beabsichtigte, sich ein altes italienisches Cello anzuschaffen. Auf der Suche nach einem solchen kam er auch in das Geschäft des Hofgeigenbauers Q. des Fürsten von ... Dort wurden ihm zunächst neue, von Q. erbaute Instrumente vorgelegt, die aber nicht nach Y.s Geschmack waren, er wollte vielmehr „etwas Besseres" haben. Da zeigte ihm Q. ein Cello, das er mit den Worten: „Hier habe ich ein Bergonzi-Cello" als ein italienisches, von dem berühmten Meister Bergonzi, einem Schüler der Stradivari, erbautes bezeichnete. Y. hatte aus verschiedenen Gründen keine Ursache, an der Wahrheit dieser Versicherung zu zweifeln. Erstens einmal war der Preis, 3000 Mark, dem Werte eines echten italienischen Cellos entsprechend, andererseits war innen auf dem Rücken des Cellos ein vergilbter, alt aussehender Zettel aufgeklebt, mit der Aufschrift: „Bergonzi fecit 17 . .".

Nach längeren Verhandlungen, in deren Verlauf Q. immer wieder versicherte, das Instrument sei ein echter Bergonzi, kaufte Y. es schließlich für 2300 Mark. Nach einiger Zeit bemerkte Y., dem bis jetzt das Cello recht gut gefallen hatte, daß dessen Klang nicht, wie sonst bei guten Instrumenten üblich, besser, sondern im Gegenteil schlechter wurde. Aus diesem Grunde brachte er es zu dem Instrumentenbauer M., der ihm erklärte, das Cello wäre nicht von dem berühmten Bergonzi, sondern im 19. Jahrhundert gebaut worden und hätte einen Wert von 600—800 Mark.

Y. erstattete daraufhin Anzeige.

Im Laufe der Voruntersuchung stellte es sich heraus, daß das fragliche Cello höchstwahrscheinlich früher einem Konzertorchester gehört hatte und einige Zeit vorher zusammen mit mehreren anderen Instrumenten von Q. als „Reparaturholz" gekauft worden war.

Um dieses nachzuweisen, wurde das fragliche Instrument nebst dem Brennstempel des Orchesters dem Institut zur Untersuchung eingesandt. Gleichzeitig wurde ein weiteres, dem Orchester gehöriges Cello mit übergeben, das den früher im Gebrauch gewesenen Brennstempel trug.

An dem fraglichen Cello wurde der Überrest eines eingebrannten Stempels in der flachen Auskehlung an der Rückseite der Schnecke gefunden (Abb. 1), sowie die Spuren von zwei anderen oben am Rücken dort, wo der Hals am Körper befestigt ist. Bei dem dem Orchester gehörigen Cello befanden sich die Brennstempel an denselben Stellen.

Um diese Stempelüberreste mit dem Brennstempel des Orchesters und dem Stempel am anderen Cello vergleichen zu können, wurden sowohl sämtliche Abdrücke an den Instrumenten, als auch Probeabdrücke, die mit dem neuen Brennstempel in Ahornholz erzeugt worden waren, bei genau zweifacher Vergrößerung photographiert. Bei der vergleichenden Prüfung der Stempelabdrücke ergab sich folgendes:

Die Abdrücke des jetzigen Brennstempels (Abb. 2) zeigen 4 Buchstaben, die umschlossen sind von einem Kranz von 36, ausgesprochen rechteckig geformten Perlen. Deren Abstand, von Mitte zu Mitte am äußeren Kontur gemessen, beträgt 1,3—1,4 mm. Der Durchmesser des Kranzes mißt 15,6 mm (äußere Kontur).

Die Abdrücke des e h e m a l s in Gebrauch gewesenen Brennstempels an dem Instrument, das dem Orchester gehört, weisen im Inneren nur 3 Buchstaben auf, sie besitzen einen äußeren Durchmesser von 15 mm und ihr Kranz zählt 48 Perlen, deren Abstände am äußeren Umfang von Mitte zu Mitte gemessen 0,9—1,0 mm betragen (Abb. 3).

Prüft man die Überreste der Brennstempel am fraglichen Cello, so ist zunächst festzustellen, daß von ihnen lediglich Teile des Perlenkranzes zu erkennen sind, von Buchstaben im Innern jedoch nicht das geringste. Die auf dem Rücken des Cellos befindlichen Abdrücke sind wegen ihrer Undeutlichkeit zum Vergleich schlecht zu gebrauchen. Hingegen weist der Abdruck an der Hinterfläche der Schnecke (Abb. 1) gerade die Hälfte des Perlenkranzes auf. Dieser Halbkreis hat einen Durchmesser von 15—15,2 mm (äußerer Kontur) und besteht aus 24 Perlen, deren Abstände, von Mitte zu Mitte am äußeren Umfang gemessen, 0,9—1,0 mm betragen (Abb.1).

Aus alledem ergibt sich, daß die Abdrücke des Brennstempels am fraglichen Cello mit sehr großer Wahrscheinlichkeit von dem früheren Brennstempel des Orchesters herrühren, daß also die Herkunft des Instrumentes aus den alten Beständen des Orchesters erwiesen war.

Q. wurde wegen Betrugs zu 3 Monaten Gefängnis und 600 Mark Geldstrafe verurteilt und verlor außerdem noch den von Y. angestrengten Zivilprozeß.

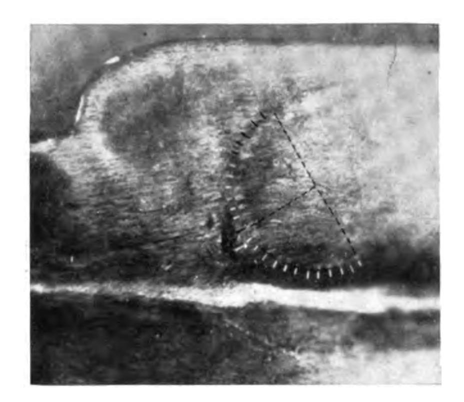


Fig. 1.



Fig. 2.

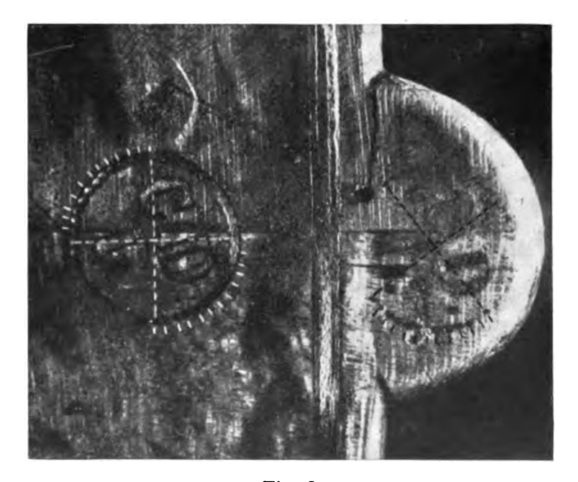


Fig. 3.

Heinz Kockel, Fig. 1—3.

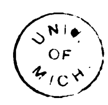






Fig. 1.

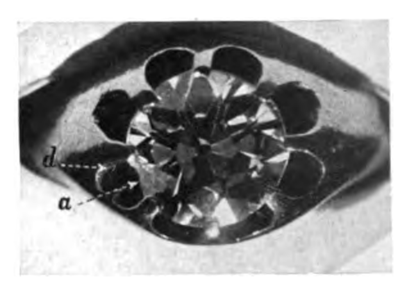


Fig. 2.

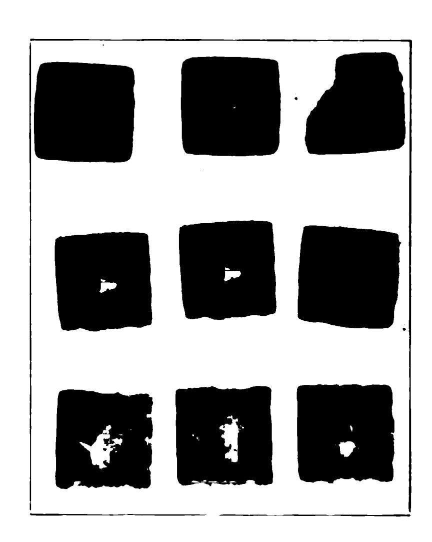


Fig. 3—11.

Ahlemann, Fig. 1—11.



Kasuistische Mitteilungen.

Von

H. R. Ahlemann.

(Mit 11 Abbildungen.)

---

1. Nachweis einer alten Beschädigung an einem Diamantring.

In einem anerkannt erstklassigen Juweliergeschäft in L. erschien eines Tages ein Herr F., um seinem Brillantring, der ein altes, wertvolles Andenken war, eine neue Fassung geben zu lassen, damit er besser zur Geltung käme. F. war extra zu diesem Zweck nach L. gekommen, da er die kunstvolle Arbeit nur von einem hervorragenden Fachmann, den er in seinem Wohnort, einem kleinen Gebirgsstädtchen, nicht vermutete, ausführen lassen wollte. Er besprach nun mit der Verkäuferin des Geschäftes die neue Fassung für den Diamanten und entschloß sich dann für einen schmalen Goldreif mit Platinkrabben. Die Verkäuferin, die sich den Ring genau angesehen haben soll, gab als Abholungstermin den Abend des nächsten Tages an. Als F. zur festgesetzten Zeit seinen Ring wieder in Empfang nehmen wollte, machte ihn der Inhaber des Geschäftes darauf aufmerksam, daß aus dem Diamanten ein Stück herausgesplittert wäre, und daß er deshalb die Umarbeitung des Ringes noch nicht vorgenommen habe. Da der Stein bis zum Tage vorher unbeschädigt gewesen sein soll, klagt F. gegen die Firma auf Schadenersatz.

Das Gericht stellte uns den fraglichen Ring zu und ersuchte uns um Abgabe eines Gutachtens, ob es sich bei dem Diamanten um eine frische oder alte Absplitterung handele.

Zuerst wurden von dem Ring zwei Mikrophotogramme angefertigt. Auf diesen ist bei a (vgl. die beiden anliegenden Photographien) die große Absprengung am Rande deutlich zu erkennen. Weiterhin kann man auf Abb. 1 bei b und c auch noch mehrere kleine Randabsplitterungen wahrnehmen. Unter dem Mikroskop sah man deutlich, daß die Furchen der großen Defektstelle a in reichlichem Maße mit feinsten schwärzlichen Schmutzpartikelchen angefüllt

waren. Auf Abb. 2 befindet sich bei d zwischen zwei Krabben eine Vertiefung im Golde. Diese wurde zuerst von anderer Seite als eine beim Gießen des Ringes entstandene Pore gedeutet. Der aufgeworfene Rand und die sonstige Beschaffenheit dieser Stelle zeigten jedoch ganz deutlich, daß es sich hier keineswegs um eine sogenannte Gießpore handelte, sondern um eine Beschädigung, die durch einen spitzen Gegenstand bewirkt worden sein mußte. Die Frage, ob diese Metallverletzung vielleicht bei dem Versuch, die Krabben aufzubiegen, um den Stein aus der Fassung zu heben, entstanden sein könnte, war zu verneinen, da die Beschädigung sich an der Basis der Krabbe befand. Die weitere Untersuchung ergab noch, daß diese Metallverletzung gleichfalls mit schwärzlichen Schmutzteilchen angefüllt war, wie die große Absplitterung am Stein, woraus zu schließen war, daß sie ebenfalls bereits vor längerer Zeit entstanden sein mußte. An den Krabben selbst war mikroskopisch nichts zu finden, das darauf schließen lassen konnte, daß man im Geschäft des Juweliers versucht hätte, den Diamanten aus der Fassung herauszuheben.

Aus diesen Befunden ging klar hervor, daß die große Absplitterung am Rande des Diamanten und die Beschädigung der Fassung nicht während der kurzen Zeit von etwa 24 Stunden, während deren sich der Ring in Händen des Juweliers befand, entstanden sein konnten, sondern schon längere Zeit vorher, wahrscheinlich durch die Einwirkung einer grob-mechanischen Zufallsbeschädigung.

2. Nepperwürfel.

In einer Schankwirtschaft hatten sich der Wirt und 4 Gäste zum Würfelspiel zusammengefunden. Dem Bankhalter, einem Viehkommissionär, fiel es auf, daß meistens auf die „Drei" beim Spiel gesetzt wurde, während die anderen Nummern fast unbeachtet blieben. Das Spiel dauerte von $^1/_2$10 Uhr abends bis 2 Uhr nachts, und in dieser Zeit verlor der Kommissionär insgesamt 900.— Mk. Er ging daher nach einigen Tagen wiederum in die Gastwirtschaft, um sich von der einwandfreien Beschaffenheit der Würfel zu überzeugen. An diesem Abend verlor er weitere 200.— Mk. Daraufhin wurde gegen den Wirt und die anderen 3 Mitspieler Anzeige erstattet. Da die Angeklagten sämtlich verneinten, sich des Falschspiels schuldig gemacht zu haben, ersuchte die Staatsanwaltschaft um ein Gutachten, ob sich unter den fraglichen Würfeln ein sogenannter Nepperwürfel befände.

Es handelte sich um 3 Serien Würfel; jede Serie bestand aus 3 Würfeln. Zuerst wurden die Gewichte jedes einzelnen Würfels bestimmt, mit dem folgenden Ergebnis:

	a	b	c
Serie 1: (zerbrochen):	7,35 g	8,57 g	7,1 g
Serie 2:	6,85 g	6,72 g	7,1 g
Serie 3:	6,85 g	7,25 g	7,3 g

Daraufhin wurden von den 3 Würfelserien Röntgenaufnahmen gemacht, und zwar derart, daß alle Würfel mit der ::: nach oben und der :: nach einer bestimmten Seite zu aufgenommen wurden. Dabei stellte sich heraus, daß bei den Würfeln b und c der Serie 1 die Augen der :: Metallkerne enthielten, die sich etwa 6 mm weit in die 18 mm starke Beinsubstanz der Würfel hineinerstreckten. Beim Anbohren dieser fraglichen Kerne zeigte es sich, daß es Bleifüllungen waren. Damit war erwiesen, daß es sich bei den Würfeln b und c der Serie 1 um Nepperwürfel handelte.

Blutgruppenzugehörigkeit und Recht.

Von

Priv.-Doz. Dr. **Raestrup.**

Die Landsteinersche Blutprobe spielt bei der Beurteilung in streitigen Vaterschaftssachen eine wachsende Rolle, seitdem die Anschauungen über die Dauer der kurzfristigen Schwangerschaften sich zum Nachteil der unehelichen Kinder verschoben haben. Ihr gebührt unter den Methoden der erbbiologischen Analyse der Vorrang, da sie methodologisch verhältnismäßig einfach ist und in einer beachtlichen Zahl von Fällen wertvolle Resultate gibt. Voraussetzung für die gerichtliche Verwendung dieser Probe ist die sichere und einwandfreie Beherrschung der Technik und die umfassende Kenntnis der Irrtumsmöglichkeiten bei ihrer Ausführung, da sehr unliebsame Fehlbeobachtungen die Folge sein können. Um völlig sicher zu gehen, wenden wir bei jeder Untersuchung eine größere Anzahl von Testseren — aktiv und inaktiv — an, deren Wirksamkeit uns genau bekannt ist. Die Seren werden ferner dauernd kontrolliert, weil die Gefahr besteht, daß ein Serum plötzlich versagt. Dies Mißgeschick haben nach Schiff kürzlich erst wieder Forßmann und Fogelgren erfahren. Sodann prüfen wir stets die Wirkung der Agglutinine der eingesandten Blutproben auf frisch entnommene rote Blutkörperchen bekannter Gruppenzugehörigkeit. Auch diese Vorsichtsmaßregeln sind unbedingt erforderlich und stets zu treffen, weil es beim Menschen quantitative Unterschiede in der Wirksamkeit der Seren und der Beeinflußbarkeit der roten Blutkörperchen gibt. Die roten Blutkörperchen mancher Menschen lassen sich leicht, andere schwer zusammenklumpen, und manche Seren wirken sehr kräftig, andere nur sehr schwach. Hat man nur ein Serum zur Verfügung, und will es der Zufall, so mischt man ein schwach wirkendes Agglutinin zu schwach agglutinablen roten Blutkörperchen. Die Folge wird sein, daß eine echte Agglutination für eine Pseudoagglutination gehalten, oder daß die Agglutination überhaupt übersehen wird. Auf die weiteren Technizismen sei hier nicht eingegangen

Das Institut für gerichtliche Medizin führt seit dem Jahre 1924 diese serologischen Reaktionen in größerem Umfange aus und ist seit dem Jahre 1924/25 von den Gerichten in steigendem Maße mit der Durchführung der Blutproben beauftragt worden. Die Fälle betrafen in der überwiegenden Mehrzahl Alimentationsprozesse, in einem kleinen Teil Meineidsprozesse, die aus diesen hervorgegangen waren, und mehrfach die Identifizierung von Blutflecken in Kriminalfällen.

In Alimentationsprozessen haben wir in etwa 24 Proz. der Fälle wertvolle Resultate erhalten. Die Ergebnisse lassen sich in zwei Gruppen einteilen. Die eine Gruppe umfaßt die Fälle, in denen sich die Ausschließung einer angeblichen Vaterschaft ergab, der die andere gegenübersteht, in denen die positive Seite der Beweisführung erzielt wurde. Im Laufe der Hunderte von Fällen, die wir untersucht haben, wechselte der prozentuale Anteil innerhalb der Reihe der brauchbaren Resultate. In der ersten Zeit schien es, als ob die Fälle, in denen ein Beklagter als Vater eines Kindes ausgeschlossen werden konnte, etwa 11—12 Proz. betrugen. In der späteren Zeit waren die Ausschließungsfälle zeitweise sehr spärlich, dann wieder etwas reichlicher. Jetzt können wir endgültig sagen, daß man im Durchschnitt mit etwa 6—10 Proz. der Fälle rechnen kann, in denen die Ausschließung einer angeblichen Vaterschaft möglich ist.

Die Möglichkeit der positiven Beweisführung durch die Blutprobe ist bei der Allgemeinheit noch sehr wenig bekannt. Damit gereicht die Blutprobe dem Beklagten durchaus nicht immer zum Vorteil, sie kann auch verhältnismäßig häufig zu seinem Nachteil ausfallen. Nach unserem Material geschieht dies in etwa 14—17 Proz. der Fälle. Ein Beispiel möge dies dartun:

Weisen das Kind und der Beklagte eine dominante Eigenschaft, z. B. *A*, auf, und fehlen der Mutter dominante Eigenschaften im Blute, so besteht die Möglichkeit, daß der Vaterschaftsverdächtige seine Eigenschaft *A* auf das Kind vererbt hat. Er muß es aber nicht, weil die Eigenschaft *A* nicht eine Individual-, sondern eine Gruppeneigenschaft ist, und jeder Mann mit der Eigenschaft *A* als Vater des Kindes in Betracht kommt. Wird nun ein Exceptionist angegeben, der der Mutter innerhalb der gesetzlichen Empfängniszeit beigewohnt hat, so kann er als Vater desselben ausgeschlossen werden, wenn er einer anderen Blutgruppe als das Kind, also der Gruppe *O* oder *B* angehört. Dann kann gerade der Beklagte der Vater des Kindes sein. Das Gericht kann alsdann zu der Überzeugung kommen, daß er auch der Vater ist, wenn eine weitere Exceptio nicht mehr in Frage kommt. Unter solchen Fällen lag einer folgendermaßen: Das Kind wies die Blutgruppe *A* und der Beklagte *AB* auf, während die Kinds-

mutter und der Exceptionist der Gruppe *O* angehörten. Bei dieser Konstellation der Blutbefunde konnte der Exceptionist als Vater des Kindes ausgeschlossen werden. Es blieb der Beklagte nach dem Blutgruppenbefund allein als Vater des Klägers über.

In den Fällen, wo die Vaterschaft durch die oben genannte serologische Reaktion ausgeschlossen wird, stehen wir nicht an, unser Gutachten dahin abzugeben, daß es „den Umständen nach offenbar unmöglich" ist, daß der wegen Vaterschaft Beklagte der Vater des Kindes ist, wobei wir unter den „Umständen" den gegenwärtigen, wohlbegründeten Standpunkt der medizinischen Wissenschaft (v. Scheurlen, Merkel u. a.[1])), soweit er die Erforschung der Blutgruppenzugehörigkeit und die Vererbung derselben betrifft, verstehen.

Entsprechend dem Ellwanger Schwurgerichtsfall (v. Scheurlen), in dem die Kindsmutter des Meineids in dem Vaterschaftsprozeß ihres Sohnes angeklagt und auf Grund der Ergebnisse der Blutgruppenuntersuchungen, die zu ihren beschworenen Aussagen im Gegensatz standen, verurteilt worden war, würden wir ebenfalls keine Bedenken tragen, die Blutgruppendiagnose in ähnlich gelegenen Meineidsprozessen ausschlaggebend zu bewerten. In den hierhergehörigen, bis jetzt von uns untersuchten Fällen haben wir ein die Vaterschaft ausschließendes Ergebnis nicht erhalten.

Schließlich kann die Untersuchung der Blutgruppenzugehörigkeit zur Identifizierung von Blutflecken von größter Bedeutung sein. Es kommt z. B. nicht selten vor, daß ein des Mordes Beschuldigter, bei dem sich in der Kleidung zahlreiche Blutflecken gefunden haben, behauptet, daß diese von ihm selbst stammen, denn er habe mehrfach heftiges Nasenbluten gehabt. Ergeben die Untersuchungen, daß das Blut in den Kleidungsstücken eine andere Gruppe aufweist, als der Verdächtige sie besitzt, dann ist es unmöglich, daß es von ihm stammt. Ergibt sich ferner, daß das Blut in der Kleidung hinsichtlich der Gruppenzugehörigkeit mit dem des Ermordeten übereinstimmt, so liegt der Verdacht nahe, daß es mit dem des Toten auch identisch ist. Der Verdacht ist um so begründeter, wenn es sich um die seltene Gruppe *B* und die noch seltenere Gruppe *AB* handelt.

Bei diesen Untersuchungen steht uns gewöhnlich nur eine Seite des Untersuchungsverfahrens zur Verfügung, denn die roten

---

[1]) v. Scheurlen: Blutgruppenzugehörigkeit und Meineidsprozesse. Reichsgesundheitsblatt 1928. H. 4—6. — Schiff: Blutprobe und Rechtsprechung. Ärztliche Sachverständigenzeitung 1928. Nr. 4. — Merkel: Die Blutgruppenbestimmung in ihrer praktischen Bedeutung für die Frage der Abstammung des Kindes. Archiv für Gynäkologie 1927. Bd. 131. S. 188.

Blutkörperchen in diesen Flecken sind meist völlig zerstört. Infolgedessen hat man den Hauptwert darauf zu legen, den Nachweis der Eigenschaften des Blutserums zu führen. Man versucht daher, die Wirksamkeit der in den Blutflecken enthaltenen Agglutinine auf rote Blutkörperchen bekannter Gruppenzugehörigkeit festzustellen. Je eher ein Blutfleck zur Untersuchung gelangt, um so größer ist die Aussicht, ein brauchbares Resultat zu erzielen. Die Untersuchungen bedürfen jedoch einer peinlichen Beobachtung und vorsichtigen Prüfung. Man hat mit der Gefahr zu rechnen, daß die Agglutinine des Blutfleckens inzwischen untüchtig geworden sind, oder Bakterien, chemische Stoffe und dergleichen mehr, von denen man weiß, daß sie eine der Agglutination ähnliche Erscheinung bewirken können, den Ausfall der serologischen Reaktionen beeinflußt haben.

In unseren Fällen bestand stets der Nachteil, daß das Blut an den zur Untersuchung übergebenen Gegenständen entweder an Menge zu gering war, oder durch das Alter und andere Schädlichkeiten völlig seine Wirksamkeit verloren hatte.

Man könnte aus den negativen Befunden entnehmen, daß das Blut von einem Angehörigen der Gruppe *AB* stamme, dem bekanntlich agglutinierende Eigenschaften fehlen. Es läßt sich aus ihnen aber ein sicherer Schluß auf die Blutgruppenzugehörigkeit *AB* oder eine Serumuntüchtigkeit nicht ziehen.

Nach unseren bisherigen Erfahrungen gelangen in Kriminalfälllen die Blutflecke viel zu spät zur Untersuchung, sodaß ein verwertbares Resultat nicht mehr gewonnen werden kann. Am günstigsten stehen die Aussichten der Blutprobe, wenn nicht nur die Serum-, sondern auch die Bluteigenschaften feststellbar sind, d. h. wenn die bei einer Ermordung zustande gekommenen Blutflecken in der kürzesten Zeit nach der Tat zur Untersuchung auf noch nicht vernichtete Agglutinogene und auf Agglutinine gelangen.

Die kriminalistische Bedeutung der Schädlingsbekämpfungsmittel.

Von

Dr. Friedrich Timm.

In dem Bestreben, den Ertrag der Forstwirtschaft, des Acker- und Gartenbaus durch Vermeidung von Verlusten, die durch pflanzliche und tierische Schädlinge verursacht werden, zu heben, ist man dazu übergegangen, zur Vertilgung der Schädlinge in großem Umfange G i f t e anzuwenden, und die chemische Industrie hat es sich angelegen sein lassen, für diese Zwecke eine große Anzahl von Präparaten herzustellen, die als Fungizide und Insektizide angewendete Gifte in einer besonders wirksamen Form enthalten. Ein beträchtlicher Teil dieser Präparate enthält Arsen- oder Quecksilberverbindungen, andere solche das Bariums, Fluors usw., Substanzen, die durchweg zu den stark giftigen zu rechnen sind.

Das in der ausgedehnten Anwendung stark giftiger Schädlingsbekämpfungsmittel für die Allgemeinheit liegende Gefahrenmoment wird sich durch geeignete Vorsichtsmaßregeln zwar unterbinden lassen, hingegen hat es sich nicht vermeiden lassen, daß im Laufe der letzten Jahre starkwirkende Gifte dem Publikum bedeutend leichter zugänglich geworden sind, ein Übelstand, mit dessen Auswirkungen in kriminalistischer Beziehung in Zukunft zu rechnen sein wird.

Auf Grund statistischer Erhebungen könnte man geneigt sein, anzunehmen, daß Giftmorde bzw. -mordversuche zur Zeit seltener vorkommen. In Rücksicht auf die Häufigkeit von absichtlichen Tiervergiftungen muß aber in Zweifel gezogen werden, daß die geringe Zahl von jährlich bekannt werdenden absichtlichen Vergiftungen bei Menschen den tatsächlich vorkommenden entspricht.

Im Interesse der Rechtsprechung muß es daher besonders in Hinblick auf die Vergiftungen als höchst bedauerlich bezeichnet werden, daß nicht in Deutschland, wie schon seit langem in Österreich, bei allen plötzlichen Todesfällen bzw. solchen aus unklarer Ursache die sog.

polizeiliche Obduktion in den zuständigen gerichtlich-medizinischen Instituten, pathologischen Prosekturen usw. durchgeführt wird.

Denn durch bloße Leichenschau läßt sich die Todesursache in den meisten Fällen nicht feststellen, und die übliche Diagnose „Herzschlag" sagt über die Todesursache gar nichts aus, sondern sie stellt, darüber muß man sich klar sein, nur die durch eine äußere oder innere Schädigung ausgelöste Endwirkung fest.

Hierauf muß immer wieder hingewiesen werden, weil man sich oft mit der Diagnose „Herzschlag" zufrieden gibt in der Annahme, daß damit der Verdacht des Vorliegens einer strafbaren Handlung als Todesursache hinfällig wird. Erst nach Wochen, Monaten, ja vielleicht erst nach Jahren tauchen dann Gerüchte auf, die auf einen gewaltsamen Tod hinweisen, neue Erörterungen und die Exhumierung der Leiche zur Feststellung der Todesursache nötig machen.

Sehr oft ist es dann nicht mehr möglich, bei der Untersuchung der Leiche zu einem klaren Ergebnis zu gelangen. Denn wichtige krankhafte Veränderungen können durch die Fäulnis zerstört worden sein, und auch das negative Ergebnis einer chemischen Untersuchung schließt das Vorliegen einer Vergiftung oft nicht aus, da eine Anzahl von Giften durch Fäulnis ebenfalls verändert und zerstört wird. Völlig aussichtslos aber erscheint es, durch objektive Befunde einen ausgesprochenen Verdacht zu stützen oder zu entkräften, wenn die Leiche eingeäschert worden war.

Daher sollte zumindest im Falle einer beabsichtigten Einäscherung der Leiche bei unklarer Todesursache stets die Obduktion vorgenommen werden.

Wie schon eingangs erwähnt ist, bietet die Feststellung einer Vergiftung an der Leiche durch äußere Besichtigung dem Arzt meist große Schwierigkeiten, aber auch noch bei Lebzeiten eines Vergifteten ist es oft außerordentlich schwer, aus dem Krankheitsbild auf eine Vergiftung zu schließen. Dazu kommt, daß der Arzt nur in ganz sicheren Fällen sich zur Diagnose einer Vergiftung entschließen wird, in dem Bewußtsein, durch einen später als haltlos sich herausstellenden Verdacht sich selbst und dem unschuldig Verdächtigen großen Schaden zufügen zu können.

Wenn aber wirklich ein Arzt einen Vergiftungsverdacht ausspricht und die gerichtliche Sektion beantragt, dann sollte diesem Verlangen unbedingt stattgegeben werden und nicht lediglich auf Grund der Erörterungsergebnisse von weiteren Schritten abgesehen werden.

Die gebräuchlichsten Mittel zur Bekämpfung der Mäuse, Ratten und des Raubzeuges sind immer noch Arsen, Phosphor und Strych-

nin, gegen Kerbtiere und sonstiges Ungeziefer finden Barium- und Fluorpräparate gegebenenfalls Verwendung, die sich auch heute noch trotz Giftschein und sonstiger erschwerter Bezugsbedingungen in großen Mengen überall in Händen Unbefugter finden.

Zur Bekämpfung der Ratten- und Mäuseplage sind in neuerer Zeit von der I.-G.-Farbenindustrie die Zeliopräparate in den Handel gebracht, und zwar als früher grün, neuerdings zur besseren Unterscheidung von grünen Nahrungsmitteln blau gefärbte Zeliopaste in Tuben und als rot gefärbte imprägnierte Zeliokörner (Getreide). Der giftige Bestandteil dieser Präparate ist ein Thalliumsalz, das in seiner Giftwirkung den Blei- und Arsenverbindungen nahesteht. Durch Zeliopaste sind schon mehrere Vergiftungen vorgekommen, und erst kürzlich ist ein mehrfacher Giftmordversuch von seiten eines jungen Mädchens, mit dessen Aufklärung wir befaßt waren, nur deshalb nicht gelungen, weil die Betreffenden durch die anomale Färbung der Nahrungsmittel von dem Genuß derselben abgehalten worden sind.

Arsen findet vorzugsweise im Tabak-, Wein- und Kohlbau besonders in Form basischer Kupferverbindungen wie Schweinfurter-Grün, Uraniagrün, Silesiagrün, Vinuran usw. und in Gestalt von Kalkarsenverbindungen z. B. Gralit, Vermisil, Estrumit, Meritol usw. ausgedehnte Verwendung. Dagegen ist das arsensaure Blei als Bekämpfungsmittel in Deutschland verboten, weil bei seiner Anwendung der Bleigehalt des Weines unzulässig hohe Werte annimmt.

Zur Vertilgung tierischer Schädlinge hat sich im Weinbau noch ein anderes sehr starkes Gift, das Nikotin, bewährt, das als Tabakextrakt oder schwefelsaures Salz angewandt wird.

Gegen die Pilzkrankheiten der Rebe, insbesondere Peronospora ist immer noch die Kupfer-Kalkbrühe das wirksamste Mittel. Um nun sowohl tierische als auch pflanzliche Schädlinge gleichzeitig bekämpfen zu können, hat die Industrie in den modernen Schädlingsbekämpfungsmittel wie Cusarsen und Nosprasit Mittel hergestellt, die diese beiden Wirkungen, sowohl die fungizide als auch die insektizide in sich vereinigen. Neuerdings werden auch arsenhaltige Präparate durch Flugzeuge über die befallenen Wälder ausgestreut. In Amerika, von wo die moderne Schädlingsbekämpfung ihren Ausgang genommen hat, werden Arsenpräparate im Kampfe gegen Heuschrecken und Obstbaumschädlinge verwendet, und zwar in einem Maße, daß vor zwei Jahren eine Schiffsladung amerikanischer Äpfel auf Anordnung der Gesundheitsbehörden in London nicht gelöscht werde durfte, da die Äpfel stark arsenhaltig waren.

Daß auch im Weinbau große Mengen dieser Mittel verwendet werden, ergibt sich daraus, daß im Elsaß und Frankreich in den letz-

ten Jahren durchschnittlich 4—6 g Arsenpräparate pro Quadratmeter Anbaufläche verstreut wurden. Ähnlich liegen die Verhältnisse in der Pfalz.

Andere stark giftige Substanzen, vorzugsweise Quecksilberverbindungen, werden in der Landwirtschaft zur Bekämpfung der Getreidebrandpilze verwendet. Früher benutzte man das schon lange als stark bakterizid wirkend bekannte Sublimat zum Beizen des Saatgutes. Die moderneren Saatgutbeizen, wie Uspulun und Germisan, enthalten das Quecksilber komplex gebunden. Besonders in ländlichen Gegenden kommen gelegentlich mit diesen beiden Mitteln absichtliche Vergiftungen beim Menschen vor, und auch im Institut für gerichtliche Medizin sind derartige Vergiftungsfälle, darunter ein solcher durch Germisan zur Untersuchung gelangt. Die allerneusten Getreidebeizmittel wie Uspulun-Universal und Tillantin-Trokkenbeize enthalten neben der Quecksilberverbindung auch noch Arsen und Kupfer.

Inwieweit die leichte Zugänglichkeit einer giftigen Substanz auf die Häufigkeit der Vergiftungen durch sie einwirkt, zeigt sich überzeugend an den Fluorvergiftungen, die bis 1920 sehr selten waren, nachdem aber Fluorpräparate zur Holzkonservierung und in dem Brauereigewerbe zur Desinfektion allgemein Verwendung fanden, sehr stark an Häufigkeit zugenommen haben.

Für den Kriminalisten ergibt sich aus der wachsenden Anwendung und der damit verbundenen steigenden Verbreitung stark giftiger Schädlingsbekämpfungsmittel dann, wenn der Verdacht einer Vergiftung aufkommt, die Notwendigkeit, bei Haussuchungen ein besonderes Augenmerk auf derartige Präparate zu richten. Das ist nicht immer leicht, weil die Schädlingsbekämpfungsmittel unter den verschiedensten Namen und zum Teil in unauffälliger Verpackung vertrieben werden und meist an Stellen aufbewahrt werden, die selbst einer genauen Nachforschung entgehen können.

Sublimathaltige Pralinen.

Von
Privatdoz. Dr. **Raestrup.**

Es ist bekannt, daß das Sublimat äußerst selten zu Mordzwecken verwendet wird. Da wir einen Fall dieser Art beobachtet haben, der dazu in eigenartiger Weise ausgeführt worden ist, sei er unter kurzem Hinweis auf den orientierenden Nachweis von Sublimat in kriminellen Vergiftungsfällen im folgenden berichtet.

Eine 29jährige geschiedene Arbeiterin zeigte bei der Kriminalpolizei in N. an, daß man sie und ihre 8 Jahre alte Tochter mit vergifteten Pralinen ums Leben zu bringen versucht habe. Durch die Post sei ihr eine Packung Schokoladenpralinen zugesandt worden. Beim Verzehren derselben habe ein Stück sehr bitter geschmeckt und Brechreiz bei ihr ausgelöst. Daraufhin habe sie die Pralinen untersucht und bemerkt, daß manche Stücke so ausgesehen hätten, als ob sie an ihrer Unterfläche geöffnet und wieder verschlossen worden seien. Als Täter bzw. Absender der vergifteten Pralinen vermute sie ihren früheren Ehemann und dessen Geliebte, die ihr und ihrer Tochter möglicherweise nach dem Leben trachteten, weil sie ihren Ehemann aufgefordert habe, für die ihr zugesprochenen Kinder eine Nachzahlung zu leisten.

Die dem Institut für gerichtliche Medizin der Universität Leipzig zur Untersuchung übergebene Packung enthielt noch drei Pralinen. Bei der Besichtigung der schon geöffneten Pralinen stellten wir fest, daß zwei in ihrer graubraunen Füllung eine auffallend rot gefärbte Masse enthielten. Die weiße Füllung der dritten Praline wies ebenfalls rötlich gefärbte Bestandteile auf.

Die Giftigkeit der Cremefüllung wurde zunächst im Tierversuch erkannt. Bei einer Maus, der kleine Teile der verdächtig aussehenden roten Massen unter die Rückenhaut eingeimpft worden waren, traten alsbald Vergiftungserscheinungen in Form von Lähmungen auf. Das Tier machte nach kurzer Zeit einen schwerkranken Eindruck und verendete drei Stunden nach der Impfung.

Nach den Befunden und dem Ergebnis des Tierversuchs wurde vermutet, daß als giftig wirkende Substanz ein Schwermetall in Frage kam. Bei der dann folgenden chemischen Untersuchung wurde Sublimat (Quecksilberchlorid) gefunden. Die Beimischung des Eosinfarbstoffes berechtigte zu dem Schluß, daß in die eröffneten Pralinen Teile von Sublimatpastillen hineingebracht worden und darauf die beschädigte Stelle mit Schokolade wieder verschlossen worden war.

Bei dem Nachweis von Salzen aus der Gruppe der Schwermetalle benützen wir zum rasch orientierenden Vorversuch die Metallplattenprobe. Man löst eine geringe Menge des verdächtigen Untersuchungsmaterials in destilliertem Wasser und macht die Lösung salzsauer. Dann bringt man in einen Teil dieser Lösung einen angefrischten Kupferblechstreifen und erhitzt. Ist eine Quecksilberverbindung vorhanden, so bildet sich auf dem Kupferblech sogleich eine silberweiße Amalgamschicht. In dieser weist man das Quecksilber in der üblichen Weise als Quecksilberjodid nach. Da bei den dazu meist benutzten gläsernen Objektträgern und Deckgläschen die große Gefahr besteht, daß die Glasteile beim Erhitzen über der Sparflamme des Bunsenbrenners zerspringen und das häufig nur in sehr geringen Mengen zur Verfügung stehende Material verloren geht, erhitzen wir das Untersuchungsmaterial (Amalgam und Jodkristall) zwischen dünnen Tafeln von Glimmer. Neben der Unzerbrechlichkeit bietet der Glimmer den Vorteil, daß er die mikroskopischen Untersuchungen auf quadratische Tafeln und Oktaeder des orangeroten Quecksilberjodids nicht nennenswert stört, da er in dünnen Platten gut durchsichtig ist. Schließlich besteht noch der Vorteil, daß das Präparat aus dem Glimmer leicht herausgeschnitten werden kann. Fixiert man dann noch die Deckplatte mit Stearin und schwarzem Maskenlack, so erhält man ein widerstandsfähiges Beweismittel, in dem man vor Gericht die giftige Substanz gleichsam als „Korpus delikti" unterbreiten kann.

Identifizierung von Werkzeugeindrücken.

Von
Prof. **R. Kockel.**

(Mit 7 Abbildungen.)

In der Nacht zum 1. März war in dem Städtchen B. in einem Kontor ein Einbruchsdiebstahl durch gewaltsames Aufsprengen der Kontortüre mit Brecheisen begangen worden. Früh $^1/_2 5$ Uhr waren von einer Nachbarstation vier unbekannte Männer nach D. gereist. Am 6. März fuhr spät abends von D. ein Einwohner des Städtchens E. nach Hause. Als er sich die Fahrkarte lösen wollte, bemerkte er, daß vor ihm ein unbekannter Mann vier Fahrkarten ebenfalls nach E. löste, die dieser dann an drei andere Männer verteilte mit der Weisung, sie sollten sich in zwei verschiedene Abteile setzen. Dem aufmerksamen Bürger von E. war die Sache verdächtig, da er sich nicht erklären konnte, was die vier ihm völlig unbekannten Männer in der Nacht in E. zu suchen hätten. Er meldete daher die Sache auf der Umsteigestation B. dem Bahnhofsschutzmann. Dieser trat nunmehr an den Zug nach E. heran, in dem, wiederum in getrennten Abteilen, die vier Unbekannten bereits Platz genommen hatten. Als der Schutzmann die Tür des einen Abteils öffnete, sprangen zwei der Männer durch die gegenüberliegenden Türen hinaus, doch gelang es, die beiden anderen festzunehmen. Man fand bei ihnen eine Handtasche, die eine Anzahl von Einbruchswerkzeugen enthielt, darunter drei Brecheisen.

Da man Verdacht schöpfte, daß die Festgenommenen bei dem wenige Tage vorher in B. erfolgten Einbruch beteiligt waren, wurden die drei Brecheisen nebst dem beschädigten Teil der erbrochenen Kontortür aus B. dem Verfasser vom Untersuchungsrichter zur Prüfung übergeben.

Um festzustellen, ob die zahlreichen an der mit Ölfarbe gestrichenen erbrochenen Kontortüre befindlichen Werkzeugeindrücke von den drei Brecheisen oder einem von ihnen stammten, wurde folgendermaßen verfahren:

Da die Eindrücke an der Kontortüre durchweg sehr tief waren, wurden die Eindrücke nach sorgfältigem Einpudern mit Talkum durch Einpressen von weißer Plastiline abgeformt. Es stellten also die so gewonnenen Abformungen nunmehr gewissermaßen die Werkzeuge selbst an ihrem Schneidenende dar. Weiter wurden die Scheidenteile der Brechstangen zunächst in Wachs abgeformt, und diese Abformungen alsdann mit Gips ausgegossen. Das genannte Verfahren erscheint zweckmäßig, weil beim unmittelbaren Photographieren derartiger Werkzeuge leicht gewisse Feinheiten ausfallen infolge der verschiedenen Färbung des Metalls, Reflexbildungen usw., während an den Gipsabformungen nur Licht und Schatten in Betracht kommen, ebenso wie auch an den weißen Pastilineabformungen der Werkzeugeindrücke.

Die photographischen Aufnahmen, von denen hier nur die wichtigsten wiedergegeben sind, wurden in schwach vergrößertem Maßstabe ausgeführt. Der Schneidenteil des Brecheisens A stimmte mit dem Werkzeugeindruck B überein für die Schneidenlänge von 17 mm und für eine Verdrückung an der Seitenkante des Schneidenteils. Wenn bei dem Eindruck B die am Werkzeug A selbst bestehende Verstümmelung auch der linken Schneidenecke vermißt wird, so kann das in Rücksicht auf die sonstigen übereinstimmenden Befunde nicht als Beweis gegen die Entstehung des Eindrucks B durch das Werkzeug A gelten, weil naturgemäß damit gerechnet werden muß, daß die b gegenüberliegende Verstümmelung des anderen Schneidenendes des Brecheisens erst später erfolgt ist.

Das Werkzeug C zeigte im Gegensatz zu A einen Schneidenteil, der nach vorn zu sich etwas verjüngt. Die Schneide ist 12,5 mm lang, dicht hinter ihr sind an der bearbeiteten Fläche Feilspuren zu sehen und 3,7 mm nach hinten von der Schneide eine dieser parallel laufende Schramme d, die etwa den dritten Teil der Fläche durchquert.

Die meisten Eindrücke stimmten mit dem Schneidenteil des Werkzeugs C vollständig überein, in besonders charakteristischer Weise der mit D bezeichnete, der allein hier reproduziert ist: dicht nach hinten von der Schneide, die nach rechts hin etwas abgerundet ist, parallel laufende und im Winkel von etwa 45 Grad zur Schneide gestellten Feilenbearbeitungsspuren und 3,7 mm nach rückwärts von der Schneide bei d dieselbe Schramme in der Fläche, die am Werkzug selbst sich befand, und bei e eine leichte Verdrückung der rechten Kante es nach hinten zu breiter werdenden Schneidenteils.

Das Werkzeug E zeigte eine leicht bogenförmige Schneide von 13 mm Länge, genau wie mehrere Werkzeugeindrücke, von denen

hier nur F abgebildet ist. Weitere Übereinstimmungen waren gegeben in der Beschaffenheit des rückwärtigen Teils des Brecheisens E, dessen allmählich sich seitlich verjüngende Scheidenabflachung 26 mm nach hinten von der Schneide eine seichte Querfurche darbot. Diese Querfurche war beim Eindruck F im gleichen Abstande von der Schneide deutlich erkennbar.

Aus allen den vorgenannten Befunden war zu entnehmen, daß jedes einzelne der drei Einbrecherwerkzeuge an der Kontortüre seine charakteristischen Spuren hinterlassen hatte, und zwar bis in die subtilsten Befunde, wie sie teils in der Bearbeitung der Instrumente, teils in deren Abnutzung gegeben waren.

Es war daher als völlig sicher zu bezeichnen, daß zum Aufbrechen der Kontortüre in dem Städtchen B. in der Nacht zum 1. März die drei dem Verfasser vorgelegten Brecheisen benutzt worden waren, und diese Sicherheit war um so größer, als die Eindrücke jedes einzelnen der drei Instrumente identifiziert werden konnten.

Die beiden Festgenommenen, Berliner „schwere Jungen", deren einer soeben wegen schweren Rückfalldiebstahls eine vierjährige Zuchthausstrafe verbüßt hatte, wurden zu Zuchthausstrafen von 5 bzw. 6 Jahren verurteilt.

17mm 1,5 b a

A

17mm a

B

12,5mm c 3,7 d e

C

12,5mm 3,7 d

12,5mm c 3,7 d e

D

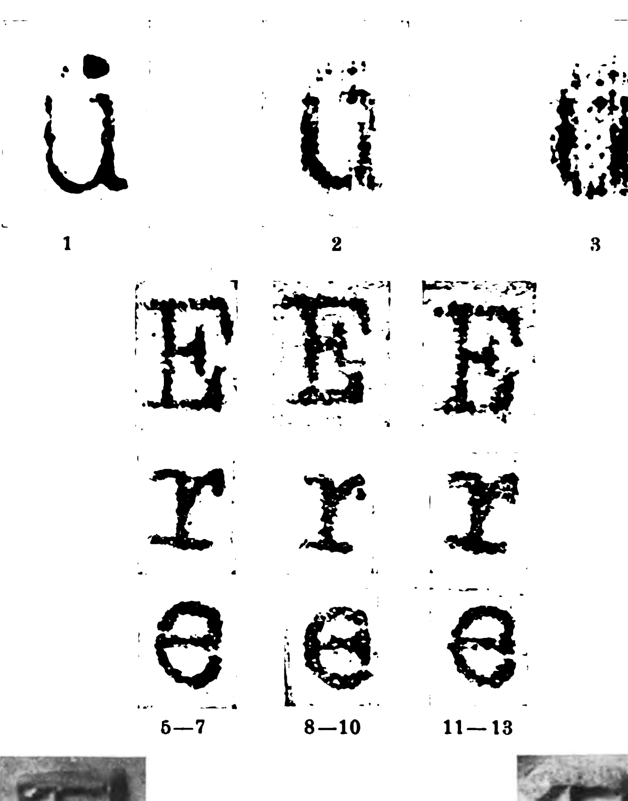
13 mm

E

13 mm

F

R. Kockel, Fig. 1—7.


1 2 3
5—7 8—10 11—13


4

Gero Schmidt, Fig. 1—14.


14



gerin zu zahlen und zwar Eintau[illegible]nd Mk. am 1. März 1908 und den Rest bis spätestens den 15. April 1908.

Ich, die unterzeichnete Ernestine Zimmermann, bin mit vorstehender Schuldübernahme und mit der Zahlungsweise einverstanden.

Stolpen
Porschendorf den 23. Januar 1908.

Ernestine Zimmermann geb. Mißbach.
Edmund Zimmermann
Carl August Kunze.

Bruch

15

Gero Schmidt, Fig. 15—17.

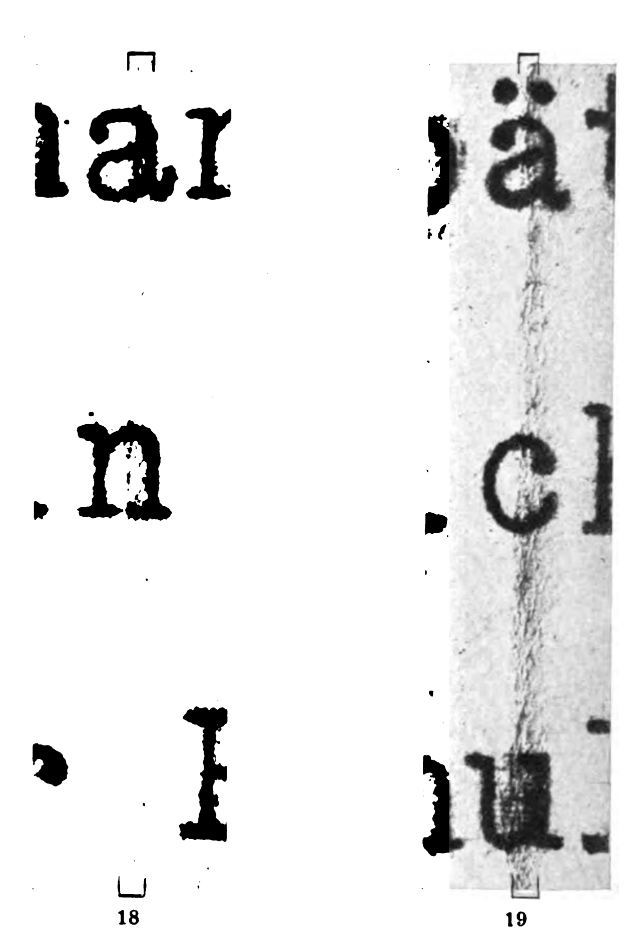


16



17





18 19

Gero Schmidt, Fig. 18—19.

Die kriminalistische Bedeutung von Maschinenschriften.

Von

Gero Schmidt.

(Mit 19 Abbildungen.)

Unter den Sachverständigengutachten nehmen die über Schriftbefunde gegenüber den meisten anderen eine bevorzugte Stellung ein, nicht nur der Zahl nach, sondern auch in ihrer Bedeutung für das ganze Rechtsleben. Dabei spielt naturgemäß die Hauptrolle die Handschrift, während die Maschinenschrift trotz der immer mehr wachsenden Verwendung der Schreibmaschine merkwürdigerweise sehr zurücktritt. Auch in der Literatur ist nur verhältnismäßig wenig über die Beziehungen zwischen Maschinenschrift und Recht zu finden (vgl. z. B. Schneickert und H. Groß, beide im Archiv f. Krim., Bd. 54, S. 223 bzw. Bd. 61, S. 260, von denen der zuletzt genannte eingehend Bezug nimmt auf Osborns Arbeit). Und doch führt die Prüfung von Maschinenschriften und ihre Vergleichung mit Maschinen bzw. maschinellen Probeschriften oft zu sichereren Ergebnissen, als wenn es sich um die Herkunftsbestimmungen von Handschriften handelt. Denn die Schreibmaschinen besitzen ja nach ihrem System und nach ihrer Ursprungsstelle, in diesem Fall manchmal auch nach dem Jahrgang ihrer Anfertigung, sehr oft Eigentümlichkeiten, die sich an unbeschädigten und gut funktionierenden Maschinen erstrecken auf die Zeilenabstände, die sehr wichtige Schreiblänge und auf die Typenformen. Unter diesen sind es besonders einige Ziffern (3, 5, 7, 9) und Kleinbuchstaben (a, f, g, t), an denen die entweder übereinstimmenden oder abweichenden Befunde oft in kurzer Frist erkennbar sind. Die Schreibmaschine ist indessen Fabrikware, deren Produkt, die Schrift, zwar, wie erwähnt, über ein System, d. h. über eine Fabrikmarke Auskunft geben kann, damit aber noch nicht darüber, ob ein Schriftstück auf einer bestimmten Maschine bewirkt worden ist. Darüber Aufschluß zu erhalten, ist erst dann möglich, wenn die Maschine durch Gebrauch oder auch durch Instandsetzungsar-

beiten individuelle Eigentümlichkeiten angenommen hat, etwa so, wie sie das Schuhwerk, das in neuem Zustand ebenfalls Fabrikware ohne persönliche Noten darstellt, durch Verschleiß und Ausbesserungsarbeiten gewinnt.

Wie verschiedenartige Fragen aus der Beurteilung von Maschinenschriften entstehen können, und welche Hilfsmittel für ihre Bearbeitung zur Verfügung stehen, mögen einige im Institut für gerichtliche Medizin der Universität Leipzig beobachtete und begutachtete Rechtsfälle erläutern.

I.

Der Kaufmann H. bekam davon Kenntnis, daß an viele Banken seines Wohnorts mit der Schreibmaschine geschriebene Zirkulare geschickt worden waren, in denen er als kreditunwürdig hingestellt wurde. Schließlich ging auch ihm selbst ein derartiges Zirkular zu. H. erstattete gegen J., der eine Polygraphmaschine besaß, Anzeige, weil er glaubte, daß dieser der Verbreiter jener Zirkulare wäre. In Frage kam jedoch noch ein gewisser F., welcher der Besitzer einer Idealschreibmaschine war. Es sollte nun festgestellt werden, welchen Systems die Maschine war, auf der die Zirkulare geschrieben worden waren, und alsdann, ob es eine von den zu untersuchenden Maschinen wäre.

Die Schreibmaschinen (Fr. Müller, Schreibmaschinen- und Schriftenvervielfältigung, Berlin 1900) lassen sich einteilen in Typenhebel- und in Typenrad- bzw. Typenschiffchenmaschinen. Während bei den erstgenannten Maschinen ein Hebel auf das Farbband schlägt und so die Type auf das Papier gedruckt wird, sind bei den letztgenannten die Typen auf einer Trommel (Rad) oder einem Segment derselben (Schiffchen) angebracht. Hierbei erfolgt der Druck meist dadurch, daß durch den Schlag auf die Taste eine bestimmte Type des Rades bzw. des Schiffchens auf die Schreibstelle gerichtet wird. Zugleich wird der Schlag eines Federhammers ausgelöst, der das Papier und das davorliegende Farbband gegen die Type preßt. Eine Anzahl anderer Systeme, bei denen das Rad zugleich als Hammer wirkt, brauchen für diesen Fall nicht weiter berührt zu werden.

Die Typenhebelmaschinen liefern eine intensive gleichmäßig gefärbte Schrift, da die Typen kräftig an das Farbband und Papier geschlagen werden. Bei den Typenrad- und Typenschiffchenmaschinen fällt die Färbung schwächer aus, man kann deshalb das Textilgewebsmuster des Farbbandes an der Schrift erkennen, zudem sind bei schnellem Schreiben die Typenabdrücke links stärker gefärbt als rechts.

Die fraglichen Zirkulare boten die ebengenannten Eigentümlichkeiten der Typenrad- bzw. Typenschiffchenmaschinen dar. Die Idealhebelmaschine des F. konnte dadurch ausgeschlossen werden. Nun entstand die Frage, ob die Zirkulare auf einer Polygraphmaschine älteren Modells (die neuesten Polymobilmaschinen sind Typenhebelmaschinen) oder auf einer Maschine anderen Systems geschrieben worden waren.

Die verbreitetste Typenschiffchenmaschine ist die Hammond. Sie hat aber einen sechsstrahligen Stern, während die Zirkulare einen achtstrahligen Stern aufwiesen. Dazu waren noch Abweichungen der Typenformen, hauptsächlich des p, z, g, r, y, R, v und t vorhanden. Somit kam eine Hammondmaschine nicht in Betracht. Einen achtstrahligen Stern besitzen aber die älteren Polygraphmaschinen (also Typenradmaschinen), und auch für andere Schriftzeichen bestand eine völlige Kongruenz zwischen den Zirkularen und der auf der Polygraphmaschine des J. gefertigten Probeschriften. Konnte man so annehmen, daß die inkriminierten Zirkulare und ihre Umschläge auf einer Polygraphmaschine geschrieben worden waren, so ergab sich aus den weiteren Feststellungen, daß sie insbesondere auf der Polygraphmaschine des J. bewirkt waren. Nahm man aus dieser Maschine das Typenrad heraus, färbte es mit Druckerschwärze ein und rollte es auf Papier ab, so war zu erkennen, daß alle Typen intakt waren mit einer einzigen Ausnahme des ü (Abb. 1). Das ü ließ den am u immer deutlich ausgeprägten horizontalen Vorstrich vermissen, außerdem war von dem ersten Punkt des ü nur das nach rechts zu gelegene Drittel vorhanden, beides Befunde, die auf einer Deformierung der Type des Typenrades beruhten. Genau die gleichen Fehler am ü waren an Probeschriften zu sehen, die mit der „Polygraph“ des J. gefertigt wurden (Abb. 2), und an den fraglichen Zirkularen (Abb. 3).

Diese Fehler des ü mußte man als individuelles Merkmal der Maschine des J. ansehen, da an anderen, zur Prüfung eingeforderten Polygraphtypenrädern am ü die erwähnte Verstümmelung nicht bestand. Es war daher aus der Prüfung der Maschinenschriften bzw. Maschinen zu entnehmen, daß die anonymen Zirkulare auf der Polygraphtypenradmaschine des Beschuldigten J. geschrieben worden waren.

II.

Der Firma R. wurde im Februar eine ihr von H. verkaufte Schreibmaschine gestohlen. Kurz nach dem Diebstahl bot derselbe H. der Firma K. eine Maschine gleichen Systems an. Die Firma K.

schöpfte Verdacht, daß die Maschine gestohlen sein könnte, gab sie im August an R. zurück und erstattete Anzeige. Nunmehr wurde die Maschine beschlagnahmt, und H. des Diebstahls bezichtet, H. behauptete aber, er habe zwar beiden Firmen Maschinen gleichen Systems verkauft, doch seien diese nicht identisch. Es war daher festzustellen, ob von H. eine und dieselbe Maschine zweimal verkauft worden war, oder ob es sich um zwei verschiedene Maschinen handelte

Die Firma R. besaß eine große Anzahl auf der betreffenden Maschine geschriebene Schriftstücke aus der Zeit vor dem Diebstahl (Februar), und aus der Zeit nach dem Rückerhalt der Maschine (August). Dieses Material wurde mit den von uns auf der fraglichen Maschine hergestellten Probeschriften verglichen. Dabei wurde festgestellt, daß in beiden Briefkonvoluten (Februar und August) die Typenformen und die Schreiblängen die gleichen waren, wie an der vorliegenden Maschine. Eine Differenz bestand nur bei den Zeilenabständen, die sich aber völlig aufklärte. In den Augustbriefen waren die Abstände nämlich etwas kleiner, als bei den im Februar geschriebenen, doch verhielten sich die letztgenannten nicht einheitlich. Bei Versuchen mit der Maschine selbst wurde gefunden, daß die Zeilenabstände schwankten. Wenn man nämlich bei der selbsttätigen Zeilenumschaltung in das die Zeilenabstände regulierende Zahnrad die Sperrvorrichtung nicht einlegte, so wurden die Abstände kleiner. Die die Zeilenabstände betreffende Differenz war also irrelevant.

Der sichere Beweis, daß sowohl die Februar-, als auch die Augustbriefe auf der vorliegenden Maschine geschrieben waren, konnte aus folgenden Befunden erbracht werden:

Die Typen E, e und r an der vorgelegten Maschine wiesen Beschädigungen auf, die besonders klar zu erkennen waren, wenn man die Typen in Wachs abformte und die Wachsformen mit Gips ausgoß. Diese Gipsabformungen wurden bei achtfacher Vergrößerung photographiert. Nach einer Doppelübertragung wurden von den so gewonnenen Negativen Bilder angefertigt (Abb. 4: Typenabformungen; Abb. 5—7: Probeschrift; Abb. 8—10: Februarbriefe; Abb. 11 bis 13: Augustbriefe; Abb. 14: Typenabformungen), die unmittelbar mit den bei gleicher Vergrößerung photographierten Typen der beiden Briefserien verglichen werden konnten. Dabei stellte sich heraus, daß die rechte untere Ecke des E eingedrückt und abgewetzt war, ähnlich auch die rechte Zirkumferenz des e, sowie der Haken des r, Befunde, die, durch Vorbeischlagen bzw. Vorbeiwetzen der Nachbartypengruppen hervorgerufen, den sicheren Schluß zu-

ließen, daß die von H. der Firma K. angebotene Maschine dieselbe war, welche der Firma R. gestohlen worden war.

III.

Der wegen einer Unterschlagung vorbestrafte Rechtskonsulent Z. mußte sich vor Gericht wegen folgender Sache verantworten: Z. schuldete seiner Ehefrau 4000,— Mark. Diese Schuld sollte der inzwischen verstorbene K., für den Z. früher einmal eine Rechtsangelegenheit erledigt hatte, übernommen haben, was Z. an Hand einer von K., Z. und der Ehefrau Z.s unterschriebenen Urkunde behauptete. Es wurde jedoch vermutet, daß K. in blanko unterzeichnet und Z. dann zu seinen Gunsten die Urkunde aufgesetzt hatte. Bei der Untersuchung stellte sich folgendes heraus:

Die Urkunde wies in der Mitte einen vertikalen Bruch auf, der von der Unterschrift der Ehefrau Z. und von der des K., außerdem von einer Anzahl Schreibmaschinenzeichen gekreuzt wurde (Abb. 15). Die Buchstaben des Maschinentextes waren scharf ausgeprägt, erschienen aber unter dem Mikroskop in ihren Konturen etwas verwaschen. Dort, wo die Buchstaben den Vertikalbruch kreuzten, waren sie verbreitert und zackig begrenzt, wie es auf den Photogrammen, die in 7,5facher Vergrößerung bei auffallendem Bogenlicht hergestellt wurden, zu sehen ist (Abb. 18 u. 19). Diese zackigen Verbreiterungen waren jedoch nicht etwa durch das Ausfließen des Farbstoffes des Schreibbandes bedingt, sondern darin, daß beim Auftreten der Type auf das Papier der Farbstoff nicht nur im Bereiche der Type an der glatten Papieroberfläche haften blieb, sondern, da die aufgerauhte Bruchfalte über die Papieroberfläche vorsprang, auch noch etwas über die Konturen der Type hinaus, manchmal sogar längs des innerhalb des Buchstabens befindlichen Bruchstückes (auf den Mikrophotogrammen besonders deutlich am a, ä, n, u).

Betrachtet man die photographisch vergrößerten Schriftzeichen der handschriftlichen Namenszeichnungen, so erkennt man, daß die Tinte des C von Carl der Unterschrift des K. (Abb. 16) innerhalb der Bruchfalte nicht ausgeflossen ist, vielmehr durch teilweise Abblätterung des Tintenfarbstoffes eine leichte Einschnürung erfahren hat, während im Gegensatz dazu das e von Ernestine (Unterschrift der Frau Z.) durch Ausfließen der Tinte im Bruchbereich verbreitert ist (Abb. 17).

Aus allen diesen Befunden geht einwandfrei hervor, daß die Unterschrift des K. v o r dem Brechen des Papiers geleistet wurde, und daß sowohl die Unterschrift der Ehefrau des Z., als auch die

Maschinenschrift erst n a c h dem Brechen des Papiers erfolgt waren, d. h., daß K. dem Z. eine Blankounterschrift gegeben hatte.

Die hohe Bedeutung der Papierbruchfalten für die Beantwortung der Frage, ob Teile einer Urkunde später eingefügt worden sind, ist schon oft behandelt worden (vgl. u. a. Kockel, Festschrift zur Eröffnung des Instituts für gerichtl. Medizin der Universität Leipzig 1905), doch betreffen diese Beobachtungen meist Tintenschriften. Nach dem oben Berichteten kann es auch möglich sein, an M a s c h i n e n s c h r i f t festzustellen, daß sie erst n a c h Entstehung eines Papierbruchs, der von ihr gekreuzt wird, bewirkt worden ist. Hierauf hinzuweisen war der hauptsächliche Zweck der vorstehenden Mitteilung.

Ein Fall von besonders schwerer Leuchtgasexplosion.

Von

H. R. Ahlemann.

(Mit 2 Abbildungen.)

Im Westen der Stadt L. wurden in einem Hausgrundstück Gasleitungen gelegt. Nachdem die Installationsarbeiten ziemlich beendet waren, setzte man einen Teil der neuen Anlage, die Treppenbeleuchtung, in Betrieb. Eine Stunde später erfolgte eine furchtbare Explosion. Dadurch wurden die Umfassungs- und Zwischenwände des Hauses sowie der Innenausbau stark beschädigt, und ein Teil der Front- und Rückenmauer mit Decken- und Scheidewänden stürzte zusammen (Abb. 1, 2). Fernerhin wurde das Dach zum großen Teil abgedeckt, und auch das Hintergebäude sowie die benachbarten Häuser stark in Mitleidenschaft gezogen. Desgleichen fiel das Mobilar der Bewohner des Hauses der Explosion zum Opfer. Den Gesamtschaden schätzte man auf etwa 40 000 Mark. Von den Bewohnern des Grundstückes erlitten 2 Personen schwere Verletzungen und Brandwunden, 4 Personen kamen mit leichteren Verletzungen davon, während ein 7 Monate altes Kind infolge eines schweren Schädelbruchs sofort tot war.

Die Installationsarbeiten für die neue Gasbeleuchtung hatte der Hausbesitzer einer Gasgesellschaft in Auftrag gegeben, die sie von einem ihrer Angestellten, dem Gasschlosser L., ausführen ließ. Gegen diesen wurde Anklage erhoben wegen fahrlässiger Tötung und Körperverletzung, und wegen fahrlässiger Zerstörung einer Sache durch Gebrauch explodierender Stoffe.

Der Beschuldigte gab an, am Vormittage des 4. Tages der Installationsarbeiten die Gasrohre im Treppenflur bis in das 3. Stockwerk, in den Wohnungen bis in das 2. Stockwerk, fertiggestellt zu haben. Am Nachmittag war er damit beschäftigt, die Aufstellung einer Gasuhr in der Wohnung im 2. Stock links vorzubereiten. Darnach hat L. auf die Gasarme im Treppenflur Brenner aufgeschraubt sowie Glühstrümpfe und Zylinder aufgesetzt. Bevor er die neue Anlage unter Gas setzte, will er sie einer Dichtigkeitsprüfung unterzogen haben. Diese Prüfung habe er, ent-

sprechend seiner Vorschrift, mit einer inneren Luftspannung von 50 mm Wassersäule vorgenommen. Die Wassersäule sei in 3 bis 4 Minuten nicht gefallen. Da dieses Resultat dem städtischen Gasregulativ entsprach, habe er anschließend um 4 Uhr nachmittags den Feuerhahn an der Gaseinführung im Keller geöffnet und damit die gesamte Anlage unter Gas gesetzt. Unmittelbar danach hat L. die Treppenflammen angezündet. Um 5 Uhr, also nach Ablauf einer Stunde, erfolgte die Explosion.

Bei der Besichtigung der Unfallstelle am folgenden Tage wurde festgestellt, daß der Ausgangspunkt der Explosion im Vorsaal der (nicht bewohnten) Wohnung im 2. Stock links gelegen war. Dort war die helle Tapete, besonders der nach rückwärts gelegenen Wand, vielfach infolge Verkohlung fleckig dunkelbraun gefärbt, die Ölfarbe an den Türen war blasig abgehoben, die Tapete der nach vorn zu gelegenen Wohnzimmer dagegen fand sich frei von Brandspuren, soweit sie noch erhalten war.

Das obere Ende der Steigleitung lief in dem Vorsaal T-förmig in 2 Rohrstücken aus, deren eines nach der Nebenwohnung zu mit einem, durch Stopfen verschlossenen Muffstück versehen war. Die nach dem Explosionsort zugekehrte Abzweigung der Steigleitung trug einen T-förmigen Muffen, dessen beide freie Öffnungen mit Stopfen verschraubt waren. Desgleichen war das obere Ende der Steigleitung durch einen großen Stopfen verschraubt. Das ganze Querstück und die dasselbe verschließenden verschiedenen Stopfen waren dick mit Schuttstaub bedeckt, mit Ausnahme des einzig nach vorn zu gerichteten Stopfen an der dem Explosionsort zugekehrten Abzweigung. Dieser Stopfen war einschließlich seiner Wergdichtung so gut wie frei von Staub und hob sich daher durch seine fast schwarze Farbe scharf von dem graubestäubten Müffenrand und den gleichfalls bestäubten übrigen Teilen der horizontalen Abzweigung des Steigrohres und seiner sämtlichen Stopfen ab. Dieser Befund sprach dafür, daß dieser Stopfen v o r der Explosion nicht eingeschraubt gewesen sein konnte.

Anschließend wurde nun im Keller eine Manometerprobe vorgenommen. Dabei stellte sich heraus, daß die Wassersäule des Manometers in 2 Minuten um 78 mm sank. Ebenso fand sich beim Abpinseln der unter Druck genommenen Gasleitungen mit Seifenwasser, daß fast alle Stopfen in dem 2. Stockwerk undicht waren. Jedoch waren diese Undichtigkeiten nicht so groß, um in der kurzen Zeit von einer Stunde eine solche Menge Gas entweichen zu lassen, wie sie zu einer Explosion von so gigantischem Ausmaße notwendig war. Jedenfalls aber können die Aussagen des L. über die angeblich von



Ahlemann, Fig. 1.



Ahlemann, Fig. 2.

ihm vorgenommene Dichtigkeitsprüfung der Leitung nicht als zutreffend gelten.

Im Verlaufe der Untersuchung tauchte auch die Frage auf, ob es sich nicht um eine Essengasexplosion handeln könnte. Derartige Explosionen entstehen bei schlecht brennenden Öfen durch Ansammlung von Kohlenwasserstoffen im Schornstein, die verpuffen und dabei Ruß und Asche aus der Ofentür schleudern, im schlimmsten Falle wird der Ofen zertrümmert. Die Esse war in diesem Fall intakt, und die zerstörende Wirkung der stattgehabten Explosion viel zu groß, als daß sie durch eine Essengasexplosion hervorgerufen worden sein konnte.

Ebensowenig konnte es sich um eine Explosion von Schießpulver oder anderen Sprengstoffen handeln, da jegliche Pulverschwärzung fehlte, und die Brandspuren gleichmäßig über höher gelegene Teile des Vorsaals verteilt waren, d. h. weil notwendigerweise ein den Vorsaal als Sprengkammer erfüllendes Gasgemisch zur Explosion gekommen sein mußte. Außerdem waren nach der Explosion auch keine auffälligen Geruchswahrnehmungen (salpetrige Säure, Blausäure) zu merken.

Aus diesen Untersuchungsergebnissen geht hervor, daß es sich nur um eine Leuchtgasexplosion gehandelt haben kann, wobei die Zündung des im Vorsaale der hauptsächlich betroffenen Wohnung angesammelten Gas-Luftgemisches von der auf dem Treppenflur brennenden Gasflamme her erfolgte. Die Explosion war eine ganz ungewöhnlich schwere, und dementsprechend gingen die durch sie hervorgerufenen Zerstörungen weit über die hinaus, die man sonst bei Gasexplosionen sieht.

Der Befund an dem einen Stopfen der Abzweigung des Steigrohres, der, weil er staubfrei war, erst n a c h der Explosion bzw. n a c h Senkung des Schuttstaubes eingesetzt worden sein mußte, weist darauf hin, daß die Explosion auf das Offenbleiben der Steigleitung an dieser Stelle zurückzuführen ist. Dies ist um so wahrscheinlicher, als die Explosion kurze Zeit, nur etwa eine Stunde nach Öffnen des Haupthahns erfolgt ist. Das Gas muß demnach aus einer w e i t e n Öffnung entwichen sein, und nicht etwa aus kleinen Undichtigkeiten. Dafür spricht noch ein weiterer Umstand. Der Vorsaal hatte bei 2 m Breite, 4 m Länge und 3 m Höhe ein Luftvolumen von 24 cbm. Damit in einer Stunde ein hochexplosibles Gasgemisch in einer für die spätere Zerstörung ausreichenden Menge entstehen konnte, mußte mindestens der 10. Teil, also 2—2,5 cbm Leuchtgas in den Vorsaal einströmen. Das konnte aber nur dadurch geschehen, daß der mehrgenannte Stopfen nicht eingesetzt worden war.

Über Brandstiftungen.

Von

Dr. Timm.

Um sicher und trotzdem ohne großes Risiko, das in der gleichzeitigen Installation mehrerer Brandherde liegt, eine wirksame Inbrandsetzung zu erreichen, versucht der Täter manchmal, eine an und für sich leicht aufdeckbare vorsätzliche Brandstiftung durch Vortäuschung von Unglücksfall oder durch Konstruktion einer Selbstentzündung unkenntlich zu machen. In solchen Fällen ist es besonders schwierig, den Nachweis des Vorsatzes zu erbringen, da die Möglichkeit, daß das Feuer auf die angegebene Weise, beispielsweise durch Selbstentzündung, entstanden ist, sicher ausgeschlossen werden muß. Es wird sich alsdann gewöhnlich darum handeln, auf Grund oft langwieriger Laboratoriumsversuche festzustellen, daß der angebliche Unglücksfall bzw. die Selbstentzündung nicht möglich war, und daher nicht die Ursache des Brandes gewesen sein kann.

Im folgenden mögen zwei derartige Fälle von angeblich zufälliger Brandentstehung kurz beschrieben sein.

In X. brach nachts im Hause der A. Feuer aus, wodurch dieses und das angrenzende Nachbarhaus eingeäschert wurden. Die Entstehungsursache war zuerst unbekannt, wenngleich bald der Verdacht einer vorsätzlichen Brandstiftung auftauchte, als neben anderen Verdachtsmomenten sich herausstellte, daß das Gebäude und Inventar neuerdings hoch versichert worden waren. Durch die weiteren Erörterungen wurde festgestellt, daß im Hause am Vormittage des Brandtages ein starker Petroleumgeruch wahrnehmbar gewesen war. Der Sohn der Eigentümerin erklärte auf Befragen dies damit, daß er am Vortage im 2. Stock auf dem Vorflur einen Ballon mit mehreren Litern Petroleum zerbrochen hätte, und daß das Petroleum durch den Bretterfußboden, der gleichzeitig die Decke des 1. Stockes bildete, durchgedrungen sei. Um das ausgeflossene Petroleum haben er sowie seine Mutter sich angeblich nicht weiter gekümmert. Gerade unterhalb des im 2. Stock angeblich ausgeflossenen Petroleums be-

fand sich auf dem Flur des 1. Stocks als Flurbeleuchtung eine kleine Gaslampe (sogenannte Rouleaux-Brenner) in etwa $^3/_4$ Meter Abstand von der Decke. Aus Sparsamkeitsgründen brannte diese Gaslampe stets möglichst klein, nach Angaben des Sohnes hat er sie am Brandabend, als er gegen $^1/_4$10 Uhr nach Hause kam, nicht brennend vorgefunden, sondern selbst erst später angezündet. Auf den Brand ist er dann gegen 11 Uhr, während er angeblich las, durch Knistern aufmerksam geworden, und beim Nachsehen fand er den Vorsaal in hellen Flammen stehen. Nach der Ursache des Brandes gefragt, gab er unumwunden zu, in bezug auf das Verschütten des Petroleums fahrlässig gehandelt zu haben, und erklärte die Entstehung des Feuers mit der Entzündung des verschütteten Petroleums durch die darunter brennende Gaslampe. Bei genauen Nachforschungen ergab sich aber, daß gerade die direkt über der Lampe liegenden Holzteile der Decke überhaupt nicht angebrannt waren.

Um festzustellen, ob durch die Gaslampe unter den bestehenden Verhältnissen eine solche Hitze entwickelt wurde, daß dadurch das Petroleum entzündet werden konnte, wurden mit der fraglichen Lampe eine Reihe von Versuchen vorgenommen. Diese haben ergeben, daß die Temperatur unterhalb einer Holzdecke, die sich in der oben genannten Entfernungen über der Lampe befand, durch die darunter brennende Lampe nur um wenig Grade erhöht wird, und daß selbst bei einer wesentlich geringeren Entfernung der Lampe von der Decke — etwa 30 cm — eine Entflammung des Petroleums nicht wahrscheinlich ist. Das gleiche Ergebnis zeitigten Versuche, bei denen als Decke mit Petroleum getränkte Bretter verwendet wurden. Denn durch die aufsteigende erhitzte Luft trat bei geringen Entfernungen oberhalb der Lampe zwar eine Verdampfung des Petroleums, insbesondere seiner leichtflüchtigen Bestandteile, ein, doch wurden deren Dämpfe durch die Luftzirkulation an der Decke schneller aus dem Bereich der Lampe getrieben, als sie eine zur Entzündung genügend hohe Konzentration erreichen konnten.

Durch diese Versuche konnte die angenommene Entstehungsursache des Brandes somit sicher ausgeschlossen werden.

In der folgenden Hauptverhandlung wurde der Sohn der Eigentümerin zu einer längeren Zuchthausstrafe unter Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf 3 Jahre wegen vorsätzlicher Brandstiftung und Versicherungsbetrugs verurteilt. Er hat die Strafe angenommen.

II. Der zur Zeit wegen Vergehens gegen § 174 im Verdacht stehende und daher auf Wartegeld gesetzte Lehrer Y. und seine Frau hatten mit einem befreundeten Ehepaar Z. einen Ausflug per

Rad in die Nachbarstadt vereinbart derart, daß die Ehefrauen, um Besorgungen machen zu können, früher fahren, während die Ehemänner später nachkommen sollten. Zur verabredeten Zeit begleitete Y. seine Frau zu der Wohnung des Z. und nach Abfahrt der Frauen kehrte er wieder in seine Wohnung zurück. Nachdem er sich hier ungefähr eine halbe Stunde aufgehalten hatte, begab er sich abermals zu der Wohnung des Z., um nunmehr mit ihm den Frauen nachzufahren. Durch geschäftliche Behinderung des Z. verzögerte sich indessen die Abfahrt, und Y. fuhr nach längerem Warten langsam voraus.

Kurze Zeit, nachdem Y. seine Wohnung verlassen hatte, bemerkten Hausbewohner Qualm und Rauchgeruch in dem Hause, der zur Vorsaaltür und durch die Fensterritzen aus der Wohnung des Y. kam. Sie brachen die Tür auf und fanden im Schlafzimmer den Kleiderschrank brennend vor. In reichlich 1¹/₄ Meter Entfernung vom Schrank stand auf einem Tisch ein eingeschalteter elektrischer Strahlofen, dessen Strahlen auf die offenstehende Schranktür gerichtet waren.

Infolge der Verzögerung bei der Abfahrt gelang es, Y. zurückzuholen, der in seiner Wohnung eintraf, als das Feuer durch die Hausbewohner bereits gelöscht war. Nach der Ursache befragt, schob Y. diese auf den elektrischen Strahlofen und gab an, hierzu um so mehr Anlaß zu haben, als es seine Gewohnheit sei, in seinen Kleidern stets sogenannte deutsche Zündhölzer zu tragen, die sich an jeder rauhen Fläche entzünden. Bei der Nachprüfung seiner Angaben im Institut für gerichtliche Medizin zeigte sich jedoch, daß die Temperatur von Gegenständen in der vorgenannten Entfernung durch die vom Strahlofen ausgesandte Wärme nur unwesentlich heraufgesetzt wird, und daß selbst in Entfernungen von 30—40 cm von dem Strahlofen die ausgesandte Wärme noch keinesfalls ausreicht, Zündhölzer innerhalb einer halben Stunde zur Entflammung zu bringen. Damit war nachgewiesen, daß der Strahlofen nicht den Brand verursacht haben konnte, und daß er nur dazu dienen sollte, eine vorsätzliche Brandlegung als Zufallsbrand hinzustellen.

Aus den vorstehenden Beispielen folgt, daß selbst auf den ersten Blick scheinbar glaubwürdige zufällige Brandursachen auf ihre physikalische bzw. chemische Möglichkeit hin nachgeprüft werden müssen. Das ist um so dringender nötig, als eine vorsätzliche Brandlegung durch selbstentzündliche Substanzen durchaus möglich ist. Sollen doch sogar in gewissen ländlichen Gegenden durch Hausierer derartige, zur unauffälligen und angeblich nicht nachweisbaren Brandlegung geeignete Pyrophore vertrieben werden.

Mordversuch mit metallischem Quecksilber.

Von
Heinz Kockel.

Das 6 Monate alte uneheliche Kind Silvia K. war bei seiner Großmutter in Pflege. Als eines Tages das Kind gegen 17 Uhr ausleerte (das erstemal an diesem Tage), bemerkte die Frau zu ihrem Schrekken im Kot „silberne Perlen", die bei der Ausleerung gegen 20 Uhr wieder erschienen. Es stellte sich heraus, daß der Vater des Kindes. der Elektromonteur Emil B., am Tage vorher, etwa um 15 Uhr, dem Kinde in Tötungsabsicht ein Quantum metallisches Quecksilber aus einer Flasche in den Mund eingegeben hatte. B. wurde sofort verhaftet.

Bei seiner Vernehmung gab B. zu, daß er Quecksilber für Gift gehalten und gewollt habe, daß das Kind erkranke und sterbe. Tatsächlich ist Silvia K. bereits kurze Zeit nach der Beibringung des Quecksilbers unruhig und weinerlich geworden, am nächsten Tage wurde aber nur eine Verzögerung der Ausleerung beobachtet, und auch weiterhin traten keinerlei krankhafte Störungen in Erscheinung.

B. behauptete, er habe dem Kind nur ein kleines Quantum Quecksilber eingeflößt, und hat an einer Probe gezeigt, wieviel es ungefähr gewesen sei, welche zuammen mit dem in den Windeln befindlichen Kot der beiden Ausleerungen des Kindes dem Institut eingeschickt wurde.

Mit Ausnahme einiger weniger, bis stecknadelkopfgroßer Perlen war das Quecksilber in außerordentlich fein verteilter Form in den Ausleerungen enthalten. Um seine Menge zu bestimmen, wurde der Kot mit konzentrierter Kalziumchloridlösung durchgeschüttelt. Infolge des hohen spezifischen Gewichtes dieser Flüssigkeit schwamm der Kot obenauf, während das schwere Quecksilber sich am Boden absetzte. Nach Abgießen der überstehenden Flüssigkeit wurde das Quecksilber mit Ätheralkohol von dem anhaftenden Fett befreit, getrocknet und gewogen.

Es ergab sich, daß in dem Kot von 17 Uhr 2,805 g, in dem von 20 Uhr 0,672 g enthalten waren. Als Minimum der verabreichten

Menge waren also 3,477 g anzunehmen. Die Menge Quecksilber, die vom Beschuldigten als die dem Kind ungefähr eingeflößte bezeichnet wurde, betrug dagegen nur 0,951 g.

Silvia K. hat, wie erwähnt, keine Erscheinungen einer akuten Quecksilbervergiftung, sei es in Gestalt von Speichelfluß, sei es als Entzündung der Mund- und Rachenschleimhaut oder als Durchfall dargeboten. Das ist nicht befremdlich in Hinblick auf zahlreiche, besonders ältere Beobachtungen. Gab man doch (vgl. z. B. Tardieu, Die Gifte. Übersetzt von Seideler) bei gewissen Darmerkrankungen innerlich bis zu 2 Pfund metallisches Quecksilber, und zwar ohne daß, trotz bisweilen vieltägigen Verweilens des Metalles im Körper, dadurch Vergiftungen hervorgerufen worden waren.

Es ist der Zweck der vorstehenden Mitteilung, auf die Ungiftigkeit des innerlich genommenen metallischen (regulinischen) Quecksilbers, die immer wieder in Vergessenheit zu geraten scheint, wieder einmal aufmerksam zu machen.

Blut und Rost.

Von

Hans Robert Ahlemann.

Der Nachweis von Blutspuren ist für die Aufklärung von Tatbeständen von höchster Wichtigkeit. Die Methoden, die bis jetzt in der Literatur bekannt sind, beziehen sich hauptsächlich auf den Nachweis von Blut in Textilgeweben, auf Holz, Glas und Erde. Es kommt jedoch häufig vor, daß auf rostigen Gegenständen sich geringe Mengen von Blut befinden können. Leers (die forensische Blutuntersuchung) sagt, daß frisch gefälltes Eisenoxydhydrat verdünnten Blutlösungen den Blutfarbstoff völlig entziehen könne, indem es mit dem Blutfarbstoff eine schwerlösliche Verbindung eingeht. Aus diesem Grunde sei der Nachweis nur mit außergewöhnlichen Mitteln möglich. Näheres über diese Mittel gibt er nicht an. Bei Ziemke (Abderhaldens Handbuch, Abt. IV, Teil 12) ist vermerkt, daß man Rostteilchen dadurch von Blut unterscheiden könne, daß jene bei Zusatz von Schwefelammon eine grünlich-schwarze Färbung annehmen.

Bei dieser Schwierigkeit der Feststellung von Blut in Rostmassen lohnt es sich, die hier in Anwendung zu bringenden Verfahren zusammenzustellen. Es gibt drei derartige Methoden.

1. Nachweis mit Schwefelammon:

Von dem verdächtigen rostigen Gegenstand werden einige Körnchen vorsichtig abgelöst und auf einen Objektträger gebracht. Nach Zusatz von ein bis zwei Tropfen gelben Schwefelammons wird das ganze leicht verrieben und ein Deckglas aufgelegt. Dadurch verwandelt sich der Rost in Schwefeleisen, das unter dem Mikroskop als tiefschwarze Schollen erscheint, während die Blutpartikel eine eigentümliche violett-rosa Farbe annehmen.

2. Mikrospektroskopischer Nachweis:

Das Untersuchungsmaterial wird auf dem Objektträger mit ein bis zwei Tropfen destillierten Wassers verrieben. Unter dem Mikroskop sieht man dann gelbbraune bis schwärzliche Schollen, die Rost-

partikel, und stellenweise hellrote Flecken, die Blutfarbstoffteilchen. Man stellt sich nun eine derartige Stelle ein und betrachtet sie durch das Mikrospektroskop. Dabei erscheinen im Spektrum an der Grenze von Gelb und Grün zwei schmale Absorptionsstreifen, die des Oxyhämoglobins. Setzt man nun dem Präparat etwas gelbes Schwefelammon zu, so rücken im Spektrum die beiden Oxyhämoglobinstreifen zu dem einen breiten Absorptionsstreifen des Hämoglobins zusammen (Reduktionsvorgang).

3. Nachweis mittels der Mikrosublimation:

Man bringt abgeschabte Rostteilchen auf einen Objektträger und legt diesen auf den Mikrosublimationsapparat. Dort läßt man 24 Stunden lang bei etwa 90 Grad unter Wasserkühlung sublimieren. Bei Anwesenheit von Blut erkennt man dann unter dem Mikroskop feine nadelförmige Kristalle, in Haufen angeordnet, die als sublimierte Hämatinkristalle anzusehen sind (Houben-Weyl[1]), Bd. I).

Die drei angeführten Methoden ermöglichen es, innerhalb kurzer Zeit selbst die kleinsten Blutmengen in Rostmassen einwandfrei nachzuweisen.

---

[1]) Die Methoden der organischen Chemie.

Band 83 **3./4. Heft**

ARCHIV
FÜR
KRIMINOLOGIE

(Kriminalanthropologie und Kriminalistik)

begründet von **Dr. Hans Gross**

Unter Mitwirkung von

Hans Schober
Polizeipräsident von Wien, ehem. Ministerpräsident

Dr. Robert Sommer
Geh. Medizinalrat, Universitätsprof., Gießen

Herausgegeben von

Dr. Robert Heindl
Wirkl. Legationsrat, Berlin

Mit 58 Abbildungen

Ausgegeben im November 1928



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL

Der Preis eines Bandes von 4 Heften beträgt R.-M. 14.—; in Amerika: Dollar 3.35; England: £ — 14.3; Holland: fl. 8.35; Japan: Yen 7.70; Schweiz: Fr. 17.30.

INHALT

Das Archiv erscheint in zwanglosen Heften, von denen 4 einen Band bilden. Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen sowie der Verlag gegen Einsendung des Betrages entgegen.

☞ ***Briefe, Manuskripte*** *und* ***Rezensionsexemplare*** *sind ausschließlich zu richten an: Geheimrat* ***Dr. Heindl,*** *Vortragender Rat im Auswärtigen Amt, Berlin-Grunewald, Alte Allee 6—8.*

Verantwortlich für den Inhalt: **Alexander Berg, Leipzig.**

Druck von J. B. Hirschfeld (Arno Pries) in Leipzig.


UNIVERSITY OF MICHIGAN
Digitized by Google

